GESETZBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

Bremen (Germany)

Digitized by Google

D5V 1895

ANNEX LIBRARY
B
075630

Cornell University Library

BOUGHT WITH THE INCOME
FROM THE
SAGE ENDOWMENT FUND
THE GIFT OF
Henry W. Sage
1891

A.90626 26/3/96

Digitized by Google

26/3/16
S

CORNELL UNIVERSITY LIBRARY
3 1924 070 501 089

Digitized by Google

II5 V 1895

Digitized by Google

6020

Geſetzblatt

der

freien Hanſeſtadt Bremen.

1895.

Bremen.
Druck von Carl Schünemann.
1896.

Digitized by Google

A. 90626

II 5 V 1895

Digitized by Google

Inhalt
des Bremiſchen Geſetzblatts für 1895.

1. Geſetze, Verordnungen und Bekanntmachungen des Senats.

1895.		Seite.
Januar 1.	Bekanntmachung, betreffend Verleihung des Rechts des § 100 f, Ziffer 1 und 2, der Gewerbeordnung an die Schmiede-Innung zu Bremen	1
„ 26.	Geſetz, betreffend die Ziehzeiten für Wohnungsmieten	3
„ 26.	Geſetz, betreffend Aufhebung der Stiftungseigenſchaft der Hauptſchule	4
„ 27.	Bekanntmachung, betreffend die Flaggenführung auf bremiſchen Staatsfahrzeugen und den ausſchließlich den Zwecken der Seeſchiffahrt dienenden Staatsgebäuden	7
Februar 3.	Geſetz, betreffend die jahrgeldsberechtigten Angeſtellten	9
„ 3.	Geſetz, betreffend die Zwangserziehung jugendlicher Perſonen	14
„ 8.	Geſetz, betreffend Zuſätze zum Geſetze über die Einkommenſteuer vom 17. Dezember 1874 und zum Geſetze über die Armenſteuer in der Stadt Bremen vom 31. Dezember 1879	17
„ 8.	Bekanntmachung, betreffend das Statut der Ent- und Bewäſſerungsgenoſſenſchaft im Herrenbrooke	19
„ 14.	Verordnung, betreffend die Abgabe und Behandlung von Diphtherieſerum	23
„ 14.	Verordnung, betreffend die Ausführung der Gewerbeordnung	24
„ 15.	Bekanntmachung, betreffend Abänderungen der Poſtordnung	25
„ 22.	Geſetz, betreffend die Feſtſetzung von Straßen- und Häuſerlinien in der Stadt Bremen und dem engeren Landgebiet	29
„ 22.	Verordnung, betreffend die Einführung eines Nachtrags zur dritten Ausgabe des Arzneibuchs für das Deutſche Reich	31
März 1.	Geſetz, betreffend die Entwäſſerung von Grundſtücken und deren Anſchluß an das ſtadtbremiſche Kanalnetz	33
„ 13.	Verordnung wegen Abänderung der Verordnung, betreffend die Landlieferung von Pferden im Falle der Mobilmachung, vom 12. November 1890	43
„ 19.	Bekanntmachung, betreffend die Erhebung von Reichsſtempelabgaben	45
„ 29.	Geſetz, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweſer	47
„ 30.	Regulativ, betreffend die Befreiung ſeewärts ausgehender Abfälle und Nebenerzeugniſſe von der Schiffahrtsabgabe	115
„ 30.	Geſetz, betreffend die Steuern für das Rechnungsjahr 1895/96	119
„ 30.	Geſetz, betreffend die Einkommenſteuer für das Jahr 1895/96	146
„ 30.	Geſetz, betreffend Änderung des Geſetzes über die Armenſteuer in der Stadt Bremen vom 31. Dezember 1879	147
„ 30.	Geſetz, betreffend die Waſſerſteuer	147
„ 31.	Verordnung, betreffend Ausnahmen von der Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe für Gewerbe zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Feſttagen	

Digitized by Google

1895.			Seite.
		beſonders hervortretender Bedürfniſſe ſowie für Betriebe, welche ausſchließlich oder vorwiegend mit durch Wind bewegten Triebwerken arbeiten	149
April	4.	Geſetz, betreffend Eigentumsübertragung von Eiſenbahnareal in Vegeſack	153
„	5.	Bekanntmachung, betreffend Abänderung der ſchiffahrtspolizeilichen Vorſchriften für die Unterweſer	163
„	6.	Verordnung, betreffend Ergänzung der Verordnung wegen Ausnahmen von der Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe vom 31. März 1895	177
„	21.	Verordnung, betreffend den Handel mit Giften	179
„	21.	Verordnung, betreffend das unbefugte Aufziehen und Führen von Flaggen	192
„	25.	Verordnung, betreffend die Vornahme einer Berufs- und Gewerbezählung	193
„	28.	Geſetz, betreffend Fürſorge für Beamte und Angeſtellte und deren Hinterbliebene infolge von Betriebsunfällen	201
„	28.	Verordnung, betreffend den Verkauf von Diphtherieſerum	204
Mai	15.	Verordnung, die Gebühren der Beſichtiger von Bauholz betreffend	205
Juni	9.	Geſetz, betreffend Verringerung der Breite der Planſtraße zwiſchen der Hemp- und Findorffſtraße	209
„	9.	Bekanntmachung, betreffend Verleihung des Rechts des § 100 f, Ziffer 1, der Gewerbeordnung an die Schmiede-Innung zu Bremen	209
„	23.	Geſetz, betreffend die Deputation für Regulirung der Baulinien	211
„	23.	Geſetz, betreffend Zuſatz zum Enteignungsgeſetz vom 16. April 1882	211
„	28.	Bekanntmachung, betreffend den Tarif für die Erhebung des Feuer- und Bakengeldes	213
Juli	13.	Geſetz, betreffend Änderung des § 14 des Ausführungsgeſetzes zu dem Gerichtsverfaſſungsgeſetze	215
„	14.	Proklam, betreffend die Sedanfeier	217
Juli	16.	Geſetz, betreffend die Benutzung des Holz- und Fabrikenhafens in Bremen	219
„	16.	Hafenordnung für den Holz- und Fabrikenhafen in Bremen	219
Auguſt	23.	Verordnung, betreffend das Reichsgeſetz vom 13. Juni 1895, betreffend die Fürſorge für die Witwen und Waiſen der Perſonen des Soldatenſtandes des Reichsheeres und der Kaiſerlichen Marine vom Feldwebel abwärts	221
Sept.	27.	Geſetz, betreffend eine Anderung des Deputationsgeſetzes vom 1. Januar 1894	237
Oktbr.	1.	Verordnung, betreffend die Zählung der Bevölkerung und der Gebäude, ſowie gewerbeſtatiſtiſche Aufnahmen	239
„	1.	Verordnung, betreffend Aufhebung der Beſchränkungen der Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Dänemark und Schweden	242
„	24.	Verordnung, betreffend den Verkauf auf dem Schlachthof ſteriliſirten (gekochten) Fleiſches	243
Novbr.	19.	Verordnung, betreffend Ergänzung der Verordnungen wegen der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe	245
Dezbr.	1.	Verordnung, betreffend Änderung der Beſtimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe für die Stadt Vegeſack	249
„	1.	Verordnung, betreffend Änderung der Beſtimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe für die Stadt Bremerhaven	250
„	5.	Verordnung, betreffend die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln	253
„	13.	Geſetz, betreffend die Erbſchafts- und Schenkungsabgabe	255
„	13.	Verordnung, betreffend Dampfſchiffe, die unter arbeitender Maſchine vor Anker liegen	266
„	15.	Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinen aus Dänemark	267

Digitized by Google

1895.		Seite.
Dezbr. 25.	Verordnung, das Meſſen von Holz betreffend	269
„ 25.	Verordnung, betreffend die Gewährung der Abgabenfreiheit für Salz	278
„ 28.	Geſetz zur Ausführung des Reichsgeſetzes vom 15. Juni 1895, betreffend die privatrechtlichen Verhältniſſe der Binnenſchiffahrt	281
„ 28.	Verordnung zur Ausführung des Reichsgeſetzes vom 15. Juni 1895, betreffend die privatrechtlichen Verhältniſſe der Binnenſchiffahrt	283

2. Verordnungen und Bekanntmachungen verſchiedener Behörden.

Jan. 12.	Bekanntmachung der Senatskommiſſion für das Unterrichtsweſen, betreffend die Sommerferien der Volksſchulen in der Stadt Bremen und in den Hafenſtädten	5
„ 1.	Bekanntmachung des Erbe- und Handfeſtenamts, betreffend die Durchſchnittspreiſe des Getreides	5
„ 26.	Berichtigung, betreffend den Abdruck der Geſindeordnung vom 22. Juni 1894	6
März 21.	Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend Nachtrag zum Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen	148
April 2.	Bekanntmachung der Polizeikommiſſion des Senats, betreffend die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes	153
„ 17.	Landherrliche Verordnung, betreffend die Sonntagsruhe	195
„ 19.	Bekanntmachung, betreffend Änderungen des Tarifs der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweſer	196
Mai 3.	Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eiſenbahnen, betreffend Änderungen des Tarifs der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweſer	205
„ 30.	Verordnung des Amts Bremerhaven, betreffend das Verbot des freien Umherlaufens der Hunde auf dem Marktplatze zur Zeit des Wochenmarktverkehrs	206
April 25.	Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend Nachtrag zum Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen	207
Mai 25.	Bekanntmachung des Kreisausſchuſſes, betreffend das Statut der Hollerſielacht	210
Juni 13.	Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eiſenbahnen, betreffend Änderungen des Tarifs der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweſer	212
„ 24.	Bekanntmachung des Landherrn, betreffend Veränderung einer Planſtraße in der Feldmark Schwachhauſen	215
Auguſt 1.	Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eiſenbahnen, betreffend Änderungen des Tarifs der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweſer	236
„ 20.	Bekanntmachung der Steuerdeputation und der Deputation für Häfen und Eiſenbahnen in Ausführung des § 15 des Geſetzes vom 29. März 1895, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweſer	238
„ 20.	Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eiſenbahnen, betreffend Änderung des Tarifs der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweſer	238
Sept. 10.	Bekanntmachung der Militärkommiſſion des Senats, betreffend Unterſtützung hülfsbedürftiger Unteroffiziere und Mannſchaften, welche an Kriegen teilgenommen haben	245
Oktbr. 30.	Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eiſenbahnen, betreffend Änderung des Tarifs der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweſer	247
Novbr. 28.	Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eiſenbahnen, betreffend Änderungen des Tarifs der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweſer	250

Digitized by Google

1895.		Seite.
Novbr. 28.	Bekanntmachung der Steuerdeputation und der Deputation für Häfen und Eiſenbahnen in Ausführung des § 15 des Geſetzes vom 29. März 1895, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweſer....	251
Dezbr. 3.	Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend Berichtigung des Abdrucks des Geſetzes vom 10. Juli 1872, betreffend die Abänderung einiger Beſtimmungen der Verordnung wegen Beförderung von Schiffspaſſagieren nach außereuropäiſchen Ländern	253
„ 13.	Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend neue Straßen- und Häuſerlinien	279
„ 5.	Bekanntmachung des Amts Bremerhaven, betreffend Abänderung der Droſchkentaxe für Bremerhaven vom 6. November 1894	280
„ 23.	Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eiſenbahnen und der Steuerdeputation, betreffend die Schiffahrtsabgabe auf der Unterweſer............	283

Digitized by Google

Geſetzblatt
der
Freien Hanſeſtadt Bremen.

1895. — № 1.

Inhalt: Nr. I. Bekanntmachung, betreffend Verleihung des Rechts des § 100 f, Ziffer 1 und 2, der Gewerbeordnung an die Schmiedeinnung zu Bremen. S. 1.

I. Bekanntmachung, betreffend Verleihung des Rechts des § 100 f, Ziffer 1 und 2, der Gewerbeordnung an die Schmiedeinnung zu Bremen.

Vom 1. Januar 1895.

Der Senat macht hierdurch bekannt, daß er auf Grund der §§ 100 f bis 100 m der Gewerbeordnung beſtimmt hat, daß die in der Stadt Bremen und im Landgebiet wohnhaften Schmiede, welche der Schmiedeinnung zu Bremen nicht angehören, vom 1. Januar 1895 an zu den Koſten der von der Schmiedeinnung errichteten Fachſchule für Lehrlinge und der von ihr für den Nachweis für Geſellenarbeit getroffenen Einrichtung in derſelben Weiſe und nach demſelben Maßſtabe beizutragen verpflichtet ſind wie die Innungsmitglieder.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 28. Dezember 1894 und bekannt gemacht am 1. Januar 1895.

Ausgegeben am 1. Januar 1895.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Geſetzblatt
der
Freien Hanſeſtadt Bremen.

1895. — № 2.

Inhalt: Nr. II. Geſetz, betreffend die Ziehzeiten für Wohnungsmieten. S. 3. — Nr. III. Geſetz, betreffend Aufhebung der Stiftungseigenſchaft der Hauptſchule. S. 4. — Beilage 1. Bekanntmachung der Senatskommiſſion für das Unterrichtsweſen, betreffend die Sommerferien der Volksſchulen in der Stadt Bremen und in den Hafenſtädten. S. 5. — Beilage 2. Bekanntmachung des Erbe- und Handfeſtenamts, betreffend die Durchſchnittspreiſe des Getreides. S. 5. — Berichtigung, betreffend den Abdruck der Geſindeordnung vom 22. Juni 1894. S. 6.

II. Geſetz, betreffend die Ziehzeiten für Wohnungsmieten.

Vom 26. Januar 1895.

Der Senat verordnet im Einverſtändnis mit der Bürgerſchaft:

§ 1.

Die geſetzlichen Ziehtage für Wohnungsmieten ſind für die Stadt Bremen und das Landgebiet der erſte Mittwoch im April und im Oktober, für die Städte Vegeſack und Bremerhaven der erſte April und der erſte Oktober.

§ 2.

Fällt der Ziehtag auf einen allgemeinen Feiertag, ſo gilt der nächſte Werktag als Ziehtag; fällt er in die Zeit von Mittwoch bis Sonnabend der Charwoche, ſo gilt der voraufgehende Dienſtag als Ziehtag.

§ 3.

Der aus der Wohnung ausziehende Mieter darf am Ziehtage noch einen Teil ſeiner Sachen in der Wohnung zurücklaſſen. Der Vermieter kann jedoch verlangen, daß die Wohnung am folgenden Tage mittags zwölf Uhr auch von den zurückgebliebenen Sachen gänzlich geräumt ſei. Dem Vermieter oder demjenigen, welcher die Wohnung bezieht, ſteht ſchon am Ziehtage von mittags zwölf Uhr an die Mitbenutzung derſelben zu.

Digitized by Google

§ 4.

Die Kündigung des Mietvertrages hat, wenn nichts anderes vereinbart iſt, für die April-Ziehzeit ſpäteſtens am 2. Januar und für die Oktober-Ziehzeit ſpäteſtens am 1. Juli zu erfolgen.

§ 5.

Dieſes Geſetz findet auch Anwendung auf alle zur Zeit ſeines Inkrafttretens laufenden Mietverträge, welche nach bisherigem Rechte mit einer Ziehzeit endigen.

§ 6.

Die Verordnung vom 12. Oktober 1829, betreffend die halbjährige Fahrelzeit, iſt aufgehoben.

§ 7.

Dieſes Geſetz tritt am 1. Mai 1895 in Kraft.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 18. und bekannt gemacht am 26. Januar 1895.

III. Geſetz, betreffend Aufhebung der Stiftungseigenſchaft der Hauptſchule.

Vom 26. Januar 1895.

Der Senat verordnet im Einverſtändnis mit der Bürgerſchaft:

§ 1.

Die Eigenſchaft der Hauptſchule in Bremen als einer frommen Stiftung iſt aufgehoben. Die Hauptſchule bildet eine Anſtalt der Stadtgemeinde Bremen.

§ 2.

Das geſamte Stiftungsvermögen der Hauptſchule geht auf die Stadtgemeinde Bremen über. Zur Übertragung des Eigentums von den dazu gehörigen Grundſtücken bedarf es einer Laſſung nicht.

Digitized by Google

§ 3.

Die entgegenſtehende Beſtimmung des § 55 des Geſetzes, die Deputationen betreffend, vom 1. Januar 1894 iſt aufgehoben.

§ 4.

Dieſes Geſetz tritt mit dem 1. April 1895 in Kraft.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 18. und bekannt gemacht am 26. Januar 1895.

(Beilage 1.) Bekanntmachung der Senatskommiſſion für das Unterrichtsweſen, betreffend die Sommerferien der Volksſchulen in der Stadt Bremen und in den Hafenſtädten. (No. 13 der Bremer Nachrichten vom 13. Januar 1895.)

I.

Mit Genehmigung des Senats wird die für die Schulen in der Stadt Bremen beſtehende Ferienordnung vom 1. Dezember 1880 (Geſetzblatt S. 139) und 10. Januar 1890 (Geſetzblatt S. 19) dahin geändert, daß die vierwöchigen Sommerferien der Volksſchulen gleichzeitig mit denen der höheren Schulen beginnen und mit dem Sonnabend der vierten Woche ſchließen.

II.

Die vorſtehende Beſtimmung gilt auch für die Volksſchule in Vegeſack. Für Bremerhaven verbleibt es in betreff der Sommerferien bei den Beſtimmungen der Bekanntmachung vom 15. Juni 1888 (Geſetzblatt S. 163).

Bremen, den 12. Januar 1895.

Die Senatskommiſſion für das Unterrichtsweſen.

(Beilage 2.) Bekanntmachung des Erbe- und Handfeſtenamts, betreffend die Durchſchnittspreiſe des Getreides. (No. 1 der Bremer Nachrichten vom 1. Januar 1895.)

In Gemäßheit der Beſtimmungen des § 6 der am 8. Juli 1850 publizirten Ablöſungs-Ordnung ſind auf Veranlaſſung des Erbe- und Handfeſtenamts die hieſigen, um Martini marktgängigen Preiſe der letzten zwölf Jahre für die bei Meiergefällen vorkommenden Getreidearten durch Sachverſtändige nach dem Durchſchnittspreiſe der Mittelqualitäten im Monat November ermittelt und werden wie nachſtehend hierdurch bekannt gemacht.

Digitized by Google

Preiſe per 1000 Kilo:

Im Jahre	Weizen	Roggen	Gerſte	Hafer	Bohnen
1883	185 ℳ	137 ℳ	122 ℳ	127 ℳ	160 ℳ
1884	150 „	132 „	112 „	132 „	140 „
1885	150 „	122 „	100 „	136 „	145 „
1886	150 „	112 „	95 „	115 „	125 „
1887	140 „	97 „	92 „	98 „	125 „
Preiſe per 1000 Kilo verzollt:					
1888	185 ℳ	158 ℳ	136 ℳ	148 ℳ	180 ℳ
1889	185 „	170 „	129 „	157 „	153 „
1890	186 „	178 „	138 „	153 „	153 „
1891	228 „	226 „	167 „	172 „	180 „
1892	152 „	150 „	113 „	152 „	153 „
1893	140 „	135 „	111 „	158 „	150 „
1894	120 „	120 „	90 „	118 „	126 „

Bremen, den 1. Januar 1895.

Das Erbe- und Handfeſtenamt.

Berichtigung, betreffend den Abdruck der Geſindeordnung vom 22. Juni 1894.

Im § 94, Zeile 2, der Geſindeordnung vom 22. Juni 1894 (Geſetzblatt 1894, Seite 203) iſt ſtatt „polizeiliche Maßregeln" zu ſetzen „gerichtliche Maßregeln."

Die Regierungskanzlei.

Druck und Verlag von Carl Schünemann. Bremen.

Digitized by Google

Geſetzblatt
der
Freien Hanſeſtadt Bremen.

1895. — № 3.

Inhalt: Nr. IV. Bekanntmachung, betreffend die Flaggenführung auf bremiſchen Staatsfahrzeugen und den ausſchließlich den Zwecken der Seeſchiffahrt dienenden Staatsgebäuden. S. 7.

IV. Bekanntmachung, betreffend die Flaggenführung auf bremiſchen Staatsfahrzeugen und den ausſchließlich den Zwecken der Seeſchiffahrt dienenden Staatsgebäuden.

Vom 27. Januar 1895.

Auf Anregung des Reichskanzlers und in Übereinſtimmung mit den für das Königreich Preußen geltenden Vorſchriften, beſtimmt der Senat in Ergänzung der am 17. November 1891 erlaſſenen Vorſchriften über das bremiſche Staatswappen:

§ 1.

Die auf der Unterweſer, in den Häfen oder auf See verkehrenden Staatsfahrzeuge führen als Dienſtflagge die Reichsdienſtflagge der kaiſerlichen Marine mit dem mittlern bremiſchen Wappen auf einem weißen Felde in der dem Flaggenſtocke zugekehrten Ecke des ſchwarzen Streifens.

Bei Fahrzeugen der Zollverwaltung erhält dieſe Flagge ein beſonderes Abzeichen durch Anbringung der Buchſtaben Z und V in roter Farbe oder in rotem Tuch zu beiden Seiten des Ankers.

Ob auch bei den Flaggen anderer Verwaltungen ſolche Unterſcheidungszeichen anzubringen ſind, beſtimmt die vorgeſetzte Behörde.

§ 2.

Die Flagge iſt entweder am Heck oder am hintern Maſte und zwar in der Regel an der Gaffel dieſes Maſtes, in Ermangelung einer ſolchen aber am Top oder im Want zu führen; ſie darf auch in verkleinertem Maßſtabe als Göſch auf dem Bugſpriet oder dem Vorſteven geführt werden.

Digitized by Google

§ 3.

Staatsgebäude, die ausſchließlich den Zwecken der Seeſchiffahrt dienen, wie Hafenhäuſer, Seemannsämter, die Seefahrtſchule u. ſ. w. führen gleichfalls die in § 1 bezeichnete Flagge. Sie können daneben auch die bremiſche Staatsflagge aufziehen.

§ 4.

Die Beſtimmungen der §§ 1—3 finden auch Anwendung auf die unter der Verwaltung des Tonnen- und Bakenamts ſtehenden Fahrzeuge und Leuchttürme, ſowie auf die Fahrzeuge und Dienſtgebäude der Lotſengeſellſchaften. Die Lotſenſchuner führen neben dieſer Dienſtflagge, die die Stelle der Nationalflagge vertritt, regelmäßig am Großtop als Revierflagge die bremiſche Staatsflagge.

§ 5.

Die Beſtimmung des § 6 Abſatz 3 der Bekanntmachung vom 17. November 1891, betreffend Vorſchriften über das Staatswappen, tritt für die im vorſtehenden § 1 bezeichneten Staatsfahrzeuge außer Geltung.

§ 6.

Der Senat behält ſich vor, einzelnen Behörden auf deren Antrag eine angemeſſene Friſt für die Durchführung der Vorſchriften dieſer Bekanntmachung zu gewähren.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 22. und bekannt gemacht am 27. Januar 1895.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

JUL 13 1895 LIBRARY

Geſetzblatt
der
Freien Hanſeſtadt Bremen.

1895. — № 4.

Inhalt: Nr. V. Geſetz, betreffend die jahrgeldsberechtigten Angeſtellten. S. 9. — Nr. VI. Geſetz, betreffend die Zwangserziehung jugendlicher Perſonen. S. 14.

V. Geſetz, betreffend die jahrgeldsberechtigten Angeſtellten.

Vom 3. Februar 1895.

Der Senat verordnet im Einverſtändnis mit der Bürgerſchaft:

§ 1.

An die Stelle der Anlage II des Geſetzes vom 1. Februar 1894, betreffend die Rechtsverhältniſſe der Beamten, tritt als Anlage II des genannten Geſetzes die dem gegenwärtigen Geſetze beigefügte Liſte.

§ 2.

1) Die von den Behörden vorübergehender Verwaltungszweige angeſtellten Perſonen ſind nicht jahrgeldsberechtigte Angeſtellte im Sinne des § 61 des Geſetzes vom 1. Februar 1894. Doch kann für diejenigen, die in einem vorübergehenden Verwaltungszweige eine Stelle bekleiden, die einer der Stellen der Anlage II (§ 1) entſpricht, bei ihrem Eintritte in eine jahrgeldsberechtigte Stelle von der anſtellenden Behörde beſtimmt werden, daß ihre bei der vorübergehenden Verwaltung in einer der entſprechenden Stellen verbrachte Dienſtzeit bei Berechnung der zum Anſpruch auf Jahrgeld erforderlichen Zeit ganz oder teilweiſe in Anrechnung zu bringen ſei.

2) Für jahrgeldsberechtigte Angeſtellte, denen von der Behörde eines vorübergehenden Verwaltungszweiges eine Stelle übertragen wird, die einer der Stellen der Anlage II (§ 1) entſpricht, kann bei Übertragung jener Stelle von der anſtellenden Behörde beſtimmt werden, daß ſie bei Eintritt ihrer Dienſtunfähigkeit gleich jahrgeldsberechtigten Angeſtellten behandelt werden ſollen und ihnen ihre bei der vorübergehenden Verwaltung in einer der entſprechenden Stellen verbrachte Dienſtzeit bei Berechnung der zum Anſpruch auf Jahrgeld erforderlichen Zeit ganz oder teilweiſe angerechnet werden ſolle.

Digitized by Google

Ob in den Fällen unter 1 und 2 die in Frage kommende Dienſtſtelle in der vorübergehenden Verwaltung einer der Stellen der Anlage II entſpricht, entſcheidet die anſtellende Behörde und in Zweifelsfällen der Senat.

3) Anſtellungen, die bei einer ſtändigen Verwaltung vertretungsweiſe oder wegen zeitweilig vermehrter Arbeiten oder aus anderem vorübergehendem Anlaß erfolgen, begründen keinen Anſpruch auf Jahrgeld, auch wenn der Poſten zu den bei ſtändigen Verwaltungen mit Jahrgeld verſehenen gehört. Doch kann bei Vorhandenſein der letzterwähnten Vorausſetzung die vorgeſetzte Behörde, wenn ſie die vorübergehende Stelle einem jahrgeldsberechtigten Angeſtellten überträgt, eine den Ziffern 1 oder 2 dieſes Paragraphen entſprechende Verfügung treffen.

§ 3. (Vorübergehende Beſtimmung).

Auf die bei Erlaß dieſes Geſetzes im Dienſte befindlichen Angeſtellten der Deputation wegen des Zollanſchluſſes und des Hafens in der Waller Gemeinheit, denen durch das Geſetz vom 1. Februar 1894 die Jahrgeldsberechtigung erteilt iſt, finden in Rückſicht auf ihre gegenwärtigen Dienſtſtellen die Beſtimmungen der Ziffern 1 und 2 des § 2 keine Anwendung.

§ 4.

Die Beſtimmung des § 71 Abſatz 2 des Geſetzes vom 1. Februar 1894 iſt aufgehoben.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 25. Januar und bekannt gemacht am 3. Februar 1895.

Anlage II zum Beamtengeſetz.

Verzeichnis der jahrgeldsberechtigten Angeſtellten.

Regierungskanzlei.

Bote.
Hülfsſchreiber.

Archiv.

Hülfsſchreiber.

Rathaus, Stadthaus, Lindenhof.

Rathausdiener.
Stadthausdiener.

Bürgeramt.

Hülfsſchreiber und Bote.

Landgericht, Zivilkammern.

Bote.
Hülfsſchreiber.

Landgericht, Kammern für Handelsſachen.

Hülfsſchreiber.
Hülfsſchreiber und Bote.

Landgericht, Strafkammern.

Hülfsſchreiber.

Amtsgericht Bremen, Zivilſachen.

Hülfsſchreiber.

Amtsgericht Bremen, Erbe- und Handfeſten-Amt.

Bote.
Hülfsſchreiber.

Amtsgericht Bremen, Straſſachen.

Hülfsſchreiber.

Digitized by Google

Vormundſchaftsbehörde.
Hülfsſchreiber.

Gerichtskaſſe.
Kaſſenbote.
Hülfsſchreiber.

Amtsgericht Bremerhaven.
Hülfsſchreiber.

Staatsanwaltſchaft.
Hülfsſchreiber.

Strafanſtalt.
Hülfsaufſeher.
Knechte.
Hülfsſchreiber.

Gefangenhaus in Bremen.
Aufſeher (Schließer).

Chem. Laboratorium.
Aſſiſtenten.
Sanitätsgehülfe.
Diener.

Standesamt.
Hülfsſchreiber.

Polizeidirektion.
Gehülfen des Fabriken-inſpektors.
Hülfsſchreiber.
Latrinenbeſichtiger.
Bürgerparkwächter.
Feldhüter.
Schreiber.

Landherrnamt.
Hülfsſchreiber.

Amt Vegeſack.
Amtsſchreiber.

Amt Bremerhaven.
Keſſelreviſor.
Hülfsſchreiber.

Finanzdeputation.
Hülfsbeamter.

Generalkaſſe.
Hülfsarbeiter.
Kaſſenbote.

Verwaltung der öffentl. Grundſtücke.
Aufſeher des Pulvermaga-zins.

Generalſteueramt.
Einſammler.
Hülfsſchreiber.
Vollziehungsbeamte.
Wachtleute.

Kataſteramt und Steuer-kontrole.
Hülfsgeometer.
Zeichner.
Hülfsſchreiber.

Zollverwaltung.
Büreaudiener.
Hülfsbüreaudiener.

Unterrichtsverwaltung.
Schulbote.
Hülfsſchreiber der Unter-richtskanzlei.

Hauptſchule.
Kuſtos.
Schuldiener.
Ständiger Heizer.

Realſchulen.
Schuldiener.

Volksſchulen.
Schulvogt.
Schuldiener.
Schuldienerinnen.

Technikum.
Schuldiener.

Stadtbibliothek.
Hülfsſchreiber.

Allgemeine Bauverwaltung.
Techniker.
Zeichner.
Gehülfe des Vermeſſungsbeamten.
Bauaufſeher.
Maſchiniſt des Gerätlagers.
Boten.
Hülfsſchreiber.

Hochbau.
Lageraufſeher.

Straßenbau.
Aufſeher.
Bote.
Maſchiniſt f. d. Schöpfwerk a. d. Eiſenbahnbrücke.
Lageraufſeher.

Wegbau.
Wegaufſeher.

Waſſerbau.
Ingenieur.
Zeichner.
Schlengenmeiſter.
Stromwächter.
Aufſeher der Reparaturwerkſtatt.

Digitized by Google

Dampferführer.
Baggerführer (Elevatorführer).
Maſchiniſten.
Ständige Heizer.
Baggermatroſen.

Blocklander Entwäſſerung.

Maſchiniſt.
Heizer.

Eiſenbahnen.

a. Allgemeine Verwaltung.

Hülfsſchreiber.

b. Anlagen in der Stadt.

Ingenieur.
Aufſeher.
Hülfsweichenſteller.
Stationsſchreiber.
Hülfsſchreiber.

c. Betrieb am Weſerbahnhof.

Aufſeher.
Kaſſenbote.
Maſchiniſt.
Maſchinenwärter.
Nachtwächter.
Portier.
Hülfsſchreiber.

Freibezirk.

A. Allgemeine Verwaltung.

Bote.
Hülfsſchreiber.
Hauswart des Verwaltungsgebäudes.
Ständiger Heizer daſelbſt.

B. Eiſenbahnbetrieb.

Ständige Rangirer.
Plombirer.
Ständige Koppler.
Ständige Hülfsweichenſteller.
Ständige Hülfsheizer.
*Putzer.
Hülfstelegraphiſt.
Hülfsſchreiber.

C. Hafenbetrieb.

Hafenmeiſtergehülfe.
Kaſſengehülfe.
Molenwärter.
Hafenwächter.
Fährleute.
Barkaſſenführer.
Barkaſſenmaſchiniſt.
Aufſeher des Theerſchuppens.
Hauswart des Hafenhauſes.
Hülfsſchreiber.

Häfen in Bremerhaven.

Hafenmeiſteraſſiſtent.
Kaſſengehülfe.
Büreaudiener (Bote).
Bauaufſeher (Gehülfe des Schleuſenmeiſters).
Oberſchleuſenwärter.
Schleuſenwärter.
Baggeraufſeher.
Baggerführer.
Baggermaſchiniſten.
Ständige Baggerzimmerleute.
Ständige Baggerheizer.
Ständige Baggermatroſen.
Maſchinenaufſeher.
Barkaſſenführer.
Barkaſſenmaſchiniſt.
*Lampenwärter.
Hülfsſchreiber.

Hafen zu Vegeſack.

Hafenmeiſter.
Hafenwächter.

Häfen in der Stadt.

Hafenmeiſtergehülfe.
Hafenwächter.
Hafennachtwächter.
Stromwächter.
Hülfsſchreiber.

Krähne an der Holzpforte und Tiefer.

Aufſeher.
Wäger.

Einquartierung und Erſatzweſen.

I. Einquartierung.

Hülfsbeamter.

II. Erſatzweſen.

Hülfsſchreiber.

Statiſtiſches Büreau.

Hülfsſchreiber.

Schiffsmeſſung.

Techniker.
Schiffsmeſſer.
Meßgehülfe.

Friedhöfe.

Aufſeher.
Schreiber.

Die mit *) verſehenen fallen künftig fort.

Digitized by Google

Spaziergänge.

Aufſeher.

Städtiſches Muſeum.

Präparatoren.
Aufſeher.
Hausmeiſter.
Ständiger Heizer.

Gewerbekammer.

Kanzliſt.

Gewerbemuſeum.

Aſſiſtent.
Aufſeher.
Formator.
Zeichner.

Stadtbremiſche Krankenverſicherung.

Hülfsſchreiber.

Invaliditäts- und Altersverſicherung.

Kaſſenbote.
Hülfsſchreiber.

Erleuchtungs- und Waſſerwerke.

1) Gemeinſchaftliche Verwaltung.

Einkaſſirer.
Hülfsſchreiber.
Bote.

2) Gaswerk.

Betriebsaſſiſtent.
Techniker.
Fabrikmeiſtergehülfe.
Erſter Maſchiniſt.
Kokeaufſeher.
Platzaufſeher.
Aufſeher der öffentlichen Beleuchtung.

3) Gaswerk und Waſſerwerk.

Werkmeiſter.
Werkmeiſtergehülfe.
Werkſtattaufſeher.

4) Waſſerwerk.

Maſchinenmeiſter.
Erſter Maſchiniſt.
Zweiter Maſchiniſt.
Ständiger Keſſelwärter.
Rohrmeiſter.

5) Elektrizitätswerk.

Inſpektor.
Techniker.
Maſchinenmeiſter.
Erſter Maſchiniſt.
Zweiter Maſchiniſt.
Erſter Schaltmeiſter.
Zweiter Schaltmeiſter.
Ständiger Keſſelwärter.

Stadtbremiſche Armenpflege.

Landarmenaufſeher.
Hülfsſchreiber.

Ratskeller.

Lagermeiſter.
Hülfskommis.

Schlachthof.

I. Tierarzt.
II. "
Inſpektor.
I. Maſchiniſt.
II. "
Hülfsmaſchiniſt.
Aufſeher.
Platzaufſeher.
Hülfskaſſirer.
Ständige Heizer.
Hülfsaufſeher.
Nachtwächter.
Schreiber.
Bote und Schreiber.

*Zollanſchluß.

*Maſchinen-Ingenieur.
*Architekt.
*Reg.-Baumeiſter.
*Bauaufſeher.
*Aufſeher.
*Zeichner.
*Büreaudiener.
*Hülfsſchreiber.

*Hafen in der Waller Gemeinheit.

*Buchhalter.

Die mit *) verſehenen fallen künftig fort.

VI. Geſetz, betreffend die Zwangserziehung jugendlicher Perſonen.

Vom 3. Februar 1895.

Unter Aufhebung des Geſetzes vom 19. Juni 1877, betreffend Ausführung der §§ 55 und 56 des Strafgeſetzbuches, verordnet der Senat im Einverſtändnis mit der Bürgerſchaft:

§ 1.

Iſt gemäß § 56 des Reichsſtrafgeſetzbuches durch Urteil beſtimmt, daß ein Angeſchuldigter in eine Erziehungs- oder Beſſerungsanſtalt gebracht werden ſoll, ſo iſt von den Polizeibehörden das hierfür Erforderliche zu veranlaſſen. Über die Dauer der Unterbringung hat, wenn die Anſtalt im Bremiſchen Staatsgebiete belegen iſt, die Kommiſſion des Senats für Polizeiangelegenheiten nach Maßgabe des § 56 des Reichsſtrafgeſetzbuches zu verfügen.

§ 2.

In anderen Fällen kann die Unterbringung jugendlicher Perſonen in einer Erziehungs- oder Beſſerungsanſtalt von der Kommiſſion des Senats für Polizeiangelegenheiten nach Maßgabe der Beſtimmungen der §§ 3—8 verfügt werden.

§ 3.

Die Maßregel iſt zuläſſig,

1) bei Kindern unter zwölf Jahren, welche eine ſtrafbare Handlung begangen haben. (Vgl. § 55 des Reichsſtrafgeſetzbuches).
2) bei jugendlichen Perſonen zwiſchen zwölf und ſechszehn Jahren, die wegen einer ſtrafbaren Handlung verurteilt worden ſind und entweder die gegen ſie erkannte Strafe verbüßt oder Strafaufſchub erhalten haben oder begnadigt worden ſind,

wenn die Verwahrloſung des Kindes oder der jugendlichen Perſon die Maßregel erforderlich macht, um ſie auf den Weg der Sitte oder des Geſetzes zurückzuführen.

3) bei Perſonen unter ſechszehn Jahren,
   a. wenn bei ihnen die gewöhnlichen Erziehungsmittel ſich als unzureichend erwieſen haben, um ſie vor ſittlichem Verfall zu bewahren.
   b. wenn wegen der ſittlichen Verkommenheit ihrer Eltern oder ſonſtigen Erzieher oder grober Vernachläſſigung der denſelben obliegenden Pflichten die Gefahr ihres ſittlichen Verfalls begründet iſt.

Das gleiche gilt

4) für diejenigen, die während des ſchulpflichtigen Alters dem regelmäßigen Schulbeſuche ſich beharrlich entziehen.

Digitized by Google

§ 4.

Die Verfügung der Senatskommiſſion erfolgt nach Einholung eines Beſchluſſes der zuſtändigen Vormundſchaftsbehörde, durch welchen die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Beſſerungsanſtalt nach Maßgabe des § 3 für zuläſſig erklärt wird. Die Vormundſchaftsbehörde hat die erforderlichen thatſächlichen Ermittelungen vorzunehmen oder durch die Polizeibehörde zu veranlaſſen. Sie iſt befugt, zu dieſem Zwecke Zeugen eidlich zu vernehmen. Vor Faſſung des Beſchluſſes iſt derjenige Teil der Eltern, welchem die Erziehung zuſteht, ſofern deſſen Vernehmung ohne erhebliche Schwierigkeiten geſchehen kann, zu hören. Bei bevormundeten Kindern ſind die Vormünder zu hören.

§ 5.

Die Senatskommiſſion iſt befugt, an Stelle ſolcher Unterbringung in einer Erziehungs- oder Beſſerungsanſtalt die Unterbringung bei Privatperſonen zur Pflege und Erziehung zu verfügen.

§ 6.

Über die Dauer der Unterbringung beſtimmt die Senatskommiſſion, welche zu dem Ende mindeſtens einmal jährlich über die Führung des Pfleglings und die geſamten Verhältniſſe ſich Kunde zu verſchaffen hat. Eine Fortdauer der Unterbringung über das vollendete achtzehnte Lebensjahr des Pfleglings hinaus iſt unſtatthaft, eine Verlängerung über das vollendete ſechszehnte Lebensjahr hinaus nur unter Zuſtimmung der Vormundſchaftsbehörde ſtatthaft.

§ 7.

Die Polizei- und Armenbehörden, die Staatsanwaltſchaft, die Inſpektion der Gefängniſſe und die Schulbehörden haben der Senatskommiſſion für Polizeiangelegenheiten Mitteilung von den zu ihrer Kenntnis gelangenden Fällen zu machen, in denen ihres Erachtens eine der im § 3 bezeichneten Vorausſetzungen der Zwangserziehung vorliegt.

§ 8.

Die eine Zwangserziehung anordnende Verfügung (§ 2) iſt denjenigen Eltern und Vormündern, welche gemäß § 4 vorab gehört ſind, durch Zuſtellung einer Ausfertigung zu eröffnen. Sie wird von der Senatskommiſſion durch Vermittelung der zuſtändigen Polizeibehörde zur Ausführung gebracht.

Gegen die Verfügung ſteht den Eltern und Vormündern das Recht der Beſchwerde an den Senat zu. Die Beſchwerde iſt bei Meidung des Ausſchluſſes innerhalb einer Woche nach dem Tage der Eröffnung bei der Regierungskanzlei ſchriftlich oder zu Protokoll anzubringen und zu begründen. Sie hat aufſchiebende Wirkung.

Digitized by Google

§ 9.

Die Koſten der Zwangserziehung einſchließlich der dafür aufzuwendenden Ausrüſtungs- und Reiſekoſten ſind aus den Aufkünften des eigenen Vermögens des Pfleglings zu erſtatten. In den Fällen der nach § 3 verfügten Zwangserziehung haften außerdem dafür bis zum Betrage des ihnen erſparten Unterhalts die zur Alimentation des Pfleglings Verpflichteten.

Die zu erſtattenden Koſten werden unter Ausſchluß des Rechtsweges nach Anhörung der Beteiligten von der Senatskommiſſion für Polizeiangelegenheiten feſtgeſtellt. Die Einziehung erfolgt im Verwaltungswege.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 25. Januar und bekannt gemacht am 3. Februar 1895.

Druck und Verlag von Carl Schünemann. Bremen.

Digitized by Google

Geſetzblatt

der

Freien Hanſeſtadt Bremen.

1895. — № 5.

Inhalt: Nr VII. Geſetz, betreffend Zuſätze zum Geſetze über die Einkommenſteuer vom 17. Dezember 1874 und zum Geſetze über die Armenſteuer in der Stadt Bremen vom 31 Dezember 1879. S. 17. — Nr. VIII. Bekanntmachung, betreffend das Statut der Ent- und Bewäſſerungsgenoſſenſchaft im Herrenbrooke. S. 19.

VII. Geſetz, betreffend Zuſätze zum Geſetze über die Einkommenſteuer vom 17. Dezember 1874 und zum Geſetze über die Armenſteuer in der Stadt Bremen vom 31. Dezember 1879.

Vom 8. Februar 1895.

Der Senat verordnet im Einverſtändnis mit der Bürgerſchaft:

Art. 1.

Der § 4 des Geſetzes vom 17. Dezember 1874, die Einkommenſteuer betreffend (Geſetzblatt S. 121), erhält folgenden Zuſatz:

Wenn der Prozentſatz höher als auf vier Prozent feſtgeſtellt wird, ſo gilt für den vier Prozent überſteigenden Teil der Steuer die angehängte Skala Anlage Aa.

Art. 2.

Der § 2 des Geſetzes vom 31. Dezember 1879, betreffend die Armenſteuer in der Stadt Bremen (Geſetzblatt S. 401), erhält folgenden dritten Abſatz:

Der Zuſchlag wird nach der für eine vierprozentige Einkommenſteuer maßgebenden Skala erhoben.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 1. und bekannt gemacht am 8. Februar 1895.

Digitized by Google

Anlage Aa.

Skala für den vier Prozent überſteigenden Teil der Einkommenſteuer bei ein Prozent für die höchſte Stufe.

Einkommen Mk.	Steuer Mk.	Einkommen Mk.	Steuer Mk.
Bis zu 6 000 einſchl.	frei	über 9 000 bis 9 100 einſchl.	50,—
über 6 000 bis 6 100 „	1,—	„ 9 100 „ 9 200 „	52,—
„ 6 100 „ 6 200 „	2,—	„ 9 200 „ 9 300 „	54,—
„ 6 200 „ 6 300 „	3,—	„ 9 300 „ 9 400 „	56,—
„ 6 300 „ 6 400 „	4,—	„ 9 400 „ 9 500 „	58,—
„ 6 400 „ 6 500 „	5,—	„ 9 500 „ 9 600 „	60,—
„ 6 500 „ 6 600 „	6,—	„ 9 600 „ 9 700 „	62,—
„ 6 600 „ 6 700 „	7,—	„ 9 700 „ 9 800 „	64,—
„ 6 700 „ 6 800 „	8,50	„ 9 800 „ 9 900 „	66,—
„ 6 800 „ 6 900 „	10,—	„ 9 900 „ 10 000 „	68,—
„ 6 900 „ 7 000 „	11,50	„ 10 000 „ 10 100 „	70,—
„ 7 000 „ 7 100 „	13,—	„ 10 100 „ 10 200 „	72,50
„ 7 100 „ 7 200 „	14,50	„ 10 200 „ 10 300 „	75,—
„ 7 200 „ 7 300 „	16,—	„ 10 300 „ 10 400 „	77,50
„ 7 300 „ 7 400 „	17,50	„ 10 400 „ 10 500 „	80,—
„ 7 400 „ 7 500 „	19,—	„ 10 500 „ 10 600 „	82,50
„ 7 500 „ 7 600 „	20,50	„ 10 600 „ 10 700 „	85,—
„ 7 600 „ 7 700 „	22,—	„ 10 700 „ 10 800 „	87,50
„ 7 700 „ 7 800 „	24,—	„ 10 800 „ 10 900 „	90,—
„ 7 800 „ 7 900 „	26,—	„ 10 900 „ 11 000 „	92,50
„ 7 900 „ 8 000 „	28,—	„ 11 000 „ 11 100 „	95,—
„ 8 000 „ 8 100 „	30,—	„ 11 100 „ 11 200 „	97,50
„ 8 100 „ 8 200 „	32,—	„ 11 200 „ 11 300 „	100,—
„ 8 200 „ 8 300 „	34,—	„ 11 300 „ 11 400 „	102,50
„ 8 300 „ 8 400 „	36,—	„ 11 400 „ 11 500 „	105,—
„ 8 400 „ 8 500 „	38,—	„ 11 500 „ 11 600 „	107,50
„ 8 500 „ 8 600 „	40,—	„ 11 600 „ 11 700 „	110,—
„ 8 600 „ 8 700 „	42,—	„ 11 700 „ 11 800 „	112,50
„ 8 700 „ 8 800 „	44,—	„ 11 800 „ 11 900 „	115,—
„ 8 800 „ 8 900 „	46,—	„ 11 900 „ 12 000 „	117,50
„ 8 900 „ 9 000 „	48,—	„ 12 000 und mehr ein Prozent.	

Digitized by Google

VIII. Bekanntmachung, betreffend das Statut der Ent- und Bewäſſerungsgenoſſenſchaft im Herrenbrooke.

Vom 8. Februar 1895.

Der Senat bringt das Statut der Ent- und Bewäſſerungsgenoſſenſchaft im Herrenbrooke nach erfolgter Beſtätigung hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 1. und bekannt gemacht am 8. Februar 1895.

Statut
der
Ent- und Bewäſſerungsgenoſſenſchaft im Herrenbrooke.

I. Allgemeine Beſtimmungen.

§ 1.

Sämtliche Eigentümer (im Falle des geteilten Eigentums die Untereigentümer) der in der Feldmark Borgfeld im Herrenbrooke belegenen Landfläche, welche die Kataſter-Parzellen Nr. XIV. 1008 bis 1034, 1037 bis 1043, 1047 bis 1055, 1073 bis 1082, XVII. 1248 bis 1274, 1278 und 1279 umfaßt, werden zu einer Genoſſenſchaft unter dem Namen „Ent- und Bewäſſerungsgenoſſenſchaft im Herrenbrooke" vereinigt.

Der Zweck der Genoſſenſchaft iſt die Bewäſſerung der bezeichneten Landfläche aus dem Borggraben und die Entwäſſerung derſelben.

§ 2.

Gemeinſchaftliche Anlagen der Genoſſenſchaft ſind die im Borggraben herzuſtellenden Stauvorrichtungen ſowie die ſonſtigen nach dem auszuarbeitenden Ent- und Bewäſſerungsprojekte und der dasſelbe betreffenden Entſcheidung des Kreisausſchuſſes gemeinſchaftlich herzuſtellenden Anlagen.

Die Mitgliederverſammlung iſt berechtigt, die Herſtellung neuer gemeinſchaftlicher Anlagen zu beſchließen oder beſtehende Anlagen, die bisher nicht gemeinſchaftlich geweſen ſind, für gemeinſchaftlich zu unterhaltende zu erklären.

§ 3.

Jedes Mitglied der Genoſſenſchaft iſt verpflichtet, zu den Koſten der Herſtellung und Unterhaltung der gemeinſchaftlichen Anlagen ſowie zu den Koſten der Verwaltung der Genoſſenſchaft nach Maßgabe des Flächeninhalts ſeiner im Verbandsgebiete belegenen Grundſtücke beizutragen.

Digitized by Google

Bei Berechnung der Beiträge wird ein halbes Ar und was darüber iſt für voll, was darunter iſt, gar nicht gerechnet.

§ 4.

Die nicht gemeinſchaftlichen Anlagen müſſen von den Verpflichteten nach Maßgabe ihrer beſtehenden Pflicht unterhalten werden. Der Vorſtand kann ein Regulativ über die Tiefe und Breite der ſchaubaren Gräben und über die abzuhaltenden Schauungen erlaſſen.

§ 5.

Alles zum Verbandsgebiete gehörige Land, welches zu gemeinſchaftlichen Anlagen des Verbandes gebraucht wird, iſt, ſobald die Abtretung vom Vorſtande beſchloſſen und dieſer Beſchluß vom Kreisausſchuß beſtätigt iſt, von den Eigentümern gegen eine durch drei vom Landherrn ernannte Sachverſtändige endgültig feſtzuſetzende Entſchädigung an den Verband abzutreten.

§ 6.

Jeder Verbandsgenoſſe, welcher zum Mitgliede des Vorſtandes gewählt wird, iſt verbunden, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, wenn er nicht entweder bereits ſein ſechzigſtes Lebensjahr vollendet, oder in den letzten ſechs Jahren das ihm angetragene Amt bekleidet hat, oder ſonſt erhebliche Gründe der Ablehnung für ſich geltend machen kann. Über die Zulänglichkeit der Ablehnungsgründe entſcheidet der Kreisausſchuß.

II. Von der Mitgliederverſammlung.

§ 7.

In der Mitgliederverſammlung hat jedes Mitglied für je ein Hektar Grundfläche eine Stimme; dabei werden überſchießende Beträge von wenigſtens fünfzig Ar für ein Hektar, ſolche von weniger als fünfzig Ar nicht gerechnet, jedoch mit der Maßgabe, daß jedem Mitgliede wenigſtens eine Stimme zuſteht.

Das Stimmrecht kann in Perſon oder durch ſchriftlich Bevollmächtigte ausgeübt werden. Als Bevollmächtigte ſind nur volljährige Männer, die im Beſitz der bürgerlichen Ehrenrechte ſind, zuläſſig.

§ 8.

In jedem Jahre findet eine ordentliche Mitgliederverſammlung ſtatt. Außerordentliche Verſammlungen werden berufen, ſo oft der Vorſteher des Verbandes es für erforderlich erachtet, oder wenigſtens fünf Mitglieder unter Angabe des Zwecks ſchriftlich darauf antragen.

Den Vorſitz in den Verſammlungen führt der Vorſteher des Verbandes oder deſſen Stellvertreter.

Digitized by Google

§ 9.

Die Berufung der Verſammlung erfolgt durch eine mindeſtens 48 Stunden vorher allen Mitgliedern zuzuſtellende ſchriftliche Einladung, die den Ort, den Tag und die Stunde der Verſammlung und die Gegenſtände der Beratung deutlich bezeichnen muß und vom Vorſteher des Verbandes oder deſſen Stellvertreter zu unterzeichnen iſt.

§ 10.

Die Beſchlüſſe werden nach der Mehrheit der in der Verſammlung vertretenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorſitzer den Ausſchlag.

Gültige Beſchlüſſe können nur gefaßt werden, wenn mindeſtens die Hälfte aller Stimmen in der Verſammlung vertreten iſt.

Wenn jedoch eine Verſammlung durch Mangel der beſchlußfähigen Stimmenzahl vereitelt worden iſt, ſo können in der nächſten Verſammlung, wozu alsdann unter ausdrücklicher Hinweiſung auf dieſe Beſtimmung geladen werden muß, ohne Rückſicht auf die Zahl der anweſenden Mitglieder, gültige Beſchlüſſe gefaßt werden.

§ 11.

Über einen in der Einladung zur Verſammlung nicht bezeichneten Gegenſtand kann nur dann in derſelben Beſchluß gefaßt werden, wenn derſelbe mit mehr als der Hälfte aller, auch der nicht vertretenen Stimmen, für dringlich erklärt wird.

§ 12.

Die Beſchlußfaſſung der Mitgliederverſammlung iſt erforderlich:

1) zur Ausſchreibung der Beiträge;
2) zur Aufnahme von Anleihen des Verbandes;
3) zur Wahl der Vorſtandsmitglieder;
4) zur Zuſchreibung der jährlichen Rechnung;
5) zur Herſtellung neuer und Veränderung beſtehender gemeinſchaftlicher Anlagen, ſowie zur Erklärung ſolcher Anlagen für gemeinſchaftliche, die dies bisher nicht geweſen ſind;
6) zur Abänderung des Verbandsſtatuts;
7) zur Auflöſung des Verbandes.

III. Vom Vorſtande.

§ 13.

Der Vorſtand beſteht aus einem Vorſteher, einem Stellvertreter desſelben, einem Rechnungsführer und zwei weiteren Abgeordneten. Sämtliche Mitglieder des Vorſtandes werden von der Mitgliederverſammlung auf ſechs Jahre in getrennten Wahlakten nach abſoluter Stimmenmehrheit gewählt. Wird die Mehrheit im erſten

Digitized by Google

Mehrheit nicht erreicht, ſo wird die Wahl unter den zwei Kandidaten, die die größte Stimmenzahl erhalten haben, wiederholt. Bei Stimmengleichheit entſcheidet, ſowohl bei der definitiven Wahl, als auch bei Bildung des engeren Wahlaufſatzes, das Los.

Bis zu der alsbald vorzunehmenden Wahl eines Vorſtehers iſt der Gemeindevorſteher von Borgfeld mit der Wahrnehmung der Geſchäfte desſelben beauftragt.

§ 14.

Wählbar zu Mitgliedern des Vorſtandes ſind alle volljährigen männlichen Verbandsgenoſſen, ſofern ſie im Beſitze der bürgerlichen Ehrenrechte ſind, ferner volljährige Söhne von Witwen der Verbandsgenoſſen, die der elterlichen Stelle vorſtehen, unter der gleichen Vorausſetzung.

§ 15.

Dem Vorſtande liegt die Verwaltung aller Geſchäfte des Verbandes ob, ſoweit nicht der Mitgliederverſammlung die Beſchlußfaſſung vorbehalten iſt.

Zur Vertretung der Genoſſenſchaft nach außen, auch vor Gericht, ſind der Vorſteher und der Rechnungsführer berufen.

Urkunden über Rechtsgeſchäfte, die den Verband gegen dritte verbinden ſollen, müſſen vom Vorſteher oder deſſen Stellvertreter und dem Rechnungsführer unterſchrieben ſein, und zwar in Fällen, in denen ein Beſchluß der Mitgliederverſammlung erforderlich iſt, unter Anführung desſelben.

Der Vorſteher kann zur Durchführung der ihm zuſtehenden Anordnungen gegen die Mitglieder des Verbandes Geldſtrafen bis zu zehn Mark androhen und verhängen, vorbehältlich des den Beteiligten binnen vierzehn Tagen zuſtehenden Rechts der Beſchwerde an den Kreisausſchuß. Die Strafen fließen in die Kaſſe des Verbandes und werden nötigenfalls vom Landherrn beigetrieben.

§ 16.

Sämtliche Mitglieder des Vorſtandes bekleiden ihr Amt unentgeltlich. Dieſelben haben Anſpruch auf Entſchädigung wegen ihrer Auslagen.

IV. Von der Aufſicht über den Verband.

§ 17.

Der Verband iſt der Aufſicht des Kreisausſchuſſes unterworfen. Der Kreisausſchuß iſt berechtigt und verpflichtet, die Organe des Verbandes zur Erfüllung der ihnen nach dieſem Statut obliegenden Verpflichtungen anzuhalten.

§ 18.

Die Genehmigung des Kreisausſchuſſes iſt erforderlich zu allen Beſchlüſſen über die im § 12 unter 2, 5, 6 und 7 bezeichneten Gegenſtände.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Geſetzblatt
der
Freien Hanſeſtadt Bremen.

1895. — № 6.

Inhalt: Nr. IX. Verordnung, betreffend die Abgabe und Behandlung von Diphtherieſerum. S. 23. — Nr. X. Verordnung, betreffend die Ausführung der Gewerbeordnung. S. 24.

IX. Verordnung, betreffend die Abgabe und Behandlung von Diphtherieſerum.

Vom 14. Februar 1895.

Nachdem durch Kaiſerliche Verordnung vom 31. Dezember 1894 das Diphtherieſerum (Serum antidiphthericum) unter diejenigen Drogen und chemiſchen Präparate eingereiht worden iſt, welche nach § 2 der Kaiſerlichen Verordnung vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, und dem zugehörigen Verzeichnis B nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen, verordnet der Senat:

§ 1.

Auf die Abgabe von Diphtherieſerum, gleichviel ob daſſelbe als Heil- oder Schutzmittel dienen ſoll, finden die Vorſchriften der §§ 1 und 3 der Bremiſchen Verordnung vom 8. Dezember 1891, betreffend die Abgabe ſtark wirkender Arzneimittel ꝛc. (Geſetzblatt S. 127), Anwendung.

§ 2.

In den Apotheken iſt das Diphtherieſerum vor Licht zu ſchützen und kühl aufzubewahren. Auch darf daſſelbe, ſobald es trübe geworden iſt, nicht mehr abgegeben werden.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 12. und bekannt gemacht am 14. Februar 1895.

Digitized by Google

X. Verordnung, betreffend die Ausführung der Gewerbeordnung.

Vom 14. Februar 1895.

Der Senat verordnet unter Bezug auf § 53 Abſatz 1 der Gewerbeordnung:

Zuſtändige Verwaltungsbehörde für die Zurücknahme der nach § 29 der Gewerbeordnung erteilten Approbationen iſt die Medizinalkommiſſion des Senats.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 12. und bekannt gemacht am 14. Februar 1895.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

LIBRARY

Geſetzblatt

der

Freien Hanſeſtadt Bremen.

1895. — № 7.

Inhalt: Nr. XI. Bekanntmachung, betreffend Abänderungen der Poſtordnung. S. 25.

XI. Bekanntmachung, betreffend Abänderungen der Poſtordnung

Vom 15. Februar 1895.

Der Senat bringt die nachſtehenden, am 30. Januar d. J. vom Reichskanzler erlaſſenen Abänderungen der Poſtordnung vom 11. Juni 1892 in Gemäßheit des § 50 des Reichsgeſetzes über das Poſtweſen vom 28. Oktober 1871 hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 8. und bekannt gemacht am 15. Februar 1895.

Abänderungen

der

Poſtordnung vom 11. Juni 1892.

Auf Grund der Vorſchrift im § 50 des Geſetzes über das Poſtweſen des Deutſchen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Poſtordnung vom 11. Juni 1892 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im § 3 „Außenſeite" iſt im 2. Satz des Abſatzes I das letzte Wort „befinden" abzuändern in:

   hinziehen

Digitized by Google

2. Im § 17 „Warenproben" iſt im 3. Satz des Abſatzes II vor dem Worte „Flüſſigkeiten" einzuſchalten:

Gegenſtände aus Glas,

und im Abſatz VIII zu ſtreichen:

Gegenſtände aus Glas,

3. Im § 40 „An wen die Beſtellung geſchehen muß" iſt im Abſatz I zwiſchen dem 2. und 3. Satz einzufügen:

Poſtſendungen an Geſellſchaften oder Vereine oder an Direktionen, Ausſchüſſe, Büreaus, Expeditionen und ähnliche Firmen, in deren Aufſchrift der Empfänger nicht namentlich bezeichnet iſt, ſind an diejenige Perſon auszuhändigen, welche der Poſtanſtalt als Direktor (Vorſteher, Inhaber) des Vereins, des Ausſchuſſes, des Büreaus ꝛc. bekannt iſt.

4. Im § 44 „Nachſendung der Poſtſendungen" iſt am Schluß des Abſatzes III hinzuzufügen:

Dieſe Vorſchriften kommen auch bei Nachſendung derjenigen Gegenſtände, welche urſprünglich nach dem Beſtellbezirke des Aufgabe-Poſtorts gerichtet waren, mit der Maßgabe in Anwendung, daß

a) bei unfrankirten Briefen die für die verſuchte Beſorgung an die Empfänger im Beſtellbezirk des Aufgabe-Poſtorts in Anſatz gekommenen Gebühren geſtrichen, und dieſe Gegenſtände mit der Taxe für unfrankirte Sendungen nach der neuen Beſtimmungs-Poſtanſtalt belegt werden; ferner, daß

b) bei frankirten Briefen das von dem Abſender entrichtete Franko auf denjenigen Betrag in Anrechnung gebracht wird, welcher für den Gegenſtand zu entrichten ſein würde, falls derſelbe bei der nachſendenden Poſtanſtalt als frankirter neu zur Aufgabe käme; die Anwendung von Zuſchlagporto oder die Behandlung als unfrankirte oder unzureichend frankirte Sendung findet daher nicht ſtatt; der fehlende Frankobetrag wird dem Empfänger als Porto angeſetzt.

5. Im § 45 „Behandlung unbeſtellbarer Poſtſendungen am Beſtimmungsort" ſind die Abſätze II, III und IV zu ſtreichen; an deren Stelle iſt zu ſetzen:

II. Bevor in den Fällen zu Abſatz I Punkt 1 bis 4 eine mit einer Begleitadreſſe verſehene Sendung als unbeſtellbar nach dem Aufgabeorte zurückgeleitet wird, iſt eine Unbeſtellbarkeits-Meldung an die Aufgabe-Poſtanſtalt abzuſenden, um die Beſtimmung des Abſenders, wenn derſelbe ermittelt werden kann, über die weitere Behandlung des Packetes einzuholen. Die Abſendung einer Unbeſtellbarkeits-

Digitized by Google

Meldung hat jedoch zu unterbleiben, wenn der Abſender durch einen für die Beſtimmungs-Poſtanſtalt verſtändlichen Vermerk auf der Vorderſeite der Begleitadreſſe und in der Aufſchrift des Packetes die ſofortige Rückſendung desſelben nach dem erſten vergeblichen Beſtellverſuche oder nach Ablauf der vorgeſehenen Lagerfriſt verlangt oder zum voraus die Zuſtellung an einen andern Empfänger, ſei es an demſelben oder an einem andern Orte des Deutſchen Reichs, vorgeſchrieben hat.

Iſt ein Brief mit Wertangabe oder eine Poſtanweiſung deshalb unanbringlich, weil mehrere dem Empfänger gleichbenannte Perſonen im Ort ſich befinden, und der wirkliche Empfänger nicht ſicher zu unterſcheiden iſt, ſo muß ebenfalls eine Unbeſtellbarkeits-Meldung an die Aufgabe-Poſtanſtalt geſandt werden, um den Abſender, wenn derſelbe ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Empfängers zu veranlaſſen.

Für die Beförderung jeder Unbeſtellbarkeits-Meldung und der zu erteilenden Antwort an die Poſtanſtalt am Beſtimmungsort der Sendung hat der Abſender 20 Pf. Porto an die Aufgabe-Poſtanſtalt bar zu entrichten.

III. Über ein unbeſtellbar gemeldetes Packet kann der Abſender dahin verfügen, daß

> entweder die Beſtellung nochmals an den urſprünglichen Empfänger zu verſuchen ſei, oder an eine andere Perſon und, vergeblichenfalls, an eine dritte Perſon erfolgen ſolle, oder daß das Packet an ihn ſelbſt zurückgeſandt werde.

Hierbei macht es keinen Unterſchied, ob die weiter namhaft gemachten Perſonen an dem urſprünglichen Beſtimmungsorte oder an einem andern Orte des Deutſchen Reichs, wohin eintretendenfalls die Weiterſendung zu bewirken iſt, wohnen.

Iſt die Beſtellung an die vom Abſender auf Grund der Unbeſtellbarkeits-Meldung namhaft gemachten Perſonen nicht ausführbar, ſo hat die Rückſendung des Packetes nach dem Aufgabeorte ohne weiteres zu erfolgen; eine nochmalige Unbeſtellbarkeits-Meldung wird nicht erlaſſen.

Der Abſender kann die Sendung auch durch Preisgabe der Poſtverwaltung überlaſſen, doch bleibt derſelbe in dieſem Falle verpflichtet, die aufgelaufenen Portokoſten, die Gebühr für die Unbeſtellbarkeits-Meldung und ſonſtige der Verwaltung für die Sendung erwachſenen Koſten bis zur Höhe des Betrages zu entrichten, welcher durch den Verkauf des Packetes nicht gedeckt wird.

IV. Verweigert der Abſender die Zahlung des Portos von 20 Pf. für die Beförderung der Unbeſtellbarkeits-Meldung nebſt Antwort (II), ſo wird ſeiner etwaigen Beſtimmung über die Sendung keine Folge gegeben, die Sendung vielmehr nach dem Aufgabeorte zurückgeleitet.

Das Gleiche hat zu geſchehen, wenn der Abſender ſeine Erklärung nicht innerhalb 7 Tage nach Empfang der Benachrichtigung bei der Aufgabe-Poſtanſtalt abgiebt.

Digitized by Google

6. Im § 46 „Behandlung unbeſtellbarer Poſtſendungen am Aufgabeort“ iſt am Schluß des Abſatzes IV hinzuzufügen:

Wohnt der Abſender in dem Beſtellbezirke einer andern Poſtanſtalt als derjenigen, bei welcher die Aufgabe erfolgt war, ſo iſt die Sendung der andern Poſtanſtalt zur Aushändigung an den Abſender und Einziehung der darauf haftenden Beträge zu überſenden. Durch dieſe weitere Verſendung ſollen dem Abſender in der Regel keine Mehrkoſten erwachſen. Handelt es ſich jedoch um unbeſtellbare gewöhnliche Briefe, welche urſprünglich nach dem Beſtellbezirke des Aufgabe-Poſtorts gerichtet waren, ſo wird bei Überweiſung der Briefe an die andere Poſtanſtalt das Porto nach Vorſchrift im § 44 III berechnet und erhoben.

Vorſtehende Änderungen treten mit dem 1. März 1895 in Kraft.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Stephan.

Druck und Verlag von Carl Schünemann. Bremen.

Digitized by Google

// Geſetzblatt
der
Freien Hanſeſtadt Bremen.

1895. — № 8.

Inhalt: Nr. XII. Geſetz, betreffend die Feſtſetzung von Straßen- und Häuſerlinien in der Stadt Bremen und dem engeren Landgebiet. S. 29. — Nr. XIII. Verordnung, betreffend die Einführung eines Nachtrags zur dritten Ausgabe des Arzneibuchs für das Deutſche Reich. S. 31.

XII. Geſetz, betreffend die Feſtſetzung von Straßen- und Häuſerlinien in der Stadt Bremen und dem engeren Landgebiet.

Vom 22. Februar 1895.

Der Senat verordnet im Einverſtändnis mit der Bürgerſchaft für die Stadt Bremen und das engere Landgebiet:

§ 1.

Durch Beſchluß des Senats und der Bürgerſchaft kann für vorhandene Straßen (§ 1 unter 1 der Bauordnung vom 15. Auguſt 1883) eine neue Straßenlinie oder eine mit dieſer zuſammenfallende oder höchſtens ſechs Meter weiter zurückweichende neue Häuſerlinie feſtgeſetzt werden.

§ 2.

Bevor der Antrag auf Feſtſetzung einer neuen Straßen- oder Häuſerlinie der Bürgerſchaft zur Beſchlußfaſſung vorgelegt wird, hat das in § 7 des Geſetzes vom 16. April 1882 über die Enteignung von Grundeigentum vorgeſchriebene Verfahren ſtattzufinden.

§ 3.

Nachdem der Beſchluß des Senats und der Bürgerſchaft erfolgt iſt, iſt dies durch das für amtliche Bekanntmachungen beſtimmte Blatt bekannt zu machen und der Lageplan an einer in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stelle aufzubewahren und dauernd zu jedermanns Einſicht offen zu halten.

§ 4.

Mit dem Tage der nach § 2 erforderlichen Bekanntmachung tritt eine Beſchränkung des Grundeigentümers dahin ein, daß Neubauten, Um- und Ausbauten über die feſtgeſetzte Häuſerlinie hinaus unterſagt werden können. Durch die Ablehnung des Planes ſeitens des Senats oder der Bürgerſchaft erliſcht dieſe Beſchränkung.

Digitized by Google

Mit dem Tage der nach § 3 erforderlichen Bekanntmachung tritt die Verpflichtung des Grundeigentümers ein, die durch die feſtgeſetzte Straßenlinie für die Straße beſtimmte Grundfläche auf Beſchluß des Senats und der Bürgerſchaft für den öffentlichen Verkehr abzutreten.

§ 5.

Eine Entſchädigung kann wegen Entziehung oder Beſchränkung des von der Feſtſetzung neuer Straßen- oder Häuſerlinien betroffenen Grundeigentums nur in folgenden Fällen gefordert werden:

1) wenn die zu Straßen beſtimmten Grundflächen auf Beſchluß des Senats und der Bürgerſchaft für den öffentlichen Verkehr abgetreten werden;

2) wenn die Straßen- oder Häuſerlinie vorhandene Gebäude trifft und das Grundſtück bis zur feſtgeſetzten Häuſerlinie von Gebäuden freigelegt wird.

Die Entſchädigung wird in allen Fällen wegen der zur Straße beſtimmten Grundfläche für Entziehung des Grundeigentums gewährt. Außerdem wird in denjenigen Fällen der Nr. 2, in denen es ſich um eine Beſchränkung des Grundeigentums infolge der Feſtſetzung einer von der Straßenlinie verſchiedenen Häuſerlinie handelt, für die Beſchränkung des bebaut geweſenen Teiles des Grundeigentums (§ 13 des Geſetzes vom 16. April 1882 über die Enteignung von Grundeigentum) Entſchädigung gewährt.

In allen Fällen der Nr. 1 und 2 kann der Eigentümer die Übernahme des ganzen Grundſtücks verlangen, wenn daſſelbe durch die Häuſerlinie entweder ganz oder ſoweit in Anſpruch genommen wird, daß das Reſtgrundſtück nicht mehr zur Bebauung geeignet iſt, während dies bei dem ungeteilten Grundſtücke der Fall war.

Bei den Vorſchriften dieſes Paragraphen iſt unter der Bezeichnung Grundſtück der geſamte im Zuſammenhange ſtehende Grundbeſitz des nämlichen Eigentümers begriffen.

§ 6.

Für die Feſtſtellung der nach § 5 zu gewährenden Entſchädigungen und den Übergang des Eigentums kommen die §§ 8, 9, 11—15, 17 ff., im Falle des § 5 Nr. 1 auch § 10 des Geſetzes vom 16. April 1882 über die Enteignung von Grundeigentum zur Anwendung.

§ 7.

Wer an einem von einer feſtgeſetzten Häuſerlinie getroffenen Gebäude einen Umbau oder Ausbau vornimmt, kann, wenn er das Grundſtück bis zur feſtgeſetzten Häuſerlinie innerhalb der erſten zehn Jahre nach der nach § 3 erforderlichen Bekanntmachung freilegt, neben der Grundentſchädigung den nach dem Verhältnis der freigelegten zur Grundfläche des ganzen Gebäudes berechneten Teil des Bauwertes (§ 11 des Grundſteuergeſetzes vom 11. Oktober 1878) beanſpruchen.

Digitized by Google

§ 8.

Die Vorſchriften der §§ 15—17 der Bauordnung vom 15. Auguſt 1883 werden durch dieſes Geſetz nicht berührt.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 19. und bekannt gemacht am 22. Februar 1895.

XIII. Verordnung, betreffend die Einführung eines Nachtrags zur dritten Ausgabe des Arzneibuchs für das Deutſche Reich.

Vom 22. Februar 1895.

Zufolge Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. Januar d. J. ſoll der vom Bundesrate durch Beſchluß vom 20. Dezember 1894 genehmigte Nachtrag zum Arzneibuch für das Deutſche Reich, dritte Ausgabe, welcher ebenſo wie ein unter Berückſichtigung der aus dem Nachtrage ſich ergebenden Textänderungen hergeſtellter Neudruck der dritten Ausgabe des Arzneibuchs in R. von Deckers Verlag (G. Schenck) zu Berlin erſchienen iſt, am 1. April 1895 in Wirkſamkeit treten.

Unter Bezugnahme auf dieſe Beſtimmung verordnet der Senat,

daß die Vorſchriften des gedachten Nachtrags zum Arzneibuch für das Deutſche Reich, dritte Ausgabe, vom 1. April 1895 an in allen Apotheken des Bremiſchen Staats bei der Zubereitung von Arzneien und Heilmitteln zu beachten ſind.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 19. und bekannt gemacht am 22. Februar 1895.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetzblatt
der
Freien Hanſeſtadt Bremen.

1895. — № 9.

Inhalt: Nr. XIV. Geſetz, betreffend die Entwäſſerung von Grundſtücken und deren Anſchluß an das ſtadtbremiſche Kanalnetz. S. 33.

XIV. Geſetz, betreffend die Entwäſſerung von Grundſtücken und deren Anſchluß an das ſtadtbremiſche Kanalnetz.

Vom 1. März 1895.

Der Senat verordnet im Einverſtändnis mit der Bürgerſchaft:

§ 1.

Dieſes Geſetz gilt für die Stadt Bremen und das engere Landgebiet.

§ 2.

Verpflichtung zum Anſchluß der Grundſtücke.

a. Bei allen Neubauten (Wohnhäuſern, Packhäuſern, Fabrikanlagen ꝛc.) nebſt Zubehör an kanaliſirten Straßen ſind die Eigentümer verpflichtet, zur Entwäſſerung Ableitungen nach dem Straßenkanal herſtellen zu laſſen, und wenn ſie nicht mit einer genügenden Waſſerleitung oder Pumpe verſehen ſind, Anſchluß an die öffentliche Waſſerleitung zu nehmen.

b. Bei Neubauten an Straßen, welche noch nicht vorſchriftsmäßig kanaliſirt ſind, für die aber das Kanaliſationsprojekt bereits feſtſteht, kann die Baupolizeibehörde nach ihrem Ermeſſen die gleichzeitige Ausführung der vorſchriftsmäßigen Grundſtücksentwäſſerung vorſchreiben.

§ 3.

Baupolizeiliche Genehmigung zur Entwäſſerungsanlage.

Zu jeder Entwäſſerungsanlage iſt die baupolizeiliche Genehmigung ſeitens des Bauherrn einzuholen. Von jeder größeren Ausbeſſerung oder Veränderung an beſtehenden Anlagen iſt die Baupolizei vor der Ausführung zu benachrichtigen. Bauausführungen des Staates bedürfen der baupolizeilichen Genehmigung nicht, jedoch hat der ausführende Beamte die geſetzlichen Vorſchriften innezuhalten.

Digitized by Google

§ 4.

Vorſchriften für den Bauantrag.

Der Bauantrag iſt ſchriftlich zu ſtellen und demſelben ein vollſtändiges Kanaliſationsprojekt in doppelter Ausfertigung, auf Pausleinwand mit unverwaſchbarer Tuſche hergeſtellt, beizulegen; dasſelbe muß enthalten:

a. Die Lage des ganzen Grundſtückes mit der anſchließenden Straßenſtrecke und der auf demſelben ſtehenden Gebäude im Maßſtabe von 1:200. Dieſer Maßſtab iſt bei großen Grundſtücken ſoweit zu ermäßigen, daß die Zeichnungen nach keiner Richtung über 1 m groß werden.

b. Die Grundriſſe der Gebäude, welche mit der Entwäſſerungsanlage verbunden werden ſollen, im Maßſtabe von 1:100; erforderlichenfalls können von der Baupolizeibehörde auch Grundriſſe der einzelnen Geſchoſſe verlangt werden.

c. Einen Durchſchnitt der zu entwäſſernden Gebäude und Höfe in der Richtung des Hauptentwäſſerungsrohres in dem Maßſtabe von 1:100 mit Angabe der Lage des Straßenkanals, wobei alle Höhenangaben auf einen feſten Punkt der Straße vor dem Grundſtück bezogen werden müſſen. Außerdem ſind die Höhen der Oberfläche längs der geplanten Leitung, das Gefälle der letzteren, die Höhe der Kellerſohlen und der tiefſten Bodenflächen anzugeben.

d. Aus den Zeichnungen müſſen alle Einzelheiten der Entwäſſerungsanlage erſichtlich ſein, inſoweit dies zur Beurteilung der Anlage erforderlich iſt; Zeichnungen beſonderer Einrichtungen und einzelner Teile, inſonderheit Darſtellungen für Fettfänge, Kläranlagen, Schlammfänge und dergleichen ſind im Maßſtab von mindeſtens 1:25 einzureichen.

e. Die Tiefenlage der Kanalſohle iſt am Kanalbaubüreau zu erfragen.

§ 5.

Vorſchriften für Neubauten.

Bei Neubauten (§ 2 a und b) ſind vor oder zugleich mit dem in der Bauordnung vorgeſchriebenen Bauantrage die in § 4 dieſes Geſetzes verlangten Zeichnungen mit beſonderem Bauantrage der Baupolizeibehörde einzureichen. Die Genehmigung kann erſt geſchehen, wenn die genügende Entwäſſerung geſichert wird.

§ 6.

Friſt für die Erteilung der Bauerlaubnis.

Innerhalb vierzehn Tage nach Einreichung eines Bauantrags hat die Baupolizeibehörde dem Antragſteller die Bauerlaubnis oder eine Mitteilung darüber zugehen zu laſſen, weshalb dieſelbe nicht erfolgt iſt. Vor Erteilung der Bauerlaubnis darf mit der Ausführung nicht begonnen werden.

§ 7.

Rückgabe der Pläne.

Nach erteilter Baugenehmigung wird von jeder eingereichten Zeichnung eine Ausfertigung dem Antragſteller zurückgegeben. Dieſe Ausfertigung muß auf der

Digitized by Google

Bauſtelle für die beaufſichtigenden Beamten zur Einſicht bereit liegen. Die Einſicht iſt unweigerlich zu geſtatten, ebenſo ſind auch die zur Beurteilung der Anlagen erforderlichen Unterſuchungen der Beamten zu dulden und deren Anordnungen zu befolgen.

§ 8.

Baupolizeiliche Abnahme.

Nach Fertigſtellung der Anlage iſt die baupolizeiliche Abnahme zu beantragen. Bevor nicht die amtliche Beſichtigung ſtattgefunden hat, darf kein Teil der Entwäſſerungsanlage durch Überdeckung oder ſonſtwie unſichtbar gemacht werden.

§ 9.

Umfang der Entwäſſerungsanlagen.

Alle Entwäſſerungsanlagen ſind ſo herzuſtellen, daß die Grundſtücke vollſtändig entwäſſert werden können, ſoweit es nach Ermeſſen der Baupolizeibehörde erforderlich und möglich iſt. Für gärtneriſch und landwirtſchaftlich benutzte Teile kann nach Ermeſſen der Baupolizeibehörde von Entwäſſerungen nach dem Straßenkanal abgeſehen werden.

§ 10.

Anſchluß an den Straßenkanal.

Die Einmündung eines zur Entwäſſerung eines Grundſtückes dienenden Kanales in den Straßenkanal erfolgt nach Ermeſſen der zuſtändigen Behörde, welche gemäß § 125 der Bauordnung*) die Ausführung bis zur Grundſtücksgrenze auf Koſten des Eigentümers bewirkt.

§ 11.

Entwäſſerung tiefgelegener Keller und Höfe.

Für Keller, Höfe und Gärten, deren Entwäſſerung durch Einleitung in den Hauskanal infolge der Tiefenlage nicht möglich oder ſchwierig iſt, kann die Baupolizeibehörde beſondere Anordnungen treffen, oder auch beſtimmen, daß von der Entwäſſerungseinrichtung abzuſehen ſei.

§ 12.

Offene Waſſerläufe.

Die Herſtellung offener Waſſerläufe (vergl. § 115 der Bauordnung**) iſt nur zuläſſig, falls ſie zu ſanitären Bedenken keine Veranlaſſung geben und wenn es ſich um Leitungen außerhalb der Gebäude zur Abführung von reinem Waſſer handelt; in allen anderen Fällen ſind geſchloſſene Rohrleitungen zu verwenden. Zwiſchen offenen Waſſerläufen und Rohrleitungen, die in einen Straßenkanal münden, iſt ſtets ein Waſſerverſchluß einzuſchalten.

---

*) Anmerkung: Bauordnung, § 125.

Zuſtändigkeit der Baudeputation.

Für die Straßen der Stadt dürfen Pflaſterungs- und Kanaliſirungsarbeiten, einſchließlich Materiallieferungen, nur von der Baudeputation ausgeführt werden. Ohne Genehmigung derſelben darf die Oberfläche der Straße nicht aufgebrochen oder verändert werden.

**) Anmerkung: Bauordnung, § 115.

Abtrittsgruben ꝛc.

Abtrittsgruben, Jauchengruben und ähnliche Anlagen, welche zur Aufnahme feuchter, ätzender oder übelriechender Stoffe dienen, müſſen waſſerdicht und mit einer dichten Bedeckung verſehen ſein. Solche Gruben müſſen von der Nachbargrenze mit ihrer inneren Seite

Digitized by Google

§ 13.

Weite der Leitungen.

Die Weite der Hauptleitung für eine Grundſtücksentwäſſerung ſoll in der Regel 15 cm betragen. Für kleine Grundſtücke iſt eine Hauptleitung von 10 cm Weite ausreichend, auch ſind bei außergewöhnlich großen Grundſtücken größere Hauptleitungen zuläſſig. Nebenleitungen können in geringerer Weite hergeſtellt werden.

§ 14.

Anzahl der Anſchlüſſe an den Straßenkanal.

Bei Neuherſtellung von Entwäſſerungsanlagen muß jedes Grundſtück mindeſtens eine ſelbſtändige Anſchlußleitung an den Straßenkanal erhalten.

§ 15.

Gefälle der Leitungen.

Das Gefälle der einzelnen Leitungen ſoll möglichſt gleichmäßig ſein, ſollte jedoch das gleichmäßige Gefälle eine größere Steigung als 1 : 30 ergeben, ſo darf das Gefälle der Leitung unter Anwendung dieſer Steigung gebrochen werden. Bei geringeren Gefällen als 1 : 50 muß eine nach Ermeſſen der zuſtändigen Behörde ausreichende Spülung vorhanden ſein. Nötigenfalls können beſondere Spüleinrichtungen vorgeſchrieben werden.

Alle Nebenleitungen ſind von der Waſſeraufnahmeſtelle in thunlichſt gerader Linie ohne Einſchaltung von Schlammfängen in die Hauptleitung einzuführen.

§ 16.

Material der Leitungen.

Die Leitungen ſollen entweder aus hartgebrannten, innen und außen glaſirten Thonröhren oder aus gußeiſernen Röhren beſtehen, welch letztere innen und außen mit einem glatten, gegen Roſt ſchützenden Überzug verſehen ſein müſſen. Gußeiſerne Röhren ſind überall da anzuwenden, wo ein nachträgliches Setzen des Untergrundes zu befürchten ſteht, oder wo aus ſonſtigen Gründen nach Ermeſſen der Baupolizeibehörde die Verwendung von Thonröhren unzuläſſig iſt.

Leitungen von geringerer Weite als 8 cm ſind ſtets aus Gußeiſen herzuſtellen, oder aus Zink- oder Bleiröhren, welche freiliegen oder mit leicht zu entfernenden Verblendungen zu verſehen ſind.

Leitungen, welche zur Ableitung von Grundwaſſer (Drainirung) dienen ſollen, können aus unglaſirten Thonröhren hergeſtellt werden.

---

mindeſtens 50 cm entfernt ſein. Gruben benachbarter Grundſtücke, die gleichen Zwecken dienen, können aneinander gelegt werden. Im Landgebiete kann der Landherr Ausnahmen zulaſſen.

Die Verbindung der Gruben mit öffentlichen Waſſerläufen (Flüſſen, Abzugsgräben, Straßenkanälen ꝛc.) iſt verboten.

Die Ableitung des Verbrauchs- und Himmelwaſſers und der Abflüſſe von Piſſoirs nach den Straßenkanälen iſt geſtattet.

Offene Waſſerläufe müſſen, wenn gepflaſtert, mindeſtens 15 cm, wenn ungepflaſtert, mindeſtens 60 cm von der Nachbargrenze entfernt ſein. Gemeinſchaftliche Waſſerläufe können auf der Grenze liegen.

Digitized by Google

§ 17.

Höhe der Überdeckung im Freien.

Im Freien liegende unterirdiſche Rohrleitungen ſollen, wo die vorhandenen Höhenverhältniſſe es geſtatten, mindeſtens 1 m Überdeckung haben.

Ableitungen von Himmelwaſſer ſind hiervon ausgeſchloſſen.

§ 18.

Verbindung der Leitungen.

Die Einmündungen von Leitungen in andere Rohrleitungen ſollen thunlichſt ſpitzwinklig in der Richtung des Waſſerabfluſſes hergeſtellt werden und müſſen luftdicht ſein.

§ 19.

Anordnung der Leitungen nach der Weite derſelben.

Oberhalb belegene Rohrleitungen dürfen — abgeſehen von zur Drainirung dienenden Leitungen (§ 16 Abſatz 3) — niemals mehr Durchmeſſer als die unterhalb in der Leitung belegenen Röhren haben.

§ 20.

Beſchaffenheit und Dichtung der Leitungen.

Die Thonröhren müſſen eine gleichmäßige Wandſtärke haben, aus guter Thonmaſſe gleichmäßig gebrannt, frei von Riſſen, Blaſen und ſonſtigen Mängeln, und innen und außen gut glaſirt ſein. Jedes Rohr muß eine Muffe von mindeſtens 5 cm innerer Länge haben.

Muffen dürfen nur ſtromaufwärts angebracht werden.

Die Dichtung der Thonröhren muß durch Teerſtricke und eine mindeſtens 10 cm ſtarke, die Muffen auf 25 cm Länge umſchließende Thonumhüllung geſchehen. Im Innern von Gebäuden ſind die Stoßſtellen außerdem mit Zementmörtel zu verſtreichen und ſodann wie vorſtehend angegeben mit Thon zu umſchließen.

Eiſerne Röhren müſſen fehlerfreien Guß haben und ſind durch Muffen wie bei Waſſerleitungsröhren zu verbinden. Die Dichtung der Röhren hat durch Teerſtricke oder dergleichen und Blei, welches vergoſſen und verſtemmt werden muß, zu erfolgen.

Zinkröhren müſſen mindeſtens 0,820 mm, Bleiröhren wenigſtens 2,5 mm Wandſtärke haben. Die Verbindung der Stoßſtellen und Anſchlüſſe muß undurchläſſig und dauerhaft hergeſtellt ſein.

§ 21.

Einrichtung der Waſſeraufnahmeöffnungen.

Aufnahmeöffnungen von Ausgußbecken, Küchengoſſenſteinen und dergleichen ſind mit einem **feſten**, nur mit Handwerkzeug zu öffnenden Siebe und mit einem Waſſerverſchluß, welcher möglichſt froſtfrei liegen muß, zu verſehen. Die Öffnungen in dem Siebe dürfen höchſtens 1 qcm groß ſein. Die Anſchlüſſe können aus Zink- oder Bleiröhren beſtehen und müſſen mindeſtens 4 cm Durchmeſſer haben.

§ 22.

Abläufe von Höfen, Kellern, Gärten und dergl.

Entwäſſerungsanlagen, deren Einläufe zu ebener Erde liegen, müſſen mit einem leicht zu reinigenden Sinkkaſten (Schlammfang) und einem zukömmlichen Waſſer-

Digitized by Google

verſchluß verſehen ſein. Das zur Aufnahme des Waſſers dienende Sieb (Roſte) darf abnehmbar, aber nur bei der Ausführung von Reinigungen geöffnet ſein. Erforderlichenfalls können auch hierfür feſte Siebe (Roſte) angeordnet werden. Bei Roſten dürfen die Schlitze zum Einſtrömen des Waſſers höchſtens 1 cm weit ſein.

§ 23.

Abläufe für Küchen, Schlachtereien und dergleichen.

Für Ableitungen von Küchen, Schlachtereien und dergleichen können nach Ermeſſen der Baupolizeibehörde Fettfänge vorgeſchrieben werden.

Abwäſſer über 50 ° Celſius in Mengen von mehr als 1000 Liter in der Stunde dürfen dem Straßenkanal nicht zugeführt werden.

§ 24.

Abläufe für gewerbliche und induſtrielle Anlagen.

Bei gewerblichen und induſtriellen Anlagen können auch Einrichtungen zur Desinfektion, Klärung, chemiſchen Reinigung oder ſonſtige Vorkehrungen zur Unſchädlichmachung der Abwäſſer von der Baupolizeibehörde angeordnet werden.

§ 25.

Ableitung von Regenwaſſer.

a. Zur Ableitung des Dachwaſſers an den Straßenſeiten der Häuſer ſind Dachrinnen und Abfallröhren anzubringen.

Die Abfallröhren müſſen, wenn ſie unmittelbar an der Straße liegen, mindeſtens 1,5 m über dem Boden bis zur Einmündung in die unterirdiſche Leitung aus Gußeiſen hergeſtellt werden und dürfen nicht in das Profil der Straße hineinragen. Die lichte Querſchnittsfläche der zur Aufnahme der Abfallröhren dienenden Leitungen muß mindeſtens der Summe der Querſchnittsfläche aller Abfallröhren, deren Waſſer durch dieſe Rohrleitungen abgeführt werden ſoll, entſprechen.

b. Regenröhren ſollen keine Waſſerverſchlüſſe erhalten; wenn aber über den Öffnungen der Regenröhren oder in weniger als 2 m ſeitlicher Entfernung zu öffnende Fenſter bewohnter Räume liegen, ſind Waſſerverſchlüſſe oder ſonſtige die Kanalgaſe abhaltende Einrichtungen anzubringen.

Das Waſſer von Regenröhren, welche nicht mehr als 5 qm Fläche entwäſſern, kann auf die Straße oder in Vorhöfe geleitet werden. Das Abfallrohr darf dann aber höchſtens 10 cm über der Oberfläche des Bodens ausmünden.

c. Nach Erfordernis können am Fuße der Abfallröhren auch Sinkkaſten angeordnet werden.

d. Dachabfallröhren dürfen zur Abführung von Verbrauchswaſſer nicht benutzt werden.

§ 26.

Nähere Vorſchriften für Waſſerverſchlüſſe.

Sämtliche Waſſerverſchlüſſe müſſen einen den Verſchluß bildenden Waſſerſtand von mindeſtens 6 cm haben, ſie müſſen leicht reinigungsfähig ſein und im Freien möglichſt froſtfrei liegen.

Digitized by Google

§ 27.

Näheere Vorſchriften für Schlammfänge.

Die zur Anſammlung des Schlammes u. ſ. w. dienenden Vertiefungen der Schlammfänge ſollen mindeſtens 30 cm tief ſein und nicht unter 900 qcm Querſchnitt haben. Erforderlichenfalls können größere Abmeſſungen ſeitens der Baupolizeibehörde vorgeſchrieben werden. Die Einführung des Waſſers muß in der Weiſe erfolgen, daß die in dem Schlammfang enthaltenen Sinkſtoffe beim Einſtrömen des Waſſers möglichſt wenig aufgerührt werden.

§ 28.

Lüftung der Hausleitungen.

Für eine genügende Lüftung der Hausleitungen iſt derart Sorge zu tragen, daß die an den höchſten Punkten ſich anſammelnden Gaſe jederzeit ins Freie entweichen können.

§ 29.

Unterſuchungsſchächte.

Jede Hausleitung muß am oberen Ende der Hauptleitung mit einer Einrichtung verſehen ſein, welche die Reinigung der Leitung thunlichſt ermöglicht.

Bei Leitungen von mehr als 20 m Länge ſind derartige Einrichtungen in Entfernungen von höchſtens 20 m zwiſchen zu ſchalten.

§ 30.

Rückſtauverſchlüſſe.

a. Sämtliche Leitungen, welche nach § 113 der Bauordnung*) mit Verſchlüſſen zu verſehen ſind, müſſen ſelbſtthätige Rückſtauverſchlüſſe haben; daneben können auch noch mit der Hand ſtellbare dichtſchließende Vorkehrungen vorgeſchrieben werden.

b. Iſt es mit Rückſicht auf angeſchloſſene Regenröhren oder aus ſonſtigen Gründen unzweckmäßig die Hauptrohrleitung mit Rückſtauverſchlüſſen zu verſehen, ſo müſſen dieſelben in den in Frage kommenden Nebenleitungen angebracht werden.

c. Bei Abläufen, welche nur zeitweiſe benutzt werden, und während der Benutzung ſtets unter Aufſicht ſtehen (Spülabläufe in Lagerkellern und dergl.), genügt ein mit der Hand zu ſtellender Verſchluß.

d. Alle Rückſtauverſchlüſſe müſſen zukömmlich ſein.

e. Die Wahl der Rückſtauverſchlüſſe unterliegt der Genehmigung der Baupolizeibehörde.

---

*) **Anmerkung:** Bauordnung, § 113.

Abläufe nach den Straßenkanälen.

Ableitungen zur Entwäſſerung von Räumen, Höfen, Gärten und ſonſtigen Örtlichkeiten nach Straßen- oder Abwäſſerungskanälen oder nach Abzugsgräben müſſen, ſoweit ſie nicht zur Dränirung dienen, von glaſurten, mit Muffen oder Ringen verſehenen Thonröhren von mindeſtens 12 cm Durchmeſſer im Lichten hergeſtellt werden. Die Ableitungen ſind mit Waſſerverſchlüſſen zu verſehen, welche das Ausſtrömen der Gaſe verhindern. Die zur Entwäſſerung von Räumen dienenden Ableitungen, deren Aufnahmeöffnungen nicht mindeſtens 1 m über dem mutmaßlich höchſten Waſſerſtande in den Straßen- oder Abwäſſerungskanälen oder in den Abzugsgräben liegen, müſſen mit einem Verſchluß verſehen werden, der das Eindringen des Waſſers aus den Kanälen oder Gräben verhindert.

Von dieſer Vorſchrift kann die Baupolizeibehörde für das Landgebiet Ausnahmen zulaſſen; ſie findet auf Verlangen der Behörde auch auf beſtehende Anlagen Anwendung.

Digitized by Google

§ 31.

Lage der Einrichtungen für die Grundſtücksentwäſſerungen.

Alle zur Grundſtücksentwäſſerung gehörigen Anlagen ſind thunlichſt außerhalb des Straßenareals anzubringen, jedoch können aus geſundheitlichen Rückſichten nach Ermeſſen der Baupolizeibehörde Ausnahmen geſtattet werden.

Schlammfänge ſind thunlichſt außerhalb des Hauſes anzulegen; erforderlichenfalls können dieſelben in das Straßenareal gelegt werden.

§ 32.

Benutzung der Entwäſſerungsanlagen.

Feſte Stoffe, insbeſondere Küchenabfälle, Kehricht, Schutt und Aſche, ferner feuer- und exploſionsgefährliche Stoffe, Fäkalien, Jauche, ätzende oder übelriechende Stoffe dürfen dem Straßenkanal nicht zugeführt werden. Die Ableitung des Verbrauchs- und Himmelwaſſers und der Abflüſſe von Piſſoirs nach dem Straßenkanal iſt geſtattet.

§ 33.

Beſeitigung nicht mehr benutzter Abläufe.

Unterirdiſche Abläufe, auch von Nebenleitungen, welche nicht mehr benutzt werden, ſind gänzlich zu beſeitigen. Die dadurch entſtehende Öffnung in den Röhren, woran der Ablauf angeſchloſſen war, muß alsdann luftdicht verſchloſſen werden.

§ 34.

Reinhaltung der Schlammfänge.

Aus Schlammfängen ſind die Sinkſtoffe zu entfernen, bevor ſie die Höhe der Sohle des Ablaufrohrs erreichen.

§ 35.

Überwachung fertiger Anlagen.

Die Beamten und Bedienſteten der Kanalbaubehörde ſind berechtigt, die im Betriebe befindlichen Kanäle, überhaupt alle Entwäſſerungseinrichtungen eines Grundſtückes einer Beſichtigung und Prüfung zu unterwerfen; denſelben iſt daher der Zutritt zu ſämtlichen Anlagen unweigerlich zu geſtatten, auch ſind deren Mitteilungen über den Befund entgegenzunehmen. Die etwa vorgefundenen Schäden und Mängel ſind auf ſchriftliche Aufforderung der Behörde innerhalb einer in der Aufforderung anzugebenden Friſt zu beſeitigen.

§ 36.

Unterhaltung und Reinigung.

Die Unterhaltung der Grundſtücksentwäſſerung liegt den Eigentümern, die Reinhaltung den Hausbewohnern, bei unbewohnten Grundſtücken den Eigentümern ob. Unterhaltung und Reinhaltung haben ſo zu erfolgen, daß die Anlagen ſtets in betriebsfähigem und vorſchriftsmäßigem Zuſtand ſich befinden. (§ 127 Abſatz 3 der Bauordnung* wird durch dieſe Vorſchrift nicht berührt.)

---

*) Anmerkung: Bauordnung, § 127 Abſatz 3.

Die Unterhaltung und Reinigung der in den Straßen liegenden Ableitungen, welche zur Entwäſſerung der anliegenden Grundſtücke dienen, z. B. Küchenableitungen und Ableitungen von Abfallröhren, wird ſtaatsſeitig auf Koſten der Anlieger beſchafft.

Digitized by Google

§ 37.

Die vom Eigentümer zu tragenden Koſten der Anſchlüſſe (§ 10) werden alljährlich von der Baupolizeibehörde durch Tarife feſtgeſtellt, wobei die Längen der Rohrleitungen ſtets ſo angenommen werden, als wenn der Straßenkanal in der Mitte der Straße läge. Die Koſten werden im Verwaltungswege erhoben, beziehungsweiſe beigetrieben. Koſten für die Anſchlüſſe.

§ 38.

Der § 26 der Bauordnung wird aufgehoben.

§ 39.

Die §§ 3 Satz 3, 10, 21, 22, 23, 24, 30, 32, 33, 34, 35, 36 und 37 dieſes Geſetzes finden auf Verlangen der Baupolizeibehörde auf die beſtehenden Entwäſſerungsanlagen Anwendung.

§ 40.

Zuwiderhandlungen gegen dieſes Geſetz werden, ſoweit ſie nicht unter das Strafgeſetzbuch fallen, mit Geldſtrafe bis zu ſechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen beſtraft.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senat am 25. Januar und bekannt gemacht am 1. März 1895.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

[library stamp]

Geſetzblatt
der
Freien Hanſeſtadt Bremen.

1895. — № 10.

Inhalt: Nr. XV. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung, betreffend die Landlieferung von Pferden im Falle der Mobilmachung, vom 2. November 1890. S. 43.

XV. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung, betreffend die Landlieferung von Pferden im Falle der Mobilmachung, vom 2. November 1890.

Vom 13. März 1895.

Der Senat verordnet:

I. Der § 4 der Verordnung, betreffend die Landlieferung von Pferden im Falle der Mobilmachung, vom 2. November 1890, wird, wie folgt, geändert:

Jeder Pferdebeſitzer iſt verpflichtet, zu dieſem Termine ſeine ſämtlichen Pferde zu geſtellen, mit Ausnahme

a. der Ponies,
b. der Fohlen unter vier Jahren,
c. der Hengſte,
d. der Stuten, die entweder hochtragend ſind, oder noch nicht länger als vierzehn Tage abgefohlt haben,
e. der Pferde, welche auf beiden Augen blind ſind.

In den unter d und e aufgeführten Fällen iſt eine vom Ortsvorſtand ausgefertigte Beſcheinigung vorzuzeigen.

Außerdem iſt die Senatskommiſſion befugt, unter beſonderen Umſtänden Befreiung von der Vorführung eintreten zu laſſen.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde ſind ausgenommen:

1) Mitglieder der regierenden deutſchen Familien bezüglich der zum perſönlichen Gebrauche beſtimmten Pferde, wogegen die in Wirtſchaftsbetrieben verwendeten Pferde zu geſtellen ſind;
2) die Geſandten fremder Mächte und das Geſandtſchaftsperſonal;

Digitized by Google

3) Beamte im Reichs- oder Staatsdienſte hinſichtlich der zum Dienſtgebrauch, ſowie Ärzte und Tierärzte hinſichtlich der zur Ausübung ihres Berufes notwendigen Pferde;

4) die Poſthalter hinſichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Poſten kontraktmäßig gehalten werden muß.

II. Der Schlußſatz derſelben Verordnung erhält folgende Faſſung:

NB. Die Anlagen ſind mit denjenigen des preußiſchen Pferde-Aushebungs-Reglements gleichlautend und unterliegen, ſoweit nicht anders beſtimmt wird, den für dieſe verfügten Abänderungen.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 8. und bekannt gemacht am 13. März 1895.

Druck und Verlag von Carl Schünemann. Bremen

Digitized by Google

Geſetzblatt
der
Freien Hanſeſtadt Bremen.

1895. — № 11.

Inhalt: Nr. XVI. Bekanntmachung, betreffend die Erhebung von Reichsſtempelabgaben. S. 45.

XVI. Bekanntmachung, betreffend die Erhebung von Reichsſtempelabgaben.

Vom 19. März 1895.

Auf Grund des Reichsſtempelgeſetzes vom 27. April 1894, ſowie der zur Ausführung dieſes Geſetzes erlaſſenen Ausführungsvorſchriften des Bundesrats von demſelben Tage bringt der Senat hiermit zur öffentlichen Kunde:

1. Die der oberſten Landesfinanzbehörde auf dem Gebiete der Reichsſtempelabgaben zuſtehenden Befugniſſe werden vom Senate ausgeübt.
2. Direktivbehörde im Sinne des Geſetzes iſt die Zolldirektion.
3. Die Erhebung der Stempelabgabe, ſowie die Abſtempelung von Aktien, Renten- und Schuldverſchreibungen (Tarifnummer 1 bis 3), von Lotterieloosſen (Tarifnummer 5) und die Erhebung der in der Tarifnummer 4 angeordneten Abgabe, insbeſondere der Verkauf der Stempelmarken und geſtempelten Formulare werden den Hauptzollämtern zu Bremen und Bremerhaven übertragen.
4. Dieſe Beſtimmungen treten mit dem 1. April 1895 in Kraft; mit dem gleichen Tage ſind die nach der Bekanntmachung, betreffend die Erhebung von Reichsſtempelabgaben vom 30. Auguſt 1881, (Geſetzblatt S. 95), getroffenen Anordnungen aufgehoben.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 15. und bekannt gemacht am 19. März 1895.

Digitized by Google

Geſetzblatt
der
Freien Hanſeſtadt Bremen.

1895. — № 12.

Inhalt: Nr. XVII. Geſetz, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweſer. S. 47.

XVII. Geſetz, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweſer.

Vom 29. März 1895.

Der Senat verordnet im Einverſtändnis mit der Bürgerſchaft unter Aufhebung des Geſetzes unter gleicher Überſchrift vom 18. März 1888:

§ 1.

Die Koſten der Korrektion der Unterweſer werden auf dem Wege der Staatsanleihe beſtritten.

Zu denſelben gehören auch

1) die Koſten des bereits ausgeführten Durchſtichs der Langen Bucht, jedoch ohne Anrechnung der bis zum 31. März 1887 aufgelaufenen Zinſen;
2) die während der Zeit vom Beginn bis zur Beendigung der Korrektionsarbeiten für die Unterhaltung der Korrektionswerke und für das Fahrwaſſer der Weſer unterhalb des Freibezirkes aufzuwendenden Koſten abzüglich einer jährlichen Summe von ℳ. 100 000, welche aus dem Staatshaushalte beſtritten wird.

§ 2.

Nach Maßgabe des Reichsgeſetzes vom 5. April 1886, betreffend die Erhebung einer Schiffahrtsabgabe auf der Unterweſer, wird vom 1. April 1895 an von den Ladungen der aus See nach Bremiſchen Häfen oberhalb Bremerhavens oder von dieſen Häfen nach See gehenden Schiffe, welche einen Raumgehalt von mindeſtens dreihundert Kubikmeter haben, eine Abgabe erhoben, welche bei einkommenden Schiffen von dem Ladungsempfänger, bei ausgehenden Schiffen von dem Ablader gezahlt wird.

Als aus See kommend oder nach See gehend gelten auch diejenigen Schiffe, welche bei der Auffahrt und bei dem Ausgange ſich vorübergehend in einem Hafen

Digitized by Google

der Unterweſer aufhalten, jedoch nur hinſichtlich desjenigen Teils ihrer Ladungen, welchen ſie aus See nach einem Bremiſchen Hafen oberhalb Bremerhavens anbringen oder von einem ſolchen Hafen nach See mitnehmen.

Wenn ein Schiff infolge der Fahrwaſſerverhältniſſe gezwungen wird, unterwegs zu leichtern, iſt die Abgabe nur von dem nicht geleichterten Teile der Ladung zu entrichten.

Bei Speditionsgütern, d. h. ſolchen Gütern, die für auswärtige Rechnung nach einem auswärtigen Beſtimmungsorte unter Vermittelung einer im Bremiſchen Staate wohnhaften Perſon (des Spediteurs) durch das Bremiſche Staatsgebiet geführt werden, gilt der Spediteur im Sinne dieſes Geſetzes als Ladungsempfänger oder als Ablader.

Für Güter, welche der Schiffer oder ſonſtige mit dem Schiffe fahrende Perſonen für eigene Rechnung mitnehmen oder für eigene Rechnung oder nicht an beſtimmte im Bremiſchen Staatsgebiete wohnhafte Perſonen mitbringen, oder welche ohne Vermittelung einer im Bremiſchen Staate wohnhaften Perſon durch das Bremiſche Staatsgebiet geführt werden, gilt der Schiffer als Ablader oder als Ladungsempfänger.

§ 3.

Von der Abgabe befreit ſind

a) Schiffe, welche Eigentum des Reichs oder eines deutſchen Bundesſtaats ſind,
b) Schiffe, welche lediglich zur Küſtenfiſcherei benutzt werden,
c) Paſſagierdampfer, welche den Verkehr mit den Nordſeebädern vermitteln,
d) Leichterſchiffe und Schleppkähne, welche zwiſchen Weſerhäfen einerſeits und Elbhäfen andererſeits verkehren betreffs derjenigen Güter, die von der Weſer nach Plätzen der Oberelbe (oberhalb Hamburg und Harburg) oder von letzteren nach der Weſer verſandt werden,
e) eingehende Güter, welche entweder in demſelben Schiffe ohne vorgängige Löſchung, oder, nachdem ſie vor oder bei ihrem Eingange als zur Wiederverſendung auf dem Seewege beſtimmt bezeichnet worden waren, in unverändertem Zuſtande wieder nach See ausgeführt werden,
f) ausgehende Abfälle und Nebenprodukte induſtrieller Verarbeitung von Waren, für die die Abgabe beim Eingange entrichtet worden iſt, nach Maßgabe eines vom Senate zu erlaſſenden Regulativs,
g) leer ein- oder ausgehende Gegenſtände, welche zur Umſchließung von Gütern gedient haben, von denen bei ihrem Ausgange oder Eingange die Abgabe entrichtet worden iſt,
Anlage 1. h) die von der reichsſtatiſtiſchen Anmeldungspflicht befreiten Waren mit Ausnahme der im § 5 unter 2, 3, 7 bis 10 des Geſetzes, betreffend den Zolltarif des deutſchen Zollgebietes ꝛc., vom 15. Juli 1879 in der Faſſung des Geſetzes vom 22. Mai 1885 aufgeführten,
i) Poſtſendungen.

Digitized by Google

§ 4.

Die Abgabe wird nach dem anliegenden Tarif erhoben.

Die Deputation für Häfen und Eiſenbahnen iſt bis zum 31. Dezember 1897 befugt, nach Anhörung der Handelskammer mit Zuſtimmung der Finanzdeputation Änderungen des Tarifs, ſowie auch etwaige Befreiungen von der Abgabe mit rechtsverbindlicher Kraft zu beſchließen. Sie hat dieſe Änderungen bekannt zu machen und über dieſelben alljährlich an den Senat und die Bürgerſchaft zu berichten. Anlage 2.

§ 5.

Die Erträge der Abgabe ſind für die in dem Reichsgeſetze vom 5. April 1886 angegebenen Zwecke, und zwar zunächſt für die Verzinſung und Abtragung der für die Korrektion der Unterweſer erforderlichen Anleihen und Vorſchüſſe, beſtimmt.

Über die gedachten Anleihen und Vorſchüſſe ſowie über die Erträge der Abgabe ſoll eine abgeſonderte Rechnung von der Finanzdeputation geführt werden.

§ 6.

Solange der Reinertrag der Abgabe zur Deckung der Zinſen der nach § 1 und dem gegenwärtigen § 6 aufgenommenen Anleihen nicht ausreicht, wird der Fehlbetrag, ſoweit er die in dem angefügten Finanzplane dafür vorgeſehenen Summen nicht überſteigt, auf dem Wege der Staatsanleihe gedeckt. Anlage 3.

§ 7.

Der über den Zinſenbedarf hinausgehende Reinertrag der Abgabe wird zunächſt zur Rückerſtattung etwaiger Vorſchüſſe der Staatskaſſe und ſodann zur Tilgung der in Gemäßheit der §§ 1 und 6 aufgenommenen Anleihen verwendet.

§ 8.

Die Erhebung der Abgabe wird der Steuerdeputation, die Ausführung der finanziellen Vorſchriften dieſes Geſetzes der Finanzdeputation übertragen.

§ 9.

Die Erhebung der Schiffahrtsabgabe erfolgt durch die zur Annahme der Güterdeklarationen und ſtatiſtiſchen Anmeldeſcheine zuſtändigen Amtsſtellen in Bremen und Vegeſack.

§ 10.

Über die der Abgabe unterliegenden Güter, auch wenn ſie von der ſtatiſtiſchen Anmeldung befreit ſind (§ 3 h), müſſen Güterdeklarationen und Anmeldeſcheine in doppelter Ausfertigung bei der zuſtändigen Amtsſtelle eingereicht werden. Auf Grund derſelben wird die Schiffahrtsabgabe feſtgeſtellt und von dem Pflichtigen erhoben. Dieſer hat die Güterdeklarationen und Anmeldeſcheine auch über die von der ſtatiſtiſchen Anmeldung befreiten Güter einzureichen.

Digitized by Google

§ 11.

Wird für ein- oder ausgehende Güter die Befreiung von der Schiffahrtsabgabe auf Grund des Geſetzes beanſprucht, ſo liegt dem Ladungsempfänger oder Ablader die Verpflichtung ob, den Nachweis der die Befreiung begründenden Umſtände zu erbringen.

§ 12.

Die Beamten der Amtsſtellen (§ 9) haben die Beobachtung der Vorſchriften dieſes Geſetzes zu überwachen und ſind befugt, zu dieſem Behufe die ein- und ausgehenden Schiffe und deren Ladung an den Löſch- und Ladeſtellen der Reviſion zu unterziehen. Auch können ſie zum Zwecke der Kontrole Einſicht in die Ladeſcheine und Manifeſte ſowie in die Schiffsbefrachtungs- und Manifeſtbücher der Rheder, Schiffsmakler, Korreſpondenzrheder und Schiffsführer nehmen.

§ 13.

Wer es unternimmt die Schiffahrtsabgabe zu hinterziehen, verfällt in eine Geldſtrafe bis zum fünfzigfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe. Letztere iſt außerdem zu entrichten. Kann der Betrag der vorenthaltenen Abgabe nicht feſtgeſtellt werden, ſo iſt auf eine Geldſtrafe von fünf bis zu tauſend Mark zu erkennen. Wird feſtgeſtellt, daß eine Hinterziehung der Schiffahrtsabgabe nicht beabſichtigt worden iſt oder eine ſolche nicht hat verübt werden können, ſo kann eine Ordnungsſtrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark verhängt werden.

§ 14.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorſchriften dieſes Geſetzes, welche zur Sicherung der Zahlung der Schiffahrtsabgabe erlaſſen ſind, ſowie gegen die zur Ausführung dieſes Geſetzes erlaſſenen Vorſchriften können mit einer Geldſtrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark beſtraft werden.

§ 15.

Die Ausführungsvorſchriften zu dieſem Geſetze erläßt, ſoweit es ſich um die Erhebung der Schiffahrtsabgabe handelt, die Steuerdeputation im Einvernehmen mit der Deputation für Häfen und Eiſenbahnen.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 15. und bekannt gemacht am 29. März 1895.

Anlage 1.

Zolltarifgeſetz vom 15. Juli 1879 in der Faſſung des Geſetzes vom 22. Mai 1885.

§ 5.

Die folgenden Gegenſtände bleiben vom Eingangszoll frei, wenn die dabei ...zeichneten Vorausſetzungen zutreffen:

1. Erzeugniſſe des Ackerbaues und der Viehzucht von denjenigen außerhalb der Zollgrenze gelegenen Grundſtücken, welche von innerhalb der Zollgrenze befindlichen Wohn- und Wirtſchaftsgebäuden aus bewirtſchaftet werden; ferner Erzeugniſſe der Waldwirtſchaft, wenn die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Grundſtücke mindeſtens ſeit dem 15. Juli 1879 eine Zubehör des inländiſchen Grundſtücks bilden.
2. Kleidungsſtücke und Wäſche, gebrauchte, welche nicht zum Verkauf eingehen; gebrauchte Hausgeräte und Effekten, gebrauchte Fabrikgerätſchaften und gebrauchtes Handwerkszeug von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf beſondere Erlaubnis neue Kleidungsſtücke, Wäſche und Effekten, inſofern ſie Ausſtattungsgegenſtände von Ausländern ſind, welche ſich aus Veranlaſſung ihrer Verheiratung im Lande niederlaſſen.
3. Gebrauchte Hausgeräte und Effekten, welche erweislich als Erbſchaftsgut eingehen, auf beſondere Erlaubnis.
4. Reiſegerät, Kleidungsſtücke, Wäſche und dergleichen, welches Reiſende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reiſende Handwerker, ſowie Geräte und Inſtrumente, welche reiſende Künſtler zur Ausübung ihres Berufs mit ſich führen, ſowie andere Gegenſtände der bezeichneten Art, welche den genannten Perſonen vorausgehen oder nachfolgen; Verzehrungsgegenſtände zum Reiſeverbrauche.
5. Wagen einſchließlich der Eiſenbahnfahrzeuge, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Perſonen- und Warentransporte dienen und nur aus dieſer Veranlaſſung eingehen; auch leer zurückkommende Eiſenbahnfahrzeuge inländiſcher Eiſenbahnverwaltungen, ſowie die bereits in den Fahrdienſt eingeſtellten Eiſenbahnfahrzeuge ausländiſcher Eiſenbahnverwaltungen.

   Wagen der Reiſenden auf beſondere Erlaubnis auch in dem Falle, wenn ſie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Beſitzer dienten, ſofern ſie nur erweislich ſchon ſeither im Gebrauche derſelben ſich befunden haben und zu deren weiterem Gebrauche beſtimmt ſind.

   Pferde und andere Tiere, wenn aus ihrem Gebrauche beim Eingange überzeugend hervorgeht, daß ſie als Zug- oder Laſttiere zur Beſpannung eines Reiſe- oder Frachtwagens gehören, zum Warentragen oder zur Beförderung von Reiſenden dienen.
6. Fäſſer, Säcke u. ſ. w., leere, welche entweder zum Behufe des Einkaufs von Öl, Getreide und dergleichen vom Auslande mit der Beſtimmung des Wiederausganges eingebracht werden, oder welche, nachdem Öl u. ſ. w. darin ausgeführt worden, aus dem Auslande zurückkommen, in beiden Fällen unter Feſthaltung der Identität und, nach Befinden, Sicherſtellung der Eingangsabgabe. Bei gebrauchten leeren Säcken, Fäſſern u. ſ. w.

Digitized by Google

wird jedoch von einer Kontrole der Identität abgeſehen, ſobald kein Zweifel dagegen beſteht, daß dieſelben als Emballage für ausgeführtes Getreide u. ſ. w. gedient haben, oder als ſolche zur Ausfuhr von Getreide u. ſ. w. zu dienen beſtimmt ſind.

7. Muſterkarten und Muſter in Abſchnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als ſolche geeignet ſind.
8. Kunſtſachen, welche zu Kunſtausſtellungen oder für landesherrliche oder ſonſtige öffentliche Kunſtinſtitute und Sammlungen, auch andere Gegenſtände, welche für Bibliotheken und andere wiſſenſchaftliche Sammlungen öffentlicher Anſtalten, imgleichen Naturalien, welche für wiſſenſchaftliche Sammlungen eingehen.
9. Altertümliche Gegenſtände (Antiken, Antiquitäten), wenn ihre Beſchaffenheit darüber keinen Zweifel läßt, daß ihr Wert hauptſächlich nur in ihrem Alter liegt, und ſie ſich zu keinem anderen Zwecke und Gebrauche als zu Sammlungen eignen.
10. Materialien, welche zum Bau, zur Reparatur oder zur Ausrüſtung von Seeſchiffen verwendet werden, einſchließlich der gewöhnlichen Schiffsutenſilien, unter den vom Bundesrat zu erlaſſenden näheren Beſtimmungen.

Hinſichtlich der metallenen, für die bezeichneten Zwecke verwendeten Gegenſtände bewendet es bei den beſtehenden Vorſchriften.

Digitized by Google

Anlage 2.

Tarif
der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweſer.

§ 1.

Die ein- und ausgehenden Waren ſind gemäß dem nachfolgenden Warenverzeichnis in ſieben Tarifklaſſen eingeteilt.

§ 2.

Die Abgabe beträgt auf die Tonne zu tauſend Kilogramm

für	die	Tarifklaſſe	I	ℳ	1,80
"	"	"	II	"	1,50
"	"	"	III	"	1,20
"	"	"	IV	"	1,—
"	"	"	V	"	—,80
"	"	"	VI	"	—,60
"	"	"	VII	"	—,40

bei Bau- und Nutzholz aus Kiefern, Fichten und Tannen für den Standard ℳ 1.

§ 3.

Soweit die Abgabe nach dem Gewichte erhoben wird, iſt das Bruttogewicht maßgebend.

Für Bruchteile einer Tonne oder eines Standards wird die Abgabe verhältnismäßig berechnet; dabei ſind überſchießende Beträge von fünf Pfennig und darunter nicht, ſolche über fünf Pfennig zu zehn Pfennig zu rechnen.

Abgabenbeträge von weniger als zehn Pfennig werden nicht erhoben.

Wenn Güter, welche unter verſchiedene Tarifpoſitionen fallen, in einer gemeinſchaftlichen Umhüllung ein- oder ausgehen, ſo iſt die höchſte der in Betracht kommenden Tarifpoſitionen für die Berechnung der Abgabe maßgebend.

Digitized by Google

Nachweiſung

der

zu den einzelnen Nummern des Zolltarifs gehörigen Nummern des Warenverzeichniſſes.

Tarifnummern.	Nummern des Warenverzeichniſſes.		
1. Abfälle	1	bis	13
2. Baumwolle und Baumwollenwaren	14	„	54
3. Blei, auch mit Spießglanz, Zink oder Zinn legirt, und Waren daraus	55	„	62
4. Bürſtenbinder- und Siebmacherwaren	63	„	67
5. Droguerie-, Apotheker- und Farbewaren	68	„	223
6. Eiſen und Eiſenwaren	224	„	265
7. Erden, Erze, edle Metalle, Asbeſt und Asbeſtwaren	266	„	309
8. Flachs und andere vegetabiliſche Spinnſtoffe, mit Ausnahme der Baumwolle, roh, geröſtet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle	310	„	314
9. Getreide und andere Erzeugniſſe des Landbaues	315	„	356
10. Glas und Glaswaren	357	„	377
11. Haare von Pferden und Menſchen, ſowie Waren daraus; Federn und Borſten	378	„	388
12. Häute und Felle	389	„	400
13. Holz und andere vegetabiliſche und animaliſche Schnitzſtoffe, ſowie Waren daraus	401	„	455
14. Hopfen	456		
15. Inſtrumente, Maſchinen und Fahrzeuge	457	bis	475
16. Kalender	476		
17. Kautſchuck und Guttapercha, ſowie Waren daraus	477	bis	487
18. Kleider und Leibwäſche, fertige, auch Putzwaren	488	„	499
19. Kupfer und andere nicht beſonders genannte unedle Metalle, Legirungen aus unedlen Metallen, anderweitig nicht genannte, und Waren daraus	500	„	521
20. Kurze Waren, Quincaillerien ꝛc.	522	„	539
21. Leder und Lederwaren	540	„	549
22. Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaren, d. i. Garn- und Webe- oder Wirkwaren aus Flachs oder anderen vegetabiliſchen Spinnſtoffen, mit Ausnahme von Baumwolle	550	„	596
23. Lichte	597		
24. Literariſche und Kunſtgegenſtände	598	bis	601
25. Material- und Spezerei-, auch Konditorwaren und andere Konſumtibilien	602	„	714
26. Öl, anderweit nicht genannt, und Fette	715	„	737
27. Papier- und Pappwaren	738	„	761
28. Pelzwerk (Kürſchnerarbeiten)	762	„	763
29. Petroleum	764	„	769
30. Seide und Seidenwaren	770	„	790
31. Seife und Parfümerien	791	„	797
32. Spielkarten	798		
33. Steine und Steinwaren	799	bis	816
34. Steinkohlen, Braunkohlen, Koks, Torf, Torfkohlen	817	„	822
35. Stroh- und Baſtwaren	823	„	830
36. Teer; Pech; Harze aller Art; Asphalt (Bergteer)	831	„	838
37. Tiere und tieriſche Produkte, nicht anderweit genannt	839	„	848
38. Thonwaren	849	„	863
39. Vieh	864	„	877
40. Wachstuch, Wachsmuſſelin, Wachstafft	878	„	880
41. Wolle, einſchließlich der anderweit nicht genannten Tierhaare, ſowie Waren daraus	881	„	923
42. Zink, auch mit Blei oder Zinn legirt, und Waren daraus	924	„	928
43. Zinn, auch mit Blei, Spießglanz oder Zink legirt, und Waren daraus	929	„	933

Digitized by Google

Warenverzeichnis

zum

Tarif für die Erhebung der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweſer.

Lau-fende Nr.	Warenverzeichnis	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs	Tarifklaſſe Ein-gehend	Tarifklaſſe Aus-gehend
1.	2.	3.	4.	5.
	1. Abfälle.			
1.	Abfälle von der Eiſenfabrikation, mit Ausnahme der unter Nr. 224 fallenden.	1 a		
2.	Abfälle von Glashütten; Glasſcherben.	1 a		
3.	Abfälle, zur Leimfabrikation verwendbare.	1 a		
4.	Sonſtige Abfälle der Nr. 1 a des Zolltarifs.	1 a	VII	VII
5.	Dünger, tieriſcher, mit Ausnahme von Guano, Knochenaſche und Knochenmehl.	1 b		
6.	Guano, natürlicher und künſtlicher (Fiſch-, Fleiſch-, Granat- ꝛc. Guano), auch mit Säuren behandelt; Pulver aus tieriſchen Kadavern.	1 b		
7.	Kleie; Malzkeime.	1 b	V	V
7a.	Reisabfälle.	1 b	VI	VII
8.	Tierknochen jeder Art, nicht zur Verwendung als Schnitzſtoff beſtimmt; Hornpeddig (Knochenzapfen von Tierhörnern), auch entfettet.	1 b		
9.	Vorſtehend nicht genannte Abfälle, ſoweit ſie nicht unter Nr. 1 b Anmerk. oder 1 c des Zolltarifs fallen, oder wie die Rohſtoffe, von welchen ſie herſtammen, zu behandeln ſind.	1 b	VII	VII
10.	Künſtliche Düngungsmittel und Düngeſalz.	1 b Anmerk.		
11.	Lumpen von Zeugſtoffen aller Art.	1 c		
12.	Netze, Stricke und Weberlitzen aus Garn, alte; altes Tauwerk; gezupfte Charpie.	1 c	V	V
13.	Papierſpäne; Makulatur, beſchriebene und bedruckte.	1 c		
	2. Baumwolle und Baumwollenwaren.			
14.	Baumwolle, rohe.	2 a		
15.	Baumwollabfälle.	2 a	VI	VI
16.	Baumwolle, kardätſchte (geſtrichene oder gekrempelte), gekämmte, gefärbte, gemahlene.	2 a		

Digitized by Google

Laufende Nr.	Warenverzeichnis	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs	Tarifklaſſe	
			Eingehend	Ausgehend
1.	2.	3.	4.	5.
17.	Baumwollwatte, ungefärbt oder gefärbt; auch antiſeptiſche, karboliſirte, jodirte ꝛc. Watte.	2 b	IV	IV
18.	Baumwollengarn, ungemiſcht oder gemiſcht mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen vegetabiliſchen oder animaliſchen Spinnſtoffen, eindrähtiges, roh: bis zur Nr. 17 engliſch.	2 c 1 α		
19.	—: über Nr. 17 bis Nr. 45 engliſch.	2 c 1 β		
20.	—: über Nr. 45 bis Nr. 60 engliſch.	2 c 1 γ		
21.	—: über Nr. 60 bis Nr. 79 engliſch.	2 c 1 δ		
22.	—: über Nr. 79 engliſch.	2 c 1 ε		
23.	—: von nicht ermittelter Nummer.	2 c 1 ε		
24.	Baumwollengarn, zweidrähtiges, einmal gezwirntes, roh: bis zur Nr. 17 engliſch.	2 c 2 α		
25.	—: über Nr. 17 bis Nr. 45 engliſch.	2 c 2 β		
26.	—: über Nr. 45 bis Nr. 60 engliſch.	2 c 2 γ		
27.	—: über Nr. 60 bis Nr. 79 engliſch.	2 c 2 δ		
28.	—: über Nr. 79 engliſch.	2 c 2 ε		
29.	—: von nicht ermittelter Nummer.	2 c 2 ε	I	I
30.	Baumwollengarn, eindrähtiges und einmal gezwirntes, zweidrähtiges, gebleicht, gefärbt oder bedruckt: bis zur Nr. 17 engliſch.	2 c 3 α		
31.	—: über Nr. 17 bis Nr. 45 engliſch.	2 c 3 β		
32.	—: über Nr. 45 bis Nr. 60 engliſch.	2 c 3 γ		
33.	—: über Nr. 60 bis Nr. 79 engliſch.	2 c 3 δ		
34.	—: über Nr. 79 engliſch.	2 c 3 ε		
35.	—: von nicht ermittelter Nummer.	2 c 3 ε		
36.	Baumwollengarn: drei- und mehrdrähtiges, einmal und wiederholt gezwirntes, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt.	2 c 4		
37.	—: zweidrähtiges, wiederholt gezwirntes, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt; akkommodirter (zum Einzelverkauf hergerichteter) Baumwollenzwirn jeder Art.	2 c 5		
38.	Dochte, ungewebte baumwollene.	2 c 6	IV	IV
39.	Vigognegarn (aus Baumwolle mit oder ohne Beimiſchung von Wolle).	2 c	I	I

Digitized by Google

Laufende Nr.	Warenverzeichnis	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs	Tarifklaſſe Eingehend	Tarifklaſſe Ausgehend
1.	2.	3.	4.	5.
40.	Baumwollenwaren: rohe (aus rohem Garn verfertigte) dichte Gewebe, mit Ausſchluß der aufgeſchnittenen Sammete (aber mit Einſchluß der geköperten, gemuſtert gewebten, gepreßten oder geranhten Gewebe).	2 d 1	I	IV
41.	—: Tüll, roh und ungemuſtert.	2 d 1	I	I
42.	—: dichte Gewebe, gebleicht, auch appretirt, mit Ausſchluß der aufgeſchnittenen Sammete.	2 d 2	I	I
43.	—: aufgeſchnittener (geriſſener) Sammet aller Art.	2 d 3	I	I
44.	—: dichte Gewebe, gefärbt, bedruckt ꝛc.. mit Ausnahme der unter Nr. 40, 42 und 43 begriffenen.	2 d 3	I	I
45.	—: Poſamentier- und Knopfmacherwaren.	2 d 3	I	I
46.	—: Strumpfwaren.	2 d 3	I	I
47.	—: undichte Gewebe, rohe, mit Ausſchluß der unter Nr. 41 und 49 genannten.	2 d 3	I	I
48.	—: Gardinenſtoffe, gebleicht und appretirt, auch gefärbt und bedruckt.	2 d 4	I	I
49.	—: Gardinenſtoffe, rohe.	2 d 5	I	I
50.	—: alle anderen undichten Gewebe, gebleicht, gefärbt, bedruckt.	2 d 5	I	I
51.	—: Spitzen (auch ſogenannte Reißſpitzen) und alle Stickereien auf Grundſtoffen aus Baumwolle, auch in Verbindung mit Metallfäden.	2 d 6	I	I
52.	—: baumwollene Fiſchernetze.	2 d Anm. 1	I	I
53.	—: ganz grobe Gewebe aus rohem Geſpinnſt von Baumwollenabfällen.	2 d Anm. 2	IV	IV
54.	Schmirgel- und Bimſteintuch; Feuerſtein- und Sandleinen.	2 d Anm. 3	III	III
	3. Blei, auch mit Spießglanz, Zink oder Zinn legirt, und Waren daraus.			
55.	Blei, rohes in Blöcken (Ingots), Mulden ꝛc.; Bruchblei; Bleiabfälle (Abfälle von der Verarbeitung von Blei, Bleifeile, Bleiſpäne).	3 a	IV	IV
56.	Bleiglätte (ſchwarze, Silber- und Goldglätte).	3 a	IV	IV
57.	Blei, gewalztes (Platten oder Bleche), auch gerollt (Rollblei) ꝛc.; Fenſterblei.	3 b	IV	IV
58.	Buchdruckerſchriften (Lettern, Typen); Stereotypplatten und Abklatſche (Clichés), auch in Verbindung mit Holz; gravirte (geſtochene) und geätzte Druckplatten; alle dieſe aus Blei, Hartblei oder Schriftgießermetall.	3 b	I	I

Digitized by Google

Laufende Nr.	Warenverzeichnis	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs	Tarifklaſſe Eingehend	Tarifklaſſe Ausgehend
1.	2.	3.	4.	5.
59.	Röhren aus Blei, unlackirte.	3 c	I	I
60.	Vorſtehend nicht genannte grobe Bleiwaren; unlackirt; auch Bleidraht, Bleiſchrot.	3 c	I	III
61.	Bleiwaren, feine; alle lackirten oder bronzirten; ferner vernickelte oder vernirte ꝛc., mit Ausſchluß von Spielzeug.	3 d	I	I
62.	Spielzeug aus Blei.	3 d	I	IV
	4. Bürſtenbinder- und Siebmacherwaren.			
63.	Bürſten und Beſen aus Baſt, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Heidekraut, Binſen, vegetabiliſchen Faſern, Stengeln oder Blattrippen, geſchälten oder ungeſchälten Ruthen und dergleichen.	4 a 1	V	V
64.	Bürſten und Beſen, grobe, aus Borſten, Haaren oder animaliſchen Borſtenſurrogaten.	4 a 2	II	III
65.	Siebmacherwaren, grobe.	4 a 2	II	III
66.	Bürſtenbinderwaren, feine.	4 b		
67.	Siebmacherwaren, feine.	4 b		
	5. Droguerie-, Apotheker- und Farbewaren.			
68.	Äther und Ätherpräparate; Collodium; Celloidin.	5 a		
69.	Ätheriſche Öle, mit Ausnahme der unter Nr. 77, 113, 203, 206 und 221 genannten oder inbegriffenen.	5 a		
70.	Blei- (Graphit-) und Farbenſtifte; Paſtellfarben (Paſtellſtifte); Zeichenkohle und Zeichenkreide.	5 a	I (66–75)	I (66–75)
71.	Chloroform.	5 a		
72.	Eſſenzen, Extrakte, Tinkturen und Wäſſer, alkohol- oder ätherhaltige, zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche; auch Mentacampher.	5 a		
73.	Fuſelöle.	5 a		
74.	Lacke, Lackfirniſſe (Auflöſungen von Harzen in Weingeiſt, Mineralöl, Terpentinöl oder Ölfirniß).	5 a		
75.	Maler- und Waſchfarben (zur Gouache- oder Deckfarben-Malerei); Tuſche; Farben- und Tuſchkaſten.	5 a		
76.	Ultramarin, natürliches und künſtliches, blaues, grünes ꝛc. (Lazurblau, Laſurblau).	5 b	III	V
77.	Wachholderöl (Cadeöl); Rosmarinöl.	5 c	I	I

Digitized by Google

Laufende Nr.	Warenverzeichnis	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs	Tarifklaſſe Eingehend	Tarifklaſſe Ausgehend
1.	2.	3.	4.	5.
78.	Zündhölzer und Zündkerzchen.	5d	I	I
79.	Blauſaures Natron.	5e	I	I
80.	Blutlaugenſalz, gelbes (Ferrocyankalium) und rotes (Ferridcyankalium).	5e	III	IV
81.	Cyankalium (weißes blauſaures Kali).	5e	I	I
82.	Oxalſäure (ſogenannte Zuckerſäure) und oxalſaures Kali.	5e	I	I
83.	Ölfirniß.	5f	III	III
84.	Ätzkali, auch aufgelöſtes.	5g	IV	V
85.	Ätznatron, auch aufgelöſtes.	5g	IV	V
86.	Alaun (Thonerdealaun [Kali-, Ammoniak- und Natron-Alaun]), auch gebrannter; thonſaures Natron; Thonerde, künſtliche (aus Bauxit, Kryolith ꝛc. dargeſtellte), ſchwefelſaure, ſchwefligſaure, eſſigſaure und ſalzſaure; Thonerdehydrat und Aluminiumpalmitat (Thonerdeſeife).	5h	V	VI
87.	Barytweiß (künſtlicher ſchwefelſaurer Baryt, Permanentweiß, blanc fixe), auch mit Bleiweiß vermiſcht (Genueſer, Hamburger, Holländiſches, Venetianiſches Weiß).	5h	III	IV
88.	Buchdruckerſchwärze.	5h	II	III
89.	Chlorkalk, trockener und flüſſiger.	5h	V	VI
90.	Farbholzextrakte; auch Berberitzen- und Quercitronextrakt.	5h	III	III
91.	Gelatine.	5h	I	I
92.	Hauſenblaſe, echte und unechte; auch aufgelöſte.	5h	I	I
93.	Kitte, mit Ausnahme von Asbeſt-, Mineral- und ſogenanntem Schellackkitt.	5h	III	III
94.	Leim; auch Leimgallerte (Rohleim, Rohgelatine).	5h	III	III
95.	Ruß und Rußbutten.	5h	IV	IV
96.	Siegellack.	5h	I	I
97.	Sprengſtoffe oder Sprengmittel, auch in Hülſen; Explosivſtoffe in Hülſen.	5h	I	I
98.	Tinte (Schreib- und Zeichentinte); Tintenpulver.	5h	I	I
99.	Wagenſchmiere.	5h	IV	IV
100.	Wichſe (Schuh- und Stiefelwichſe).	5h	IV	IV
101.	Zündwaren, anderweit nicht genannt.	5h	I	I
102.	Natron, doppeltkohlenſaures.	5i	III	IV
103.	Soda, kalzinirte.	5i	V	VI

Digitized by Google

Laufende Nr.	Warenverzeichnis	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs	Tarifklaſſe Eingehend	Tarifklaſſe Ausgehend
1.	2.	3.	4.	5.
104.	Pottaſche aller Art, roh und gereinigt.	5 k	V	VI
105.	Soda (kohlenſaures Natron), rohe, natürliche und künſtliche; auch kriſtalliſirte (Sodaſalz).	5 k	V	VI
106.	Waſſerglas.	5 l	V	VI
107.	Albumin (getrockneter Eiweißſtoff) aller Art; auch friſches Eiweiß.	5 m	II	II
108.	Alizarin.	5 m	I	I
109.	Alkaloide und deren Salze, mit Ausnahme von Chinin und Chininſalzen.	5 m	I	I
110.	Aloë.	5 m	I	I
111.	Ammoniak, kohlenſaures und ſalzſaures (Salmiak); Salmiakgeiſt.	5 m	III	III
112.	Ammoniak, ſchwefelſaures.	5 m	V	V
113.	Anilinöl (Anilin), Anilinſalze und anderweit nicht genannte Steinkohlenteerſtoffe.	5 m	I	I
114.	Anilin- und andere Teerfarbſtoffe, anderweit nicht genannt.	5 m	III	IV
115.	Anthracen.	5 m		
116.	Arſenige Säure (Arſenik [Arſenglas], weißes).	5 m	III	III
117.	Arſenikverbindungen, andere.	5 m		
118.	Barytſalze (Baryt, künſtlicher), mit Ausnahme von künſtlichem ſchwefelſaurem Baryt (Barytweiß).	5 m	I	I
119.	Benzoëſäure.	5 m	I	I
120.	Berlinerblau.	5 m	III	V
121.	Bleiweiß.	5 m	IV	IV
122.	Bleizucker und Bleieſſig.	5 m	I	I
123.	Borax, roh oder gereinigt; Borſäure.	5 m	III	IV
124.	Brechweinſtein und ſonſtige Antimon- (Spießglanz-) Präparate.	5 m	III	IV
125.	Brom.	5 m	I	I
126.	Bromkalium und andere Brompräparate.	5 m	I	I
127.	Campher, roher und gereinigter.	5 m	II	IV
128.	Canthariden (Spaniſche Fliegen, Pflaſterkäfer).	5 m		
129.	Catechu (Cachou), braunes (Bombay- und Pegu-Catechu) und gelbes (Gambeer, Gambir), roh und gereinigt.	5 m	I	I
130.	Chinarinde.	5 m		
131.	Chinin, Chininſalze, Chininpräparate.	5 m		

Digitized by Google

Laufende Nr.	Warenverzeichnis	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs	Tarifklaſſe Eingehend	Tarifklaſſe Ausgehend
1.	2.	3.	4.	5.
132.	Chlorcalcium (ſalzſaurer Kalk).	5 m		
133.	Chlorkalium (Digeſtivſalz, ſalzſaures Kali).	5 m		
134.	Chlormagneſium (ſalzſaure Magneſia).	5 m		
135.	Chlorſaures Kali und chlorſaures Natron: nicht in Hülſen.	5 m		
136.	Chromalaun.	5 m	I	I
137.	Chromſaures Kali, gelbes und rotes.	5 m		
138.	Chromſaures Natron.	5 m		
139.	Citronenſäure; Citronenſaft, nicht mit Zucker verſetzt.	5 m		
140.	Cochenille.	5 m		
141.	Dividivi.	5 m	IV	IV
142.	Eis, rohes, natürliches und künſtliches.	5 m	VII	VII
143.	Eiſenalaun; Eiſenbeizen, auch in feſtem Zuſtande.	5 m	I	I
144.	Eiſenoxyd, rotes; auch Eiſenmennig.	5 m	IV	IV
145.	Erzeugniſſe, rohe, zur Bürſtenfabrikation, Flechterei ꝛc., anderweit nicht genannt oder inbegriffen.	5 m	V	V
146.	Eſpartogras (Spartogras, Alfa, Halfa) auch gefärbt oder gemahlen.	5 m	V	V
147.	Farbhölzer: Blauholz.	5 m		
148.	—: Gelbholz.	5 m	IV	IV
149.	—: Rotholz.	5 m		
150.	Galläpfel (Gallus), auch gemahlen.	5 m	II	II
151.	Gerbſäure (Tannin).	5 m	I	I
152.	Gerbſtoffextrakte.	5 m	III	III
153.	Glycerin (Ölſüß), gereinigtes.	5 m		
154.	Glycerin, rohes (Glycerinlauge).	5 m	I	I
155.	Goldpräparate.	5 m		
156.	Gummi arabicum (Mimoſengummi); Gummi Senegal; Gummi Tragant.	5 m	VI	VI
157.	Holzgeiſt (Methylalkohol).	5 m		
158.	Indigo.	5 m		
159.	Indigokarmin (blauer Karmin).	5 m		
160.	Inſektenpulverblumen, perſiſche, dalmatiner ꝛc.; auch gepulvert.	5 m	I	I
161.	Jod.	5 m		
162.	Jodkalium und andere Jodpräparate.	5 m		

Digitized by Google

Laufende Nr.	Warenverzeichnis	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs	Tarifklaſſe	
			Eingehend	Ausgehend
1.	2.	3.	4.	5.
163.	Irländiſches (Carrageen-, Caragaheen) und Isländiſches Moos.	5 m	III	III
164.	Kali, ſchwefelſaures; auch ſchwefelſaure Kali-Magneſia.	5 m	V	VI
165.	Kalk, künſtlicher kohlenſaurer, künſtlicher ſchwefelſaurer, carbolſaurer (phenylſaurer), chlorſaurer, citronenſaurer, eſſigſaurer, holzeſſigſaurer (holzſaurer, Rotſalz), oxalſaurer, ſalpeterſaurer, ſchwefligſaurer, unterſchwefligſaurer, weinſteinſaurer ꝛc.	5 m	V	VI
166.	Karbolſäure, flüſſige und kryſtalliſirte.	5 m		
167.	Knochenkohle.	5 m		
168.	Knochenmehl.	5 m	VII	VII
169.	Knoppern; Eckerdoppern; Valonea; auch gemahlen.	5 m	IV	IV
170.	Kohlenſäure; auch gasförmige.	5 m	IV	V
171.	Krapp (Färberröte).	5 m	III	III
172.	Kupferfarben, blaue und grüne.	5 m	I	I
173.	Lackfarben (Farblacke, Verbindungen von Pigmenten mit Thonerde ꝛc.).	5 m	I	I
174.	Lakritzenſaft (Süßholzſaft), roh oder gereinigt.	5 m	III	III
175.	Magneſia (Bittererde, Talkerde), künſtliche kohlenſaure; auch gebrannt (gebrannte Magneſia).	5 m	III	IV
176.	Manganpräparate, Manganſalze und manganſaure Salze.	5 m	III	IV
177.	Mennige (rotes Bleioxyd).	5 m	IV	IV
178.	Mineralwaſſer, künſtliches und natürliches.	5 m	IV	VI
179.	Myrobalanen, auch gemahlen.	5 m	III	III
180.	Naphtalin.	5 m	III	IV
181.	Natron: ſchwefelſaures, kryſtalliſirtes und kalzinirtes (Glauberſalz); auch ſaures, ſchwefelſaures.	5 m	III	IV
182.	—: unterſchwefligſaures und ſchwefligſaures (Antichlor).	5 m	III	IV
183.	Opium.	5 m	I	I
184.	Orſeille, Orſeilleextrakt und Perſio; auch Lackmus.	5 m	III	III
185.	Palm- und Kokosnüſſe.	5 m		
186.	Phosphor, gewöhnlicher und roter (amorpher).	5 m	I	I
187.	Picrinſäure.	5 m		
188.	Quebrachoholz, mit Ausnahme des zerkleinerten.	5 m	IV	IV
189.	Quercitron.	5 m		

Digitized by Google

Laufende Nr.	Warenverzeichnis	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs	Tarifklaſſe	
			Eingehend	Ausgehend
1.	2.	3.	4.	5.
190.	Rhabarberwurzel, getrocknete.	5 m	III	III
191.	Safflor.	5 m		
192.	Salicylſäure und ſalicylſaures Natron.	5 m	III	IV
193.	Salpeter: Chileſalpeter (Natronſalpeter).	5 m	VI	VI
194.	—: Kaliſalpeter.	5 m		
195.	Salpeterſäure (Scheidewaſſer).	5 m	I	I
196.	Salzſäure.	5 m		
197.	Schießpulver.	5 m		
198.	Schwefel, roher und gereinigter, auch pulveriſirter.	5 m	III	III
199.	Schwefelkalium (Schwefelleber) und Schwefelnatrium.	5 m		
200.	Schwefelkohlenſtoff (Schwefelalkohol).	5 m		
201.	Schwefelſäure.	5 m		
202.	Seegras; Seetang; Pflanzenhaar; Waldhaar; Moos.	5 m	V	V
203.	Steinkohlenteeröle, leichte, einſchließlich der ölartigen Deſtillate aus ſolchen.	5 m	I	I
204.	Sumach (Schmack), auch gemahlen.	5 m	IV	IV
205.	Superphosphat; auch künſtlicher phosphorſaurer Kalk (Knochenaſche, weiß gebrannte Knochen).	5 m	VII	VII
206.	Terpentinöl und anderes Harzöl, roh und gereinigt; auch Campheröl.	5 m	III	III
207.	Vitriol: blauer (Kupfervitriol).	5 m	III	IV
208.	—: grüner (Eiſenvitriol); auch gemiſchter Eiſen- und Kupfervitriol.	5 m		
209.	—: weißer (Zinkvitriol).	5 m		
210.	Weberkarden (Karden, Weberdiſteln).	5 m	III	III
211.	Weinhefe, trockene und teigartige.	5 m	I	I
212.	Weinſtein, roher und gereinigter; auch Natronweinſtein (Seignetteſalz).	5 m	IV	V
213.	Weinſteinſäure (Weinſäure).	5 m	III	III
214.	Wermut (Wermutkraut), getrocknet.	5 m	IV	IV
215.	Wurm- (Zittwer-) Samen, getrocknet, auch gepulvert.	5 m	I	I
216.	Zinkweiß und Zinkgrau; auch Zinkſulfidweiß (Lithopon).	5 m	IV	IV
217.	Zinnober, roter.	5 m	I	I
218.	Zinnpräparate, Zinnſäureſalze.	5 m		

Digitized by Google

Laufende Nr.	Warenverzeichnis	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs	Tarifklaſſe Eingehend	Tarifklaſſe Ausgehend
1.	2.	3.	4.	5.
219.	Vorſtehend und anderweit nicht genannte oder inbegriffene Farbe- und Gerbematerialien, ſowie dergleichen Farbſtoffe, Gerbſtoffe und Farben.	5 m		
220.	Vorſtehend und anderweit nicht genannte oder inbegriffene rohe Erzeugniſſe zum Gewerbe- oder Medizinalgebrauche, auch getrocknet, gemahlen oder in ſonſtiger Weiſe zerkleinert.	5 m	III	III
221.	Vorſtehend und anderweit nicht genannte Fabrikate und Präparate der chemiſchen Induſtrie und Pharmazie.	5 m	I	I
222.	Strontianpräparate.	5 n	III	III
223.	Kreide, geſchlemmte.	5 o	III	IV
	6. Eiſen und Eiſenwaren.*)			
224.	Brucheiſen und Abfälle aller Art von Eiſen, nicht unter Nr. 1 genannt.	6 a	VI	VI
225.	Roheiſen aller Art.	6 a	VI	VI
226.	Eck- und Winkeleiſen.	6 b		
227.	Eiſenbahnlaſchen, Unterlagsplatten und Schwellen, eiſerne.	6 b		
228.	Eiſenbahnſchienen	6 b		
229.	Radkranzeiſen (profilirtes Stabeiſen zu Radkränzen); Pflugſchaareneiſen (zu Pflugſchaaren roh vorgeſchmiedetes Eiſen).	6 b		
230.	Schmiedbares Eiſen (Schweißeiſen, Schweißſtahl, Flußeiſen, Flußſtahl) in Stäben, mit Einſchluß des façonnirten Stabeiſens, des Damascenerſtahls und des Bandeiſens, auch verzinkt, verzinnt oder verbleit, jedoch mit Ausſchluß des unter Nr. 226 und 237 genannten.	6 b	IV	VI
231.	Luppeneiſen, noch Schlacken enthaltend; Rohſchienen (Millbars); Ingots.	6 b Anmerk.		
232.	Eiſenplatten (mit Ausnahme der Unterlagsplatten): rohe, auch abgeſchliffene, aus ſchmiedbarem Eiſen (einſchließlich derjenigen aus ſchmiedbarem Guß); rohes, auch abgeſchliffenes, ſowie nur geglättetes (dreſſirtes) Eiſenblech.	6 c 1		

*) Der Begriff „Eiſen" umfaßt im Sinne des Tarifs auch den Begriff „Stahl". — Unter Tarifnummer 6 fallen auch Legirungen von Eiſen mit Chrom (Ferrochrom), mit Mangan (Ferromangan) und mit Wolfram (Wolframeiſen), ſowie Waren aus ſolchen Legirungen.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Warenverzeichnis	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs	Tarifklaſſe Eingehend	Tarifklaſſe Ausgehend
1.	2.	3.	4.	5.
233.	Eiſenplatten (mit Ausnahme der Unterlagsplatten): polirt, gefirnißt, lackirt, verkupfert, vernickelt (auch nickelplattirt), verzinkt (galvaniſirt), verzinnt oder verbleit, ſowie dergleichen Eiſenblech, mit Ausnahme des verzinnten.	6c 2	III	IV
234.	Weißblech (verzinntes Eiſenblech), auch lackirt.	6c 2	III	IV
235.	Eiſendraht, auch façonnirter oder geplätteter, mit Ausſchluß des unter Nr. 236 und 237 genannten.	6d		
236.	Eiſendraht einſchließlich des façonnirten und geplätteten, verkupfert, verzinnt, verzinkt (galvaniſirt), verbleit, vernickelt, polirt oder gefirnißt.	6d	IV	VII
237.	Schmiedbares Eiſen in Form von Stäben oder eiſerner Walzdraht zur Kratzendrahtfabrikation.	6 Anmerk. zu b u. d		
238.	Geſchoſſe aus Eiſenguß, ganz grobe, rohe.	6e 1α	III	IV
239.	Vorſtehend nicht genannte ganz grobe Waren aus Eiſenguß, roh.	6e 1α		
240.	Amboſſe, Bolzen, Brecheiſen, Eiſenbahnlaſchenkeile, Hackennägel, Hemmſchuhe, Hufeiſen, Radſchienen, Schmiedehämmer, Schraubſtöcke, Winden (Hebewinden); alle dieſe unpolirt, unlackirt, auch in Verbindung mit Holz; ferner Wagenfedern und ähnliche ganz grobe Federn (mit Ausnahme der Eiſenbahnwagen- und Pufferfedern), nicht abgeſchliffen ꝛc., auch in Verbindung mit Holz; Polſterfedern, weder abgeſchliffen noch verkupfert ꝛc.	6e 1β	III	VI
241.	Anker; ganz grobe Ketten, mit Ausſchluß der unter Nr. 255 genannten.	6e 1β		
242.	Brücken und Brückenbeſtandteile, eiſerne.	6e 1β		
243.	Drahtſeile, mit Ausſchluß der unter Nr. 255 genannten.	6e 1β		
244.	Eiſen, zu groben Beſtandteilen von Maſchinen, Schiffen oder Wagen roh vorgeſchmiedet; Schiffsſteven.	6e 1β		
245.	Eiſenbahnachſen; Eiſenbahnradeiſen (Radgeſtelle [Radſterne], Radkränze [Bandagen] ꝛc.); Eiſenbahnräder; Puffer und Pufferteile; Eiſenbahnwagen- und Pufferfedern; alle dieſe unpolirt, unlackirt, auch in Verbindung mit Holz.	6e 1β		
246.	Kanonenrohre von Eiſen aller Art.	6e 1β	III	IV
247.	Gewalzte und gezogene Röhren aus ſchmiedbarem Eiſen, rohe.	6e 1γ	III	VI

Digitized by Google

Laufende Nr.	Warenverzeichnis	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs	Tarifklaſſe Eingehend	Tarifklaſſe Ausgehend
1.	2.	3.	4.	5.
248.	Eiſenwaren (aus Eiſenguß oder ſchmiedbarem Eiſen, auch Eiſenblech), grobe, auch in Verbindung mit Holz, anderweit nicht genannt, weder abgeſchliffen noch gefirnißt, verkupfert, verzinkt, verzinnt, verbleit oder emaillirt und weder polirt noch lackirt, vernickelt, nickelplattirt oder vernirt, mit Ausnahme der Geſchoſſe.	6 e 2 α	III	V
249.	Geſchoſſe aus ſchmiedbarem Eiſen, grobe, nicht abgeſchliffen ꝛc.	6 e 2 α	III	V
250.	Drahtſtifte, abgeſchliffene ꝛc., auch blank, wie ſie aus der Maſchine kommen.	6 e 2 β	III	VI
251.	Geſchoſſe aus Eiſen, abgeſchliffen, verzinkt ꝛc., ohne Bleimäntel.	6 e 2 β	III	IV
252.	Schrauben, Schraubbolzen und Schraubenmuttern aus Eiſen, mit Ausnahme der unter Tarifnummer 6 e 2 α und 6 e 3 β fallenden.	6 e 2 β	III	V
253.	Vorſtehend und anderweit nicht genannte grobe Eiſenwaren (aus Eiſenguß oder ſchmiedbarem Eiſen, auch Eiſenblech), auch in Verbindung mit Holz, abgeſchliffen, gefirnißt ꝛc.; ferner Schlittſchuhe ꝛc.; alle dieſe Waren weder polirt noch lackirt, vernickelt oder vernirt.	6 e 2 β	III	V
254.	Werkzeuge, andere grobe, als die unter Nr. 240 oder 253 fallenden, auch in Verbindung mit Holz; Bajonette, Degen- und Säbelklingen, grobe; alle dieſe Waren weder polirt noch lackirt, vernickelt oder vernirt.	6 e 2 γ	III	IV
255.	Drahtſeile (auch mit Hanfſeelen) zur Tauerei; Ketten zur Kettenſchleppſchiffahrt.	6 e 2 Anmerk.	III	V
256.	Feine Eiſenwaren aus Eiſenguß aller Art, mit Ausſchluß der unter Nr. 257 und 258 genannten.	6 e 3 α		
257.	Geſchoſſe aus Eiſen mit Bleimänteln.	6 e 3 α		
258.	Spielzeug aus Eiſenguß aller Art.	6 e 3 α	II	III
259.	Feine Eiſenwaren aus ſchmiedbarem Eiſen (auch Eiſenblech), mit Ausſchluß der unter Nr. 256, 257 und 260 fallenden.	6 e 3 β		
260.	Spielzeug aus ſchmiedbarem Eiſen (auch Eiſenblech).	6 e 3 β		
261.	Gewehre (Schießgewehre) aller Art aus unedlen Metallen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, ſoweit ſie dadurch nicht unter Tarifnummer 20 fallen: für Kriegszwecke.	6 e 3 γ	I	II

Digitized by Google

Laufende Nr.	Warenverzeichnis	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs	Tarifklaſſe Eingehend	Tarifklaſſe Ausgehend
1.	2.	3.	4.	5.
262.	—: Jagd- und Luxusgewehre (mit Ausnahme des Spielzeugs); Gewehrteile.	6 e 3 γ		
263.	Nähnadeln mit Einſchluß der Stick- und Stopfnadeln; Nähmaſchinennadeln.	6 e 3 γ	I	II
264.	Schreibfedern aus Stahl oder anderen unedlen Metallen.	6 e 3 γ		
265.	Uhrwerke zu anderen als Thurm- und Taſchenuhren, ſowie Uhrfournituren aus unedlen Metallen.	6 e 3 γ		
	7. Erden, Erze, edle Metalle, Asbeſt und Asbeſtwaren.			
266.	Abraumſalze (ſogenannte Staßfurter), wenn ihr Gehalt an Kochſalz 36 % ihres Gewichts nicht überſteigt.	7 a	V	VI
267.	Asbeſt; Asbeſtfiber; Asbeſtkitt; Asbeſtanſtrichmaſſe, auch mit einem Zuſatz von Farbe.	7 a	IV	IV
268.	Bimſtein.	7 a	V	VI
269.	Cement: hydrauliſche Zuſchläge wie Tuffſtein, Traß, Puzzolan, Santorin, auch gemahlen oder geſtampft.	7 a		
270.	—: Roman-Cement und anderer hydrauliſcher Kalk, auch gemahlen oder geſtampft; künſtliche Gemenge von hydrauliſchem Kalk mit hydrauliſchen Zuſchlägen oder künſtliche Gemenge von Thon und Kalk (Portland-Cement) mit oder ohne Zuſatz von Schlacke oder natürlichen Silikaten.	7 a	V	VII
271.	Erde (Garten-, Moor- und Ziegelerde [Lehm]); Mergel; Sand, ungefärbter; Kies und Schlamm.	7 a	VII	VII
272.	Farbenerden, natürliche, mit Ausſchluß der weißen und der geſchlemmten Kreide.	7 a		
273.	Flußſpath, roher (in Stücken), auch gemahlen.	7 a	V	VII
274.	Gips (natürlicher ſchwefelſaurer Kalk), erdiger, auch geſchlemmt; gebrannter Gips, gemahlen oder geſchlemmt, ſowie Düngegips.	7 a		
275.	Graphit, mit Ausnahme des unter Nr. 70 fallenden, auch pulveriſirt.	7 a		
276.	Kalk, natürlicher kohlenſaurer (mit Ausnahme der Kreide), erdiger; auch gebrannter Kalk (Ätzkalk) und gelöſchter; Mörtel.	7 a	V	VI
277.	Kalk, natürlicher phosphorſaurer.	7 a		
278.	Kaolin (Porzellanerde, Chinaclay); Feldſpath, gemeiner; feuerfeſter Thon (Porzellanthon, Kapſelthon, Pfeifenerde [weißer Thon], plaſtiſcher Thon).	7 a	VI	VII

Digitized by Google

Laufende Nr.	Warenverzeichnis	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs	Tarifklaſſe Eingehend	Tarifklaſſe Ausgehend
1.	2.	3.	4.	5.
279.	Kreide, weiße, rohe (auch gemahlen).	7 a		
280.	Kryolith (Eisſtein) und Bauxit (argile de Baux).	7 a		
281.	Magneſia (Bittererde, Talkerde), natürliche kohlenſaure (Magneſit).	7 a	V	VI
282.	Meerſchaum, roher.	7 a	IV	IV
283.	Schwerſpath und Witherit, auch gepulvert oder gemahlen.	7 a	VI	VII
284.	Strontian, natürlicher ſchwefelſaurer (Cöleſtin) und natürlicher kohlenſaurer (Strontianit).	7 a	V	VI
285.	Vorſtehend nicht genannte oder inbegriffene Erden ꝛc., auch gebrannt, gemahlen oder geſchlemmt.	7 a	VI	VII
286.	Antimon- und Arſenerze; auch ausgeſaigertes Schwefelantimon (antimonium crudum).	7 a	V	VI
287.	Blei- und Kupfererze.	7 a	VII	VII
288.	Chromerz (Chromeiſenſtein, Chromit).	7 a	V	VI
289.	Eiſenerze.	7 a	VII	VII
290.	Gold-, Silber- und Platinaerze.	7 a	V	V
291.	Kobalt- und Nickelerze.	7 a	V	VI
292.	Manganerze.	7 a	V	VI
293.	Schlacken von Erzen, auch gemahlen (Schlackenmehl).	7 a		
294.	Schlackenwolle; auch ſogenannte Schlackenfilze.	7 a		
295.	Schwefelkies; Alaunerz (natürliche Alaunerde, Alaunſtein, Alaunſchiefer).	7 a	VII	VII
296.	Zinkerze (Galmei, Zinkblende, Rotzinkerz ꝛc.).	7 a		
297.	Vorſtehend nicht genannte Erze.	7 a	V	VI
298.	Abfälle von der Gold- und Silberverarbeitung.	7 a		
299.	Gold: gemünzt.	7 a		
300.	—: roh, auch in Barren.	7 a		
301.	Pagament; Bruchgold und Bruchſilber.	7 a		
302.	Silber: gemünzt.	7 a	I	I
303.	—: roh, auch in Barren.	7 a		
304.	Vorſtehend nicht genannte edle Metalle, roh, in Barren oder Bruch.	7 a		
305.	Pappe und Papier aus Asbeſt, in Bogen, Rollen oder Platten: ungeformt.	7 b 1	IV	IV
306.	—: geformt, auch durchlocht (Ringe ꝛc.).	7 b 2		

Digitized by Google

Laufende Nr.	Warenverzeichnis	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs	Tarifklaſſe Eingehend	Tarifklaſſe Ausgehend
1.	2.	3.	4.	5.
307.	Garne, Schnüre, Stränge, Stricke und Seile aus Asbeſt, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien.	7 c	II	III
308.	Asbeſtgewebe, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien.	7 d		
309.	Asbeſtwaren, anderweit nicht genannt, insbeſondere Kleider, Handſchuhe und andere Waren aus Asbeſtgeweben; Asbeſtwaren in Verbindung mit anderen Materialien, ſoweit ſie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	7 e	I	I
	8. Flachs und andere vegetabiliſche Spinnſtoffe, mit Ausnahme der Baumwolle, roh, geröſtet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle.			
310.	Flachs, mit Ausnahme von neuſeeländiſchem Flachs, auch gebleicht oder gefärbt.	8	IV	IV
311.	Hanf, mit Ausnahme von Aloë- und Manillahanf, auch gebleicht oder gefärbt.	8		
312.	Heede (Werg von Flachs oder Hanf); auch Abfälle von anderen vegetabiliſchen Spinnſtoffen (mit Ausnahme der Baumwolle), ſowie Abfälle von Watten aus dieſen Spinnſtoffen.	8	V	V
313.	Jute.	8		
314.	Vorſtehend und anderweit nicht genannte, vegetabiliſche Spinnſtoffe, auch gebleicht oder gefärbt.	8	IV	IV
	9. Getreide und andere Erzeugniſſe des Landbaues.			
315.	Spelz, (Dinkel, Einkorn, Emer, Veſen), mit oder ohne Strohhülſe.	9 a		
316 a.	Weizen: ruſſiſchen Urſprungs.	9 a		
316 b.	—: anderen Urſprungs.	9 a		
317 a.	Roggen: ruſſiſchen Urſprungs.	9 b α		
317 b.	—: anderen Urſprungs.	9 b α	VI	VI
318 a.	Hafer: ruſſiſchen Urſprungs.	9 b β		
318 b.	—: anderen Urſprungs.	9 b β		
319 a.	Buchweizen (Heidekorn): ruſſiſchen Urſprungs.	9 b γ		
319 b.	—: anderen Urſprungs.	9 b γ		
320.	Bohnen, genießbare (Feld- und Gartenbohnen), trockene (reife).	9 b δ	IV	V
321.	Erbſen (gelbe und grüne), Kichererbſen (Cicern, Kichern) und Wicken, trockene (reife).	9 b δ	IV	V

Digitized by Google

Laufende Nr.	Warenverzeichnis	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs	Tarifklaſſe Eingehend	Tarifklaſſe Ausgehend
1.	2.	3.	4.	5.
322.	Linſen, trockene (reiſe).	9 b δ	IV	V
323.	Lupinen, trockene (reiſe).	9 b δ	VI	VI
324.	Hirſe (Panicum, italieniſche Hirſe), rohe.	9 b ε		
325.	Vorſtehend und anderweit nicht genannte Getreidearten, z. B. Mannagrütze (Schwadengrütze), rohe.	9 b ε	IV	V
326 a.	Gerſte: ruſſiſchen Urſprungs.	9 c	VI	VI
326 b.	—: anderen Urſprungs.	9 c		
327.	Erdnüſſe (Erdpiſtazien) und friſche Erdmandeln.	9 d α	IV	IV
328.	Mohn (Mohnſamen).	9 d α	III	III
329.	Raps (Kohlſaat) und Rübſaat (Rübſen), Hederich- und Rettigſaat.	9 d α		
330.	Senf, roher (Senfſaat), auch gröblich zerkleinert (geknirſcht).	9 d α		
331.	Seſam (Seſamſamen).	9 d α		
332.	Vorſtehend und anderweit nicht genannte Ölfrüchte.	9 d α	VI	IV
333.	Baumwollenſamen.	9 d β		
334.	Leinſaat (Lein- oder Flachsſamen).	9 d β		
335.	Palmkerne und Koprah, auch zerkleinert; Butterbohnen (Samen der vateria indica).	9 d β		
336.	Ricinusſamen (Springkörner).	9 d β	IV	IV
337 a/b.	Mais und Dari.	9 e	VI	VI
338.	Malz (gemalzte Gerſte und gemalzter Hafer).	9 f	III	III
339.	Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel aller Art.	9 g	II	II
340/41.	Weinbeeren, friſche.	9 h		
342.	Cichorien (Cichorienwurzeln) und Rüben, getrocknet (gedarrt).	9 i		
343.	Blumen, Blüten, Blütenblätter, Knospen, Blätter (auch Gräſer) zu Bouquets, Kränzen ꝛc., friſch oder getrocknet, auch gefärbt; gefärbtes Stroh; Abſchnitte und Ähren von Stroh zu Putzarbeiten ꝛc.	9 k	IV	IV
344.	Eicheln, friſche und gedarrte, auch geſchälte.	9 k		
345.	Futtergewächſe und Futterkräuter, friſch oder getrocknet, nicht anderweit genannt.	9 k	V	V
346.	Gewächſe aller Art, lebende, auch in Töpfen oder Kübeln; Blumenzwiebeln; Georginenknollen.	9 k	II	II
347.	Grasſamen (Grasſaat); Timotheeſaat.	9 k	IV	IV
348.	Hanfſaat.	9 k	V	V

Digitized by Google

Laufende Nr.	Warenverzeichnis	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs	Tarifklaſſe Eingehend	Tarifklaſſe Ausgehend
1.	2.	3.	4.	5.
349.	Kartoffeln, friſche.	9k	VI	VI
350.	Kleeſaat; Eſparſette-, Luzerne- und Serradellaſaat.	9k	IV	IV
351.	Küchengewächſe (Gemüſe und eßbare Knollen, Kräuter, Pilze, Wurzeln ꝛc.), anderweit nicht genannte, friſch.	9k	IV	IV
352.	Obſt (Kern-, und Steinobſt), friſches, auch friſche Beeren zum Genuß mit Ausſchluß der Weinbeeren, des Johannisbrots und der Südfrüchte; genießbare Nüſſe, unreife, grüne, unausgeſchälte; friſche Ananas.	9k	IV	IV
353.	Runkelrüben (Zuckerrüben), friſche.	9k	V	V
354.	Stroh; Dach- und Weberrohr; Schilf; Häckſel.	9k	VI	VI
355.	Vorſtehend und anderweit nicht genannte oder inbegriffene Sämereien, insbeſondere Gemüſeſämereien, Kanarienſamen, Waldholzſamen.	9k	IV	IV
356.	Vorſtehend und anderweit nicht genannte Erzeugniſſe des Landbaues ꝛc.	9k	V	V
	10. Glas und Glaswaren.			
357.	Gemeines Hohlglas (Glasgeſchirr, Bouteillenglas), grünes und anderes naturfarbiges.	10a	IV	VI
358.	Glasmaſſe; Email- und Glaſurmaſſe; Dachglas; Stangen und Röhren von Glas.	10a	IV	VI
359.	Optiſches Glas (Flint- und Kronglas), rohes, ohne Unterſchied der Farbe.	10a	I	I
360.	Hohlglas, weißes (auch halbweißes), ungemuſtert, ungeſchliffen ꝛc., mit Ausnahme von Spielzeug und Uhrgläſern.	10b	IV	V
361.	Spielzeug aus weißem Hohlglaſe, ungemuſtert ꝛc.	10b	I	I
362.	Uhrgläſer aus weißem Glaſe, nur mit abgeſchliffenen Rändern.	10b	I	I
363.	Fenſter und Tafelglas in ſeiner natürlichen Farbe, ungeſchliffen, ungemuſtert, wenn die einfache Höhe und die einfache Breite zuſammen betragen: bis 120 cm.	10c1	IV	VI
364.	—: über 120 bis 200 cm.	10c2	IV	VI
365.	—: über 200 cm.	10c3	IV	VI
366.	Spiegelglas, rohes, ungeſchliffenes.	10d1	III	IV
367.	Tafel- (Fenſter-) und Spiegelglas aller Art, belegt.	10d2	II	III
368.	Tafel- (Fenſter-) und Spiegelglas, unbelegtes, geſchliffen, polirt ꝛc.	10d2	II	III

Digitized by Google

Laufende Nr.	Warenverzeichnis	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs	Tarifklaſſe	
			Eingehend	Ausgehend
1.	2.	3.	4.	5.
369.	Glasbehänge zu Kronleuchtern und Glasknöpfe, auch gefärbt; maſſives weißes Glas, nicht beſonders benannt.	10 e	I	I
370.	Uhrgläſer, geſchliffen oder gepreßt; ungefaßte Brillen- und Lorgnon-, ſowie Stereoſkopengläſer (geſchliffen und ungeſchliffen): aus weißem Glaſe.	10 e	I	I
371.	Vor- und nachſtehend nicht genanntes oder inbegriffenes Glas, gepreßt, geſchliffen, polirt, abgerieben, geſchnitten, geätzt oder gemuſtert.	10 e	III	III
372.	Glasplättchen, Glasperlen und Glasſchmelz, Glastropfen (Glasthränen, Springgläſer); Glaskörner (Glaskügelchen, maſſive Glastropfen): ungefärbt oder gefärbt.	10 e Anmerk.	I	I
373.	Brillen- und Lorgnongläſer aus farbigem (auch grauem) Glaſe, ungefaßt.	10 f	I	I
374.	Farbiges Glas (auch iriſirendes Glas), anderweit nicht genannt oder inbegriffen; bemaltes, vergoldetes oder verſilbertes Glas; ſog. Filigranglas; Überfangglas; farbiges Glasgeſpinnſt und farbige Glaspaſten; Glasmoſaik, auch dergl. Moſaikbilder.	10 f	I	I
375.	Glasflüſſe (unechte Edelſteine), bleihaltige und bleifreie, rohe, ohne Faſſung; Glas- und Emailwaren in Verbindung mit anderen Materialien; Zähne aus Email.	10 f	I	I
376.	Spielzeug aus farbigem ꝛc. Glaſe.	10 f	I	I
377.	Milch- und Alabaſterglas, ungemuſtert, ungeſchliffen, unabgerieben, unbemalt, ungepreßt, mit Ausnahme des unter Nr. 368 begriffenen.	10 f Anmerk.	I	I
	11. Haare von Pferden und Menſchen, ſowie Waren daraus; Federn und Borſten.			
378.	Bettfedern, rohe.	11 a	II	II
379.	Borſten und Borſtenſurrogate aus Horn, Fiſchbein oder anderen animaliſchen Stoffen.	11 a	I	III
380.	Pferdehaare (Roßhaare), roh, gehechelt, geſotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt, geſponnen.	11 a	I	III
381.	Geflechte, Gewebe, Siebböden, Spitzen und Weberlitzen aus Pferdehaaren; auch dergleichen Gewebe mit anderen Geſpinnſten gemiſcht.	11 b	I	II
382.	Menſchenhaare, roh oder in der unter Nr. 380 bezeichneten Bearbeitung.	11 c	I	I

Digitized by Google

Laufende Nr.	Warenverzeichnis	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs	Tarifklaſſe Ein-gehend	Tarifklaſſe Aus-gehend
1.	2.	3.	4.	5.
383.	Perrückenmacher- und andere Arbeiten aus Menſchenhaaren oder Imitationen derſelben, mit Ausnahme der friſirten Puppenköpfe.	11 d		
384.	Puppenköpfe aller Art, friſirte.	11 d	I	I
385.	Federſpulen (Federkiele, Schreibfedern), rohe.	11 e		
386.	Schmuckfedern, rohe, auch dergleichen gefärbte.	11 e		
387.	Bettfedern, gereinigte oder zugerichtete (geſchliſſene, gehackte ꝛc.); auch gezogene Federſpulen (Schreibfedern).	11 f	II	II
388.	Schmuckfedern, zugerichtete (zubereitete).	11 g		
	12. Häute und Felle.			
389.	Haſen- und Kaninchenfelle, rohe, ungefärbt.	12 a		
390.	Kalbfelle: grüne und geſalzene.	12 a		
391.	—: gekalkte und trockene.	12 a		
392.	Rindshäute: grüne und geſalzene.	12 a		
393.	—: gekalkte und trockene.	12 a		
394.	Robben- und Seehundfelle, rohe.	12 a		
395.	Roßhäute, rohe.	12 a		
396.	Schaf- und Ziegenfelle: rohe behaarte.	12 a		
397.	—: rohe enthaarte (Blößen), nicht geſpalten.	12 a		
398.	Vorſtehend nicht genannte Häute und Felle von Säugetieren, ſowie Häute von Reptilien und Fiſchen zur Lederbereitung: rohe.	12 a	I	I
399.	Rohe behaarte Kalb-, Reh- und Renntierfelle, ſowie rohe behaarte Elen-, Hirſch- und Büffelhäute, gefärbt; dergleichen halb und ganz gare behaarte Felle und Häute, gefärbt und ungefärbt; rohe behaarte Ziegenfelle, gefärbt (mit Ausſchluß der Angorafelle); halb und ganz gare behaarte Schaf- und Ziegenfelle, mit Ausnahme der weiß gemachten und gefärbten Angora- und Schaffelle: zur Pelzwerk- (Rauchwaren-) Bereitung.	12 b		
400.	Vorſtehend nicht genannte (rohe oder gar gemachte, auch gefärbte) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaren-) Bereitung, mit Ausnahme der weiß gemachten oder gefärbten Angora- und Schaffelle; Vogelbälge zur Pelzwerkbereitung.	12 b		

Digitized by Google

Laufende Nr.	Warenverzeichnis	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs	Tarifklaſſe	
			Eingehend	Ausgehend
1.	2.	3.	4.	5.
	13. Holz und andere vegetabiliſche und animaliſche Schnitzſtoffe, ſowie Waren daraus.			
401.	Abfälle von animaliſchen und vegetabiliſchen Schnitzſtoffen, mit Ausnahme der Hobel- und Sägeſpäne.	13a	VII	VII
402.	Bambus-, Pfeffer- und anderes edleres Rohr, roh; auch rohe Stöcke von Rohr.	13a	I	I
403.	Bernſtein, roher.	13a	I	I
404.	Elfenbein (Elephanten- und ähnliche Tierzähne), ganz oder in der Querrichtung nur in einzelne Teile zerſchnitten.	13a	I	I
405.	Hörner von Tieren, Hornſpitzen, Geweihe, Hufe und Klauen; Knochen (auch entfettet), ganz oder in der Querrichtung nur in einzelne Teile zerſchnitten: rohe.	13a	III	IV
406.	Holz: Brennholz; auch Lohkuchen Reiſig und Reiſigbeſen.	13a	VII	VII
407.	—: Schleifholz und Holz zur Celluloſefabrikation, nicht über 1 m lang und nicht über 18 cm am ſchwächeren Ende ſtark.	13a	VII	VII
408.	Holzkohlen, einſchließlich der Rotkohle.	13a	IV	VI
409.	Korkholz, rohes, in lediglich auseinander geſchnittenen Platten oder Scheiben.	13a	I	I
410.	Perlmuſchel- (Perlmutter-) Schalen und ähnliche Seetierſchalen mit iriſirendem Glanze, rohe.	13a	I	I
411.	Stein- und andere als Schnitzſtoff verwendbare Nüſſe, ſowie dergleichen Nußſchalen, z. B. Palm- und Kokosnußſchalen.	13a	V	V
412.	Stuhlrohr (ſpaniſches oder oſtindiſches, Rotang), ungeſpaltenes, ungebeiztes oder ungefärbtes.	13a	I	I
413.	Walfiſchbarten (rohes Fiſchbein).	13a	I	I
414.	Vorſtehend nicht genannte animaliſche und vegetabiliſche Schnitzſtoffe, rohe, mit Ausnahme von Bau- und Nutzholz.	13a	I	I
415.	Holzborke, auch gemahlen, und Gerberlohe (nicht ausgelaugte Lohe); zerkleinertes (gemahlenes, geraſpeltes ꝛc.), nicht ausgelaugtes Quebrachoholz.	13b	VII	VII
416.	Bau- und Nutzholz: aller Art, nicht beſonders genannt, roh oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitet oder bewaldrechtet, mit oder ohne Rinde.	13c1	VII	VI
417/419	—: eichene Faßdauben, ungefärbte; auch zu Dauben erkennbar vorgearbeitete Hölzer (ſogenannte Stäbe, Stabholz).	13c1	VI	VI

Digitized by Google

Laufende Nr.	Warenverzeichnis	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs	Tarifklaſſe Eingehend	Ausgehend
1.	2.	3.	4.	5.
420.	Bau- und Nutzholz: aller Art, nicht beſonders genannt, in der Richtung der Längsachſe beſchlagen oder auf anderem Wege als durch Bewaldrechtung vorgearbeitet oder zerkleinert; Naben, Felgen und Speichen, ſowie zu dergleichen erkennbar vorgearbeitete Hölzer, ungefärbt.	13 c 2	VI	VI
421.	—: Faßdauben, auch zu Dauben erkennbar vorgearbeitete Hölzer (ſogenannte Stäbe, Stabholz), ungefärbt, nicht unter Nr. 417/419 fallend.	13 c 2		
422.	—: Korbweiden und Reifenſtäbe, ungeſchält; Faſchinen.	13 c 2		
423.	Nutzholz aus Buchsbaum, Kokos (Cocus), Ebenholz, Mahagoni: roh oder einer Bearbeitung der unter Nr. 13 c 1 und 2 des Zolltarifs bezeichneten Arten unterzogen.	13 Anmerk. zu c 1 u. 2	I	I
423a.	Nutzholz aus Cedern, roh oder wie vorſtehend bearbeitet.	13 Anmerk. zu c 1 u. 2	II	II
424.	Bau- und Nutzholz aller Art, nicht beſonders genannt, in der Richtung der Längsachſe geſägt; nicht gehobelte Bretter; geſägte Kanthölzer und andere Säge- und Schnittwaren.	13 c 3	VII	VI
425.	Nutzholz aus Buchsbaum, Kokos (Cocus), Ebenholz, Mahagoni: in der Richtung der Längsachſe geſägt; nicht gehobelte Bretter; geſägte Kanthölzer und andere Säge- und Schnittwaren.	13 c 3	I	I
426.	Nutzholz aus Cedern: in der Richtung der Längsachſe geſägt; nicht gehobelte Bretter; geſägte Kanthölzer und andere Säge- und Schnittwaren.	13 Anmerk 1 zu c 2 u. 3	II	II
427.	Bruyère- (Erika-) Holz, roh oder in geſchnittenen Stücken.	13 Anmerk. 2 zu c 2 u. 3	I	I
428.	Böttcherwaren, grobe, rohe, ungefärbte.	13 d		
429.	Holzdraht, roher.	13 d		
430.	Hornplatten, rohe, ſowie andere zur Tarifnummer 13 gehörige animaliſche oder vegetabiliſche Schnitzſtoffe in rohen, blos geſchnittenen Platten ꝛc.	13 d	IV	IV
431.	Korbflechterwaren, grobe, weder gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt noch gefirnißt; ungefärbte Spangeflechte.	13 d	IV	IV
432.	Korbweiden und Reifenſtäbe, geſchält.	13 d	IV	IV

Digitized by Google

Laufende Nr.	Warenverzeichnis	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs	Tarifklaſſe Eingehend	Tarifklaſſe Ausgehend
1.	2.	3.	4.	5.
433.	Nägel, hölzerne (Schuhſtifte ꝛc.), rohe, ungefärbte ꝛc.	13 d	IV	IV
434.	Stuhlrohr, gebeizt, gefärbt, geſpalten oder abgeſchält (Peddig); auch geſchnitten (roh oder gebeizt ꝛc.) zur unmittelbaren Benutzung.	13 d	I	I
435.	Vorſtehend nicht genannte grobe, rohe, ungefärbte Tiſchler-, Drechsler-, ſowie blos gehobelte oder geſchnitzte Holzwaren und Wagnerarbeiten, mit Ausnahme der unter Nr. 436 und 443 genannten.	13 d	IV	IV
436.	Holz in geſchnittenen Fourniren; unverleimte, ungebeizte Parketbodenteile (Stäbe, Riemen, Frieſen oder Tafeln), gehobelt.	13 e	III	IV
437.	Böttcherwaren: gebeizt, gefärbt, gefirnißt, lackirt oder polirt; dergleichen Böttcherwaren (auch grobe, rohe, ungefärbte) mit eiſernen Reifen oder ſonſt in einzelnen Teilen in Verbindung mit unedlen Metallen, mit Ausnahme der feinen Böttcherwaren, ſowie der entleerten Mineralölfäſſer.	13 f	III	IV
438.	—: Mineralölfäſſer, entleerte, gefärbt ꝛc.	13 f	IV	IV
439.	Fiſchbeinſtäbe und Hornſtäbe aus Büffel- oder anderen Tierhörnern (Hornfiſchbein), rauhe, unebene.	13 f	I	I
440.	Fournire aus Holz, geſchnittene, gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt; uneingelegte Parketbodenteile, mit Ausſchluß der unter Nr. 436 genannten.	13 f	III	IV
441.	Korbflechterwaren, grobe, gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, gefirnißt ꝛc.	13 f	III	IV
442.	Korkwaren, grobe; Korkſteine, Korkziegel und Korkröhren (auch Röhrenteile) aus Korkabfällen mit Kalk, Thon, Zement, Kleiſter, Leim oder anderen Bindemitteln verbunden.	13 f	I	I
443.	Möbel und Möbelbeſtandteile aus harten Hölzern, ſowie alle fournirten (mit Ausnahme der feinen); auch gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt, polirt ꝛc.	13 f	IV	IV
444.	Möbel und Möbelbeſtandteile aus weichen Hölzern, nicht fournirte, ſowie andere Tiſchler-, Drechsler- und Wagnerarbeiten aus Holz (mit Ausnahme der feinen), gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt, polirt ꝛc.	13 f	IV	IV
445.	Spielzeug aus Holz, grobes, blos gehobeltes oder geſchnitztes, ungefärbtes außer Verbindung mit anderen Materialien.	13 f	IV	IV

Digitized by Google

Laufende Nr.	Warenverzeichnis	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs	Tarifklaſſe Eingehend	Tarifklaſſe Ausgehend
1.	2.	3.	4.	5.
446.	Fiſchbeinſtäbe, geebnete, glatte oder ſonſt zur Verwendung bereits vorgerichtete.	13 g	I	I
447.	Holzwaren, feine, mit Ausnahme von Spielzeug.	13 g	I	IV
448.	Korbflechterwaren, feine; gefärbte Spangeflechte; Korbflechterwaren in Verbindung mit anderen Materialien, ſoweit ſie nicht unter Nr. 13 f, 13 h, oder 20 des Zolltarifs fallen.	13 g	I	IV
449.	Korkſtopfen; Korkſohlen; Korkſchnitzereien; Korkwaren in Verbindung mit anderen Materialien, ſoweit ſie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	13 g	I	I
450.	Spielzeug aus Holz ꝛc., mit Ausnahme des groben, blos gehobelten oder geſchnitzten, ungefärbten, ſowie der muſikaliſchen Inſtrumente; Spielzeug aus Korbgeflecht.	13 g	I	IV
451.	Vorſtehend nicht genannte Waren aus vegetabiliſchen oder animaliſchen Schnitzſtoffen, mit Ausnahme der aus Bernſtein, Celluloid, Elfenbein, Jet (Gagat), Perlmutter oder Schildpatt gefertigten, ſowie der geebneten ꝛc. Hornſtäbe und der gepreßten Hornknöpfe.	13 g	I	I
452.	Hornſtäbe aus Büffel- oder anderen Tierhörnern (Hornfiſchbein) geebnete, glatte oder ſonſt zur Verwendung bereits vorgerichtete.	13 g Anmerk. 1	I	I
453.	Hornknöpfe, gepreßte, mit oder ohne Öſen.	13 g Anmerk. 2	I	I
454.	Gepolſterte Möbel aller Art: ohne Überzug.	13 h 1	I	III
455.	—: mit Überzug.	13 h 2	I	III
	14. Hopfen.			
456.	Hopfen (humulus lupulus).	14	I	III
	15. Inſtrumente, Maſchinen und Fahrzeuge.			
457.	Claviere (Flügel), Pianinos und Claviaturen, ſowie Teile von ſolchen.	15 a 1	I	I
458.	Muſikaliſche Inſtrumente, als Kinderſpielzeug dienend.	15 a 1	I	IV
459.	Muſikaliſche Inſtrumente und Inſtrumententeile, vorſtehend nicht genannt.	15 a 1	I	I
460.	Geſchliffenes optiſches Glas zu optiſchen Inſtrumenten.	15 a 2	I	I

Digitized by Google

Laufende Nr.	Warenverzeichnis	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs	Tarifklaſſe Eingehend	Tarifklaſſe Ausgehend
1.	2.	3.	4.	5.
461.	Inſtrumente, aſtronomiſche, chirurgiſche, optiſche, mathematiſche, chemiſche und phyſikaliſche, mit Ausnahme der Telegraphenapparate und Telephone.	15 a 2	I	I
462.	Lokomotiven und Lokomobilen, auch Teile davon (mit Einſchluß der zu Lokomotiven bezw. Lokomobilen gehörigen Dampfkeſſel).	15 b 1	I	I
463.	Maſchinen- und Maſchinenteile, andere, und zwar: überwiegend oder ganz aus Holz.	15 b 2 α		
464.	—: überwiegend oder ganz aus Gußeiſen, mit Ausnahme der unter Nr. 465 genannten.	15 b 2 β		
465.	Nähmaſchinen und Teile von ſolchen, überwiegend oder ganz aus Gußeiſen.	15 b 2 β		
466.	Dampfkeſſel aus ſchmiedbarem Eiſen, mit Ausſchluß der unter Nr. 462 bezw. unter Nr. 470 fallenden.	15 b 2 γ		
467.	Maſchinen und Maſchinenteile, überwiegend oder ganz aus ſchmiedbarem Eiſen (einſchließlich des ſchmiedbaren Guſſes), mit Ausnahme der unter Nr. 462, 466, 468 bezw. unter Nr. 470 fallenden.	15 b 2 γ		
468.	Nähmaſchinen und Teile von ſolchen, überwiegend oder ganz aus ſchmiedbarem Eiſen (einſchließlich des ſchmiedbaren Guſſes).	15 b 2 γ		
469.	Maſchinen und Maſchinenteile, überwiegend oder ganz aus anderen unedlen Metallen, mit Ausnahme der unter Nr. 462 fallenden.	15 b 2 δ	I	I
470.	Dampfmaſchinen und Dampfkeſſel zur Verwendung beim Schiffsbau.	15 Anmerk. zu b 1 u. 2		
471.	Kratzen (Karden, Krempel, Kardätſchen, Streichen) und Kratzenbeſchläge.	15 b 3		
472/474.	Eiſenbahnfahrzeuge.	15 c 1 α u. β		
475.	Andere Wagen und Schlitten mit Leder- oder Polſterarbeit.	15 c 2		
	16. Kalender.			
476.	Kalender (auch Abreißkalender), mit Ausſchluß der Schreibkalender.	16		

Digitized by Google

Laufende Nr.	Warenverzeichnis	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs	Tarifklaſſe Eingehend	Tarifklaſſe Ausgehend
1.	2.	3.	4.	5.
	17. Kautſchuk und Guttapercha, ſowie Waren daraus.			
477.	Kautſchuk und Guttapercha, roh (in der urſprünglichen Form von Schuhen, Flaſchen, Platten u. ſ. w.) oder gereinigt (in Form rauher, unebener, durchlöcherter Lagen).	17 a		
478.	Kautſchukhornmaſſe (Hartgummi) in Platten, Stäben, Röhren und dergleichen; Hartgummiteig, auch in der Form von Platten, Ballen, Würſten ꝛc.	17 a		
479.	Kautſchuk- und Guttaperchafäden, gezogene oder geſchnittene, ohne weitere Verbindung oder mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohen Garn nur dergeſtalt umſponnen, umflochten oder umwickelt, daß ſie ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können ꝛc.	17 b	II	II
480.	Grobe Waren aus weichem, auch vulkaniſirtem Kautſchuk oder dergleichen Guttapercha, unlackirt, ungefärbt, unbedruckt; auch in Verbindung mit anderen Materialien, ſoweit ſie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	17 c		
481.	Hartgummiwaren (Kautſchuk-Hornmaſſewaren), fertige aller Art, auch in Verbindung mit anderen Materialien, ſoweit ſie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	17 c		
482.	Feine Waren aus weichem, auch vulkaniſirtem Kautſchuk oder dergleichen Guttapercha, lackirt, gefärbt, bedruckt oder mit eingepreßten Deſſins; auch in Verbindung mit anderen Materialien, mit Ausnahme von Spielzeug.	17 d		
483.	Spielzeug aus weichem Kautſchuk ꝛc., auch in Verbindung mit anderen Materialien.	17 d		
484.	Gewebe aller Art mit Kautſchuk oder Guttapercha überzogen, getränkt oder durch Zwiſchenlagen aus Kautſchuk oder Guttapercha verbunden oder mit eingeklebten Kautſchukfäden; Gewebe aus Kautſchukfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien.	17 e	I	I
485.	Strumpf- und Poſamentierwaren in Verbindung mit Kautſchukfäden.	17 e		
486.	Kautſchukdrucktücher für Fabriken, und Kratzenleder, künſtliches, für Kratzenfabriken.	17 e Anmerk. 1		
487.	Schläuche aus Hanf oder anderen vegetabiliſchen Spinnſtoffen (mit Ausnahme der Baumwolle), mit Kautſchuk überzogen, getränkt ꝛc., außer Verbindung mit anderen Materialien; Maſchinentreibriemen und Wagendecken aus groben Zeugſtoffen in Verbindung mit Kautſchuk.	17 e Anmerk. 2		

Digitized by Google

Laufende Nr.	Warenverzeichnis	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs	Tarifklaſſe Eingehend	Tarifklaſſe Ausgehend
1.	2.	3.	4.	5.
	18. Kleider und Leibwäſche, fertige, auch Putzwaren.			
488.	Geſtickte und Spitzenkleider, ohne Rückſicht auf die Art der verwendeten Zeugſtoffe ſowie des Stickmaterials.	18 a		
489.	Kleider, mit Ausnahme der unter Nr. 488 fallenden, und Putzwaren: aus Seide oder Floretſeide, auch in Verbindung mit Metallfäden; aus Gaze, Krepp, Flor, Spitzen, Blonden, Tüllen (gemuſterten oder ungemuſterten) oder Stickereien, teilweiſe aus Seide; alle aus Halbſeide in Verbindung mit Metallfäden; Leibwäſche aus Zeugſtoffen von Seide oder Floretſeide, zugeſchnitten und genäht.	18 a		
490.	Kleider und Putzwaren, mit Ausnahme der unter Nr. 488 und 489 fallenden, aus Halbſeide; Leibwäſche aus halbſeidenen Zeugſtoffen, zugeſchnitten und genäht.	18 b		
491.	Kleider, mit Ausnahme der unter Nr. 488 fallenden, und Putzwaren aus Baumwolle, Leinen, Wolle ꝛc., auch in Verbindung mit Metallfäden; Leibwäſche aus wollenen Zeugſtoffen, zugeſchnitten und genäht.	18 c		
492.	Kleider und Putzwaren aus Geweben mit Kautſchuk oder Guttapercha überzogen oder getränkt, ſowie aus Kautſchukfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien.	18 d	I	I
493.	Leibwäſche aus baumwollenen oder leinenen Zeugſtoffen, zugeſchnitten und genäht, auch mit einer dünnen Schicht von Celluloid oder Xylonit überzogen (ſogenannte Gummiwäſche); Papierwäſche, an der Schauſeite von Zeugſtoff.	18 e		
494.	Seidene Herrenhüte, garnirt oder ungarnirt; Gibus.	18 f 1		
495.	Herrenhüte von Filz aus Wolle oder anderen Tierhaaren, garnirt oder ungarnirt, auch lackirt.	18 f 2		
496.	Damenhüte aus Filz oder Zeugſtoffen aller Art (einſchließlich der mit Kautſchuk überzogenen oder getränkten), auch ſolche mit Felbel (Velpel) überzogen: garnirt.	18 f 3		
497.	—: ungarnirt.	18 f 4		
498.	Herrenhüte aus Zeugſtoffen (einſchließlich der mit Kautſchuk überzogenen oder getränkten), vorſtehend nicht genannt, garnirt oder ungarnirt.	18 f 4		

Digitized by Google

Lauſende Nr.	Warenverzeichnis	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs	Tarifklaſſe Eingehend	Tarifklaſſe Ausgehend
1.	2.	3.	4.	5.
499.	Blumen, Blüten, Blütenblätter, Knoſpen, künſtliche, fertige und deren Beſtandteile, d. i. einzelne Blätter, Stiele u. ſ. w. ohne Verbindung untereinander: aus Webe- oder Wirkwaren oder Geſpinnſten, allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen.	18 g	I	I
	19. Kupfer und andere nicht beſonders genannte unedle Metalle, Legirungen aus unedlen Metallen, anderweitig nicht genannte, und Waren daraus.			
500.	Antimon, metalliſches (Spießglanz, Spießglanzkönig, regulus antimonii).	19 a	III	II
501.	Arſenik (Arſen), metalliſches.	19 a	I	I
502.	Kobalt- und Nickelmetall, rohes.	19 a	I	II
503.	Kupfer, rohes; Bruchkupfer.	19 a	III	IV
504.	Kupfer- und andere Scheidemünzen; auch Abfälle von Kupfer ꝛc. und Kupferlegirungen.	19 a	III	IV
505.	Meſſing und Tomback: roh oder als Bruch.	19 a	III	II
506.	Queckſilber.	19 a		
507.	Wismuth.	19 a		
508.	Vorſtehend und anderweit nicht genannte unedle Metalle oder Legirungen von unedlen Metallen, roh oder als Bruch.	19 a	I	I
509.	Kupfer ꝛc., geſchmiedet oder gewalzt in Stangen und Blechen (Platten, Tafeln), auch polirt oder vernickelt, jedoch nicht plattirt.	19 b		
510.	Kupfer- ꝛc. Draht (einſchließlich des façonnirten und geplätteten), auch polirt oder vernickelt, jedoch nicht plattirt; Drahtſeile aus Kupfer- oder Meſſingdraht.	19 b	III	II
511.	Telegraphenkabel aller Art; auch Draht (aller Art) mit Kautſchuck oder Guttapercha überzogen, umwickelt, umſponnen oder umflochten.	19 b		
512.	Kupfer ꝛc. in Blechen (Platten, Tafeln) plattirt.	19 c		
513.	Kupfer- ꝛc. Draht, plattirt.	19 c	I	I
514.	Geflechte und Gewebe aus Kupfer- oder Meſſingdraht: Siebböden und Metalltücher für Mühlen, Papierfabriken ꝛc.	19 d 1		
515.	Grobe Kupferſchmiede- und Gelbgießerwaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eiſen ohne Politur und Lack.	19 d 1		

Digitized by Google

Laufende Nr.	Warenverzeichnis	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs	Tarifklaſſe Eingehend	Tarifklaſſe Ausgehend
1.	2.	3.	4.	5.
516.	Artilleriezündungen aus Kupfer oder Meſſing, Patronen (Munition für Feuerwaffen) mit Hülſen aus Kupfer oder Meſſing, ſowie Zündhütchen: mit oder ohne Füllung.	19 d 2		
517.	Feine Waren aus Kupfer oder Meſſing ꝛc., mit Ausſchluß der unter Nr. 518 bis 521 fallenden.	19 d 2		
518.	Spielzeug: aus Kupfer oder nicht vernirtem Meſſing ꝛc., nicht vernickelt.	19 d 2		
519.	—: aus Kupfer oder Meſſing, vernickelt; aus vernirtem Meſſing; aus Aluminium, Nickel ꝛc.	19 d 3		
520.	Telegraphenapparate, elektromagnetiſche und pneumatiſche ohne Unterſchied; Telephone.	19 d 3		
521.	Waren mit Ausnahme von Spielzeug: aus Kupfer oder Meſſing, vernickelt; feine vernirte aus Meſſing; aus Aluminium oder Nickel; aus vorſtehend nicht genannten Metallen oder Legirungen der Tarifnummer 19, und zwar: feine Waren, insbeſondere Luxusgegenſtände, aus Alfénide, Britanniametall, Bronze, Deltametall, Neuſilber, Tomback und ähnlichen Legirungen, ſowie alle polirten, vernickelten oder vernirten; alle dieſe auch in Verbindung mit anderen Materialien, ſoweit ſie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	19 d 3	I	I
	20. Kurze Waren, Quincaillerien etc.			
522.	Waren, mit Ausnahme der Taſchenuhren, der Werke und Gehäuſe zu ſolchen: ganz oder teilweiſe aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelſteinen.	20 a		
523.	—: ganz oder teilweiſe aus Bernſtein, Celluloid, Elfenbein, Jet (Gagat), Lava, Meerſchaum, Perlmutter oder Schildpatt, unedlen, echt vergoldeten oder verſilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen.	20 b 1		
524.	Elfenbein und Perlmutter in geſchliffenen oder polirten Platten oder Stücken, oder ſonſt zu Waren erkennbar vorgearbeitet.	20 b 1 Anmerk.		
525.	Feine Galanterie- und Quincailleriewaaren.	20 b 2		
526.	Fächer aller Art.	20 b 3		
527.	Stutz- (Stand- und Stock-), Wand-, Pendel- und Regulatoruhren; Reiſe-, Wecker-, Kontroluhren und dergleichen.	20 b 3		

Digitized by Google

Laufende Nr.	Warenverzeichnis	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs	Tarifklaſſe Eingehend	Tarifklaſſe Ausgehend
1.	2.	3.	4.	5.
528.	Wachswaren, feine boſſirte, einſchließlich der Waren aus Pflanzenwachs und Erdwachs.	20 b 3		
529.	Unechtes Blattgold und Blattſilber.	20 c 1		
530.	Brillen und Operngucker.	20 c 2		
531.	Regen- und Sonnenſchirme.	20 c 2		
532.	Wachsperlen und alle ſonſtigen Imitationen echter Perlen.	20 c 2		
533.	Puppen und Puppenbälge, mit Zeugſtoffen angekleidet bezw. überzogen.	20 c 3		
534.	Vorſtehend und anderweit nicht genannte und nicht beſonders tarifirte Waren aus Geſpinnſten in Verbindung mit anderen Materialien.	20 c 3		
535.	Taſchenuhren: in goldenen Gehäuſen.	20 d 1		
536.	—: in ſilbernen Gehäuſen, auch wenn dieſe vergoldet oder mit vergoldeten oder plattirten Rändern, Bügeln oder Knöpfen verſehen ſind; in nicht metallenen Gehäuſen; fertige Werke zu Taſchenuhren ohne Gehäuſe.	20 d 2		
537.	Taſchenuhren, in Gehäuſen aus anderen Metallen als Gold oder Silber, auch wenn die Gehäuſe vergoldet oder verſilbert, mit vergoldeten, verſilberten oder plattirten Rändern, Bügeln oder Knöpfen verſehen ſind.	20 d 3	I	I
538.	Gehäuſe ohne Werk zu Taſchenuhren: goldene.	20 d 4		
539.	—: andere.	20 d 5		
	21. Leder und Lederwaren.			
540.	Leder (ganz- und halbgares) aller Art, mit Ausnahme des unter Nr. 541 bis 543 und Nr. 549 begriffenen.	21 a		
541.	Handſchuhleder (däniſches und brüſſeler, auch weißgares Leder aus den Fellen von Lämmern, jungen Ziegen [Zickeln], Fohlen, Hunden und ähnliches Glacéleder); Korduan, Marokin, Saffian; weiter zugerichtetes geſchwärztes lohgares Leder; ſonſtiges gefärbtes Leder (ausgenommen Juchtenleder); alles lackirte, bronzirte ꝛc. Leder; bearbeitete (gefärbte, gegerbte ꝛc.) Häute von Fiſchen und Reptilien.	21 b		
542.	Sohlleder aller Art.	21 b		
543.	Unbehaarte halbgare, ſowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Schaf- und Ziegenfelle, ungeſpalten oder geſpalten.	21 b Anmerk.		

Digitized by Google

Laufende Nr.	Warenverzeichnis	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs	Tarifklaſſe	
			Eingehend	Ausgehend
1.	2.	3.	4.	5.
544.	Grobe Lederwaren.	21 c		
545.	Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täſchnerwaren aus grauer Packleinwand, Segeltuch ꝛc.	21 c	I	I
546.	Feine Lederwaren mit Ausſchluß von Handſchuhen und Spielzeug.	21 d		
547.	Spielzeug aus Holz, Pappmaſſe und dergleichen, mit behaarten Tierfellen oder Vogelbälgen ganz oder zum größeren Teil überzogen, ſowie anderes zu den Leder- und Sattlerwaren gehöriges Spielzeug.	21 d	I	IV
548.	Waren aus Stoffen der Tarifnummern 40 b und c (Wachstuch, mit Ausnahme des groben unbedruckten, Ledertuch ꝛc.), auch in Verbindung mit anderen Materialien, ſoweit ſie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen ꝛc.	21 d	I	I
549.	Handſchuhe, ganz oder teilweiſe aus Leder; auch zu Handſchuhen zugeſchnittenes Leder.	21 e		
	22. Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaren, d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaren aus Flachs oder anderen vegetabiliſchen Spinnſtoffen, mit Ausnahme von Baumwolle.			
550.	Jute- und Manillahanfgarn, eindrähtiges, ſowie gezwirntes (zwei- und mehrdrähtiges), nicht akkommodirt, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht: bis Nr. 8 engliſch.	22 a 1		
551.	—: über Nr. 8 bis Nr. 20 engliſch.	22 a 2	II	III
552.	—: über Nr. 20 bis Nr. 35 engliſch.	22 a 3		
553.	—: über Nr. 35 engliſch.	22 a 4		
554.	—: von nicht ermittelter Nummer.	22 a 4		
555.	Kokosfaſern, zu Strängen zuſammengedreht (Kokosgarn), ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht, für Fabriken von Decken und ähnlichen Gegenſtänden (z. B. von Tauen).	22 a Anmerk.	V	V
556.	Jute- und Manillahanfgarn, eindrähtiges, ſowie gezwirntes (zwei- und mehrdrähtiges), nicht akkommodirt, gefärbt, bedruckt, gebleicht: bis Nr. 20 engliſch.	22 b 1		
557.	Jute- und Manillahanfgarn, eindrähtiges, ſowie gezwirntes (zwei- und mehrdrähtiges) nicht akkommodirt, gefärbt, bedruckt, gebleicht: über Nr. 20 bis Nr. 35 engliſch.	22 b 2	II	III
558.	—: über Nr. 35 engliſch.	22 b 3		
559.	—: von nicht ermittelter Nummer.	22 b 3		

Digitized by Google

Laufende Nr.	Warenverzeichnis	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs	Tarifklaſſe Eingehend	Tarifklaſſe Ausgehend
1.	2.	3.	4.	5.
560.	Leinengarn, eindrähtiges, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht: bis Nr. 8 engliſch.	22 a 1		
561.	—: über Nr. 8 bis Nr. 20 engliſch.	22 a 2		
562.	—: über Nr. 20 bis Nr. 35 engliſch.	22 a 3		
563.	—: über Nr. 35 engliſch.	22 a 4		
564.	—: von nicht ermittelter Nummer.	22 a 4		
565.	Leinengarn, eindrähtiges, gefärbt, bedruckt, gebleicht: bis Nr. 20 engliſch.	22 b 1	I	I
566.	—: über Nr. 20 bis Nr. 35 engliſch.	22 b 2		
567.	—: über Nr. 35 engliſch.	22 b 3		
568.	—: von nicht ermittelter Nummer.	22 b 3		
569.	Nähgarn, akkomodirtes (auch dergleichen Garn aus Jute oder Manillahanf); leinener Zwirn, nicht akkommodirt.	22 c		
570.	Nähzwirn, akkommodirter (auch dergleichen Zwirn aus Jute oder Manillahanf).	22 d		
571.	Seilerwaren: Seile, Taue, Stricke, auch gebleicht, geteert, geleimt oder gefirnißt.	22 e 1		
572.	—: andere.	22 e 2		
573.	Fußdecken aus loſen, gedrehten oder verſponnenen Manilla-hanf-, Kokos-, Jute- oder ähnlichen vegetabiliſchen Faſern: ungefärbt, unbedruckt.	22 f 1		
574.	—: gefärbt, bedruckt.	22 f 2	II	III
575.	Gewebe aus Jute oder Manillahanf, ſowie den dieſen gleich-ſtehenden Spinnſtoffen, mit Ausnahme der unter Nr. 573, 591 bis 593 und 595 begriffenen Gewebe, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht, in Kette und Schuß zuſammen auf 4 qcm Gewebefläche enthaltend: bis 40 Fäden.	22 f 1		
576.	—: 41 bis 80 Fäden.	22 f 2		
577.	—: 81 bis 120 Fäden.	22 f 3		
578.	—: mehr als 120 Fäden.	22 f 4		
579.	—: von nicht ermittelter Fadenzahl.	22 f 4		
580.	Gewebe aus Jute oder Manillahanf, ſowie den dieſen gleich-ſtehenden Spinnſtoffen, mit Ausnahme der unter Nr. 574, 591 bis 593 und 595 begriffenen Gewebe, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch aus gefärbtem, bedrucktem, ge-bleichtem Garn gewebt, in Kette und Schuß zuſammen auf 4 qcm Gewebefläche enthaltend: bis 120 Fäden.	22 g 1	I	I
581.	—: mehr als 120 Fäden.	22 g 2		
582.	—: von nicht ermittelter Fadenzahl.	22 g 2		

Digitized by Google

Laufende Nr.	Warenverzeichnis	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs	Tarifklasse Eingehend	Tarifklasse Ausgehend
1	2	3	4	5
583	Leinwand, Zwillich, Drillich, unter Nr. 575 bis 579 nicht begriffen, ungefärbt, unbedruckt, ungemustert, in Kette und Schuß zusammen auf 4 qcm Gewebefläche enthaltend: bis 40 Fäden	22 f 1		
584	—: 41 bis 80 Fäden	22 f 2		
585	—: 81 bis 120 Fäden	22 f 3		
586	—: mehr als 120 Fäden	22 f 4		
587	—: von nicht ermittelter Fadenzahl	22 f 4		
588	Leinwand, Zwillich, Drillich, unter Nr. 580—582 nicht begriffen, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch aus gefärbtem, bedrucktem, gebleichtem Garn gewebt, in Kette und Schuß zusammen auf 4 qcm Gewebefläche enthaltend: bis 120 Fäden	22 g 1		
589	—: mehr als 120 Fäden	22 g 2		
590	—: von nicht ermittelter Fadenzahl.	22 g 2		
591	Damast, leinener aller Art.	22 g 3		
592	Verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, sowie Kittel, grobe Blusen für Arbeiter, Fuhrleute und dergleichen aus leinenen, nicht unter Tarifnummer 22 g 2 und 3 fallenden Geweben; Frottirkissen (mit leinenem Handtucherzeug überzogene Waschschwämme).	22 Anmerk. zu f und g	I	I
593	Bänder, Borten, Fransen, Gaze, Kanten (gewebte oder gewirkte Spitzen), Knopfmacher- und Posamentierwaren, leinene; dergleichen Gespinste und andere Waren in Verbindung mit Metallfäden (mit Ausnahme der nachstehend genannten).	22 h		
594	Strumpfwaren, leinene, auch in Verbindung mit Metallfäden.	22 h		
595	Stickereien auf Grundstoffen aus Leinen, auch in Verbindung mit Metallfäden.	22 i		
596	Zwirnspitzen (geklöppelte oder genähte leinene Spitzen), auch in Verbindung mit Metallfäden oder einzelnen Fäden von Baumwollengarn.	22 k		
	23. Lichte.			
597	Lichte aller Art.	23	IV	IV
	24. Literarische und Kunstgegenstände.			
598	Bücher; Karten zu wissenschaftlichen Zwecken; Musikalien; alle diese auch eingebunden.	24 a	I	I

Digitized by Google

Laufende Nr.	Warenverzeichnis	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs	Tarifklaſſe	
			Eingehend	Ausgehend
1.	2.	3.	4.	5.
599.	Farbendruckbilder; Kupfer- und Stahlſtiche; Holzſchnitte; Lithographien; Photographien, Stereoſkopen- und Daguerrotypbilder (Lichtbilder); Bilderbogen aller Art ꝛc.	24 a		
600.	Gemälde und Zeichnungen, auch eingebundene.	24 b	I	I
601.	Statuen aus Marmor oder anderen Steinarten (Kunſtgegenſtände); aus Metall, mindeſtens in natürlicher Größe; Medaillen und Schaumünzen.	24 b		
	25. Material- und Spezerei-, auch Konditorwaren und andere Konſumtibilien.			
602a.	Bier aller Art, auch Meth: in Fäſſern.	25 a	II	IV
602b.	—: in Flaſchen.		II	II
603.	Arrak, Cognac (echter Franzbranntwein, Deſtillat aus Wein) und Rum in Fäſſern, auch in Flaſchen oder Kruken von mindeſtens 50 kg Bruttogewicht.	25 b (*1)		
604.	Spiritus, roh und raffinirt (Sprit).	25 b (*2)	I	I
605.	Vorſtehend nicht genannter Branntwein.	25 b (*2)		
606 607.	Hefe aller Art mit Ausnahme der Weinhefe.	25 c		
608.	Eſſig aller Art (Speiſeeſſig), Eſſigſäure, Eiſeſſig und Holzeſſig: in Fäſſern oder Kübeln, auch in Flaſchen oder Kruken von mindeſtens 50 kg Bruttogewicht.	25 d 1	III	III
609.	—: in kleineren Flaſchen oder Kruken.	25 d 2	III	III
610.	Cider (Apfel- und ſonſtiger Fruchtwein), ſowie künſtlich bereitete Getränke zum Tafelgenuß, nicht unter anderen Nummern begriffen: in Fäſſern, auch in Flaſchen oder Kruken von mindeſtens 50 kg Bruttogewicht.	25 e 1		
611.	Wein und Moſt in Fäſſern, auch in Flaſchen, Kruken, Schläuchen oder Blaſen von mindeſtens 50 kg Bruttogewicht.	25 e 1	I	I
612.	Schaumwein.	25 e 2 α		
613.	Cider, mit Ausnahme von Schaumwein, ſowie künſtlich bereitete Getränke zum Tafelgenuß, nicht unter anderen Nummern begriffen: in kleineren Flaſchen oder Kruken.	25 e 2 β		
614.	Wein, mit Ausnahme von Schaumwein und Cider, in kleineren Flaſchen oder Kruken ꝛc.	25 e 2 β		
615 616.	Butter, friſch, geſalzen oder eingeſchmolzen; auch der Milchbutter ähnliche Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausſchließlich der Milch entſtammt (Margarine).	25 f	IV	IV

Digitized by Google

Laufende Nr.	Warenverzeichnis	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs	Tarifklaſſe Eingehend	Tarifklaſſe Ausgehend
1.	2.	3.	4.	5.
617 618	Fleiſch von Vieh, ausgeſchlachtet, friſch und einfach zubereitet (eingeſalzen, geräuchert, gekocht, gebraten, auch Speck, Schinken und Würſte).	25 g 1	IV	IV
619.	Fleiſchextrakt, Fleiſchpepton, Suppentafeln, Conſommé, Tafelbouillon.	25 g 1	I	I
620.	Fiſche: friſche (lebend oder nicht lebend).	25 g 2 α		
621.	—: Stockfiſch, (Kabeljau, getrockneter).	25 g 2 β		
622.	—: geſalzene (mit Ausnahme der Heringe), in Fäſſern, Töpfen und dergleichen; auch getrocknete (mit Ausnahme der Stockfiſche [Nr. 621]), geräucherte, geröſtete, blos abgekochte (abgeſottene), letztere auch in Schachteln verpackt.	25 g 2 β	III	III
623.	—: mit Eſſig, Öl oder Gewürzen zubereitete, in Fäſſern, Töpfen und dergleichen.	25 g 2 γ		
624.	—: geſalzene, ſowie mit Eſſig, Öl oder Gewürzen zubereitete, in Gläſern, Büchſen und dergleichen; zubereitete andere; Fiſche aller Art (einſchließlich der friſchen) in hermetiſch verſchloſſenen Gefäßen.	25 g 2 δ		
625.	Federvieh: nicht lebendes (getödtetes), auch ausgeſchlachtet, ausgeweidet, gerupft.	25 g 3	I	I
626.	—: zerlegtes, friſch; unzerlegtes und zerlegtes, geſpickt oder einfach zubereitet, in Fäſſern, Töpfen, Krügen und dergleichen; Wild aller Art, einſchließlich des Federwildes, nicht lebendes (erlegtes), auch ausgeweidet, abgezogen bezw. gerupft; zerlegtes Wild, friſch oder einfach zubereitet, in Fäſſern, Töpfen ꝛc.	25 g 3		
627.	Südfrüchte, friſche: Apfelſinen (ſüße Orangen), Citronen (einſchließlich der Pompelmuſen), Limonen, Cedraten (Adamsäpfel, Judenäpfel, Paradiesäpfel), Pomeranzen (bittere Orangen), Granaten, Datteln, Mandeln; auch dergleichen unzerſchnittene Südfrüchte, mit Meer- oder Salzwaſſer übergoſſen oder in Sand, Aſche oder Salz verpackt.	25 h 1	II	II
628.	—: andere (z. B. Bananen [Adamsfeigen, Paradiesfeigen, Piſangs], Feigen, Piſtazien), mit Ausnahme der friſchen Ananas.	25 h 1		
629.	Feigen, getrocknete.	25 h 2		
630.	Korinthen.	25 h 2		
631.	Roſinen (Zibeben).	25 h 2		

Digitized by Google

Laufende Nr.	Warenverzeichnis	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs	Tarifklaſſe	
			Eingehend	Ausgehend
1.	2.	3.	4.	5.
632.	Datteln, Pomeranzen und Granaten, getrocknete.	25 h 3		
633.	Mandeln, getrocknete.	25 h 3		
634.	Vorſtehend und anderweit nicht genannte getrocknete Südfrüchte; auch in Salz gepökelte, ſowie mit Meer- oder Salzwaſſer übergoſſene zerſchnittene oder geſchälte Citronen.	25 h 3	II	II
635.	Cardamomen.	25 i		
636.	Gewürznelken, auch entölte.	25 i		
637.	Ingber, (Ingwerwurzel), friſch oder getrocknet, auch gepulvert oder mit Salzwaſſer getränkt.	25 i		
638.	Muskatblüten, Muskatnüſſe (Macis, Macisblüte bezw. Macisnüſſe).	25 i		
639.	Pfeffer, ſchwarzer und weißer, auch gemahlen oder gepulvert.	25 i		
640.	Piment (Amomum, Nelkenpfeffer).	25 i	I	I
641.	Saffran (Crocus).	25 i		
642.	Sternanis (Badian).	25 i		
643.	Vanille, Vanillin.	25 i		
644.	Zimmt, echter (cinnamomum, Kanneel).	25 i		
645.	Zimmt, anderer, mit Ausnahme des Nelkenzimmts und des weißen Zimmts.	25 i		
646.	Vorſtehend und anderweit nicht genannte Gewürze.	25 i		
647.	(Vacat.)			
648/649.	Heringe, geſalzene (auch der Kopf- und Bauchteile beraubte).	25 k und Anmerk. 1	III	III
650.	—: zu Dünger beſtimmt, bei der Einfuhr nach vorgängiger Denaturirung; auch Stankheringe.	25 k Anmerk. 2	VII	VII
651.	Honig; auch Waben mit Honig, ſowie Kunſthonig.	25 l	I	I
652.	Kaffee, roher.	25 m 1	I	I
653.	Kaffeeſurrogate, mit Ausnahme von Zichorien.	25 m 1	III	III
654.	Kaffee, gebrannter oder geröſteter, auch gemahlen.	25 m 2		
655.	Kakao: roh in Bohnen; auch Bruch.	25 m 3 α		
656.	—: gebrannt in Bohnen.	25 m 3 β		
657.	Kakaoſchalen, auch gebrannt.	25 m 4	I	I
658.	Kaviar und Kaviarſurrogate (eingeſalzener Fiſchrogen), auch gepreßt oder geräuchert.	25 n		
659.	Käſe aller Art; auch Kunſtkäſe.	25 o		

Digitized by Google

Laufende Nr.	Warenverzeichnis	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs	Tarifklaſſe Eingehend	Tarifklaſſe Ausgehend
1.	2.	3.	4.	5.
660.	Konditorwaren (Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art), mit Ausnahme der unter Nr. 663 und 671 fallenden.	25 p 1	I	I
661.	Milch, kondenſirte, mit oder ohne Zuſatz von Zucker.	25 p 1	II	II
662.	Oliven.	25 p 1		
663.	Vorſtehend nicht genannte Gegenſtände des feineren Tafelgenuſſes, mit Ausnahme der unter den Tarifnummern 25 g 2 γ, 25 g 2 δ und 25 p 3 genannten.	25 p 1	I	I
664.	Zichorien, gebrannt (geröſtet) oder gemahlen.	25 p 2	III	III
665.	Johannisbrot (Carobben, Caruba), auch gemahlen.	25 p 2		
666.	Nüſſe, reife, trockene, und Kaſtanien, zum Genuß; Pinienkerne (Piniolen, Zirbelnüſſe).	25 p 2	II	II
667.	Obſt, auch Beeren zum Genuß, getrocknet ꝛc. oder ohne Zucker ꝛc. blos eingekocht (Mus); eingeſalzen in Fäſſern ꝛc.	25 p 2		
668.	Säfte aus Obſt, Beeren und Rüben, nicht alkoholhaltige, zum Genuß, uneingekocht oder ohne Zuckerzuſatz eingekocht.	25 p 2	I	I
669.	Sämereien und Küchengewächſe zum Genuß: getrocknet ꝛc., blos eingekocht oder geſalzen.	25 p 2	II	II
670.	Südfruchtſchalen, friſche und getrocknete; Pomeranzen, unreife (grüne oder gelbe, geſchälte oder ungeſchälte); alle dieſe auch in Salzwaſſer eingelegt ꝛc.	25 p 2	II	II
671.	Chokolade; auch Konditorwaren, ganz oder teilweiſe aus Kakaomaſſe, gemahlenem Kakao, Chokolade oder Chokoladeſurrogaten.	25 p 3		
672.	Kakaomaſſe und Kakaopulver, ganz oder teilweiſe entölt.	25 p 3	I	I
673.	Kakaomaſſe und Kakaopulver, unentölt; Chokoladeſurrogate; Kakao, gebrannter, gemahlen oder ſonſt zerkleinert.	25 p 3		
674.	Dextrin (Stärkegummi); Kleber (Gluten), auch gekörnt und getrocknet.	25 q 1 α	II	II
675.	Kartoffelmehl, Kartoffelſtärke.	25 q 1 α	II	II
676.	Sago und Sagoſurrogate; Mandiocca; Tapioka (Caſſave).	25 q 1 α	II	III
677.	Stärke, mit Ausnahme von Kartoffelmehl und Kartoffelſtärke, in Stücken oder zerkleinert, nicht geröſtet; auch mit Stearin, Wachs, Borax, Farbſtoffen ꝛc. verſetzte; Kraftmehl; Puder; Arrowroot ꝛc.	25 q 1 α	II	IV
678.	Nudeln, Maccaroni.	25 q 1 β	II	II

Digitized by Google

Laufende Nr.	Warenverzeichnis	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs	Tarifklaſſe Eingehend	Tarifklaſſe Ausgehend
1.	2.	3.	4.	5.
679.	Backwerk, gewöhnliches (Bäckerware).	25 q 2	III	III
680.	Körner von Getreide, Mais und Hülſenfrüchten, geſchroten, geſchält, geſpalten, geſtampft, gebrochen; Graupen, Gries, Grütze aus Getreide; auch Gries aus Reis.	25 q 2	IV	IV
681.	Mehl aus Getreide, Hülſenfrüchten, Mais und Reis.	25 q 2		
682.	(Vacat.)			
683.	Muſcheln oder Schaltiere aus der See, friſche oder blos abgekochte (geſottene), mit Ausnahme der unter Nr. 684, 685 und 844 fallenden.	25 r 1		
684.	Auſtern (auch ausgeſchälte), friſch oder blos abgekocht (geſottene).	25 r 2	I	I
685.	Hummern (einſchließlich der Languſten) und Schildkröten aus der See, friſch oder blos abgekocht (geſotten).	25 r 2		
686.	Reis: geſchält vom Auslande eingehend.	25 s	III	VI
687.	—: in inländiſchen Reismühlen geſchält.	25 s	III	VI
688.	—: ungeſchälter (Paddy).	25 s	VI	VII
689.	Kochſalz (Siede-, Stein- und Seeſalz).	25 t		
690.	—: zu gewerblichen oder landwirtſchaftlichen Zwecken amtlich denaturirt.	25 t	V	V
691.	Melaſſe.	25 u (*[1])	IV	VII
692.	Stärkezucker (Traubenzucker, Glykoſe, Dextroſe), Maltoſe, Fruchtzucker und anderweit nicht genannte gährungsfähige Zuckerarten: ſyrupartig.	25 u (*[1])	II	VI
693.	Syrup von der Zuckerfabrikation.	25 u (*[1])	IV	VI
694.	(Vacat.)			
695.	Tabakblätter, unbearbeitete, auch nur über Rauch getrocknete; dergleichen in Puppen, Büſcheln oder Bündeln; auch Abfälle von ſolchen.	25 v 1	I	I
696.	Tabakſaucen.	25 v 1	I	II
697.	Tabakſtengel und Tabakrippen; auch ſaucirte.	25 v 1	II	II
698.	Cigaretten.	25 v 2 α		
699.	Cigarren.	25 v 2 α		
700.	Kautabak.	25 v 2 β	I	I
701.	Schnupftabak.	25 v 2 β		
702.	Tabakblätter, ganz oder halb entrippt.	25 v 2 β		

Digitized by Google

Laufende Nr.	Warenverzeichnis	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs	Tarifklaſſe Eingehend	Tarifklaſſe Ausgehend
1.	2.	3.	4.	5.
703.	Tabakfabrikate, vorſtehend nicht genannt, insbeſondere: Rauchtabak in Rollen, geſchnitten ꝛc.; Karotten oder Stangen zu Schnupftabak.	25 v 2 β		
704.	Thee: einſchließlich des unter Nr. 705 fallenden.	25 w	I	I
705.	—: zur Theïnfabrikation.	25 w Anmerk.		
706.	Stärkezucker (Traubenzucker, Glykoſe, Dextroſe), Maltoſe, Fruchtzucker und anderweit nicht genannte gährungsfähige Zuckerarten: kryſtalliſirt; auch gebrannter Zucker (Caramel).	25 x (*²)	II	VI
707.	Raffinirter Zucker aller Art.	25 x (*²)	II	VI
708.	Rohzucker aller Art.	25 x (*²)	II	VII
709.	(Vacat.)			
710.	Rohzucker von mindeſtens 90 Prozent Polariſation und raffinirter Zucker von unter 98, aber mindeſtens 90 Prozent Polariſation.	Artikel 1 § 2 a des Geſetzes vom 1. Juni 1886 bezw. § 6 a des Geſetzes vom 9. Juli 1887.	II	VII
711.	Kandis und Zucker in weißen, vollen, harten Broden, Blöcken Platten, Würfeln oder Stangen, oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinert, ferner die ſog. Crystals und andere weiße, harte, durchſcheinende Zucker in Kryſtallform von mindeſtens 99½ Prozent Polariſation, insbeſondere die im Handel als granulirte oder granulated bezeichneten Zucker.	Artikel 1 § 2b des Geſetzes vom 1. Juni 1886 bezw. § 6 b des Geſetzes vom 9. Juli 1887.	II	VI
712.	Aller übrige harte Zucker, ſowie aller weiße trockene (nicht über 1 Prozent Waſſer enthaltende) Zucker in Kryſtall-, Krümel- und Mehlform von mindeſtens 98 Prozent Polariſation, ſoweit derſelbe nicht unter Nr. 711 fällt.	Artikel 1 § 2 c des Geſetzes vom 1. Juni 1886 bezw. § 6 c des Geſetzes vom 9. Juli 1887.	II	VI

Digitized by Google

Laufende Nr.	Warenverzeichnis	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs	Tarifklaſſe	
			Eingehend	Ausgehend
1.	2.	3.	4.	5.
713.	Zucker, für welchen Steuervergütung nicht gewährt iſt.	Nummer des Zolltarifs: 25 x	II	VII
714.	Zuckerkouleur (Rum-, Bierkouleur ꝛc.) und Zuckerfarben (Konditorfarben, mit Farben verſetzte Zuckerauflöſungen).	25 x (*[2])	II	VI
	26. Öl, anderweit nicht genannt, und Fette.			
715.	Öle der Tarifnummern 26c und 26f, mit Ausnahme der Ölſäure, in Flaſchen oder Krügen unter 50 kg Bruttogewicht.	26 a	III	III
716.	Speiſeöle: in Flaſchen oder Krügen unter 50 kg Bruttogewicht, ſowie dergleichen Butterfarbe mit einem Zuſatz von Öl.	26 a	I	I
717.	Speiſeöle: Baumöl (Olivenöl) in Fäſſern, auch in Flaſchen oder Krügen von mindeſtens 50 kg Bruttogewicht.	26 b	III	III
718.	—: andere in Fäſſern, auch in Flaſchen oder Krügen von mindeſtens 50 kg Bruttogewicht.	26 b	III	III
719.	Baumwollenſamenöl (Cottonöl) in Fäſſern.	26 c	III	III
720.	Leinöl in Fäſſern.	26 c	III	III
721.	Ölſäure (Oleïn, Ölſtoff); Öldraß.	26 c	III	III
722.	Baumöl (Olivenöl) in Fäſſern, amtlich denaturirt.	26 d	III	III
723.	Ricinusöl in Fäſſern, amtlich denaturirt.	26 d	III	III
724.	Palm-, Palmnuß-, Kokosnuß- und Baſſia-Öl; auch anderer vegetabiliſcher Talg, mit Ausnahme von Kakaobutter.	26 e	III	III
725.	Kakaoöl (Kakaobutter) in konſiſtenter Form (Blöcken, Tafeln ꝛc.).	26 f	III	III
726.	Rüböl, Rapsöl in Fäſſern.	26 f	III	III
727.	Vorſtehend nicht genannte fette Öle in Fäſſern: zum Gewerbegebrauche.	26 f	III	III
728.	—: zum Medizinalgebrauche.	26 f	I	I
729.	Ölrückſtände in Form von Kuchen (Ölkuchen) oder Mehl.	26 g	V	VII
730.	Schmalz (eingeſchmolzenes, ausgepreßtes oder ſonſt extrahirtes Fett) von Schweinen und Gänſen, ſowie andere ſchmalzartige Fette, als: Lanolin, Oleomargarin, Sparfett (Gemiſch von talgartigen Fetten mit Öl), Rindsmark (beef marrow), mit Ausnahme der unter Nr. 731 fallenden.	26 h	IV	IV

Digitized by Google

Laufende Nr.	Warenverzeichnis	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs	Tarifklaſſe Eingehend	Tarifklaſſe Ausgehend
1.	2.	3.	4.	5.
731.	Schmalz und andere ſchmalzartige Fette für Seifen oder Lichtefabriken.	26 h Anmerk.	IV	IV
732.	Stearin- und Palmitinſäure; Paraffin, roh und gereinigt; Walrath und ähnliche Kerzenſtoffe, anderweit nicht genannt.	26 i	III	III
733.	Fiſch- und Robbenſpeck; Fiſch-, Robben- und Sardellenthran; Walfett.	26 k	I	III
734.	Talg, roh, geſchmolzen oder gepreßt (Preßtalg).	26 l		
735.	Tierfett und Abfallfette, nicht anderweit genannt, roh, geſchmolzen oder gepreßt.	26 l	IV	IV
736.	Bienenwachs und ſonſtiges Inſektenwachs; Pflanzenwachs.	26 m	I	I
737.	Ozokerit (Bergwachs, Erdwachs, Neftgil), gereinigt oder raffinirt; Cereſin; auch in Täfelchen.	26 m	I	I
	27. Papier und Pappwaren.			
738.	Halbzeug (Halbſtoff zur Papierfabrikation) aus Lumpen aller Art, auch aus Abfällen von der Spinnerei und Weberei, altem Tauwerk, alten Fiſchernetzen und Stricken, ungebleicht oder gebleicht, breiartig oder in feſter Form.	27 a	VI	VI
739.	Dachpappe; Asphaltpappe und Röhren hieraus; Schiffsfilz und ſonſtige Theerpappen.	27 b	IV	V
740.	Graues Löſch- (Fließ-) Papier; gelbes rauhes Strohpapier.	27 b	IV	IV
741.	Holzmaſſe (geſchliffener Holzſtoff) in Blöcken und Tafeln.	27 b	VI	VI
742.	Holzſtoff, chemiſch bereiteter (Holz-Celluloſe); Strohſtoff; Eſparto- und anderer Faſerſtoff.	27 b		
743.	Pappen (Pappdeckel), mit Ausnahme der unter Nr. 305, 306, 739, 746 und 749 begriffenen; Pappmaſſe (Papiermachémaſſe, Papiermaſſe), mit Ausnahme der lackirten.	27 b	IV	V
744.	Schleif-, Roſt- und anderes Polirpapier; Schieferpapier, auch Tafeln daraus außer Verbindung mit anderen Materialien; Fliegen-, Gicht- und Veſikatorpapier.	27 b	IV	IV
745.	Packpapier mit Ausnahme des unter Nr. 740 genannten, ungeglättet.	27 c		
746.	Glanzpappe (Preßpappe); Lederpappe, auch nachgeahmte; Preßſpäne.	27 d		
747.	Packpapier, geglättet; auch Wachstuchpapier (Wachspackpapier).	27 d		

Digitized by Google

Laufende Nr.	Warenverzeichnis	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs	Tarifklaſſe	
			Eingehend	Ausgehend
1.	2.	3.	4.	5.
748.	Albumin- und anderes photographiſches Papier.	27 e		
749.	Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuſter; durchſchlagenes Papier (Stickmuſterpapier, Straminpapier); Papier mit eingepreßten Deſſins; mit Wollſtaub überzogenes (veloutirtes) Papier; alles bunte Papier; Bläupapier (Indigopapier, Ultramarinpapier); Pappdeckel, äußerlich (d. h. nicht lediglich in der Maſſe) gefärbt oder mit Muſtern bedruckt	27 e		
750.	Löſch- (Fließ-) Papier, mit Ausnahme des grauen; Filtrirpapier; Seidenpapier (auch Scipspapier).	27 e	I	I
751.	Schreib- (auch Brief-), Druck- und Zeichenpapier aller Art; lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Enveloppen, Etiketten, Frachtbriefen, Deviſen ꝛc. vorgerichtetes Papier; auch mit Linien zu Stickmuſtern vorgedrucktes.	27 e		
752.	Vorſtehend nicht genannte Papierarten, mit Ausnahme von Asbeſtpapier.	27 e		
753.	Formerarbeit aus Asphalt, Steinpappmaſſe oder ähnlichen Formerſtoffen; auch in Verbindung mit Holz oder Eiſen, jedoch weder angeſtrichen noch lackirt.	27 f 1	IV	V
754.	Decken (Fußdecken) aus Kamptulikon, Linoleum, Korticium ꝛc., auch mit Unterlagen von groben Zeugſtoffen, ungefärbt, unbedruckt, gefärbt oder bedruckt.	27 f 2	I	I
755.	Patronen (Munition für Feuerwaffen) aus Papier oder Pappe, gefüllt oder ungefüllt.	27 f 2	I	I
756.	Spielzeug aus Papier, Pappe, Papp- (Papiermaché-, Papier-) oder Holzmaſſe, außer Verbindung mit anderen Materialien.	27 f 2	I	IV
757.	Vorſtehend nicht genannte Waren aus Papier, Pappe, Papp- (Papiermaché-, Papier-) oder Holzmaſſe, ſowie Formerarbeit aus Asphalt, Steinpappmaſſe oder ähnlichen Formerſtoffen, angeſtrichen oder lackirt: außer Verbindung mit anderen Materialien.	27 f 2	I	I
758.	Papiertapeten.	27 f 3	III	II
759.	Patronen (Munition für Feuerwaffen) aus Papier oder Pappe, gefüllt oder ungefüllt, in Verbindung mit anderen Materialien.	27 f 3	I	I

Digitized by Google

Laufende Nr.	Warenverzeichnis	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs	Tarifklaſſe Eingehend	Tarifklaſſe Ausgehend
1.	2.	3.	4.	5.
760.	Spielzeug aus Papier, Pappe, Papp- (Papiermaché-, Papier-) oder Holzmaſſe in Verbindung mit anderen Materialien, ſoweit es dadurch nicht unter Nr. 20 oder 21 d des Zolltarifs fällt.	27 f 3	I	IV
761.	Vorſtehend nicht genannte Waren aus Papier, Pappe, Papp- (Papiermaché-, Papier-) oder Holzmaſſe, ſowie Formerarbeiten aus Asphalt, Steinpappmaſſe oder ähnlichen Formerſtoffen: in Verbindung mit anderen Materialien, ſoweit ſie dadurch nicht unter Nr. 21 d bezw. 27 f 1 oder unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	27 f 3	I	I
	28. Pelzwerk (Kürſchnerarbeiten).			
762.	Pelzwerk: überzogenes und gefüttertes.	28 a	I	I
763.	—: fertige, nicht überzogene Schafpelze aller Art (auch gefärbt, ſog. Bundas); weißgemachte und gefärbte behaarte, nicht gefütterte Angora- und Schaffelle; ungefütterte Decken, Pelzfutter, Beſätze und dergleichen.	28 b	I	I
	29. Petroleum.			
764.	Braunkohlenteer-, Torf- und Schieferöle, ſowie Deſtillate aus ſolchen (Photogen, Solaröl ꝛc.).	29 a		
765.	Petroleum (Rohpetroleum, raffinirtes Petroleum, Rohnaphta und andere Petroleumdeſtillate, wie Benzin, Gaſolin, Ligroin, Petroleumäther [Keroſelen, Sherwoodöl], Putzöl, Rhigolen ꝛc.).	29 a		
766.	Schmieröle, mineraliſche, insbeſondere: Paraffin-, Vaſelin-, Vulkan-, Lubrikatingöl.	29 b	III	III
767.	Mineralöl (Petroleum), für andere gewerbliche Zwecke als die Schmieröl-, Leuchtöl- oder Leuchtgasfabrikation beſtimmt.	29 Anmerk. 1		
768.	Steinkohlenteeröle, ſchwere.	29 Anmerk. 1		
769.	Mineralöl (Petroleum), für die Reinigung, Raffinirung oder Deſtillirung in inländiſchen Betriebsanſtalten beſtimmt.	29 Anmerk. 3		
	30. Seide und Seidenwaren.			
770.	Floretſeide (aus Seidenabfällen bereitete Seide, bourre de soie, bourrette, Filoſelle, Schappe), gekämmte, geſponnene, auch gezwirnte: ungefärbt.	30 a	I	I

Digitized by Google

Laufende Nr.	Warenverzeichnis	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs	Tarifklaſſe Eingehend	Tarifklaſſe Ausgehend
1.	2.	3.	4.	5.
771.	Rohſeide (von den Seidenkokons abgehaſpelte), unfilirte (Greze) und filirte; Kett- und Einſchlagſeide: ungefärbt.	30 a		
772.	Seidenabfälle, auch von gefärbter Seide; Zupfſeide.	30 a		
773.	Seidenkokons; auch Abfälle davon.	30 a		
774.	Seidenwatte, gefärbt und ungefärbt.	30 b		
775.	Floretſeide, gekämmte oder geſponnene, gefärbt; auch gefärbter Zwirn aus Floretſeide.	30 c		
776.	Rohſeide, gefärbt; Lacets aus Floretſeide, auch mit anderen Spinnſtoffen; jedoch nicht mit Rohſeide gemiſcht.	30 c		
777.	Zwirn aus Rohſeide, gefärbt und ungefärbt.	30 d		
778.	Bänder (auf dem Bandſtuhl gewebte) aus Seide oder Floretſeide; dergleichen ſeidene und halbſeidene Bänder in Verbindung mit Metallfäden.	30 e 1		
779.	Poſamentier- und Knopfmacherwaren aus Seide oder Floretſeide; ſeidene und halbſeidene Poſamentier- ꝛc. Waren in Verbindung mit Metallfäden.	30 e 1		
780.	Spitzen und Blonden, ganz oder teilweiſe aus Seide, in Verbindung mit Metallfäden; Tüll, ganz oder teilweiſe aus Seide, auch mit Metallfäden, gemuſterter, auch beſtickt.	30 e 1	I	I
781.	Strumpfwaren aus Seide oder Floretſeide; ſeidene und halbſeidene Strumpfwaren in Verbindung mit Metallfäden.	30 e 1		
782.	Vorſtehend nicht genannte Waren (Zeuge, Tücher, Shawls ꝛc.) aus Seide oder Floretſeide; dergleichen ſeidene und halbſeidene Waren in Verbindung mit Metallfäden, mit Ausnahme der unter Nr. 783 bis 785 fallenden Waren.	30 e 1		
783.	Tüll, ganz oder teilweiſe aus Seide, auch mit Metallfäden: roh oder gefärbt, auch geſteift, jedoch ungemuſtert.	30 e 1 Anmerk.		
784.	Spitzen und Blonden, ganz oder teilweiſe aus Seide, außer Verbindung mit Metallfäden; Stickereien auf halbſeidenen Grundſtoffen, welche einem Zollſatze von ℳ. 600 oder weniger unterliegen; Tüll, ganz oder teilweiſe aus Seide, auch mit Metallfäden, ungemuſterter, beſtickt.	30 e 2		
785.	Gaze, Krepp und Flor, ganz oder teilweiſe aus Seide, auch in Verbindung mit Metallfäden oder beſtickt.	30 e 3		
786.	Bänder (auf dem Bandſtuhl gewebte), halbſeidene, außer Verbindung mit Metallfäden, unter vorſtehenden Nummern nicht begriffen.	30 f		

Digitized by Google

Laufende Nr.	Warenverzeichnis	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs	Tarifklaſſe	
			Eingehend	Ausgehend
1.	2.	3.	4.	5.
787.	Poſamentier- und Knopfmacherwaren, halbſeidene, außer Verbindung mit Metallfäden, unter vorſtehenden Nummern nicht begriffen.	30 f		
788.	Strumpfwaren, halbſeidene, außer Verbindung mit Metallfäden, unter vorſtehenden Nummern nicht begriffen.	30 f		
789.	Vorſtehend nicht genannte halbſeidene Waren (Zeuge, Tücher, Shawls ꝛc.) außer Verbindung mit Metallfäden.	30 f	I	I
790.	Ganz grobe Gewebe aus rohem Geſpinnſt von Seidenabfällen, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder einzelnen gefärbten Fäden.	30 Anmerk. 1		
	31. Seife und Parfümerien.			
791.	Schmierſeife, gemeine weiche (grüne, ſchwarze und andere Schmierſeife [Kaliſeife], Faßſeife), ſowie Türkiſchrotöl in Fäſſern oder anderen größeren Umſchließungen.	31 a		
792.	Seife, feſte (weiße ꝛc.), nicht in Täfelchen, Kugeln ꝛc., nicht parfümirt.	31 b	IV	IV
793.	Seife in Täfelchen, Kugeln, geformten (aus einer Form hervorgegangenen) Handſtücken, Büchſen, Krügen, Töpfen, Gläſern ꝛc.; parfümirte aller Art.	31 c		
794.	Wohlriechende Fette und wohlriechende fette Öle in unmittelbaren Umſchließungen von mindeſtens 10 kg Bruttogewicht.	31 d		
795.	Wohlriechende nicht alkoholartige (alkoholhaltige) Waſſer in unmittelbaren Umſchließungen von mindeſtens 10 kg Bruttogewicht.	31 d	I	I
796.	Alle übrigen wohlriechenden Waſſer, insbeſondere alle alkoholhaltigen Eſſenzen (Eſprits) zur Verbreitung von Wohlgeruch.	31 e		
797.	Vorſtehend nicht genannte Parfümerien.	31 e		
	32. Spielkarten.			
798.	Spielkarten.	32	I	I
	33. Steine und Steinwaren.			
799.	Alabaſter und Marmor, roh, blos behauen (boſſirt, abgeſpitzt, abgerichtet ꝛc.), gemahlen; auch rohe oder blos behauene Platten aus ſolchen Steinen.	33 a	V	V

Digitized by Google

Laufende Nr.	Warenverzeichnis	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs	Tarifklaſſe	
			Eingehend	Ausgehend
1.	2.	3.	4.	5.
800.	Asphaltſteine und bituminöſer Mergelſchiefer, roh, blos behauen oder gemahlen; Platten aus Asphalt.	33 a	VII	VII
801.	Echte Edel- und Halbedelſteine und echte rote Korallen (Blut- oder Edelkorallen), rohe.	33 a	I	I
802.	Steine, roh oder blos behauen (boſſirt, abgeſpitzt, abgerichtet ꝛc.), nicht anderweit genannt oder inbegriffen.	33 a	V	VI
803.	Mühlſteine, auch mit eiſernen Reifen oder Metallhülſen.	33 b		
804.	Schleif- und Wetzſteine aller Art, auch künſtliche; Probirſteine; Flintenſteine, gehauen oder geſchnitten.	33 b	IV	V
805.	Tafelſchiefer, roher.	33 c	III	III
806.	Steine in geſägten Blöcken; Steinmetzarbeiten, ungeſchliffene, grobe (z. B. Fenſterbänke, Geſimsteile, Plinthen), von ſchlichter, nicht verzierter Arbeit, mit Ausnahme der Steinmetzarbeiten aus Alabaſter oder Marmor; Zementwaren (Rinnen, Tröge ꝛc.), einfarbige (auch gefärbt), nicht weiter bearbeitet.	33 d	V	VI
807.	Dachſchiefer und rohe Schieferplatten (Platten von 10 mm bis einſchließlich 16 cm Stärke), welche zu Wandbekleidungen, Fußbodenbelägen, Tiſchplatten ꝛc. verwendet werden.	33 e	III	III
808.	Steinmetzarbeiten, ungeſchliffen, ſoweit ſie nicht unter Tarifnummer 33 d begriffen ſind; Platten aus Steinen aller Art, mit Ausnahme der Platten aus Halbedelſteinen und Lava, geſpalten, geſchnitten (geſägt), jedoch nicht geſchliffen, polirt oder emaillirt.	33 f	IV	V
809.	Edelſteine und Korallen, echte, bearbeitet; echte Perlen: alle dieſe Gegenſtände ohne Faſſung.	33 g		
810.	Glasflüſſe (unechte Edelſteine), bleihaltige und bleifreie, ſowie Halbedelſteine, bearbeitete; Waren daraus, auch in Verbindung mit anderen Materialien, ſoweit ſie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	33 g		
811.	Waren aus Alabaſter, Marmor, Granit (auch ſog. belgiſchen), Syenit, Porphyr, Serpentinſtein, oder ähnlichen harten Steinen (mit Ausnahme der Statuen, Büſten und Tierfiguren, ſofern ſie Kunſtgegenſtände ſind, der rohen oder blos behauenen, ſowie der ungeſchliffenen geſchnittenen oder geſpaltenen Platten und der ungeſchliffenen Steinmetzarbeiten): außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eiſen ohne Politur und Lack.	33 h 1 α	I	I

Digitized by Google

Laufende Nr.	Warenverzeichnis	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs	Tarifklaſſe Eingehend	Tarifklaſſe Ausgehend
1.	2.	3.	4.	5.
812.	Lithographirſteine, geſchliffen oder polirt; auch Lithographirſteine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift.	33 h 1 β	I	I
813.	Sandſteinplatten, blos auf einer Seite abgeſchliffen.	33 h 1 β	IV	V
814.	Schieferplatten, geſchliffen, polirt, emaillirt oder auf andere Weiſe als durch Spalten oder Sägen weiter bearbeitet; Schieferſtifte, mit Ausnahme der in polirtem oder lackirtem Holz gefaßten; bearbeiteter Tafelſchiefer (Schiefertafeln); auch Schiefertafeln in rohen, lackirten oder polirten Holzrahmen; andere Waren aus Schiefer, außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eiſen ohne Politur und Lack.	33 h 1 β	III	III
815.	Vorſtehend nicht genannte Steinwaren, mit Ausnahme der Statuen, Büſten und Tierfiguren, ſofern ſie Kunſtgegenſtände ſind, ſowie der Waren aus Edelſteinen und Lava: außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eiſen ohne Politur und Lack.	33 h 1 β		
816.	Steinwaren, mit Ausnahme der Statuen, Büſten und Tierfiguren, ſofern ſie Kunſtgegenſtände ſind, ſowie der Waren aus Edelſteinen und Lava, in Verbindung mit anderen Materialien, ſoweit ſie nicht unter Nr. 33 h 1 oder Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	33 h 2	II	II
	34. Steinkohlen, Braunkohlen, Koks, Torf, Torfkohlen.			
817.	Braunkohlen.	34		
818.	Koks (Koaks).	34		
819.	Steinkohlen.	34		
820.	Torf.	34	VI	VI
821.	Torfſtreu.	34		
822.	Vorſtehend nicht genanntes Brennmaterial, insbeſondere Preßkohlen (Briquettes) aller Art.	34		
	35. Stroh- und Baſtwaren.			
823.	Matten und Fußdecken aus Baſt, Stroh, Schilf, Gras, Seegras, Wurzeln, Binſen, Ginſter, Stuhlrohrabfällen und dergleichen, ordinäre, gefärbt oder ungefärbt.	35 a 1	II	III

Digitized by Google

Laufende Nr.	Warenverzeichnis	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs	Tarifklaſſe Eingehend	Tarifklaſſe Ausgehend
1.	2.	3.	4.	5.
824.	Andere ördinäre Waren aus Schilf, Gras, Wurzeln, Binſen und dergleichen; Körbe, ungefütterte, Flaſchenumhüllungen und Schuhe aus Baſt, Stroh oder Palmblatt ꝛc., ordinäre; Baſt- und Strohſeile; Strohſitze; alle dieſe ungefärbt.	35 a 2	II	III
825.	Strohbänder (bandartige Strohgeflechte oder dergleichen Borten von ungeſponnenem Stroh) aller Art.	35 b	II	III
826.	Puppenhüte aus Stroh- ꝛc. Geflecht, auch garnirt.	35 c		
827.	Waren aus Baſt, Stroh, Schilf ꝛc., anderweit nicht genannt oder inbegriffen; dieſe Waren, ſowie die unter Nr. 823 und 824 begriffenen Stroh- und Baſtwaren in Verbindung mit anderen Materialien, ſoweit ſie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	35 c		
828.	Hüte aus Stroh, Rohr, Baſt, Binſen, Fiſchbein, Palmblättern, Span (Holzſpan), Haar- oder Hanfgeflechten, Sparterie, ſowie aus Geflechten von ſog. Baumwollenſparterie und Stroh: ungarnirt.	35 d 1	I	I
829.	—: garnirt.	35 d 2		
830.	Sparterie aller Art.	35 e		
	36. Teer; Pech; Harze aller Art; Asphalt (Bergteer).			
831.	Asphalt, feſter und flüſſiger; auch Harz- und Holzzement.	36	V	VII
832.	Balſame, natürliche (Weichharze), mit Ausnahme der Terpentinbalſame.	36	I	I
833.	Gummilack (Stock-, Stangen-, Körnerlack); Schellack.	36	III	III
834.	Ozokerit (Bergwachs, Erdwachs, Neftgil), roher.	36		
835.	Pech aller Art, mit Ausnahme von Bergpech (Asphalt).	36		
836.	Terpentinharze (von Fichten- und anderen Nadelhölzern), roh oder gereinigt; Terpentine (Terpentinbalſame).	36	VI	VI
837.	Teer aller Art.	36		
838.	Vorſtehend und anderweit nicht genannte Harze, roh und gereinigt.	36	III	III
	37. Tiere und tieriſche Produkte, nicht anderweit genannt.			
839.	Bienenſtöcke und Bienenkörbe mit lebenden Bienen.	37 a	II	III
840.	Blaſen und Därme, tieriſche, auch Magen, nicht zum unmittelbaren Genuß.	37 a	IV	IV

Digitized by Google

Laufende Nr.	Warenverzeichnis	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs	Tarifklaſſe Eingehend	Tarifklaſſe Ausgehend
1	2.	3.	4.	5.
841.	Federvieh und Federwild, lebendes.	37 a	I	I
842.	Flußkrebſe, friſch oder blos abgekocht; Land- und Süßwaſſer-ſchnecken, lebende.	37 a	I	I
843.	Milch, friſche, auch Buttermilch, Molken und Rahm.	37 a	III	III
844.	Muſcheln aus der See, friſche oder blos abgekochte (geſottene), unausgeſchält, mit Ausnahme der Auſtern.	37 a	III	III
845.	Waſchſchwämme, animaliſche (Meerſchwämme).	37 a		
846.	Vorſtehend und anderweit nicht genannte oder inbegriffene lebende und nicht lebende Tiere.	37 a	I	I
847.	Vorſtehend und anderweit nicht genannte oder inbegriffene tieriſche Produkte.	37 a		
848.	Eier von Geflügel (Vogeleier); Eigelb ohne weitere Zubereitung.	37 b	IV	IV
	38. Thonwaren.			
849.	Mauerſteine, gewöhnliche, ungebrannt oder gebrannt (Backſteine, Mauerziegel, Lohſteine, Schwammſteine), auch façonnirt; gebrannte grobe Pflaſterſteine aus geſintertem halbverglaſten Thon (Klinker, Klinkerſteine und Klinkerziegel); gewöhnliche Dachziegel: alle dieſe unglaſirt; Putzſteine (Scheuerziegel).	38 a		
850.	Thonröhren, unglaſirte, nicht feuerfeſte.	38 a	VI	VI
851.	Töpfergeſchirr, gemeines (zum Haus- und Gewerbegebrauche), aus gebranntem, ordinär bearbeitetem farbig brennenden Töpferthon durch Frei-Ausdrehen (nicht mittels Gipsformen) hergeſtellt, unglaſirt, auch mit ordinärer Beflechtung von Weiden (ungeſchälten oder geſchälten), Binſen, Stroh oder Rohr; unglaſirte gemeine thönerne Zuckerformen und dergleichen Blumentöpfe.	38 a		
852.	Steine, feuerfeſte (Mauerſteine, Dachziegel ꝛc.) aus Thon.	38 b	V	VI
853.	Architektoniſche Verzierungen (Bauornamente), aus Thon oder thoniger Maſſe gebrannt (Terracotta), auch bemalt (ausſchließlich der mit Schmelzfarben dekorirten).	38 c	IV	V
854.	Falz-Dachziegel; glaſirte Dachziegel; Mauer- und grobe Pflaſterſteine (Klinker), glaſirt; Thonflieſen (Boden- und Wandbekleidungsplatten, aus Thon oder thoniger Maſſe gebrannt, mehr oder minder gefrittet, einfarbig oder blos durch grobes Bemalen mehrfarbig gemacht [nicht durch Zuſammenpreſſen verſchiedenfarbiger Thonmaſſen mit Muſtern verſehen], nicht glaſirt); Platten aus gemeinem Steinzeuge.	38 c	V	VI

Digitized by Google

Laufende Nr.	Warenverzeichnis	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs	Tarifklaſſe Eingehend	Tarifklaſſe Ausgehend
1.	2.	3.	4.	5.
855.	Thonröhren, ganz oder teilweiſe glaſirte.	38 c	V	VI
856.	Töpfergeſchirr, gemeines, glaſirt (auch Znaimer gewöhnliches Töpfergeſchirr [zweimal gebranntes, mit durchſichtiger Glaſur verſehenes Geſchirr aus ſorgfältiger bearbeitetem Thon]), ein- oder mehrfarbig, auch durch Aufſpritzen von Farbe oder in ähnlicher einfacher Weiſe bemalt; Krüge und andere Gefäße aus gemeinem Steinzeuge; alle dieſe auch mit ordinärer Beflechtung von Weiden (ungeſchälten oder geſchälten), Binſen, Stroh oder Rohr; ferner: irdene Pfeifen; Öfen (auch Kacheln und Simsſtücke), gemeine, aus Töpferthon ꝛc., nicht modellirt.	38 c	VI	VI
857.	Schmelztiegel; Muffeln; Kapſeln; Retorten; feuerfeſte Röhren und Platten; auch andere Gegenſtände aus Graphit-, Chamotte- oder anderer feuerfeſter thoniger Maſſe, ſofern dieſe Gegenſtände dazu beſtimmt ſind, der Einwirkung hoher Temperaturen ausgeſetzt zu werden, z. B. Abzugshähne, Brennſtützen (Thonpinnen), Decantirtöpfe, Düſen und Rührſcheite: alle dieſe gebrannt oder ungebrannt.	38 d	V	VI
858.	Terracottawaren, mit Ausnahme der unter Nr. 853 fallenden.	38 e 1	} III	} IV
859.	Thonwaren, andere (mit Ausnahme von Porzellan und porzellanartigen Waren), insbeſondere Fayence (gemeine und feine [Steingut]), Waren aus feinem Steinzeug und feines Thonzeug (mit Ausnahme der feinen Terracottawaren), z. B. Siderolith-, Terralith-, poröſe Thonwaren: einfarbig oder weiß, auch engobirt, polirt, lackirt.	38 e 1	III	IV
860.	—: zwei- oder mehrfarbig, gerändert, bedruckt, bemalt (mit Farbe oder Lüſter), vergoldet verſilbert oder verplatint; auch Thonwaren in Verbindung mit anderen Materialien, ſoweit ſie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen.	38 e 2	III	IV
861.	Porzellan und porzellanartige Waren: weiß.	38 f 1	II	IV
862.	—: farbig, gerändert, bedruckt, bemalt (mit Farbe oder Lüſter), vergoldet, verſilbert oder verplatint; Porzellan und porzellanartige Waren in Verbindung mit anderen Materialien, ſoweit ſie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen: mit Ausnahme von Spielzeug.	38 f 2	} II	} IV
863.	Spielzeug aus farbigem ꝛc. Porzellan; auch in Verbindung mit anderen Materialien, ſoweit es dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fällt.	38 f 2	II	IV

Digitized by Google

Laufende Nr.	Warenverzeichnis	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs	Tarifklaſſe Eingehend	Tarifklaſſe Ausgehend
1.	2.	3.	4.	5.
	39. Vieh.			
864.	Pferde.	39 a 1		
865.	Mauleſel, Maultiere und Eſel.	39 a 2		
866.	Fohlen (Füllen), welche der Mutter folgen.	39 Anmerk. zu a 1 u. 2		
867.	Kühe.	39 b		
868.	Stiere (Bullen).	39 b		
869.	Ochſen.	39 c		
870.	(Vacat.)			
871.	Jungvieh im Alter bis zu $2^{1}/_{2}$ Jahren.	39 d		
872.	Kälber unter 6 Wochen.	39 e		
873.	Schweine, mit Ausnahme der Spanferkel.	39 f		
874.	Spanferkel unter 10 kg.	39 g		
875.	Schafvieh (Schafe, Hammel und Widder).	39 h		
876.	Lämmer.	39 i		
877.	Ziegen (Ziegenvieh aller Art).	39 k		
	40. Wachstuch, Wachsmuſſelin, Wachstafft.		I	I
878.	Wachstuch, grobes unbedrucktes (Packtuch); Öltuch und Deckleinwand ꝛc.	40 a		
879.	Wachstuch, grobes bedrucktes, ſowie alle anderen (feineren) Gattungen von Wachstuch (mit Ausnahme des Wachsmuſſelins und des Wachstaffts), auch mit Papier unterklebt; Buchbinderleinen; Ledertuch; Malerleinwand ꝛc.	40 b		
880.	Wachsmuſſelin; Wachstafft.	40 c		
	41. Wolle, einſchließlich der anderweit nicht genannten Tierhaare, ſowie Waren daraus.			
881.	Alpacca-, Lama-, Guanaco-, Kameel-, Vicuna- (Vigogne-, Schafkameel-), Angora- oder Kämel-, Kaſchmir- und andere Ziegenhaare, roh, geſotten, gehechelt, gekrempelt, gebleicht oder in Lockenform gelegt.	41 a		
882.	Haſen- (auch Seidenhaſen-), Kaninchen-, Biber- (Kaſtor-), Affen-, Biſamratten- und Nutriahaare, roh, geſotten, gehechelt, gekrempelt, gefärbt, gemahlen, oder in Lockenform gelegt.	41 a		

Digitized by Google

Laufende Nr.	Warenverzeichnis	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs	Tarifklaſſe Eingehend	Tarifklaſſe Ausgehend
1.	2.	3.	4.	5.
883.	Hunde-, Rindvieh- und andere Tierhaare, roh, geſotten ꝛc., mit Ausnahme der unter Nr. 379 und 380 genannten.	41 a		
884.	Kämmlinge (Wollflocken).	41 a		
885.	Kunſtwolle (Lumpenwolle, Mungo, und Shoddy), gefärbt und ungefärbt; Wollenabfälle.	41 a		
886.	Schafwolle, roh (auch gewaſchen), gekrempelt, gebleicht oder in Lockenform gelegt.	41 a		
887.	Schafwolle, ſowie die unter Nr. 881 genannten Tierhaare, gefärbt oder gemahlen.	41 a		
888.	Gekämmte Wolle (Kammwolle, Vließe zu Vorgeſpinnſten [Züge oder Bänder]), auch die beim Verſpinnen abgeriſſenen Enden derſelben.	41 b		
889.	Garn aus Rindvieh-, Hunde-, Schweine- und ähnlichen groben Haaren, auch gemiſcht mit anderen Spinnmaterialien, jedoch ausſchießlich der Baumwolle, ein- und zweifaches aller Art, auch gebleicht oder gefärbt.	41 c 1		
890.	Wollenwatte.	41 c 1		
891.	Hartes Kammgarn aus Glanzwolle über 20 cm Länge, nicht gemiſcht mit anderen Spinnmaterialien; Genappes-, Mohair-, Alpaccagarn: einfach, ungefärbt, ungebleicht.	41 c 2 α	I	I
892.	—: dublirt, ungefärbt, ungebleicht.	41 c 2 α		
893.	—: einfach, gefärbt oder gebleicht.	41 c 2 α		
894.	—: dublirt, gefärbt oder gebleicht.	41 c 2 β		
895.	—: drei- und mehrfach gezwirnt, auch gebleicht oder gefärbt.	41 c 2 β		
896.	Wollengarn, anderes, auch Vorgeſpinnſt (Dochtgarn, Dochtwolle, Lunte) aus Wolle: roh, einfach.	41 c 3 α		
897.	—: roh, dublirt.	41 c 3 β		
898.	—: gebleicht oder gefärbt (auch bedruckt), einfach.	41 c 3 γ		
899.	—: gebleicht oder gefärbt, dublirt.	41 c 3 δ		
900.	—: drei- oder mehrfach gezwirnt, roh, gebleicht oder gefärbt (ſowie bedruckt).	41 c 3 δ		
901.	Wollenwaren: Tuchleiſten (Tuchecken).	41 d 1		
902.	—: Dachfilz aus gepreßten Tierhaaren, auch mit Zwiſchenlagen von ſtraminartigem Zeugſtoff, ungeteert oder geteert, ſowie andere mit Asphalt, Teer, Harzen oder ähnlichen Stoffen getränkte Filze.	41 d 2		

Digitized by Google

Laufende Nr.	Warenverzeichnis	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs	Tarifklaſſe Eingehend	Tarifklaſſe Ausgehend
1	2	3	4	5.
903.	Wollenwaren: Filze aus Rindviehhaaren, unbedruckt, ungefärbt; auch Fußdecken aus ſolchem Filz.	41 d 2		
904.	—: Fußdecken, welche gefärbte oder ungefärbte Garne aus Rindviehhaaren enthalten.	41 d 3		
905.	—: Filze aus Rindviehhaaren, gefärbt: Filze aus Wolle, unbedruckt, auch gefärbt: unbedruckte (gefärbte oder ungefärbte) Filzwaren, mit Ausnahme der Fußdecken: Hutſäcke aus Haar; Filzſtumpen (zu Hüten), noch nicht in Hutform gebracht.	41 d 4		
906.	—: Fußdecken von Filz aus Rindviehhaaren, gefärbt, bedruckt; Fußdecken von Filz aus Wolle, auch gefärbt oder bedruckt.	41 d 4		
907.	—: Fußdecken, gewebte aus Wolle oder den der Wolle gleichſtehenden Tierhaaren, auch in Verbindung mit vegetabiliſchen Faſern und Spinnmaterialien aller Art, ſowie mit Metallfäden, bedruckt und unbedruckt; Decken, aus Tuchenden geflochten.	41 d 4		
908.	—: Strumpfwaren, einſchließlich der abgepaßten (Façonwaren) aus Trikot, der geſtrickten und gehäkelten Waren, unbedruckt.	41 d 4	1	1
909.	—: Tuch- und Zeugwaren, nicht anderweit genannt: im Gewicht von mehr als 200 g auf 1 qm Gewebefläche, unbedruckt.	41 d 5 a		
910.	— —: im Gewicht von 200 g oder weniger auf 1 qm Gewebefläche.	41 d 5 b		
911.	— —: von nicht ermitteltem relativen Gewichte.	41 d 5 b		
912.	—: Filze und Filzwaren aus Rindviehhaaren oder Wolle, bedruckt, mit Ausnahme der Fußdecken.	41 d 6 a		
913.	—: Plüſche.	41 d 6 a		
914.	—: Poſamentier- und Knopfmacherwaren, bedruckt und unbedruckt.	41 d 6 a		
915.	—: Strumpfwaren, einſchließlich der abgepaßten (Façonwaren) aus Trikot, der geſtrickten und gehäkelten Waren, im Gewicht von mehr als 200 g auf 1 qm Gewebefläche, bedruckt.	41 d 6 a		

Digitized by Google

Laufende Nr.	Warenverzeichnis	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs	Tarifklaſſe	
			Eingehend	Ausgehend
1.	2.	3	4.	5.
916.	Wollenwaren: Tuch- und Zeugwaren, nicht anderweit genannt, im Gewicht von mehr als 200 g auf 1 qm Gewebefläche, bedruckt.	41 d 6 α		
917.	—: Strumpfwaren, einſchließlich der abgepaßten (Façonwaren) aus Trikot, der geſtrickten und gehäkelten Waren, im Gewicht von 200 g oder weniger auf 1 qm Gewebefläche, bedruckt.	41 d 6 β		
918.	—: Strumpfwaren, einſchließlich der abgepaßten (Façonwaren) aus Trikot, der geſtrickten und gehäkelten Waren, von nicht ermitteltem relativen Gewichte, bedruckt.	41 d 6 β	I	1
919.	—: Tuch- und Zeugwaren, nicht anderweit genannt, im Gewicht von 200 g oder weniger auf 1 qm Gewebefläche, bedruckt.	41 d 6 β		
920.	—: Tuch- und Zeugwaren, nicht anderweit genannt, von nicht ermitteltem relativen Gewichte, bedruckt.	41 d 6 β		
921.	—: Shawltücher, gewebte, mit drei oder vier Farben.	41 d 7		
922.	—: Spitzen, Tülle und Stickereien auf Grundſtoffen aus Wolle.	41 d 7		
923.	—: Shawltücher, gewebte, mit fünf oder mehr Farben.	41 d 8		
	42. Zink, auch mit Blei oder Zinn legirt, und Waren daraus.			
924.	Zink: rohes in Blöcken, Tafeln, Klumpen, Scheiben, Tropfen (Tropfzink); Bruchzink.	42 a		
925.	—: geſtrecktes, gewalztes (Platten und Bleche), auch abgeſchliffen, polirt, verkupfert, vernickelt, verzinnt, gefirnißt oder lackirt.	42 b	III	IV
926.	Zinkwaren, grobe unlackirte, auch in Verbindung mit Holz, Eiſen, Blei oder Zinn ohne Politur und Lack; Druckplatten aus Zink, gravirt (geſtochen) und geätzt.	42 c	I	I
927.	Zinkwaren, feine; alle lackirten, bemalten, bronzirten; verkupferten; vernirte oder vernickelte, mit Ausnahme der unter Nr. 20 des Zolltarifs fallenden; Zinkwaren in Verbindung mit anderen Materialien, ſoweit ſie nicht unter Nr. 42 c oder 20 des Zolltarifs fallen.	42 d	I	I
928.	Spielzeug aus Zink, mit Ausnahme der muſikaliſchen Inſtrumente.	42 d	I	IV

Digitized by Google

Laufende Nr.	Warenverzeichnis	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs	Tarifklaſſe Eingehend	Tarifklaſſe Ausgehend
1.	2.	3.	4.	5.
	43. Zinn, auch mit Blei, Spießglanz oder Zink legirt, und Waren daraus.			
929.	Zinn: rohes in Blöcken, Stangen, aufgerollten Platten (Rollzinn) ꝛc.; Bruchzinn.	43 a	III	IV
930.	—: gewalztes (Platten und Bleche), auch abgeſchliffen, polirt, vernickelt, gefirnißt oder lackirt.	43 b	III	IV
931.	Zinnwaren, mit Ausnahme der Waren aus Britanniametall: grobe unlackirte, auch in Verbindung mit Holz, Eiſen, Blei oder Zink ohne Politur und Lack; Druckplatten aus Zinn, gravirt (geſtochen) und geätzt.	43 c	I	I
932.	—: feine; alle lackirten, bemalten, bronzirten; vernirte oder vernickelte, mit Ausnahme der unter Nr. 20 des Zolltarifs fallenden; Zinnwaren in Verbindung mit anderen Materialien, ſoweit ſie nicht unter Nr. 43 c oder 20 des Zolltarifs fallen.	43 d	I	I
933.	Spielzeug aus Zinn, mit Ausnahme der muſikaliſchen Inſtrumente.	43 d	I	IV

Anlage 3.

Finanzplan.

1. Betriebsjahr			ℳ 33 897 000
	Zinſen 3½ %	ℳ 1 186 400	
	Einnahme	„ 500 000	„ 686 400
			ℳ 34 583 400
2. „	Zinſen	ℳ 1 210 400	
	Einnahme	„ 540 000	„ 670 400
			ℳ 35 253 800
3. „	Zinſen	ℳ 1 233 900	
	Einnahme	„ 580 000	„ 653 900
			ℳ 35 907 700
4. „	Zinſen	ℳ 1 256 800	
	Einnahme	„ 620 000	„ 636 800
			ℳ 36 544 500

Digitized by Google

4. Betriebsjahr				ℳ 36 544 500
5. "	Zinſen	ℳ 1 279 100		
	Einnahme	" 660 000	"	619 100
				ℳ 37 163 600
6. "	Zinſen	ℳ 1 300 700		
	Einnahme	" 700 000	"	600 700
				ℳ 37 764 300
7. "	Zinſen	ℳ 1 321 800		
	Einnahme	" 740 000	"	581 800
				ℳ 38 346 100
8. "	Zinſen	ℳ 1 342 100		
	Einnahme	" 780 000	"	562 100
				ℳ 38 908 200
9. "	Zinſen	ℳ 1 361 800		
	Einnahme	" 820 000	"	541 800
				ℳ 39 450 000
10. "	Zinſen	ℳ 1 380 800		
	Einnahme	" 860 000	"	520 800
				ℳ 39 970 800
11. "	Zinſen	ℳ 1 399 000		
	Einnahme	" 900 000	"	499 000
				ℳ 40 469 800
12. "	Zinſen	ℳ 1 416 400		
	Einnahme	" 940 000	"	476 400
				ℳ 40 946 200
13. "	Zinſen	ℳ 1 433 100		
	Einnahme	" 980 000	"	453 100
				ℳ 41 399 300
14. "	Zinſen	ℳ 1 449 000		
	Einnahme	" 1 020 000	"	429 000
				ℳ 41 828 300
15. "	Zinſen	ℳ 1 464 000		
	Einnahme	" 1 060 000	"	404 000
				ℳ 42 232 300
16. "	Zinſen	ℳ 1 478 100		
	Einnahme	" 1 100 000	"	378 100
				ℳ 42 610 400

Digitized by Google

16.	Betriebsjahr			ℳ 42 610 400
17.	„	Zinſen	ℳ 1 491 400	
		Einnahme	„ 1 140 000	„ 351 400
				ℳ 42 961 800
18.	„	Zinſen	ℳ 1 503 700	
		Einnahme	„ 1 180 000	„ 323 700
				ℳ 43 285 500
19.	„	Zinſen	ℳ 1 515 000	
		Einnahme	„ 1 220 000	„ 295 000
				ℳ 43 580 500
20.	„	Zinſen	ℳ 1 525 300	
		Einnahme	„ 1 260 000	„ 265 300
				ℳ 43 845 800
21.	„	Zinſen	ℳ 1 534 600	
		Einnahme	„ 1 300 000	„ 234 600
				ℳ 44 080 400
22.	„	Zinſen	ℳ 1 542 800	
		Einnahme	„ 1 340 000	„ 202 800
				ℳ 44 283 200
23.	„	Zinſen	ℳ 1 549 900	
		Einnahme	„ 1 380 000	„ 169 900
				ℳ 44 453 100
24.	„	Zinſen	ℳ 1 555 900	
		Einnahme	„ 1 420 000	„ 135 900
				ℳ 44 589 000
25.	„	Zinſen	ℳ 1 560 600	
		Einnahme	„ 1 460 000	„ 100 600
				ℳ 44 689 600
26.	„	Zinſen	ℳ 1 564 100	
		Einnahme	„ 1 500 000	„ 64 100
				ℳ 44 753 700
27.	„	Zinſen	ℳ 1 566 400	
		Einnahme	„ 1 540 000	„ 26 400
				ℳ 44 780 100
28.	„	Einnahme	ℳ 1 580 000	
		Zinſen	„ 1 567 300	„ 12 700
				ℳ 44 767 400

Digitized by Google

28.	Betriebsjahr			ℳ. 44 767 400
29.	„	Einnahme	ℳ. 1 620 000	
		Zinſen	„ 1 566 900	„ 53 100
				ℳ. 44 714 300
30.	„	Einnahme	ℳ. 1 660 000	
		Zinſen	„ 1 565 000	„ 95 000
				ℳ. 44 619 300
31.	„	Einnahme	ℳ. 1 700 000	
		Zinſen	„ 1 561 700	„ 138 300
				ℳ. 44 481 000
32.	„	Einnahme	ℳ. 1 740 000	
		Zinſen	„ 1 556 800	„ 183 200
				ℳ. 44 297 800
33.	„	Einnahme	ℳ. 1 780 000	
		Zinſen	„ 1 550 400	„ 229 600
				ℳ. 44 068 200
34.	„	Einnahme	ℳ. 1 820 000	
		Zinſen	„ 1 542 400	„ 277 600
				ℳ. 43 790 600
35.	„	Einnahme	ℳ. 1 860 000	
		Zinſen	„ 1 532 700	„ 327 300
				ℳ. 43 463 300
36.	„	Einnahme	ℳ. 1 900 000	
		Zinſen	„ 1 521 200	„ 378 800
				ℳ. 43 084 500
37.	„	Einnahme	ℳ. 1 940 000	
		Zinſen	„ 1 508 000	„ 432 000
				ℳ. 42 652 500
38.	„	Einnahme	ℳ. 1 980 000	
		Zinſen	„ 1 492 800	„ 487 200
				ℳ. 42 165 300
39.	„	Einnahme	ℳ. 2 020 000	
		Zinſen	„ 1 475 800	„ 544 200
				ℳ. 41 621 100
40.	„	Einnahme	ℳ. 2 060 000	
		Zinſen	„ 1 456 700	„ 603 300
				ℳ. 41 017 800

Digitized by Google

40. Betriebsjahr				M 41 017 800
41.	„	Einnahme	M 2 100 000	
		Zinſen	„ 1 435 600	„ 664 400
				M 40 353 400
42.	„	Einnahme	M 2 140 000	
		Zinſen	„ 1 412 400	„ 727 600
				M 39 625 800
43.	„	Einnahme	M 2 180 000	
		Zinſen	„ 1 386 900	„ 793 100
				M 38 832 700
44.	„	Einnahme	M 2 220 000	
		Zinſen	„ 1 359 100	„ 860 900
				M 37 971 800
45.	„	Einnahme	M 2 260 000	
		Zinſen	„ 1 329 000	„ 931 000
				M 37 040 800
46.	„	Einnahme	M 2 300 000	
		Zinſen	„ 1 296 400	„ 1 003 600
				M 36 037 200
47.	„	Einnahme	M 2 340 000	
		Zinſen	„ 1 261 300	„ 1 078 700
				M 34 958 500
48.	„	Einnahme	M 2 380 000	
		Zinſen	„ 1 223 500	„ 1 156 500
				M 33 802 000
49.	„	Einnahme	M 2 420 000	
		Zinſen	„ 1 183 100	„ 1 236 900
				M 32 565 100
50.	„	Einnahme	M 2 460 000	
		Zinſen	„ 1 139 800	„ 1 320 200
				M 31 244 900
51.	„	Einnahme	M 2 500 000	
		Zinſen	„ 1 093 600	„ 1 406 400
				M 29 838 500
52.	„	Einnahme	M 2 540 000	
		Zinſen	„ 1 044 300	„ 1 495 700
				M 28 342 800
53.	„	Einnahme	M 2 580 000	
		Zinſen	„ 992 000	„ 1 588 000
				M 26 754 800

Digitized by Google

53. Betriebsjahr				ℳ 26 754 800
54. „	Einnahme	ℳ 2 620 000		
	Zinſen	„ 936 400	„ 1 683 600	
				ℳ 25 071 200
55. „	Einnahme	ℳ 2 660 000		
	Zinſen	„ 877 500	„ 1 782 500	
				ℳ 23 288 700
56. „	Einnahme	ℳ 2 700 000		
	Zinſen	„ 815 100	„ 1 884 900	
				ℳ 21 403 800
57. „	Einnahme	ℳ 2 740 000		
	Zinſen	„ 749 100	„ 1 990 900	
				ℳ 19 412 900
58. „	Einnahme	ℳ 2 780 000		
	Zinſen	„ 679 500	„ 2 100 500	
				ℳ 17 312 400
59. „	Einnahme	ℳ 2 820 000		
	Zinſen	„ 605 900	„ 2 214 100	
				ℳ 15 098 300
60. „	Einnahme	ℳ 2 860 000		
	Zinſen	„ 528 400	„ 2 331 600	
				ℳ 12 766 700
61. „	Einnahme	ℳ 2 900 000		
	Zinſen	„ 446 800	„ 2 453 200	
				ℳ 10 313 500
62. „	Einnahme	ℳ 2 940 000		
	Zinſen	„ 361 000	„ 2 579 000	
				ℳ 7 734 500
63. „	Einnahme	ℳ 2 980 000		
	Zinſen	„ 270 700	„ 2 709 300	
				ℳ 5 025 200
64. „	Einnahme	ℳ 3 020 000		
	Zinſen	„ 175 900	„ 2 844 100	
				ℳ 2 181 100
65. „	Einnahme	ℳ 3 060 000		
	Zinſen	„ 76 300	„ 2 983 700	
			Überſchuß	ℳ 802 600

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetzblatt
der
Freien Hanſeſtadt Bremen.

1895. — № 13.

Inhalt: Nr. XVIII. Regulativ, betreffend die Befreiung ſeewärts ausgehender Abfälle und Nebenerzeugniſſe von der Schiffahrtsabgabe. S. 115.

XVIII. Regulativ, betreffend die Befreiung ſeewärts ausgehender Abfälle und Nebenerzeugniſſe von der Schiffahrtsabgabe.

Vom 30. März 1895.

Der Senat verordnet unter Bezug auf § 3, f, des Geſetzes vom 29. März 1895, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweſer:

1.

Inhaber gewerblicher Anſtalten, welche von der nach § 2 litt. f des Geſetzes vom 18. März 1888, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweſer, zuſtehenden Vergünſtigung Gebrauch machen wollen, haben bei der Entrichtung der Schiffahrtsabgabe für die von ihnen ſeewärts bezogenen Rohſtoffe, in Bezug auf welche ſie die fragliche Vergünſtigung wünſchen, einen dahin gerichteten ſchriftlichen Antrag bei derjenigen Amtsſtelle, bei welcher die Einzahlung der Abgabe erfolgt, zu ſtellen.

2.

Die Amtsſtelle erteilt dem Antragſteller einen Schiffahrtsabgabefreiſchein über eine der Menge des Rohſtoffs entſprechende Menge von Abfällen und Nebenerzeugniſſen nach dem anliegenden Muſter.

3.

Die Berechnung der Mengen an Abfällen und Nebenerzeugniſſen, für welche die Abgabefreiheit bei der Ausfuhr zuzugeſtehen iſt, findet nach folgenden Prozentſätzen ſtatt:

A. für Getreide und zwar:
  a. Weizen 20 Prozent Kleie oder Futtermehl,
  b. Roggen 30 " " " "
  c. Gerſte 20 " " " "

B. für Reis und zwar:

a. Reis in der Strohhülſe 33 Prozent Kleie oder Futtermehl.
b. Gemiſche von blos von der Strohhülſe befreitem Reis und ſolchem in der Strohhülſe 22 Prozent Kleie oder Futtermehl.
c. blos von der Strohhülſe befreitem Reis 14 Prozent Kleie oder Futtermehl.
d. Reis, welcher nur mit der letzten feinen Hülſe verſehen iſt 10 Prozent Kleie oder Futtermehl.

C. für Ölfrüchte und zwar:

a. Leinſaat . . . . 70 Prozent Kuchen oder Mehl,
b. Raps . . . . 60 " " " "
c. Palmkerne . . . . . . 60 " " " "
d. Koprah . . . . 40 " " " "
e. Baumwollſaat . . . 60 " " " "

4.

Jeder Inhaber des Schiffahrtsabgabefreiſcheins iſt berechtigt, innerhalb Jahresfriſt, vom Tage der Ausſtellung an gerechnet, für die darin bezeichnete Menge und Art von Abfällen und Nebenerzeugniſſen Abgabefreiheit bei der Ausfuhr in Anſpruch zu nehmen. Zu dieſem Behuf hat derſelbe gleichzeitig mit der bezüglichen Güterdeklaration für die Ausfuhr den Freiſchein bei der zuſtändigen Amtsſtelle vorzulegen. Dieſe ſetzt, wenn die in dem Freiſchein angegebene Menge die zur Ausfuhr angemeldete nicht überſteigt, die erſtere von der letzteren ab und berechnet nur von dem etwa verbleibenden Reſt die Abgabe. Im umgekehrten Falle vermerkt ſie die zur Freiſchreibung gelangte Menge und Art der Ware, unter Angabe der betreffenden Nummer des Anmeldungsregiſters für die Schiffahrtsabgabe, auf der Rückſeite des Freiſcheins und giebt dieſen dem Deklaranten zur ferneren Benutzung zurück. Die durch Freiſchreibung vollſtändig erledigten Scheine verbleiben bei der Hebeſtelle und werden, nachdem darauf die Nummer des Anmeldungsregiſters, durch welche die Erledigung erfolgt iſt, vermerkt worden, dem genannten Regiſter als Belege beigefügt.

5.

Über die erteilten Freiſcheine iſt bei den zuſtändigen Amtsſtellen für jedes Rechnungsjahr ein Regiſter zu führen, welches mit den unter 1 vorgeſchriebenen ſchriftlichen Anträgen zu belegen iſt. Jeder Freiſchein erhält diejenige Nummer, unter welcher er in dieſem Regiſter eingetragen iſt.

Über die zur Anrechnung gebrachten Freiſcheine iſt ein beſonderes Regiſter nicht zu führen, die erfolgte Anrechnung iſt vielmehr im Anmeldungsregiſter neben der Eintragung desjenigen Warenpoſtens, auf welchen die Anrechnung erfolgt iſt, durch entſprechenden Vermerk erſichtlich zu machen.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 29. und bekannt gemacht am 30. März 1895.

Digitized by Google

Freiſchein

Anlage.

für Schiffahrtsabgabe.

Am . . . . hat die Firma . . . . die Schiffahrtsabgabe für . . . . Tonnen . . . . , welche . . aus See hier eingegangen, entrichtet.

Jeder Inhaber dieſes Freiſcheins iſt berechtigt, innerhalb Jahresfriſt, von heute an gerechnet, eine entſprechende Menge Abfälle und Nebenerzeugniſſe von der gewerblichen Bearbeitung von . . . . und zwar . . . . . . kg . . . . frei von der Schiffahrts-abgabe ſeewärts auszuführen.

Ort, Datum: Amtsſtelle:

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Geſetzblatt
der
Freien Hanſeſtadt Bremen.

1895. — № 14.

Inhalt: Nr. XIX. Geſetz, betreffend die Steuern für das Rechnungsjahr 1895/96. S. 119. — Nr. XX. Geſetz, betreffend die Einkommenſteuer für das Jahr 1895/96. S. 146. — Nr. XXI. Geſetz, betreffend Änderung des Geſetzes über die Armenſteuer in der Stadt Bremen vom 31. Dezember 1879. S. 147. — Nr. XXII. Geſetz, betreffend die Waſſerſteuer. S. 147. — Beilage 3. Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend Nachtrag zum Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen. S. 148.

XIX. Geſetz, betreffend die Steuern für das Rechnungsjahr 1895/96.

Vom 30. März 1895.

Der Senat verordnet im Einverſtändnis mit der Bürgerſchaft für das Rechnungsjahr 1895/96:

I. Grund- und Gebäudeſteuer.

§ 1. Die nach Maßgabe des Grundſteuergeſetzes vom 11. Oktober 1878 zu entrichtende Grundſteuer beträgt:

a. für die der Gebäudeſteuer unterliegenden Grundſtücke zwei und ein Zehntel pro mille vom Kapitalwerte;

b. für die der Grundſteuer unterliegenden Grundſtücke fünf ein Viertel Prozent vom Reinertrage.

§ 2. Sofern Grundſtücke, welche zu den im § 4 des Grundſteuergeſetzes unter b und c genannten gehören, nicht unmittelbar benutzt werden, ſondern ganz oder zum Teil vermietet ſind, ſo iſt die Steuer, wenn die Grundſtücke gebäudeſteuerpflichtige ſind, mit fünf Prozent des Mietzinſes zu entrichten. Vermieten die Berechtigten die ihnen angewieſenen Gebäude oder Dienſthäuſer ſelbſt, ſo fällt die Abgabe weg.

§ 3. Die Zahlung der Grundſteuer und der Gebäudeſteuer liegt Jedem ob, welchem bei Beginn eines Vierteljahrs das Eigentum an grund- oder gebäudeſteuerpflichtigen Grundſtücken zuſteht.

Dem Eigentume ſteht in der Steuerpflicht das meier-, grundzins- oder erbenzinsrechtliche Eigentum und jede andere Art des geteilten nützlichen Eigentums gleich.

Digitized by Google

Sind auf einem im Eigentum des Staats ſtehenden Grundſtücke von einem Dritten Gebäude errichtet, ſo hat der Beſitzer derſelben die Steuer für die Gebäude, jedoch mit Ausſchluß des Grundes, zu entrichten.

§ 4. Die Erhebung der Steuer geſchieht in vierteljährlichen Raten. Jede einzelne Steuerrate verfällt bei Beginn des Vierteljahrs.

II. Erleuchtungsſteuer.

§ 5. In der Stadt Bremen und in denjenigen Teilen des Landgebiets, in welchen auf öffentliche Koſten eine Erleuchtung der Straßen ſtatt hat, wird eine Erleuchtungsſteuer erhoben.

Die Erleuchtungsſteuer, die in der Stadt Bremen zugleich eine Pflaſterſteuer in ſich ſchließt, beträgt:

a. für den Eigentümer gebäudeſteuerpflichtiger Grundſtücke, ſoweit dieſe nicht unter die nachfolgende Beſtimmung unter c fallen, in der Stadt Bremen ein und ein fünftel, im Landgebiete ein und ein zwanzigſtel pro mille vom Gebäudeſteuerwerte;

b. für den Eigentümer grundſteuerpflichtiger Grundſtücke in der Stadt Bremen drei, im Landgebiete zwei und fünf achtel Prozent vom Reinertrage;

c. für den Mieter in der Stadt Bremen fünf und ein fünftel, im Landgebiete fünf Prozent des Mietzinſes für alle gemieteten Gebäude oder Teile von Gebäuden nebſt deren Zubehör. Wenn jedoch der Mietvertrag ausſchließlich Packhäuſer oder Lagerräume betrifft, iſt die Steuer nach den Beſtimmungen unter a vom Eigentümer zu zahlen.

Als Zubehör gelten bei Berechnung der Steuer die zu demſelben Grundſtücke gehörigen Lagerräume, Gänge, Höfe, Plätze, Gärten u. dergl., die der Mieter gleichzeitig mit den Gebäuden oder Gebäudeteilen in Miete hat.

Für die vom Mieter zu entrichtende Erleuchtungsſteuer haftet der Ehegatte des Mieters ſolidariſch mit ſeinem Sondergut, ſofern er die gemietete Räumlichkeit während des Zeitraums, für welchen die Steuer zu entrichten iſt, oder eines Teiles desſelben mitbewohnt oder mitbenutzt hat.

Für Aftervermietungen wird bei der Veranlagung und der Erhebung der Steuer dem Aftervermieter nichts gekürzt.

Als Mieter im Sinne dieſer Beſtimmung gelten auch die Beamten, welche nach Maßgabe des § 20 des Geſetzes vom 1. Februar 1894, die Rechtsverhältniſſe der Beamten betreffend, eine Dienſtwohnung inne haben.

§ 6. In denjenigen Teilen des Landgebiets, in welchen eine Erleuchtung der Straßen ſtatt hat (§ 5), ſind

a. an nicht vollſtändig erleuchteten Straßen nur diejenigen der Gebäudeſteuer unterliegenden und diejenigen der Grundſteuer unterliegenden Grundſtücke ſteuerpflichtig, welche mit ihrer nächſten Grenze nicht weiter als fünfzig Meter über die letzte Laterne hinausliegen, und kommen

b. die der Grundſteuer unterliegenden Grundſtücke, welche an einer erleuchteten Straße liegen, bei Berechnung dieſer Steuer nur nach dem Grundſteuerwerte derſelben bis zu einer Tiefe von höchſtens einhundertfünfzig Meter von der Straße gerechnet in Anſatz, wobei verſchiedene an einander grenzende Kataſterparzellen ein und deſſelben Beſitzers als ein Grundſtück zuſammenzufaſſen ſind.

§ 7. Falls Teile eines Grundſtücks, von welchem der Eigentümer eine Erleuchtungsſteuer zu zahlen hat (§ 5, a, b), ſo vermietet ſind, daß den Mieter die Erleuchtungsſteuer von fünf oder fünf und einem fünftel Prozent des Mietzinſes trifft, ſo iſt der Mietzins mit fünf Prozent zu kapitaliſiren und dieſes Kapital von dem Gebäudeſteuerwert des Grundſtücks abzuſetzen. Der Eigentümer hat die Steuer nur von dem dann bleibenden Reſte des Gebäudeſteuerwerts zu zahlen.

§ 8. Von den im § 4 des Grundſteuergeſetzes unter b und c erwähnten gebäudeſteuerpflichtigen Grundſtücken wird, ſobald ſie zwar vermietet ſind, indeſſen nicht dem Mieter die Pflicht obliegt, von ſeinem Mietzinſe die Steuer zu zahlen, die Hälfte der Erleuchtungsſteuer für Mieter gezahlt.

§ 9. Alle etwaigen Verminderungen oder Erlaſſe bei der Grundſteuer oder Gebäudeſteuer bewirken einen verhältnismäßigen Erlaß auf die Erleuchtungsſteuer, jedoch mit der Ausnahme, daß für Gebäude auch in den im § 5 a des Grundſteuergeſetzes erwähnten Fällen die Steuer unverkürzt zu leiſten iſt.

§ 10. Von dieſer Steuer ſind befreit diejenigen, welche innerhalb des letzten Jahres aus öffentlichen oder Gemeindekaſſen eine mehr als einmalige Geldunterſtützung wegen Armut erhalten haben.

§ 11. Um die Steuer, inſoweit ſie auf die Miete gelegt iſt, richtig zu beſtimmen, werden Zettel herumgeſandt werden, welche Jeder an Eidesſtatt gewiſſenhaft auszufüllen hat. Namentlich hat Jeder den wahren Betrag des Mietpreiſes der von ihm vermieteten oder gemieteten Lokalitäten genau anzugeben. Findet dabei eine Miete oder Vergütung für Mobilien, Aufwartung oder dergl. ſtatt, ſo iſt deren Betrag mit anzuführen. Dieſe wird zum Mietzinſe hinzugerechnet; bei Beſtimmung der Steuer wird alsdann ein Achtel (12 ½ Prozent) der zuſammengerechneten Summe zu Gunſten des Steuerpflichtigen abgeſetzt.

§ 12. Das Steuerjahr erſtreckt ſich von April-Ziehzeit bis zur nächſten April-Ziehzeit. Die Steuer wird in halbjährlichen Raten erhoben. Jede Steuerrate verfällt bei Beginn des Halbjahrs. Als Beginn des Halbjahrs gelten der April- und Oktober-Ziehtag.

Allgemeine Beſtimmungen für die Grund-, Gebäude- und Erleuchtungsſteuer.

§ 13. Wenn im Laufe des Jahres eine Neuſchätzung einzelner Grundſtücke ſtattfindet, ſo wird das Ergebnis der Neuſchätzung der Steuerberechnung hinſichtlich der am Tage der Neuſchätzung noch nicht verfallenen Raten der Steuer zu Grunde gelegt. Sofern die Neuſchätzung jedoch nach § 10 b der Anlage A zum

Digitized by Google

Grundſteuergeſetze vom 11. Oktober 1878 wegen Neubaus oder Umbaus erfolgen mußte, tritt die Steuerpflicht nach Maßgabe der Neuſchätzung vom Tage der Benutzung der neu- oder umgebauten Gebäude ein.

§ 14. Die Erhebung erfolgt nach der dem Steuerpflichtigen zugefertigten Veranlagung (Steuerzettel), jedoch unbeſchadet der Vorſchriften des § 13, und zwar die Grundſteuer und Gebäudeſteuer getrennt von der Erleuchtungsſteuer. — Beſchwerden gegen die Richtigkeit der Veranlagung oder gegen die fortgeſetzte Gültigkeit der letzteren bei veränderter Sachlage ſind nach den Beſtimmungen der §§ 94 und ff. dieſes Geſetzes an die Steuerdeputation zu richten.

§ 15. Der Steuerpflichtige hat den Betrag der Steuer bei der für die Erhebung zuſtändigen Behörde (vergl. § 85) zu entrichten. Die daſelbſt nicht entrichteten Steuern der in der Stadt Bremen wohnenden Pflichtigen werden, ſoweit es ſich um innerhalb der Stadtgrenze belegene Gebäude und Grundſtücke handelt, im Laufe des Vierteljahres und Halbjahres, für welche ſie verfallen, einkaſſirt.

Acht Tage nach Verfall der Steuer, beziehungsweiſe nach erfolgter vergeblicher Einforderung durch den Einſammler wird der Rückſtand vermittelſt Zwangsvollſtreckung vom Säumigen beigetrieben (vergleiche jedoch § 86, Abſatz 2). Gehört ein Grundſtück mehreren Eigentümern gemeinſchaftlich, ſo haften dieſelben ſolidariſch.

Wird das Eigentum eines Grundſtücks durch Laſſung, Zuſchlagsprotokoll oder Überweiſungsprotokoll übertragen, ſo haftet neben dem Veräußerer für die rückſtändigen Steuern auch der Erwerber, ohne deren Betrag von der Erwerbsſumme abſetzen zu dürfen, vorbehältlich ſeiner vertragsmäßigen Anſprüche an den Veräußerer.

Hat jedoch eine Adjudikation der Kaufgelder ſtattgefunden, ſo iſt der Erwerber nur diejenigen auf dem Grundſtücke haftenden Steuern zu bezahlen ſchuldig, welche nach dem erſten Termin im Adjudikationsverfahren verfallen.

Die Steuerbehörde iſt berechtigt, ſobald die Adjudikation der Kaufgelder rechtskräftig erfolgt iſt, von dem Käufer die nach dem erſten Termine im Adjudikationsverfahren verfallenen und ferner verfallenden Steuern einzuziehen, wenn auch die Laſſung oder die Einhändigung des Zuſchlagsprotokolls noch nicht erfolgt iſt.

III. Abgabe von Erbſchaften und Schenkungen.

§ 16. Erbſchaften, Vermächtniſſe und Schenkungen von Todeswegen unterliegen einer Abgabe:

1) wenn der Erblaſſer zur Zeit ſeines Todes ſeinen Wohnſitz im bremiſchen Staat gehabt hat,
2) wenn der Erblaſſer als bremiſcher Staatsangehöriger verſtorben iſt, ohne zur Zeit ſeines Todes einen nachweislichen Wohnſitz außerhalb des bremiſchen Staates gehabt zu haben,
3) wenn der Erblaſſer von einem bremiſchen Gerichte rechtskräftig für tot erklärt iſt,

Digitized by Google

4) inſoweit es ſich um innerhalb des bremiſchen Staats befindliches unbewegliches Vermögen handelt, ohne Rückſicht auf den Wohnſitz oder die Staatsangehörigkeit des Erblaſſers.

Die Abgabe beträgt für voll- und halbbürtige Geſchwiſter und deren leibliche Kinder vier vom Hundert, in allen übrigen abgabepflichtigen Fällen acht vom Hundert.

§ 17. Von der Abgabe befreit ſind diejenigen Erbſchaften, Vermächtniſſe und Schenkungen von Todeswegen, welche

1) gemeinnützigen Zwecken dienen ſollen, oder welche zufallen
2) den Ehegatten,
3) Blutsverwandten in auf- oder abſteigender Linie,
4) den in Einkindſchaft aufgenommenen Deſcendenten,
5) Kirchen, Schulen oder frommen Stiftungen oder den Armen,
6) Stiftungen oder Vereinen, welche die Förderung von Kunſt und Wiſſenſchaft bezwecken.

§ 18. Die Abgabe muß von dem vollen Werte der Subſtanz des ihr unterworfenen Nachlaſſes entrichtet werden.

Ausgenommen iſt jedoch das außerhalb des bremiſchen Staats befindliche unbewegliche Vermögen, ſofern es an dem Ort, wo es belegen iſt, einer Nachlaßſteuer unterliegt. Die auf dieſem Vermögen haftenden Laſten und die durch deſſen Realiſirung entſtandenen Koſten können von dem ſteuerpflichtigen Teile des Nachlaſſes nicht in Abzug gebracht werden, ſolche Verbindlichkeiten aber, für welche ein beſonderes Pfandrecht an dem auswärts befindlichen unbeweglichen Vermögen beſteht, nur inſoweit, als dieſe Verbindlichkeiten den Wert des letzteren überſteigen.

Von dem Werte des nach § 16 No. 4 der Abgabe unterliegenden unbeweglichen Vermögens ſind die durch deſſen Realiſirung entſtandenen Koſten, die darauf ruhenden Laſten und ſolche Verbindlichkeiten, für die ein beſonderes Pfandrecht daran beſteht, abzuſetzen.

Iſt ein der Abgabe unterworfener Nachlaß mit einer Rente oder einem Nießbrauch beſchwert, ſo darf wegen dieſer Beſchwerung nichts gekürzt, auch die Zahlung der Abgabe nicht verſchoben werden. Die Rente oder der Nießbrauch ſind von der Abgabe befreit, wenn dieſelbe von der belaſteten Subſtanz zu entrichten iſt.

Bei fideikommiſſariſchen Subſtitutionen wird der Fiduziar als Nutznießer, der Fideikommiſſar, dem die Erbſchaft oder das Vermächtnis ſchließlich zufällt, als Subſtanzerbe des Nachlaſſes behandelt. Ein Fideikommiſſar, welchem die Verpflichtung zur weiteren Herausgabe obliegt, ſteht dem Fiduziar gleich. Unter fideikommiſſariſchen Subſtitutionen ſind ſolche letztwillige Verfügungen zu verſtehen, denen zufolge ein Nachlaß oder ein Teil desſelben (Erbſchaft, Vermächtnis) nach einander verſchiedenen Perſonen zufallen ſoll.

Iſt die Subſtanz eines durch letztwillige Verfügung mit einer Rente oder einem Nießbrauch beſchwerten oder eines fideikommiſſariſchen Nachlaſſes der Abgabe

Digitized by Google

nicht unterworfen, ſo hat der zum Genuß Berechtigte, ſofern nicht einer der Befreiungsgründe des § 17 auf ihn Anwendung findet, falls er zu den voll- oder halbbürtigen Geſchwiſtern oder Geſchwiſterkindern des Erblaſſers gehört, vier Zehntel, ſonſt aber vier Fünftel des erforderlichen Falls abzuſchätzenden einmaligen jährlichen Betrags der Nutzung als Erbſchaftsabgabe zu zahlen, kann dieſe indes in jährlichen Raten von je einem Drittel entrichten.

Iſt mit Ablauf eines Jahres nach Eintritt des Erbfalles noch ungewiß, wem die Subſtanz des Nachlaſſes zufallen wird, ſo darf auch aus dieſem Grunde die Zahlung der Abgabe nicht verſchoben werden. Läßt ſich das für die Beſtimmung der Abgabepflicht und der Höhe des Abgabeſatzes maßgebende Verhältnis des Erwerbers einer Erbſchaft oder eines Vermächtniſſes oder einer Schenkung von Todeswegen zum Erblaſſer noch nicht mit Sicherheit feſtſtellen, ſo iſt dasjenige nach der geſetzlichen Erbfolge oder der letztwilligen Verfügung möglichen Falls eintretende Verhältnis, welches den höheren Abgabeſatz bedingt, der Berechnung der Abgabe zum Grunde zu legen. Sobald dann ſpäter das wirkliche Verhältnis feſtgeſtellt iſt, kann der hiernach zu viel gezahlte Betrag, jedoch ohne Zinſen, zurückgefordert werden.

§ 19. Bei einer Vererbung infolge gerichtlicher Todeserklärung darf die Zahlung der Abgabe aus dem Grunde, weil die Verabfolgung des Nachlaſſes an die Erben nur gegen Sicherheitsleiſtung erfolgt, oder mangels einer ſolchen noch nicht erfolgt iſt, nicht verſchoben werden.

Ergiebt ſich ſpäter, daß der für tot Erklärte noch lebt, ſo wird die bezahlte Abgabe, jedoch ohne Zinſen, auf Antrag des Berechtigten zurückerſtattet.

§ 20. Hat ein Ehegatte zunächſt den anderen Ehegatten zum Erben eingeſetzt oder ihm den Nießbrauch ſeines Vermögens vermacht, ſodann aber Dritten ſein Vermögen hinterlaſſen, ſo iſt die Erbſchaftsabgabe erſt nach dem Tode des zunächſt zum Erben eingeſetzten oder mit dem Nießbrauch bedachten Ehegatten zu entrichten. Bei gemeinſchaftlichen letztwilligen Verfügungen von Ehegatten iſt bezüglich der Frage, von welchem der beiden Ehegatten der Anfall erfolgt ſei, im Zweifel anzunehmen, daß der Anfall von dem dem Steuerpflichtigen am nächſten verwandten Ehegatten erfolgt ſei, ſoweit der Nachlaß der Verfügung des letzteren unterlag.

Kann der Betrag des Nachlaſſes des zuerſt verſtorbenen Ehegatten nicht nachgewieſen werden, ſo iſt derſelbe behufs Berechnung der Steuer auf die Hälfte des beim Tode des letztlebenden Gatten vorhandenen Vermögens anzunehmen.

§ 21. Von jedem Todesfalle, durch welchen ein Anſpruch auf Erbſchaftsabgabe begründet wird, iſt innerhalb Monatsfriſt nach deſſen Eintritt dem zuſtändigen Erhebungsbüreau eine ſchriftliche Anzeige zu machen, in welcher die Zeit und der Ort des Todes anzugeben, ſowie die zur Zahlung der Abgabe Verpflichteten namhaft zu machen ſind.

§ 22. Innerhalb Jahresfriſt nach dem Tode des Erblaſſers iſt dem zuſtändigen Erhebungsbüreau nach einem vom Generalſteueramte vorgeſchriebenen

Digitized by Google

Formulare eine ſpezifizirte ſchriftliche Aufgabe über die Erbſchaftsmaſſe und zwar unter Trennung des realiſirten von dem etwa nicht realiſirten Teile zu machen.

In dieſer Aufgabe ſind Aktiva und Paſſiva derart überſichtlich zuſammenzuſtellen, daß eine Kontrolle darüber möglich iſt, ob etwa in den Anſätzen ein Irrtum ſtattgefunden hat. Die einzelnen Erbteile und Vermächtniſſe ſind geſondert zu berechnen, auch iſt anzugeben, wie viel davon auf den realiſirten und den nicht realiſirten Teil der Geſamtmaſſe entfällt. In der Aufgabe iſt über das Verhältnis der Erben, Vermächtnis- oder Schenknehmer zum Erblaſſer die für die Feſtſtellung der Abgabe erforderliche Auskunft zu erteilen. Fällt eine Erbmaſſe an nicht ſteuerpflichtige Erben, iſt jedoch von einzelnen Vermächtniſſen oder Schenkungen von Todeswegen die Abgabe zu entrichten, ſo kann zwar die Aufgabe auf die zur Berechnung der Steuer notwendigen Mitteilungen beſchränkt werden, jedoch muß dem Generalſteueramte eine Kontrolle der Richtigkeit ermöglicht bleiben.

Urkunden, welche ſich auf die Erbſchaft und deren Regulirung beziehen, ſind dem Generalſteueramte auf Verlangen zur Einſicht vorzulegen.

Nach Einreichung der Aufgabe ſtellt das Generalſteueramt den Betrag der Abgabe von dem bis dahin realiſirten Erbſchaftsvermögen feſt und erteilt darüber eine Beſcheinigung. Die Abgabe iſt innerhalb Jahresfriſt nach dem Tode des Erblaſſers, wenn jedoch die Feſtſtellungsbeſcheinigung des Generalſteueramts ſpäter als eine Woche vor Ablauf dieſer Friſt dem Pflichtigen zugeſtellt wird, innerhalb einer Woche nach Zuſtellung der Feſtſtellungsbeſcheinigung zu bezahlen.

Nach Ablauf eines Jahres ſeit dem Tode des Erblaſſers kann das Generalſteueramt verlangen, daß der Wert von nicht realiſirten Gegenſtänden des Nachlaſſes durch Schätzung ermittelt, und von dem ſo ermittelten Werte innerhalb vier Wochen nach Mitteilung des Ergebniſſes der Schätzung die Abgabe bezahlt werde.

Wenn und ſoweit eine ſolche Schätzung nicht verlangt wird, iſt innerhalb einer ferneren Jahresfriſt eine weitere ſpezifizirte Aufgabe darüber zu machen, was von dem nicht realiſirten Teile des Nachlaſſes inzwiſchen realiſirt worden, und hiervon die Abgabe zu bezahlen. Dieſe Aufgaben und Zahlungen ſind von Jahr zu Jahr bis zu gänzlicher Realiſirung des Nachlaſſes zu wiederholen.

Die Richtigkeit der Aufgaben iſt an Eidesſtatt zu verſichern.

Abgabebeträge, welche innerhalb der geſetzlichen Friſten nicht bezahlt worden, ſind vom Ablauf derſelben mit fünf Prozent für das Jahr zu verzinſen.

§ 23. Für die Befolgung der in den §§ 21 und 22 enthaltenen Vorſchriften ſind diejenigen, welche ſich der Regulirung oder Verwaltung eines Nachlaſſes unterziehen, verantwortlich. Dieſelben haften für die Entrichtung der Erbſchaftsſteuer ſolidariſch als Selbſtſchuldner unbeſchadet ihrer etwaigen Anſprüche an die Regreßpflichtigen.

Daneben haftet jeder Abgabepflichtige perſönlich für die ihn treffende Abgabe. Auch iſt er auf Erfordern des Generalſteueramts verpflichtet, demſelben, auch wenn er an der Regulirung oder Verwaltung des Nachlaſſes nicht beteiligt iſt, eine

Digitized by Google

ſchriftliche Aufgabe des ihm aus dem Nachlaſſe Zugewendeten innerhalb einer vom Generalſteueramte zu ſetzenden Friſt zu machen.

§ 24. Wird nachgewieſen, daß die Innehaltung der in den §§ 21—23 vorgeſchriebenen Friſten nicht möglich war, ſo ruhen die Friſten während der Dauer des Hinderniſſes vorbehältlich der Vorſchriften des § 22, Abſatz 5.

§ 25. Zur näheren Beſtimmung der Abgabe gelten folgende Vorſchriften:

a. Wertpapiere, die einen Kurs haben, ſind zu dem Werte, welchen ſie am Tage des Todes des Erblaſſers hatten, zu berechnen. Dieſelben dürfen unter die noch nicht realiſirten Werte (vergl. § 22) überall nicht aufgenommen werden.

b. Wenn eine beſtimmte Sache hinterlaſſen iſt, ſo wird bei Berechnung der Abgabe nicht der in der Verfügung etwa angenommene, ſondern der wirkliche, nötigenfalls durch Schätzung zu ermittelnde Wert zum Grunde gelegt.

c. Laufende Zinſen und Nutzungen des Erbſchaftsvermögens ſind bis zum Todestage des Erblaſſers als Aktiva mit aufzugeben und zu berechnen.

d. Von der Nachlaßmaſſe dürfen, ſoweit nicht die beſonderen Beſtimmungen in § 18, Abſatz 2 und 3, Platz greifen, nur die Nachlaßſchulden und die notwendigen, wirklich verausgabten Realiſationskoſten abgezogen werden. Der Betrag der zu zahlenden Erbſchaftsabgabe kann nicht in Abſatz gebracht werden.

e. Iſt ein der Erbſchaftsabgabe unterworfener Nachlaß in der in § 18, Abſatz 4 und 5, angegebenen Weiſe zu Gunſten eines Dritten beſchwert, ſo iſt der Erbe oder derjenige, welcher der Regulirung oder Verwaltung des Nachlaſſes ſich unterzieht, befugt, den Betrag der Abgabe von dem Vermögen, an welchem dem Dritten der Nießbrauch oder die Rente zuſteht, ſofort abzuziehen, oder aber, falls der Nießbrauch oder die Rente auf ſolchen Gegenſtänden ruhen, welche der Natur der Sache nach einen Abzug nicht geſtatten, von dem Dritten zu fordern, daß er behufs Zahlung der Abgabe für die Dauer der Berechtigung deren Betrag zinslos vorſchieße, er kann ſich aber dem Staate gegenüber nicht darauf berufen, daß dieſer Vorſchuß nicht oder nicht rechtzeitig geleiſtet iſt.

§ 26. Das Generalſteueramt kann auch ſchon vor eingetretener Fälligkeit der Abgabe von denjenigen, die nach § 23 zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet ſind, die Beſtellung einer Sicherheit für die Zahlung verlangen.

§ 27. Dem Generalſteueramte iſt monatlich eine Abſchrift der verleſenen Teſtamente von den Kanzleien der Amtsgerichte und ein Verzeichnis der Geſtorbenen von den Standesbeamten einzuliefern.

§ 28. Der Lauf der Verjährung beginnt bezüglich der Erbſchaftsabgabe in keinem Falle früher als mit dem Tage, an welchem entweder, wenn eine letztwillige Verfügung des Erblaſſers vorliegt, dieſe zur gerichtlichen Eröffnung gelangt iſt, oder, falls eine ſolche Verfügung nicht vorliegt, die in § 21 vorgeſchriebene Anzeige eingereicht iſt.

§ 29. Die Unterlaſſung der nach § 21 vorgeſchriebenen Anzeige und der nach § 22 vorgeſchriebenen Aufgaben innerhalb der daſelbſt geſetzten Friſten hat

Digitized by Google

für die nach § 23, Abſatz 1, hierzu Verpflichteten die Zahlung einer Geldſtrafe bis zum doppelten Betrage der Erbſchaftsabgabe zur Folge. Die gleiche Strafe tritt ein, wenn die in §§ 22 und 23, Abſatz 2, vorgeſehenen Aufgaben ſeitens der dazu Verpflichteten unrichtig oder unvollſtändig erfolgen. Außerdem iſt das Generalſteueramt ermächtigt, in jeder ihm geeignet erſcheinenden Weiſe auf Koſten des Säumigen die Höhe des Nachlaſſes und die für die Berechnung der Erbſchaftsabgabe maßgebenden Verhältniſſe zu ermitteln.

§ 30. Der in § 16 feſtgeſetzten Abgabe unterliegen, wenn der Geber zur Zeit der Vornahme der Handlung im bremiſchen Staat ſeinen Wohnſitz hat, ferner:

1) Vermögensübertragungen unter Lebenden, welche den Charakter einer erfrühten Erbfolge haben,

2) Schenkungen unter Lebenden, mögen ſie gerichtlich inſinnirt ſein oder nicht, ſofern der Wert der Schenkung den Betrag von M. 3000 überſteigt. Hierbei werden mehrere innerhalb Jahresfriſt zwiſchen denſelben Perſonen vorkommende Schenkungen, welche einzeln den Betrag von M. 3000 nicht überſteigen, als eine Schenkung betrachtet.

Die Vorſchriften über die Erbſchaftsabgabe finden auch auf dieſe Abgabe entſprechende Anwendung, jedoch nach Maßgabe folgender näherer Beſtimmungen:

1) Für die Bemeſſung des Steuerſatzes (§ 16 Abſatz 2) iſt das Verhältnis zwiſchen Schenkgeber und Schenknehmer maßgebend.

2) Der Befreiungsgrund des § 17 No. 2 findet auf Schenkungen unter Brautleuten auch dann keine Anwendung, wenn die Schenkung erſt durch Eingehung der Ehe perfekt werden ſoll.

3) Außer den nach § 17 befreiten Schenkungen unterliegen ferner der Abgabe nicht:

a. ſchenkungsweiſe Leiſtungen zur Unterſtützung Bedürftiger,
b. Gaben von milden oder Familienſtiftungen oder gemeinnützigen Vereinen,
c. der Erlaß von Forderungen wegen mutmaßlicher Zahlungsunfähigkeit des Schuldners.

4) Innerhalb Monatsfriſt nach der Vornahme der Schenkung iſt dem zuſtändigen Erhebungsbüreau ſchriftlich Anzeige von der Schenkung unter Angabe des Namens und der Wohnung der vertragſchließenden Teile, des Tages des Vertragsabſchluſſes und des Gegenſtandes der Schenkung einzureichen. Dieſe Verpflichtung liegt bezüglich derjenigen Schenkungen, welche zur gerichtlichen Inſinnation gelangen, den Kanzleien der Amtsgerichte ob. Bezüglich aller anderen Schenkungen ſind Schenkgeber und Schenknehmer zur Anzeige verpflichtet, und, wenn die Schenkung ſchriftlich beurkundet iſt, außerdem diejenigen, welche die Urkunde aufgenommen, oder beglaubigt, oder unterzeichnet haben.

5) Die Verpflichtung zur Zahlung der Abgabe tritt mit Vornahme der Schenkung ein. Die Abgabe, über welche vom Generalſteueramt eine Feſtſtellungs-

Digitized by Google

beſcheinigung erteilt wird, iſt innerhalb zweier Monate, vom Tage der Vornahme der Schenkung an gerechnet, wenn jedoch die Feſtſtellungsbeſcheinigung des Generalſteueramts ſpäter als eine Woche vor Ablauf dieſer Friſt dem Pflichtigen zugeſtellt wird, innerhalb einer Woche nach Zuſtellung der Feſtſtellungsbeſcheinigung, zu entrichten.

Für die Entrichtung der Abgabe haften Schenkgeber und Schenknehmer ſolidariſch.

6) Der Lauf der Verjährung beginnt in keinem Falle früher, als die unter 4 vorgeſchriebene Anzeige von Einem der dazu Verpflichteten erfolgt iſt.

7) Die in § 29 für eine Unterlaſſung der Anzeige feſtgeſetzte Strafe findet auch auf die vorſtehend unter 4 vorgeſchriebene Anzeige gegen die danach Verpflichteten Anwendung.

IV. Abgabe von Veräußerungen von Immobilien.

§ 31. Wenn bei den in § 7 der Erbe- und Handfeſtenordnung bezeichneten Immobilien eine Veräußerung vorkommt (ſie erfolge nun gegen Entgelt oder unentgeltlich, in Gemäßheit eines Geſchäfts unter Lebenden, durch letztwillige Verfügung oder bei der Erbteilung), bei der es zur Übertragung des Eigentums der Laſſung oder Aushändigung des Zuſchlags- oder Überweiſungsprotokolls bedarf, ſo werden ein und ein halb Prozent vom Werte des Veräußerten von dem Erwerber erlegt. Der Erwerber iſt berechtigt, falls er das Immobile gegen Entgelt und ohne Expropriation erworben hat, die Hälfte dieſer Abgabe dem Veräußerer zur Laſt zu bringen (vergl. jedoch § 135 der Bauordnung vom 15. Auguſt 1883*)).

Bei Veräußerungen unter der Hand iſt binnen vier Wochen nach Abſchluß des Veräußerungsvertrages, bei öffentlichen Verkäufen binnen vier Wochen nach erteiltem Zuſchlage, falls jedoch ſchon früher von dem Erwerber bauliche Veränderungen auf dem Grundſtücke vorgenommen werden ſollen, vor Beginn der Veränderungen der Steuererhebung nach einem vom Generalſteueramte aufzugebenden Formulare behufs Feſtſtellung des Wertes des Veräußerten eine Anzeige über die Veräußerung unter genauer Bezeichnung des Immobile und der weſentlichen Bedingungen der Übertragung einzureichen. Findet dann vor erfolgter Laſſung eine Weiterveräußerung ſtatt, ſo iſt darüber gleichfalls eine entſprechende Anzeige einzureichen und die Feſtſtellung des Wertes von neuem vorzunehmen. Über die Wertfeſtſtellung wird eine Beſcheinigung erteilt.

Eine Schätzung des Werts (§ 91) findet ſtatt, wenn die Veräußerung unentgeltlich geſchieht, oder der Betrag des Entgelts nach dem Dafürhalten der Behörde oder des Erwerbers dem Werte des Veräußerten nicht entſpricht, oder wenn ein Tauſch von Immobilien ſtatt hat. Will die Behörde eine Schätzung

*) § 135 der Bauordnung vom 15. Auguſt 1883 lautet: Das Grundeigentum der anzulegenden Straßen fällt an den Staat, im Landgebiet an die Gemeinde, und iſt innerhalb neun Monate nach Genehmigung der Straßenanlage auf Koſten des Unternehmers mittelſt Laſſung zu übertragen. Die Abgabe für die Veräußerung iſt jedoch nur dann zu entrichten, wenn die Laſſung nach ſechs Monaten ſeit Genehmigung der Straßenanlage noch nicht erfolgt iſt, und trifft ſolchenfalls den Unternehmer.

Digitized by Google

herbeiführen, ſo hat ſie dieſes dem Erwerber, oder dem Notar, welcher die Veräußerungsanzeige eingereicht hat, binnen einer Woche nach Einreichung der im Abſatz 2 vorgeſchriebenen Anzeige mitzuteilen. Hält der Erwerber eine Schätzung für erforderlich, ſo muß er dieſelbe bei Vermeidung des Ausſchluſſes vor Vornahme von baulichen Änderungen, ſpäteſtens aber binnen vierzehn Tagen vom Tage des erteilten Zuſchlages, beziehungsweiſe des Vertragsabſchluſſes bei der Steuererhebung ſchriftlich beantragen. Bei Enteignungen gilt ſtets der Betrag der Gegenleiſtung als Wert. Bei Veräußerungen von Bauplätzen muß die Abgabe auch vom Werte der auf denſelben etwa ſchon befindlichen Baulichkeiten entrichtet werden. In allen dieſen Fällen gilt als Zeitpunkt, nach welchem der Wert des Veräußerten zu ſchätzen oder zu beſtimmen iſt, ob und in wie weit der Wert der darauf befindlichen Baulichkeiten abgabepflichtig iſt, der Tag der Schätzung. Die beantragte Schätzung iſt ohne Verzug vorzunehmen.

Beim Tauſche von Immobilien iſt die Abgabe vom Werte beider Immobilien zu zahlen, beim Austauſch von Ländereien iſt ſie auf die Hälfte ermäßigt; Verkoppelungen und Gemeinheitsteilungen ſind ganz frei. Bei öffentlichen Verkäufen iſt die Abgabe von dem Werte des ganzen Immobiles auch dann zu entrichten, wenn dem Erwerber ein Miteigentum an dem veräußerten Immobile zuſtand.

Der Erwerber iſt verbunden, binnen vier Wochen, vom Tage des erteilten Zuſchlages, der Aushändigung des Überweiſungsprotokolls oder der öffentlichen Bekanntmachung der erfolgten Laſſung an gerechnet, die Urkunde über die Veräußerung nebſt der erteilten Beſcheinigung über die Feſtſtellung des Werts des Veräußerten einzureichen und auf Grund der ihm erteilten Rechnung die Abgabe davon zu entrichten. Im Falle einer vorgängigen Schätzung des Werts endigt die Zahlungsfriſt jedoch nicht vor Ablauf von vier Wochen nach dem Tage, an welchem dem Erwerber das Ergebnis der Schätzung mitgeteilt worden iſt.

Wer durch Erbſchaft, Vermächtnis oder Schenkung ein Immobile erwirbt, von deſſen Wert er, ganz oder teilweiſe, die Abgabe von Erbſchaften und Schenkungen zu zahlen verpflichtet iſt, hat zwar ebenfalls die Urkunde über den Erwerb binnen obiger Friſt einzureichen, iſt aber alsdann von dem Werte, von welchem er die Abgabe von Erbſchaften und Schenkungen zu entrichten hat, die Abgabe einer Veräußerung von Immobilien zu zahlen nicht ſchuldig.

Jede Übertretung dieſer Vorſchriften zieht eine Geldſtrafe bis zu fünfzehn Mark nach ſich.

V. Abgabe von dem Erlöſe bei Verſteigerungen.

§ 32. Von dem Erlöſe aller Verſteigerungen, mit Ausnahme derjenigen von Immobilien (§ 31), jedoch einſchließlich derjenigen von Kirchenſtellen und Begräbnisplätzen, iſt eine Abgabe von einem halben Prozent zu entrichten.

Zwangsverſteigerungen ſind von der Abgabe frei.

§ 33. Wer eine ſolche Verſteigerung hält, iſt verpflichtet, dieſelbe ſpäteſtens

Digitized by Google

an dem Tage, an welchem ſie ſtatt hat, der Steuerbehörde, unter Angabe der Zeit, des Orts und des Gegenſtandes ſchriftlich anzuzeigen und eine Sicherheit bis zu dreihundert Mark zu leiſten. Perſonen von amtlichem Charakter ſind von der Verpflichtung zur Sicherheitsleiſtung befreit. Der Verſteigerer kann bei der Verſteigerung das Protokoll ſelbſt führen, wenn er auf die Führung deſſelben beeidigt iſt, oder es durch eine auf die Führung eines ſolchen beeidigte Perſon führen laſſen.

Unter ſeiner perſönlichen Verantwortlichkeit kann er indes auch ein ſolches Protokoll durch jede dazu geeignete Perſon führen laſſen, welche dabei mit Gewiſſenhaftigkeit und Sorgfalt zu verfahren ſchuldig iſt. Er hat dann für die Richtigkeit des von dieſer geführten Protokolls perſönlich zu haften.

Das Protokoll muß enthalten die Angabe der Zeit und des Orts der Verſteigerung, eine Spezifikation der zur Verſteigerung gebrachten Gegenſtände, die Anführung des Meiſtgebots für dieſelben, ſowie die Unterſchrift des Protokollführers und desjenigen, der die Verſteigerung hält.

Binnen Monatsfriſt, vom Tage der Verſteigerung an gerechnet, haben ſowohl derjenige, welcher die Verſteigerung hält, als derjenige, welcher dieſelbe halten läßt, dafür zu ſorgen, daß das Protokoll durch Hinzufügung einer wahrheitsgemäßen Berechnung des Erlöſes der verkauften Gegenſtände vervollſtändigt werde, und ſind verpflichtet, dabei mit Sorgfalt und Gewiſſenhaftigkeit zu verfahren, haben auch die Richtigkeit der Berechnung durch ihre Unterſchrift zu beſcheinigen. Sodann iſt vor Ablauf dieſer Friſt das Protokoll der Steuerbehörde vorzulegen und zugleich auf Grund der von der Behörde erteilten Rechnung die Abgabe zu entrichten, für deren rechtzeitigen Eingang beide zum vollen Betrage perſönlich haften.

Sollte das vorgelegte Protokoll ſo ungenügend ſein, daß ſich nach demſelben der Betrag der Abgabe nicht mit Sicherheit berechnen läßt, ſo iſt der mutmaßliche doppelte Betrag der Abgabe von der Steuerdirektion nach beſtem Ermeſſen unter Berückſichtigung aller Umſtände feſtzuſtellen und dann dieſer Betrag nebſt den verwirkten Geldſtrafen zu zahlen. Binnen acht Tagen, vom Tage der angezeigten Verſteigerung an gerechnet, iſt der betreffenden Steuererhebung davon Anzeige zu machen, falls die angezeigte Verſteigerung nicht ſtattgefunden haben oder in derſelben nichts verkauft ſein ſollte.

§ 34. Eine Verabſäumung dieſer Vorſchriften und Friſten zieht für jeden Beteiligten, ſowohl für den, welcher die Verſteigerung hält, als den, welcher ſie halten läßt, als den, welcher das Protokoll geführt hat, eine Geldſtrafe bis zu dreißig Mark nach ſich.

VI. Abgabe von Klubs und geſchloſſenen Geſellſchaften, Billards und Kegelbahnen, öffentlichen Bällen, Luſtfuhrwerken, Pferden.

§ 35. Die nachſtehenden Abgaben (VI.) gelten nur für die Stadt Bremen.

§ 36. Die Abgabenſätze ſind für das Jahr feſtgeſtellt. Die Abgaben

Digitized by Google

werden in halbjährlichen Raten erhoben. Jede Rate verfällt bei Beginn des Halbjahres. Als Beginn des Halbjahres gelten der 1. April und der 1. Oktober.

§ 37. Wer im Laufe des halben Jahres in die Lage kommt, eine dieſer Abgaben zahlen zu müſſen, hat davon dem Generalſteueramt Anzeige zu machen und die Abgabe auch für das laufende halbe Jahr zum Vollen zu bezahlen.

§ 38. Nachfragen, ob und inwieweit dieſe Abgaben zu zahlen oder fortzuzahlen ſind, iſt jeder wahrheitsgetreu und genau zu beantworten verpflichtet.

§ 39. Wer den Vorſchriften der §§ 37 und 38 nicht nachkommt, verfällt in eine Geldſtrafe bis zu fünfzehn Mark und im Wiederholungsfalle bis zu dreißig Mark.

§ 40. Wer im Laufe eines halben Jahres in die Lage kommt, zur Zahlung einer dieſer Abgaben nicht mehr verpflichtet zu ſein, hat dem Generalſteueramt Anzeige zu machen. Bis zur Erſtattung der Anzeige und auch für das laufende Halbjahr, innerhalb deſſen die Anzeige erfolgt, iſt die Abgabe noch weiter zu entrichten.

§ 41. Fremde ſind von der Entrichtung der Abgabe von Luſtfuhrwerken und Pferden nur dann befreit, wenn die Dauer ihres Aufenthalts in Bremen den Zeitraum von drei Monaten nicht überſteigt.

§ 42. Klubs und geſchloſſene Geſellſchaften bezahlen nach zwei Klaſſen, die erſte vierzig Mark, die andere zwanzig Mark, ſofern ſie nicht die durch die Verordnung vom 31. Januar 1871, die Betreibung von Gaſt- und Schenkwirtſchaften und ähnlichen Gewerben betreffend, feſtgeſetzte Abgabe von fünfzig Mark zu entrichten haben.

Wenn jedoch, namentlich bei den veranſtalteten Feſtlichkeiten, auch andere Perſonen als die Mitglieder und die von dieſen Eingeführten Zutritt haben, beträgt die Abgabe ſtets fünfzig Mark.

§ 43. Wer ein Billard oder eine Kegelbahn hält, bezahlt für jenes zwanzig Mark, für dieſe zehn Mark; hält jemand zwei oder mehrere dergleichen, ſo entrichtet er für das zweite, dritte 2c. Billard oder Kegelbahn die Hälfte der Abgabe.

§ 44. Die Gaſt- und Schenkwirte, welche auf Subſkriptionen oder gegen Eintrittsgeld Bälle geben oder Tanzböden halten, ſowie diejenigen, welche Säle zu Bällen vermieten, bezahlen nach zwei Klaſſen, die erſte vierzig Mark, die zweite zwanzig Mark. Die Abgabe wird bezahlt, ohne Rückſicht, ob ein oder mehrere Bälle gegeben worden.

§ 45. Wer neben einem oder mehreren Zugpferden ein oder mehrere Luſtfuhrwerke hält, hat außer der Abgabe für die Zugpferde eine Abgabe von vierzig Mark für jedes Luſtfuhrwerk zu erlegen. Für Luſtfuhrwerke, die nie mit mehr als einem Pferde beſpannt werden, iſt nur die Hälfte der Abgabe zu entrichten.

Wer, ohne ein oder mehrere Zugpferde zu halten, ein oder mehrere Luſtfuhrwerke hält, hat für jedes der letzteren zwanzig Mark zu erlegen, er verſichere denn an Eidesſtatt, daß er im letzten Jahre keines gebraucht oder von anderen habe gebrauchen laſſen.

Hinſichtlich der Verbindlichkeit zur Zahlung dieſer Steuer macht es keinen

Digitized by Google

Unterſchied, ob der Beſitzer ſolcher Wagen ſich derſelben hier oder auf Reiſen bedient, oder ob er dieſelben auf dem Lande oder in der Stadt ſtehen hat.

Mietkutſcher und Fuhrleute ſind von dieſer Abgabe frei.

§ 46. Wer ein oder mehrere Pferde hält, bezahlt:

a. für Pferde, die zum Vergnügen gehalten werden, ohne Unterſchied, ob dieſelben in einzelnen Fällen zu anderen Zwecken benutzt werden,
für das erſte Pferd . . . . dreißig Mark,
für das zweite . . . . vierzig Mark,
und ſo fort für jedes weitere Pferd einen um zehn Mark höheren Betrag;

b. für Pferde von Fuhrleuten, Mietkutſchern, Pferdeverleihern, ohne Unterſchied, ob dieſe Pferde hier oder auswärts benutzt werden, ferner für Pferde, welche von Landwirten, Bleichern, Gemüſe- und Milchhändlern in Ausübung ihres Gewerbes benutzt werden, ſowie für die bei Klander- und Roßmühlen benutzten Pferde, für jedes Pferd . . . . zehn Mark;

c. für alle übrigen Pferde für jedes Pferd . . . . zwanzig Mark.

§ 47. Befreit von der Abgabe ſind:

Pferde unter drei Jahren;

Pferde, welche im Intereſſe des öffentlichen Dienſtes von Amtswegen gehalten werden;

Pferde, welche ein Pferdehändler, ohne ſie zu gebrauchen, zum Verkaufe ſtehen hat.

§ 48. Wer Pferde auf Fütterung hat oder wer Hausgenoſſen oder Gehülfen hat, welche Pferde halten, hat die Eigentümer der Pferde aufzugeben.

Iſt das Pferd Eigentum eines nicht in Bremen Wohnenden, ſo haftet für die Abgabe derjenige, welcher daſſelbe benutzt oder in Stallung hat.

VII. Abgabe von Hunden.

§ 49. Wer in der Stadt Bremen einen oder mehrere Hunde hält, hat dies innerhalb einer Woche nach der Anſchaffung jedes Hundes oder nach dem Tage, an welchem er einen bisher anderswo gehaltenen Hund nach der Stadt Bremen gebracht hat, dem Generalſteueramte ſchriftlich anzuzeigen. Junge Hunde ſind binnen acht Wochen nach der Geburt in gleicher Weiſe anzuzeigen.

Diejenigen, welche im vorhergegangenen Steuerjahre zur Zahlung der Hundeſteuer verpflichtet waren, welche aber ſeit Beginn des neuen Steuerjahres keinen Hund, oder wenn ſie mehrere Hunde gehalten haben, eine geringere Anzahl von Hunden als im Vorjahre halten, ſind verbunden, dem Generalſteueramte hiervon in der erſten Woche des Monats April ſchriftliche Mitteilung zu machen, widrigenfalls ſie die Steuer betreffs der nicht abgemeldeten Hunde auch für das neu begonnene Steuerjahr bezahlen müſſen.

Die Steuer beträgt für einen einzelnen Hund in einem Haushalt zehn Mark, für jeden weiteren in demſelben Haushalt befindlichen Hund zwanzig Mark für das

Digitized by Google

Steuerjahr oder einen Teil deſſelben. Dieſelbe wird einkaſſirt; dem Steuerpflichtigen wird gegen Zahlung der Abgabe für jeden Hund eine Quittung und ein blechernes, mit Nummer und Jahreszahl verſehenes Hundezeichen ausgehändigt.

Für ein verlorenes Hundezeichen wird ein neues gegen eine Gebühr von einer Mark erteilt werden.

Quittung und Hundezeichen gelten auch für einen im Laufe des Jahres an Stelle eines geſtorbenen, abgeſchafften oder abhanden gekommenen neu erworbenen Hund.

Im Falle der Übertragung eines Hundes wird dem neuen Beſitzer, wenn er mit dem Hunde die für denſelben ausgeſtellte Quittung nebſt Hundezeichen erhalten hat und bei der Anzeige vorzeigt, die dafür von dem früheren Beſitzer für das laufende Jahr erlegte Steuer angerechnet.

§ 50. Jeder Hund muß ein Hundezeichen am Halſe tragen. Hunde, die nach dem 1. Mai ohne ein für das laufende Rechnungsjahr gültiges Zeichen angetroffen werden, werden eingefangen und, wenn ſie nicht binnen drei Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung des Einfangs gegen Entrichtung der Steuer und Strafe (§ 51) und Erſatz der Fütterungskoſten eingelöſt werden, eingezogen. Durch die Einziehung erlöſchen alle bisherigen Privatrechte an dem Hunde zu Gunſten des Staats.

Falls die Steuer nicht binnen vier Wochen nach Einforderung bezahlt iſt, kann das Generalſteueramt, unbeſchadet der fortdauernden Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer und deren Beitreibung, die Beſeitigung des Hundes anordnen.

§ 51. a. Übertretungen der Anzeigepflicht des § 49, Abſatz 1, werden mit Geld bis zu ſechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen beſtraft.

b. Wer ſeinen Hund nach Ablauf der Anzeigefriſt ohne gültiges Hundezeichen umherlaufen läßt, verfällt in eine Geldſtrafe bis zu fünfzehn Mark.

c. Wer unbefugter Weiſe einem fremden Hunde das Hundezeichen abnimmt oder ein ſolches Zeichen einem anderen Hunde anhängt, wird, vorbehältlich der Strafbarkeit nach dem allgemeinen Strafgeſetzbuch, mit Geld bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bis zu ſechs Wochen beſtraft.

§ 52. Die Beſtimmung des § 41 findet auch bei der Abgabe von Hunden entſprechende Anwendung.

VIII. Abgabe von Nachtigallen.

§ 53. Für jede Nachtigall und für jeden Sproſſer iſt von dem Eigentümer eine jährliche Abgabe von zwanzig Mark zu entrichten. Jede Unterlaſſung der Angabe überhaupt und jede falſche oder unrichtige Angabe wird mit einer Geldſtrafe bis zu fünfzehn Mark beſtraft.

Digitized by Google

IX. Abgabe von Maskenbällen.

§ 54. Für jeden Maskenball, welcher im Hauſe eines Gaſt- oder Schenkwirts, in Klubs oder geſchloſſenen Geſellſchaften oder in einem Theater veranſtaltet wird, iſt vorab eine Abgabe von hundert Mark zu entrichten.

Den Maskenbällen werden Koſtümbälle ohne Masken gleich geachtet.

§ 55. Die Erlaubnis zur Haltung eines ſolchen Balls iſt bei der Polizeibehörde nachzuſuchen, welche, wenn ſie das Geſuch zu gewähren für gut findet, dem Nachſuchenden einen Erlaubnisſchein ausſtellen wird, ſobald er nachweiſt, die Abgabe an dem betreffenden Erhebungsbüreau bezahlt zu haben.

§ 56. Bevor der Erlaubnisſchein erteilt iſt, darf eine Ankündigung des Balls weder in öffentlichen Blättern, noch durch Anſchlag oder durch Auflegen oder Herumſchicken von Subſkriptionsliſten geſchehen.

§ 57. Wer einen abgabepflichtigen Ball, für welchen der Erlaubnisſchein nicht gegeben iſt, unternimmt oder hält, oder auf demſelben Muſik macht, oder wer dem § 56 dieſes Geſetzes zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldſtrafe bis zu dreihundert Mark. Außerdem iſt die Abgabe zu entrichten, für welche ſowohl der Wirt oder der Inhaber des Lokals, in welchem die Zuwiderhandlung geſchehen, als auch jeder der Unternehmer ſolidariſch in Anſpruch genommen werden kann.

§ 58. Die Behörde hat im einzelnen Falle zu ermeſſen, ob eine derartige Beluſtigung zu den der Abgabe unterworfenen Bällen zu rechnen ſei, oder nicht.

X. Stempelabgaben.

§ 59. Das Normalmaß für die Berechnung des Urkundenſtempels iſt ein Bogen von 33 cm Höhe und 21 cm Breite.

§ 60. Die Stempelabgabe beträgt:

a. für einen Bogen oder ein Blatt vom Umfange des Normalbogens . . . . . ℳ. —,50

b. für einen Bogen oder ein Blatt von einem Umfange bis zur Hälfte des Normalbogens . . . . . „ —,30

c. für einen Bogen oder ein Blatt von größerem Umfange als der Normalbogen . . . . . „ —,80

d. für einen Bogen oder ein Blatt von größerem Umfange wie sub b angegeben iſt, wenn der Umfang des Normalbogens nicht erreicht wird . . . . . „ —,40

§ 61. Dem Urkundenſtempel unterliegen, ſoweit nicht dieſes Geſetz Ausnahmen beſtimmt:

a. folgende öffentliche Urkunden: die Ausfertigungen von Beſchlüſſen des Senats, die Zeugniſſe der ſtaatlichen Prüfungskommiſſionen, die Urkunden des Staatsarchivs, der Regierungskanzlei, der Notare, der Beamten des Kataſteramts, der beeidigten Dispacheure, der Waſſer-

ſchouts (Seemannsämter), der Ausmiener, beeidigten Schiffs-, Proviant-, Luken- und Ladungsbeſichtiger und die Urkunden der beeidigten Schätzer mit Ausnahme derjenigen für Vormundſchaftsſachen, welchen von der Vormundſchaftsbehörde Gebührenfreiheit bewilligt iſt, ſofern ſolche Schätzungsurkunden mit der durch die Namensunterſchrift des Schätzers beglaubigten Bemerkung „Armenſache“ auf der erſten Seite verſehen ſind;

b. die Protokolle über freiwillige öffentliche Verſteigerungen von beweglichen Gegenſtänden, einſchließlich Forderungen, Kirchenſtellen und Begräbnisplätze;

c. Eingaben jeder Art an den Senat, ſofern dieſelben nicht von einer Behörde oder einer mit öffentlichem Charakter bekleideten Körperſchaft herrühren oder von einem Beamten in Dienſtangelegenheiten eingereicht werden. Jedoch iſt der Senat ermächtigt, den Stempel für an denſelben gerichtete Eingaben und die durch ungeſtempelte Eingaben verwirkten Geldſtrafen zu erlaſſen.

In den Fällen zu a—c ſind zweite und fernere amtliche Ausfertigungen und alle amtlichen Auszüge und amtlichen Abſchriften ebenfalls ſtempelpflichtig. Es macht dabei keinen Unterſchied, ob die Urkunden oder deren Auszüge oder Abſchriften amtlich ausgefertigt oder nur amtlich beglaubigt werden.

In den Fällen zu a—c ſind auf die Seite eines Normalbogens nicht mehr als achtundzwanzig Zeilen zu ſchreiben;

d. alle Privaturkunden, welche betreffen:

1) Veräußerung und Erwerb von Grundſtücken, Schiffen und Schiffsparten, namentlich deren Verkauf, Tauſch, Schenkung, Parzellirungen und Verkoppelungen, meierrechtliche und grundzinsrechtliche Verträge, insbeſondere Meier-, Erbenzins-Grundbriefe und ſonſtige Urkunden über nutzbares Eigentum, ſowie Ablöſungen von Grundlaſten. Schlußzettel über Immobilienverkäufe ſind auch dann ſtempelpflichtig, wenn dieſelben nur von dem Unterhändler oder nur von einem der beiden Kontrahenten unterſchrieben ſind;

2) Verſatz von Handfeſten, Zuſicherungen der Einlieferung von Handfeſten und deren Mitbeſitz, Handfeſtenkonſenſe und ſonſtige gutsherrliche Konſenſe, Beſtellung oder Aufhebung von Servituten oder Geſtattung ſonſtiger Reallaſten und Realrechte;

3) Ehe- und Erbverträge, Erbteilungen, Abteilungen, Einkindſchaften, Abfindungs-, Altenteils- und Gutsübergabeverträge, ſowie Verträge, welche der Beſtätigung einer Behörde bedürfen;

4) Prokuren, Vollmachten und Kautionen bei deren Vorlegung vor dem Senate, wobei indes Rechtsanwälte und Notare befugt ſind, außer der Gebühr für deren Ausfertigung, die Stempelabgabe

Digitized by Google

ihren Vollmachtgebern zu berechnen, Chartepartien, Handels- und Erwerbsgeſellſchaftsverträge, Verſicherungen auf Fluß- und Landtransporte, ſowie gegen Reiſeunfälle.

e. Teſtamente und ſonſtige ſchriftlich abgefaßte letztwillige Verfügungen, ſowie Schenkungsurkunden;

f. Urkunden, welche von einem Notare über einen Anſpruch aufgenommen ſind, der die Zahlung einer beſtimmten Geldſumme zum Gegenſtand hat, und in welchen der Schuldner ſich der ſofortigen Zwangsvollſtreckung unterworfen hat (Civilprozeßordnung § 702, 5), unterliegen — außer der Abgabe für den Papierſtempel (§ 60 des Steuergeſetzes) — einer Zuſatzſtempelabgabe, wenn und ſoweit die Geldſumme tauſend Mark überſteigt. Dieſe Abgabe beträgt dreißig Pfennige für je tauſend Mark. Ein Bruchteil von tauſend Mark wird für voll gerechnet.

Der gleichen Stempelabgabe unterliegen Ceſſionsurkunden, mittelſt deren ein in das Vorrechtsregiſter eingetragenes Generalpfandrecht einem neuen Gläubiger übertragen wird, ſofern der Ceſſionar nicht vor der Ceſſion ſchon mitberechtigt an der Forderung, für welche das Pfandrecht beſtellt wurde, war. Unterwirft ſich außerdem der Schuldner dem Ceſſionar gegenüber der ſofortigen Zwangsvollſtreckung, ſo iſt die hierüber aufgenommene Urkunde vom Zuſatzſtempel befreit, wenn für die Ceſſionsurkunde dieſer Stempel verwendet iſt.

Von Zinſen wird die Abgabe nicht berechnet. Duplikate und mehrfache Ausfertigungen unterliegen dem Zuſatzſtempel nicht.

Der Notar hat auf den Ausfertigungen der Urkunde den Betrag der bezahlten Zuſatzſtempelabgabe zu vermerken;

g. Lagerſcheine und Warrants unterliegen einer Stempelabgabe von fünfzig Pfennig ohne Rückſicht auf das Format des Papiers;

h. Lombardſcheine im kaufmänniſchen Verkehr unterliegen einer Stempelabgabe von 1 ℳ 50 ₰ ohne Rückſicht auf die Form des Papiers.

§ 62. Die Stempelabgabe muß vor Unterzeichnung einer ſtempelpflichtigen Urkunde entrichtet werden. Iſt gegen dieſe Vorſchrift gefehlt, ſo kann eine nachträgliche Erlegung der Abgabe ohne Strafe nur innerhalb der nächſten drei Tage, nachdem die Urkunde mit einer Unterſchrift verſehen iſt, ſtattfinden; erfolgt dieſelbe auch bis dahin nicht, ſo iſt außer der Abgabe die geſetzliche Strafe zu zahlen.

§ 63. Die im § 61 d angeführten Urkunden, welche nicht geſtempelt ſind, weil ſie außerhalb des bremiſchen Staatsgebietes angefertigt wurden, ſind der Abgabe des Urkundenſtempels unterworfen, ſobald dieſelben dem Senate vorgelegt, oder von den im § 61 a genannten öffentlichen Beamten ihren Akten und Urkunden angefügt, oder ganz oder zum Teil in dieſelben aufgenommen werden.

§ 64. Von der Stempelpflicht (§ 61) ſind ſelbſt dann, wenn man ſich ihrer bei Vorſtellungen an den Senat oder bei öffentlichen Beamten bedient (§ 63), ausgenommen:

Digitized by Google

a. öffentliche Urkunden (§ 61 a), welche für Zwecke des öffentlichen Dienſtes beſtimmt ſind;
b. Ausfertigungen von Senatsbeſchlüſſen, welche für ſtaatliche Körperſchaften oder für bürgerliche oder kirchliche Gemeinden oder für milde Stiftungen beſtimmt ſind, oder deren gebührenfreie Ausfertigung vom Senate angeordnet wird;
c. Urkunden, welche die Staatsſchulden betreffen.

§ 65. Die Entrichtung der Stempelabgabe erfolgt durch Verwendung von Stempelmarken zum tarifmäßigen Wertbetrage, welche in der oberen linken Ecke der erſten Seite jedes Bogens bezw. Blattes anzubringen ſind.

Die von Behörden, öffentlichen Beamten, Notaren oder Rechtsanwälten zu verwendenden Stempelmarken ſind von dieſen mittelſt der mit Dinte zu bewirkenden Durchſchrift ihres Namens und Angabe des Datums der Verwendung einzeln zu entwerten. Die Datumbezeichnung des Entwertungsvermerks muß ſich vollſtändig in jeder Marke befinden.

Der Entwertungsvermerk kann auch ganz oder teilweiſe durch unverwiſchbaren Stempelabdruck hergeſtellt werden.

Abänderungen und Radirungen im Entwertungsvermerk ſind nicht geſtattet; allgemein verſtändliche Abkürzungen ſind zuläſſig, die Bezeichnung des Monats der Verwendung darf jedoch nicht in Ziffern angegeben ſein.

In allen übrigen Fällen ſind die verwendeten Stempelmarken von der Steuererhebung durch einen die Marke und die Urkunde treffenden Abdruck eines Amtsſtempels zu entwerten. Die Urkunde iſt zu dieſem Zwecke innerhalb dreier Tage nach der Verwendung der Stempelmarke der Steuererhebung vorzulegen.

Nicht vorſchriftsmäßig verwendete oder entwertete Stempelmarken gelten als nicht verwendet.

§ 66. Einer verhältnismäßigen Stempelabgabe ſind nach Maßgabe der nachfolgenden näheren Beſtimmungen Verſicherungen aller Art und deren Policen und Verſchreibungen unterworfen, mit Ausnahme der Verſicherungen auf Fluß- und Landtransporte, ſowie gegen Reiſeunfälle und der Verſicherungen von Arbeitern und Betriebsbeamten gegen Unfälle im Gewerbebetriebe und der Krankenverſicherungen.

§ 67. Die Abgabe für eine im bremiſchen Staatsgebiete geſchloſſene Verſicherung gegen die Gefahren der Seeſchiffahrt beträgt:

bei einer Prämie bis zu 1/2 Prozent einſchließlich 1/8 per mille der verſicherten Summe, bei einer Prämie bis zu 1 Prozent einſchließlich 1/4 per mille der verſicherten Summe, bei einer Prämie bis zu 2 Prozent einſchließlich 1/3 per mille der verſicherten Summe, bei einer Prämie über 2 Prozent 1/2 per mille der verſicherten Summe.

Bei der Abgabe wird der Bruchteil eines Pfennigs nicht mit in Rechnung gebracht.

Es macht dabei keinen Unterſchied, ob die Seeverſicherung von hieſigen oder auswärtigen Verſicherungsgeſellſchaften oder Privatverſicherern und ob ſie mündlich

Digitized by Google

oder ſchriftlich geſchloſſen iſt. Zu den abgabepflichtigen Seeverſicherungen gehören auch Rückverſicherungen.

Die Entrichtung der Abgabe wird durch Stempelung quittirt, und zwar, falls eine Police gezeichnet werden ſoll, auf der Police. Wird eine Police nicht gezeichnet, es iſt aber die Verſicherung durch einen Vermittler geſchloſſen, ſo hat der Vermittler den Schlußzettel nochmals auszufertigen und zur Stempelung vorzulegen. Wird, ſtatt einer Police oder eines Schlußzettels, eine Beſcheinigung über die Verſicherung — ſei es in einem Kontobuche oder wie ſonſt — erteilt, ſo muß die Stempelung binnen vier Wochen vom Tage des Abſchluſſes an auf dieſer Beſcheinigung, iſt aber nur eine mündliche Abrede vorhanden, binnen gleicher Friſt auf einer ſchriftlichen Aufgabe geſchehen, welche der Verſicherer zur Stempelung einzureichen und alsdann dem Verſicherten einzuſenden hat.

Auf den dem Generalſteueramt zur Stempelung überreichten Policen muß am oberen Rande derſelben die Verſicherungsſumme und der Prozentſatz der Prämie notirt ſein.

Alle offenen Policen ſind mit dem einfachen Papierſtempel zu verſehen. Außerdem iſt für jedes Riſiko, welches auf Grund einer ſolchen Police in Kraft tritt, innerhalb vier Wochen, nachdem die Summe und die Prämie feſtgeſtellt iſt, die verhältnismäßige Stempelabgabe nach den vorſtehenden Anſätzen in gleicher Weiſe wie bei anderen Seeverſicherungen zu entrichten.

§ 68. Falls eine Police nur teilweiſe benutzt iſt und für den Reſt annullirt wird, iſt eine unentgeltliche Stempelung neuer Policen für den rückſtändigen Stempelbetrag geſtattet. Schon gezeichnete Policen, die erhöht werden ſollen, ſind nachzuſtempeln, und iſt dafür die Abgabe von der Summe, um welche ſie erhöht werden ſollen, zu erheben.

§ 69. Wenn das in der Police oder ſchriftlichen Beſcheinigung ausgedrückte Riſiko abgelaufen iſt und auf derſelben Urkunde ein weiteres Riſiko übernommen wird, oder wenn auf ihr neben der Seeverſicherung eine Rückverſicherung gezeichnet wird, ſo iſt ſolche für den Betrag des weiteren Riſiko oder der Rückverſicherung nachzuſtempeln.

§ 70. Auf einer Police, welche nicht vorſchriftsmäßig geſtempelt iſt, darf niemand zeichnen. Auch darf kein Verſicherter eine Police, Beſcheinigung oder eine ſonſtige Aufgabe über eine Verſicherung annehmen, ſo lange deren Stempelung nicht ſtatt gehabt hat.

§ 71. Bei Verſicherungen gegen Feuersgefahr, Hagelſchäden, durch Erkrankung oder Tod von Vieh herbeigeführte Verluſte, Spiegelglasſchäden und dergl. beträgt die Abgabe von der verſicherten Summe: bei einer Dauer bis drei Monate einſchließlich $^1/_{20}$ pro mille, über drei Monate bis ein Jahr einſchließlich $^1/_{10}$ pro mille, und für jedes fernere auch nur angefangene Jahr $^1/_{10}$ pro mille mehr.

Wenn Schiffskörper oder ideelle Teile derſelben für die Dauer des Liegens der Schiffe im Hafen, im Dock, auf dem Helgen oder auf einem Fluſſe, ſei es gegen

Digitized by Google

Feuersgefahr allein, ſei es gegen Feuersgefahr in Verbindung mit anderen Gefahren verſichert werden, die Geſamtdauer der darauf gleichzeitig oder nacheinander genommenen Verſicherungen aber zwei Monate nicht überſteigt, ſo wird die Abgabe nach einzelnen Monaten mit $^1/_{60}$ pro mille für jeden angefangenen Monat berechnet. Kann bei Abſchluß der Verſicherung die Dauer derſelben nicht beſtimmt werden, ſo iſt der Stempel für drei Monate zu entrichten, und wird nach Ablauf der Verſicherung das nach der wirklichen Zeitdauer etwa zu viel entrichtete zurückvergütet.

Bei Feuerverſicherungen über in der Stadt Bremen befindliche Gegenſtände iſt ein Zuſchlag von 25 Prozent von der obigen Abgabe zu entrichten. Für Feuerverſicherungen, welche ſich lediglich auf außerhalb des bremiſchen Staats befindliche Gegenſtände beziehen, beträgt die Abgabe höchſtens fünfzig Mark für eine Verſicherung bis zur Dauer eines Jahres.

Die Abgabe iſt zu entrichten, 1) wenn die Verſicherung ſich auf innerhalb des bremiſchen Staats befindliche Gegenſtände bezieht, ferner 2) wenn ſie ſich auf außerhalb des deutſchen Reichs befindliche Gegenſtände bezieht und im bremiſchen Staate abgeſchloſſen iſt, oder der Abſchluß durch einen im bremiſchen Staate wohnhaften Beauftragten des Verſicherers oder eine daſelbſt wohnhafte dritte Perſon vermittelt iſt.

§ 72. Bei Lebensverſicherungen beträgt die Abgabe von der verſicherten Summe, wobei jede angefangene tauſend Mark für voll gerechnet werden: bei einer Dauer der Verſicherung von einem Jahr und darunter $^1/_{10}$ pro mille, bei einer Dauer der Verſicherung über ein Jahr bis zehn Jahre $^2/_{10}$ pro mille, bei einer Dauer der Verſicherung über zehn Jahre und auf Lebenszeit $^4/_{10}$ pro mille.

§ 73. Bei Renten- und Ausſteuer-Verſicherungen und was denſelben gleich zu achten, beträgt die Abgabe $^1/_2$ pro mille vom Kaufpreiſe.

Iſt ſtatt eines feſten Kaufpreiſes die Zahlung einer in beſtimmten Zeitabſchnitten zu entrichtenden Prämie vereinbart, ſo wird der Prämienbetrag mit der Zahl der zu leiſtenden Prämienzahlungen multiplizirt und die daraus ſich ergebende Summe als Kaufpreis angenommen.

Iſt die Zahl ſolcher Prämienzahlungen von dem Leben eines Menſchen abhängig gemacht, ſo kommt behufs Ermittelung des Kaufpreiſes die mutmaßliche Lebensdauer derjenigen Perſon, auf deren Leben die Rente oder Ausſteuer geſchloſſen iſt, wie folgt zur Berechnung:

im Alter von	unter 30	Jahren einſchl.	noch fernere	35	Jahre
„ „ „	31 bis 40	„ „	„ „	30	„
„ „ „	41 „ 50	„ „	„ „	20	„
„ „ „	51 „ 60	„ „	„ „	15	„
„ „ „	61 „ 70	„ „	„ „	10	„
„ „ „	71 „ 80	„ „	„ „	5	„
„ „ „	81	Jahren und darüber	„ „	3	„

wobei die dem jedesmaligen Alter der ſo verſicherten Perſon entſprechende Zahl der

Digitized by Google

mutmaßlich ferneren Lebensjahre mit dem zu leiſtenden Jahresprämienbetrag zu multiplizieren und die daraus ſich ergebende Summe als ſtempelpflichtiger Kaufpreis anzunehmen.

§ 74. Policen über Lebens-, Renten- und Ausſteuerverſicherungen ſind, wenn die Verſicherungsanträge durch auswärtige Agenturen vermittelt und die verſicherten Perſonen im Auslande wohnen, von der Stempelabgabe befreit.

§ 75. Die Abgabe iſt, vorbehältlich der Beſtimmungen in § 71, Abſatz 4, ohne Rückſicht auf die verſicherten Gegenſtände und ohne Rückſicht auf den Ort, wo ſolche ſich befinden, die Verſicherung oder auch Rückverſicherung möge eine neu zu ſchließende oder eine Verlängerung auf dasſelbe Objekt ſein, oder es mögen neue Gegenſtände hinzukommen (wobei die letzten beiden Arten der Verſicherung für eine neue Verſicherung hinſichtlich dieſer Abgabe zu achten ſind), zu entrichten. Bei Veränderungen des Gegenſtandes, welche in Anſehung einer noch laufenden Verſicherung vorgenommen werden, tritt dieſe Stempelabgabe nur in ſoweit ein, als die Verſicherung dadurch vergrößert wird.

§ 76. Es darf hierſelbſt und im hieſigen Staatsgebiete keine ſtempelpflichtige Police oder Verſicherungsverſchreibung unterzeichnet, auch keine auswärts etwa unterzeichnete für das betreffende Geſchäft ausgefüllt, oder dem Verſicherten übergeben, noch von hier oder dem hieſigen Staatsgebiete verſandt werden, wenn ſolche nicht zuvor mit dem hieſigen Stempel verſehen und die vorgeſchriebene Abgabe dafür entrichtet worden; der Erheber iſt befugt, ausnahmsweiſe ſchon unterzeichnete Policen, wenn ſie binnen drei Tagen nach der Unterzeichnung, auswärts unterzeichnete binnen drei Tagen nach dem Empfange, und zwar vollſtändig ausgefüllt, vorgezeigt werden, ohne Strafe nachzuſtempeln.

§ 77. Die Entrichtung der in den §§ 71—73 vorgeſchriebenen Stempelabgaben erfolgt durch Verwendung von Stempelmarken ſeitens der Abgabepflichtigen auf der über die Verſicherung ausgefertigten Urkunde.

Die Stempelmarken ſind von den Abgabenpflichtigen zu entwerten und finden hinſichtlich der Entwertung die im § 65, Abſatz 2, 3, 4 und 6, gegebenen Vorſchriften entſprechende Anwendung.

Bei Berechnung der Abgabe werden fünf Pfennige und weniger nicht, mehr als fünf Pfennige für zehn Pfennige gerechnet.

Wird eine Urkunde über die Verſicherung nicht ausgeſtellt, ſo iſt innerhalb einer Woche nach dem Inkrafttreten der Verſicherung eine ſchriftliche Aufgabe über dieſelbe unter Zahlung der Abgabe der zuſtändigen Steuererhebung behufs Stempelung vorzulegen bezw. die Aufgabe mit Stempelmarken zum Betrage der Abgabe vorſchriftsmäßig zu verſehen und ſodann der Steuererhebung einzuliefern.

Für die Entrichtung der Stempelabgabe ſind die Kontrahenten und alle, welche als Beauftragte oder als Mittelsperſonen bei dem Abſchluſſe des Geſchäfts mitgewirkt haben, ſolidariſch als Selbſtſchuldner verantwortlich. Die Haftpflicht des Verſicherten oder eines Beauftragten desſelben tritt jedoch erſt dann ein, wenn

Digitized by Google

innerhalb einer Woche nach dem Inkrafttreten der Verſicherung die Abgabe nicht von einem der ſonſt dafür Haftbaren bezahlt iſt. Die Zahlungsfriſt für den Verſicherten oder deſſen Beauftragten beträgt in dieſem Falle eine Woche.

§ 78. Für jede durch einen Schreibfehler oder ein ſonſtiges Verſehen unbrauchbar gewordene Urkunde, von welcher die Stempelabgabe entrichtet iſt, wird auf Verlangen des Ausſtellers von der Steuererhebung koſtenfrei ein anderes Formular mit demſelben Wertſtempel umgeſtempelt, bezw. mit Stempelmarken zum gleichen Wertbetrage verſehen.

§ 79. Soweit nicht im § 64 Ausnahmen zugelaſſen ſind, darf kein Notar ſeinen Akten, Urkunden und Ausfertigungen (Inventarien ausgenommen) eine abgabepflichtige Urkunde oder Schrift beifügen, oder ganz oder zum Teil in dieſelbe aufnehmen, oder von ihr Abſchrift nehmen, bevor die Urkunde oder Schrift mit dem Stempel oder mit Stempelmarken ordnungsmäßig verſehen iſt.

§ 80. Wer eine dieſer Vorſchriften über die Stempelabgabe (§ 59 bis § 79) unbefolgt läßt, verfällt in eine Geldſtrafe bis zum zehnfachen Betrage der dabei in Frage kommenden Stempelabgabe, welcher von jedem der Zuwiderhandelnden zum Vollen zu zahlen iſt. Nur bei Übertretungen der Vorſchriften über den Urkundenſtempel (§ 59 bis § 65) wird für eine und dieſelbe Urkunde dieſe Strafe nur einmal gefordert, jedoch haftet jeder Zuwiderhandelnde für den ganzen Betrag derſelben ſolidariſch.

Außer der Geldſtrafe iſt die betreffende Stempelabgabe zu entrichten.

§ 81. Die Zahlung der Geldſtrafe liegt zunächſt demjenigen ob, bei welchem eine Urkunde angehalten wird; die Urkunde iſt zurückzugeben, ſobald die Abgabe bezahlt und für die Zahlung der Geldſtrafe Sicherheit geleiſtet iſt.

Dem Zahlenden bleibt ſein Regreß gegen den oder die Zuwiderhandelnden vorbehalten.

§ 82. Für alle bei Wechſeln, bei Anweiſungen und bei ſolchen Akkreditiven, welche die Stelle von Wechſeln oder Anweiſungen vertreten, vorkommende Proteſte wird, außer dem Urkundenſtempel (§ 60), nach Verhältnis der in jenen Urkunden benannten Summen, bezahlt:

bis 1000 Mark einſchließlich	1 Mark 50 Pfennige,
von 1000 Mark bis 2000 Mark einſchließlich . . .	2 Mark,
„ 2000 „ „ 3000 „ „ . . .	3 „
„ 3000 „ „ 4000 „ „ . . .	4 „

für alle über 4000 Mark aber 5 Mark.

Die Abgabe wird durch Verwendung von Stempelmarken entrichtet, für deren Entwertung die Vorſchriften des § 65 Abſatz 2—4 und Abſatz 6 entſprechende Anwendung finden.

§ 83. Dieſe Abgabe fällt für den zweiten Proteſt alsdann weg, wenn der Wechſel bereits im bremiſchen Staatsgebiete proteſtirt und dergeſtalt die Abgabe

Digitized by Google

bezahlt worden iſt, der Wechſel aber in Gemäßheit der Vorſchrift der Wechſelordnung wegen nicht geſchehener Bezahlung nochmals hat proteſtirt werden müſſen.

§ 84. Jeder Notar iſt unter perſönlicher Verantwortlichkeit bei Strafe bis zum Betrage der doppelten Abgabe verpflichtet, für jeden von ihm aufgenommenen Proteſt vor Aushändigung desſelben die Abgabe zu entrichten.

XI. Allgemeine, alle vorgedachte Steuern und Abgaben betreffende Verfügungen.

§ 85. Die Erhebung dieſer Abgaben geſchieht für die Stadt Bremen und das Landgebiet am Generalſteueramt und für die Amtsbezirke Vegeſack und Bremerhaven an den dortigen Steuerämtern.

§ 86. Bezüglich derjenigen Steuern, welche von den Steuerpflichtigen einkaſſirt werden, geſchieht die Nachfrage und die Einforderung durch Einſammler oder ſonſtige Beamte. Wenn der Verſuch der Einkaſſirung erfolglos geblieben iſt, ſind die Steuern an der Kaſſe des Generalſteueramts zu entrichten.

Die Steuerdirektion iſt ermächtigt, in ſolchen Fällen, in denen nach ihrem Ermeſſen Gründe zu der Vermutung vorliegen, daß ein Steuerpflichtiger das bremiſche Staatsgebiet zu verlaſſen beabſichtigt, anzuordnen, daß ſofort nach Verfall der Steuer oder nach fruchtloſem Verſuch der Einkaſſirung deren Betrag zwangsweiſe beigetrieben werden ſoll. Dem Steuerpflichtigen iſt dieſe Verfügung mitzuteilen.

Iſt die Wohnung eines Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln, ſo erfolgen alle von der Steuerbehörde auf Grund dieſes Geſetzes vorzunehmenden Zuſtellungen an denſelben durch Anſchlag an einem von der Steuerbehörde dazu beſtimmten und in dem für amtliche Bekanntmachungen dienenden Blatte zur öffentlichen Kunde zu bringenden Platze.

Die Zuſtellung gilt als bewirkt, wenn der Anſchlag acht Tage angeheftet geweſen iſt.

§ 87. Ungebührliches Betragen und wahrheitswidrige Angaben gegenüber den Angeſtellten der Steuerämter bei Ausübung ihrer amtlichen Thätigkeit, ſofern darin nicht ſchon eine nach dieſem Geſetze oder ſonſtigen Geſetzen ſtrafbare Handlung enthalten iſt, unterliegen einer Geldſtrafe bis zu ſechzig Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen.

§ 88. Die in dieſem Geſetze verordneten Steuern, ſowie die mit denſelben einzuziehenden Gebühren, Zinſen und Koſten werden im Falle der Säumigkeit nach den Vorſchriften des Geſetzes vom 13. März 1880, betreffend die Zwangsvollſtreckung im Verwaltungswege, beigetrieben.

§ 89. Die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, ingleichen ſämtliche öffentliche Beamte ſind verpflichtet, die amtlich zu ihrer Kunde kommenden Übertretungen dieſes Geſetzes dem Generalſteueramte anzuzeigen, auch, ſoweit thunlich, ihnen

Digitized by Google

vorgelegte abgabepflichtige Urkunden und Schriften, welche nicht ordnungsmäßig mit dem Stempel oder Stempelmarken verſehen ſind, dem Generalſteueramte einzuſenden.

§ 90. Fällt der Tag, an welchem ſpäteſtens eine Zahlung oder Anzeige zu machen iſt, auf einen Sonn- oder Feſttag, ſo iſt es geſtattet, dieſe Zahlung oder Anzeige noch an dem darauf folgenden Werktage zu verfügen.

§ 91. Für Abſchätzungen, welche zum Zwecke der Erhebung der Abgabe von Erbſchaften und Schenkungen und der Abgabe für Veräußerungen von Immobilien erfolgen, gelten die folgenden Beſtimmungen:

1) Die Abſchätzung von Immobilien, welche zu den im § 2 des Grundſteuergeſetzes vom 11. Oktober 1878 genannten gehören, erfolgt nach Maßgabe der Vorſchriften in Anlage A zu dem Grundſteuergeſetze vom 11. Oktober 1878. Die Gebühr für die Schätzung beträgt ein Fünftel pro mille des geſchätzten Kapitalwerts, jedoch nicht weniger als fünf Mark und nicht mehr als fünfzig Mark.

2) Die Abſchätzung aller übrigen Immobilien erfolgt durch zwei von dem Vorſitzenden der Schätzungs-Kommiſſion (§ 12 des Grundſteuergeſetzes vom 11. Oktober 1878) zu ernennende Sachverſtändige, von denen mindeſtens einer Sachverſtändiger der Landwirtſchaft ſein muß. Können die beiden Schätzer ſich über die Schätzung nicht verſtändigen, ſo wird ein dritter beigeordnet. Iſt ſolchenfalls ein Mehrheitsbeſchluß nicht zu erreichen, ſo iſt der Durchſchnitt der Schätzungen der drei Schätzer maßgebend.

   Die Schätzer ſind von dem Vorſitzenden der Schätzungskommiſſion zu beeidigen.

   Die Schätzer haben denjenigen Wert zu ermitteln, welcher unter Berückſichtigung aller einſchlagenden Verhältniſſe zur Zeit der Schätzung durch einen Verkauf des Grundſtücks realiſirt werden kann. Betrifft die Schätzung jedoch ein in Gemäßheit des § 135 der Bauordnung vom 15. Auguſt 1883 an den Staat oder an eine Landgemeinde übertragenes Grundſtück, ſo haben die Schätzer den Betrag der Aufwendung feſtzuſtellen, welche der Unternehmer zu leiſten hätte, wenn er behufs Erfüllung der ihm gegen den Staat oder die Landgemeinde obliegenden Verpflichtung den Grund des in Frage kommenden Immobiles zur Zeit der Schätzung käuflich erwerben müßte.

   Die Vergütung an die Sachverſtändigen erfolgt nach den Beſtimmungen der gerichtlichen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverſtändige. Jedoch beträgt die Gebühr für jeden Sachverſtändigen mindeſtens fünf Mark.

3) Iſt der Wert ideeller Eigentumsanteile an Immobilien durch Schätzung feſtzuſtellen, ſo werden entſprechende Teile des durch Schätzung ermittelten Werts des Ganzen als Wert der ideellen Eigentumsanteile ange-

Digitized by Google

ſehen; jedoch wird von dem ſo ermittelten Betrage ein Viertel abgezogen, wenn die Schätzung auf Verlangen der Steuerbehörde erfolgt iſt.

4) Bei Abſchätzung beweglicher Gegenſtände zur Ermittelung der Erbſchaftsabgabe ernennt das Generalſteueramt und der Steuerpflichtige jeder einen Sachverſtändigen. Dieſe können ſich einen Obmann wählen, wenn ſie ſich über die Schätzung nicht einigen. Iſt ein Mehrheitsbeſchluß nicht zu erreichen, ſo iſt der Durchſchnitt der Schätzungen maßgebend.

5) Gegen eine in Gemäßheit der Nr. 1 und 2 dieſes Paragraphen vorgenommene Schätzung kann innerhalb vier Wochen, nachdem das Ergebnis dem Steuerpflichtigen mitgeteilt iſt, ſeitens des letzteren, im Falle der Nr. 2 auch ſeitens der Steuerbehörde, reklamirt werden. Im übrigen finden die Beſtimmungen der §§ 6—9 der Anlage A zu dem Grundſteuergeſetze auf das Reklamationsverfahren Anwendung.

6) Bei Verſäumung der im § 31 Abſatz 2 gegebenen Vorſchriften kann der Erwerber das Ergebnis einer demnächſt vorgenommenen Schätzung nicht deshalb anfechten, weil ſeit dem Abſchluſſe des Veräußerungsvertrages Verbeſſerungen vorgenommen ſeien. Der Steuererhebung ſteht das Recht zu, wenn zwiſchen dem Tage des Zuſchlages oder des Abſchluſſes des Veräußerungsvertrages und der Schätzung durch bauliche Veränderungen, welche ihr nicht vorher rechtzeitig angezeigt ſind, eine Wertverminderung ſtattgefunden hat, den Wert am Tage des Zuſchlages oder des Vertragsabſchluſſes beſtmöglichſt feſtſtellen zu laſſen und von dem Ergebnis dieſer Feſtſtellung die Abgabe zu verlangen.

Ergiebt eine in Gemäßheit dieſer Beſtimmungen vorgenommene Schätzung einen höheren Steuerbetrag als der Steuerpflichtige angeboten hatte, ſo trägt er ſämtliche Koſten der Schätzung, im entgegengeſetzten Falle der Staat.

§ 92. Die Steuerdirektion iſt befugt, ſobald es ihr zweifelhaft iſt, ob dieſem Geſetze gemäß verfahren ſei, die nach ihrem Ermeſſen erforderliche Auskunft zu verlangen, und iſt ein Jeder auf deshalb an ihn ergangene Aufforderung zur Auskunftserteilung verpflichtet.

§ 93. Iſt die eine Steuerpflicht begründende Thatſache in einem früheren Rechnungsjahre als demjenigen, für welches das gegenwärtige Geſetz erlaſſen iſt, eingetreten, ſo findet ohne Rückſicht auf die Zeit der Fälligkeit der Steuer das für das betreffende frühere Rechnungsjahr erlaſſene Steuergeſetz Anwendung, jedoch entſcheidet auch in dieſem Falle die Steuerdeputation über etwaige Reklamationen (§ 94).

XII. Reklamationen.

§ 94. Die Steuerdeputation entſcheidet über Geſuche der Steuerpflichtigen um Erlaß oder Ermäßigung der in dieſer Verordnung angeführten Steuern und Abgaben und über die Stattnehmigkeit der Nichterhebung derjenigen Steueranſätze, welche als aus den Steuerrollen ausfallend bezeichnet ſind.

Digitized by Google

Der Steuerkontrolleur iſt mit der Empfangnahme dieſer Geſuche beauftragt und hat dieſelben ohne Ausnahme der Deputation zur Entſcheidung vorzulegen. Auch hat der Steuerkontrolleur ein Verzeichnis der etwa notwendigen Steuerabſätze nach den Angaben der Steuerpflichtigen und in den geſetzlich beſtimmten Fällen aufzuſtellen, die Richtigkeit der Angaben der Steuerpflichtigen vorläufig zu prüfen und das Verzeichnis mit ſeinen Bemerkungen der Deputation zur Entſcheidung vorzulegen.

§ 95. Die Deputation entſcheidet ſchriftlich. Nicht in der gehörigen Form beigebrachte Geſuche werden ohne Entſcheidung in der Sache zurückgegeben, jedoch bemerkt, wodurch die Form verfehlt ſei.

§ 96. Die Reklamation iſt ſchriftlich mit Anführung der Gründe, und wenn gegen die Veranlagung der Grund- oder Erleuchtungsſteuer gerichtet, unter Beifügung der Steuerzettel einzubringen.

§ 97. Reklamationen gegen die Grundſteuer werden nur bis zum 1. Juli, dieſen Tag eingeſchloſſen, Reklamationen gegen das erſte Halbjahr der Erleuchtungsſteuer nur bis zum 1. Auguſt, dieſen Tag eingeſchloſſen, und gegen das zweite Halbjahr nur bis zum 1. November, dieſen Tag eingeſchloſſen, angenommen. Wer eine Reklamation ſpäter einreicht, kann keinen Anſpruch auf Erlaß oder Ermäßigung machen. Wenn jedoch der Grund zur Reklamation erſt nach Ablauf dieſer Friſten eingetreten iſt und dieſes beſcheinigt wird, ſo iſt auch eine ſpätere Beibringung zuzulaſſen.

§ 98. Reklamationen gegen andere Auflagen und Abgaben werden das ganze Jahr hindurch zwar angenommen, befreien inzwiſchen den Reklamanten nicht von der Zahlung der vor und bis zur Entſcheidung verfallenden Abgaben. Eine Reklamation gegen Auflagen und Abgaben, welche früher als in dem Jahre, worin reklamirt wird, verfallen ſind, wird nicht angenommen.

§ 99. Bei ihren Entſcheidungen darf die Deputation in Fällen, wo das Geſetz klar gegen den Reklamanten ſpricht, der Regel nach nicht erlaſſen oder ermäßigen, und hat nur hauptſächlich darauf, ob jemand offenbar zu nahe geſchehen ſei, oder der Reklamant in dem Falle einer geſetzlichen Ausnahme ſich befinde, zu ſehen. Dieſelbe iſt jedoch ermächtigt, bezüglich der unter Nr. VI. dieſes Geſetzes angeordneten Abgaben, ſofern zu einer dieſer Abgaben infolge eines Beſitzwechſels mehrere Perſonen wegen desſelben Gegenſtandes für daſſelbe Halbjahr angeſetzt ſind, aus Billigkeitsgründen, ferner bei der Erleuchtungs- und Waſſerſteuer und der Abgabe von Hunden wegen Armut oder aus ſonſtigen erheblichen Gründen einen Erlaß oder eine Ermäßigung zu bewilligen.

Die Entſcheidungen der Deputation werden vom Steuerkontrolleur ausgefertigt und von ihm dem Reklamanten unter Rückgabe der Steuerrechnung, auf welcher der etwa bewilligte Erlaß zu vermerken iſt, zugeſendet, ſowie er auch dem Generalſteueramte dieſe Entſcheidungen, ſowie diejenigen wegen der Steuerabſätze einzuſenden hat. Eine Rückgabe der Steuerrechnung erfolgt nicht, wenn der ganze Betrag erlaſſen iſt.

Digitized by Google

§ 100. Kein Reklamant darf zum zweiten Male aus dem nämlichen Grunde reklamiren; doch ſteht es ihm frei, nach vorgängiger Entrichtung der Abgabe auf Rückzahlung Klage gegen den Staat zu erheben.

§ 101. Ein Mitglied des Senats hat die einſtweilige Auslegung des Geſetzes in dem Maße, um den Steuerkontrolleur und Steuerdirektor auf ihre Anfragen und Geſuche um Erläuterungen und Inſtruktion, dieſe entweder ſofort, oder, in auch ihm zweifelhaft ſcheinenden Fällen, nach vorheriger Rückſprache mit der Deputation zu erteilen.

§ 102. Die Steuerpflichtigen können gegen die ſolchergeſtalt erfolgten Beſtimmungen binnen vier Wochen, nachdem ſie ihnen behändigt worden, den Rekurs an die Steuerdeputation nehmen. Geſchieht dies binnen jener Friſt nicht, ſo haben ſie den gedachten Beſtimmungen Folge zu leiſten; jedoch bleibt ihnen auch in dieſem Falle in Gemäßheit § 100 und unter der dort angegebenen Bedingung der gerichtliche Weg unbenommen.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 26. und bekannt gemacht am 30. März 1895.

XX. Geſetz, betreffend die Einkommenſteuer für das Jahr 1895/96.

Vom 30. März 1895.

Der Senat verordnet im Einverſtändnis mit der Bürgerſchaft:

§ 1.

Die Einkommenſteuer wird im Jahre 1895/96 mit fünf Prozent von Einkommen über zwölftauſend Mark, von Einkommen bis zu zwölftauſend Mark nach Maßgabe der geſetzlichen Skalen erhoben.

§ 2.

Von der Einkommenſteuer des Jahres 1895/96 ſoll die Hälfte im Auguſt, die Hälfte im November 1895 erhoben werden.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 26. und bekannt gemacht am 30. März 1895.

Digitized by Google

XXI. Geſetz, betreffend Änderung des Geſetzes über die Armenſteuer in der Stadt Bremen vom 31. Dezember 1879.

Vom 30. März 1895.

Der Senat verordnet im Einverſtändnis mit der Bürgerſchaft:

Art. 1.

An die Stelle des zweiten und dritten Abſatzes des § 3 des Geſetzes, betreffend die Armenſteuer in der Stadt Bremen, vom 31. Dezember 1879 (Geſetzblatt Seite 401), treten folgende Beſtimmungen:

Der Zuſchlag wird auf volle Prozente der Einkommenſteuer abgerundet und muß ſo berechnet werden, daß er mindeſtens den vollen etatsmäßigen Bedarf einſchließlich der Erhebungskoſten begleicht.

Die Berechnung des Zuſchlages wird von der Steuerdeputation bekannt gemacht. Nach Maßgabe dieſer Bekanntmachung wird der Zuſchlag von allen Steuerpflichtigen erhoben, und zwar auch von denjenigen, welche erſt in dem betreffenden Jahre ſteuerpflichtig geworden ſind oder ſteuerpflichtig werden.

Art. 2.

Der Art. 2 des Geſetzes vom 8. Februar 1895, betreffend Zuſätze zum Geſetze über die Einkommenſteuer vom 17. Dezember 1874 und zum Geſetze über die Armenſteuer in der Stadt Bremen vom 31. Dezember 1879, (Geſetzblatt 1895 Seite 17), iſt aufgehoben.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 26. und bekannt gemacht am 30. März 1895.

XXII. Geſetz, betreffend die Waſſerſteuer.

Vom 30. März 1895.

Der Senat verordnet im Einverſtändnis mit der Bürgerſchaft:

Die Waſſerſteuer wird in dem mit Oſtern-Fahrniszeit dieſes Jahres beginnenden Steuerjahre in der Stadt

von den Eigentümern mit 4/10 per mille vom Gebäudeſteuerwerte, beziehungsweiſe 1 Prozent vom Reinertrage, von den Mietern mit 4/5 Prozent vom Mietzinſe,

Digitized by Google

im Landgebiete

von den Eigentümern mit 1/2 per mille vom Gebäudeſteuerwerte, beziehungsweiſe 1 1/4 Prozent vom Reinertrage, von den Mietern mit 1 Prozent vom Mietzinſe

erhoben.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 26. und bekannt gemacht am 30. März 1895.

(Beilage 3.) Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend Nachtrag zum Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen.
(Nr. 83 der Bremer Nachrichten vom 24. März 1895.)

Im Auftrage des Senats wird hierdurch bekannt gemacht, daß zu dem Verzeichniſſe der den Militäranwärtern im Bremiſchen Staatsdienſte ausſchließlich oder zur Hälfte vorbehaltenen Stellen der folgende Nachtrag beſchloſſen worden iſt.

Nachtrag

zu dem Geſamtverzeichnis der den Militäranwärtern im Bremiſchen Staatsdienſte vorbehaltenen Stellen:

Anmerkung: 1) Die in dem Verzeichniſſe aufgeführten Stellen ſind den Militäranwärtern ausſchließlich vorbehalten, ſofern bei den einzelnen etwas anderes nicht ausdrücklich bemerkt iſt.

2) Diejenigen Stellen, welche den Militäranwärtern vorbehalten, aber denſelben nur im Wege des Aufrückens bezw. der Beförderung zugänglich ſind, ſind mit einem * bezeichnet.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausſchließlich beſtimmten Stellen, in welchem Umfange dieſelben vorbehalten ſind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten ſind, wenn es nicht die Behörde ſelbſt iſt, bei welcher die Anſtellung gewünſcht wird.	Bemerkungen.
3. **Inſpektion des Rathauſes und der Verwaltungsgebäude zu Bremen:** Stadthausdiener †)	—	—	—

†) Die bisher im Verzeichnis aufgeführten Stellen:
Hausmeiſter des Stadthauſes,
Hausmeiſter des Lindenhofs
ſind eingegangen.

Bremen, den 21. März 1895.

Die Regierungskanzlei.
Focke, Dr., Sekr.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Geſetzblatt
der
Freien Hanſeſtadt Bremen.

1895. — № 15.

Inhalt: Nr. XXIII. Verordnung, betreffend Ausnahmen von der Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe für Gewerbe zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Feſttagen beſonders hervortretender Bedürfniſſe ſowie für Betriebe, welche ausſchließlich oder vorwiegend mit durch Wind bewegten Triebwerken arbeiten. S. 149.

XXIII. Verordnung, betreffend Ausnahmen von der Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe für Gewerbe zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Feſttagen beſonders hervortretender Bedürfniſſe ſowie für Betriebe, welche ausſchließlich oder vorwiegend mit durch Wind bewegten Triebwerken arbeiten.

Vom 31. März 1895.

Der Senat verordnet auf Grund des § 105 e der Gewerbeordnung:

Von den Vorſchriften im § 105 b Abſ. 1 der Gewerbeordnung, betreffend das Verbot der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, werden folgende Ausnahmen zugelaſſen:

I. Für Gewerbe zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Feſttagen beſonders hervortretender Bedürfniſſe:

1. Blumenbindereien. Arbeiter können an allen Sonn- und Feſttagen während der für den Handel mit Blumen freigegebenen und der beiden vorhergehenden Stunden, aber nicht während der Zeit des Hauptgottesdienſtes, mit dem Zuſammenſtellen und Binden von Blumen und Pflanzen, Winden von Kränzen und dergl. beſchäftigt werden.

2. Barbier- und Friſeurgewerbe. Arbeiter können an allen Sonn- und Feſttagen bis 2 Uhr nachmittags beſchäftigt werden; eine ſpätere Beſchäftigung iſt nur geſtattet, ſoweit ſie zur Vorbereitung von öffentlichen Theatervorſtellungen und Schauſtellungen erforderlich iſt.

3. Anſtalten zur Mitteilung telegraphiſcher Nachrichten an Abonnenten. Arbeiter können an allen Sonn- und Feſttagen mit Arbeiten, die für den Betrieb unerläßlich ſind, beſchäftigt werden.

4. Photographiſche Anſtalten. Arbeiter können beſchäftigt werden:

a) an den letzten vier Sonntagen vor Weihnachten mit der Aufnahme von

Digitized by Google

Porträts, Kopiren und Retouchiren von 9 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

b) an allen übrigen Sonn- und Feſttagen, mit Ausnahme des erſten Weihnachts-, Oſter- und Pfingſtfeiertages, mit der Aufnahme von Porträts im Sommerhalbjahr von 11 Uhr morgens bis 5 Uhr nachmittags, im Winterhalbjahr von 10 Uhr morgens bis 3 Uhr nachmittags.

5. Gewerbe der Köche. Arbeiter können an allen Sonn- und Feſttagen beſchäftigt werden.

6. Badeanſtalten. Arbeiter können an allen Sonn- und Feſttagen beſchäftigt werden.

Wenn in den unter 1—5 bezeichneten Betrieben und in denjenigen Badeanſtalten, welche in jeder Jahreszeit betrieben werden, die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, ſo ſind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntag mindeſtens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends, oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar ſpäteſtens von 1 Uhr nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulaſſen.

7. Gasanſtalten, Elektrizitätswerke und Waſſerverſorgungsanſtalten. Arbeiter können an allen Sonn- und Feſttagen mit Arbeiten beſchäftigt werden, die für den Betrieb unerläßlich ſind.

Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat jedoch mindeſtens an jedem zweiten Sonntage von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends oder an jedem dritten Sonntage 36 Stunden zu dauern.

8. Bäckereien und Konditoreien. Arbeiter können an allen Sonn- und Feſttagen in Bäckereien von nachts 12 Uhr bis morgens 8 Uhr, in Konditoreien von morgens 4 Uhr bis nachmittags 2 Uhr beſchäftigt werden.

Während der Ruhezeit iſt die Beſchäftigung von Arbeitern zuläſſig:

a) in Bäckereien mit Arbeiten, die zur Vorbereitung der Wiederaufnahme der regelmäßigen Arbeit am nächſten Tage notwendig ſind, ſofern ſie nicht länger als 1 Stunde dauern,

b) in Konditoreien mit der Herſtellung leicht verderblicher Waren, die unmittelbar vor dem Genuß hergeſtellt werden müſſen.

Jedem Arbeiter iſt mindeſtens an jedem dritten Sonntage die zum Beſuche eines Gottesdienſtes erforderliche Zeit freizugeben. Sind in Konditoreien Arbeiter noch nach 12 Uhr mittags beſchäftigt worden, ſo müſſen ſie an einem der nächſten ſechs Werktage von mittags 12 Uhr ab von jeder Arbeit freigelaſſen werden.

Für Betriebe, in denen ſowohl Bäcker- als Konditorwaren hergeſtellt werden, iſt die Beſchäftigung der Arbeiter, welche an Sonn- und Feſttagen ausſchließlich mit der Herſtellung von Konditorwaren beſchäftigt werden, nach den Beſtimmungen

Digitized by Google

für Konditoreien, die Beſchäftigung der übrigen Arbeiter nach den Beſtimmungen für Bäckereien zu regeln.

9. Fleiſchergewerbe. Arbeiter können an allen Sonn- und Feſttagen von 5 bis 8 Uhr morgens beſchäftigt werden.

10. Bierbrauereien, Eisfabriken, Molkereien und Mineralwaſſerfabriken. Arbeiter können an allen Sonn- und Feſttagen während der für den Handel mit Bier, Roheis, Molkereiprodukten und Mineralwaſſer freigegebenen Stunden mit Arbeiten beſchäftigt werden, welche zur Verſorgung der Kundſchaft mit dieſen Gegenſtänden erforderlich ſind.

11. Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe mit handwerksmäßigem Betriebe. Arbeiter können mit der Ablieferung beſtellter Arbeiten an die Kunden bis zum Beginn der für den Hauptgottesdienſt feſtgeſetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe beſchäftigt werden.

12. Zeitungsdruckereien. Arbeiter können an allen Sonn- und Feſttagen, mit Ausnahme des zweiten Weihnachts-, Oſter- und Pfingſtfeiertages, bis 7 Uhr morgens mit Herſtellung der Morgenausgabe beſchäftigt werden, ſind dann aber bis 7 Uhr morgens des folgenden Werktages von jeder Arbeit freizulaſſen, insbeſondere auch nicht beim Vertrieb der Zeitungen zu verwenden.

II. Für Betriebe, welche ausſchließlich oder vorwiegend mit durch Wind bewegten Triebwerken arbeiten.

Arbeiter können in Windmühlen an 26 Sonn- und Feſttagen im Jahr beſchäftigt werden.

Doch ſind dieſelben entweder an jedem dritten Sonntage für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindeſtens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends oder in jeder Woche, in welcher am Sonntage gearbeitet iſt, während der zweiten Hälfte eines Werktages, und zwar ſpäteſtens von 1 Uhr nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulaſſen.

Die Sonn- und Feſttagsarbeiten in Windmühlen ſind von dem Gewerbetreibenden mit den im § 105c Abſ. 2 der Gewerbeordnung bezeichneten Angaben über die Zahl der beſchäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beſchäftigung ſowie die Art der vorgenommenen Arbeiten in das daſelbſt vorgeſchriebene Verzeichnis einzutragen.

Schlußbeſtimmung.

Als Zeit des Hauptgottesdienſtes im Sinne dieſer Verordnung gilt, ſoweit nicht für einzelne Ortſchaften beſondere Vorſchriften beſtehen, die Zeit von 10 bis 12 Uhr vormittags.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 29. und bekannt gemacht am 31. März 1895.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Geſetzblatt
der
Freien Hanſeſtadt Bremen.

1895. — № 16.

Inhalt: Nr. XXIV. Geſetz, betreffend Eigentumsübertragung von Eiſenbahnareal in Vegeſack. S. 153. — Beilage 4. Bekanntmachung der Polizeikommiſſion des Senats, betreffend die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes. S. 153.

XXIV. Geſetz, betreffend Eigentumsübertragung von Eiſenbahnareal in Vegeſack.

Vom 4. April 1895.

Der Senat verordnet im Einverſtändnis mit der Bürgerſchaft:

Das Geſetz vom 17. Juli 1894, betreffend Eigentumsübertragung von Eiſenbahnareal, findet auch Anwendung auf die Eigentumsübertragung der Grundſtücke, die nach dem zwiſchen Bremen und der Königlich Preußiſchen Staatseiſenbahnverwaltung unter dem 14./22. September 1894 abgeſchloſſenen und unter dem 16. November 1894/21. Februar 1895 genehmigten Vertrage, betreffend die Umgeſtaltung der Hafenſtation zu Vegeſack, unter den Vertragſchließenden auszutauſchen ſind.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 29. März und bekannt gemacht am 4. April 1895.

(Beilage 4.) Bekanntmachung der Polizeikommiſſion des Senats, betreffend die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes. (No. 93 der „Bremer Nachrichten“ vom 3. April 1895.)

In Ausführung der Vorſchriften des Geſetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891, über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe — mit Ausnahme des Handelsgewerbes — (§§ 105 a, 105 b, Abſ. 1, 105 c bis 105 i der Gewerbeordnung) wird hierdurch folgendes bekannt gemacht:

A. Allgemeines.

I. Das im § 105 b, Abſ. 1 der Gewerbeordnung enthaltene Verbot der Sonntagsarbeit gilt nicht für die Land- und Forſtwirtſchaft, den Weinbau, den Gartenbau, die Viehzucht, die Ausübung der Heilkunde einſchließlich des Betriebes

Digitized by Google

von Badeanſtalten zu Heilzwecken, den Geſchäftsbetrieb der Apotheker, die Ausübung der ſchönen Künſte und die im § 6, Abſ. 1, Satz 1, der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbe.

Ferner ſind kraft beſonderer Vorſchrift von dem Verbot der Sonntagsarbeit ausgenommen Gaſt- und Schankwirtſchaftsgewerbe, Muſikaufführungen, Schauſtellungen, theatraliſche Vorſtellungen und ſonſtige Luſtbarkeiten, ſowie die Verkehrsgewerbe (§ 105 i).

II. In denjenigen Handelsgewerben, in welchen beim Ladenverkauf an den Waren Änderungs- oder Zurichtungsarbeiten vorgenommen werden (z. B. Gewerbe der Hutmacher, Blumenhändler, Uhrmacher, Fleiſcher), iſt die Beſchäftigung mit dieſen Arbeiten als Beſchäftigung im Handelsgewerbe zu betrachten und deshalb an Sonn- und Feſttagen während der für das betreffende Handelsgewerbe freigegebenen Zeit geſtattet.

III. Verboten iſt an Sonn- und Feſttagen jede Art der Beſchäftigung von Arbeitern „im Betriebe" der unter § 105 b, Abſ. 1, fallenden Gewerbe, alſo im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanſtalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkſtätten, von Zimmerplätzen und Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien.

Durch die Worte „im Betriebe" iſt zum Ausdruck gebracht, daß das Verbot nicht nur räumlich für die Betriebsſtätte, in welcher ſich der betreffende Gewerbebetrieb regelmäßig abzuwickeln pflegt, ſondern für jede zu dem Gewerbebetriebe gehörige Thätigkeit gelten ſoll. So dürfen z. B. Monteure, Schloſſer-, Glaſer-, Maler-, Tapezier- und Barbiergehülfen während der Sonntagsruhe auch außerhalb der Betriebsſtätte nicht beſchäftigt werden, ſo weit nicht etwa die betreffenden Arbeiten gemäß den Vorſchriften der §§ 105 c bis f ſtatthaft ſind.

IV. Das Verbot der Sonntagsarbeit gilt auch für „Bauten aller Art", d. h. für Hoch-, Tief-, Wege-, Eiſenbahn- und Waſſerbauten, ſowie für Erdarbeiten, ſofern dieſe nicht Ausfluß eines land- oder forſtwirtſchaftlichen Betriebes, des Weinbaues oder des Gartenbaues ſind, ferner nicht nur für Neubauten, ſondern auch für Ausbeſſerungs- und Inſtandhaltungsarbeiten, z. B. auch für das Schornſteinfegergewerbe.

V. Das Verbot der Sonntagsarbeit gilt für gewerbliche Arbeiter im weiteſten Sinne, alſo nicht nur für Geſellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere im Betriebe beſchäftigte Handarbeiter, ſondern auch für Betriebsbeamte, Werkmeiſter und Techniker.

VI. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe ſoll mindeſtens dauern:

für einzelne Sonn- und Feſttage 24 Stunden,
für zwei auf einander folgende Sonn- und Feſttage 36 Stunden,
für das Weihnachts-, Oſter- und Pfingſtfeſt 48 Stunden.

Dieſe Ruhezeiten müſſen auch in ſolchen Betrieben, die an Werktagen ununterbrochen mit regelmäßiger Tag- und Nachtſchicht arbeiten, gewährt werden, ſoweit

nicht etwa für dieſe Betriebe gemäß §§ 105 c bis e Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit Platz greifen. Während aber in Betrieben, die nur bei Tage oder in unregelmäßigen Schichten zu arbeiten pflegen, die Ruhezeit ſtets von 12 Uhr nachts an gerechnet werden ſoll, kann in Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtſchicht die Ruhezeit ſchon früheſtens um 6 Uhr abends des vorhergehenden Werktages und ſpäteſtens erſt um 6 Uhr morgens des Sonn- oder Feſttages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht.

Für alle Fälle gilt die Vorſchrift, daß die Ruhezeit an zwei aufeinander folgenden Sonn- und Feſttagen ſtets bis 6 Uhr abends des zweiten Tages dauern muß. Demnach beträgt die Ruhezeit in Betrieben, die keine regelmäßigen Tag- und Nachtſchichten haben, nicht nur 36 Stunden, ſondern mindeſtens 42 Stunden (von dem Beginn — der Mitternachtsſtunde — des erſten Tages bis 6 Uhr abends des zweiten Tages).

VII. Jugendliche Arbeiter dürfen in Fabriken und den in §§ 154 Abſ. 2 und 154 a bezeichneten gewerblichen Anlagen an Sonn- und Feſttagen überhaupt nicht beſchäftigt werden (§ 136 Abſ. 3 d. G.-O., vgl. auch unten zu B. 3.).

VIII. Während im Handelsgewerbe, ſoweit es in offenen Verkaufsſtellen betrieben wird, auch die Sonntagsarbeit der Arbeitgeber Beſchränkungen unterliegt (§ 41 a), iſt in den hier in Rede ſtehenden Gewerben den Arbeitgebern und ſelbſtändigen Gewerbetreibenden die Sonntagsarbeit durch die Vorſchriften der Gewerbeordnung nicht verwehrt.

B. Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit.

(§§ 105 c — 105 f und 105 h Abſ. 2 der Gewerbeordnung.)

1) Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit treten ein:

a. kraft geſetzlicher Vorſchrift im § 105 c der Gewerbeordnung, welcher lautet:

Die Beſtimmungen des § 105 b finden keine Anwendung:

1) auf Arbeiten, welche in Notfällen oder im öffentlichen Intereſſe unverzüglich vorgenommen werden müſſen;
2) für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung einer geſetzlich vorgeſchriebenen Inventur;
3) auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Inſtandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt iſt, ſowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes abhängig iſt, ſofern nicht dieſe Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
4) auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohſtoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugniſſen erforderlich ſind, ſofern nicht dieſe Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;

Digitized by Google

5) auf die Beaufſichtigung des Betriebes, ſoweit er nach Ziffer 1 bis 4 an Sonn- und Feſttagen ſtattfindet.

Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonn- und Feſttagen mit Arbeiten der unter Ziffer 1 bis 5 erwähnten Art beſchäftigen, ſind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Feſttag die Zahl der beſchäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beſchäftigung ſowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen ſind. Das Verzeichnis iſt auf Erfordern der Ortspolizeibehörde ſowie dem im § 139 b bezeichneten Beamten jederzeit zur Einſicht vorzulegen.

Bei den unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten, ſofern dieſelben länger als drei Stunden dauern, oder die Arbeiter am Beſuch des Gottesdienſtes hindern, ſind die Gewerbetreibenden verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage volle ſechsunddreißig Stunden, oder an jedem zweiten Sonntage mindeſtens in der Zeit von ſechs Uhr morgens bis ſechs Uhr abends von der Arbeit frei zu laſſen.

Ausnahmen von den Vorſchriften des vorſtehenden Abſatzes darf die untere Verwaltungsbehörde geſtatten, wenn die Arbeiter am Beſuche des ſonntäglichen Gottesdienſtes nicht gehindert werden und ihnen an Stelle des Sonntages eine vierundzwanzigſtündige Ruhezeit an einem Wochentage gewährt wird.

b. kraft der vom Bundesrate auf Grund des § 105 d beſchloſſenen Beſtimmungen (Reichsgeſetzblatt von 1895 Seite 12. ff.),
c. kraft der vom Senate auf Grund des § 105 e erlaſſenen Beſtimmungen (Verordnung vom 31. März 1895),
d. kraft einer von der unteren Verwaltungsbehörde (in der Stadt Bremen die Polizeidirektion, im Landgebiete der Landherr, in den Hafenſtädten die Ämter) auf Grund des § 105 f zu erteilenden beſonderen Erlaubnis,
e. kraft einer vom Senate auf Grund des § 105 h, Abſatz 2, für einzelne nicht auf einen Sonntag fallende Feſttage zu treffenden Entſchließung.

2) Soweit hiernach in Fabriken und den in §§ 154, Abſatz 2, und 154 a der Gewerbeordnung bezeichneten gewerblichen Anlagen Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit Platz greifen, ſind in dieſen Betrieben bei der Beſchäftigung von Arbeiterinnen außer den allgemeinen Bedingungen, an welche die Zulaſſung der Sonntagsarbeit geknüpft iſt, auch noch die Vorſchriften des § 137 und die auf Grund der §§ 139 und 139 a erlaſſenen Beſtimmungen zu beachten.

3) Da in den unter 2 bezeichneten Betrieben die Beſchäftigung jugendlicher Arbeiter an Sonn- und Feſttagen im allgemeinen verboten iſt und Ausnahmen von dieſem Verbot nur auf Grund der §§ 139 und 139 a zugelaſſen werden können, ſo dürfen jugendliche Arbeiter in dieſen Betrieben auch zu den nach Ziffer 1 a—e zugelaſſenen Sonntagsarbeiten nur inſoweit herangezogen werden, als

Digitized by Google

dieſe Beſchäftigung auf Grund des § 139 oder des § 139a an Sonn- und Feſttagen ausdrücklich geſtattet iſt.

I. Ausnahmen kraft geſetzlicher Vorſchrift.

(§ 105c.)

1) Unter diejenigen Arbeiten, auf die das Verbot der Sonntagsarbeit kraft Geſetzes keine Anwendung findet, werden im § 105c an erſter Stelle ſolche Arbeiten gerechnet, die in Notfällen oder im öffentlichen Intereſſe unverzüglich vorgenommen werden müſſen. Zu den „Arbeiten in Notfällen" gehören ſolche Arbeiten, die zur Beſeitigung eines Notſtandes oder zur Abwendung einer Gefahr ſofort vorgenommen werden müſſen, ferner aber auch dringende Arbeiten, die durch Todesfälle, Erkrankungen, unvorhergeſehene, erhebliche geſchäftliche Zwiſchenfälle u. ſ. w. erforderlich werden und nicht wohl auf den nachfolgenden Werktag verſchoben werden können; dagegen kann nicht etwa ſchlechthin die Erledigung eiliger Arbeiten hierher gerechnet werden. — Unter „öffentlichem Intereſſe" iſt nicht nur das Intereſſe des Staates oder der Gemeinde, ſondern auch dasjenige des Publikums zu verſtehen.

2) Die Befugnis, Reinigungs- und Inſtandhaltungsarbeiten, durch die der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt iſt, Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes abhängig iſt, ſowie ſolche Arbeiten vorzunehmen, die zur Verhütung des Verderbens von Rohſtoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugniſſen erforderlich ſind, iſt davon abhängig gemacht, daß die genannten Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können (§ 105c, Abſ. 1, Ziffer 3 und 4).

Die Möglichkeit ihrer Vornahme an Werktagen iſt nach den Umſtänden des einzelnen Falles und den beſonderen Verhältniſſen der einzelnen Betriebe zu beurteilen. Die Befugnis zur Ausführung der bezeichneten Arbeiten wird für den einzelnen Gewerbetreibenden nicht ſchon dadurch ausgeſchloſſen, daß andere Betriebe derſelben Gattung, deren Einrichtungen indeſſen weſentlich verſchieden ſind, der Sonntagsarbeit nicht bedürfen. Wohl aber finden die Beſtimmungen keine Anwendung, wenn und ſobald es dem Gewerbetreibenden möglich iſt, ohne erhebliche Unzuträglichkeiten für den Betrieb oder die Arbeiter und ohne unverhältnismäßige Opfer ſich ſo einzurichten, daß er ohne Sonntagsarbeit auskommen kann.

3) Die Beſtimmungen des § 105c finden auch auf ſolche Betriebe Anwendung, für die nach den §§ 105d bis f und § 105h beſondere Ausnahmen zugelaſſen ſind.

4) Werden Arbeiter an Sonn- und Feſttagen mit Arbeiten beſchäftigt, die kraft geſetzlicher Vorſchrift zuläſſig ſind, ſo müſſen die Gewerbetreibenden in das im § 105c, Abſ. 2, bezeichnete Verzeichnis für jeden einzelnen Sonn- und Feſttag, an dem eine ſolche Beſchäftigung ſtattgefunden hat, die Zahl der beſchäftigten Arbeiter,

Digitized by Google

die Dauer der Beſchäftigung durch Angabe der Lage der Arbeitsſtunden, ſowie die Art der vorgenommenen Arbeiten eintragen.

Das Verzeichnis muß über ſämmtliche während des betreffenden Kalenderjahres auf Grund des § 105c vorgenommenen Sonntagsarbeiten Auskunft geben.

Formulare zu dieſem Verzeichnis ſind bei der Polizeidirektion, dem Landherrnamte und den Ämtern zu Vegeſack und Bremerhaven gegen Erſtattung der Selbſtkoſten zu haben.

Bei Eintragung der Art der vorgenommenen Arbeiten genügt es — ſofern es ſich nicht um die Bewachung der Betriebsanlagen, ſowie um die Beaufſichtigung des Betriebes handelt — nicht, die Arbeiten allgemein nach der in den Ziffern 1—5 des Abſ. 1 des § 105c gegebenen Bezeichnung anzuführen. Vielmehr muß aus den Eintragungen die Art der Arbeit ſoweit zu erſehen ſein, daß beurteilt werden kann, ob ſie unter die in dieſen Ziffern bezeichneten Arbeiten fällt.

Die Eintragungen müſſen für jeden Sonn- und Feittag, wenn thunlich, ſpäteſtens am folgenden Werktage vorgenommen werden.

5) Während für ſolche Arbeiter, die lediglich mit den im § 105c unter den Ziffern 1, 2 und 5 bezeichneten Arbeiten beſchäftigt werden, beſondere Ruhezeiten nicht vorgeſchrieben ſind, müſſen denjenigen Arbeitern, die mit den unter den Ziffern 3 und 4 bezeichneten Arbeiten an Sonntagen länger als drei Stunden beſchäftigt oder hierdurch am Beſuch des Gottesdienſtes gehindert werden, an jedem zweiten oder dritten Sonntag beſtimmte Ruhezeiten verbleiben (§ 105c Abſ. 3).

Die Wahl, ob Sonntagsruhe am zweiten oder dritten Sonntag zu gewähren ſei, ſteht den Arbeitgebern zu.

Für die Beſchäftigung an den nicht auf einen Sonntag fallenden Feſttagen braucht ein Ausgleich durch Freilaſſung von der Arbeit am zweiten oder dritten Sonntag nicht gewährt zu werden.

6) Die untere Verwaltungsbehörde darf auf beſonderen Antrag eine allwöchentlich zu gewährende, 24ſtündige Wochentagsruhe anſtatt der Ruhe am zweiten oder dritten Sonntag nur unter der Vorausſetzung zulaſſen, daß die Arbeiter am Beſuche des Gottesdienſtes nicht gehindert werden (§ 105c Abſ. 4). Außerdem iſt die Genehmigung in der Regel nur zu erteilen, wenn die Durchführung der Ruhe am zweiten oder dritten Sonntag mit unverhältnismäßigen Opfern oder mit erheblichen Unzuträglichkeiten für den Betrieb oder die Arbeiter verbunden ſein würde.

Die Genehmigungsverfügung iſt ſchriftlich zu erlaſſen. Sie muß beſtimmen, für wie viel Arbeiter, für welche Arbeiten und unter welchen Bedingungen die Ausnahme bewilligt wird. Die Genehmigung iſt, ſofern ſich die Ausnahme auf mehr als vier Sonntage erſtreckt, nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu erteilen.

Digitized by Google

II. Ausnahmen für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, die ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufſchub nicht geſtatten, ſowie für Campagne- und Saiſoninduſtrien.

(§ 105 d.)

Umfang und Bedingungen der hierhergehörigen, durch den Bundesrat zugelaſſenen Ausnahmen ergeben ſich aus der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Februar 1895 (R. G. Bl. S. 12).

Zu dieſer iſt folgendes zu bemerken:

1) Die in die Bekanntmachung aufgenommenen Gewerbe ſind im weſentlichen in Anlehnung an die Klaſſifikation der Gewerbeſtatiſtik aufgezählt. Wenn in einer gewerblichen Anlage mehrere unter verſchiedene Gruppen der Gewerbeſtatiſtik gehörige Betriebe vereinigt ſind, ſo greifen für dieſe einzelnen Betriebsteile die verſchiedenen Ausnahmevorſchriften Platz.

2) In den Beſtimmungen des Bundesrats ſind nur die auf Grund des § 105 d zugelaſſenen Sonntagsarbeiten aufgezählt, dagegen nicht diejenigen Arbeiten, die nach § 105 c, Abſ. 1, an Sonn- und Feſttagen kraft geſetzlicher Vorſchrift vorgenommen werden können.

3) Die Beſtimmungen des Bundesrats knüpfen die Geſtattung von Sonntagsarbeiten an Bedingungen, die den Arbeitern ein Mindeſtmaß von Ruhe ſichern. Wenn nicht im einzelnen Falle Gefahr im Verzuge iſt, dürfen die Arbeiter während dieſer Ruhezeit zu keinerlei Arbeit, auch nicht zu den im § 105 c, Abſ. 1, bezeichneten Arbeiten, herangezogen werden.

4) In allen Fällen, wo nach den Beſtimmungen des Bundesrats den Arbeitern mindeſtens Ruhezeiten gemäß § 105 c, Abſ. 3, zu gewähren ſind, iſt gleichzeitig der unteren Verwaltungsbehörde die Ermächtigung erteilt, nach den Beſtimmungen im Abſ. 4 des § 105 c an Stelle der Ruhe an jedem zweiten oder dritten Sonntag eine allwöchentlich zu gewährende 24ſtündige Ruhezeit an einem Wochentage zuzulaſſen, ſofern die Arbeiter am Beſuche des ſonntäglichen Gottesdienſtes nicht behindert werden.

III. Ausnahmen für Gewerbe zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Feſttagen beſonders hervortretender Bedürfniſſe, ſowie für Betriebe mit Wind.

Es wird auf die Verordnung des Senats vom 31. März d. J. verwieſen und bemerkt, daß der Senat unter beſonderen Verhältniſſen, z. B. bei Truppenzuſammenziehungen, größeren Volksfeſten, Märkten u. dgl. zur Befriedigung der hierdurch geſteigerten Bedürfniſſe der Bevölkerung für einzelne Teile des Staatsgebiets, vorübergehend oder periodiſch für kurze Zeit weiterreichende Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit zulaſſen kann.

Digitized by Google

IV. Ausnahmen zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens.

(§ 105 f.)

1) Anträge auf Geſtattung von Ausnahmen nach § 105 f ſind von der unteren Verwaltungsbehörde möglichſt ſchleunig zu erledigen. Der Unternehmer darf die Sonntagsarbeiten vor Eingang der Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde nicht vornehmen laſſen. Die nachträgliche Erteilung der Genehmigung iſt unzuläſſig.

2) die Ausnahmen dürfen nur vorübergehend auf beſtimmte Zeit und ferner nur unter folgenden zwei Vorausſetzungen bewilligt werden:

a. das Bedürfnis zur Sonntagsarbeit darf trotz Aufwendung gehöriger Sorgfalt nicht vorherzuſehen geweſen ſein;

b. der durch den Ausfall der Sonntagsarbeit drohende Schaden muß unverhältnismäßig, alſo ſo erheblich ſein, daß demgegenüber die Beeinträchtigung, welche die Sonntagsruhe der Arbeiter durch die Ausnahmegeſtattung erfährt, nicht entſcheidend ins Gewicht fallen kann.

3) Ausnahmen nach § 105 f ſind der Regel nach nicht für den erſten Weihnachts-, Oſter- und Pfingſtfeiertag zuzulaſſen.

4) Bei Bewilligung der Ausnahmen iſt darauf Bedacht zu nehmen, daß die Dauer der Beſchäftigung der Arbeiter an den einzelnen Sonn- und Feſttagen möglichſt beſchränkt wird. Bei mehr als fünfſtündiger Beſchäftigungsdauer ſind erforderlichenfalls die Beſtimmungen im § 105 c, Abſ. 3 oder Abſ. 4, zu beachten.

5) Die Genehmigungsverfügung ſoll ſchriftlich erlaſſen werden. Aus derſelben muß zu erſehen ſein, für wie viel Arbeiter, für welche Arbeiten und unter welchen Bedingungen die Ausnahme bewilligt wird. Die Genehmigung darf, ſofern ſich die Ausnahme auf mehr als vier aufeinander folgende Sonn- und Feſttage erſtreckt, nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden. Endlich iſt in der Verfügung darauf hinzuweiſen, daß eine Abſchrift derſelben innerhalb der Betriebsſtätte an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle ausgehängt werden muß.

C. Aufſicht über die Ausführung der Beſtimmungen, betreffend die Sonntagsruhe.

I. Die Aufſicht über die Ausführung der Beſtimmungen über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes wird von den Polizeibehörden und der Fabrikeninſpektion wahrgenommen.

II. Die Polizeibehörden haben die Durchführung der die Sonntagsruhe betreffenden Beſtimmungen durch beſondere, bei den Gewerbeunternehmern ihres Verwaltungsbezirks von Zeit zu Zeit vorzunehmende Reviſionen und bei jeder ſonſt ſich darbietenden Gelegenheit ſorgfältig zu überwachen.

Digitized by Google

Bei den Reviſionen ſind folgende Punkte feſtzuſtellen:

1) Iſt das nach § 105 c, Abſatz 2, der Gewerbeordnung und unter II. der Verordnung des Senats vom 31. März d. J. vorgeſchriebene Verzeichnis vorhanden und ordnungsmäßig geführt?

2) Sind in Betrieben, welche von den durch den Bundesrat auf Grund des § 105 d zugelaſſenen Ausnahmen Gebrauch machen, die vorgeſchriebenen Aushänge der Ausnahmevorſchriften vorhanden?

3) Für den Fall, daß zur Zeit der Reviſion eine Beſchäftigung nach der Ausnahmevorſchrift in § 105 f ſtattfindet, ſind die vorgeſchriebenen Aushänge vorhanden?

4) Stimmt die Beſchäftigung der Arbeiter mit den erlaſſenen Ausnahmevorſchriften überein, werden insbeſondere die Arbeiter nicht länger als zuläſſig beſchäftigt und werden die in den Genehmigungsbedingungen vorgeſchriebenen Ruhezeiten gewährt?

III. Nach jeder Reviſion iſt auf dem unter II. 1 bezeichneten Verzeichnis, ſowie auf den unter II. 2 und 3 bezeichneten Aushängen ein Reviſionsvermerk zu machen.

Bremen, den 2. April 1895.

Die Polizeikommiſſion des Senats.
Schultz. Stadtländer.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Geſetzblatt
der
Freien Hanſeſtadt Bremen.

1895. — № 17.

Inhalt: Nr. XXV. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der ſchiffahrtspolizeilichen Vorſchriften für die Unterweſer. S. 163.

XXV. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der ſchiffahrtspolizeilichen Vorſchriften für die Unterweſer.

Vom 5. April 1895.

Der Senat macht die von den Regierungen Preußens, Oldenburgs und Bremens vereinbarten abgeänderten „Polizeilichen Vorſchriften für die Schiffahrt und Flößerei auf der Weſer unterhalb der Kaiſerbrücke in Bremen“ nachſtehend mit dem Bemerken bekannt, daß dieſelben mit dem 15. April d. J. in Kraft treten und die bisherigen Vorſchriften (Geſetzblatt 1889, Seite 19 ff.) vom gleichen Tage an aufgehoben ſind.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 2. und bekannt gemacht am 5. April 1895.

Polizeiliche Vorſchriften
für die Schiffahrt und Flößerei auf der Weſer unterhalb der Kaiſerbrücke in Bremen.

Erſter Abſchnitt.

Vorſchriften für die an der Weſer oder deren Nebenflüſſen heimatlichen und nicht zum Erwerbe durch die Seefahrt beſtimmten Fahrzeuge.

§ 1.

Jedes Weſerfahrzeug (Schiff oder Floß) muß einem Führer untergeben ſein. Derſelbe iſt für die Befolgung der nachſtehenden Vorſchriften verantwortlich.

In allem, was das Fahrzeug und deſſen Ladung ſowie die Ordnung auf demſelben anbetrifft, hat jeder auf dem Fahrzeuge Anweſende den Anordnungen des Führers Folge zu leiſten.

Digitized by Google

§ 2.

Auf jedem Weſerfahrzeuge müſſen die für daſſelbe und deſſen Führer erforderlichen Patente während der Fahrt vorhanden ſein und den zuſtändigen Behörden oder Beamten auf deren Verlangen vorgelegt werden.

§ 3.

An jedem Weſerſchiff ſind deſſen Heimatsort, laufende Nummer und Tragfähigkeit oder Raumgehalt auf beiden Seiten des Hinterteils oder des Vorderteils hellfarbig auf dunklem Grunde anzugeben. Der Heimatsort iſt in lateiniſchen Buchſtaben anzubringen. Die Höhe der Buchſtaben und Ziffern muß mindeſtens ſechs Zentimeter betragen.

§ 4.

Jeder Maſchiniſt auf einem Weſerdampfſchiffe bedarf eines von der zuſtändigen Behörde ausgefertigten Befähigungszeugniſſes, welches er während der Fahrt mit ſich zu führen und den zuſtändigen Behörden oder Beamten auf deren Verlangen vorzulegen hat.

§ 5.

Wer auf einem Weſerfahrzeuge als Schiffsmann oder in anderer Eigenſchaft dient, muß mit einem von der zuſtändigen Behörde nach dem anliegenden Formulare ausgefertigten Dienſtbuche verſehen ſein, dasſelbe während der Fahrt bei ſich führen und ſowohl dem Schiffs- oder Floßführer, als auch den zuſtändigen Behörden oder Beamten auf deren Verlangen vorlegen.

Behufs der erſten Ausfertigung des Dienſtbuches iſt die Befugnis, ſich vermieten zu dürfen, darzuthun.

Der Schiffs- oder Floßführer darf für ſein Fahrzeug niemand ohne Dienſtbuch in Dienſt nehmen. Er hat das Dienſtbuch ordnungsmäßig auszufüllen.

Nur in Notfällen darf unterwegs eine mit Dienſtbuch nicht verſehene Perſon angenommen werden. Hiervon iſt jedoch ſpäteſtens bei Beendigung der Reiſe der zuſtändigen Behörde Anzeige zu machen.

Der Schiffs- oder Floßführer muß ein fortlaufendes Verzeichnis führen, welches Namen und Dienſtſtellung jedes auf dem Fahrzeuge in Dienſt Getretenen, Anfang und Ende der Dienſtzeit und den wörtlichen Inhalt des erteilten Zeugniſſes ergiebt.

Beſchwerden über den Inhalt der Zeugniſſe oder deren Verweigerung ſind durch die zuſtändige Behörde zu erledigen und die danach erforderlichen Änderungen und Zuſätze im Dienſtbuche nachzutragen.

§ 6.

Die Unterſuchung eines Weſerſchiffes auf ſeine Tüchtigkeit kann von den zuſtändigen Behörden jederzeit wiederholt werden.

Jeder dabei vorgefundene Mangel iſt ſofort abzuſtellen.

Digitized by Google

§ 7.

Jedes Weſerſchiff muß vorn und hinten auf beiden Seiten mit einer Tiefgangsſkale nach Zentimetern verſehen ſein.

§ 8.

Bei jedem Weſerſchiffe von mehr als 20 Tonnen zu 1000 Kilogramm Tragfähigkeit (42,44 Kubikmeter Netto-Raumgehalt) muß ſich wenigſtens Ein gut und dauerhaft gebautes Boot befinden.

§ 9.

Die ein Floß bildenden Hölzer ſind unter ſich feſt und dauerhaft zu verbinden. Flöße dürfen nicht breiter als zwölf Meter ſein und müſſen vorn und hinten ein Steuerruder haben. Geſchleppte Flöße bedürfen nur eines hinteren Steuerruders.

§ 10.

Die Vorſchriften der §§ 1—8 finden keine Anwendung auf Dienſtfahrzeuge der Reichs- und der Staatsbeamten, Luſtfahrzeuge und ſolche kleine Fahrzeuge, welche den Marktverkehr zwiſchen nahegelegenen Orten vermitteln.

Zweiter Abſchnitt.

Vorſchriften für alle Fahrzeuge.

I. Allgemeine Vorſchriften.

§ 11.

Jedes belaſtete Schiff muß eine Bordhöhe von mindeſtens dreißig Zentimeter behalten.

Offene Schiffsteile ſind bei voller Belaſtung mit Borddielen zu beſetzen.

§ 12.

Dampfſchiffe dürfen an kleineren und an tief geladenen größeren Schiffen mit geringer Bordhöhe ſowie an Baggern und Fährprähmen nicht in ſolcher Nähe und mit ſolcher Geſchwindigkeit vorbeifahren, daß aus dem Wellenſchlage Gefahr entſtehen kann; nötigenfalls müſſen ſie die Fahrt ſo lange ganz hemmen, bis die Gefahr vorüber iſt.

§ 13.

Das abſichtliche oder fahrläſſige Feſtfahren von Schiffen im Fahrwaſſer iſt ſtrafbar.

Digitized by Google

§ 14.

Flöße müſſen thunlichſt außerhalb des Fahrwaſſers bleiben, um den Schiffen nicht hinderlich zu ſein.

In der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang dürfen Flöße überhaupt nicht fahren.

Das Treiben vor ſchleppendem Anker iſt auf der Strecke von der Leſummündung bis Bremen allen Fahrzeugen von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang verboten.

§ 15.

Auf der Strecke von der Leſummündung bis Bremen dürfen Schleppzüge einſchließlich des Schleppdampfers und der Schleppleinen nur eine Länge von höchſtens 230 Meter haben.

§ 16.

Zum Anlegen und Ankern am Ufer ſind in der Regel die dazu beſtimmten Stellen zu benutzen. Nur in Notfällen darf auch an anderen Uferſtellen angelegt werden, niemals jedoch an Buhnen, Packwerken, Uferbefeſtigungen, Dämmen und abbrüchigen oder ausdrücklich verbotenen Stellen.

Unmittelbar vor oder hinter Brückenpfeilern darf nur, wenn es ausdrücklich geſtattet iſt, angelegt oder geankert werden.

§ 17.

Im Fahrwaſſer dürfen nur ſolche Fahrzeuge, welche dasſelbe nach ihrem Tiefgange nicht verlaſſen können und nur an ſolchen Stellen vor Anker gehen, wo andere Fahrzeuge noch vorbeikommen können.

Dieſe Vorſchrift findet auf Bagger und Baggerprähme, während dieſelben bei der Arbeit ſind, keine Anwendung; nach Schluß der Arbeit müſſen dieſelben außerhalb des Fahrwaſſers, Dampfbagger wenigſtens an deſſen Rand, gelegt werden.

Jeder im Fahrwaſſer oder in deſſen Nähe liegende Anker iſt mit einer Boje zu bezeichnen.

Wenn ein Fahrzeug in der Nähe eines andern ankert, ſo hat es ſich ſo zu legen, daß Wind oder Strömung namentlich zur Zeit des Flutwechſels die Fahrzeuge nicht aufeinander treiben können.

Das Ankern von Fahrzeugen in der durch die Leitfeuer und deren Aufzugsmaſten und die Leuchtbaken gebildeten Richtungslinie iſt verboten.

§ 18.

Im Fahrwaſſer darf nur da geladen oder gelöſcht werden, wo es dem Verkehre nicht hinderlich iſt.

Digitized by Google

§ 19.

Ballaſt, Steine, Schlacken, Aſche und ähnliche Gegenſtände dürfen nur da ausgeworfen werden, wo es von der zuſtändigen Behörde geſtattet iſt.

§ 20.

Jede Beſchädigung der Ufer, Uferanlagen und Werke, ſowie der Brücken muß ſorgfältig vermieden werden.

Dampfſchiffe haben ſich von den Ufern ſowie von Strombauten und Baggern möglichſt entfernt zu halten. In ſtarken Krümmungen des Fahrwaſſers dürfen Dampfſchiffe nur mit mäßiger Geſchwindigkeit fahren; das gleiche gilt, wenn ſie in der Nähe von als gefährdet bezeichneten oder im Bau begriffenen Stellen, ſowie in der Nähe ſolcher Stellen, an denen Hebungs-, Taucher- oder Sprengarbeiten vorgenommen werden, ſich befinden. Alle dieſe Stellen ſind tagsüber durch eine weiße Flagge, nachts durch drei übereinander befindliche Lichter zu bezeichnen, von denen das untere und obere weiß, das mittlere rot iſt.

Schleppzüge und Dampfer haben, wenn ſie ſich einander nähern, langſam zu fahren.

§ 21.

Jede abſichtliche oder fahrläſſige Entfernung, Beſchädigung oder Verrückung von Schiffahrtszeichen iſt ſtrafbar. Nimmt ein Schiffs- oder Floßführer eine Entfernung, Beſchädigung oder Verrückung von Schiffahrtszeichen wahr, ſo hat er davon bei der nächſten zuſtändigen Behörde ſofort Anzeige zu machen.

§ 22.

Bezüglich der Beförderung von Sprengſtoffen und feuergefährlichen Stoffen, des Durchfahrens von Brücken und des Verhaltens in der Nähe von Telegraphenkabeln bewendet es bei den dieſerhalb geltenden beſonderen Vorſchriften.

II. Beſondere Vorſchriften zur Verhütung des Zuſammenſtoßens der Fahrzeuge.

A. Für die Stromſtrecke unterhalb der Grenze der Nordrhede von Bremerhaven.

§ 23.

Für die Stromſtrecke unterhalb der Grenze der Nordrhede von Bremerhaven bewendet es bei den Vorſchriften der Kaiſerlichen Verordnungen vom 7. Januar 1880 und 16. Februar 1881 (Reichsgeſetzblatt Seite 1, bezw. 28). Außerdem findet auch die Vorſchrift des § 33 Anwendung.

Digitized by Google

B. Für die Stromſtrecke oberhalb der Grenze der Nordrhede von Bremerhaven.

§ 24.

Jeder Schiffs- und Floßführer hat dafür zu ſorgen, daß die zur Ausführung der folgenden Vorſchriften erforderlichen Signalapparate vollſtändig und in brauchbarem Zuſtande auf ſeinem Fahrzeuge vorhanden ſind.

§ 25.

Von den folgenden Vorſchriften kommen diejenigen für Dampfſchiffe auf alle Dampfſchiffe und Dampfprähme, welche unter Dampf ſind, mögen ſie zugleich unter Segel ſein oder nicht, diejenigen für Segelſchiffe auf alle anderen Schiffe zur Anwendung. Motorſchiffe ſtehen den Dampfſchiffen gleich.

1. Vorſchriften über das Führen von Lichtern.

§ 26.

Die in den §§ 27—34 erwähnten Lichter und keine anderen, müſſen bei jedem Wetter von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang geführt werden. Das Recht und die Pflicht zur Führung der Zollaternen, ſowie das Recht zur Führung der im § 37 bezeichneten Signale wird hierdurch nicht berührt.

§ 27.

Ein Dampfſchiff muß, wenn es in Fahrt iſt, führen:

a) an oder vor dem Fockmaſt oder an einer andern genügend ſichtbaren Stelle und in einer Höhe von nicht weniger als drei Metern über dem Schiffsrumpf ein helles weißes Licht ſo eingerichtet und angebracht, daß es ein gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von zwanzig Kompaßſtrichen wirft, und zwar zehn Strich nach jeder Seite, von recht voraus bis zu zwei Strich hinter die Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwars) auf jeder Seite, und von ſolcher Lichtſtärke, daß es in dunkler Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von mindeſtens drei Seemeilen ſichtbar iſt;

b) an der Steuerbordſeite ein grünes Licht ſo eingerichtet und angebracht, daß es ein gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von zehn Kompaßſtrichen wirft, und zwar von recht voraus bis zu zwei Strich hinter die Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwars) an Steuerbord, und von ſolcher Lichtſtärke, daß es in dunkler Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von mindeſtens zwei Seemeilen ſichtbar iſt;

c) an der Backbordſeite ein rotes Licht ſo eingerichtet und angebracht, daß es ein gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über einen Bogen des

Horizonts von zehn Kompaßſtrichen wirft, und zwar von recht voraus bis zu zwei Strich hinter der Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwars) an Backbord, und von ſolcher Lichtſtärke, daß es in dunkler Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von mindeſtens zwei Seemeilen ſichtbar iſt.

d) Die Laternen dieſer grünen und roten Seitenlichter müſſen an der Binnenbordſeite mit Schirmen verſehen ſein, und zwar derart, daß die Lichter nicht über den Bug hinweg von der andern Seite her geſehen werden können.

e) Am Heck ein weißes Licht, ſo eingerichtet und angebracht, daß es nicht nach vorn ſcheint. Schleppdampfer haben dieſes Licht nur zu führen, wenn ſie, ohne einen Schleppzug hinter ſich zu haben, fahren. Bei einem Schleppzuge hat das letzte Fahrzeug das Hecklicht zu führen.

f) Die Laternen der vorgeſchriebenen Seitenlichter ſind am vorderen Drittel des Schiffes anzubringen, ſofern dies nach deſſen Bauart und ſonſtiger Einrichtung möglich iſt.

§ 28.

Ein Dampfſchiff, welches ein anderes Schiff ſchleppt, muß zur Unterſcheidung von anderen Dampfſchiffen außer den Seitenlichtern zwei helle weiße Lichter ſenkrecht übereinander, nicht weniger als ein Meter von einander entfernt, führen. Dieſe Lichter müſſen von derſelben Einrichtung und Lichtſtärke ſein und an derſelben Stelle geführt werden, wie das weiße Licht, welches andere Dampfſchiffe zu führen haben.

§ 29.

Jedes Segelſchiff, welches in Fahrt iſt und jedes geſchleppte Fahrzeug muß dieſelben Lichter führen, welche durch § 27 für ein Dampfſchiff in Fahrt vorgeſchrieben ſind, mit Ausnahme des weißen Lichts, welches es niemals führen darf.

Baggerprähme (Baggerſchuten), welche in Fahrt ſind oder geſchleppt werden, haben nur ein helles weißes Licht zu zeigen.

Offene Fiſcherfahrzeuge und andere offene Boote, welche in Fahrt ſind oder geſchleppt werden, ſind verpflichtet, ein helles weißes Licht oder Flackerfeuer zu zeigen.

Bei zuſammengekuppelten Fahrzeugen hat jedes dieſer Fahrzeuge die für daſſelbe in den §§ 27 und 28, ſowie in dieſem Paragraphen vorgeſchriebenen Lichter zu führen.

§ 30.

Wenn, wie es bei kleinen Fahrzeugen in ſchlechtem Wetter der Fall, die grünen und roten Seitenlichter nicht feſt angebracht werden können, ſo müſſen dieſe Lichter doch auf Deck an den betreffenden Seiten des Fahrzeuges zum Gebrauch

Digitized by Google

bereit gehalten und bei jeder Annäherung von oder zu anderen Schiffen an den betreffenden Seiten zeitig genug, um einen Zuſammenſtoß zu verhüten, gezeigt werden, und zwar derart, daß ſie möglichſt gut ſichtbar ſind, und daß das grüne Licht nicht von der Backbordſeite her und das rote Licht nicht von der Steuerbordſeite her geſehen werden kann.

Um den richtigen Gebrauch dieſer tragbaren Lichter zu ſichern und zu erleichtern, muß jede Laterne außen mit der Farbe desjenigen Lichtes, welches ſie zeigt, angeſtrichen und mit einem gehörigen Schirme verſehen ſein.

§ 31.

Vor Anker liegende Schiffe, einerlei ob Dampfſchiffe oder Segelſchiffe, mit Einſchluß von Baggerprähmen (Baggerſchuten) müſſen ein weißes Licht in einer kugelförmigen Laterne von mindeſtens zwanzig Zentimetern Durchmeſſer führen und zwar an der Stelle, wo daſſelbe am beſten geſehen werden kann, jedoch nicht höher als ſechs Meter über dem Schiffsrumpf und ſo eingerichtet, daß ein helles, gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über den ganzen Horizont und auf eine Entfernung von mindeſtens Einer Seemeile ſichtbar wird.

Vor Anker liegende offene Fiſcherfahrzeuge und andere offene Boote mit Ausnahme von Baggerprähmen (Baggerſchuten) dürfen keinerlei Licht zeigen.

Vor Anker liegende Flöße müſſen an jedem der beiden Enden ein helles weißes Licht zeigen.

§ 32.

Ein Lootſenfahrzeug, welches Lootſendienſt auf ſeiner Station thut, hat nicht die für andere Schiffe vorgeſchriebenen Lichter, ſondern ein weißes über den ganzen Horizont ſichtbares Licht am Maſttop zu führen, und außerdem mindeſtens alle fünfzehn Minuten ein oder mehrere Flackerfeuer zu zeigen.

Ein Lootſenfahrzeug, welches keinen Stationsdienſt thut, muß Lichter wie andere Schiffe führen.

§ 33.

Dampfbagger haben nicht die für andere Schiffe vorgeſchriebenen Lichter, ſondern an beiden Enden ein helles weißes Licht zu zeigen. Außerdem müſſen ſie die für Schiffe paſſirbare Seite durch ein rotes und ein weißes Licht, erſteres über dem letzteren angebracht, bei Tage aber durch einen roten Ball bezeichnen.

§ 34.

Ein Schiff, welches von einem andern überholt wird, muß dieſem vom Heck aus ein weißes Licht oder ein Flackerfeuer zeigen.

Digitized by Google

2. Schallſignale und Mäßigung der Geſchwindigkeit bei Nebel, dickem Wetter und Schneefall.

§ 35.

Ein Dampfſchiff muß mit einer Dampfpfeife oder einem anderen kräftig tönenden Dampfſignalapparat verſehen ſein, welche ſo angebracht ſind, daß ihr Schall durch keinerlei Hindernis gehemmt wird, ſowie mit einem wirkſamen Nebelhorn und einer kräftig tönenden Glocke. Ein Segelſchiff muß mit einem wirkſamen Nebelhorn und mit einer kräftig tönenden Glocke und ein Floß mit einer ähnlichen Glocke verſehen ſein.

Bei Nebel, dickem Wetter oder Schneefall, es mag Tag oder Nacht ſein, müſſen die in dieſem Artikel beſchriebenen Signale folgendermaßen angewendet werden:

a) Ein Dampfſchiff in Fahrt muß mit ſeiner Dampfpfeife oder einem anderen Dampfſignalapparat mindeſtens alle zwei Minuten einen lang gezogenen Ton geben.

b) Ein Segelſchiff in Fahrt muß mit ſeinem Nebelhorn mindeſtens alle zwei Minuten, wenn es mit Steuerbord-Halſen (über Backbord) ſegelt, Einen Ton, wenn es mit Backbord-Halſen (über Steuerbord) ſegelt, zwei auf einander folgende Töne, und wenn es mit dem Winde achterlicher als dwars ſegelt, drei auf einander folgende Töne geben.

c) Ein Floß in Fahrt muß mindeſtens alle zwei Minuten die Glocke läuten.

d) Dampfſchiffe, Segelſchiffe und Flöße, welche nicht in Fahrt ſind, müſſen mindeſtens alle zwei Minuten die Glocke läuten.

§ 36.

Jedes Schiff, einerlei ob Segelſchiff oder Dampfſchiff, muß bei Nebel, dickem Wetter oder Schneefall mit mäßiger Geſchwindigkeit fahren.

3. Vorſchriften über das Ausweichen der Fahrzeuge.

§ 37.

Auf der Strecke von der oberen Grenze der Braker Rhede bis Bremen können Seeſchiffe, welche wegen ihres Tiefgangs oder wegen ihrer Länge gezwungen ſind, die tiefſte Fahrrinne für ſich in Anſpruch zu nehmen, ſofern ſie von einem angeſtellten Lootſen geführt werden, auf Anordnung dieſes Lootſen nach Maßgabe der ihm erteilten Inſtruktion das folgende Signal hiſſen:

a) bei Tag eine rote Flagge im Vortop,

b) bei Nacht eine rote Laterne über einem weißen Toplicht vor dem Fockmaſt.

Einem ſo bezeichneten Schiffe muß jedes andere nicht mit gleichem Signale verſehene und jedes Floß aus dem Wege gehen. — Schiffe, welche nicht von angeſtellten Lootſen geführt werden, dürfen die vorbezeichneten Signale niemals

Digitized by Google

führen. Bei einem geſchleppten Schiffe hat dieſes und nicht der Schlepper die Signale zu führen. Der Schlepper ſteht im Sinne dieſes Paragraphen dem von ihm geſchleppten Schiffe gleich. Die Vorſchriften des § 44 finden jedoch auch auf Schleppdampfer ſtets Anwendung.

§ 38.

Wenn zwei Segelſchiffe ſich einander nähern, ſo daß dadurch Gefahr des Zuſammenſtoßens entſteht, ſo muß eins von ihnen dem andern, wie nachſtehend angegeben, aus dem Wege gehen, nämlich:

a) Ein Schiff mit raumem Winde muß einem beim Winde ſegelnden Schiffe aus dem Wege gehen.
b) Ein Schiff, welches mit Backbord-Halſen (über Steuerbord) beim Winde ſegelt, muß einem Schiffe, welches mit Steuerbord-Halſen (über Backbord) beim Winde ſegelt, aus dem Wege gehen.
c) Wenn beide Schiffe raumen Wind von verſchiedenen Seiten haben, ſo muß dasjenige, welches den Wind von Backbord hat, dem andern aus dem Wege gehen.
d) Wenn beide Schiffe raumen Wind von derſelben Seite haben, ſo muß das luvwärts befindliche Schiff dem leewärts befindlichen aus dem Wege gehen.
e) Ein Schiff, welches vor dem Winde ſegelt, muß dem andern Schiffe aus dem Wege gehen.

§ 39.

Wenn zwei Dampfſchiffe ſich in gerade entgegengeſetzter oder beinahe gerade entgegengeſetzter Richtung einander nähern, ſo daß dadurch Gefahr des Zuſammenſtoßens entſteht, ſo muß jedes Schiff ſeinen Kurs nach Steuerbord ändern, damit ſie einander an Backbordſeite paſſiren.

Dieſe Vorſchrift findet nur dann Anwendung, wenn Schiffe ſich in ſolcher Weiſe in gerade entgegengeſetzter oder beinahe gerade entgegengeſetzter Richtung einander nähern, daß dadurch Gefahr des Zuſammenſtoßens entſteht, nicht aber dann, wenn zwei Schiffe, ſofern ſie beide ihren Kurs beibehalten, frei von einander paſſiren müſſen.

Dieſelbe findet daher nur in ſolchen Fällen Anwendung, wenn bei Tage jedes der beiden Schiffe die Maſten des andern mit den ſeinigen in einer Linie oder nahezu in einer Linie ſieht und wenn bei Nacht jedes der beiden Schiffe in ſolcher Stellung ſich befindet, daß beide Seitenlichter des andern Schiffes zu ſehen ſind.

Dieſelbe findet keine Anwendung, wenn bei Tage das eine Schiff ſieht, daß ſein Kurs vor dem Buge von dem andern Schiffe gekreuzt wird, oder wenn bei Nacht das rote Licht des einen Schiffes dem roten des andern, oder das grüne Licht

Digitized by Google

des einen Schiffes dem grünen des andern gegenüberſteht, oder wenn ein rotes Licht ohne ein grünes, oder ein grünes Licht ohne ein rotes voraus in Sicht iſt, oder wenn beide farbige Seitenlichter anderswo, als voraus, in Sicht ſind.

§ 40.

Wenn die Kurſe zweier Dampfſchiffe ſich ſo kreuzen, daß Gefahr des Zuſammenſtoßens entſteht, ſo muß dasjenige Dampfſchiff aus dem Wege gehen, welches das andere an ſeiner Steuerbordſeite hat.

§ 41.

Wenn ein Dampfſchiff und ein Segelſchiff oder ein Floß in ſolchen Richtungen fahren, daß für ſie die Gefahr eines Zuſammenſtoßes entſteht, ſo muß das Dampfſchiff dem Segelſchiffe und beide müſſen dem Floße aus dem Wege gehen.

§ 42.

Ohne Rückſicht auf irgend eine der vorſtehenden Vorſchriften muß jedes Schiff, einerlei ob Segelſchiff oder Dampfſchiff, beim Überholen eines anderen dem letzteren aus dem Wege gehen. Eine Ausnahme erleiden ſowohl dieſe Beſtimmung, wie die in den §§ 38—41 gegebenen Vorſchriften nur bei denjenigen Schiffen, welche mit dem im § 37 bezeichneten Signale verſehen ſind.

Dieſen haben auch im Falle des Überholens alle anderen Fahrzeuge aus dem Wege zu gehen.

Begegnen ſich zwei Schiffe, die beide mit dem im § 37 bezeichneten Signale verſehen ſind, oder überholt ein mit dieſem Signale verſehenes Schiff ein anderes mit gleichem Signale verſehenes Schiff, ſo verbleibt es bei den in den §§ 38—41 und im erſten Satze dieſes Paragraphen gegebenen Beſtimmungen.

§ 43.

Jedes Dampfſchiff, welches ſich einem andern Schiffe oder Floße in ſolcher Weiſe nähert, daß dadurch Gefahr des Zuſammenſtoßens entſteht, muß ſeine Fahrt mindern oder, wenn nötig, ſtoppen und rückwärts gehen.

§ 44.

Schlägt ein in Fahrt befindliches Dampfſchiff einen dieſen Vorſchriften entſprechenden Kurs ein, ſo muß es dies einem anderen in Sicht befindlichen Schiffe durch folgende Signale mit ſeiner Dampfpfeife anzeigen, nämlich:

Ein kurzer Ton bedeutet: „Ich richte meinen Kurs nach rechts (Steuerbord).“
Zwei kurze Töne bedeuten: „Ich richte meinen Kurs nach links (Backbord).“
Drei kurze Töne bedeuten: „Ich gehe mit voller Kraft rückwärts.“

Das Manöver des Schiffes muß dem gegebenen Signale entſprechen. Das Signal muß von dem anderen Dampfer mit demjenigen Signale beantwortet werden, das dem von dieſem auszuführenden Manöver entſpricht.

Digitized by Google

§ 45.

Wird ein Dampfſchiff manövrirunfähig, ſo hat es dies einem in ſeine Nähe kommenden anderen Schiffe durch vier kurze Töne mit ſeiner Dampfpfeife anzuzeigen.

§ 46.

In engen Fahrwaſſern muß jedes Dampfſchiff, wenn es ohne Gefahr ausführbar iſt, ſich an derjenigen Seite der Fahrrinne oder der Fahrwaſſermitte halten, welche an ſeiner Steuerbordſeite liegt. Schleppzüge mit Leichterfahrzeugen haben bei Begegnung mit anderen Schiffen ſich an der an ihrer Steuerbordſeite liegenden Grenze des Fahrwaſſers zu halten (ſiehe jedoch § 37).

§ 47.

In allen Fällen, wo nach den obigen Vorſchriften eins von zwei Fahrzeugen dem andern aus dem Wege zu gehen hat, muß dieſes letztere ſeinen Kurs beibehalten.

§ 48.

Auf der Strecke von der oberen Grenze der Braker Rhede bis Bremen iſt das Zuſammenkuppeln von mehr als zwei Fahrzeugen nebeneinander verboten.

Auf der gleichen Strecke hat, falls ein Dampfſchiff ein Leichterfahrzeug auf Seite ſchleppt und die Breite des Dampfſchiffs und des geſchleppten Fahrzeugs zuſammen mehr als 20 Meter beträgt, der Dampfer mit dem geſchleppten Fahrzeuge das Fahrwaſſer zu meiden, ſobald ihm ein anderes Fahrzeug begegnet, er ein ſolches überholt oder von einem ſolchen überholt wird.

§ 49.

Bei Befolgung und Auslegung dieſer Vorſchriften muß ſtets gehörige Rückſicht auf alle Gefahren der Schiffahrt, ſowie nicht minder auf ſolche beſondere Umſtände genommen werden, welche zur Abwendung unmittelbarer Gefahr ein Abweichen von obigen Vorſchriften notwendig machen.

4. Unter keinen Umſtänden darf ein Fahrzeug die nötige Vorſicht verabſäumen.

§ 50.

Keine dieſer Vorſchriften ſoll ein Fahrzeug oder den Eigentümer, den Führer oder die Mannſchaft desſelben von den Folgen einer Verſäumnis im Gebrauche von Lichtern und Signalen und im Halten eines gehörigen Ausgucks oder überhaupt von den Folgen der Verſäumnis irgend einer Vorſichtsmaßregel befreien, welche durch die gewöhnliche ſeemänniſche Praxis oder durch die beſonderen Umſtände des Falles geboten wird.

Digitized by Google

5. Vorbehalt in betreff beſonderer Vorſchriften für Hafenbezirke.

§ 51.

Keine dieſer Vorſchriften ſoll die Wirkſamkeit von beſonderen Vorſchriften beeinträchtigen, welche bezüglich des Schiffahrtsverkehrs in den Hafenbezirken gelten.

Dritter Abſchnitt.

Schlußbeſtimmungen.

§ 52.

Die für Dampfſchiffe gegebenen Vorſchriften finden auch auf Schleppdampfer unter allen Umſtänden Anwendung, ſoweit in den vorſtehenden Vorſchriften nicht anderweitige Beſtimmungen getroffen ſind.

§ 53.

Jeder Schiffs- und Floßführer muß während der Fahrt einen Abdruck dieſer Vorſchriften an Bord haben.

§ 54.

Zuwiderhandlungen gegen die obigen Vorſchriften werden, wenn nicht nach anderen Vorſchriften eine höhere Strafe verwirkt iſt, mit Geldſtrafe bis zu ſechzig Mark beſtraft.

Digitized by Google

Anlage.

Formular eines Dienſtbuches.

S. 1.

Dienſtbuch

für den

(Schiffsmann, Schiffsjungen.)

Ausgefertigt zu . . . . den . . . . 18 . .

(L. S. Unterſchrift der ausfertigenden Behörde.)

NB. Das Dienſtbuch enthält . . . . Seiten

S. 2.

S. 3.

Bezeichnung des Inhabers.

Vor- und Zuname:
Geburtsort:
Wohnort:
Jahr und Tag der Geburt:
Haare:
Augen:
Beſondere Kennzeichen:
Eigenhändige Unterſchrift des Inhabers (Vor- und Zuname):

Unterzeichnet in Gegenwart und atteſtirt von dem Beamten:

S. 4 u. 5.

Abdruck des § 5 der vorſtehenden polizeilichen Vorſchriften.

S. 6.

Zeugnis.

Name des Schiffseigentümers oder Schiffsführers (Floßführers) und des von ihm geführten Schiffes:
Angabe, unter welchem Datum und von welcher Behörde ihm das Patent erteilt iſt.
Tag des Dienſtantritts.
Inhaber dient
  als . . . .
  auf die Zeit von . . . .
  gegen einen Lohn von . . . .
Tag der Dienſtbeendigung.
Angabe des Entlaſſungsgrundes.
Eigenhändig mit vollem Namen zu unterſchreibendes Zeugnis des Schiffseigentümers oder Schiffsführers (Floßführers) über Betragen und Tüchtigkeit des Schiffsmannes.

S. 7.

Nr. . . . . . .

Zeugnis Nr. . . . .

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Geſetzblatt
der
Freien Hanſeſtadt Bremen.

1895. — № 18.

Inhalt: Nr. XXVI. Verordnung, betreffend Ergänzung der Verordnung wegen Ausnahmen von der Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe vom 31. März 1895. S. 177.

XXVI. Verordnung, betreffend Ergänzung der Verordnung wegen Ausnahmen von der Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe vom 31. März 1895.

Vom 6. April 1895.

Der Senat verordnet auf Grund des § 105 e der Gewerbeordnung:

Die die Bäckereien betreffende Beſtimmung unter 8 der Verordnung vom 31. März d. J. wird dahin ergänzt, daß Arbeiter an allen Sonn- und Feſttagen von nachts 12 Uhr bis morgens 8 Uhr und von abends 10 Uhr bis nachts 12 Uhr beſchäftigt werden können.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 5. und bekannt gemacht am 6. April 1895.

Ausgegeben am 6. April 1895. 35

Druck und Verlag von Carl Schünemann. Bremen.

Digitized by Google

[library stamp, illegible]

Geſetzblatt
der
Freien Hanſeſtadt Bremen.

1895. — № 19.

Inhalt: Nr. XXVII. Verordnung, betreffend den Handel mit Giften. S. 179. — Nr. XXVIII. Verordnung, betreffend das unbefugte Aufziehen und Führen von Flaggen. S. 192.

XXVII. Verordnung, betreffend den Handel mit Giften.

Vom 21. April 1895.

Gemäß Beſchluß des Bundesrats vom 29. November 1894, betreffend den Handel mit Giften, verordnet der Senat:

§ 1.

Der gewerbsmäßige Handel mit Giften unterliegt den Beſtimmungen der §§ 2 bis 18.

Als Gifte im Sinne dieſer Beſtimmungen gelten die in Anlage I. aufgeführten Droguen, chemiſchen Präparate und Zubereitungen. Anlage I.

Das Feilhalten und der Verkauf dieſer Gegenſtände iſt außer den Apothekern nur ſolchen Perſonen geſtattet, welche von dem Medizinalamte ihres Wohnortes vor Beginn ihres Geſchäftsbetriebes mit einem Legitimationsſchein für den Handel mit Giften verſehen ſind.

Ein ſolcher Legitimationsſchein kann volljährigen, unbeſcholtenen und dispoſitionsfähigen Perſonen nicht verſagt werden.

Der Verkauf von Giften im Umherziehen iſt verboten.

§ 2.

Aufbewahrung der Gifte.

Vorräte von Giften müſſen überſichtlich geordnet, von anderen Waren getrennt, und dürfen weder über noch unmittelbar neben Nahrungs- oder Genußmitteln aufbewahrt werden.

§ 3.

Vorräte von Giften, mit Ausnahme der auf abgeſchloſſenen Giftböden verwahrten giftigen Pflanzen und Pflanzenteile (Wurzeln, Kräuter u. ſ. w.), müſſen ſich in dichten, feſten Gefäßen befinden, welche mit feſten, gut ſchließenden Deckeln oder Stöpſeln verſehen ſind.

In Schiebladen dürfen Farben, ſowie die übrigen in den Abteilungen 2 und 3 der Anlage I. aufgeführten feſten, an der Luft nicht zerfließenden oder ver-

Digitized by Google

dunſtenden Stoffe aufbewahrt werden, ſofern die Schiebladen mit Deckeln verſehen, von feſten Füllungen umgeben und ſo beſchaffen ſind, daß ein Verſchütten oder Verſtäuben des Inhalts ausgeſchloſſen iſt.

Außerhalb der Vorratsgefäße darf Gift, unbeſchadet der Ausnahmebeſtimmung im Abſatz 1, ſich nicht befinden.

§ 4.

Die Vorratsgefäße müſſen mit der Aufſchrift „Gift“, ſowie mit der Angabe des Inhalts unter Anwendung der in der Anlage I. enthaltenen Namen, außer denen nur noch die Anbringung der ortsüblichen Namen in kleinerer Schrift geſtattet iſt, und zwar, bei Giften der Abteilung 1 in weißer Schrift auf ſchwarzem Grunde, bei Giften der Abteilungen 2 und 3 in roter Schrift auf weißem Grunde, deutlich und dauerhaft bezeichnet ſein. Vorratsgefäße für Mineralſäuren, Laugen, Brom und Jod dürfen mittelſt Radir- oder Ätzverfahrens hergeſtellte Aufſchriften auf weißem Grunde haben.

Dieſe Beſtimmung findet auf Vorratsgefäße in ſolchen Räumen, welche lediglich dem Großhandel dienen, nicht Anwendung, ſofern in anderer Weiſe für eine, Verwechſelungen ausſchließende Kennzeichnung geſorgt iſt. Werden jedoch aus derartigen Räumen auch die für eine Einzelverkaufsſtätte des Geſchäftsinhabers beſtimmten Vorräte entnommen, ſo müſſen, abgeſehen von der im Geſchäfte ſonſt üblichen Kennzeichnung, die Gefäße nach Vorſchrift des Abſatzes 1 bezeichnet ſein.

§ 5.

Die in Abteilung 1 der Anlage I. genannten Gifte müſſen in einem beſonderen, von allen Seiten durch feſte Wände umſchloſſenen Raume (Giftkammer) aufbewahrt werden, in welchem andere Waren als Gifte ſich nicht befinden. Dient als Giftkammer ein hölzerner Verſchlag, ſo darf derſelbe nur in einem vom Verkaufsraume getrennten Teile des Warenlagers angebracht ſein.

Die Giftkammer muß für die darin vorzunehmenden Arbeiten ausreichend durch Tageslicht erhellt und auf der Außenſeite der Thür mit der deutlichen und dauerhaften Aufſchrift „Gift“ verſehen ſein.

Die Giftkammer darf nur dem Geſchäftsinhaber und deſſen Beauftragten zugänglich und muß außer der Zeit des Gebrauchs verſchloſſen ſein.

§ 6.

Innerhalb der Giftkammer müſſen die Gifte der Abteilung 1 in einem verſchloſſenen Behältniſſe (Giftſchrank) aufbewahrt werden.

Der Giftſchrank muß auf der Außenſeite der Thür mit der deutlichen und dauerhaften Aufſchrift „Gift“ verſehen ſein.

Bei dem Giftſchranke muß ſich ein Tiſch oder eine Tiſchplatte zum Abwiegen der Gifte befinden.

Digitized by Google

Größere Vorräte von einzelnen Giften der Abteilung 1 dürfen außerhalb des Giftſchrankes aufbewahrt werden, ſofern ſie ſich in verſchloſſenen Gefäßen befinden.

§ 7.

Phosphor und mit ſolchem hergeſtellte Zubereitungen müſſen außerhalb des Giftſchrankes, ſei es innerhalb oder außerhalb der Giftkammer, unter Verſchluß an einem froſtfreien Orte in einem feuerfeſten Behältniſſe, und zwar gelber (weißer) Phosphor unter Waſſer, aufbewahrt werden. Ausgenommen ſind Phosphorpillen; auf dieſe finden die Beſtimmungen der §§ 5 und 6 Anwendung.

Kalium und Natrium ſind unter Verſchluß, waſſer- und feuerſicher und mit einem ſauerſtofffreien Körper (Paraffinöl, Steinöl, oder dergleichen) umgeben, aufzubewahren.

§ 8.

Zum ausſchließlichen Gebrauch für die Gifte der Abteilung 1 und zum ausſchließlichen Gebrauch für die Gifte der Abteilungen 2 und 3 ſind beſondere Geräte (Wagen, Mörſer, Löffel und dergleichen) zu verwenden, welche mit der deutlichen und dauerhaften Aufſchrift „Gift“ in den, dem § 4 Abſatz 1 entſprechenden Farben verſehen ſind. In jedem zur Aufbewahrung von giftigen Farben dienenden Behälter muß ſich ein beſonderer Löffel befinden. Die Geräte dürfen zu anderen Zwecken nicht gebraucht werden und ſind mit Ausnahme der Löffel für giftige Farben ſtets rein zu halten. Die Geräte für die im Giftſchranke befindlichen Gifte ſind in dieſem aufzubewahren. Auf Gewichte finden dieſe Vorſchriften nicht Anwendung.

Der Verwendung beſonderer Wagen bedarf es nicht, wenn größere Mengen von Giften unmittelbar in den Vorrats- oder Abgabegefäßen gewogen werden.

§ 9.

Hinſichtlich der Aufbewahrung von Giften in den Apotheken greifen nachfolgende Abweichungen von den Beſtimmungen der §§ 4, 5 und 8 Platz:

(Zu § 4.) Die Beſtimmungen im § 4 gelten für Apotheken nur inſoweit, als ſie ſich auf die Gefäße für Mineralſäuren, Laugen, Brom und Jod beziehen. Im übrigen bewendet es hinſichtlich der Bezeichnung der Gefäße bei den hierüber ergangenen beſonderen Anordnungen.

(Zu § 5.) Die Giftkammer darf, falls ſie in einem Vorratsraume eingerichtet wird, auch durch einen Lattenverſchlag hergeſtellt werden. Kleinere Vorräte von Giften der Abteilung 1 dürfen in einem beſonderen, verſchloſſenen und mit der deutlichen und dauerhaften Aufſchrift „Gift“ oder „Venena“ oder „Tabula B“ verſehenen Behältniſſe im Verkaufsraume oder in einem geeigneten Nebenraume aufbewahrt werden. Iſt der Bedarf an Gift ſo gering, daß der geſamte Vorrat in dieſer Weiſe verwahrt werden kann, ſo beſteht eine Verpflichtung zur Einrichtung einer beſonderen Giftkammer nicht.

Digitized by Google

(Zu § 8.) Für die im vorſtehenden Abſatz bezeichneten kleineren Vorräte von Giften der Abteilung 1 ſind beſondere Geräte zu verwenden und in dem für dieſe beſtimmten Behältniſſe zu verwahren. Für die in den Abteilungen 2 und 3 bezeichneten Gifte, ausgenommen Morphin, deſſen Verbindungen und Zubereitungen, ſind beſondere Geräte nicht erforderlich.

§ 10.

Abgabe der Gifte.

Gifte dürfen nur von dem Geſchäftsinhaber oder den von ihm hiermit Beauftragten abgegeben werden.

§ 11.

Über die Abgabe der Gifte der Abteilungen 1 und 2 ſind in einem mit fortlaufenden Seitenzahlen verſehenen, gemäß Anlage II. eingerichteten Giftbuche die daſelbſt vorgeſehenen Eintragungen zu bewirken. Die Eintragungen müſſen ſogleich nach Verabfolgungen der Waren von dem Verabfolgenden ſelbſt, und zwar immer in unmittelbarem Anſchluß an die nächſt vorhergehende Eintragung ausgeführt werden. Das Giftbuch iſt zehn Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Anlage II.

Die vorſtehenden Beſtimmungen finden nicht Anwendung auf die Abgabe der Gifte, welche von Großhändlern an Wiederverkäufer, an techniſche Gewerbetreibende oder an ſtaatliche Unterſuchungs- oder Lehranſtalten abgegeben werden, ſofern über die Abgabe dergeſtalt Buch geführt wird, daß der Verbleib der Gifte nachgewieſen werden kann.

§ 12.

Gift darf nur an ſolche Perſonen abgegeben werden, welche als zuverläſſig bekannt ſind und das Gift zu einem erlaubten gewerblichen, wirtſchaftlichen, wiſſenſchaftlichen oder künſtleriſchen Zwecke benutzen wollen. Sofern der Abgebende von dem Vorhandenſein dieſer Vorausſetzungen ſichere Kenntnis nicht hat, darf er Gift nur gegen Erlaubnisſchein abgeben.

Die Erlaubnisſcheine werden von der Ortspolizeibehörde nach Prüfung der Sachlage gemäß Anlage III. ausgeſtellt. Dieſelben werden in der Regel nur für eine beſtimmte Menge, ausnahmsweiſe auch für den Bezug einzelner Gifte während eines, ein Jahr nicht überſteigenden Zeitraumes gegeben. Der Erlaubnisſchein verliert mit dem Ablaufe des vierzehnten Tages nach dem Ausſtellungstage ſeine Gültigkeit, ſofern auf demſelben etwas anderes nicht vermerkt iſt.

Anlage III.

An Kinder unter 14 Jahren dürfen Gifte nicht ausgehändigt werden.

§ 13.

Die in Abteilung 1 und 2 verzeichneten Gifte dürfen nur gegen ſchriftliche Empfangsbeſcheinigung (Giftſchein) des Erwerbers verabfolgt werden. Wird das Gift durch einen Beauftragten abgeholt, ſo hat der Abgebende (§ 10) auch von dieſem ſich den Empfang beſcheinigen zu laſſen.

Digitized by Google

Die Beſcheinigungen ſind nach dem in Anlage IV. vorgeſchriebenen Muſter auszuſtellen, mit den entſprechenden Nummern des Giftbuchs zu verſehen und zehn Jahre lang aufzubewahren. Anlage IV.

Die Medizinalkommiſſion kann beſtimmen, daß die Empfangsbeſtätigung desjenigen, welchem das Gift ausgehändigt wird, in einer Spalte des Giftbuchs abgegeben werden darf.

Im Falle des § 11 Abſatz 2 iſt die Ausſtellung eines Giftſcheins nicht erforderlich.

§ 14.

Gifte müſſen in dichten, feſten und gut verſchloſſenen Gefäßen abgegeben werden; jedoch genügen für feſte, an der Luft nicht zerfließende oder verdunſtende Gifte der Abteilungen 2 und 3 dauerhafte Umhüllungen jeder Art, ſofern durch dieſelben ein Verſchütten oder Verſtäuben des Inhalts ausgeſchloſſen wird.

Die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen müſſen mit der im § 4 Abſatz 1 angegebenen Bezeichnung ſowie mit dem Namen des abgebenden Geſchäftes verſehen ſein. Bei feſten, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunſtenden Giften der Abteilung 3 darf an Stelle des Wortes Gift die Aufſchrift „Vorſicht" verwendet werden.

Bei der Abgabe an Wiederverkäufer, techniſche Gewerbetreibende und ſtaatliche Unterſuchungs= oder Lehranſtalten genügt indeſſen jede andere, Verwechſelungen ausſchließende Bezeichnung.

§ 15.

Es iſt verboten, Gifte in Trink= oder Kochgefäßen oder in ſolchen Flaſchen oder Krügen abzugeben, deren Form oder Bezeichnung die Gefahr einer Verwechſelung des Inhalts mit Nahrungs= oder Genußmitteln herbeizuführen geeignet iſt.

§ 16.

Auf die Abgabe von Giften als Heilmittel in den Apotheken finden die Vorſchriften der §§ 11—14 nicht Anwendung.

§ 17.

Beſondere Vorſchriften über Farben

Auf gebrauchsfertige Öl=, Harz= oder Lackfarben, ſoweit ſie nicht Arſenfarben ſind, finden die Vorſchriften der §§ 2—14 nicht Anwendung. Das gleiche gilt für andere giftige Farben, welche in Form von Stiften, Paſten oder Steinen oder in geſchloſſenen Tuben zum unmittelbaren Gebrauch fertig geſtellt ſind, ſofern auf jedem einzelnen Stück oder auf deſſen Umhüllung entweder das Wort „Gift" beziehungsweiſe „Vorſicht" und der Name der Farbe oder eine das darin enthaltene Gift erkennbar machende Bezeichnung deutlich angebracht iſt.

§ 18.

Ungeziefermittel.

Bei der Abgabe der unter Verwendung von Gift hergeſtellten Mittel gegen ſchädliche Tiere (ſogenannte Ungeziefermittel) iſt jeder Packung eine Belehrung über die

Digitized by Google

mit einem unvorſichtigen Gebrauche verknüpften Gefahren beizufügen. Der Wortlaut der Belehrung kann von der zuſtändigen Behörde vorgeſchrieben werden.

Arſenhaltiges Fliegenpapier feilzuhalten oder abzugeben, iſt verboten. Andere arſenhaltige Ungeziefermittel dürfen nur mit einer in Waſſer leicht löslichen grünen Farbe vermiſcht feilgehalten oder abgegeben werden; dieſelben dürfen nur gegen Erlaubnisſchein (§ 12) verabfolgt werden.

Strychninhaltige Ungeziefermittel dürfen nur in Form von vergiftetem Getreide, welches in tauſend Gewichtsteilen höchſtens fünf Gewichtsteile ſalpeterſaures Strychnin enthält und dauerhaft dunkelrot gefärbt iſt, feilgehalten oder abgegeben werden.

Vorſtehende Beſchränkungen können zeitweilig außer Wirkſamkeit geſetzt werden, wenn und ſoweit es ſich darum handelt, unter polizeilicher Aufſicht außerordentliche Maßnahmen zur Vertilgung von ſchädlichen Tieren, z. B. Feldmäuſen, zu treffen.

§ 19.

Gewerbebetrieb der Kammerjäger.

Perſonen, welche gewerbsmäßig ſchädliche Tiere vertilgen (Kammerjäger), müſſen ihre Vorräte von Giften und gifthaltigen Ungeziefermitteln unter Beachtung der Vorſchriften in den §§ 2, 3, 4, 7 und, ſoweit ſie die Vorräte nicht bei Ausübung ihres Gewerbes mit ſich führen, in verſchloſſenen Räumen, welche nur ihnen und ihren Beauftragten zugänglich ſind, aufbewahren. Sie dürfen die Gifte und die Mittel an andere nicht überlaſſen.

§ 20.

Die Übertretung obiger Vorſchriften wird nach § 367 Nr. 3 und 5 des Strafgeſetzbuchs mit Geldſtrafe bis zu ℳ 150 oder mit Haft beſtraft.

§ 21.

Die vorſtehenden Beſtimmungen treten mit dem 1. Juli 1895 in Kraft. Mit dem gleichen Tage wird die Verordnung vom 19. Oktober 1872, betreffend den Verkauf von Giften und heftig wirkenden Stoffen, aufgehoben.

Die Beſtimmungen der §§ 4 und 6 über die Bezeichnung der Vorratsgefäße und die Behältniſſe und Geräte innerhalb der Giftkammer treten für Neuanſchaffungen und Neueinrichtungen ſofort, im übrigen vom 1. Juli 1898 an in Anwendung.

Für Gewerbebetriebe, welche bereits vor Erlaß dieſer Verordnung beſtanden haben, können Ausnahmen von den Vorſchriften des § 5 bis zum 1. Juli 1900 nachgelaſſen werden.

§ 22.

Die Verordnung des Senats vom 8. Dezember 1891, betreffend die Abgabe ſtark wirkender Arzneimittel, ſowie die Beſchaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläſer und Standgefäße in den Apotheken, wird durch die vorſtehenden Beſtimmungen nicht berührt.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 16. und bekannt gemacht am 21. April 1895.

Digitized by Google

Anlage I.

Verzeichnis der Gifte.

Abteilung 1.

Akonitin, deſſen Verbindungen und Zubereitungen,
Arſen, " " " " , auch Arſenfarben,
Atropin, " " " " ,
Brucin, " " " " ,
Curare und deſſen Präparate,
Cyanwaſſerſtoffſäure (Blauſäure), Cyankalium, die ſonſtigen cyanwaſſerſtoffſauren Salze und deren Löſungen, mit Ausnahme des Berliner Blau (Eiſencyanür) und des gelben Blutlaugenſalzes (Kaliumeiſencyanür),
Daturin, deſſen Verbindungen und Zubereitungen,
Digitalin, " " " " ,
Emetin, " " " " ,
Erythrophleïn, deſſen Verbindungen und Zubereitungen,
Fluorwaſſerſtoffſäure (Flußſäure),
Homatropin, deſſen Verbindungen und Zubereitungen,
Hyoscin (Duboiſin), deſſen Verbindungen und Zubereitungen,
Hyoscyamin (Duboiſin), deſſen Verbindungen und Zubereitungen,
Kantharidin, deſſen Verbindungen und Zubereitungen,
Kolchicin, " " " " ,
Koniin, " " " " ,
Nikotin, " " " " ,
Nitroglycerinlöſungen,
Phosphor (auch roter, ſofern er gelben Phosphor enthält) und die damit bereiteten Mittel, zum Vertilgen von Ungeziefer,
Phyſoſtigmin, deſſen Verbindungen und Zubereitungen,
Pikrotoxin,
Queckſilberpräparate, auch Farben, außer Queckſilberchlorür (Kalomel) und Schwefelqueckſilber (Zinnober),
Skopolamin, deſſen Verbindungen und Zubereitungen,
Strophantin,
Strychnin, deſſen Verbindungen und Zubereitungen, mit Ausnahme von ſtrychninhaltigem Getreide,
Uranſalze, lösliche, auch Uranfarben,
Veratrin, deſſen Verbindungen und Zubereitungen.

Abteilung 2.

Acetanilid (Antifebrin),
Adonis =kraut,
Aethylenpräparate,

Digitized by Google

Agaricin,
Akonit =extrakt, =knollen, =kraut, =tinktur,
Amylenhydrat,
Amylnitrit,
Apomorphin,
Belladonna =blätter, =extrakt, =tinktur, =wurzel,
Bilſen =kraut, =ſamen, Bilſenkraut =extrakt, =tinktur,
Bittermandelöl, blauſäurehaltiges,
Brechnuß (Krähenaugen), ſowie die damit hergeſtellten Ungeziefermittel, Brechnuß=extrakt, =tinktur,
Brechweinſtein,
Brom,
Bromaethyl,
Bromalhydrat,
Bromoform,
Butylchloralhydrat,
Calabar= extrakt, =ſamen, =tinktur,
Cardol,
Chloraethyliden, zweifach,
Chloralformamid,
Chloralhydrat,
Chloreſſigſäuren,
Chloroform,
Chromſäure,
Cocaïn, deſſen Verbindungen und Zubereitungen,
Convallamarin, deſſen Verbindungen und Zubereitungen,
Convallarin, deſſen Verbindungen und Zubereitungen,
Elaterin, deſſen Verbindungen und Zubereitungen,
Erythrophleum,
Euphorbium,
Fingerhut= blätter, =eſſig, =extrakt, =tinktur,
Gelſemium =wurzel, =tinktur,
Giftlattich =extrakt, =kraut, =ſaft (Laktukarium),
Giftſumach =blätter, =extrakt, =tinktur,
Gottesgnaden =kraut, =extrakt, =tinktur,
Gummigutti, deſſen Löſungen und Zubereitungen,
Hanf, indiſcher, =extrakt, =tinktur,
Hydroxylamin, deſſen Verbindungen und Zubereitungen,
Jalapen =harz, =knollen, =tinktur,
Kirſchlorbeeröl,
Kodeïn, deſſen Verbindungen und Zubereitungen,

Digitized by Google

Kokkelskörner,
Kotoin,
Krotonöl,
Morphin, deſſen Verbindungen und Zubereitungen,
Narceïn, „ „ „ „ ,
Narkotin, „ „ „ „ ,
Nieswurz (Helleborus), grüne, -extrakt, -tinktur, -wurzel,
„ („), ſchwarze, -extrakt, -tinktur, -wurzel,
Nitrobenzol (Mirbanöl),
Opium und deſſen Zubereitungen mit Ausnahme von Opium- pflaſter und -waſſer,
Oxalſäure (Kleeſäure, ſog. Zuckerſäure),
Paraldehyd,
Pental,
Pilokarpin, deſſen Verbindungen und Zubereitungen,
Sabadill -extrakt, -früchte, -tinktur,
Sadebaum -ſpitzen, -extrakt, -öl,
Sankt Ignatius -ſamen, -tinktur,
Santonin,
Scammonia- harz (Scammonium) -wurzel,
Schierling (Konium) -kraut, -extrakt, -früchte, -tinktur,
Senföl, ätheriſches,
Spaniſche Fliegen und deren weingeiſtige und ätheriſche Zubereitungen,
Stechapfel -blätter, -extrakt, -ſamen, -tinktur, — ausgenommen zum Rauchen oder Räuchern,
Strophanthus -extrakt, -ſamen, -tinktur,
Strychninhaltiges Getreide,
Sulfonal und deſſen Ableitungen,
Thallin, deſſen Verbindungen und Zubereitungen,
Urethan,
Veratrum (weiße Nieswurz) -tinktur, -wurzel,
Waſſerſchierling -kraut, -extrakt,
Zeitloſen -extrakt, -knollen, -ſamen, -tinktur, -wein.

Abteilung 3.

Antimonchlorür, feſt oder in Löſung,
Barymverbindungen außer Schwerſpath (ſchwefelſaurem Barym),
Bittermandelwaſſer,
Bleieſſig,
Bleizucker,
Brechwurzel (Ipecacuanha) -extrakt, -tinktur, -wein,
Farben, welche Antimon, Barym, Blei, Chrom, Gummigutti, Kadmium, Kupfer, Pikrinſäure, Zink oder Zinn enthalten, mit Ausnahme von: Schwerſpath

Digitized by Google

(ſchwefelſaurem Baryum), Chromoxyd, Kupfer, Zink, Zinn und deren Legirungen als Metallfarben, Schwefelkadmium, Schwefelzink, Schwefelzinn (als Muſivgold), Zinkoxyd, Zinnoxyd,
Goldſalze,
Jod und deſſen Präparate, ausgenommen zuckerhaltiges Eiſenjodür und Jodſchwefel,
Jodoform,
Kadmium und deſſen Verbindungen, auch mit Brom oder Jod,
Kalilauge, in 100 Gewichtsteilen mehr als 5 Gewichtsteile Kaliumhydroxyd enthaltend,
Kalium,
Kaliumbichromat (rotes chromſaures Kalium, ſogenanntes Chromkali),
Kaliumbioxalat (Kleeſalz),
Kaliumchlorat (chlorſaures Kalium),
Kaliumchromat (gelbes chromſaures Kalium),
Kaliumhydroxyd (Ätzkali),
Karbolſäure, auch rohe, ſowie verflüſſigte und verdünnte, in 100 Gewichtsteilen mehr als 3 Gewichtsteile Karbolſäure enthaltend,
Kirſchlorbeerwaſſer,
Koffeïn, deſſen Verbindungen und Zubereitungen,
Koloquinthen -extrakt, -tinktur,
Kreoſot,
Kreſole,
Kupferverbindungen,
Lobelien -kraut, -tinktur,
Meerzwiebel -extrakt, -tinktur, -wein,
Mutterkorn -extrakte (Ergotin),
Natrium,
Natriumbichromat,
Natriumhydroxyd (Ätznatron, Seifenſtein),
Natronlauge, in 100 Gewichtsteilen mehr als 5 Gewichtsteile Natriumhydroxyd enthaltend,
Phenacetin,
Pikrinſäure und deren Verbindungen,
Queckſilberchlorür (Kalomel),
Salpeterſäure (Scheidewaſſer), auch rauchende,
Salzſäure, auch verdünnte, in 100 Gewichtsteilen mehr als 15 Gewichtsteile waſſerfreie Säure enthaltend,
Schwefelkohlenſtoff,
Schwefelſäure, auch verdünnte, in 100 Gewichtsteilen mehr als 15 Gewichtsteile Schwefelſäuremonohydrat enthaltend,
Silberſalze, mit Ausnahme von Chlorſilber,
Stephans (Staphisagria) -körner,
Zinkſalze, mit Ausnahme von Zinkkarbonat,
Zinnſalze.

Digitized by Google

Anlage II.

Seite

Giftbuch.

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Erlaubnisſcheins nach Behörde und Nummer.	Tag der Abgabe.	Des Giftes		Zweck, zu welchem das Gift vom Erwerber benutzt werden ſoll.	Des Erwerbers		Des Abholenden		Name des Verabfolgenden.	Eigenhändige Namensſchrift des Empfängers.*)
			Name.	Menge.		Name und Stand.	Wohnort (Wohnung).	Name und Stand.	Wohnort (Wohnung).		

*) Dieſer Spalte bedarf es nur dann, wenn gemäß § 13 Abſatz 3 die Abgabe der Empfangsbeſtätigung im Giftbuch zugelaſſen iſt.

Digitized by Google

Anlage III.

(Name der ausſtellenden Behörde.)
Nr. ......

Erlaubnisſchein

zum Erwerb von Gift.

Der ꝛc. (Name, Stand) .... zu (Wohnort und Wohnung) ....

Die (beziehungsweiſe Firma)
wünſcht (Menge) .... (Name des Gifts) zu erwerben, um damit .... (Zweck, zu welchem das Gift benutzt werden ſoll)

Gegen dies Vorhaben iſt diesſeits nach ſtattgefundener Prüfung nichts zu erinnern

, den ten 18 .

(Bezeichnung der ausſtellenden Behörde.)
(Namensunterſchrift.)

(Siegel.)

Dieſer Schein macht die Ausſtellung einer Empfangsbeſcheinigung (Giftſchein) gemäß .... nicht entbehrlich. Er verliert mit dem Ablaufe des 14. Tages nach dem Ausſtellungstage ſeine Gültigkeit, ſofern etwas anderes oben nicht ausdrücklich vermerkt iſt.

Digitized by Google

Nr. .... (des Giftbuchs). **Anlage IV.**

Giftſchein.

Von (Firma des abgebenden Geſchäfts) zu (Ort) bekenne ich hierdurch (Menge) (Name des Gifts) zum Zwecke de wohl verſchloſſen und bezeichnet erhalten zu haben.

Der aus einem unvorſichtigen Gebrauche des Giftes entſtehenden Gefahren wohl bewußt, werde ich dafür Sorge tragen, daß dasſelbe nicht in unbefugte Hände gelangt und nur zu dem vorgedachten Zwecke verwendet wird.

Das Gift ſoll durch abgeholt werden.

(Wohnort, Tag, Monat, Jahr und Wohnung.)

(Name und Vorname, Stand oder Beruf des Erwerbers.)
(Eigenhändig geſchrieben.)

(Zuſatz, falls das Gift durch einen anderen abgeholt wird.)

Das oben bezeichnete Gift habe ich im Auftrage des (Namen des Erwerbers) in Empfang genommen und verſpreche, dasſelbe alsbald unverſehrt an meinen Auftraggeber abzuliefern.

(Ort, Tag, Monat, Jahr.)

(Name und Vorname, Stand oder Beruf des Abholenden.)
(Eigenhändig geſchrieben.)

Digitized by Google

XXVIII. Verordnung, betreffend das unbefugte Aufziehen und Führen von Flaggen.

Vom 21. April 1895.

Der Senat verordnet:

Wer unbefugt eine Standarte des Kaiſers, eine dienſtliche Flagge oder Göſch oder ein dienſtliches Kommando- oder Unterſcheidungszeichen oder eine ſonſtige Flagge, zu deren Führung es beſonderer Genehmigung bedarf, oder dieſen ähnliche Flaggen oder Abzeichen aufzieht oder führt, wird, wenn er nicht nach anderen Vorſchriften ſtrengere Strafe verwirkt hat, mit Geldſtrafe bis zu ſechzig Mark beſtraft.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 16. und bekannt gemacht am 21. April 1895.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Geſetzblatt
der
Freien Hanſeſtadt Bremen.

1895. — № 20.

Inhalt: Nr. XXIX. Verordnung, betreffend die Vornahme einer Berufs- und Gewerbezählung. S. 193. — Beilage 5. Landherrliche Verordnung, betreffend die Sonntagsruhe. S. 195. — Beilage 6. Bekanntmachung, betreffend Änderungen des Tarifs der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweſer. S. 196.

XXIX. Verordnung, betreffend die Vornahme einer Berufs- und Gewerbezählung.

Vom 25. April 1895.

Zur Ausführung des Reichsgeſetzes vom 8. April 1895, betreffend die Vornahme einer Berufs- und Gewerbezählung im Jahre 1895, verordnet der Senat:

§ 1.

Am Freitag, den 14. Juni 1895, wird im Bremiſchen Staatsgebiete eine allgemeine Erhebung der Berufsverhältniſſe in Verbindung mit einer Erhebung der landwirtſchaftlichen und gewerblichen Betriebe vorgenommen.

§ 2.

Die Erhebung der Berufsverhältniſſe ſoll mit Berückſichtigung des Geſchlechts, des Lebensalters, des Familienſtandes und des Religionsbekenntniſſes geſchehen.

§ 3.

Zählungsbehörden ſind:
für die Stadt Bremen — das Büreau für Bremiſche Statiſtik,
für die Landgemeinden — die Gemeindevorſteher,
für die Hafenſtädte — die Stadträte.

Die Zählungsbehörden können zur Vornahme der Erhebung, unter ihrer fortdauernden Verantwortlichkeit, auch beſondere Zählungskommiſſionen einſetzen. Sie beſtimmen die Zählbezirke für ihren Bereich. Die Zähler werden für die Stadt Bremen von der Polizeidirektion, für die Landgemeinden von den Gemeindevorſtehern

Digitized by Google

und für die Hafenſtädte von den Stadträten angeſtellt. Die Zählungsbehörden veranlaſſen nach vorgängiger Prüfung der eingeſammelten Zählformulare die Einſendung derſelben an die Senatskommiſſion für Statiſtik, welcher die weitere Prüfung und die Einſendung der Zählformulare an das Kaiſerlich Statiſtiſche Amt in Berlin obliegt.

§ 4.

Für die Erhebung dienen folgende Zählformulare:

1) die Haushaltungsliſte für die Erhebung des perſönlichen Berufs und der Gewerbebetriebe ohne Mitinhaber oder Gehülfen, ſowie ohne Dampfkeſſel oder durch elementare Kraft bewegten Triebwerke,
2) die Landwirtſchaftskarte für die Erhebung landwirtſchaftlicher Betriebe,
3) der Gewerbebogen für die Erhebung der Gewerbebetriebe mit Mitinhabern oder Gehülfen, oder mit Dampfkeſſeln oder durch elementare Kraft bewegten Triebwerken.

Die Anleitung zur Ausfüllung iſt den Zählformularen beigedruckt.

§ 5.

Die Austeilung der Zählformulare iſt in den Tagen vom 8. bis 12. Juni vorzunehmen.

Während dieſer Zeit iſt jedem Vorſtande einer Haushaltung eine Haushaltungsliſte zuzuſtellen und ſind die Haushaltungen mit landwirtſchaftlichem oder gewerblichem Betriebe (§ 4 unter 2 und 3) mit Landwirtſchaftskarten und Gewerbebogen zu verſehen.

Den Beſitzern von Gaſthöfen, Logirhäuſern, Herbergen, den Inhabern von Penſionaten und ähnlichen Anſtalten, ſowie den Hausverwaltern oder als Hausverwalter anzuſehenden Beamten in den verſchiedenen Stiftern, Kranken- und Irrenhäuſern, Verſorgungs-, Gefangen- und Strafanſtalten ſind nach Bedarf zwei oder mehr Zählbogen zuzuſtellen.

Auf jedes in bremiſchen Häfen oder auf bremiſchem Stromgebiete befindliche und mit einer Beſatzung oder einem Lieger verſehene Handelsſchiff (See-, Küſten- oder Flußſchiff oder Fiſcherfahrzeug) oder Floß ſind die nötigen Zählformulare ebenfalls zu geben; ſie ſind dem Führer jedes Schiffes oder Floſſes, beziehungsweiſe deſſen Stellvertreter einzuhändigen.

§ 6.

Die Zählformulare ſind von den in der Anleitung dazu verpflichteten Perſonen

am Freitag, den 14. Juni 1895, vormittags,

mit den erforderlichen Angaben auszufüllen.

Die Richtigkeit der Angaben iſt von demjenigen, welcher ſie gemacht hat, mit ſeiner Namensunterſchrift zu beſcheinigen.

Digitized by Google

§ 7.

Vom 14. Juni nachmittags bis zum 17. Juni 1895 werden die Zählformulare wieder eingefordert.

§ 8.

Jeder iſt verpflichtet, die vermittelſt der Zählformulare ihm vorgelegten Fragen mit Sorgfalt und Gewiſſenhaftigkeit zu beantworten.

Wiſſentlich falſche Angaben in den Zählformularen, nicht rechtzeitige Ausfüllung derſelben, Verweigerung der geforderten Auskunft, ſowie ungebührliches Betragen gegen die Zählungsbeamten unterliegen einer Geldſtrafe bis zu dreißig Mark.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 23. und bekannt gemacht am 25. April 1895.

(Beilage 5.) Landherrliche Verordnung, betreffend die Sonntagsruhe. (Nr. 108 der Bremer Nachrichten vom 20. April 1895.)

Für das Landgebiet wird nach Anhörung des Kreisausſchuſſes verordnet:

§ 1.

Es iſt verboten:

1) an allen Sonntagen, am erſten und am zweiten Weihnachtstage, am Charfreitage, am zweiten Oſter- und Pfingſttage und am Dank-, Buß- und Bettage in der Zeit vor drei Uhr nachmittags
   - a. Beſchäftigungen und Spiele, welche ſtörendes Geräuſch erregen, zu treiben,
   - b. Dünger zu fahren und Feldarbeiten mit Benutzung von Pferden vorzunehmen,
   - c. Waren öffentlich auszurufen,
   - d. Waren, Hausgerät und andere Gegenſtände auf öffentlichen Wegen zu fahren, ſoweit nicht das Ausbringen von Waren durch die Vorſchriften wegen der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe geſtattet iſt.
2) am erſten Weihnachts-, Oſter-, und Pfingſtfeiertage, am Charfreitage und am Dank-, Buß- und Bettage Feldarbeiten irgend einer Art vorzunehmen.

§ 2.

In außerordentlichen Fällen können die Gemeindevorſteher Ausnahmen von dieſen Verboten zulaſſen.

Digitized by Google

§ 3.

Übertretungen dieſer Verordnung werden mit Geldſtrafe bis zu ſechzig Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen beſtraft.

§ 4.

Die §§ 1 bis 3 der Verordnung, die Sonntagsruhe im Landgebiete betreffend, vom 25. Januar 1881, ſind aufgehoben.

Bremen, den 17. April 1895.

Der Landherr.
Stadtländer.

(Beilage 6.) Bekanntmachung, betreffend Änderungen des Tarifs der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweſer. (Nr. 108 der Bremer Nachrichten vom 20. April 1895.)

Auf Grund von § 4 des Geſetzes, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweſer, vom 29. März d. J., hat die Deputation für Häfen und Eiſenbahnen nach Anhörung der Handelskammer mit Zuſtimmung der Finanzdeputation folgende Änderungen des Tarifs der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweſer und Befreiungen von der Abgabe beſchloſſen:

Laufende Nr.	Warenverzeichnis.	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.
	6. Eiſen und Eiſenwaren.		
224	Brucheiſen und Abfälle aller Art von Eiſen, nicht unter Nr. 1 genannt.	6 a	VII
225	Roheiſen aller Art.	6 a	VII
226	Eck- und Winkeleiſen.	6 b	VII
227	Eiſenbahnlaſchen, Unterlagsplatten und Schwellen, eiſerne.	6 b	VII
228	Eiſenbahnſchienen.	6 b	VII
229	Radkranzeiſen (profilirtes Stabeiſen zu Radkränzen); Pflugſchaareneiſen (zu Pflugſchaaren roh vorgeſchmiedetes Eiſen).	6 b	VII

Digitized by Google

Laufende Nr.	Warenverzeichnis.	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.
230	Schmiedbares Eiſen (Schweißeiſen, Schweißſtahl, Flußeiſen, Flußſtahl) in Stäben, mit Einſchluß des façonnirten Stabeiſens, des Damascenerſtahls und des Bandeiſens, auch verzinkt, verzinnt oder verbleit, jedoch mit Ausſchluß des unter Nr. 226 und 237 genannten.	6 b	VII
231	Luppeneiſen, noch Schlacken enthaltend; Rohſchienen (Millbars); Ingots.	6 b Anmerk.	VII
232	Eiſenplatten (mit Ausnahme der Unterlagsplatten): rohe, auch abgeſchliffene, aus ſchmiedbarem Eiſen (einſchließlich derjenigen aus ſchmiedbarem Guß); rohes, auch abgeſchliffenes, ſowie nur geglättetes (dreſſirtes) Eiſenblech.	6 c 1	VII
233	Eiſenplatten (mit Ausnahme der Unterlagsplatten) polirt, gefirnißt, lackirt, verkupfert, vernickelt (auch nickelplattirt), verzinkt (galvaniſirt), verzinnt oder verbleit, ſowie dergleichen Eiſenblech, mit Ausnahme des verzinnten.	6 c 2	VII
234	Weißblech (verzinntes Eiſenblech), auch lackirt.	6 c 2	VII
235	Eiſendraht, auch façonnirter oder geplätteter, mit Ausſchluß des unter Nr. 236 und 237 genannten.	6 d	VII (Unverändert.)
236	Eiſendraht einſchließlich des façonnirten und geplätteten, verkupfert, verzinnt, verzinkt (galvaniſirt), verbleit, vernickelt, polirt oder gefirnißt.	6 d	VII (Unverändert.)
237	Schmiedbares Eiſen in Form von Stäben oder eiſerner Walzdraht zur Kratzendrahtfabrikation	6 Anmerk. zu b u. d	VII
238	Geſchoſſe aus Eiſenguß, ganz grobe, rohe.	6 e 1 α	IV (Unverändert.)
239	Vorſtehend nicht genannte ganz grobe Waren aus Eiſenguß, roh.	6 e 1 α	VII
240	Amboſſe, Bolzen, Brecheiſen, Eiſenbahnlaſchenkeile, Hackennägel, Hemmſchuhe, Hufeiſen, Radſchienen, Schmiedehämmer, Schraubſtöcke, Winden (Hebe-	6 e 1 β	VII

Digitized by Google

Laufende Nr.	Warenverzeichnis	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.
	winden); alle dieſe unpolirt, unlackirt, auch in Verbindung mit Holz; ferner Wagenfedern und ähnliche ganz grobe Federn (mit Ausnahme der Eiſenbahnwagen- und Pufferfedern), nicht abgeſchliffen ꝛc., auch in Verbindung mit Holz; Polſterfedern, weder abgeſchliffen noch verkupfert ꝛc.		
241	Anker; ganz grobe Ketten, mit Ausſchluß der unter Nr. 255 genannten.	6 e 1 β	VII
242	Brücken und Brückenbeſtandteile, eiſerne.	6 e 1 β	VI (Unverändert.)
243	Drahtſeile, mit Ausſchluß der unter Nr. 255 genannten.	6 e 1 β	VI (Unverändert).
244	Eiſen, zu groben Beſtandteilen von Maſchinen, Schiffen oder Wagen roh vorgeſchmiedet; Schiffsſteven.	6 e 1 β	VII
245	Eiſenbahnachſen; Eiſenbahnradeiſen (Radgeſtelle [Radſterne], Radkränze [Bandagen] ꝛc.); Eiſenbahnräder; Puffer und Pufferteile; Eiſenbahnwagen und Pufferfedern; alle dieſe unpolirt, unlackirt, auch in Verbindung mit Holz.	6 e 1 β	VII
246	Kanonenrohre von Eiſen aller Art.	6 e 1 β	IV (Unverändert.)
247	Gewalzte und gezogene Röhren aus ſchmiedbarem Eiſen, rohe.	6 e 1 γ	VII
248	Eiſenwaren (aus Eiſenguß oder ſchmiedbarem Eiſen, auch Eiſenblech), grobe, auch in Verbindung mit Holz, anderweit nicht genannt, weder abgeſchliffen noch gefirnißt, verkupfert, verzinkt, verzinnt, verbleit oder emaillirt und weder polirt noch lackirt, vernickelt, nickelplattirt oder vernirt, mit Ausnahme der Geſchoſſe.	6 e 2 α	VII
249	Geſchoſſe aus ſchmiedbarem Eiſen, grobe, nicht abgeſchliffen ꝛc.	6 e 2 α	V (Unverändert.)

Digitized by Google

Laufende Nr.	Warenverzeichnis	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.
250	Drahtſtifte, abgeſchliffene ꝛc., auch blank, wie ſie aus der Maſchine kommen.	6 e 2 β	VII
251	Geſchoſſe aus Eiſen, abgeſchliffen, verzinkt ꝛc., ohne Bleimäntel.	6 e 2 β	IV (Unverändert.)
252	Schrauben, Schraubbolzen und Schraubenmuttern aus Eiſen, mit Ausnahme der unter Tarifnummer 6 e 2 α und 6 e 3 β fallenden.	6 e 2 β	VII
253	Vorſtehend und anderweit nicht genannte grobe Eiſenwaren (aus Eiſenguß oder ſchmiedbarem Eiſen, auch Eiſenblech), auch in Verbindung mit Holz, abgeſchliffen, gefirnißt ꝛc.; ferner Schlittſchuhe ꝛc., alle dieſe Waren weder polirt noch lackirt, vernickelt oder vernirt.	6 e 2 β	VII

Laufende Nr. 254—265 unverändert.

	25. Material- und Spezerei-, auch Konditorwaren und andere Konſumtibilien.		Eingehend
691	Melaſſe.	25 u (*1)	VII
	34. Steinkohlen, Braunkohlen, Koks, Torf, Torfkohlen.		
818	Koks (Koaks).	34	VII
819	Steinkohlen.	34	VII

Ferner iſt die Befreiung ausgehender Koks (Koaks) und Steinkohlen von der Abgabe beſchloſſen worden, jedoch unter Vorbehalt des Widerrufs nach vorgängiger Ankündigung mit angemeſſener Friſt nach dem Ermeſſen der Deputation.

Bremen, den 19. April 1895.

Die Deputation für Häfen und Eiſenbahnen.
Barkhauſen.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Geſetzblatt
der
Freien Hanſeſtadt Bremen.

1895. — № 21.

Inhalt: Nr. XXX. Geſetz, betreffend Fürſorge für Beamte und Angeſtellte und deren Hinterbliebene infolge von Betriebsunfällen. S. 201. — Nr. XXXI. Verordnung, betreffend den Verkauf von Diphtherieſerum. S. 204.

XXX. Geſetz, betreffend Fürſorge für Beamte und Angeſtellte und deren Hinterbliebene infolge von Betriebsunfällen.

Vom 28. April 1895.

Der Senat verordnet im Einverſtändnis mit der Bürgerſchaft:

§ 1.

Penſionsberechtigte Beamte und Angeſtellte des Staates oder der Stadtgemeinde Bremen oder einer vom Staate oder der Stadtgemeinde Bremen verwalteten Anſtalt (§§ 40, 61 des Geſetzes vom 1. Februar 1894, betreffend die Rechtsverhältniſſe der Beamten), die in reichsgeſetzlich der Unfallverſicherung unterliegenden Betrieben beſchäftigt ſind, erhalten, wenn ſie infolge eines im Dienſte erlittenen Betriebsunfalles dauernd dienſtunfähig werden, als Penſion 66²/₃ Prozent ihres jährlichen Dienſteinkommens.

Sind ſie infolge eines im Dienſte erlittenen Betriebsunfalles nicht dauernd dienſtunfähig geworden, aber in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt worden, ſo erhalten ſie bei ihrer Entlaſſung aus dem Dienſte als Penſion

1. im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derſelben den im erſten Abſatze bezeichneten Betrag,
2. im Falle teilweiſer Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derſelben einen Bruchteil der vorſtehend bezeichneten Penſion, der nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemeſſen iſt.

Steht ſolchem Beamten oder Angeſtellten nach ſonſtigen geſetzlichen Vorſchriften ein höherer Betrag zu, ſo erhalten ſie dieſen.

Nach dem Wegfall des Dienſteinkommens ſind den Verletzten außerdem die noch erwachſenden Koſten des Heilverfahrens zu erſetzen.

§ 2.

Iſt der Beamte oder Angeſtellte infolge eines im Dienſte erlittenen Betriebsunfalles verſtorben, ſo erhalten die Hinterbliebenen

Digitized by Google

1. als Sterbegeld, ſofern ihnen nicht nach anderweitiger Beſtimmung Anſpruch auf Gnadenquartal oder Gnadenmonat zuſteht, den Betrag des einmonatigen Dienſteinkommens oder des einmonatigen Ruhegehalts oder Jahrgeldes oder der einmonatigen Penſion des Verſtorbenen, jedoch mindeſtens dreißig Mark,
2. eine Rente. Dieſe beträgt:
   a) für die Witwe bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverheiratung zwanzig Prozent des jährlichen Dienſteinkommens des Verſtorbenen, jedoch nicht unter hundertſechzig und nicht über ſechzehnhundert Mark.
   b) für jedes Kind bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres oder bis zur etwaigen früheren Verheiratung, ſofern die Mutter lebt, fünfundſiebzig Prozent der Witwenrente, und ſofern die Mutter nicht lebt, die volle Witwenrente,
   c) für Aſzendenten des Verſtorbenen, wenn dieſer ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit zwanzig Prozent des Dienſteinkommens des Verſtorbenen, jedoch nicht unter hundertſechzig und nicht über ſechzehnhundert Mark; ſind mehrere derartige Berechtigte vorhanden, ſo wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt.

Die Renten dürfen zuſammen ſechzig Prozent des Dienſteinkommens nicht überſteigen. Ergiebt ſich ein höherer Betrag, ſo haben die Aſzendenten nur inſoweit einen Anſpruch, als durch die Renten der Witwe und der Kinder der Höchſtbetrag der Rente nicht erreicht wird. Soweit die Renten der Witwe und der Kinder den zuläſſigen Höchſtbetrag überſchreiten, werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältniſſe gekürzt.

Steht nach anderweitiger geſetzlicher Vorſchrift den Hinterbliebenen ein höherer Betrag zu, ſo erhalten ſie dieſen.

Der Anſpruch der Witwe iſt ausgeſchloſſen, wenn die Ehe erſt nach dem Unfalle geſchloſſen worden iſt.

§ 3.

Der Bezug der Penſion beginnt mit dem Wegfall des Dienſteinkommens, der Bezug der Rente mit dem Ablaufe des Gnadenquartals oder Gnadenmonates, oder, ſoweit ſolche nicht gewährt werden, mit dem Ablaufe des Zeitraums, für den dem Verunglückten oder deſſen Erben das letzte Dienſteinkommen bezahlt worden iſt.

Gehört der Verletzte auf Grund geſetzlicher oder ſtatutariſcher Verpflichtung einer Krankenkaſſe oder der Gemeinde-Krankenverſicherung an, ſo wird bis zum Ablauf der dreizehnten Woche nach dem Eintritt des Unfalls die Penſion und der Erſatz der Koſten des Heilverfahrens um den Betrag der von der Krankenkaſſe oder der Gemeinde-Krankenverſicherung geleiſteten Krankenunterſtützung gekürzt. Der Anſpruch auf das Sterbegeld (§ 2 Abſ. 1 Ziffer 1), und vom Beginne der vier-

Digitized by Google

zehnten Woche ab auch der Anſpruch auf die Penſion und auf den Erſatz der Koſten des Heilverfahrens (§ 1) geht bis zum Betrage des von der Krankenkaſſe gezahlten Sterbegeldes oder bis zum Betrage der von dieſer gewährten weiteren Krankenunterſtützung auf die Krankenkaſſe über. Als Wert der freien ärztlichen Behandlung, der Arznei und der Heilmittel (§ 6 Abſ. 1 Ziffer 1 des Krankenverſicherungsgeſetzes) gilt die Hälfte des geſetzlichen Mindeſtbetrages des Krankengeldes.

§ 4.

Ein Anſpruch auf die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Bezüge beſteht nicht, wenn der Verletzte den Unfall vorſätzlich oder durch ein Verſchulden herbeigeführt hat, wegen deſſen auf Dienſtentlaſſung gegen ihn erkannt oder ihm die Fähigkeit zur Beſchäftigung in einem öffentlichen Dienſtzweige aberkannt worden iſt.

§ 5.

Anſprüche auf Grund dieſes Geſetzes ſind, ſoweit ihre Feſtſtellung nicht von Amtswegen erfolgt, bei Vermeidung des Ausſchluſſes vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei der dem Verletzten unmittelbar vorgeſetzten Dienſtbehörde anzumelden.

Nach Ablauf dieſer Friſt iſt der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft beſcheinigt wird, daß die Folgen des Unfalls erſt ſpäter bemerkbar geworden ſind, oder daß der Berechtigte von der Verfolgung ſeines Anſpruchs durch außerhalb ſeines Willens liegende Verhältniſſe abgehalten worden iſt.

Jeder Unfall, der von Amtswegen oder durch Anmeldung der Beteiligten einer vorgeſetzten Dienſtbehörde bekannt wird, iſt ſofort zu unterſuchen. Den Beteiligten iſt Gelegenheit zu geben, ſelbſt oder durch Vertreter ihre Intereſſen bei der Unterſuchung zu wahren.

§ 6.

Die Entſcheidung darüber, ob ein Anſpruch auf die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Bezüge begründet ſei, die Feſtſtellung der Höhe der Bezüge, und die Beſtimmung, an wen die Rente gültig zu zahlen ſei, erfolgt vorbehältlich des Rechtswegs durch den Senat.

§ 7.

Soweit vorſtehend nichts anderes beſtimmt iſt, finden auf die nach § 1 und hinſichtlich der Berechnung des Dienſteinkommens auch auf die nach § 2 zu gewährenden Bezüge die Vorſchriften des Geſetzes vom 1. Februar 1894, betreffend die Rechtsverhältniſſe der Beamten, auf die nach § 2 zu gewährenden Renten im übrigen die Vorſchriften des Geſetzes vom 10. Juli 1892, betreffend die Penſionen für Witwen und Waiſen der Beamten, Anwendung.

Die nach §§ 1, 2 zu gewährenden Penſionen und Renten treten an die Stelle derjenigen Ruhegehalte, Penſionen oder Jahrgelder, die den Beteiligten auf Grund anderweitiger Vorſchrift zuſtehen, ſoweit nicht die letzteren Beträge die nach dieſem Geſetze zu gewährenden Bezüge überſteigen.

Digitized by Google

§ 8.

Die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Perſonen können einen Anſpruch auf Erſatz des durch den Unfall (§ 1) erlittenen Schadens gegen den Staat überhaupt nicht und gegen die Betriebsleiter, Bevollmächtigten oder Repräſentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufſeher derjenigen Betriebsverwaltung, in deren Dienſt ſie den Unfall erlitten haben, nur dann geltend machen, wenn durch ſtrafgerichtliches Urteil feſtgeſtellt worden iſt, daß dieſe den Unfall vorſätzlich herbeigeführt haben.

Der hiernach zuläſſige Anſpruch geht in Höhe der den Entſchädigungsberechtigten auf Grund des gegenwärtigen Geſetzes oder anderweiter geſetzlicher Vorſchrift (§§ 1 und 2) vom Staat zu zahlenden Beträge auf letzteren über.

§ 9.

Die in dem § 8 bezeichneten Anſprüche können, auch ohne daß die daſelbſt vorgeſehene Feſtſtellung durch ſtrafgerichtliches Urteil ſtattgefunden hat, geltend gemacht werden, wenn dieſe Feſtſtellung wegen des Todes oder der Abweſenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in der Perſon desſelben liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

§ 10.

Die Haftung anderer in dem § 8 nicht bezeichneter Perſonen, welche den Unfall vorſätzlich herbeigeführt oder durch Verſchulden verurſacht haben, beſtimmt ſich nach den beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften. Der hiernach zuläſſige Anſpruch geht in Höhe der den Entſchädigungsberechtigten auf Grund des gegenwärtigen Geſetzes oder anderweiter geſetzlicher Vorſchrift vom Staat zu zahlenden Beträge auf letzteren über.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 26. und bekannt gemacht am 28. April 1895.

XXXI. Verordnung, betreffend den Verkauf von Diphtherieſerum.

Vom 28. April 1895.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 14. Februar 1895, betreffend die Abgabe und Behandlung von Diphtherieſerum, verordnet der Senat:

In den bremiſchen Apotheken darf nur ſolches Diphtherieſerum verkauft werden, welches nachweislich der Prüfung durch die in Berlin in Verbindung mit dem Inſtitut für Infektionskrankheiten errichtete amtliche Kontrolſtation unterlegen hat.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 26. und bekannt gemacht am 28. April 1895.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

[library stamp]

Geſetzblatt

der

Freien Hanſeſtadt Bremen.

1895. — № 22.

Inhalt: Nr. XXXII. Verordnung, die Gebühren der Beſichtiger von Bauholz betreffend. S. 205. — Beilage 7. Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eiſenbahnen, betreffend Änderungen des Tarifs der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweſer. S. 205. — Beilage 8. Verordnung des Amts Bremerhaven, betreffend das Verbot des freien Umherlaufens der Hunde auf dem Marktplatze zur Zeit des Wochenmarktverkehrs. S. 206. — Beilage 9. Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend Nachtrag zum Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen. S. 207.

XXXII. Verordnung, die Gebühren der Beſichtiger von Bauholz betreffend.

Vom 15. Mai 1895.

Der Senat verordnet im Einverſtändnis mit der Handelskammer nach Vernehmung des Kaufmannskonvents:

Die Verordnung, die Gebühren der Güterbeſichtiger betreffend, vom 24. Juni 1872 wird dahin ergänzt, daß die Gebühren der Beſichtiger von Bauholz auf zwei Mark für jeden für die Stunde feſtgeſetzt werden.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 7. und bekannt gemacht am 15. Mai 1895.

(Beilage 7.) Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eiſenbahnen betreffend Änderungen des Tarifs der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweſer. (No. 121 der Bremer Nachrichten vom 3. Mai 1895.)

Auf Grund von § 4 des Geſetzes vom 29. März d. J., betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweſer, hat die Deputation für Häfen und Eiſenbahnen nach Anhörung der Handelskammer mit Zuſtimmung der Finanzdeputation folgende Änderungen des Tarifs der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweſer beſchloſſen:

Digitized by Google

Laufende Nr.	Warenverzeichnis.	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs.	Tarifklaſſe. Ein-gehend.	Aus-gehend.
1.	2.	3.	4.	5.
	5. Droguerie-, Apotheker- und Farbewaren.			
112	Ammoniak, ſchwefelſaures.	5 m	VII	VII
	13. Holz und andere vegetabiliſche und animaliſche Schnitzſtoffe, ſowie Waren daraus.			
416	Bau- und Nutzholz aller Art, nicht beſonders genannt, roh oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitet oder bewaldrechtet, mit oder ohne Rinde.	13 c 1	VII (Unverändert.)	VII
420	Bau- und Nutzholz aller Art, nicht beſonders genannt, in der Richtung der Längsachſe beſchlagen oder auf anderem Wege als durch Bewaldrechtung vorgearbeitet oder zerkleinert; Naben, Felgen und Speichen, ſowie zu dergleichen erkennbar vorgearbeitete Hölzer, ungefärbt.	13 c 2	VII	VI (Unverändert.)
424	Bau- und Nutzholz aller Art, nicht beſonders genannt, in der Richtung der Längsachſe geſägt; nicht gehobelte Bretter; geſägte Kanthölzer und andere Säge- und Schnittwaren.	13 c 3	VII (Unverändert.)	VII

Bremen, den 3. Mai 1895.

Die Deputation für Häfen und Eiſenbahnen.
Barkhauſen.

(Beilage 8.) Verordnung des Amts Bremerhaven, betreffend das Verbot des freien Umherlaufens der Hunde auf dem Marktplatze zur Zeit des Wochenmarktverkehrs. (Nr. 128 der Bremer Nachrichten vom 10. Mai 1895.)

Zur Zeit des Wochenmarktverkehrs dürfen Hunde auf dem Marktplatze, ſoweit ſolches nicht bereits durch § 2 der Verordnung vom 31. Mai 1891 verboten iſt, nicht frei umherlaufen. Mitgeführte Hunde ſind, wenn ſie nicht getragen werden, an einer höchſtens 0,50 m langen feſten Leine oder Kette zu halten.

Digitized by Google

Für die Befolgung vorſtehender Vorſchriften ſind die Beſitzer oder Begleiter der Hunde verantwortlich.

Übertretungen dieſer Verordnung werden mit Geldſtrafen bis zu dreißig Mark oder Haft bis zu zehn Tagen beſtraft.

Bremerhaven, den 30. April 1895.

Hanſeſtadt Bremiſches Amt.
Dommes.

(Beilage 9.) Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend Nachtrag zum Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen. (Nr. 114 der Bremer Nachrichten vom 26. April 1895).

Im Auftrage des Senats wird hierdurch bekannt gemacht, daß zu dem Verzeichniſſe der den Militäranwärtern im Bremiſchen Staatsdienſte ausſchließlich oder zur Hälfte vorbehaltenen Stellen der folgende Nachtrag beſchloſſen worden iſt.

Nachtrag

zu dem Geſamtverzeichnis der den Militäranwärtern im Bremiſchen Staatsdienſte vorbehaltenen Stellen:

Anmerkung: 1) Die in dem Verzeichniſſe aufgeführten Stellen ſind den Militäranwärtern ausſchließlich vorbehalten, ſofern bei den einzelnen etwas anderes nicht ausdrücklich bemerkt iſt.

2) Diejenigen Stellen, welche den Militäranwärtern vorbehalten, aber denſelben nur im Wege des Aufrückens bezw. der Beförderung zugänglich ſind, ſind mit einem * bezeichnet.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausſchließlich beſtimmten Stellen, in welchem Umfange dieſelben vorbehalten ſind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten ſind, wenn es nicht die Behörde ſelbſt iſt, bei welcher die Anſtellung gewünſcht wird.	Bemerkungen.
25. Behörde für die Invaliditäts- und Altersverſicherung.			
Boten	—	—	—

Bremen, den 25. April 1895.

Die Regierungskanzlei.
Dr. Focke, Sekr.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

(Beilage 10.) Bekanntmachung des Kreisausſchuſſes, betreffend das Statut der Hollerſielacht.

Durch Beſchluß des Sielamts der Hollerſielacht vom 2. Juni 1894, genehmigt vom Kreisausſchuß am 12. Dezember 1894, iſt der Abſatz 2 des § 16 des Statuts der Hollerſielacht (vgl. Bekanntmachung des Senats vom 17. April 1881) geändert worden, wie folgt:

Gültige Beſchlüſſe können nur gefaßt werden, wenn mindeſtens ein Drittel aller Mitglieder in der Verſammlung anweſend iſt.

Bremen, 25. Mai 1895.

Der Kreisausſchuß.
Stadtländer,
Vorſitzer.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Geſetzblatt

der

Freien Hanſeſtadt Bremen.

1895. — № 23.

Inhalt: Nr. XXXIII. Geſetz, betreffend Verringerung der Breite der Planſtraße zwiſchen der Hemp- und Findorffſtraße. S. 209. — Nr. XXXIV. Bekanntmachung, betreffend Verleihung des Rechts des § 100 f, Ziffer 1, der Gewerbeordnung an die Schmiedeinnung zu Bremen. S. 209 — Beilage 10. Bekanntmachung des Kreisausſchuſſes, betreffend das Statut der Hollerſielacht. S. 210.

XXXIII. Geſetz, betreffend Verringerung der Breite der Planſtraße zwiſchen der Hemp- und Findorffſtraße.

Vom 9. Juni 1895.

Der Senat verordnet im Einverſtändniſſe mit der Bürgerſchaft:

Die Breite der zwiſchen der Hemp- und Findorffſtraße belegenen und mit dieſen beiden Straßen parallel laufenden Planſtraße wird auf 10 m feſtgeſtellt.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 31. Mai und bekannt gemacht am 9. Juni 1895.

XXXIV. Bekanntmachung, betreffend Verleihung des Rechts nach § 100 f, Ziffer 1, der Gewerbeordnung an die Schmiedeinnung zu Bremen.

Vom 9. Juni 1895.

Der Senat macht hierdurch bekannt, daß er auf Grund der §§ 100 f bis m der Gewerbeordnung beſtimmt hat, daß die in der Stadt Bremen und im Landgebiet wohnhaften Schmiede, welche der Schmiedeinnung zu Bremen nicht angehören, vom 1. Juli d. J. an zu den Koſten der von der Schmiedeinnung getroffenen Einrichtungen für das Herbergsweſen in derſelben Weiſe und nach demſelben Maßſtabe beizutragen verpflichtet ſind wie die Innungsmitglieder.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 4. und bekannt gemacht am 9. Juni 1895.

Digitized by Google

CORNELL U... JAN 10 ...

Geſetzblatt
der
Freien Hanſeſtadt Bremen.

1895. — № 24.

Inhalt: Nr. XXXV. Geſetz, betreffend die Deputation für Regulirung der Baulinien. S. 211. — Nr. XXXVI. Geſetz, betreffend Zuſatz zum Enteignungsgeſetz vom 16. April 1882. S. 211. — Beilage 11. Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eiſenbahnen, betreffend Änderungen des Tarifs der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweſer. S. 212.

XXXV. Geſetz, betreffend die Deputation für Regulirung der Baulinien.

Vom 23. Juni 1895.

Der Senat verordnet im Einverſtändnis mit der Bürgerſchaft:

Die in §§ 15—17 und §§ 20 und 21 der Bauordnung der Baudeputation übertragenen Geſchäfte werden einer beſonderen Deputation überwieſen, die den Namen Deputation für Regulirung der Baulinien erhält, und zu der die Bürgerſchaft ſechs Mitglieder erwählt.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 14. und bekannt gemacht am 23. Juni 1895.

XXXVI. Geſetz, betreffend Zuſatz zum Enteignungsgeſetz vom 16. April 1882.

Vom 23. Juni 1895.

Der Senat verordnet im Einverſtändnis mit der Bürgerſchaft:

Das Enteignungsgeſetz vom 16. April 1882 erhält folgenden Zuſatz:

§ 3a.

„Für Enteignungen zum Zwecke der Anlage neuer oder Verbindung beſtehender Straßen und Plätze in der Stadt Bremen und im engeren Landgebiete gelten, neben den §§ 15 bis 17 der Bauordnung, folgende beſondere Beſtimmungen:

Durch Beſchluß von Senat und Bürgerſchaft kann beſtimmt werden, daß, ſoweit dieſes behufs Durchführung einer der Lage und Bedeutung der Straße entſprechenden Bebauung nach dem Ermeſſen von Senat und Bürgerſchaft erforderlich iſt,

1) wenn ein Teil eines Grundſtücks zu der beabſichtigten Anlage zu verwenden iſt, ein größerer Teil desſelben oder das ganze Grundſtück zu enteignen ſei,

Digitized by Google

2) wenn zu den in Abſatz 1 dieſes Paragraphen bezeichneten Zwecken ein Plan feſtgeſtellt iſt, außer den von der Anlage berührten Grundſtücken auch angrenzende oder in der Nähe belegene Grundſtücke ganz oder zum Teil zu enteignen ſeien.

Die Enteignungen ſind zuläſſig ohne Rückſicht auf die Zeit der Ausführung der beabſichtigten Anlage.“

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 14. und bekannt gemacht am 23. Juni 1895.

(Beilage 11.) Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eiſenbahnen, betreffend Änderungen des Tarifs der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweſer. (Nr. 161 der Bremer Nachrichten vom 13. Juni 1895.)

Auf Grund von § 4 des Geſetzes vom 29. März d. J., betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweſer, hat die Deputation für Häfen und Eiſenbahnen nach Anhörung der Handelskammer mit Zuſtimmung der Finanzdeputation folgende Änderungen des Tarifs der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweſer beſchloſſen:

Laufende Nr.	Warenverzeichnis	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs	Tarifklaſſe Eingehend	Tarifklaſſe Ausgehend
1.	2.	3.	4.	5.
	5. Droguerie-, Apotheker- und Farbewaren.			
147	Farbehölzer: Blauholz	5 m	VI	VI
148	—: Gelbholz	5 m		
156	Gummi arabicum (Mimoſengummi); Gummi Senegal; Gummi Tragant	5 m	III	III
179	Myrobalanen, auch gemahlen	5 m	VI	VI
189	Quercitron	5 m	VI	VI
190	Rhabarberwurzel, getrocknete	5 m	I	I
	25. Material- und Spezerei-, auch Konditorwaren und andere Konſumtibilien.			
689	Kochſalz (Siede-, Stein- und Seeſalz)	25 t	VII	VII
690	—: zu gewerblichen oder landwirtſchaftlichen Zwecken amtlich denaturirt	25 t		

Bremen, den 13. Juni 1895.

Die Deputation für Häfen und Eiſenbahnen.
Barkhauſen.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

CORNELL LIBRARY

Geſetzblatt
der
Freien Hanſeſtadt Bremen.

1895. — № 25.

Inhalt: Nr. XXXVII. Bekanntmachung, betreffend den Tarif für die Erhebung des Feuer- und Bakengeldes. S. 213.

XXXVII. Bekanntmachung, betreffend den Tarif für die Erhebung des Feuer- und Bakengeldes.

Vom 28. Juni 1895.

Nachdem zwiſchen den Regierungen Preußens, Oldenburgs und Bremens eine Abänderung des durch Bekanntmachung vom 2. Juni 1877 (Geſetzblatt Seite 45 ff.) veröffentlichten Tarifs für die Erhebung des Feuer- und Bakengeldes auf der Unterweſer vereinbart worden iſt, wird der abgeänderte Tarif hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß derſelbe mit dem 1. Juli d. J. in Kraft tritt.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 25. und bekannt gemacht am 28. Juni 1895.

Tarif
für die Erhebung des Feuer- und Bakengeldes auf der Unterweſer.

Das Feuer- und Bakengeld beträgt von dem über 200 Kubikmeter hinausgehenden Nettoraumgehalt jedes Schiffs 10 Reichspfennig für das Kubikmeter. Von Dampfern, welche auf Grund eines nach Maßgabe der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. März 1895, betreffend die Abänderung der Schiffsvermeſſungsordnung vom 20. Juni 1888, ausgeſtellten Meßbriefs das Feuer- und Bakengeld entrichten, wird die Abgabe von dem über 200 Kubikmeter hinausgehenden Nettoraumgehalt mit 11 Pfennig für das Kubikmeter erhoben.

Zuſätzliche Beſtimmungen.

1) Die Abgabe wird für jedes Einlaufen in die Weſer nur einmal und zwar bei derjenigen Hebeſtelle entrichtet, in deren Bereiche das Schiff nach dem Einlaufen zuerſt Ladung löſcht oder einnimmt oder zuerſt ankert oder anlegt.

Digitized by Google

2) Schiffen, welche leer oder in Ballaſt und ohne Paſſagiere eingelaufen ſind, wird, wenn ſie leer oder in Ballaſt und ohne Paſſagiere auch wieder auslaufen, die Hälfte des von ihnen entrichteten Betrages an Feuer- und Bakengeld erſtattet.

3) Bei der Erhebung werden Bruchteile von ½ Kubikmeter oder mehr für ein volles Kubikmeter gerechnet, kleinere Bruchteile dagegen außer Anſatz gelaſſen.

Befreiungen.

Von der Entrichtung des Feuer- und Bakengeldes ſind befreit:

1) Schiffe und Fahrzeuge der Kaiſerlich Deutſchen Marine und ſolche Kriegsſchiffe fremder Staaten, welche vertragsmäßig oder thatſächlich Reziprozität üben;

2) Schiffe, welche Eigentum eines der vertragenden Staaten ſind und zu Strom- oder Hafenbauzwecken verwendet werden;

3) Schiffe, welche wegen Seeſchadens oder anderer Unglücksfälle, wegen Eisgangs, Sturmes oder ungünſtiger Witterung einlaufen und ohne Ladung gelöſcht oder eingenommen oder ohne die Ladung ganz oder teilweiſe veräußert zu haben, wieder auslaufen.;

4) Schiffe, welche zur Hülfsleiſtung bei geſtrandeten oder in Not befindlichen Schiffen eingehen oder davon zurückkehren, wenn ſie nicht ausſchließlich zum Löſchen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;

5) Leichterſchiffe, wenn das zu leichternde oder durch Leichter beladene Schiff ſelbſt das Feuer- und Bakengeld entrichtet;

6) Lootſenſchiffe und Schleppdampfſchiffe, ſoweit ſie nur ihrem Zwecke gemäß benutzt werden;

7) Fahrzeuge, welche lediglich zu Küſtenfiſcherei benutzt werden.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Geſetzblatt
der
Freien Hanſeſtadt Bremen.

1895. — № 26.

Inhalt: Nr. XXXVIII. Geſetz, betreffend Änderung des § 14 des Ausführungsgeſetzes zu dem Gerichtsverfaſſungsgeſetze. S. 215. — Beilage 12. Bekanntmachung des Landherrn, betreffend Veränderung einer Planſtraße in der Feldmark Schwachhauſen. S. 215.

XXXVIII. Geſetz, betreffend Änderung des § 14 des Ausführungsgeſetzes zu dem Gerichtsverfaſſungsgeſetze.

Vom 13. Juli 1895.

Der Senat verordnet im Einverſtändnis mit der Bürgerſchaft:

An Stelle des erſten Abſatzes des § 14 des Ausführungsgeſetzes zum Gerichtsverfaſſungsgeſetz tritt die folgende Beſtimmung:

Die erſte juriſtiſche Prüfung wird nach Maßgabe der Übereinkunft mit der Königlich Preußiſchen Regierung bei einer Preußiſchen Prüfungskommiſſion, oder nach Maßgabe der Übereinkunft mit dem Kaiſerlichen Statthalter in Elſaß-Lothringen bei der Prüfungskommiſſion des Oberlandesgerichts zu Colmar oder nach Maßgabe der Übereinkunft mit der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinſchen Regierung bei der Prüfungsbehörde zu Roſtock nach der für die betreffende Prüfungskommiſſion maßgebenden Prüfungsordnung abgelegt.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 9. und bekannt gemacht am 13. Juli 1895.

(Beilage 12.) Bekanntmachung des Landherrn, betreffend Veränderung einer Planſtraße in der Feldmark Schwachhauſen.

In Gemäßheit des Geſetzes, betreffend Abänderung des Geſetzes, die Verkoppelungen und Gemeinheitsteilungen im Landgebiete betreffend, vom 14. Juni 1891, wird hierdurch bekannt gemacht, daß aus Anlaß der Verkoppelung eines Teiles der Feldmark Schwachhauſen die Planſtraße zwiſchen der Schwachhauſer Chauſſee und der Kirchbachſtraße eine geringe Verlegung erfahren hat und auf eine Breite von 15 m beſchränkt iſt.

Die veränderte Planſtraße iſt als Koppelweg ausgelegt. Der betreffende Plan kann am Kataſteramte, im Lindenhof Zimmer Nr. 25, eingeſehen werden.

Bremen, den 24. Juni 1895.

Der Landherr.
Stadtländer.

Ausgegeben am 13. Juli 1895.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Geſetzblatt
der
Freien Hanſeſtadt Bremen.

1895. — № 27.

Inhalt: Nr. XXXIX. Proklam, betreffend die Sedanfeier. S. 217.

XXXIX. Proklam, betreffend die Sedanfeier.

Vom 14. Juli 1895.

Unter Erinnerung an das Geſetz vom 9. Juli 1876, betreffend die Sedanfeier, verordnet der Senat:

Am Montag, den 2. September d. J., ſollen in allen Kirchen des Bremiſchen Staats vormittags um 7 Uhr, ſowie um die Mittagszeit, jedesmal eine Stunde lang, die Glocken geläutet werden; in der Stadt Bremen erfolgt das zweite Geläute unmittelbar nach Beendigung der auf dem Markte ſtattfindenden Feier.

An dem vorhergehenden Sonntage iſt bei den in den Kirchen ſtattfindenden Gottesdienſten der großen Errungenſchaften, auf welche das deutſche Volk bei der fünfundzwanzigſten Wiederkehr des Tages von Sedan dankbar zurückblickt, zu gedenken, und ſind bei dieſen Gottesdienſten die Becken in den Kirchen zum Beſten der Kaiſer-Wilhelmſtiftung für deutſche Invaliden auszuſtellen.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 11. Juni und bekannt gemacht am 14. Juli 1895.

Ausgegeben am 14. Juli 1895. 46

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Geſetzblatt

der

Freien Hanſeſtadt Bremen.

1895. — № 28.

Inhalt: Nr. XL. Geſetz, betreffend die Benutzung des Holz- und Fabrikenhafens in Bremen. S. 219. — Nr. XLI. Hafenordnung für den Holz- und Fabrikenhafen in Bremen. S. 219.

XL. Geſetz, betreffend die Benutzung des Holz- und Fabrikenhafens in Bremen.

Vom 16. Juli 1895.

Der Senat verordnet im Einverſtändnis mit der Bürgerſchaft:

Das Geſetz, betreffend die Benutzung der Häfen in der Stadt Bremen vom 14. Oktober 1888, einſchließlich des Geſetzes wegen Abänderung desſelben vom 11. Mai 1893, hat auch für den Holz- und Fabrikenhafen Geltung.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 12. und bekannt gemacht am 16. Juli 1895.

XLI. Hafenordnung für den Holz- und Fabrikenhafen in Bremen.

Vom 16. Juli 1895.

Der Senat verordnet:

Die Hafenordnung für den Freibezirk Bremen vom 14. Oktober 1888 einſchließlich der Verordnung, betreffend die Abänderung derſelben vom 8. Februar 1894, hat auch für den Holz- und Fabrikenhafen Geltung.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 12. und bekannt gemacht am 16. Juli 1895.

Ausgegeben am 16. Juli 1895. 47

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Geſetzblatt

der

Freien Hanſeſtadt Bremen.

1895. — № 29.

Inhalt: Nr. XLII. Verordnung, betreffend das Reichsgeſetz vom 13. Juni 1895, betreffend die Fürſorge für die Witwen und Waiſen der Perſonen des Soldatenſtandes des Reichsheeres und der Kaiſerlichen Marine vom Feldwebel abwärts. S. 221. — Beilage 13. Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eiſenbahnen, betreffend Änderungen des Tarifs der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweſer. S. 233.

XLII. Verordnung, betreffend das Reichsgeſetz vom 13. Juni 1895, betreffend die Fürſorge für die Witwen und Waiſen der Perſonen des Soldatenſtandes des Reichsheeres und der Kaiſerlichen Marine vom Feldwebel abwärts.

Vom 23. Auguſt 1895.

Der Senat verordnet unter gleichzeitiger Bekanntmachung des Reichsgeſetzes vom 13. Juni d. J., betreffend die Fürſorge für die Witwen und Waiſen der Perſonen des Soldatenſtandes des Reichsheeres und der Kaiſerlichen Marine vom Feldwebel abwärts, ſowie der dazu vom Königlich preußiſchen Kriegsminiſterium erlaſſenen Ausführungsbeſtimmungen vom 16. Juli d. J., daß zur Vorbereitung der Anträge gemäß den Ausführungsbeſtimmungen zu §§ 2 und 3, unter Ziffer 5 Abſatz 2,

für die Stadt Bremen die Polizeidirektion,
für das Landgebiet der Landherr,
für die Hafenſtädte die Ämter

zuſtändig ſind.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 16. und bekannt gemacht am 23. Auguſt 1895.

Geſetz, betreffend die Fürſorge für die Witwen und Waiſen der Perſonen des Soldatenſtandes des Reichsheeres und der Kaiſerlichen Marine vom Feldwebel abwärts. Vom 13. Juni 1895.

(Reichs-Geſetzblatt Seite 261/64.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutſcher Kaiſer, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zuſtimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Die Witwe und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder einer dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Perſon des Soldatenſtandes vom Feldwebel abwärts erhalten aus der Reichskaſſe Witwen- und Waiſengeld, wenn der Ehemann oder Vater nach Ablauf einer mindeſtens zehnjährigen Dienſtzeit verſtorben iſt.

Iſt der Tod die Folge einer bei Ausübung des Dienſtes erlittenen Beſchädigung, ſo iſt Witwen- und Waiſengeld auch ſchon bei kürzerer als zehnjähriger Dienſtzeit und ſelbſt dann zuſtändig, wenn der Ehemann oder Vater zur Zeit ſeines Todes dem aktiven Heere oder der aktiven Marine nicht mehr angehört hat, aber vor Ablauf von ſechs Jahren nach der Entlaſſung aus dem aktiven Dienſte verſtorben iſt (§ 38 des Reichs-Militärgeſetzes vom 2. Mai 1874).

Die Berechnung der Dienſtzeit ſowie die Feſtſtellung einer Dienſtbeſchädigung erfolgt nach den bezüglichen Beſtimmungen des Militär-Penſionsgeſetzes vom 27. Juni 1871 nebſt Abänderungen und Ergänzungen (§§ 60 beziehungsweiſe 59 und 83 ebenda).

§ 2.

Das Witwengeld beträgt 160 Mark jährlich, gleichviel welcher Charge der Ehemann zur Zeit ſeines Todes angehört beziehungsweiſe ob und welche Penſion er bezogen hat.

Das Waiſengeld für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Ehemannes zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, beträgt 32 Mark jährlich für jedes Kind; für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Ehemannes zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt war, 54 Mark jährlich für jedes Kind.

Waiſengeld wird für Kinder, welche in Militär-Erziehungsanſtalten aufgenommen worden ſind, nur zu demjenigen Betrage gezahlt, bis zu welchem für das betreffende Kind Penſionsgeld oder Erziehungsbeitrag an die Anſtalt zu entrichten iſt.

§ 3.

Das Witwen- und Waiſengeld erhöht ſich für die Hinterbliebenen derjenigen Mannſchaften vom Feldwebel abwärts, welchen eine mehr als zwölfjährige Dienſtzeit

Digitized by Google

zur Seite ſteht, für jedes Jahr dieſer weiteren Dienſtzeit bis zum vollendeten vierzigſten Dienſtjahre um $6^2/_3$ Prozent der im § 2 beſtimmten Sätze.

Die bei Berechnung der Monatsbeträge ſich ergebenden Bruchpfennig ſind auf volle Pfennig abzurunden.

§ 4.

War die Witwe mehr als fünfzehn Jahre jünger als der Verſtorbene, ſo wird das nach §§ 2 und 3 berechnete Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterſchiedes über fünfzehn bis einſchließlich fünfundzwanzig Jahre um $^1/_{20}$ gekürzt. Auf den zu berechnenden Betrag des Waiſengeldes ſind dieſe Kürzungen des Witwengeldes ohne Einfluß.

§ 5.

Stehen den Hinterbliebenen der unter dieſes Geſetz fallenden Mannſchaften nach anderweiter reichs- oder landesrechtlicher Vorſchrift höhere Beträge aus der Reichskaſſe zu, als die in den §§ 2 und 3 dieſes Geſetzes beſtimmten, ſo erhalten ſie ausſchließlich jene höheren Beträge. Sind die nach anderweiter reichs- oder landesrechtlicher Vorſchrift aus der Reichskaſſe zuſtändigen Beträge gleich hoch oder niedriger, als die in dieſem Geſetz beſtimmten, ſo erhalten ſie ausſchließlich dieſe letzteren Beträge.

Haben die Hinterbliebenen infolge der Anſtellung ihres Ehemannes oder Vaters im Civildienſte des Reichs oder eines Bundesſtaates, oder im Kommunal- oder Inſtitutendienſte ein Verſorgungsrecht erworben, ſo wird ihnen das nach Maßgabe dieſes Geſetzes zuſtändige Witwen- und Waiſengeld gleichwohl aus Militärfonds und nur der etwaige Mehrbetrag aus den betreffenden Civilfonds gezahlt.

§ 6.

Keinen Anſpruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem Verſtorbenen innerhalb dreier Monate vor ſeinem Ableben geſchloſſen und die Eheſchließung zu dem Zweck erfolgt iſt, um der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verſchaffen.

Keinen Anſpruch auf Witwen- und Waiſengeld haben die Witwe und die hinterbliebenen Kinder aus ſolcher Ehe, welche erſt nach der Entlaſſung des Ehemannes oder Vaters aus dem aktiven Heeres- oder Marinedienſte oder nach Feſtſtellung der Dienſtbeſchädigung desſelben geſchloſſen iſt.

Keinen Anſpruch auf Witwen- und Waiſengeld haben die Witwe und die hinterbliebenen Kinder, wenn der Verſtorbene wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Verrats militäriſcher Geheimniſſe zu Zuchthausſtrafe rechtskräftig verurteilt iſt.

§ 7.

Die Zahlung des Witwen- und Waiſengeldes beginnt mit dem Ablaufe der Gnadenzeit; ſoweit aber eine ſolche nicht beſteht, mit dem auf den Todestag folgenden Tage.

Digitized by Google

§ 8.

Das Witwen- und Waiſengeld wird monatlich im voraus gezahlt. An wen die Zahlung gültig zu leiſten iſt, beſtimmt die oberſte Militärverwaltungsbehörde des Kontingents beziehungsweiſe der Staatsſekretär des Reichs-Marineamts, welche die Befugnis zu ſolcher Beſtimmung auf andere Behörden übertragen können.

Nicht abgehobene Teilbeträge des Witwen- und Waiſengeldes verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vorteil der Reichskaſſe.

§ 9.

Das Witwen- und Waiſengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten, noch verpfändet oder ſonſt übertragen werden.

§ 10.

Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waiſengeldes erliſcht:

1. für jeden Berechtigten mit dem Ablauf des Monats, in welchem er ſich verheiratet oder ſtirbt;
2. für jede Waiſe außerdem mit dem Ablaufe des Monats, in welchem ſie das achtzehnte Lebensjahr vollendet.

§ 11.

Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waiſengeldes ruht, wenn der Berechtigte das deutſche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung deſſelben.

§ 12.

Die Beſtimmung darüber, ob und welches Witwen- und Waiſengeld der Witwe und den Waiſen auf Grund dieſes Geſetzes zuſteht, erfolgt durch die oberſte Militärverwaltungsbehörde des Kontingents beziehungsweiſe den Staatsſekretär des Reichs-Marine-Amts, welche die Befugniſſe zu ſolcher Beſtimmung auf die höhere Reichsbehörde übertragen können.

§ 13.

Über die auf Grund dieſes Geſetzes erhobenen Rechtsanſprüche auf Witwen- und Waiſengeld findet der Rechtsweg mit denſelben Maßgaben ſtatt, welche für die gerichtliche Geltendmachung von Penſionsanſprüchen der hier in Betracht kommenden Militärperſonen vorgeſchrieben ſind.

§ 14.

Auf die Witwen und Waiſen der infolge einer Kriegsdienſtbeſchädigung (§ 94 zu a bis c des Militär-Penſionsgeſetzes) Verſtorbenen finden die Beſtimmungen dieſes Geſetzes keine Anwendung.

Digitized by Google

§ 15.

Vorſtehende Beſtimmungen kommen in Bayern nach Maßgabe des Bündnisvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Geſetzbl. 1871 S. 9) zur Anwendung.

§ 16.

Dieſes Geſetz tritt mit dem 1. April 1895 in Kraft.

Urkundlich unter unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Kaiſerlichen Inſiegel.

Gegeben Neues Palais, den 13. Juni 1895.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürſt zu Hohenlohe.

Kriegsminiſterium. Berlin, den 16. Juli 1895.

Beſtimmungen zur Ausführung des Geſetzes vom 13. Juni 1895, betreffend die Fürſorge für die Witwen und Waiſen der Perſonen des Soldatenſtandes des Reichsheeres und der Kaiſerlichen Marine vom Feldwebel abwärts.
(Reichs-Geſetzblatt S. 261/64).

Zu § 1.

1. Das Geſetz bezieht ſich nicht blos auf die Witwen und Waiſen der dem Friedensſtande angehörenden Perſonen des Soldatenſtandes vom Feldwebel abwärts, ſondern auch auf die Witwen und Waiſen der aus dem Beurlaubtenſtande zum Dienſt einberufenen, ſowie der in Kriegszeiten, bei Mobilmachungen oder ſonſtigen Verſtärkungen des Reichsheeres aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Mannſchaften.

Ausgenommen ſind jedoch nach § 14 dieſes Geſetzes die Witwen und Waiſen der der Feldarmee (§ 94 des Militär-Penſionsgeſetzes vom 27. Juni 1871) angehörenden Perſonen des Soldatenſtandes vom Feldwebel abwärts in den Fällen, in welchen ein Anſpruch auf die in den §§ 95 und 96 a. a. O. vorgeſehenen Bewilligungen beſteht.

2. Für die Feſtſtellung der Dienſtbeſchädigung ſind auch die Beſtimmungen der Inſtruktion vom 26. Juni 1877, betreffend das Verfahren bei Anmeldung und Prüfung der Verſorgungsanſprüche invalider Mannſchaften vom Feldwebel abwärts, ſowie der Dienſtanweiſung zur Beurteilung der Militärdienſtfähigkeit und zur Ausſtellung von militärärztlichen Zeugniſſen vom 1. Februar 1894, zu beachten.

3. Der urſächliche Zuſammenhang zwiſchen Tod und Dienſtbeſchädigung iſt durch ärztliche Zeugniſſe nachzuweiſen oder durch andere geeignete Beweismittel zu erbringen. Die Unterſchriften der zur Führung eines Dienſtſiegels nicht berechtigten Civilärzte bedürfen der amtlichen Beglaubigung unter Beidrückung des Amtsſtempels oder Siegels.

Digitized by Google

4. Den rechtskräftig geſchiedenen Ehefrauen ſteht ein Anſpruch auf Witwengeld nicht zu; dagegen haben die hinterbliebenen Kinder aus einer geſchiedenen Ehe Waiſengeld, und zwar nach dem Satze für Kinder, deren leibliche Mutter nicht mehr lebt, ſelbſt dann zu beanſpruchen, wenn eine zum Empfange von Witwengeld berechtigte Stiefmutter vorhanden iſt.

Auf dieſes höhere Waiſengeld haben die Kinder, deren witwengeldberechtigte Mutter ſich wieder verheiratet hat, keinen Anſpruch.

5. Nur die ehelichen leiblichen und die durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder des Verſtorbenen haben Waiſengeld zu beanſpruchen. Außereheliche, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder des Verſtorbenen fallen nicht unter das Geſetz.

Zu §§ 2 und 3.

1. Die Feſtſtellung und Anweiſung des Witwen- und Waiſengeldes erfolgt bei dem Kriegsminiſterium, Departement für das Invalidenweſen.

2. Die Anträge für die Witwen und Waiſen der im aktiven Militärdienſte verſtorbenen Perſonen des Soldatenſtandes ſind von dem Truppenteil oder der Behörde, welchen der Verſtorbene etatsmäßig angehört hat oder welche den Penſionsvorſchlag hätten vorlegen müſſen, wenn es ſich um die Penſionirung des Verſtorbenen gehandelt hätte, auf dem Dienſtwege dem Kriegsminiſterium, Departement für das Invalidenweſen, einzureichen.

3. Die gleichfalls dem Kriegsminiſterium, Departement für das Invalidenweſen, vorzulegenden Anträge für die Witwen und Waiſen der nach der Entlaſſung aus dem aktiven Militärdienſte verſtorbenen Perſonen des Soldatenſtandes haben einzureichen:

a) hinſichtlich der im Königreich Preußen wohnenden Bezugsberechtigten diejenige Königliche Regierung, in deren Bezirk der Verſtorbene zuletzt gewohnt hat oder aus deren Hauptkaſſe die von dem Verſtorbenen bezogene Penſion zuletzt gezahlt worden iſt; in Berlin das Königliche Polizei-Präſidium;

b) hinſichtlich der im Großherzogthum Baden wohnenden Bezugsberechtigten die Königliche Intendantur XIV. Armeekorps in Karsruhe;

c) hinſichtlich der in den Reichslanden wohnenden Bezugsberechtigten das Kaiſerliche Miniſterium für Elſaß-Lothringen, Abteilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen;

d) hinſichtlich derjenigen Bezugsberechtigten, welche in anderen Bundesſtaaten — mit Ausſchluß der Königreiche Bayern, Sachſen und Württemberg — wohnen, die betreffenden Landesregierungen ohne Beteiligung der Preußiſchen Bezirksregierungen;

e) hinſichtlich derjenigen Bezugsberechtigten, welche im Königreich Bayern wohnen, die Regierung in Caſſel, im Königreich Sachſen die Regierung in Liegnitz, im Königreich Württemberg die Regierung in Wiesbaden.

Digitized by Google

4. Alle Anträge ſind nach dem beiliegenden Muſter 1 aufzuſtellen. Welche Belagſtücke den Anträgen beizufügen ſind, ergeben die dem Muſter 1 vorgedruckten Bemerkungen. Muſter 1.

5. Die Vorbereitung der Anträge zu 3 a liegt den Ortspolizeibehörden, den Landrats-, Kreis- oder Bezirksämtern ob, in deren Bezirk der Verſtorbene zuletzt gewohnt hat, und an welche ſich die Witwen oder die Vormünder zunächſt zu wenden haben.

Wie in dieſer Beziehung hinſichtlich der nicht in Preußen wohnenden Bezugsberechtigten verfahren werden ſoll, beſtimmen die betreffenden Landesregierungen.

Die Militärbehörden ſind verpflichtet allen zur Begründung dieſer Anträge an ſie gelangenden Erſuchen zu entſprechen.

6. Stirbt eine Witwengeldempfängerin unter Hinterlaſſung von Kindern, für welche Waiſengeld zuſtändig iſt, ſo iſt die anderweite Feſtſtellung des Waiſengeldes von derjenigen Behörde zu bewirken, von deren Haupt- ꝛc. Kaſſe die Gebührniſſe bis dahin verrechnet ſind (von der Unterſtützungs-Abteilung des Kriegsminiſteriums für die aus der Militär-Penſionskaſſe in Berlin Bezugsberechtigten; von der Königlichen Intendantur des XIV. Armeekorps für die im Großherzogtum Baden wohnenden Bezugsberechtigten; von dem Kaiſerlichen Miniſterium für Elſaß-Lothringen für die in den Reichslanden wohnenden Bezugsberechtigten; von den Königlich Preußiſchen Regierungen in allen anderen Fällen).

7. Von der Aufnahme waiſengeldberechtigter Kinder in die Kadettenanſtalten hat das Kommando des Kadettenkorps der Unterſtützungs-Abteilung des Kriegsminiſteriums Mitteilung zu machen, unter Angabe des Einſtellungstages, der einſtellenden Kadettenanſtalt und des für den Kadetten zu entrichtenden Jahres-Erziehungsbeitrages; während von jeder Anweiſung von Waiſengeld für Kadetten die Unterſtützungs-Abteilung des Kriegsminiſteriums dem Kommando des Kadettenkorps Nachricht zugehen laſſen wird.

In gleicher Weiſe hat die Inſpektion der Infanterieſchulen hinſichtlich der waiſengeldberechtigten Zöglinge des Militär-Knaben-Erziehungs-Inſtituts in Annaburg, der waiſengeldberechtigten Schüler der Unteroffizierſchulen und der Unteroffiziervorſchulen zu verfahren.

Auf Grund dieſer Mitteilungen werden die königlichen Regierungen ꝛc. ſeitens der Unterſtützungsabteilung des Kriegsminiſteriums mit Nachricht verſehen.

8. Bei Aufnahme in Militär-Erziehungsanſtalten im Laufe eines Monats tritt die Beſtimmung im Abſatz 3 des § 2 des Geſetzes mit dem Tage nach der Aufnahme in Wirkſamkeit. Beim Ausſcheiden wird der volle Betrag des Waiſengeldes mit dem Tage nach der Entlaſſung aus der Militär-Erziehungsanſtalt zahlbar. Die Regelung der Waiſengeldzahlung iſt Sache der vorſtehend unter Ziffer 6 bezeichneten Behörden.

9. Die Waiſengelder der in die Anſtalten des Potsdamſchen großen Militär-Waiſenhauſes oder auf Koſten desſelben in andere Erziehungsanſtalten aufgenommenen Kinder ſind von den Regierungen ꝛc. — vgl. Ziffer 6 — unter der

Digitized by Google

äußeren Adreſſe der Unterſtützungs-Abteilung des Kriegsminiſteriums der Militär-Penſionskaſſe von dem Monate ab zu überweiſen, welcher auf den Monat der Aufnahme in eine jener Anſtalten folgt.

Die Militär-Penſionskaſſe hat dieſe Waiſengelder von der Überweiſung ab an die Haupt-Militär-Waiſenhauskaſſe gegen die mit Lebensbeſcheinigung der Anſtalt verſehenen Quittungen halbjährlich und zwar am 1. November für die Zeit vom 1. April bis Ende September und am 1. Mai für die Zeit vom 1. Oktober bis Ende März abzuführen und rechnungsmäßig zu verausgaben. — Mit dem Entlaſſungsmonat hört die Zahlung des Waiſengeldes an die Haupt-Militär-Waiſenhauskaſſe auf. Zum Zwecke der Wiederaufnahme der Zahlung des Waiſengeldes an die Mutter oder an den Vormund des waiſengeldberechtigten Kindes hat ſich die Militär-Penſionskaſſe mit der betreffenden Regierung ꝛc. in Verbindung zu ſetzen.

Zu § 5

Auf die nach Maßgabe des Fürſorgegeſetzes vom 15. März 1886 verſorgungsberechtigten Witwen und Waiſen der Perſonen des Soldatenſtandes vom Feldwebel abwärts, auf die nach § 32 des Militär-Hinterbliebenen-Geſetzes vom 17. Juni 1887 verſorgungsberechtigten Witwen und Waiſen der Zeugfeldwebel, Zeugſergeanten, Wallmeiſter (Schirrmeiſter), Regiſtratoren bei den Generalkommandos und der im Range der Unteroffiziere ſtehenden Verwalter des Kadettenkorps (Artikel 16 der Militär-Penſionsgeſetzesnovelle vom 22. Mai 1893) ſowie auf die nach älteren landesrechtlichen Vorſchriften verſorgungsberechtigten Witwen und Waiſen der Perſonen des Soldatenſtandes vom Feldwebel abwärts findet das vorliegende Geſetz nur dann Anwendung, wenn es ihnen gleich günſtig oder günſtiger iſt.

Für die Verſorgung der Hinterbliebenen derjenigen Mannſchaften, welche nicht unter das vorliegende Geſetz fallen, bleiben die älteren landesrechtlichen Vorſchriften in Kraft.

Zu §§ 7 bis 12.

1. Die Zahlung des Witwen- und Waiſengeldes hat durch diejenigen Kaſſen zu erfolgen, welche mit der Zahlung der Penſionsgebührniſſe an die Militärinvaliden beauftragt ſind.

2. An wen die Zahlung des Witwen- und Waiſengeldes gültig zu leiſten iſt, beſtimmt die der verrechnenden Kaſſe vorgeſetzte Behörde (vgl. Ziffer 6 zu §§ 2 und 3). Dabei iſt von dem Grundſatze auszugehen, daß die Zahlung nicht von den Weitläufigkeiten einer gerichtlichen Feſtſtellung des oder der Empfangsberechtigten abhängig gemacht wird.

Für gewöhnlich iſt

das Witwengeld an die Witwe,

das Waiſengeld, wenn die Mutter noch lebt und für die Erziehung der Kinder, ſei es im Hauſe oder außerhalb der Familie, ſorgt, an die

Digitized by Google

Mutter, in den übrigen Fällen, ſofern nicht überwiegende Gründe für eine Abweichung vorliegen, an den Vormund oder den Pfleger der Kinder zu zahlen.

3. Über das empfangene Witwen- und Waiſengeld ſind Einzel- (Monats-) Quittungen für die erſten elf Monate des von April zu April laufenden Rechnungsjahres und Jahresquittungen für den letzten Monat — März — des Rechnungsjahres über den Geſamtbetrag der für das ganze Rechnungsjahr zuſtändigen Gebührniſſe auszuſtellen.

Die Ausſteller der Jahresquittungen haben im Text der Quittung die pflichtmäßige Verſicherung abzugeben, daß die darin aufgeführten Witwen- und Waiſengeldberechtigten die deutſche Staatsangehörigkeit beſitzen.

Die Gebührniſſe ſind, ſofern eine und dieſelbe Perſon empfangsberechtigt iſt, in eine gemeinſchaftliche Quittung nach dem anliegenden Muſter 2 aufzunehmen. Muſter 2.

Zu den Quittungen über das an Vormünder oder Pfleger gezahlte Witwen- oder Waiſengeld iſt das beigefügte Muſter 3 anzuwenden. Muſter 3.

Sofern die Zahlung von Witwen- und Waiſengeld an Vormünder oder Pfleger erfolgt, hat die zahlende Kaſſe auf der Quittung zu beſcheinigen, daß die Legitimation zur Erhebung der Gelder durch Vorlegung der Beſtallung geführt iſt.

4. Der Betrag des Witwen- und Waiſengeldes iſt in den Quittungen außer mit Zahlen noch mit Buchſtaben anzugeben.

5. Aus der Quittung über Witwengeld müſſen der Name und die Charge des verſtorbenen Ehemannes, ſowie die ſämtlichen Vornamen und der Geburtsname der Witwe erſichtlich ſein. Der letztere iſt auch in der Beſcheinigung unter der Quittung anzugeben.

6. In den Quittungen über Waiſengeld ſind die ſämtlichen Vornamen und der Geburtsname, ſowie Tag, Monat und Jahr der Geburt aller waiſengeldberechtigten Kinder, alſo auch derjenigen anzugeben, für welche wegen unentgeltlicher Aufnahme in Militär-Erziehungsanſtalten das Waiſengeld nicht zahlbar iſt, oder für welche das Waiſengeld an die Haupt-Militär-Waiſenhauskaſſe abgeführt wird.

7. Die Jahresquittungen — vgl. Nr. 3 — bedürfen in allen Fällen der aus den Muſtern 2 und 3 näher erſichtlichen Beſcheinigung in Bezug auf diejenigen Thatſachen, welche auf die Zuſtändigkeit und Höhe der Gebührniſſe von Einfluß ſind.

Dieſe Beſcheinigung hat durch öffentliche, zur Führung eines Dienſtſiegels berechtigte Beamte unter deutlicher Beidrückung des Dienſtſiegels oder Stempels zu erfolgen.

8. Quittungen, welche außerhalb des deutſchen Reiches ausgeſtellt werden, ſind außerdem in Beziehung auf die Unterſchrift zu der Beſcheinigung (Ziffer 7) durch einen Deutſchen Geſandten oder Deutſchen Konſul zu beglaubigen, wobei zugleich zum Ausdruck zu bringen iſt, daß die Berechtigten ſich im Beſitze der deutſchen Staatsangehörigkeit befinden.

Digitized by Google

9. Einzel- (Monats-) Quittungen ſolcher Bezugsberechtigten, welche das Witwen- oder Waiſengeld perſönlich an der Zahlungsſtelle erheben, bedürfen der vorgeſchriebenen Beſcheinigung — vgl. Ziffer 7 — nur dann, wenn dem zahlenden Beamten die in Betracht kommenden Perſonen und Verhältniſſe nicht hinlänglich bekannt ſind.

Ebenſo bedarf es der Beſcheinigung — vgl. Ziffer 7 — unter den Einzelquittungen in Fällen, wo die Erhebung des Witwen- oder Waiſengeldes durch dritte Perſonen ſtattfindet, nur dann, wenn ſich nicht aus einer unbedenklichen und vorſchriftsmäßigen Vollmacht zweifellos das Erforderliche ergiebt.

10. Die Quittungen und die dazu gehörigen Beſcheinigungen dürfen nicht vor dem erſten Tage desjenigen Monats ausgeſtellt ſein, für welchen gezahlt werden ſoll.

11. Bei Verlegung des Wohnſitzes haben ſich die Witwen- und Waiſengeldempfänger wegen Überweiſung auf eine andere Kaſſe an die ſeitherige Zahlungsſtelle zu wenden. Die Überweiſungen verfügen die der zahlenden Kaſſe vorgeſetzten Behörden — vgl. Ziffer 6 zu §§ 2 und 3. — Beim Verzuge nach Berlin iſt die Militär-Penſionskaſſe zur Übernahme der Zahlung in der Art anzuweiſen, daß die Ausfertigung der Überweiſungs-Ordre ohne Anſchreiben der Unterſtützungs-Abteilung des Kriegsminiſteriums vorgelegt wird. Von dieſer gelangt die Überweiſung an die Militär-Penſionskaſſe.

Zahlungen, welche von der Militär-Penſionskaſſe auf die Regierungen ꝛc. übergehen ſollen, verfügt auf die bezügliche Vorlage der Militär-Penſionskaſſe die Unterſtützungs-Abteilung des Kriegsminiſteriums.

12. Die Verrechnung der Witwen- und Waiſengelder erfolgt bei den Regierungshauptkaſſen ꝛc. — vgl. Ziffer 6 zu §§ 2 und 3 — in der Militär-Penſions-Rechnung und zwar für das Etatsjahr 1895/96 bei einem hinter Titel 4 Abſchnitt C zu bildenden außeretatsmäßigen Titel, für die folgenden Etatsjahre dagegen unter Titel 4 Abſchnitt C.

Die Regierungen ꝛc. haben die Abgänge bei den Witwen- und Waiſengeldempfängern vierteljährlich — ſpäteſtens zum 15. Februar, 15. Mai, 1. Auguſt, 15. November — oder Vakatanzeigen der Unterſtützungs-Abteilung des Kriegsminiſteriums nach vorgeſchriebenem Muſter anzumelden und von der ihnen laut Ziffer 6 und 8 zu §§ 2 und 3 übertragenen anderweiten Feſtſtellung der Waiſengelder, ſowie von den Überweiſungen der Waiſengelder auf die Militär-Penſionskaſſe — vgl. Ziffer 9 zu §§ 2 und 3 — und der Bezüge auf andere Regierungshauptkaſſen ꝛc. — vgl. die vorſtehende Ziffer 11 — entſprechende Mitteilung unter Bemerkungen der Abgangs-Nachweiſungen zu machen.

No. 1013/5. 95. C. 2. Bronſart v. Schellendorff.

Digitized by Google

Muſter 1.

Antrag auf Feſtſtellung und Anweiſung von Witwen- und Waiſengeldern auf Grund des Geſetzes vom 13. Juni 1895.

(Reichs-Geſetzblatt Seite 261/64.)

Bemerkungen.

I. Als Belagſtücke ſind beizufügen:

1. Die Geburtsurkunden der Eheleute (können wegfallen, wenn die Geburtstage aus der Heiratsurkunde erſichtlich ſind oder wenn nur Waiſengeld beanſprucht wird),
2. die Heiratsurkunde, oder, wenn Witwen und Waiſen aus mehreren Ehen verſorgungsberechtigt ſind, die betreffenden Heiratsurkunden,
3. die ſtandesamtliche Geburtsurkunde für jedes verſorgungsberechtigte Kind,
4. die ſtandesamtliche Urkunde über das Ableben des Ehemannes und, wenn die Kinder auch ihre leibliche Mutter verloren haben, auch die ſtandesamtliche Urkunde über das Ableben der Ehefrau,
5. amtlicher Nachweis, daß keines der waiſengeldberechtigten Kinder in eine Militär-Erziehungsanſtalt oder in die Anſtalten des Potsdamſchen großen Militär-Waiſenhauſes aufgenommen iſt, oder, wenn ſie in Militär-Erziehungsanſtalten aufgenommen ſind: Angabe der Anſtalt, der Zeit der Aufnahme und des für ſie zu entrichtenden Jahres-Erziehungsbeitrages,
   (Als Militär-Erziehungsanſtalten gelten: die Kadettenanſtalten, die Unteroffizierſchulen, die Unteroffiziervorſchulen, das Militär-Knaben-Erziehungs-Inſtitut in Annaburg und die von dieſem errichteten Zweiganſtalten in den Waiſenhäuſern in Pöhle i. W., Breslau, Erfurt und Grünhof i. P., ſowie die Schiffsjungen-Abteilung),
6. amtlicher Nachweis, daß die Mädchen über 16 Jahre nicht verheiratet ſind,
7. Auszug aus der Stammrolle bz. des verſtorbenen Ehemannes oder Vaters,
8. die Akten des Truppenteils bz. des Bezirkskommandos, wenn Witwen- und Waiſengeld auf Grund einer Dienſtbeſchädigung beanſprucht wird,
9. ärztliche Beſcheinigung 2c. über den urſächlichen Zuſammenhang zwiſchen Tod und Dienſtbeſchädigung in dem Falle 8,
10. Bericht im Falle des 1. Abſatzes des § 6 des Geſetzes mit Nachweis darüber, daß die Eheſchließung nicht zu dem Zwecke erfolgt iſt, um der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verſchaffen.
    Ebenſo iſt bei allen Anträgen ein kurzer Vermerk notwendig, daß der im 3. Abſatz des § 6 beregte Ausſchließungsgrund (Verurteilung zur Zuchthausſtrafe) nicht vorliegt.

II. Unter den Spalten 2 bis 5 des Antrages iſt zu vermerken:

1. ob der Tod während des aktiven Militärdienſtes nach einer mehr als zehnjährigen Dienſtzeit (§ 1 Abſatz 1 und § 3 des Geſetzes), —
2. ob der Tod während des aktiven Militärdienſtes nach kürzerer als zehnjähriger Dienſtzeit, aber infolge einer Dienſtbeſchädigung (§ 1 Abſatz 2 des Geſetzes), —
3. ob der Tod vor Ablauf von 6 Jahren nach der Entlaſſung aus dem aktiven Dienſte infolge einer Dienſtbeſchädigung (§ 1 Abſatz 2 und § 3 des Geſetzes), — eingetreten iſt.

III. Kommen Kriegsjahre in Berechnung, ſo ſind die zur Begründung derſelben vorgeſchriebenen Angaben in Spalte 6 des Antrages zu machen. (Vergleiche auch Artikel 17 der Militär-Penſionsgeſetzesnovelle vom 22. Mai 1893.)

IV. Unter den Spalten 8 und 9 des Antrages iſt anzugeben:

1. für welchen Zeitraum und an wen Gnadengebührniſſe (Gehalt, Löhnung oder Invalidenpenſion) aus Militärfonds gezahlt ſind,
2. ob die Ehe bis zum Tode eines der Eheleute ungetrennt war, oder von wann das Eheſcheidungserkenntnis datirt,
3. der dauernde Wohnort der Witwe, des Vormundes, Pflegers oder der ſonſt zur Erhebung der Witwen- und Waiſengelder berechtigten Perſon, ſowie der Name des Vormundes 2c.

V. In den Spalten 12 und 13 ſind die Witwen- und Waiſengelder in dem Falle des § 3 des Geſetzes ſpeziell zu berechnen. Falls auf Grund des Fürſorgegeſetzes vom 15. März 1886 Witwen- und Waiſenrenten, oder auf Grund des § 32 des Militär-Hinterbliebenen-Geſetzes vom 17. Juni 1887 Witwen- und Waiſengeld, oder auf Grund landesrechtlicher Vorſchriften anderweite Gebührniſſe in Betracht kommen, ſind dieſe Kompetenzen ebenfalls in Spalte 12 und 13 zu berechnen. (Vergleiche § 5 Abſatz 1 des Geſetzes.)

VI. In Spalte 15 iſt zu vermerken, ob der Verſtorbene im Civildienſt des Reiches, eines Bundesſtaates, im Kommunal- oder Inſtitutendienſte angeſtellt war, ob, für welchen Zeitraum und in welcher Höhe aus einer dieſer Stellen Gnadengebührniſſe und welche Beträge an Witwen- und Waiſengeld (aus Civilfonds) zu gewähren ſind. (§ 5 Abſatz 2 des Geſetzes).

VII. Die Anträge ſind ohne Anſchreiben vorzulegen; für die Weitergabevermerke der Inſtanzen iſt die Titelſeite des Antrages zu benutzen. Die Anlagen des Antrages ſind zu heften.

Digitized by Google

1	2	3	4	5	6	7		
Des Verſtorbenen								
Vor- und Zuname, militäriſche Charge, Truppenteil.	Geburt	Verheiratung	Dienſtbeſchädigung	Tod	Penſionsberechtigende Dienſtzeit			
	Tag Monat Jahr					Jahre	Monate	Tage
		I. Ehe						
		II. Ehe						

Digitized by Google

8	9	10	11	12		13		14	15
Der witwengeldberechtigten Witwe ſämtliche Vornamen, Mannes- und Geburtsnamen (Rufnamen unterſtrichen)	Geburtszeit	Der waiſengeldberechtigten Kinder ſämtliche Vornamen (Rufnamen unterſtrichen)	Geburtszeit	Betrag d. jährlichen Witwengeldes		Waiſengeldes		Zeitpunkt des Beginns der Zahlung	Bemerkungen
	Tag Monat Jahr		Tag Monat Jahr	M.	Pf.	M.	Pf.	Tag Monat Jahr	
		I. Ehe							
		II. Ehe							

Die Richtigkeit beſcheinigt.

Ort, Datum.

Truppenteil (Behörde)

Unterſchrift.

Digitized by Google

Muſter 2.

Muſter zur Quittung einer witwengeldberechtigten Witwe über Witwen- und Waiſengeld.

. . . . . M. . . . ₰

buchſtäblich . . . .

und zwar Witwengeld für mich . . . . M. . . . ₰

Waiſengeld für meine Kinder:

a) (ſämtliche Vornamen) geboren am . . . M. . . ₰

b) " " " . . . " . . . "

c) " " " . . . " . . . "

d) " " " . . . " . . . "

zuſammen . . . . " . . . "

ſind wie oben . . . . M. . . . ₰

habe ich als Witwe des (Name und Charge des Ehemannes) . . . . . für den Monat . . . . . laufenden Jahres (oder für das Rechnungsjahr 18) aus der (Kaſſe) baar gezahlt erhalten, worüber ich mit der pflichtmäßigen Verſicherung quittire, daß ich die deutſche Staatsangehörigkeit beſitze.*)

Ort. Datum.

(Unterſchrift der Witwe mit ſämtlichen Vornamen, Mannes- und Geburtsnamen.)

Beſcheinigung.

Daß die Witwe (Vor- und Mannesname), geborene . . . . . noch lebt und ſeit dem Tode des (Name und Charge des Ehemannes) nicht wieder geheiratet, vorſtehende Quittung ſelbſt unterſchrieben hat und zu dem Unterzeichneten in keinem nahen verwandtſchaftlichen Verhältnis ſteht, ſowie daß die vorbezeichneten Kinder noch am Leben ſind, daß keines derſelben in eine Militär-Erziehungsanſtalt aufgenommen (oder daß der unter b genannte Sohn in eine Freiſtelle des Kadettenhauſes N oder der unter c genannte Sohn in eine 90 M.-Stelle der Haupt-Kadettenanſtalt zu Groß-Lichterfelde ſeit dem . . . . . 18 . . aufgenommen iſt u. dergl.) und die unter d genannte (mehr als 16 Jahre alte) Tochter unverehelicht iſt, wird hiermit unter Beidrückung des Dienſtſiegels beſcheinigt.

Ort. Datum.

(Siegel.) Unterſchrift mit Namen und Amtscharakter.

---

*) Der Verſicherung in betreff der Staatsangehörigkeit bedarf es nur in den Jahresquittungen.

Digitized by Google

Muſter 3.

Muſter zur Quittung eines Vormundes über Waiſengeld.

(Beſcheinigung der zahlenden Stelle.)

Die Beſtallung des Herrn . . . . als Vormund der nebengenannten Kinder iſt bei Empfangnahme des Waiſengeldes vorgezeigt worden.

Ort, Datum, Unterſchrift.

. . . ℳ. . . . ₰.

buchſtäblich . . . .

Waiſengeld für die Kinder des verſtorbenen (Namen und Charge des Vaters), und zwar für:

a) (ſämtliche Vornamen), geboren am . . . ℳ. . . ₰

b) desgl. " " . . . . " . . . "

c) desgl. " " . . . . " . . . "

d) desgl. " " . . . . " . . . "

ſind wie oben . . . ℳ. . . ₰

habe ich als Vormund für den Monat . . . . . . laufenden Jahres (oder für das Rechnungsjahr 18 . .) aus der (Kaſſe) baar gezahlt erhalten, worüber ich mit der pflichtmäßigen Verſicherung quittire, daß die Kinder die deutſche Staatsangehörigkeit beſitzen.*)

Ort. Datum.

(Unterſchrift mit Namen und Stand.)

Beſcheinigung.

Daß die vorbezeichneten Kinder des (Name und Charge des Vaters) noch leben und keines derſelben in eine Militär-Erziehungsanſtalt aufgenommen (oder daß der unter b genannte Sohn in eine Freiſtelle des Kadettenhauſes N. oder der unter c genannte Sohn in eine 90 ℳ-Stelle der Haupt-Kadettenanſtalt zu Groß-Lichterfelde ſeit dem . . . . . . 18 . . aufgenommen iſt u. dergl.) und die unter d genannte (mehr als 16 Jahre alte) Tochter unverehelicht iſt, ſowie daß der (Name und Stand des Vormundes) die vorſtehende Quittung ſelbſt unterſchrieben hat, wird hierdurch unter Beidrückung des Dienſtſiegels mit dem Bemerken beſcheinigt, daß der Unterzeichnete weder zu dem Vormunde, noch zu deſſen Pflegebefohlenen in einem nahen verwandtſchaftlichen Verhältnis ſteht.

Ort. Datum.

(Siegel.) Unterſchrift mit Namen und Amtscharakter.

*) Der Verſicherung in betreff der Staatsangehörigkeit bedarf es nur in den Jahresquittungen.

Digitized by Google

(Beilage 13.) Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eiſenbahnen, betreffend Änderungen des Tarifs der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweſer. (Nr. 210 der Bremer Nachrichten vom 1. Auguſt 1895.)

Auf Grund von § 4 des Geſetzes vom 29. März d. J., betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweſer, hat die Deputation für Häfen und Eiſenbahnen nach Anhörung der Handelskammer mit Zuſtimmung der Finanzdeputation folgende Änderungen des Tarifs der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweſer beſchloſſen:

Laufende Nr.	Warenverzeichnis	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs.	Tarifklaſſe	
			Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.	5.
	7. Erden, Erze, edle Metalle, Asbeſt und Asbeſtwaren.			
	Hinter laufende Nr. 282 iſt einzuſchalten:			
282 a	Phosphate, rohe mineraliſche, ungemahlen und gemahlen	7 a	VII	VII
	9. Getreide und andere Erzeugniſſe des Landbaues.			
327	Erdnüſſe (Erdpiſtazien) und friſche Erdmandeln	9 d a	VI	VI
	25. Mineral- und Spezerei-, auch Konditorwaren und andere Konſumtibilien.			
686	Reis polirt vom Auslande eingehend	25 s	III (Unverändert.)	VI
687	—: in inländiſchen Reismühlen polirt.	25 s	III (Unverändert.)	VI
688	—: ungeſchälter (Paddy), auch ganz oder teilweiſe geſchält	25 s	VI (Unverändert.)	VII
	26. Öl, anderweit nicht genannt, und Fette.			
729	Ölrückſtände in Form von Kuchen (Ölkuchen) oder Mehl	26 g	VI	VII (Unverändert.)
	36. Theer; Pech; Harze aller Art; Asphalt (Bergtheer).			
831	Asphalt, feſter und flüſſiger; auch Harz- und Holzzement	36	VII	VII (Unverändert.)

Bremen, den 1. Auguſt 1895.

Die Deputation für Häfen und Eiſenbahnen.
Marcus.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Geſetzblatt
der
Freien Hanſeſtadt Bremen.

1895. — № 30.

Inhalt: Nr. XLIII. Geſetz, betreffend eine Änderung des Deputationsgeſetzes vom 1. Januar 1894. S. 237. — Beilage 14. Bekanntmachung der Steuerdeputation und der Deputation für Häfen und Eiſenbahnen in Ausführung des § 15 des Geſetzes vom 29. März 1895, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweſer. S. 238. — Beilage 15. Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eiſenbahnen, betreffend Änderung des Tarifs der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweſer. S. 238.

XLIII. Geſetz, betreffend eine Änderung des Deputationsgeſetzes vom 1. Januar 1894.

Vom 27. September 1895.

Der Senat verordnet im Einverſtändnis mit der Bürgerſchaft:

Im § 46 des Deputationsgeſetzes vom 1. Januar 1894 tritt an die Stelle des zweiten und des dritten Abſatzes der folgende Abſatz:

> Bezüglich ſolcher Urkunden, Gelder und Wertpapiere jedoch, durch die einer Deputation Sicherheit geleiſtet werden ſoll, wird, vorbehältlich anderweitiger verfaſſungsmäßiger Beſchlußfaſſung und vorbehältlich der Vorſchrift des § 11 Abſatz 2 des Beamtengeſetzes vom 1. Februar 1894, das Geeignete im Verwaltungswege unter Zuſtimmung der Finanzdeputation beſtimmt.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 20. und bekannt gemacht am 27. September 1895.

Digitized by Google

(Beilage 14.) Bekanntmachung der Steuerdeputation und der Deputation für Häfen und Eiſenbahnen in Ausführung des § 15 des Geſetzes vom 29. März 1895, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweſer. (Nr. 229 der Bremer Nachrichten vom 20. Auguſt 1895.)

---

1) Buchenholz der Nr. 416 des Warenverzeichniſſes zum Schiffahrtsabgabe-Tarif kann wie nach Gewicht, ſo auch nach Maß deklarirt werden.

2) Die Deklaration nach Maß hat nach Kubikmeter zu erfolgen.

3) Das deklarirte Maß iſt in Gewicht umzurechnen. Die Umrechnung erfolgt nach dem nachſtehenden Verhältnis:

Geflößtes Buchenholz	1 cbm	=	1000	kg.
Anderes „	1 cbm	=	750	kg.

Bremen, den 20. Auguſt 1895.

Die Steuerdeputation und
die Deputation für Häfen und Eiſenbahnen.

(Beilage 15.) Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eiſenbahnen, betreffend Änderung des Tarifs der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweſer. (Nr. 229 der Bremer Nachrichten vom 20. Auguſt 1895.)

Auf Grund des § 4 des Geſetzes, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweſer, vom 29. März d. J., hat die Deputation für Häfen und Eiſenbahnen nach Anhörung der Handelskammer mit Zuſtimmung der Finanzdeputation das folgende beſchloſſen:

Kohlenhändlern wird für die von ihnen über See bezogenen Steinkohlen, die ſie als Bunkerkohlen an Dampfer in den ſtadtbremiſchen Häfen ſowie im Hafen von Vegeſack abſetzen, die entrichtete Schiffahrtsabgabe in der Weiſe erſtattet, daß ihnen bei ſpäterer ſeewärtiger Einfuhr von Steinkohlen eine gleich große Menge derſelben auf ihren Antrag abgabenfrei gelaſſen wird.

Bremen, den 20. Auguſt 1895.

Die Deputation für Häfen und Eiſenbahnen.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Geſetzblatt
der
Freien Hanſeſtadt Bremen.

1895. — № 31.

Inhalt: Nr. XLIV. Verordnung, betreffend die Zählung der Bevölkerung und der Gebäude, ſowie gewerbeſtatiſtiſche Aufnahmen. S. 239. — Nr. XLV. Verordnung, betreffend Aufhebung der Beſchränkungen der Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Dänemark und Schweden. S. 242.

XLIV. Verordnung, betreffend die Zählung der Bevölkerung und der Gebäude, ſowie gewerbeſtatiſtiſche Aufnahmen.

Vom 1. Oktober 1895.

Der Senat verordnet mit Rückſicht auf die durch Beſchluß des Bundesrats angeordnete allgemeine Volkszählung:

§ 1.

Am Montag, den 2. Dezember 1895, ſollen die Einwohner des Bremiſchen Staats gezählt werden; mit dieſer Zählung ſoll eine Zählung der öffentlichen und Privatgebäude, ſowie eine gewerbeſtatiſtiſche Aufnahme verbunden werden.

§ 2.

Die Zählung der Bevölkerung ſoll mit Berückſichtigung des Geſchlechts, des Lebensalters, des Familienſtandes, des Religionsbekenntniſſes, der Staatsangehörigkeit, der Berufs- und Erwerbsarten, ſowie der Art der Anweſenheit der anweſenden Bevölkerung und der Art der Abweſenheit der Abweſenden geſchehen.

§ 3.

Die gewerbeſtatiſtiſche Aufnahme ſoll ſich auf alle Handwerke und Fabriken, mit Einſchluß des Bauweſens, erſtrecken, ohne Unterſchied, ob phyſiſche oder juriſtiſche Perſonen die Inhaber derſelben ſind.

§ 4.

Jeder ſelbſtändige Gewerbebetrieb der im § 3 genannten Art iſt dergeſtalt zu zählen, daß von verſchiedenen Gewerbebetrieben deſſelben Inhabers, gleichviel ob ſie räumlich vereinigt, oder getrennt ſind, und von gleichartigen Gewerbebetrieben deſſelben Inhabers, welche räumlich von einander getrennt ſind und für ſich beſtehen, jeder beſonders, ein mehreren Inhabern gehöriger Gewerbebetrieb aber nur einmal gezählt wird.

Digitized by Google

§ 5.

Ausgeſchloſſen von der Aufnahme ſind:

a. die von der Militärverwaltung und der Verwaltung der Kriegsmarine betriebenen Arbeiten gewerblicher Natur;
b. die in den Beſſerungs- und Strafanſtalten zur Beſchäftigung der Inſaſſen ausgeführten Arbeiten.

§ 6.

Für die Gewerbebetriebe iſt zu ermitteln:

a. der örtliche Sitz;
b. der Name des Geſchäftsleiters (im Gewerbe thätigen Inhabers, Pächters, Adminiſtrators) und die etwaige Firma des Geſchäftes;
c. der Gegenſtand des Betriebes;
d. die Zahl der Geſchäftsleiter, unterſchieden nach dem Geſchlecht;
e. die Zahl der außer den Geſchäftsleitern im Betriebe thätigen Perſonen, unterſchieden nach dem Geſchlecht und Alter;
f. die Zahl, Art und, ſoweit thunlich, auch die Kraft der Umtriebsmaſchinen;
g. bei Handwerken und Fabriken, für welche gewiſſe Arbeitsmaſchinen und Vorrichtungen charakteriſtiſch ſind, deren Zahl und Art.

Dieſe Befragung geſchieht mittelſt beſonderer Fragekarten.

§ 7.

Zählungsbehörden ſind:

für die Stadt Bremen — die Deputation für Bremiſche Statiſtik,
für das Landgebiet — die Gemeindevorſteher,
für Vegeſack und Bremerhaven — der Stadtrat der betreffenden Stadt.

Die Zählungsbehörden können zur Vornahme der Erhebung, unter ihrer fortdauernden Verantwortlichkeit, auch beſondere Zählungskommiſſionen einſetzen. Die Zähler werden für die Stadt Bremen von der Polizeidirektion, für die Landgemeinden von den Gemeindevorſtehern und für die Hafenſtädte von den Stadträten angeſtellt. Nach Wiedereinforderung der Zählungsformulare veranlaſſen die Zählungsbehörden eine vorläufige Ermittelung der Einwohnerzahl nach Maßgabe des ihnen verabfolgten Schemas, ſowie die Einſendung des ausgefüllten Schemas und der Zählungsformulare an das Büreau für Bremiſche Statiſtik, welchem die Prüfung des Zählungsmaterials obliegt.

§ 8.

Die Zählung geſchieht mittelſt der für die genannten Zwecke (§§ 1 bis 3) beſtimmten Zählbriefe nebſt Zählkarten.

Während der Tage vom 28. bis 30. November d. J. wird jedem Vorſtande einer gewöhnlichen Haushaltung ein Zählbrief nebſt den dazu gehörenden Einlagen zugeſtellt werden.

Digitized by Google

Dieſer Zählbrief iſt mit den Einlagen von dem Vorſtande jeder Haushaltung (oder im Falle der Verhinderung von deſſen Stellvertreter)

am Montag, den 2. Dezember d. J. vormittags

mit den erforderlichen Angaben auszufüllen, wie ſolches in den, dem Zählbriefe beigefügten Erläuterungen näher vorgeſchrieben iſt.

Jeder Zählbrief iſt von demjenigen, welcher ihn ausgefüllt hat, mit ſeiner Namensunterſchrift zu unterzeichnen.

Vom 2. Dezember nachmittags an bis zum 5. Dezember d. J. werden die Zählbriefe durch die angeſtellten Zähler (§ 7) wieder eingefordert werden.

§ 9.

Die Beſitzer von Gaſthäuſern, Logirhäuſern, Auswandererhäuſern, Herbergen, ſowie die Inhaber von Penſionaten und ähnlichen Anſtalten, ferner die Hausverwalter oder als Hausverwalter anzuſehenden Beamten in den verſchiedenen Stiftern, Kranken- und Irrenhäuſern, Verſorgungs-, Gefangen- und Strafanſtalten erhalten

1) einen Zählbrief ſamt Einlagen, in welchen ſie nur über ſich und ihre eigene Familie und Haushaltung die geforderten Angaben einzutragen haben, außerdem aber
2) eine ausreichende Anzahl von Zählbriefen nebſt Einlagen, in welche ſie die in dem betreffenden Hauſe, Penſionat, Stift u. ſ. w. ſich aufhaltenden Reiſenden, Penſionäre ꝛc. zu verzeichnen verpflichtet ſind.

Für dieſe Zählbriefe gelten im übrigen die Vorſchriften des § 8.

§ 10.

Auf jedes in bremiſchen Häfen oder auf bremiſchem Stromgebiete befindliche und mit einer Beſatzung oder einem Lieger verſehene Handelsſchiff (See-, Küſten- oder Flußſchiff, oder Fiſcherfahrzeug) wird ebenfalls ein Zählbrief ꝛc. gegeben. Der Zählbrief ꝛc. wird dem Führer jedes Schiffes oder deſſen Stellvertreter eingehändigt.

Auch für dieſe Zählbriefe kommen im übrigen die Vorſchriften des § 8 zur Anwendung.

§ 11.

Jeder iſt verpflichtet, die vermittelſt der Zählungsformulare ihm vorgelegten Fragen mit Sorgfalt und Gewiſſenhaftigkeit zu beantworten.

Wiſſentlich falſche Angaben in den Zählungsformularen, nicht rechtzeitige Ausfüllung derſelben, Verweigerung der geforderten Auskunft, ſowie ungebührliches Betragen gegen die Zählungsbeamten unterliegen einer Geldſtrafe bis zu dreißig Mark.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 24. September und bekannt gemacht am 1. Oktober 1895.

Digitized by Google

XLV. Verordnung, betreffend Aufhebung der Beſchränkungen der Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Dänemark und Schweden.

Vom 1. Oktober 1895.

Der Senat verordnet unter Bezug auf die vom Bundesrat beſchloſſenen, am 1. Oktober d. J. in Kraft tretenden „Beſtimmungen über die veterinärpolizeiliche Behandlung der aus dem Auslande auf dem Seewege zur Einfuhr gelangenden Wiederkäuer und Schweine" (Centralblatt für das Deutſche Reich. 1895. S. 316):

Die Verordnungen vom 8. März 1893 und vom 7. November 1894, betreffend die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Dänemark und Schweden, ſind aufgehoben.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 27. September und bekannt gemacht am 1. Oktober 1895.

Druck von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Geſetzblatt
der
Freien Hanſeſtadt Bremen.

1895. — № 32.

Inhalt: Nr. XLVI. Verordnung, betreffend den Verkauf auf dem Schlachthof ſteriliſirten (gekochten) Fleiſches. S. 243.

XLVI. Verordnung, betreffend den Verkauf auf dem Schlachthof ſteriliſirten (gekochten) Fleiſches.

Vom 24. Oktober 1895.

Nachdem auf dem Schlachthofe eine unter der Verwaltung und Kontrole der Schlachthofverwaltung ſtehende Verkaufsſtelle zum Verkaufe ſteriliſirten Fleiſches eingerichtet iſt, verordnet der Senat im Anſchluß an § 9 der Verordnung vom 21. Februar 1889, betreffend die Einführung geſchlachteten Fleiſches und die Unterſuchung des Schlachtviehes und des friſchen Fleiſches auf dem Schlachthofe:

§ 1.

Alles von den Tierärzten des Schlachthofes nur im ſteriliſirten Zuſtande für genußtauglich erklärte Fleiſch muß dem Steriliſirapparate des Schlachthofes zugewieſen und nachdem es ſteriliſirt iſt, der Verkaufsſtelle des Schlachthofes zum Verkauf übergeben werden.

§ 2.

Die Koſten des Steriliſirens und des Verkaufs werden von der Deputation für den Schlachthof nach deren Ermeſſen feſtgeſetzt und von dem Eigentümer des ſteriliſirten Fleiſches getragen.

§ 3.

Der Verkauf des Fleiſches geſchieht für Rechnung des Eigentümers durch einen Angeſtellten des Schlachthofes zu einer von der Verwaltung desſelben in den öffentlichen Blättern bekannt zu machenden Tageszeit.

Digitized by Google

§ 4.

Die Verkaufspreiſe des Fleiſches werden am Schluſſe jeden Monats durch Beſchluß des Vorſtandes der „Bremer Großvieh- und Schweineverſicherung" für den folgenden Monat feſtgeſetzt. In Ermangelung eines ſolchen Beſchluſſes beſtimmt die Schlachthofverwaltung die Preiſe. Der Verkaufspreis darf niemals mehr als ²/₃ des von der Schlachthofverwaltung nach Anhörung der Viehkommiſſionaire feſtzuſtellenden durchſchnittlichen Marktpreiſes des auf dem Schlachthof zum Verkaufe gelangenden Schlachtviehes betragen.

§ 5.

Der Verkauf des ſteriliſirten Fleiſches darf nur in Mengen von 250 Gramm bis zu 3 Kilogramm geſchehen. Ein Wiederverkauf dieſes Fleiſches, ſowie der Verkauf desſelben an Speiſewirte, Händler, Wurſtfabrikanten und ſonſtige Wiederverkäufer iſt unterſagt.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen die Beſtimmungen dieſer Verordnung werden mit Geldſtrafe bis zu ſechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen beſtraft.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 22. und bekannt gemacht am 24. Oktober 1895.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen

Digitized by Google

[library stamp, illegible]

Geſetzblatt
der
Freien Hanſeſtadt Bremen.

1895. — № 33.

Inhalt: Nr. XLVII. Verordnung, betreffend Ergänzung der Verordnungen wegen der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. S. 245. — Beilage 16. Bekanntmachung der Militärkommiſſion des Senats, betreffend Unterſtützung hülfsbedürftiger Unteroffiziere und Mannſchaften, welche an Kriegen teilgenommen haben. S. 245. — Beilage 17. Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eiſenbahnen, betreffend Änderung des Tarifs der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweſer. S. 247.

XLVII. Verordnung, betreffend Ergänzung der Verordnungen wegen der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Vom 19. November 1895.

Der Senat verordnet auf Grund der §§ 105a, 105b Abſatz 2 und 105e der Gewerbeordnung (Reichsgeſetzblatt vom Jahre 1891, S. 261) für das Staatsgebiet:

Den Zeitungsverlegern wird geſtattet, an allen Sonn- und Feſttagen Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter mit dem Vertriebe (Austragen) der Zeitungen während der in den §§ 1 der Verordnungen, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, vom 26. und 30. Juni 1892 (Geſetzblatt S. 105, 107, 109 und 111) bezeichneten und der dieſen vorhergehenden beiden Morgenſtunden zu beſchäftigen.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 15. und bekannt gemacht am 19. November 1895.

(Beilage 16.) Bekanntmachung der Militärkommiſſion des Senats, betreffend Unterſtützung hülfsbedürftiger Unteroffiziere und Mannſchaften, welche an Kriegen teilgenommen haben.
(Nr. 257 der Bremer Nachrichten vom 18. September 1895.)

Auf Grund Beſchluſſes des Senats wird nachſtehendes bekannt gemacht:

Durch das Reichsgeſetz vom 22. Mai d. J. wegen Abänderung des Geſetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichsinvalidenfonds (R.-G.-Bl. S. 237), ſind ſolchen Perſonen des Unteroffizier- und Mannſchaften-

Digitized by Google

ſtandes des Heeres und der Marine, welche an dem Feldzuge von 1870/71, oder an den von deutſchen Staaten vor 1870 geführten Kriegen ehrenvollen Anteil genommen haben und ſich wegen dauernder gänzlicher Erwerbsunfähigkeit in unterſtützungsbedürftiger Lage befinden, fortlaufende, monatlich pränumerando zahlbare Beihülfen zugeſichert.

Nach § 3 des Artikels III des Geſetzes entſcheiden bei gleicher Anwartſchaft — d. h. alſo bei Erfüllung der Bedingung der dauernden gänzlichen Erwerbsunfähigkeit und der abſoluten Unterſtützungsbedürftigkeit — für den Vorzug zur Erlangung einer Beihülfe:

in erſter Linie: Auszeichnung vor dem Feinde,
in zweiter Linie: die frühere Feldzugsperiode, an welcher die Bewerber teilgenommen haben,
und in dritter Linie: das höhere Lebensalter.

Nach § 2 des Artikels III des Geſetzes ſind von der Teilnahmeberechtigung überhaupt ausgeſchloſſen:

a) Perſonen, welche aus Reichsmitteln geſetzliche Invalidenpenſionen oder entſprechende ſonſtige Zuwendungen beziehen;
b) Perſonen, welche nach ihrer Lebensführung der beabſichtigten Fürſorge als unwürdig anzuſehen ſind, und
c) Perſonen, welche ſich nicht im Beſitze des deutſchen Indigenats befinden.

Bewerbungen um die in Ausſicht geſtellte geſetzliche Beihülfe ſind bis zum 1. Oktober d. J. mit allen Ausweiſen und Atteſten bei der Ortsbehörde des Wohnorts, nämlich:

für die Stadt Bremen bei der Polizeidirektion,
für das Landgebiet beim Landherrnamt,
für die Hafenſtädte bei den Ämtern

einzureichen.

Da der Anteil Bremens an dem zur Verfügung ſtehenden Geſamtbetrage für 1895/96 ſich auf ℳ 4080 beläuft und die Jahresbeihülfe je ℳ 120 betragen ſoll, ſo können für den bremiſchen Staat 34 Perſonen berückſichtigt werden.

Über die eingegangenen Bewerbungen wird von einer Kommiſſion des Senats Entſcheidung getroffen werden.

Über Beſchwerden gegen dieſe Entſcheidung beſchließt der Senat. Sie ſind bei Meidung des Ausſchluſſes innerhalb einer Woche nach Eröffnung oder Zuſtellung der Entſcheidung beim Senat einzureichen.

Bremen, den 10. September 1895.

Die Militärkommiſſion des Senats.

Pauli.

Digitized by Google

(Beilage 17.) Bekanntmachung, betreffend Änderung des Tarifs der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweſer. (Nr. 299 der Bremer Nachrichten vom 30. Oktober 1895.)

Auf Grund des § 4 des Geſetzes vom 29. März d. J., betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweſer, hat die Deputation für Häfen und Eiſenbahnen nach Anhörung der Handelskammer mit Zuſtimmung der Finanzdeputation die Befreiung ausgehender Preßkohlen — Briquettes der Nr. 822 des Tarifs — von der Schiffahrtsabgabe beſchloſſen, jedoch unter Vorbehalt des Widerrufs nach vorgängiger Ankündigung mit angemeſſener Friſt nach dem Ermeſſen der Deputation.

Bremen, den 30. Oktober 1895.

Die Deputation für Häfen und Eiſenbahnen.

Barkhauſen.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Geſetzblatt
der
Freien Hanſeſtadt Bremen.

1895. — № 34.

Inhalt: Nr. XLVIII. Verordnung, betreffend Änderung der Beſtimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe für die Stadt Vegeſack. S. 249. — Nr. XLIX. Verordnung, betreffend Änderung der Beſtimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe für die Stadt Bremerhaven. S. 250. — Beilage 18. Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eiſenbahnen, betreffend Änderungen des Tarifs der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweſer. S. 250. — Beilage 19. Bekanntmachung der Steuerdeputation und der Deputation für Häfen und Eiſenbahnen in Ausführung des § 15 des Geſetzes vom 29. März 1895, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweſer. S. 251.

XLVIII. Verordnung, betreffend Änderung der Beſtimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe für die Stadt Vegeſack.

Vom 1. Dezember 1895.

Der Senat verordnet:

§ 1.

Die Verordnung, betreffend Änderung der Verordnung vom 26. Juni 1892 in betreff der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe für die Stadt Vegeſack, vom 5. Mai 1894 (Geſetzblatt Seite 166) wird aufgehoben.

§ 2.

An die Stelle des erſten Abſatzes des § 2 der erwähnten Verordnung vom 26. Juni 1892 (Geſetzblatt Seite 109) tritt die folgende Beſtimmung:

> Am letzten Sonntage vor Oſtern und an den drei letzten Sonntagen vor Weihnachten iſt geſtattet, Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe während zehn Stunden zu beſchäftigen, und zwar an dem Sonntage vor Oſtern während der Zeit von 8 bis 10 Uhr vormittags und von 12 bis 8 Uhr nachmittags, an den drei Sonntagen vor Weihnachten während der Zeit von 8½ bis 9½ Uhr vormittags und von 1 bis 10 Uhr nachmittags.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 29. November und bekannt gemacht am 1. Dezember 1895.

Digitized by Google

XLIX. Verordnung, betreffend Änderung der Beſtimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe für die Stadt Bremerhaven.

Vom 1. Dezember 1895.

Der Senat verordnet:

§ 1.

Die Verordnung, betreffend Änderung der Verordnung vom 30. Juni 1892 in betreff der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe für die Stadt Bremerhaven, vom 5. Mai 1894 (Geſetzblatt Seite 167) wird aufgehoben.

§ 2.

An die Stelle des erſten Abſatzes des § 2 der erwähnten Verordnung vom 30. Juni 1892 (Geſetzblatt Seite 111) tritt die folgende Beſtimmung:

> Am letzten Sonntage vor Pfingſten und an den drei letzten Sonntagen vor Weihnachten iſt geſtattet, Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe während zehn Stunden zu beſchäftigen, und zwar an dem Sonntage vor Pfingſten während der Zeit von 8 bis 10 Uhr vormittags und von 12 bis 8 Uhr nachmittags, an den drei Sonntagen vor Weihnachten während der Zeit von 7 bis 10 Uhr vormittags und von 3 bis 10 Uhr nachmittags.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 29. November und bekannt gemacht am 1. Dezember 1895.

(Beilage 18.) Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eiſenbahnen, betreffend Änderungen des Tarifs der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweſer. (No. 328 der Bremer Nachrichten vom 28. November 1895.)

Auf Grund von § 4 des Geſetzes vom 29. März d. J., betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweſer, hat die Deputation für Häfen und Eiſenbahnen nach Anhörung der Handelskammer mit Zuſtimmung der Finanzdeputation folgende Änderungen des Tarifs der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweſer beſchloſſen:

Digitized by Google

Laufende Nr.	Warenverzeichnis.	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs	Tarifklaſſe. Ein-gehend	Aus-gehend.
1.	2.	3.	4.	5.
	13. Holz und andere vegetabiliſche und animaliſche Schnitzſtoffe, ſowie Waren daraus.			
423 a	Nutzholz aus Cedern, roh oder wie vorſtehend bearbeitet.	13 Anmerkung zu c 1 u. 2	III	III
	Ferner iſt in laufende Nr. 423 das Wort „**Mahagoni**“ zu ſtreichen.			
	Unter laufende Nr. 423 a iſt zu ſetzen:	13	III	III
423 b	Nutzholz aus Mahagoni, roh oder wie vorſtehend bearbeitet.	Anmerkung zu c 1 u. 2		

Bremen, 28. November 1895.

Die Deputation für Häfen und Eiſenbahnen.
Barkhauſen.

(Beilage 19.) Bekanntmachung der Steuerdeputation und der Deputation für Häfen und Eiſenbahnen in Ausführung des § 15 des Geſetzes vom 29. März 1895, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweſer. (No. 328 der Bremer Nachrichten vom 28. November 1895.)

An Stelle der in der Bekanntmachung vom 29. März d. J. in Bezug auf Mahagoni- und Cedernholz feſtgeſetzten, hiermit aufgehobenen Beſtimmungen treten die nachfolgenden:

1) Mahagoniholz und Cedernholz können wie nach Gewicht ſo auch nach Maß deklarirt werden.

2) Die Deklaration nach Maß hat für beide Holzarten nach Kubikfuß engliſch zu erfolgen.

3) Das deklarirte Maß iſt in Gewicht umzurechnen. Die Umrechnung erfolgt nach dem nachſtehenden Verhältnis;

Mahagoniholz aller Art... 50 Kubikfuß engliſch = 1100 kg.
Cedernholz .... 50 Kubikfuß engliſch = 840 kg.

Bremen, den 28. November 1895.

Die Steuerdeputation und
die Deputation für Häfen und Eiſenbahnen.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Geſetzblatt
der
Freien Hanſeſtadt Bremen.

1895. — № 35.

Inhalt: Nr. L. Verordnung, betreffend die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln. S. 253. — Beilage 20. Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend Berichtigung des Abdrucks des Geſetzes vom 10. Juli 1872, betreffend die Abänderung einiger Beſtimmungen der Verordnung wegen Beförderung von Schiffspaſſagieren nach außereuropäiſchen Ländern. S. 253.

L. Verordnung, betreffend die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln.

Vom 5. Dezember 1895.

Der Senat verordnet:

Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu beſtimmt ſind, zur Verhütung oder Heilung menſchlicher Krankheiten zu dienen, iſt verboten.

Zuwiderhandlungen werden, ſofern nicht allgemeine geſetzliche Vorſchriften andere Strafen feſtſetzen, mit Geldſtrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft bis zu ſechs Wochen beſtraft.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 3. und bekannt gemacht am 5. Dezember 1895.

(Beilage 20.) Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend Berichtigung des Abdrucks des Geſetzes vom 10. Juli 1872, betreffend die Abänderung einiger Beſtimmungen der Verordnung wegen Beförderung von Schiffspaſſagieren nach außereuropäiſchen Ländern. (Nr. 334 der Bremer Nachrichten vom 4. Dezember 1895.)

Wie ſich erſt jetzt ergeben hat, iſt im § 2 Abſ. 5 des in der Überſchrift genannten Geſetzes (Bremer Geſetzblatt v. 1872, S. 170) der Druckfehler enthalten, daß es dort in der zweiten Zeile heißt: „§§ 33—40“. Es muß ſtatt deſſen heißen: „§§ 30—40.“

Bremen, den 3. Dezember 1895.

Im Auftrage des Senats:
Die Regierungskanzlei.
Dr. Focke, Sekr.

Ausgegeben am 5. Dezember 1895.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Geſetzblatt

der

Freien Hanſeſtadt Bremen.

1895. — № 36.

Inhalt: Nr. LI. Geſetz, betreffend die Erbſchafts- und Schenkungsabgabe. S. 255. — Nr. LII. Verordnung, betreffend Dampfſchiffe, die unter arbeitender Maſchine vor Anker liegen. S. 266.

LI. Geſetz, betreffend die Erbſchafts- und Schenkungsabgabe.

Vom 13. Dezember 1895.

Der Senat verordnet im Einverſtändnis mit der Bürgerſchaft:

I. Erbſchaftsabgabe.

§ 1.

Erbſchaften, Vermächtniſſe und Schenkungen von Todeswegen unterliegen einer Abgabe:

1) wenn der Erblaſſer zur Zeit ſeines Todes ſeinen Wohnſitz im bremiſchen Staat gehabt hat,
2) wenn der Erblaſſer als bremiſcher Staatsangehöriger verſtorben iſt, ohne zur Zeit ſeines Todes einen nachweislichen Wohnſitz außerhalb des bremiſchen Staates gehabt zu haben,
3) wenn der Erblaſſer von einem bremiſchen Gerichte rechtskräftig für tot erklärt iſt,
4) inſoweit es ſich um innerhalb des bremiſchen Staats befindliches unbewegliches Vermögen handelt, ohne Rückſicht auf den Wohnſitz oder die Staatsangehörigkeit des Erblaſſers.

Die Abgabe beträgt für voll- und halbbürtige Geſchwiſter und deren leibliche Kinder vier vom Hundert, in allen übrigen abgabepflichtigen Fällen acht vom Hundert.

Abgabepflichtig iſt, vorbehältlich der Beſtimmung des § 4 Abſatz 2, derjenige, welchem die Erbſchaft oder das Vermächtnis oder die Schenkung von Todeswegen anfällt.

§ 2.

Von der Abgabe befreit ſind Erbſchaften, Vermächtniſſe und Schenkungen von Todeswegen, welche gelangen

Digitized by Google

1) an Ehegatten,
2) an Blutsverwandte in auf- und abſteigender Linie oder in Einkindſchaft aufgenommene Abkömmlinge oder deren Nachkommen,
3) an Kirchen, Schulen, fromme Stiftungen oder die Armen,

oder welche

4) zur Förderung von Kunſt und Wiſſenſchaft oder zu ſonſtigen gemeinnützigen Zwecken dienen ſollen.

§ 3.

Die Abgabe muß von dem vollen Werte der Subſtanz des ihr unterworfenen Nachlaſſes entrichtet werden.

Ausgenommen iſt jedoch das außerhalb des bremiſchen Staats befindliche unbewegliche Vermögen, ſofern es an dem Ort, wo es belegen iſt, einer Nachlaßſteuer unterliegt. Die auf dieſem Vermögen haftenden Laſten und die durch deſſen Realiſirung entſtandenen Koſten können von dem ſteuerpflichtigen Teile des Nachlaſſes nicht in Abzug gebracht werden, ſolche Verbindlichkeiten aber, für welche ein beſonderes Pfandrecht an dem auswärts befindlichen unbeweglichen Vermögen beſteht, nur inſoweit, als dieſe Verbindlichkeiten den Wert des letzteren überſteigen.

Von dem Werte des nach § 1 Nr. 4 der Abgabe unterliegenden unbeweglichen Vermögens ſind die durch deſſen Realiſirung entſtandenen Koſten, die darauf ruhenden Laſten und ſolche Verbindlichkeiten, für die ein beſonderes Pfandrecht daran beſteht, abzuſetzen.

§ 4.

Iſt ein Nachlaß mit einer Rente oder einem Nießbrauche oder einer ſonſtigen Nutzung beſchwert, ſo findet die Beſteuerung des nach §§ 5—9 zu ermittelnden Kapitalwerts der Nutzung inſoweit ſtatt, als der Nutzungsberechtigte nach §§ 1 und 2 abgabepflichtig iſt. Die Beſteuerung des nach Abzug dieſes Wertes verbleibenden Reſtwertes der Subſtanz findet inſoweit ſtatt als der Subſtanzerbe nach §§ 1 und 2 abgabepflichtig iſt.

Der Subſtanzerbe hat die geſamte darnach zu berechnende Abgabe zu entrichten. Er iſt jedoch befugt: 1) wenn die Nutzung auf beſtimmten, ihrer Natur nach einen Abzug ermöglichenden Vermögensgegenſtänden ruht, die von dem Kapitalwerte der Nutzung entrichtete Abgabe von dem der Nutzung unterworfenen Vermögen abzuziehen; 2) wenn die Vorausſetzung zu 1 nicht zutrifft, ſoviel Prozente des der Berechnung der Erbſchaftsabgabe zu Grunde gelegten Wertes der jährlichen Nutzung für ſich zu beanſpruchen, wie er von deren Kapitalwerte als Abgabe entrichtet hat; 3) wenn und ſoweit der in ſeine freie Verfügung gelangende Teil des Nachlaſſes zur Bezahlung der geſamten von ihm zu entrichtenden Abgabe nicht ausreicht, den Betrag derſelben von dem der Nutzung unterworfenen Vermögen ſofort abzuziehen,

Digitized by Google

oder aber, falls die Nutzung auf ſolchen Gegenſtänden ruht, welche der Natur der Sache nach einen Abzug nicht geſtatten, von dem Nutzungsberechtigten zu fordern, daß er behufs Zahlung der Abgabe deren Betrag für die Dauer der Nutzung zinslos vorſchieße; er kann ſich jedoch in dieſem Falle dem Staate gegenüber nicht darauf berufen, daß dieſer Vorſchuß nicht oder nicht rechtzeitig geleiſtet worden ſei.

§ 5.

Bei immerwährenden Nutzungen wird das fünfundzwanzigfache ihres einjährigen Betrages, bei Nutzungen von unbeſtimmter Dauer, ſofern nicht die Vorſchriften der §§ 6 und 7 Anwendung finden, oder anderweite die längſte Dauer begrenzende Umſtände nachgewieſen werden, das zwölfundeinhalbfache des einjährigen Betrages als Kapitalwert angenommen.

§ 6.

Der Wert von Leibrenten, Nießbrauchsrechten auf Lebenszeit und anderen auf die Lebenszeit des Berechtigten oder einer andern Perſon beſchränkten Nutzungen beſtimmt ſich nach dem zur Zeit des Anfalles erreichten Lebensalter der Perſon, bei deren Tode die Nutzung erliſcht, und wird bei einem Lebensalter derſelben

von	15	Jahren	oder weniger		auf	das	18	fache
über	15	„	bis 25	Jahren	„	„	17	„
„	25	„	„ 35	„	„	„	16	„
„	35	„	„ 45	„	„	„	14	„
„	45	„	„ 55	„	„	„	12	„
„	55	„	„ 65	„	„	„	$8\frac{1}{2}$	„
„	65	„	„ 75	„	„	„	5	„
„	75	„	„ 80	„	„	„	3	„
„	80	„	....		„	„	2	„

des Wertes der einjährigen Nutzung angenommen.

Iſt jedoch die Nutzung ſchon innerhalb eines Jahres nach dem Anfalle erloſchen, ſo wird der Wert derſelben nur nach Maßgabe ihrer wirklichen Dauer beſtimmt, und das Zuvielgezahlte erſtattet.

§ 7.

Iſt die Dauer der Nutzungen von der Lebenszeit mehrerer Perſonen dergeſtalt abhängig, daß beim Tode der zuerſt verſterbenden die Nutzung erliſcht, ſo iſt für die nach § 6 vorzunehmende Wertermittelung das Lebensalter der älteſten Perſon maßgebend. Wenn die Nutzung bis zum Tode der letztverſterbenden Perſon fortdauert, erfolgt die Berechnung nach dem Lebensalter der jüngſten Perſon.

§ 8.

Bei auf beſtimmte Zeit eingeſchränkten Nutzungen iſt der Kapitalwert der geſamten Nutzungen für den Zeitpunkt des Anfalls unter Zugrundelegung eines vier-

Digitized by Google

prozentigen Zinsfußes zu ermitteln. Iſt jedoch die Dauer der Nutzung noch außerdem durch die Lebenszeit einer oder mehrerer Perſonen bedingt, ſo darf der nach §§ 6 und 7 zu berechnende Kapitalwert nicht überſchritten werden.

§ 9.

Nutzungen eines Kapitals ſind zu vier vom Hundert jährlich zu veranſchlagen, ſoweit nicht eine die anderweitige Verfügung über das Kapital ausſchließende Beſchränkung auf einen geringeren Prozentſatz nachgewieſen wird.

§ 10.

Bei fideikommiſſariſchen Subſtitutionen wird der Fiduziar als Nutznießer, der Fideikommiſſar, dem die Erbſchaft oder das Vermächtnis ſchließlich zufällt, als Subſtanzerbe des Nachlaſſes behandelt. Ein Fideikommiſſar, welchem die Verpflichtung zur weiteren Herausgabe obliegt, ſteht dem Fiduziar gleich. Unter fideikommiſſariſchen Subſtitutionen ſind ſolche letztwillige Verfügungen zu verſtehen, denen zufolge ein Nachlaß oder ein Teil desſelben (Erbſchaft, Vermächtnis) nach einander verſchiedenen Perſonen zufallen ſoll.

§ 11.

Iſt mit Ablauf eines Jahres nach Eintritt des Erbfalles noch ungewiß, wem die Subſtanz des Nachlaſſes zufallen wird, ſo darf aus dieſem Grunde die Zahlung der Abgabe nicht verſchoben werden. Läßt ſich das für die Beſtimmung der Abgabepflicht und der Höhe des Abgabeſatzes maßgebende Verhältnis des Erwerbers einer Erbſchaft oder eines Vermächtniſſes oder einer Schenkung von Todeswegen zum Erblaſſer noch nicht mit Sicherheit feſtſtellen, ſo iſt dasjenige nach der geſetzlichen Erbfolge oder der letztwilligen Verfügung möglichen Falls eintretende Verhältnis, welches den höheren Abgabeſatz bedingt, der Berechnung der Abgabe zum Grunde zu legen. Sobald dann ſpäter das wirkliche Verhältnis feſtgeſtellt iſt, wird der zuviel bezahlte Betrag der Abgabe, jedoch ohne Zinſen, auf Antrag des Berechtigten zurückerſtattet.

§ 12.

Bei einer Vererbung infolge gerichtlicher Todeserklärung darf die Zahlung der Abgabe aus dem Grunde, weil die Verabfolgung des Nachlaſſes an die Erben nur gegen Sicherheitsleiſtung erfolgt, oder mangels einer ſolchen noch nicht erfolgt iſt, nicht verſchoben werden.

Ergiebt ſich ſpäter, daß der für tot Erklärte noch lebt, ſo wird die bezahlte Abgabe, jedoch ohne Zinſen, auf Antrag des Berechtigten zurückerſtattet.

§ 13.

Wenn und ſoweit beim Tode eines Ehegatten das Vermögen desſelben kraft Geſetzes oder Ehe- oder Erbvertrags oder letztwilliger Verfügung in das Eigentum

Digitized by Google

oder den Nießbrauch des überlebenden Ehegatten fällt, iſt die Erbſchaftsabgabe erſt dann und nur inſoweit zu entrichten, wenn und ſoweit das Vermögen bei Lebzeiten oder nach dem Tode des überlebenden Ehegatten in den Beſitz anderer abgabepflichtiger Erben oder Fideikommiſſare gelangt. Das gleiche gilt für die Erbſchaftsabgabe für die Weitervererbung des Anteils eines während der Dauer des bezeichneten Verhältniſſes verſtorbenen anderen Erben oder Fideikommiſſars.

Bei gemeinſchaftlichen letztwilligen Verfügungen von Ehegatten iſt bezüglich der Frage, von welchem der beiden Ehegatten der Anfall erfolgt ſei, im Zweifel anzunehmen, daß der Anfall von dem dem Steuerpflichtigen am nächſten verwandten Ehegatten erfolgt ſei, ſoweit der Nachlaß der Verfügung des letzteren unterlag.

Kann der Betrag des Nachlaſſes des zuerſt verſtorbenen Ehegatten nicht nachgewieſen werden, ſo iſt derſelbe behufs Berechnung der Steuer auf die Hälfte des beim Tode des letztlebenden Gatten vorhandenen Vermögens anzunehmen.

§ 14.

Von jedem Todesfalle, durch welchen ein Anſpruch auf Erbſchaftsabgabe begründet wird, iſt innerhalb Monatsfriſt nach deſſen Eintritt dem Steueramte eine ſchriftliche Anzeige zu machen, in welcher die Zeit und der Ort des Todes anzugeben, ſowie die zur Zahlung der Abgabe Verpflichteten namhaft zu machen ſind.

§ 15.

Innerhalb zehn Monate nach dem Tode des Erblaſſers iſt dem Generalſteueramte nach einem von demſelben vorgeſchriebenen Formulare eine ſpezifizirte ſchriftliche Aufgabe über die Erbſchaftsmaſſe und zwar unter Trennung des realiſirten von dem etwa nicht realiſirten Teile zu machen.

In dieſer Aufgabe ſind Aktiva und Paſſiva derart überſichtlich zuſammenzuſtellen, daß eine Kontrolle darüber möglich iſt, ob etwa in den Anſätzen ein Irrtum ſtattgefunden hat. Die einzelnen Erbteile und Vermächtniſſe ſind geſondert zu berechnen, auch iſt anzugeben, wieviel davon auf den realiſirten und den nicht realiſirten Teil der Geſamtmaſſe entfällt. In der Aufgabe iſt über das Verhältnis der Erben, Vermächtnis- oder Schenknehmer zum Erblaſſer die für die Feſtſtellung der Abgabe erforderliche Auskunft zu erteilen.

Falls eine Erbmaſſe an nicht ſteuerpflichtige Erben fällt, jedoch von einzelnen Vermächtniſſen oder Schenkungen von Todeswegen die Abgabe zu entrichten iſt, ſo kann zwar die Aufgabe auf die zur Berechnung der Steuer notwendigen Mitteilungen beſchränkt werden, jedoch muß dem Generalſteueramte eine Kontrolle der Richtigkeit ermöglicht werden.

Dem Generalſteueramte iſt jede geforderte weitere Auskunft zu erteilen. Urkunden, welche ſich auf die Erbſchaft und deren Regulirung beziehen, ſind demſelben auf Verlangen zur Einſicht vorzulegen.

Digitized by Google

§ 16.

Nach Ablauf eines Jahres ſeit dem Tode des Erblaſſers kann das Generalſteueramt verlangen, daß der Wert von nicht realiſirten Gegenſtänden des Nachlaſſes durch Schätzung ermittelt werde.

Wenn und ſoweit eine ſolche Schätzung nicht verlangt wird, iſt innerhalb einer ferneren Jahresfriſt eine weitere ſpezifizirte Aufgabe darüber zu machen, was von dem nicht realiſirten Teile des Nachlaſſes inzwiſchen realiſirt worden iſt. Dieſe Aufgaben ſind von Jahr zu Jahr bis zu gänzlicher Realiſirung des Nachlaſſes zu wiederholen.

§ 17.

Das Generalſteueramt iſt berechtigt, denjenigen, welchen ein nach § 1 der Erbſchaftsabgabe unterworfener Anfall zukömmt, eine Verſicherung an Eidesſtatt über die Richtigkeit und Vollſtändigkeit der gemachten Aufgaben oder einzelner Teile derſelben (§§ 15 und 16) und der erforderten weiteren Auskunft (§ 15 Abſ. 4) abzunehmen. Die eidesſtattliche Verſicherung iſt nach näherer Beſtimmung des Generalſteueramts vor ihm ſelbſt oder der deshalb erſuchten Behörde ſchriftlich oder mündlich abzugeben.

§ 18.

Nach Prüfung der jedesmal gemachten Aufgabe ſtellt das Generalſteueramt dem Verpflichteten, wenn die endgültige Feſtſtellung noch nicht erfolgen kann, zunächſt eine vorläufige, nach der endgültigen Feſtſtellung aber eine endgültige Rechnung über die zu zahlende Abgabe zu.

Die Zahlung der Abgabe verfällt mit Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Erblaſſers, wenn und ſoweit dem Pflichtigen eine Rechnung mindeſtens vier Wochen vor dieſem Termine zugeſtellt worden iſt, andernfalls vier Wochen nach Zuſtellung der Rechnung. Abgabebeträge, welche innerhalb dieſer Friſt nicht bezahlt werden, ſind von deren Ablauf an mit fünf Prozent für das Jahr zu verzinſen.

§ 19.

Für die Befolgung der in den §§ 14 bis 18 enthaltenen Vorſchriften ſind diejenigen, welche ſich der Regulirung oder Verwaltung eines Nachlaſſes unterziehen, verantwortlich. Dieſelben haften für die Entrichtung der Erbſchaftsſteuer ſolidariſch als Selbſtſchuldner unbeſchadet ihrer etwaigen Anſprüche an die Regreßpflichtigen.

Daneben haftet jeder Abgabepflichtige perſönlich für die ihn treffende Abgabe. Auch iſt er auf Erfordern des Generalſteueramts verpflichtet, demſelben, auch wenn er an der Regulirung oder Verwaltung des Nachlaſſes nicht beteiligt iſt, eine ſchriftliche Aufgabe des ihm aus dem Nachlaſſe Zugewendeten innerhalb einer vom Generalſteueramte zu ſetzenden Friſt zu machen.

Digitized by Google

§ 20.

Wird nachgewieſen, daß die Innehaltung der in den §§ 14—19 vorgeſchriebenen Friſten nicht möglich war, ſo ruhen die Friſten während der Dauer des Hinderniſſes vorbehältlich der Vorſchriften des § 16, Abſatz 1.

§ 21.

Zur näheren Beſtimmung der Abgabe gelten folgende Vorſchriften:

1) Wertpapiere, die an öffentlichen Börſen notirt werden, ſind zu dem Geldkurſe am Tage des Todes des Erblaſſers, wenn aber dieſer auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am darauf folgenden Werktage, unter Hinzurechnung der laufenden Zinſen bis zu dieſem Tage, ſoweit deren Betrag nicht etwa nach Börſengebrauch in Kurſe Ausdruck findet, zu berechnen. Wenn an dem bezeichneten Tage ein Geldkurs nicht notirt geweſen iſt, ſind die Wertpapiere nach § 22 Nr. 4 zu ſchätzen. Welche Börſe im einzelnen Falle maßgebend iſt, beſtimmt im Zweifelsfalle das Generalſteueramt. Solche Wertpapiere dürfen unter die noch nicht realiſirten Werte (vergl. § 16) überall nicht aufgenommen werden.
2) Wenn eine beſtimmte Sache hinterlaſſen iſt, ſo wird bei Berechnung der Abgabe nicht der in der Verfügung etwa angenommene, ſondern der wirkliche, nötigenfalls durch Schätzung zu ermittelnde Wert zum Grunde gelegt.
3) Laufende Zinſen und Nutzungen des Erbſchaftsvermögens ſind bis zum Todestage des Erblaſſers als Aktiva mit aufzugeben und zu berechnen.
4) Von der Nachlaßmaſſe dürfen, ſoweit nicht die beſonderen Beſtimmungen, in § 3, Abſatz 2 und 3, Platz greifen, nur die Nachlaßſchulden und die notwendigen, wirklich verausgabten Realiſationskoſten abgezogen werden. Der Betrag der zu zahlenden Erbſchaftsabgabe kann nicht in Abſatz gebracht werden.

§ 22.

Für Abſchätzungen, welche zum Zwecke der Erhebung der Erbſchaftsabgabe erfolgen, gelten die folgenden Beſtimmungen:

1) Die Abſchätzung von Grundſtücken, welche zu den im § 2 des Grundſteuergeſetzes vom 11. Oktober 1878 genannten gehören, erfolgt nach Maßgabe der Vorſchriften in Anlage A zu dem Grundſteuergeſetze vom 11. Oktober 1878. Die Gebühr für die Schätzung beträgt ein Fünftel vom Tauſend des geſchätzten Kapitalwerts, jedoch nicht weniger als fünf Mark und nicht mehr als fünfzig Mark.
2) Die Abſchätzung aller übrigen Grundſtücke erfolgt durch zwei von dem Vorſitzenden der Schätzungskommiſſion (§ 12 des Grundſteuergeſetzes vom 11. Oktober 1878) zu ernennende Sachverſtändige, von denen

Digitized by Google

mindeſtens einer Sachverſtändiger der Landwirtſchaft ſein muß. Können die beiden Schätzer ſich über die Schätzung nicht verſtändigen, ſo wird ein dritter beigeordnet. Iſt ſolchenfalls ein Mehrheitsbeſchluß nicht zu erreichen, ſo iſt der Durchſchnitt der Schätzungen der drei Schätzer maßgebend.

Die Schätzer ſind von dem Vorſitzenden der Schätzungskommiſſion zu beeidigen.

Die Schätzer haben denjenigen Wert zu ermitteln, welcher unter Berückſichtigung aller einſchlagenden Verhältniſſe zur Zeit der Schätzung durch einen Verkauf des Grundſtücks realiſirt werden kann.

Die Vergütung an die Sachverſtändigen erfolgt nach den Beſtimmungen der gerichtlichen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverſtändige. Jedoch beträgt die Gebühr für jeden Sachverſtändigen mindeſtens fünf Mark.

3) Iſt der Wert ideeller Eigentumsanteile an Grundſtücken durch Schätzung feſtzuſtellen, ſo werden entſprechende Teile des durch Schätzung ermittelten Werts des Ganzen als Wert der ideellen Eigentumsanteile angeſehen; jedoch wird von dem ſo ermittelten Betrage ein Viertel abgezogen, wenn die Schätzung auf Verlangen der Steuerbehörde erfolgt iſt.

4) Bei Abſchätzung beweglicher Gegenſtände ernennt das Generalſteueramt und der Steuerpflichtige jeder einen Sachverſtändigen. Dieſe können ſich einen Obmann wählen, wenn ſie ſich über die Schätzung nicht einigen. Iſt ein Mehrheitsbeſchluß nicht zu erreichen, ſo iſt der Durchſchnitt der Schätzungen maßgebend.

5) Gegen eine in Gemäßheit der Nr. 1 und 2 dieſes Paragraphen vorgenommene Schätzung kann innerhalb vier Wochen, nachdem das Ergebnis dem Steuerpflichtigen mitgeteilt iſt, ſeitens des letzteren, im Falle der Nr. 2 auch ſeitens der Steuerbehörde reklamirt werden. Im übrigen finden die Beſtimmungen der §§ 6—9 der Anlage A zu dem Grundſteuergeſetze auf das Reklamationsverfahren Anwendung.

Ergiebt eine in Gemäßheit dieſer Beſtimmungen vorgenommene Schätzung einen höheren Steuerbetrag als der Steuerflichtige angeboten hatte, ſo trägt er ſämtliche Koſten der Schätzung, im entgegengeſetzten Falle der Staat.

§ 23.

Das Generalſteueramt kann auch ſchon vor eingetretener Fälligkeit der Abgabe von denjenigen, die nach § 19 zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet ſind, die Beſtellung einer Sicherheit für die Zahlung verlangen.

§ 24.

Dem Generalſteueramte iſt monatlich eine Abſchrift der verleſenen Teſtamente von den Kanzleien der Amtsgerichte und ein Verzeichnis der Geſtorbenen von den Standesbeamten einzuliefern.

Digitized by Google

§ 25.

Der Lauf der Verjährung beginnt bezüglich der Erbſchaftsabgabe in keinem Falle früher als mit dem Tage, an welchem entweder, wenn eine letztwillige Verfügung des Erblaſſers vorliegt, dieſe zur gerichtlichen Eröffnung gelangt iſt, oder, falls eine ſolche Verfügung nicht vorliegt, die in § 14 vorgeſchriebene Anzeige eingereicht iſt.

II. Schenkungsabgabe.

§ 26.

Der in § 1 feſtgeſetzten Abgabe unterliegen ferner:

1) Vermögensübertragungen unter Lebenden, welche den Charakter einer erfrühten Erbfolge haben oder kraft Geſetzes oder Gewohnheitsrechts oder beſonderer Verfügung auf einen Erbteil des Empfängers oder des Ehemannes oder der Ehefrau desſelben anzurechnen ſind,
2) Schenkungen unter Lebenden, mögen ſie gerichtlich inſinuirt ſein oder nicht, ſofern der Wert der Schenkung den Betrag von ℳ 3000 überſteigt. Hierbei werden mehrere innerhalb Jahresfriſt zwiſchen denſelben Perſonen vorkommende Schenkungen, welche einzeln den Betrag von ℳ 3000 nicht überſteigen, als eine Schenkung betrachtet.

Jedoch tritt in dieſen Fällen die Abgabepflicht nur dann ein, wenn der Geber zur Zeit der Vornahme der Handlung im bremiſchen Staate ſeinen Wohnſitz hat, oder wenn er zu der genannten Zeit bremiſcher Staatsangehöriger iſt und keinen nachweislichen Wohnſitz außerhalb des bremiſchen Staates hat, oder inſoweit es ſich um unbewegliches Vermögen innerhalb des bremiſchen Staates handelt.

§ 27.

Die Vorſchriften über die Erbſchaftsabgabe finden auch auf dieſe Abgabe entſprechende Anwendung, jedoch nach Maßgabe folgender näherer Beſtimmungen:

1) Für die Bemeſſung des Steuerſatzes (§ 1 Abſatz 2) iſt das Verhältnis zwiſchen Schenkgeber und Schenknehmer maßgebend.
2) Der Befreiungsgrund des § 2 Nr. 1 findet auf Schenkungen unter Brautleuten auch dann keine Anwendung, wenn die Schenkung erſt durch Eingehung der Ehe perfekt werden ſoll.
3) Außer den nach § 2 befreiten Schenkungen unterliegen ferner der Abgabe nicht:
   a. ſchenkungsweiſe Leiſtungen zur Unterſtützung Bedürftiger,
   b. Gaben von milden oder Familienſtiftungen oder gemeinnützigen Vereinen,
   c. der Erlaß von Forderungen wegen mutmaßlicher Zahlungsunfähigkeit des Schuldners.

Digitized by Google

4) Innerhalb Monatsfriſt nach der Vornahme der Schenkung iſt dem Steueramte ſchriftlich Anzeige von der Schenkung unter Angabe des Namens und der Wohnung der vertragſchließenden Teile, des Tages des Vertragsabſchluſſes und des Gegenſtandes der Schenkung einzureichen. Dieſe Verpflichtung liegt bezüglich derjenigen Schenkungen, welche zur gerichtlichen Inſinnation gelangen, den Kanzleien der Amtsgerichte ob. Bezüglich aller anderen Schenkungen ſind Schenkgeber und Schenknehmer zur Anzeige verpflichtet, und, wenn die Schenkung ſchriftlich beurkundet iſt, außerdem diejenigen, welche die Urkunde aufgenommen, oder beglaubigt, oder unterzeichnet haben.

5) Die Abgabe verfällt vier Wochen nach Zuſtellung der Rechnung des Generalſteueramts.

Für die Entrichtung der Abgabe haften Schenkgeber und Schenknehmer als Geſamtſchuldner.

6) Der Lauf der Verjährung beginnt in keinem Falle früher, als die unter 4 vorgeſchriebene Anzeige von Einem der dazu Verpflichteten erfolgt iſt.

III. Strafvorſchriften.

§ 28.

Die Unterlaſſung der nach § 14 vorgeſchriebenen Anzeige und der nach §§ 15 und 16 vorgeſchriebenen Aufgaben innerhalb der daſelbſt geſetzten Friſten hat für die nach § 19, Abſatz 1, hierzu Verpflichteten die Zahlung einer Geldſtrafe bis zum doppelten Betrage der Erbſchaftsabgabe, wenn aber dieſer Betrag auch nicht annähernd ermittelt werden kann, bis zu dreitauſend Mark, zur Folge.

Wer durch unrichtige oder unvollſtändige Angaben den nach §§ 15, 16 und 19 Abſatz 2 ihm obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldſtrafe bis zum vierfachen Betrage der Erbſchaftsabgabe, wenn aber dieſer Betrag auch nicht annähernd ermittelt werden kann, bis zu ſechstauſend Mark. Liegt jedoch nur Fahrläſſigkeit vor, ſo finden die im erſten Abſatze feſtgeſetzten Strafen Anwendung.

Außerdem iſt das Generalſteueramt ermächtigt, in jeder ihm geeignet erſcheinenden Weiſe auf Koſten des Säumigen die Höhe des Nachlaſſes und die für die Berechnung der Erbſchaftsabgabe maßgebenden Verhältniſſe zu ermitteln

§ 29.

Die Vorſchriften des § 28 finden bei der Schenkungsabgabe entſprechende Anwendung, mit der Maßgabe, daß Schenkgeber und Schenknehmer ſowie die im letzten Satze des § 27 unter 4 bezeichneten Perſonen der Strafbarkeit unterliegen.

Digitized by Google

§ 30.

Die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, ſowie ſämtliche öffentliche Beamte ſind verpflichtet, die amtlich zu ihrer Kunde kommenden Übertretungen dieſes Geſetzes dem Generalſteueramte anzuzeigen.

IV. Reklamationsverfahren.

§ 31.

Reklamationen gegen die Entſcheidungen des Generalſteueramts ſind, abgeſehen von dem Falle des § 22 Nr. 5, bei Meidung des Ausſchluſſes ſpäteſtens innerhalb vier Wochen nach Zuſtellung der erſten dazu Anlaß gebenden vorläufigen oder endgültigen Rechnung (§ 18) ſchriftlich beim Generalſteueramte einzureichen.

§ 32.

Die Reklamation hat keine die Zahlungspflicht aufſchiebende Wirkung.

§ 33.

Die Entſcheidung über die nach § 31 eingereichten Reklamationen ſteht der Steuerdeputation zu. Dieſelbe iſt ſchriftlich abzugeben und mit Gründen zu verſehen.

§ 34.

Gegen die Entſcheidung der Steuerdeputation ſteht dem Reklamanten der Rechtsweg offen. Die Vorſchrift des § 32 findet hierauf entſprechende Anwendung.

V. Schlußbeſtimmung.

§ 35.

Dieſes Geſetz tritt am 1. April 1896 in Kraft.

Iſt jedoch die, die Steuerpflicht begründende Thatſache vor dieſem Tage eingetreten, ſo finden ohne Rückſicht auf die Zeit der Fälligkeit der Abgabe nur die §§ 14 bis 19, 28, 29 und 31 bis 34 dieſes Geſetzes, im übrigen aber das für das Rechnungsjahr des Eintritts der betreffenden Thatſache erlaſſene Steuergeſetz Anwendung. Inſoweit die §§ 28 und 29 eine Erhöhung des Strafmaßes enthalten, finden ſie nur auf die nach Verkündigung dieſes Geſetzes ſtattfindenden Verfehlungen Anwendung.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 6. und bekannt gemacht am 13. Dezember 1895.

Digitized by Google

LII. Verordnung, betreffend Dampfſchiffe, die unter arbeitender Maſchine vor Anker liegen.

Vom 13. Dezember 1895.

Der Senat verordnet:

Jedes auf der Weſer unterhalb der Kaiſerbrücke unter arbeitender Maſchine vor Anker liegende Dampfſchiff muß am Tage durch einen, mindeſtens 65 cm im Durchmeſſer haltenden dunklen Ball im Fockmaſt kenntlich gemacht werden.

Zuwiderhandlungen gegen dieſe Vorſchrift werden mit Geldſtrafe bis zu ſechzig Mark beſtraft.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 10. und bekannt gemacht am 13. Dezember 1895.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

FEB 1895

Geſetzblatt

der

Freien Hanſeſtadt Bremen.

1895. — № 37.

Inhalt: Nr. LIII. Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinen aus Dänemark. S. 267.

LIII. Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinen aus Dänemark.

Vom 15. Dezember 1895.

Der Senat verordnet:

In Anlaß der in Dänemark herrſchenden Schweineſeuche wird die Einfuhr von lebenden Schweinen und von friſchem Schweinefleiſch aus Dänemark in das bremiſche Staatsgebiet verboten.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 14. und bekannt gemacht am 15. Dezember 1895.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Ausgegeben am 15. Dezember 1895.

Digitized by Google

Geſetzblatt
der
Freien Hanſeſtadt Bremen.

1895. — № 38.

Inhalt: Nr. LIV. Verordnung, das Meſſen von Holz betreffend. S. 269. — Nr. LV. Verordnung, betreffend die Gewährung der Abgabenfreiheit für Salz. S. 278. — Beilage 21. Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend neue Straßen- und Häuſerlinien. S. 279. — Beilage 22. Bekanntmachung des Amts Bremerhaven, betreffend Abänderung der Droſchkentaxe für Bremerhaven vom 6. November 1894. S. 280.

LIV. Verordnung, das Meſſen von Holz betreffend.

Vom 25. Dezember 1895.

Der Senat verordnet im Einverſtändnis mit der Handelskammer und nach Vernehmung des Kaufmannskonvents, unter Aufhebung der dieſen Gegenſtand betreffenden Verordnungen vom 16. April 1855, 10. Auguſt 1857, 3. April 1871, 13. Januar 1872, 22. Juni 1872, 27. Dezember 1872, ſowie des § 2 Ziffer 2 der Verordnung Nr. X vom 23. März 1879:

§ 1.

Zum Meſſen des Holzes werden beeidigte Holzmeſſer angeſtellt.

§ 2.

Hinſichtlich der Erwählung, Beſtätigung und Entlaſſung derſelben kommen die §§ 41 Abſ. 2, 42 bis 45 des Geſetzes vom 1. Januar 1894, die Handelskammer betreffend, zur Anwendung.

§ 3.

Die Aufſicht über dieſelben führt die Behörde für Handelshülfsgeſchäfte nach den näheren Beſtimmungen der §§ 38 und 39 des Geſetzes vom 1. Januar 1894, die Handelskammer betreffend.

§ 4.

Der Meſſer kann, wenn das Bedürfnis es erfordert, mit vorgängiger Genehmigung der erwähnten Behörde, einen Gehülfen annehmen, welcher auf getreue Wahrnehmung des Geſchäfts zu beeidigen iſt. Der Meſſer iſt für die in ſeinem Auftrage von ſeinem Gehülfen vorgenommenen Geſchäfte verantwortlich.

Ausgegeben am 25. Dezember 1895.

Digitized by Google

§ 5.

Der Betrieb von Nebengeſchäften iſt dem Meſſer ohne vorgängige Genehmigung der Behörde nicht erlaubt.

§ 6.

Die Meſſer bilden eine Korporation unter dem Namen „Meßbureau".

Das Meßbureau beſteht aus mindeſtens fünf Meſſern, und zwar aus einem Obermeſſer und vier Meſſern oder Hülfsmeſſern. Die Behörde ernennt den Obermeſſer und einen Stellvertreter desſelben.

Das Meßbureau hat eine Geſchäftsordnung auszuarbeiten, welche der Genehmigung der Behörde unterliegt und insbeſondere folgende Beſtimmungen zu enthalten hat:

a. Dem Obermeſſer, welcher nur ausnahmsweiſe, falls die übrigen Kräfte nicht ausreichen, perſönlich zu meſſen hat, liegt die ſtändige Aufſicht und die Kontrole der vorſchriftsmäßigen Ausführung der Meſſungen ob; auch hat er die Hülfsmeſſer anzulernen.

b. Jede beantragte Meſſung iſt von zwei oder drei Meſſern auszuführen, ſo daß von jedem Meſſer nur die Hälfte oder ein Drittel der betreffenden Partie (nach Blockzahl) gemeſſen wird.

Der Obermeſſer beſtimmt die Meſſer, welche die betreffenden Meſſungen vorzunehmen haben.

c. Wenn bei Zedernholzblöcken für Spint und ſonſtige Schäden außer 3 cm in Breite und Dicke und außer 10 % in der Länge noch weitere Extravergütungen zu machen ſind, ſo muß die Meſſung ſolcher Blöcke unter Zuziehung des Obermeſſers reſp. ſeines Stellvertreters geſchehen.

Ebenſo iſt bei Mahagoniblöcken zu verfahren, wenn Extravergütungen zu machen ſind, welche mehr als 2 cm in Breite und Dicke und mehr als 10 % in der Länge betragen.

Die Behörde kann Ausnahmen von dieſer Beſtimmung zulaſſen.

d. Jeder Kontrahent hat das Recht, eine Nachmeſſung zu verlangen, deren Ergebnis endgültig entſcheidend iſt.

Dieſe Nachmeſſung hat in der Regel durch den Obermeſſer zu geſchehen. Hat letzterer ſelbſt die Meſſung vorgenommen, ſo erfolgt die Nachmeſſung durch den Stellvertreter.

Weichen die bei der Nachmeſſung ſich ergebenden Maße um mehr als 7 % von denen der erſten Meſſung ab, ſo hat das Meßbureau die ſämtlichen durch die Nachmeſſung verurſachten Koſten zu tragen. Eine weitergehende Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Maße übernimmt das Meßbureau nicht.

e. Der geſamte Meßlohn wird unter die Meſſer nach näherer Beſtimmung der Behörde verteilt.

Digitized by Google

f. Die Auszahlung des Meßlohns erfolgt durch das Meßbureau, welches einer aus zwei Importeurs und zwei Fabrikanten beſtehenden Kommiſſion jährlich hierüber Rechnungsablage zu erſtatten hat.

Die Mitglieder dieſer Kommiſſion werden von der Behörde auf Vorſchlag der Handelskammer ernannt. Anträge des Meßbureaus oder des Obermeſſers auf Anſtellung und Entlaſſung von Meſſern oder Hülfsmeſſern ſind zunächſt von der vorgenannten Kommiſſion zu prüfen und dann von dieſer der Behörde zu unterbreiten.

Daſſelbe gilt von auf Anſtellung und Entlaſſung des Obermeſſers oder ſeines Stellvertreters gerichteten Anträgen.

g. Die Meſſer ſind verpflichtet, ſich jede Einrede oder Störung bei der Meſſung zu verbitten.

§ 7.

Die Meſſungen haben in der Reihenfolge zu geſchehen, welche ſich durch die Ankunft der betreffenden Schiffe in ſtadtbremiſchen Häfen ergiebt.

Bei gleichzeitiger Ankunft mehrerer Schiffe in verſchiedenen ſtadtbremiſchen Häfen entſcheidet die Reihenfolge der Anmeldungen.

§ 8.

Die Meſſer haben, wenn ihnen ein Auftrag zum Meſſen von Holz geworden iſt, denſelben ſobald als möglich zu beſorgen und über die von ihnen ausgeführten Meſſungen genau Buch zu führen. Demjenigen, der ihnen den Auftrag erteilt hat, müſſen ſie unaufgefordert eine genaue ſchriftliche Aufgabe der vorgenommenen Meſſung und der Ergebniſſe derſelben unverzüglich einhändigen, und zwar ſind alle Aufgaben von den ausführenden Meſſern unter der Firma des Meßbureaus zu zeichnen und von dem Obermeſſer oder deſſen Stellvertreter gegenzuzeichnen.

Eine ſolche unterzeichnete Aufgabe genießt öffentlichen Glauben.

§ 9.

Die auszufertigenden Maßaufgaben ſollen enthalten:

a. die Nettoverkaufsmaße,

b. die Frachtmaße, inſofern dieſe verlangt werden.

Die Blocknummern der Frachtmaße ſollen möglichſt dieſelben, wie die der Verkaufsmaße ſein.

§ 10.

Die erfolgte Anſtellung eines Meſſers kann zu jeder Zeit zurückgenommen werden.

§ 11.

Die Meſſung, ſowie die Berechnung der Gebühren iſt gemäß dem anliegenden Regulativ vorzunehmen.

Digitized by Google

§ 12.

Die gegenwärtige Verordnung nebſt Regulativ tritt mit dem 1. Januar 1896 in Kraft.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 20. und bekannt gemacht am 25. Dezember 1895.

Anlage.

Regulativ,

das Verfahren und die Gebühren bei der Meſſung von Hölzern betreffend.

1. Vorſchriften für das Meſſungsverfahren.

A. Meſſungsverfahren für die Bruttomaße und für die Nettoverkaufsmaße.

I. Die Bruttomaße,

worunter zu verſtehen ſind:

Die Dimenſionen jedes Blocks, ganz nach dem sub II, 1 und 2 vorgeſchriebenen Meßverfahren, jedoch ohne Rückſicht auf etwaige beſondere Mängel oder Fehler, alſo ohne davon dasjenige abzurechnen, was dafür nach den Anleitungen sub II. 1, d, e, g und h, nach gewiſſenhafter Abſchätzung von der Maße abzuziehen iſt.

II. Die Nettoverkaufsmaße,

worunter zu verſtehen iſt die Maße, welche durch die Anwendung aller sub 1, enthaltenen Vorſchriften ermittelt wird.

1. Bei Mahagoniholz.

Dieſe Meſſung geſchieht nach dem allgemeinen Grundſatze, daß die kubiſche Maße von wirklich brauchbarem Holze möglichſt genau ermittelt werden muß, wobei im einzelnen folgende Regeln zu beobachten ſind.

a. Winkelrecht behauene Blöcke.

Bei jedem einigermaßen regel- oder winkelrecht behauenen Blocke ſind in der Länge zwiſchen den kürzeſten Enden je 3 Zentimeter, als Vergütung für ſchon vorhandene oder noch entſtehende Luftriſſe im Hirnholze abzuſchlagen und die übrige ganze Länge per Zentimeter zu meſſen.

Die Breite iſt an der ſchmalſten Seite zu meſſen; es iſt dabei die gerade Linie vorauszuſetzen, welche die Säge, nach Abzug des Schnittes, beim Zurichten nehmen wird; alle vorragenden Teile bleiben unberückſichtigt.

Ein gleiches Verfahren, wie das eben hinſichtlich der Breite angegebene, findet bei Ermittelung der Dicke ſtatt.

Digitized by Google

b. Keilförmige Blöcke.

Bei keilförmigen Blöcken und Stücken iſt die Länge in gewöhnlicher Weiſe (ſiehe unter a) zu meſſen. Die zu berechnende Breite reſp. Dicke iſt dagegen an dem ſchmälern reſp. dünnern Ende ſehr ſcharf zu meſſen.

c. Ausgeklinkte Blöcke.

Blöcke mit ausgeklinkten Enden werden in zwei Teilen gemeſſen, wenn der Block eine Länge von über 2 Meter hat und die Ausklinkung 6 Zentimeter überſteigt. Blöcke unter 2 Meter Länge werden ſtets nur einmal gemeſſen. Iſt am Ende eines Blocks eine kurze Ausklinkung, ſo wird eine ſolche in der Länge vergütet.

d. Blöcke mit wirklichen Löchern.

Bei Blöcken, welche im Kern ſichtbar faule oder hohle Stellen haben, oder nicht nur Olm, Spak oder Borke, ſondern wirkliche Löcher enthalten, muß als Erſatz dafür nach Billigkeit etwas von der Länge in Abſchlag kommen.

e. Blöcke mit Äſten.

Finden ſich auf den Flächen faule Äſte mit Vertiefungen oder Löchern, ſo iſt dem Befunde gemäß in der Breite oder in der Dicke 1 Zentimeter, unter beſonderen Umſtänden noch mehr, in Abſchlag zu bringen; finden ſich ſolche Äſte nahe am Ende, ſo iſt nach Billigkeit nur in der Länge ein verhältnismäßiger Abſchlag zu machen.

f. Pyramidenblöcke.

Bei Pyramidenblöcken wird für die am Kopfe befindliche ſog. Gabel oder Krücke (die noch daran befindlichen Äſte) bei der Länge ein entſprechender Abſchlag gemacht und im übrigen wie unter b erwähnt, verfahren.

g. Blöcke mit Spalten.

Für ſchwache Riſſe findet keine Vergütung ſtatt; finden ſich jedoch Spalten, ſo iſt etwas in der Länge abzuſchlagen und die Breite reſp. Dicke nach ſorgfältiger Unterſuchung der Spalten der Billigkeit gemäß feſtzuſtellen.

h. Wurmlöcher u. ſ. w.

Etwas Spint an den ſcharfen Kanten, ſowie wenige feine Wurmlöcher kommen nicht in Betracht. Finden ſich aber ungewöhnlich ſtarker Spint, ſowie Wurmlöcher in großer Menge oder von auffallend grober Beſchaffenheit, oder ſonſtige weſentliche Fehler oder Defekte, ſo iſt als Erſatz hierfür nach Billigkeit ein Abſchlag bei der betreffenden Dimenſion zu berechnen.

i. Runde Blöcke.

Bei rundgeformten Blöcken wird das □ Maß ermittelt und die Schalſtücke unberückſichtigt gelaſſen. Ein gleiches gilt von Blöcken mit Wahnkanten.

Digitized by Google

k. Krumme Blöcke.

Bei krummen Blöcken findet die Regel der Meſſung der geraden Linie keine Anwendung; es iſt aber hierbei in der Breite reſp. Dicke, nach Befund des jedesmaligen Falles, ein mäßiger Abſchlag zu machen.

l. Bohlen oder Bretter.

Bei in Bohlen oder Brettern geſchnittenen Hölzern kann bei Ermittelung der Dicke die Meſſung nach ½ Zentimeter in Anwendung gebracht werden.

2. Bei wildem Zedernholz

wird die Breite und Dicke per Zentimeter in der Mitte des Blocks, mit Abſchlag von je 3 Zentimetern für unebene Flächen, von je 1 Zentimeter bei geſchnittenen Blöcken, die Durchſchnittslänge nur nach Zentimetern gemeſſen.

Die Vergütung auf fehlerhafte Blöcke, ſei es für Spint, Wahnkanten, Wurmfraß ꝛc. wird nach Maßgabe der Vorſchriften für die Meſſung von Mahagoniholz geregelt.

Rund geformte, ausgeklinkte Blöcke und in Bohlen oder Brettern geſchnittene Hölzer ſind wie die enſprechenden Mahagoniblöcke reſp. Bohlen oder Bretter (c. i. l.) zu behandeln. Als Bohlen ſind Hölzer von einer Dicke bis zu 15 Zentimetern, als Blöcke ſolche von einer größeren Dicke zu erachten.

3. Bei verſchiedenen Hölzern.

a. Eichene und buchene Balken oder Blöcke, rund mit Borke keilförmig, waldrecht behauen.

1) Die Länge wird zwiſchen den beiden kürzeſten Enden, nach Dezimetern gemeſſen.

2) Die Breite beziehungsweiſe Dicke wird ermittelt, indem man die Mitte des betreffenden Stückes Holz mit einer dünnen Schnur ſtraff umſpannt, dieſe quadrirt nach einem Zollmaßſtocke mißt und, ſofern die Borke nicht entfernt wird, unter einem enſprechenden Abſchlag für dieſelbe das Quadrat gewinnt.

Befindet ſich jedoch infolge eines Auswuchſes, Aſtes u. ſ. w. gerade auf der Mitte eine Erhöhung, ſo geſchieht die Umſpannung mit der Schnur an der dem Kronende zunächſt geeigneten Stelle.

3) Ganz verkrüppelte Balken und Blöcke ſind dreimal, nämlich am Stammende, in der Mitte und am Kopf zu meſſen und gilt dann der Durchſchnitt dieſer Meſſungen.

b. Krummholz, rund mit Borke.

1) Die Länge wird wie unter a 1 beſtimmt, aber der Krümmung nachgehend und weder an der innern Seite noch am Rücken, ſondern in der Mitte der flachliegenden Seite gemeſſen.

Digitized by Google

2) Die Breite und die Dicke nach Maßgabe der Vorſchrift a 2.

3) Bei alten Stämmen und bei unregelmäßiger Behauung iſt nach a 3 zu verfahren.

c. Krummholz, waldrecht behauen.

1) Die Länge wird nach Maßgabe von B 1, die Breite und die Dicke nach Maßgabe von a 2, gemeſſen.

2) Bei eichenen Stämmen, die am Kronende mit einer Gabel verſehen ſind, müſſen, außer dem Stamme, die beiden die Gabel bildenden Äſte getrennt gemeſſen werden.

3) Die Vorſchrift b 3 gilt auch hier.

d. Krummholz, Knie.

1) Die Länge wird nach Maßgabe von b 1 und

2) die Breite und Dicke nach Maßgabe von b 2 gemeſſen.

3) Da bei dieſen Hölzern die Stärke ſelten genau in der Mitte angenommen werden kann, ſo iſt, wenn jedes Ende (von der ſcharfen Bucht an) von gleicher Länge, oder das eine Ende das andere nur um ½ Meter oder weniger überragt, die Stärke zweimal zu meſſen und das Durchſchnittsmaß zu berechnen. Wenn der Unterſchied in der Länge mehr als ½ Meter beträgt, ſo bleibt die Mitte der Meßpunkt, bei bedeutender Abweichung der Dicke eines Endes gegen das andere muß jedoch ſtets ebenfalls zweimal gemeſſen und jeder Teil für ſich berechnet werden.

e. Eichene, buchene oder tannene Balken oder Blöcke, ſcharfkantig.

Die Länge wird nach Dezimetern, die Breite und Dicke in der Mitte nach Zentimetern mit dem Zollſtocke gemeſſen. Unerhebliche Wahnkanten bleiben dabei unberückſichtigt.

f. Hölzer mit einer Abweichung in der Dicke

müſſen in der Aufgabe der Meſſer ſtets als ſolche beſonders bezeichnet und je nach ihrer eigentümlichen Beſchaffenheit zweimal, ſowohl in der Länge als in der Breite und Dicke, gemeſſen werden.

Bei eichenen Sägebalken müſſen die Meſſer, inſofern nicht die Beteiligten ein anderes vereinbart haben, den gerade laufenden Stamm bis zu 20 Zentimetern Stärke nach der Bandmaße meſſen, ſchwächere krumme oder verwachſene Teile aber als Krummholz berechnen.

g. Balken, Blöcke oder Krummhölzer,

welche an der Krone eine kurze krüppelige Bucht zeigen, erfordern, wenn nicht die Beteiligten dieſerhalb etwas anderes feſtgeſetzt haben, einen angemeſſenen Abſchlag beim Längenmaße.

Digitized by Google

h. Eichene und buchene Bohlen und Bretter, kantig und wahnkantig.

1) Die Länge wird nach Dezimetern,

2) die Breite nach ganzen Zentimetern und die Dicke nach ½ Zentimetern gemeſſen, bei wahnkantigen zwiſchen den Wahnkanten.

i. Tannene Bohlen und Bretter, kantig oder wahnkantig.

1) Die Länge wird nach Dezimetern,

2) die Breite nach Zentimetern, bei kantigen in der Mitte, bei unbeſäumten wahnkantigen zwiſchen den Wahnkanten in der Mitte,

3) die Dicke nach ganzen und halben Zentimetern gemeſſen.

k. Schaalbretter.

Bei dieſen iſt der kubiſche oder Quadrat-Inhalt unter Berückſichtigung der jedesmaligen Verhältniſſe von den Meſſern nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen feſtzuſtellen.

l. Andere als die im Vorſtehenden benannten Hölzer

ſind je nach ihrer Beſchaffenheit, entweder wie Mahagoniholz, oder wie das ſonſt ihrer Natur am nächſten verwandte Holz zu meſſen.

m. Erhebliche Schäden

namentlich Rot- oder Weiß-Olm, Spak, faule oder abgeſtorbene Stellen, Eisborſten u. ſ. w., müſſen von den Meſſern in ihrer Aufgabe benannt werden.

Iſt ihnen die Schätzung des durch ſolche Schäden verurſachten Minderwertes übertragen, ſo darf dieſelbe erſt nach einer vorgängigen ſorgfältigen Unterſuchung mittelſt Nachhauens oder Abſchneidens der betreffenden Stellen erfolgen.

B. Meſſungsverfahren für die Frachtmaße.

Die Ermittelung der Frachtmaße geſchieht nach folgenden Regeln:

a. Die Länge wird zwiſchen den äußerſten Enden, wobei alle Spitzen und Vorſprünge in Betracht kommen, per Zentimeter gemeſſen.

b. Die Breite wird an beiden Enden und in der Mitte, alſo dreimal mit einem Winkelſtock auch per Zentimeter gemeſſen und daraus der Durchſchnitt genommen.

c. Die Dicke wird in ganz entſprechender Weiſe ermittelt.

Für Frachtmaße auf der Oberweſer, Aller und Leine ſowie für Kahnfrachten bei den unter 3 erwähnten Hölzern gilt die Meſſung nach der Schnur (Bandmaße). Für andere Frachten findet die Meſſung wie bei Mahagoniholz und wildem Zedernholz ſtatt; indeſſen dürfen Bohlen und Bretter von gleicher Länge und Breite, auch wenn die Dicke verſchieden iſt, ſtapelweiſe gemeſſen werden.

Digitized by Google

2. Meſſungsgebühren.

A. Für Mahagoniholz.

1) Bei der Nettoverkaufsmaße, mit Einſchluß der daneben aufzugebenden Bruttomaße:

a. in Blöcken pr. Kubikmeter	1	ℳ. 50	₰
b. in Pyramiden (Crutches, Curls), wenn die einzelnen Stücke der Partie einen Durchſchnittsinhalt von 1/20 Kubikmeter oder mehr ergeben, pr. Kubikmeter	2	„ 80	„
wenn unter 1/20 Kubikmeter	5	„ 50	„
c. wenn es wie Zedernholz gemeſſen wird, pr. Kubikmeter	—	„ 70	„
d. in Bohlen pr. Kubikmeter	1	„ 80	„

2) Bei der Frachtmaße:

a. in Blöcken pr. Kubikmeter	—	„ 35	„
b. in Pyramiden (Crutches, Curls), wenn die einzelnen Stücke der Partie einen Durchſchnittsgehalt von 1/20 Kubikmeter oder mehr ergeben, pr. Kubikmeter	—	„ 45	„
wenn unter 1/20 Kubikmeter	—	„ 90	„

B. Für wildes Zedernholz.

1) Bei der Nettoverkaufsmaße, mit Einſchluß der daneben aufzugebenden Bruttomaße:

a. in Blöcken pr. Kubikmeter	1	ℳ. 30	₰
b. in Bohlen pr. Kubikmeter	1	„ 80	„

2) Bei der Frachtmaße:

pr. Kubikmeter	—	„ 35	„

C. Für Buchen-, Eichen- und Tannenholz und alles europäiſche Holz bei der Nettoverkaufsmaße und der Frachtmaße.

1) in Balken, Bäumen, Krummholz u. ſ. w.

a. wenn das Holz auf dem Lande liegt und ohne Aufenthalt gemeſſen werden kann, pr. Kubikmeter	—	ℳ. 35	₰
b. wenn das Holz im Waſſer oder in Flößen ſich befindet, oder die Meſſung während des Löſchens oder Ladens geſchieht, pr. Kubikmeter	—	„ 55	„
2) in Bohlen pr. Kubikmeter	1	„ 80	„

Digitized by Google

D. Für anderes (außereuropäiſches) Holz mit Ausnahme von Mahagoniholz und wildem Zedernholz.

1) Bei der Nettoverkaufsmaße mit Einſchluß der daneben aufzugebenden Bruttomaße:

a. in Blöcken pr. Kubikmeter	1	ℳ	40	₰
b. amerikaniſches Pappelholz (Bandmaße) in Blöcken pr. Kubikmeter	1	„	—	„
c. in Pyramiden (Crutches, Curls), wenn die einzelnen Stücke der Partie einen Durchſchnittsinhalt von $^{1}/_{20}$ Kubikmeter oder mehr ergeben, pr. Kubikmeter	2	„	80	„
wenn unter $^{1}/_{20}$ Kubikmeter	5	„	50	„

2) Bei der Frachtmaße:

a. in Blöcken pr. Kubikmeter	—	„	35	„
b. in Pyramiden (Crutches, Curls)	—	„	45	„

LV. Verordnung, betreffend die Gewährung der Abgabenfreiheit für Salz.

Vom 25. Dezember 1895.

Zur Ausführung der vom Bundesrat durch Beſchluß vom 5. Juli 1888 — § 407 der Protokolle — erlaſſenen Beſtimmungen, betreffend die Gewährung der Abgabenfreiheit für Salz, welches nicht unter ſtehender ſteuerlicher Kontrole zum Einſalzen, Einpökeln ꝛc. von Gegenſtänden verwendet worden iſt, die ausgeführt werden, verordnet der Senat:

§ 1.

Eine Erſtattung der Salzabgabe für das nicht unter ſtehender ſteuerlicher Kontrole verwendete Salz wird bis auf weiteres gewährt bei der Ausfuhr von

a) gepökeltem Fleiſch und Speck, geſalzenem und geräuchertem Schinken und Speck auf 100 kg Nettogewicht für 7 kg Salz,

b) geſalzener und geräucherter Wurſt auf 100 kg Nettogewicht für 3 kg Salz und

c) geſalzener Butter auf 100 kg Bruttogewicht für 5 kg Salz.

§ 2.

Bei der Ausfuhr von Butter in Doſen, Töpfen und dergleichen inneren Umſchließungen, welche in Kiſten verpackt ſind, iſt als Bruttogewicht das Gewicht der Butter und der Doſen, Töpfe u. ſ. w., nicht aber auch dasjenige der Kiſten,

Digitized by Google

bei der Berechnung der Vergütung zu Grunde zu legen. Das vergütungsfähige Bruttogewicht kann, ſofern nicht unmittelbare Verwiegung eintritt, in dieſen Fällen durch Abrechnung der Tara für Kiſten nach den Sätzen des Zolltarifs von dem Bruttogewicht der Kiſten ermittelt werden.

§ 3.

Die in dem § 2 der im Eingange erwähnten Beſtimmungen des Bundesrats getroffenen Anordnungen beziehen ſich nur auf ſolche Perſonen, welche die vorgenannten Gegenſtände in größeren Anſtalten zur Ausfuhr bereiten. Sie finden mithin keine Anwendung, wenn die Gegenſtände von Perſonen, welche ſie in ihren Haushaltungen bereitet haben, an Aufkäufer abgelaſſen werden und demnächſt durch dieſe zur Ausfuhr gelangen.

§ 4.

Die im § 1 angegebenen Salzmengen ſind zugleich diejenigen, welche bei Bereitung der daſelbſt genannten Gegenſtände mindeſtens verwendet ſein müſſen, um letztere mit dem Anſpruche auf Abgabenvergütung ausführen zu können. Die im § 3 der im Eingange erwähnten Beſtimmungen des Bundesrats vorgeſchriebene Verſicherung iſt daher dahin abzugeben, daß zum Einſalzen ꝛc. der betreffenden Gegenſtände auf je 100 kg derſelben nicht weniger Salz als die bezeichneten Mengen betragen, verwendet worden iſt.

Die Bekanntmachungen vom 26. September 1870 — Geſetzblatt S. 86 — und vom 4. November 1875 unter 2c — Geſetzblatt S. 181 — werden aufgehoben.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 17. und bekannt gemacht am 25. Dezember 1895.

(Beilage 21.) Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend neue Straßen- und Häuſerlinien. (Nr. 344 der Bremer Nachrichten vom 14. Dezember 1895.)

Unter Bezug auf § 3 des Geſetzes vom 22. Februar 1895, betreffend die Feſtſetzung von Straßen- und Häuſerlinien in der Stadt Bremen und dem engeren Landgebiet, wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die Straßen Kleine Allee, Uthbremerſtraße, Roſenkranz und Auf dem Kamp durch Beſchluß von Senat und Bürgerſchaft neue Straßen- und Häuſerlinien feſtgeſetzt ſind und daß die Lagepläne der genannten Straßen am Kataſteramt, im Gerichtsgebäude Zimmer Nr. 11, dauernd zu Jedermanns Einſicht offen liegen.

Bremen, 13. Dezember 1895.

Die Regierungskanzlei.

Digitized by Google

(Beilage 22.) Bekanntmachung des Amts Bremerhaven, betreffend Abänderung der Droſchkentaxe für Bremerhaven vom 6. November 1894. (Geſetzblatt 1894 S. 285 ff.) (Nr. 343 der Bremer Nachrichten vom 13. Dezember 1895.)

Die Droſchkentaxe vom 6. November 1894 wird für Einſpänner unter II Nr. 5 dahin abgeändert, daß für jede Perſon mehr als 3 (bisher 4) nach dem Bahnhofe oder bis zur Höhe der Bahnhofſtraße in Geeſtemünde und nach Wulsdorf bis zum Bremerhavener Kirchhof 40 ₰ bezahlt werden.

Bremerhaven, den 5. Dezember 1895.

Hanſeſtadt Bremiſches Amt.
Dommes.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Geſetzblatt
der
Freien Hanſeſtadt Bremen.

1895. — № 39.

Inhalt: Nr. LVI. Geſetz zur Ausführung des Reichsgeſetzes vom 15. Juni 1895, betreffend die privatrechtlichen Verhältniſſe der Binnenſchiffahrt. S. 281. — Nr. LVII. Verordnung zur Ausführung des Reichsgeſetzes vom 15. Juni 1895, betreffend die privatrechtlichen Verhältniſſe der Binnenſchiffahrt. S 283. — Beilage 23. Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eiſenbahnen und der Steuerdeputation, betreffend die Schiffahrtsabgabe auf der Unterweſer. S. 283.

LVI. Geſetz zur Ausführung des Reichsgeſetzes vom 15. Juni 1895, betreffend die privatrechtlichen Verhältniſſe der Binnenſchiffahrt (Reichsgeſetzblatt Seite 301).

Vom 28. Dezember 1895.

Der Senat verordnet im Einverſtändnis mit der Bürgerſchaft:

§ 1.

Die Geſetze vom 15. Dezember 1887, betreffend das Regiſter für Flußſchiffe und betreffend geſetzliche Pfandrechte an Flußſchiffen (Geſetzblatt Seite 147 und 150), treten mit dem 1. Januar 1896 außer Kraft.

§ 2.

Die Anfechtung der Beſcheide und Verfügungen der Regiſterbehörde findet ausſchließlich durch das Rechtsmittel der Beſchwerde nach Maßgabe des § 21 des Geſetzes, betreffend die Ausführung der deutſchen Prozeßgeſetze und der Konkursordnung vom 25. Juni 1879, ſtatt.

§ 3.

Die näheren Vorſchriften über das Verfahren der Regiſterbehörde werden im Verwaltungswege getroffen.

Digitized by Google

§ 4.

Zuſtellungen der Regiſterbehörde erfolgen nach den Vorſchriften der Civilprozeßordnung über gerichtliche Zuſtellungen.

§ 5.

An Gebühren werden erhoben:

1) für eine erſte Eintragung ℳ 3;
2) für eine Änderung in der Eintragung ℳ 1;
3) für Eintragung, Umſchreibung oder Löſchung eines vertragsmäßigen Pfandrechts werden die Gebühren nach Maßgabe des Geſetzes vom 15. Dezember 1887 über Verpfändung von Schiffen berechnet;
4) für eine Ausfertigung oder einen Auszug aus dem Regiſter werden Schreibgebühren von 10 ₰ für jede Seite berechnet;
5) für eine Zuſtellung 40 ₰.

Außer den Gebühren ſind die Auslagen zu erſetzen. Zu den Auslagen ſind Schreibgebühren (abgeſehen von Nr. 5) und Koſten der Formulare nicht zu rechnen.

Für Gebühren und Auslagen iſt Vorſchuß zu ſtellen.

§ 6.

Das Geſetz vom 15. Dezember 1887, betreffend Verpfändung von Schiffen (Geſetzblatt Seite 152), tritt bezüglich der Binnenſchiffe mit Ausnahme der §§ 26—28 und 33 außer Kraft.

§ 7.

Der erſte Satz des § 1 des Geſetzes vom 15. Dezember 1887, betreffend Zwangsvollſtreckung wegen Geldforderungen in Schiffe, gerichtliche Schiffsverkäufe und Arreſt in Schiffe (Geſetzblatt Seite 162), wird wie folgt geändert:

„Binnenſchiffe von der im § 120 des Reichsbinnenſchiffahrtsgeſetzes bezeichneten Tragfähigkeit und Seeſchiffe von mehr als fünfzig Kubikmeter Bruttoraumgehalt gelten, auch wenn ſie noch im Bau ſind, ſobald ſie nur in Spanten ſtehen, in Anſehung der Zwangsvollſtreckung und des Arreſtes als unbewegliches Vermögen.“

§ 8.

In § 47 Abſatz 1 des Einführungsgeſetzes zum Handelsgeſetzbuche vom 6. Juni 1864 in der Faſſung des Geſetzes vom 15. Dezember 1887 (Geſetzblatt Seite 177) werden die Worte:

„an einem Bremiſchen See- oder Flußſchiffe“

abgeändert in:

„an einem Bremiſchen Seeſchiffe“.

Digitized by Google

§ 9.

Dies Geſetz tritt mit dem 1. Januar 1896 in Kraft.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 20. und bekannt gemacht am 28. Dezember 1895.

LVII. Verordnung zur Ausführung des Reichsgeſetzes vom 15. Juni 1895, betreffend die privatrechtlichen Verhältniſſe der Binnenſchiffahrt (Reichsgeſetzblatt Seite 301).

Vom 28. Dezember 1895.

Der Senat verordnet in Gemäßheit der §§ 121 Abſ. 2 und 141 des Reichsgeſetzes über die Binnenſchiffahrt:

§ 1.

Das Amtsgericht Bremen hat auch ferner für das ganze Staatsgebiet das Regiſter für Binnenſchiffe zu führen.

§ 2.

Die höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Reichsgeſetzes über die Binnenſchiffahrt iſt die Senatskommiſſion für Schiffahrtsangelegenheiten.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 10. und bekannt gemacht am 28. Dezember 1895.

(Beilage 23.) Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eiſenbahnen und der Steuerdeputation, betreffend die Schiffahrtsabgabe auf der Unterweſer.

Nachdem der Bundesrat am 31. Oktober d. J. beſchloſſen hat, ein neues ſtatiſtiſches Warenverzeichnis mit dem 1. Januar k. J. in Kraft treten zu laſſen,

wird auf Grund der §§ 4 und 15 des Geſetzes, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweſer, vom 29. März d. J. von den unterzeichneten Deputationen nach Anhörung der Handelskammer mit Zuſtimmung der Finanzdeputation das folgende beſtimmt:

I. Mit dem 1. Januar k. J. tritt an die Stelle des dem Geſetze vom 29. März d. J. als Anlage 2 beigegebenen Tarifs der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweſer der dieſer Bekanntmachung anliegende Tarif, in welchen alle bisher gemäß § 4 des Geſetzes vorgenommenen Änderungen des jetzigen Tarifs aufgenommen ſind.

II. Aufrecht erhalten bleiben auch ferner

1. die Vorſchriften der Bekanntmachungen der Deputation für Häfen und Eiſenbahnen vom 19. April und 30. Oktober d. J., wonach für Koks, Steinkohlen und Preßkohlen — Briquets —, wenn ausgehend, die Abgabenfreiheit nur mit dem Vorbehalt des Widerrufs nach vorgängiger Ankündigung mit angemeſſener, von der Deputation für Häfen und Eiſenbahnen zu beſtimmender Friſt bewilligt iſt, und

2. die Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eiſenbahnen vom 20. Auguſt d. J., wonach Kohlenhändlern für die von ihnen über See bezogenen Steinkohlen, die ſie als Bunkerkohlen an Dampfer in den ſtadtbremiſchen Häfen ſowie im Hafen zu Vegeſack abſetzen, die entrichtete Schiffahrtsabgabe in der Weiſe erſtattet wird, daß ihnen bei ſpäterer ſeewärtiger Einfuhr von Steinkohlen eine gleich große Menge derſelben auf ihren Antrag abgabenfrei gelaſſen wird.

III. Spielzeug aller Art, Puppen und Puppenbälge, Puppenhüte, Puppenkleider und Puppenköpfe, auch ſoweit dieſe Waren in dem Warenverzeichniſſe nicht ausdrücklich genannt ſind, unterliegen vom 1. Januar k. J. ab beim Ausgange der Tarifklaſſe IV.

Bremen, den 23. Dezember 1895.

Die Deputation für Häfen und Eiſenbahnen
und
die Steuerdeputation.

Digitized by Google

Anlage.

Tarif

der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweſer.

§ 1.

Die ein- und ausgehenden Waren ſind gemäß dem nachfolgenden Warenverzeichnis in ſieben Tarifklaſſen eingeteilt.

§ 2.

Die Abgabe beträgt auf die Tonne zu tauſend Kilogramm

für die Tarifklaſſe	I	....	ℳ	1,80
" " "	II	....	"	1,50
" " "	III	....	"	1,20
" " "	IV	....	"	1,—
" " "	V	....	"	—,80
" " "	VI	....	"	—,60
" " "	VII	....	"	—,40

bei Bau- und Nutzholz aus Kiefern, Fichten und Tannen für den Standard ℳ 1.

§ 3.

Soweit die Abgabe nach dem Gewichte erhoben wird, iſt das Bruttogewicht maßgebend.

Für Bruchteile einer Tonne oder eines Standards wird die Abgabe verhältnismäßig berechnet; dabei ſind überſchießende Beträge von fünf Pfennig und darunter nicht, ſolche über fünf Pfennig zu zehn Pfennig zu rechnen.

Abgabenbeträge von weniger als zehn Pfennig werden nicht erhoben.

Wenn Güter, welche unter verſchiedene Tarifpoſitionen fallen, in einer gemeinſchaftlichen Umhüllung ein- oder ausgehen, ſo iſt die höchſte der in Betracht kommenden Tarifpoſitionen für die Berechnung der Abgabe maßgebend.

Digitized by Google

Nachweiſung

der

zu den einzelnen Nummern des Zolltarifs gehörigen Nummern des Warenverzeichniſſes.

	Tarifnummern.	Nummern des Warenverzeichniſſes.
1.	Abfälle	1 bis 14
2.	Baumwolle und Baumwollenwaren	15 „ 53
3.	Blei, auch mit Spießglanz, Zink oder Zinn legirt, und Waren daraus	54 „ 62
4.	Bürſtenbinder- und Siebmacherwaren	63 „ 67
5.	Droguerie-, Apotheker- und Farbewaren	68 „ 226
6.	Eiſen und Eiſenwaren	227 „ 265
7.	Erden, Erze, edle Metalle, Asbeſt und Asbeſtwaren	266 „ 313
8.	Flachs und andere vegetabiliſche Spinnſtoffe mit Ausnahme der Baumwolle	314 „ 318
9.	Getreide und andere Erzeugniſſe des Landbaues	319 „ 360
10.	Glas und Glaswaren	361 „ 381
11.	Haare von Pferden und Menſchen, ſowie Waren daraus; Federn und Borſten	382 „ 392
12.	Häute und Felle	393 „ 405
13.	Holz und andere vegetabiliſche und animaliſche Schnitzſtoffe, ſowie Waren daraus	406 „ 461
14.	Hopfen	462
15.	Inſtrumente, Maſchinen und Fahrzeuge	463 bis 480
16.	Kalender	481
17.	Kautſchuck und Guttapercha, ſowie Waren daraus	482 bis 491
18.	Kleider und Leibwäſche, fertige, auch Putzwaren	492 „ 504
19.	Kupfer und andere nicht beſonders genannte unedle Metalle, Legirungen aus unedlen Metallen, anderweitig nicht genannte, und Waren daraus	505 „ 527
20.	Kurze Waren, Quincaillerien ꝛc.	528 „ 545
21.	Leder und Lederwaren	546 „ 555
22.	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaren	556 „ 591
23.	Lichte	592
24.	Literariſche und Kunſtgegenſtände	593 bis 596
25.	Material- und Spezerei-, auch Konditorwaren und andere Konſumtibilien	597 „ 705
26.	Oel, anderweit nicht genannt, und Fette	706 „ 728
27.	Papier- und Pappwaren	729 „ 754
28.	Pelzwerk (Kürſchnerarbeiten)	755 „ 756
29.	Petroleum	757 „ 769
30.	Seide und Seidenwaren	770 „ 790
31.	Seife und Parfümerien	791 „ 796
32.	Spielkarten	797
33.	Steine und Steinwaren	798 bis 815
34.	Steinkohlen, Braunkohlen, Koks, Torf, Torfkohlen	816 „ 821
35.	Stroh- und Baſtwaren	822 „ 828
36.	Teer; Pech; Harze aller Art; Asphalt (Bergteer)	829 „ 836
37.	Tiere und tieriſche Produkte, nicht anderweit genannt	837 „ 846
38.	Thonwaren	847 „ 861
39.	Vieh	862 „ 873
40.	Wachstuch, Wachsmuſſelin, Wachstafft	874 „ 876
41.	Wolle, einſchließlich der anderweit nicht genannten Tierhaare, ſowie Waren daraus	877 „ 915
42.	Zink, auch mit Blei oder Zinn legirt, und Waren daraus	916 „ 920
43.	Zinn, auch mit Blei, Spießglanz oder Zink legirt, und Waren daraus	921 „ 925

Digitized by Google

Warenverzeichnis
zum
Tarif für die Erhebung der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweſer.

Laufende Nr.	Benennung der Waren.	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.	5.
	1. Abfälle.			
1.	Abfälle von der Eiſenfabrikation (Eiſenfeilſpäne, Glühſpan, Schliff) und von verzinktem und verzinntem Eiſenblech	1 a		
2.	Abfälle von Glashütten; Glasſcherben	1 a		
3.	Abfälle von der Lederfabrikation, nicht zur Benutzung als Leder oder Lederwaren geeignet	1 a		
4.	Abfälle von der Wachsbereitung, Ammoniakwaſſer, von Seifenſiedereien die Unterlauge, Thon- und Porzellanſcherben und andere nicht beſonders genannte Abfälle aus Zolltarifnummer 1 a	1 a	VII	VII
5.	Dünger, tieriſcher, mit Ausnahme von Guano, von Knochenaſche und Knochenmehl	1 b		
6.	Guano, natürlicher	1 b		
7.	Guano, künſtlicher (Fiſch- und Fleiſchguano)	1 b		
8a.	Kleie, Malzkeime, Kartoffelpülpe	1 b	V	V
8b.	Reisabfälle	1 b	VI	VII
9.	Tierknochen, nicht zur Verwendung als Schnitzſtoff; Hornpeddig	1 b		
10.	Aſche, Kalkäſcher, Knochenſchaum, Schlempe, Treber, Tierflechſen und andere nicht beſonders genannte Abfälle aus Zolltarifnummer 1 b	1 b	VII	VII
11.	Düngungsmittel, künſtliche, und Düngeſalz	1 b Anmerk.	VII	VII
12.	Lumpen	1 c		
13.	Netze, Stricke und Weberlitzen aus Garn, alte; altes Tauwerk; gezupfte Charpie	1 c	V	V
14.	Papierſpäne, Makulatur	1 c		
	2. Baumwolle und Baumwollenwaren.			
15.	Baumwolle, rohe	2 a		
16.	Baumwollabfälle	2 a	VI	VI
17.	Baumwolle, kardätſcht, gekämmt, gefärbt, gemahlen	2 a		
18.	Baumwollwatte	2 b	IV	IV

Digitized by Google

Laufende Nr.	Benennung der Waren.	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1	2	3.	4.	5.
	Baumwollengarn: eindrähtiges, roh:			
19.	bis Nr. 17	2 c 1 α	I	I
20.	über Nr. 17 bis Nr. 45	2 c 1 β	I	I
21.	über Nr. 45 bis Nr. 60	2 c 1 γ	I	I
22.	über Nr. 60 bis Nr. 79	2 c 1 δ	I	I
23.	über Nr. 79	2 c 1 ε	I	I
	zweidrähtiges, einmal gezwirntes, roh:			
24.	bis Nr. 17	2 c 2 α	I	I
25.	über Nr. 17 bis Nr. 45	2 c 2 β	I	I
26.	über Nr. 45 bis Nr. 60	2 c 2 γ	I	I
27.	über Nr. 60 bis Nr. 79	2 c 2 δ	I	I
28.	über Nr. 79	2 c 2 ε	I	I
	eindrahtiges und einmal gezwirntes zweidrahtiges, gebleicht, gefärbt oder bedruckt:			
29.	bis Nr. 17	2 c 3 α	I	I
30.	über Nr. 17 bis Nr. 45	2 c 3 β	I	I
31.	über Nr. 45 bis Nr. 60	2 c 3 γ	I	I
32.	über Nr. 60 bis Nr. 79	2 c 3 δ	I	I
33.	über Nr. 79	2 c 3 ε	I	I
34.	drei- und mehrdrähtiges, einmal und wiederholt gezwirntes.	2 c 4	I	I
35.	zweidrahtiges, wiederholt gezwirntes; accommodirter Zwirn	2 c 5	I	I
36.	Dochte, ungewebte	2 c 6	IV	IV
37.	Vigognegarn	2 c	I	I
	Baumwollenwaren, auch in Verbindung mit Metallfäden, ohne Beimiſchung von Seide, Wolle oder anderen unter Zolltarifnummer 41 fallenden Tierhaaren:			
38.	dichte Gewebe, roh, mit Ausſchluß der aufgeſchnittenen Sammete	2 d 1	I	IV
39.	Tüll, roh und ungemuſtert	2 d 1	I	I
40.	dichte Gewebe, gebleicht, auch appretirt, mit Ausſchluß der aufgeſchnittenen Sammete	2 d 2	I	I
41.	Sammet, aufgeſchnittener	2 d 3	I	I
42.	dichte Gewebe, gefärbt, bedruckt, ombrirt, jaſpirt	2 d 3	I	I

Digitized by Google

Laufende Nr.	Benennung der Waren.	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs.	Tarifklaſſe.	
			Eingehend.	Ausgehend.
1.	2.	3.	4.	5.
43.	Poſamentier- und Knopfmacherwaren, Geſpinnſte in Verbindung mit Metallfäden	2 d 3		
44.	Strumpfwaren (gewirkt, geſtrickt, gehäkelt)	2 d 3		
45.	undichte Gewebe, rohe, mit Ausnahme von ungemuſtertem Tüll und von Gardinenſtoffen	2 d 3		
46.	Gardinenſtoffe, mit Ausnahme der rohen	2 d 4		
47.	Gardinenſtoffe, rohe	2 d 5		
48.	undichte Gewebe, gebleicht, gefärbt, bedruckt, mit Ausnahme der Gardinenſtoffe	2 d 5	I	I
49.	Spitzen	2 d 6		
50.	Stickereien	2 d 6		
51.	Fiſchernetze	2 d Anmerk. 1.		
52.	ganz grobe Gewebe aus rohem Geſpinnſt von Baumwollabfällen, in Stücken nicht über 50 cm lang und breit (beim Eingang aus Vertragsſtaaten nicht über 60 cm), welche das Anſehen grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen ꝛc. verwendet werden	2 d Anmerk. 2.	IV	IV
53.	Schmirgeltuch	2 d Anmerk. 3.	III	III
	3. Blei, auch mit Spießglanz, Zink oder Zinn legirt, und Waren daraus.			
54.	Blei, rohes; Bruchblei, Bleiabfälle	3 a	IV	IV
55.	Bleiglätte	3 a	IV	IV
56.	Blei, gewalztes; Fenſterblei	3 b	IV	IV
57.	Buchdruckerſchriften	3 b		
58.	Abklatſche (Clichés), Druckplatten, Stereotypplatten	3 b	I	I
59.	Röhren, unlackirt	3 c		
60.	grobe Bleiwaren, nicht beſonders genannt, auch in Verbindung mit Holz, Eiſen, Zink oder Zinn ohne Politur und Lack; Bleidraht	3 c	I	III
61.	feine Bleiwaren; lackirte, bronzirte, vernickelte oder vernirte Bleiwaren; Bleiwaren in Verbindung mit anderen Materialien, ſoweit ſie dadurch nicht unter Zolltarifnummer 20 fallen	3 d	I	I
62.	Spielzeug	3 d	I	IV

Digitized by Google

Laufende Nr.	Benennung der Waren.	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.	5.
	4. Bürſtenbinder- und Siebmacherwaren.			
63.	Bürſten und Beſen, grobe, aus Baſt, Stroh, Schilf und anderen vegetabiliſchen Faſern, Stengeln u. dergl., auch in Verbindung mit Holz oder Eiſen ohne Politur und Lack	4 a 1	V	V
64.	Bürſten und Beſen, grobe, aus Borſten, Federn, Haaren oder animaliſchen Borſtenſurrogaten, auch in Verbindung mit Holz oder Eiſen ohne Politur und Lack ...	4 a 2	II	III
65.	Siebmacherwaren, grobe	4 a 2	II	III
66.	Bürſtenbinderwaren, feine; Bürſtenbinderwaren in Verbindung mit anderen Materialien, ſoweit ſie dadurch nicht unter Zolltarifnummer 20 fallen	4 b		
67.	Siebmacherwaren, feine; Siebmacherwaren in Verbindung mit anderen Materialien, ſoweit ſie dadurch nicht unter Zolltarifnummer 20 fallen	4 b		
	5. Droguerie-, Apotheker- und Farbewaren.			
68a.	Aether aller Art, mit Ausnahme des Schwefeläthers, in Fäſſern	5 a 1 α		
68b.	—: in Flaſchen, Krügen oder anderen Umſchließungen....	5 a 1 β	I	I
68c.	Schwefeläther, Celloidin, Kollodium	5 a 2		
69.	ätheriſche Öle, nicht beſonders genannt	5 a 2		
70.	Blei-, Farben-, Paſtellſtifte, Zeichenkohle und Zeichenkreide	5 a 2		
71.	Chloroform	5 a 2		
72.	Eſſenzen, Extrakte, Tinkturen und Wäſſer, alkohol- und ätherhaltige, zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche ..	5 a 2		
73.	Kartoffelfuſelöl	5 a 2		
74.	Lacke, Lackfirniſſe, Schellackkitt	5 a 2		
75.	Maler- und Waſchfarben, Tuſche, Farben- und Tuſchkaſten	5 a 2		
76.	Ultramarin	5 b	III	V
77.	Wachholderöl, Rosmarinöl	5 c	I	I
78.	Zündhölzer, Zündkerzchen	5 d	I	I
79.	Kali-Blutlaugenſalz (gelbes und rotes blauſaures Kali [Ferrocyankalium und Ferridcyankalium])	5 e	III	IV
80.	Cyankalium (weißes blauſaures Kali)	5 e	I	I

Laufende Nr.	Benennung der Waren.	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.	5.
81.	Natron-Blutlaugenſalz (blauſaures Natron [Ferrocyannatrium])	5 e	I	I
82.	Oxalſäure, oxalſaures Kali	5 e	I	I
83.	Ölfirniß	5 f	III	III
84.	Ätzkali	5 g	IV	V
85.	Ätznatron	5 g		
86.	Alaun; thonſaures Natron; Thonerde, künſtliche, ſchwefelſaure, ſchwefligſaure, eſſigſaure und ſalzſaure; Thonerdehydrat und Aluminiumpalmitat	5 h	V	VI
87.	Barytweiß	5 h	III	IV
88.	Buchdruckerſchwärze	5 h	II	III
89.	Chlorkalk	5 h	V	VI
90.	Farbholzextrakte	5 h	III	III
91.	Gelatine, Zylinderlack	5 h	I	I
92.	Hauſenblaſe	5 h	I	I
93.	Kitte, nicht beſonders genannt	5 h	III	III
94.	Leim, Leimgallerte	5 h		
95.	Ruß und Rußbutten	5 h	IV	IV
96.	Siegellack	5 h		
97.	Sprengſtoffe	5 h	I	I
98.	Tinte, Tintenpulver	5 h		
99.	Wagenſchmiere, nicht mit Mineralöl oder Mineralfett verſetzt	5 h	IV	IV
100.	Wichſe	5 h	IV	IV
101.	Zündwaren, nicht beſonders genannt	5 h	I	I
102.	Natron, doppeltkohlenſaures	5 i	III	IV
103.	Soda, kalzinirte, auch Soda enthaltende Keſſelſteingegenmittel	5 i	V	VI
104.	Pottaſche; gereinigte Druſen- und Schafſchweißaſche	5 k	V	VI
105.	Soda, rohe, auch kriſtalliſirte	5 k	V	VI
106.	Waſſerglas	5 l	V	VI
107.	Albumin; friſches Eiweiß	5 m	II	II
108.	Alizarin	5 m		
109.	Alkaloide und deren Salze, mit Ausnahme von Chinin und Chininſalzen	5 m	I	I
110.	Aloe	5 m		

Digitized by Google

Laufende Nr.	Benennung der Waren.	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs.	Tarifklaſſe. Ein-gehend.	Tarifklaſſe. Aus-gehend.
1.	2.	3.	4.	5.
111.	Ammoniak, kohlenſaures und ſalzſaures; Salmiakgeiſt	5 m	III	III
112.	Ammoniak, ſchwefelſaures	5 m	VII	VII
113.	Anilinöl, Anilinſalze und nicht beſonders genannte Steinkohlenteerſtoffe	5 m	I	I
114.	Anilin- und andere nicht beſonders genannte Teerfarbſtoffe	5 m	III	IV
115.	Anthracen	5 m	III	III
116.	Antifebrin	5 m	I	I
117.	Antipyrin	5 m		
118.	Arſenik, weißer	5 m	III	III
119.	Arſenverbindungen	5 m		
120a.	Barytſalze, mit Ausnahme von Barytweiß und Chlorbaryum	5 m	I	I
120b.	Chlorbaryum	5 m	I	I
121.	Benzoeſäure	5 m	I	I
122.	Berlinerblau	5 m	III	V
123.	Bleiweiß	5 m	IV	IV
124.	Bleizucker, Bleieſſig	5 m	I	I
125.	Borax, Borſäure	5 m	III	IV
126.	Brechweinſtein und andere Antimonpräparate	5 m	III	IV
127.	Brom	5 m	I	I
128.	Bromkalium und andere Brompräparate	5 m	I	I
129.	Canthariden	5 m		
130.	Chinarinde	5 m		
131.	Chinin, Chininſalze, Chininpräparate	5 m		
132.	Chlorcalcium	5 m		
133.	Chlorkalium	5 m		
134.	Chlormagneſium	5 m		
135.	chlorſaures Kali und chlorſaures Natron, nicht in Hülſen..	5 m	I	I
136.	Chromalaun	5 m		
137.	chromſaures Kali	5 m		
138.	chromſaures Natron	5 m		
139.	Citronenſäure, Citronenſaft	5 m		
140.	Cochenille	5 m		
141.	Dividivi	5 m	IV	IV
142.	Eis	5 m	VII	VII

Digitized by Google

Laufende Nr.	Benennung der Waren.	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.	5.
143.	Eiſenalaun, Eiſenbeizen	5 m	I	I
144.	Eiſenoxyd, rotes; Eiſenmennig	5 m	IV	IV
145.	Erzeugniſſe, rohe, zur Bürſtenfabrikation, Flechterei ꝛc., anderweit nicht genannt oder inbegriffen	5 m	V	V
146.	Eſpartogras	5 m	V	V
147.	Blauholz	5 m	VI	VI
148.	Farbhölzer: Gelbholz	5 m		
149.	Rotholz	5 m	IV	IV
150.	Galläpfel	5 m	II	II
151.	Gerbſäure	5 m	I	I
152.	Gerbſtoffextrakte	5 m	III	III
153.	Glycerin, gereinigtes	5 m		
154	Glycerin, rohes	5 m	I	I
155.	Goldpräparate, Goldſalze	5 m		
156.	Gummi arabicum, Gummi Senegal, Gummi Traganth	5 m	III	III
157.	Holzgeiſt	5 m		
158.	Indigo	5 m		
159.	Indigokarmin	5 m	I	I
160.	Inſektenpulverblumen, auch gepulvert	5 m		
161.	Jod	5 m		
162.	Jodkalium und andere Jodpräparate	5 m		
163.	irländiſches und isländiſches Moos	5 m	III	III
164.	Kali, ſchwefelſaures	5 m	V	VI
165.	Kalk, nicht beſonders genannt	5 m	V	VI
166.	Kampher	5 m	II	IV
167.	Karbolſäure	5 m	V	VI
168.	Katechu	5 m	I	I
169.	Knochenaſche (weiß gebrannte Knochen, künſtlicher phosphorſaurer Kalk)	5 m	VII	VII
170.	Knochenkohle	5 m	V	VI
171.	Knochenmehl	5 m	VII	VII
172.	Knoppern, Eckerdoppern, Valonea	5 m	IV	IV
173.	Kohlenſäure	5 m	IV	V
174.	Krapp	5 m	III	III

Digitized by Google

Laufende Nr.	Benennung der Waren.	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.	5.
175.	Kupferfarben	5 m	I	I
176.	Lackfarben	5 m		
177.	Lakritzenſaft	5 m	III	III
178.	Magneſia, künſtliche kohlenſaure	5 m	III	IV
179.	Manganpräparate, Manganſalze	5 m	III	IV
180.	Mennige	5 m	IV	IV
181.	Mineralwaſſer	5 m	IV	VI
182.	Myrobalanen	5 m	VI	VI
183.	Naphtalin	5 m	III	IV
184.	Natron, ſchwefelſaures und ſaures ſchwefelſaures	5 m	III	IV
185.	Natron, ſchwefligſaures und unterſchwefligſaures	5 m	III	IV
186.	Opium	5 m	I	I
187.	Orſeille, Orſeilleextrakt, Perſio, Lackmus	5 m	III	III
188.	Palmnüſſe	5 m		
189.	Phosphor	5 m	I	I
190.	Pikrinſäure	5 m		
191.	Quebrachoholz, unzerkleinert	5 m	IV	IV
192.	Quercitron	5 m	VI	VI
193.	Rhabarberwurzel, getrocknet	5 m	I	I
194.	Safflor	5 m	III	III
195.	Salicylſäure, ſalicylſaures Natron	5 m	III	IV
196.	Salpeter: Chileſalpeter	5 m	VI	VI
197.	—: Kaliſalpeter	5 m		
198.	Salpeterſäure, Salpeterſalzſäure	5 m	I	I
199.	Salzſäure	5 m		
200.	Schießpulver	5 m		
201.	Schwefel	5 m	III	III
202.	Schwefelkalium, Schwefelnatrium	5 m		
203.	Schwefelkohlenſtoff	5 m		
204.	Schwefelſäure	5 m		
205.	Seegras, Seetang, Pflanzenhaar, Waldhaar, Moos	5 m	V	V
206.	Steinkohlenteeröle, leichte	5 m	I	I
207.	Sumach	5 m	IV	IV
208.	Superphosphat	5 m	VII	VII

Digitized by Google

Laufende Nr.	Benennung der Waren.	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.	5.
209.	Terpentinöl und anderes Harzöl	5 m	III	III
210.	Vitriol, blauer	5 m	III	IV
211.	Vitriol, grüner	5 m		
212.	Vitriol, weißer	5 m		
213.	Weberkarden	5 m	III	III
214.	Weinhefe, trockene und teigartige	5 m	I	I
215.	Weinſtein	5 m	IV	V
216.	Weinſäure	5 m	III	III
217.	Wermut, getrocknet	5 m	IV	IV
218.	Wurmſamen, getrocknet, auch gepulvert	5 m	I	I
219.	Zinkweiß, Zinkgrau, Ofenbruch, Lithopon	5 m	IV	IV
220.	Zinnober, roter	5 m	I	I
221.	Zinnpräparate, Zinnſalze	5 m		
222.	Farbſtoffe, Gerbſtoffe, Farben, nicht beſonders genannt	5 m	III	III
223.	Erzeugniſſe, rohe, zum Gewerbe- oder Medizinalgebrauche, nicht beſonders genannt	5 m		
224.	Fabrikate und Präparate der chemiſchen Induſtrie und Pharmazie, nicht beſonders genannt	5 m	I	I
225.	Strontianpräparate	5 n	III	III
226.	Kreide, geſchlemmte	5 o	III	IV
	6. Eiſen und Eiſenwaren.*)			
227.	Brucheiſen und Eiſenabfälle, nicht unter Nr. 1 genannt	6 a	VI	VII
228.	Roheiſen	6 a	VI	VII
229.	Eck- und Winkeleiſen	6 b	IV	VII
230.	Eiſenbahnlaſchen, Unterlagsplatten, Schwellen	6 b		
231.	Eiſenbahnſchienen	6 b		
232a.	ſchmiedbares Eiſen in Stäben, mit Ausnahme des Eck- und Winkeleiſens; Radkranz- und Pflugſchareneiſen	6 b	IV	VII
232b.	ſchmiedbares Eiſen in Stäben zur Kratzdrahtfabrikation	6 Anmerk. zu b u. d	III	VII
233.	Luppeneiſen, Rohſchienen, Ingots	6 b Anmerk.	IV	VII

*) Der Begriff „Eiſen“ umfaßt im Sinne des Tarifs auch den Begriff „Stahl“. — Unter Tarifnummer 6 fallen auch Legirungen von Eiſen mit Chrom (Ferrochrom), mit Mangan (Ferromangan) und mit Wolfram (Wolframeiſen), ſowie Waren aus ſolchen Legirungen.

Digitized by Google

Lau- fende Nr.	Benennung der Waren.	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs.	Tarifklaſſe. Ein- gehend.	Tarifklaſſe. Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.	5.
234.	Platten und Bleche aus ſchmiedbarem Eiſen: roh	6 c 1	IV	VII
235.	—: polirt, gefirnißt, lackirt, verkupfert, vermeſſingt, vernickelt, verzinkt, verzinnt oder verbleit, auch abgeſchliffen; ausgenommen Weißblech........	6 c 2	III	VII
236.	Weißblech	6 c 2	III	VII
237 a.	Eiſendraht, roh	6 d	IV	VII
237 b.	Eiſerner Walzdraht zur Kratzendrahtfabrikation	6 Anmerk. zu b u. d	III	VII
238.	Eiſendraht, verkupfert, vermeſſingt, verzinnt, verzinkt, verbleit, vernickelt, polirt, lackirt, gefirnißt	6 d	IV	VII
239.	Eiſenwaren, ganz grobe: Geſchoſſe aus Eiſenguß, roh	6 e 1 α	III	IV
240.	—: andere ganz grobe Eiſenwaren aus Eiſenguß, roh	6 e 1 α	III	VII
241.	—: Amboſſe, Brecheiſen, Hackennägel, Hemmſchuhe, Hufeiſen, Schmiedehämmer, Schraubſtöcke, Winden, Wagenfedern, Polſterfedern........	6 e 1 β	III	VII
242 a.	—: Anker, Ketten........	6 e 1 β	III	VII
242 b.	—: Ketten zur Kettenſchleppſchiffahrt........	6e 2 Anmerk.	III	V
243.	—: Brücken und Brückenbeſtandteile	6 e 1 β	III	VI
244 a.	—: Drahtſeile........	6 e 1 β	III	VI
244 b.	—: Drahtſeile zur Tauerei	6e 2 Anmerk.	III	V
245.	—: Eiſen, zu groben Beſtandteilen von Maſchinen, Schiffen oder Wagen roh vorgeſchmiedet........	6 e 1 β	III	VII
246.	—: Eiſenbahnachſen, Eiſenbahnradeiſen, Eiſenbahnräder, Puffer........	6 e 1 β	III	VII
247.	—: Kanonenrohre........	6 e 1 β	III	IV
248.	—: gewalzte und gezogene Röhren aus ſchmiedbarem Eiſen, rohe........	6 e 1 γ	III	VII
249.	Eiſenwaren, grobe: weder abgeſchliffen noch gefirnißt, verkupfert, vermeſſingt, verzinkt, verzinnt, verbleit oder emaillirt und weder polirt noch lackirt, vernickelt oder vernirt, auch in Verbindung mit Holz, mit Ausnahme der Geſchoſſe........	6 e 2 α	III	VII
250.	—: Geſchoſſe aus ſchmiedbarem Eiſen, weder abgeſchliffen noch gefirnißt, verkupfert, verzinkt, verzinnt, verbleit oder emaillirt und weder polirt noch lackirt, vernickelt oder vernirt	6 e 2 α	III	V

Digitized by Google

Laufende Nr.	Benennung der Waren.	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.	5.
251.	Eiſenwaren, grobe: Drahtſtifte	6 e 2 β	III	VII
252.	—: Geſchoſſe aus Eiſen, ohne Bleimäntel, abgeſchliffen, verkupfert, verzinkt, verzinnt, verbleit	6 e 2 β	III	IV
253.	—: Schrauben, Schraubbolzen, Schraubenmuttern, abgeſchliffen, gefirnißt, verkupfert, vermeſſingt, verzinkt, verzinnt, verbleit oder emaillirt	6 e 2 β	III	VII
254.	—: nicht beſonders genannt, abgeſchliffen, gefirnißt, verkupfert, vermeſſingt, verzinkt, verzinnt, verbleit oder emaillirt	6 e 2 β	III	VII
255.	—: Werkzeuge, mit Ausnahme der unter 241 und 254 fallenden, Bajonette, Degen- und Säbelklingen; weder polirt noch lackirt, vernickelt oder vernirt	6 e 2 γ	III	IV
256.	Eiſenwaren, feine und Eiſenwaren in Verbindung mit anderen Materialien, ſoweit ſie dadurch nicht unter Zolltarifnummer 20 fallen: aus Eiſenguß, mit Ausnahme von Geſchoſſen und Spielzeug	6 e 3 α		
257.	—: Geſchoſſe aus Eiſen, vernickelt, oder mit Bleimänteln oder Kupferringen	6 e 3 α	II	III
258.	—: Spielzeug aus Eiſenguß	6 e 3 α	II	IV
259a.	—: aus ſchmiedbarem Eiſen, mit Ausnahme von Nähmaſchinen ohne Geſtell, Nähmaſchinenköpfen und Teilen von Nähmaſchinen ohne Geſtell und von Nähmaſchinenköpfen, ſowie von Spielzeug	6 e 3 β	II	III
259b.	—: Nähmaſchinen ohne Geſtell, Nähmaſchinenköpfe ſowie Teile von Nähmaſchinen ohne Geſtell und von Nähmaſchinenköpfen, aller Art, mit Ausnahme der Nähmaſchinennadeln	6 e 3 β	II	III
260.	—: Spielzeug aus ſchmiedbarem Eiſen	6 e 3 β	II	IV
261.	Schießgewehre aus unedlen Metallen: für Kriegszwecke	6 e 3 γ		
262.	—: Jagd- und Luxusgewehre (mit Ausnahme des Spielzeugs); Gewehrteile	6 e 3 γ		
263.	Näh-, Stick- und Stopfnadeln; Nähmaſchinennadeln	6 e 3 γ	I	II
264.	Schreibfedern aus Stahl oder anderen unedlen Metallen	6 e 3 γ		
265.	Uhrwerke (mit Ausnahme derjenigen zu Turm- und Taſchenuhren) und Uhrfournituren aus unedlen Metallen	6 e 3 γ		

63

Digitized by Google

Laufende Nr.	Benennung der Waren.	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.	5.
	7. Erden, Erze, edle Metalle, Asbeſt und Asbeſtwaren.			
266.	Abraumſalze, ſoweit nicht zoll- oder ſteuerpflichtig	7 a	V	VI
267.	Asbeſt, Asbeſtfiber, Asbeſtkitt, Asbeſtanſtrichmaſſe	7 a	IV	IV
268.	Bauxit, ungereinigt	7 a	V	VI
269.	Bimsſtein	7 a		
270.	Cement: Tuffſtein und andere hydrauliſche Zuſchläge	7 a	V	VII
271.	—: Roman-Cement, Portland-Cement und hydrauliſcher Kalk	7 a		
272.	Erde (Garten-, Moor-, Ziegelerde), Mergel, Kies, ungefärbter Sand, Schlamm	7 a	VII	VII
273.	Farbenerden, natürliche, mit Ausnahme der weißen und der geſchlemmten Kreide	7 a	V	VII
274.	Flußſpath	7 a		
275.	Gips	7 a		
276.	Graphit, ungeformt	7 a	V	VI
277.	Infuſorienerde	7 a	VI	VII
278.	Kalk, natürlicher kohlenſaurer, erdiger; Ätzkalk, Mörtel	7 a	V	VI
279.	Kalk, natürlicher phosphorſaurer	7 a		
280.	Kaolin, gemeiner Feldſpath, feuerfeſter Thon	7 a	VI	VII
281.	Kreide, weiße, rohe	7 a	V	VI
282.	Kryolith	7 a		
283.	Magneſia, natürliche kohlenſaure	7 a		
284.	Meerſchaum, roher	7 a	IV	IV
284a.	Phosphate, rohe mineraliſche, ungemahlen und gemahlen	7 a	VII	VII
285a.	Schwerſpath	7 a	VI	VII
285b.	Witherit	7 a		
286.	Strontian, natürlicher ſchwefelſaurer und natürlicher kohlenſaurer	7 a	V	VI
287.	Erden, nicht beſonders genannt	7 a	VI	VII
288.	Antimon- und Arſenerze	7 a	V	VI
289.	Bleierze	7 a	VII	VII
290.	Chromerz	7 a	V	VI
291.	Eiſenerze und ſtark eiſenhaltige Konverterſchlacken	7 a	VII	VII
292.	Gold- und Platinaerze	7 a	V	V
293.	Kobalt- und Nickelerze	7 a	V	VI

Digitized by Google

Laufende Nr.	Benennung der Waren.	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.	5.
294.	Kupfererze	7 a	VII	VII
295.	Manganerze	7 a	V	VI
296.	Schlacken von Erzen, auch gemahlen, mit Ausnahme der gemahlenen Thomasſchlacken (des Thomasphosphatmehls) und der ſtark eiſenhaltigen Konverterſchlacken; Schlackenfilze, Schlackenwolle	7 a	VII	VII
297.	Schwefelkies	7 a	VII	VII
298.	Silbererze	7 a	V	V
299.	Thomasſchlacken, gemahlene (Thomasphosphatmehl)	7 a	VII	VII
300.	Zinkerze	7 a	VII	VII
301.	Erze, nicht beſonders genannt	7 a	V	VI
302.	Abfälle von der Gold- und Silberverarbeitung	7 a		
303.	Gold, gemünzt	7 a		
304.	Gold, roh	7 a		
305.	Pagament, Bruchgold, Bruchſilber	7 a	I	I
306.	Silber, gemünzt	7 a		
307.	Silber, roh	7 a		
308.	edle Metalle, nicht beſonders genannt, roh	7 a		
309.	Asbeſtpappe und Asbeſtpapier, ungeformt	7 b 1	IV	IV
310.	Asbeſtpappe, geformt, durchlocht	7 b 2		
311.	Garne, Schnüre, Stränge, Stricke und Seile aus Asbeſt, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	7 c	II	III
312.	Asbeſtgewebe, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	7 d		
313.	Asbeſtwaren, nicht beſonders genannt, auch in Verbindung mit anderen Materialien, ſoweit ſie dadurch nicht unter Zolltarifnummer 20 fallen	7 e	I	I
	8. Flachs und andere vegetabiliſche Spinnſtoffe, mit Ausnahme der Baumwolle, roh, geröſtet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle.			
314.	Flachs	8	IV	IV
315.	Hanf	8		
316.	Abfälle von vegetabiliſchen Spinnſtoffen, mit Ausnahme der Baumwolle	8	V	V
317.	Jute	8		
318.	vegetabiliſche Spinnſtoffe, nicht beſonders genannt	8	IV	IV

Digitized by Google

Laufende Nr.	Benennung der Waren.	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.	5.
	9. Getreide und andere Erzeugniſſe des Landbaues.			
319.	Spelz	9 a		
320 a b.	Weizen	9 a	VI	VI
321 a b.	Roggen	9 b α		
322 a b.	Hafer	9 b β	VI	VI
323 a b.	Buchweizen	9 b γ		
324.	Hülſenfrüchte, trockene: Bohnen	9 b δ		
325.	—: Erbſen, Wicken	9 b δ	IV	V
326.	—: Linſen	9 b δ		
327.	—: Lupinen	9 b δ	VI	VI
328.	Hirſe	9 b ε	IV	V
329.	Getreidearten, nicht beſonders genannte	9 b ε		
330 a b	Gerſte	9 c	VI	VI
331.	Erdnüſſe, friſche Erdmandeln	9 d α		
332.	Mohn	9 d α	III	III
333.	Raps, Rübſaat, Hederich- und Rettigſaat	9 d α		
334.	Senf, roher	9 d α		
335.	Seſam	9 d α		
336.	Behennüſſe, Buchheckern, Dotter, Kapokſamen, Lorbeeren, Madia-, Niger-, Sonnenblumenſamen und andere Ölfrüchte, nicht beſonders genannt	9 d α	VI	IV
337.	Baumwollenſamen	9 d β		
338.	Leinſaat	9 d β		
339.	Palmkerne, Koprah, Butterbohnen, Elipe- (Illipe-) Nüſſe, Sheanüſſe, Stillingiaſamen (Samen des chineſiſchen Talgbaums)	9 d β		
340.	Ricinusſamen	9 d β	IV	IV
341 a b	Mais und Dari	9 e	VI	VI
342.	Malz aus Gerſte und Hafer	9 f	III	III
343.	Anis, Fenchel, Koriander, Kümmel	9 g	II	II
344/345.	Weinbeeren, friſche	9 h		
346.	Cichorien, Rüben, gedarrt	9 i	IV	IV
347.	Blumen, Blüten, Knoſpen, Blätter zu Bouquets, Kränzen, Dekorationen und dergleichen	9 k		

Digitized by Google

Lau-fende Nr.	Benennung der Waren.	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs.	Tarifklaſſe. Ein-gehend.	Tarifklaſſe. Aus-gehend.
1.	2.	3.	4.	5.
348.	Eicheln	9 k	IV	IV
349.	Futtergewächſe, nicht beſonders genannt	9 k	V	V
350.	Gewächſe, lebende; Blumenzwiebeln, Georginenknollen	9 k	II	II
351.	Grasſaat, Timotheeſaat	9 k	IV	IV
352.	Hanfſaat	9 k	V	V
353.	Kartoffeln, friſche	9 k	VI	VI
354.	Kleeſaat, Eſparſette-, Luzerne- und Serradellaſaat	9 k	IV	IV
355.	Küchengewächſe, friſche, nicht beſonders genannte	9 k	IV	IV
356.	Obſt, friſches, mit Ausnahme der Weinbeeren und der Süd-früchte	9 k	IV	IV
357.	Zuckerrüben, friſche	9 k	V	V
358.	Stroh, Häckſel	9 k	VI	VI
359.	Sämereien, anderweit nicht genannt oder inbegriffen	9 k	IV	IV
360.	Erzeugniſſe des Landbaues, nicht beſonders genannt	9 k	V	V
	10. Glas und Glaswaren.			
361.	gemeines Hohlglas, grünes und anderes naturfarbiges, weder gepreßt, noch geſchliffen, noch abgerieben, auch mit ordinärer Beflechtung von Weiden, Binſen, Stroh oder Rohr	10 a	IV	VI
362.	Glasmaſſe, Email- und Glaſurmaſſe, Dachglas; Stangen und Röhren von Glas zur Perlenbereitung und Kunſt-glasbläſerei	10 a	IV	VI
363.	optiſches Glas, rohes (Flint-, Kronglas)	10 a	I	I
364.	Hohlglas, weißes, ungemuſtert, ungeſchliffen, unabgerieben, ungepreßt oder nur mit abgeſchliffenen oder eingeriebenen Stöpſeln, Böden oder Rändern: mit Ausnahme von Spielzeug und Uhrgläſern	10 b	IV	V
365.	—: Spielzeug	10 b	I	IV
366.	—: Uhrgläſer	10 b	I	I
367/369.	Fenſter- und Tafelglas in ſeiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß), ungeſchliffen, ungemuſtert	10 c 1—3	IV	VI
370.	Spiegelglas, rohes, ungeſchliffenes	10 d 1	III	IV
371.	Tafel- und Spiegelglas: belegtes	10 d 2	II	III
372.	—: unbelegtes, geſchliffen, polirt, geſchnitten, gemuſtert, ge-bogen, matt, auch farbig	10 d 2	II	III

Digitized by Google

Laufende Nr.	Benennung der Waren.	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.	5.
373.	Glasbehänge zu Kronleuchtern und Glasknöpfe, auch gefärbt; maſſives weißes Glas, nicht beſonders genannt	10 e		
374.	Uhrgläſer, geſchliffen, gepreßt; weiße Brillen-, Lorgnon- und Stereoſkopengläſer, ungefaßt; geſchliffenes weißes optiſches Glas, ungefaßt	10 e	I	I
375.	gepreßtes, geſchliffenes, polirtes, abgeriebenes, geſchnittenes, geätztes, gemuſtertes weißes Glas, mit Ausnahme von Glasbehängen, Uhrgläſern, Tafel- und Spiegelglas und weißem geſchliffenen optiſchen Glaſe	10 e	III	III
376.	Glasplättchen, Glasperlen, Glastropfen, Glasſchmelz, auch gefärbt, jedoch weder bemalt noch vergoldet oder verſilbert	10 e Anmerk.		
377.	farbige Brillen- und Lorgnongläſer, ungefaßt	10 f		
378.	farbiges Glas, nicht beſonders genannt, auch gepreßt, geſchliffen, polirt, abgerieben, geſchnitten, geätzt, gemuſtert; Glasplättchen, Glasperlen, Glasſchmelz, Glastropfen, Glasknöpfe, bemalt, verſilbert, vergoldet, ſowie anderes bemaltes, verſilbertes, vergoldetes Glas	10 f	I	I
379.	Glasflüſſe (unechte rohe Steine), ohne Faſſung; Glas- und Emailwaren in Verbindung mit anderen Materialien, ſoweit ſie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen	10 f		
380.	Spielzeug aus farbigem, bemaltem, vergoldetem oder verſilbertem Glas	10 f	I	IV
381.	Milch- und Alabaſterglas (mit Ausnahme von Tafelglas), ungemuſtert, ungeſchliffen, unabgerieben, unbemalt, ungepreßt, oder nur mit abgeſchliffenen oder eingeriebenen Stöpſeln, Böden und Rändern	10 f Anmerk.	I	I
	11. Haare von Pferden und Menſchen, ſowie Waren daraus; Federn und Borſten.			
382.	Bettfedern, rohe (auch gebrochen oder gehackt)	11 a	II	II
383.	Borſten und Borſtenſurrogate aus Horn, Fiſchbein und anderen animaliſchen Stoffen	11 a	I	III
384.	Pferdehaare (Roßhaare), roh, gehechelt, geſotten, gefärbt, in Lockenform, geſponnen; Öltücher aus Pferdehaaren ...	11 a	I	III
385.	Geflechte von Pferdehaaren; Gewebe, auch mit anderen Geſpinnſten gemiſcht, ſofern mindeſtens die ganze Kette oder der ganze Einſchlag aus Pferdehaaren beſteht ...	11 b	I	II

Digitized by Google

Laufende Nr.	Benennung der Waren.	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.	5.
386.	Menſchenhaare, roh, gehechelt, geſotten, gefärbt, in Lockenform, geſponnen	11 c		
387.	Perrückenmacher- und andere Arbeiten aus Menſchenhaaren oder Imitationen derſelben, mit Ausnahme der friſirten Puppenköpfe	11 d	I	I
388.	Puppenköpfe, friſirte	11 d	I	IV
389.	Federſpulen, rohe	11 e	I	I
390.	Schmuckfedern, rohe, auch gefärbt	11 e		
391.	Bettfedern, gereinigte und zugerichtete; Schreibfedern, gezogene	11 f	II	II
392.	Schmuckfedern, zugerichtete	11 g		
	12. Häute und Felle.			
393.	Haſen- und Kaninchenfelle, rohe	12 a		
394.	Kalbfelle: grüne und geſalzene	12 a		
395.	—: gekalkte und trockene	12 a		
396.	Rindshäute: grüne und geſalzene	12 a		
397.	—: gekalkte und trockene	12 a	I	I
398.	Robben- und Seehundfelle, rohe	12 a		
399.	Roßhäute: grüne und geſalzene	12 a		
400.	—: gekalkte und trockene	12 a		
401.	Schaf- und Ziegenfelle: rohe behaarte	12 a		
402.	—: rohe enthaarte, nicht geſpalten	12 a		
403.	rohe Häute und Felle zur Lederbereitung, nicht beſonders genannt	12 a		
404/405.	Häute und Felle zur Pelzwerkbereitung, auch Vogelbälge	12 b		
	13. Holz und andere vegetabiliſche und animaliſche Schnitzſtoffe, ſowie Waren daraus.			
406.	Abfälle von animaliſchen und vegetabiliſchen Schnitzſtoffen, mit Ausnahme der Hobel- und Sägeſpähne von Holz.	13 a	VII	VII
407.	Bambus-, Pfeffer- und anderes edleres Rohr	13 a		
408.	Bernſtein, roher	13 a	I	I
409.	Elfenbein	13 a		
410.	Tierhörner, Hufe, Knochen, als Schnitzſtoffe verwendbar	13 a	III	IV

Digitized by Google

Lau-fende Nr.	Benennung der Waren.	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs.	Tarifklaſſe. Ein-gehend.	Tarifklaſſe. Aus-gehend.
1.	2	3.	4.	5.
411a.	Brennholz, Lohkuchen, Reiſig, Reiſigbeſen, Hobel- und Säge-ſpähne von Holz	13 a	VII	VII
411b.	Dach- und Weberrohr, Schilf	13 a	VI	VI
412.	Schleifholz und Holz zur Celluloſefabrikation, nicht über 1 m lang und nicht über 18 cm am ſchwächeren Ende ſtark	13 a	VII	VII
413.	Holzkohlen	13 a	IV	VI
414.	Korkholz, rohes, auch in Platten und Scheiben	13 a	I	I
415.	Perlmuſchelſchalen und ähnliche Seetierſchalen mit iriſirendem Glanz, rohe	13 a		
416.	Nüſſe und Nußſchalen als Schnitzſtoff verwendbar	13 a	V	V
417.	Stuhlrohr, ungeſpaltenes, ungebeiztes, ungefärbtes	13 a	I	I
418.	Walfiſchbarten (Barten des gemeinen Wals)	13 a	I	I
419.	Finnbarten (Barten des Finnwals)	13 a	I	I
420.	animaliſche und vegetabiliſche Schnitzſtoffe, nicht beſonders genannt	13 a	I	I
421.	Holzborke, Gerberlohe, zerkleinertes Quebrachoholz	13 b	VII	VII
422.	Bau- und Nutzholz: nicht beſonders genannt, roh oder lediglich in der Querrichtung mit Axt oder Säge bearbeitet oder bewaldrechtet, mit oder ohne Rinde	13 c 1		
423.	—: eichene Faßdauben, ungefärbte	13 c 1	VI	VI
424/425.	vakat.			
426.	Bau- und Nutzholz: in der Richtung der Längsachſe beſchlagen oder auf anderem Wege als durch Bewaldrechtung vorgearbeitet oder zerkleinert; Naben, Felgen, Speichen	13 c 2	VII	VI
427.	—: Faßdauben, ungefärbte, nicht aus Eichenholz	13 c 2	VI	VI
428.	—: ungeſchälte Korbweiden und Reifenſtäbe; Faſchinen	13 c 2		
429.	Nutzholz von Buchsbaum, Kokos, Ebenholz: roh oder einer Bearbeitung der unter Nr. 13 c 1 und 2 des Zolltarifs bezeichneten Arten unterzogen	13 Anmerk zu c 1 u. 2	I	I
429 a.	Nutzholz aus Cedern, roh oder wie vorſtehend bearbeitet	13 Anmerk. zu c 1 u. 2	III	III
429 b.	Nutzholz aus Mahagoni, roh oder wie vorſtehend bearbeitet	13 Anmerk. zu c 1 u. 2		

Digitized by Google

Laufende Nr.	Benennung der Waren.	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.	5.
430.	Bau- und Nutzholz: nicht beſonders genannt, in der Richtung der Längsachſe geſägt, nicht gehobelte Bretter, geſägte Kanthölzer und andere Säge- und Schnittwaren	13 c 3	VII	VII
431.	Nutzholz von Buchsbaum, Kokos, Ebenholz, Mahagoni: in der Richtung der Längsachſe geſägt, nicht gehobelte Bretter, geſägte Kanthölzer und andere Säge- und Schnittwaaren	13 c 3	I	I
432.	Cedernholz, geſchnittenes	13 Anmerk. 1 zu c 2 u. 3	II	II
433.	Bruyère-(Erika-)Holz, roh oder in geſchnittenen Stücken ...	13 Anmerk. 2 zu c 2 u. 3	I	I
434.	Böttcherwaren, grobe, rohe	13 d		
435.	Holzdraht, roher	13 d		
436.	Hornplatten, rohe, ſowie andere zur Tarifnummer 13 gehörige animaliſche oder vegetabiliſche Schnitzſtoffe (mit Ausnahme von Holz) in rohen, blos geſchnittenen Platten ꝛc.; Hornmehl (durch Mahlen gepreßter Hornabfälle bereitetes Halbfabrikat zur Herſtellung von Hornmaſſewaren); Korkmehl (durch Mahlen von Korkabfällen bereitetes Halbfabrikat zur Herſtellung von Linoleum)	13 d	IV	IV
437.	Korbflechterwaren, grobe, rohe; ungefärbte Spangeflechte...	13 d	IV	IV
438.	Korbweiden und Reifenſtäbe, geſchälte.....	13 d	IV	IV
439.	Nägel, hölzerne, rohe.....	13 d	IV	IV
440.	Stuhlrohr, gebeizt; gefärbt, geſpalten, geſchält, geſchnitten; geſpaltenes Bambusrohr, auch gebeizt, gefärbt	13 d	I	I
441.	grobe, rohe, ungefärbte Drechsler-, Tiſchler- und blos gehobelte oder geſchnitzte Holzwaren und Wagnerarbeiten, nicht beſonders genannt	13 d	IV	IV
442.	geſchnittene Fourniere, rohe; Parquetbodenteile, unverleimte, ungebeizte.....	13 e	III	IV
443.	Böttcherwaren, grobe, gebeizt, gefärbt, gefirnißt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Teilen in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgarem Leder, Glas, Steinen (mit Ausnahme der Edel- und Halbedelſteine), Steinzeug, Fayence oder Porzellan.....	13 f	III	IV
444.	Mineralölfäſſer, entleert, gefärbt ꝛc.	13 f	IV	IV
445.	Fiſchbein- und Hornſtäbe, ungeebnete	13 f	I	I

Digitized by Google

Lau-fende Nr.	Benennung der Waren.	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs.	Tarifklaſſe. Ein-gehend.	Tarifklaſſe. Aus-gehend.
1.	2.	3.	4.	5.
446.	Fournire aus Holz, gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt; uneingelegte Parquetbodenteile, ſoweit ſie nicht unter Nr. 442 fallen	13 f	III	IV
447.	Korbflechterwaren, grobe, gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, gefirnißt, oder auch in einzelnen Teilen in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgarem Leder, Glas, Steinen (mit Ausnahme der Edel- und Halbedelſteine), Steinzeug, Fayence oder Porzellan	13 f	III	IV
448.	Korkwaren, grobe	13 f	I	I
449.	Möbel und Möbelteile aus hartem Holz; fournirte Möbel; alle dieſe auch gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, gefirnißt, oder auch in einzelnen Teilen in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgarem Leder, Glas, Steinen (mit Ausnahme der Edel- und Halbedelſteine), Steinzeug, Fayence oder Porzellan	13 f		
450.	nicht fournirte Möbel und Möbelbeſtandteile aus weichem Holz, grobe Tiſchler-, Drechsler- und Wagnerarbeiten aus Holz; alle dieſe gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, gefirnißt, oder auch in einzelnen Teilen in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgarem Leder, Glas, Steinen (mit Ausnahme der Edel- und Halbedelſteine), Steinzeug, Fayence oder Porzellan	13 f	IV	IV
451.	hölzernes Spielzeug, grobes, ungefärbt, mit Ausnahme der muſikaliſchen Inſtrumente	13 f		
452.	Fiſchbeinſtäbe, geebnete	13 g	I	I
453.	Holzwaren, feine; Holzbronze; Holzwaren in Verbindung mit anderen Materialien, ſoweit ſie dadurch nicht unter Zolltarifnummer 20 fallen	13 g	I	IV
454.	Korbflechterwaren, feine; gefärbte Spangeflechte	13 g		
455.	Korkſtopfen, Korkſohlen, Korkſchnitzereien und andere nicht grobe Korkwaren; Korkwaren in Verbindung mit anderen Materialien, ſoweit ſie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen	13 g	I	I
456.	Spielzeug aus Holz oder anderen nicht beſonders genannten animaliſchen oder vegetabiliſchen Schnitzſtoffen (mit Ausnahme der groben ungefärbten aus Holz und der muſikaliſchen Inſtrumente), auch in Verbindung mit anderen Materialien, ſoweit es dadurch nicht unter Zolltarifnummer 20 fällt	13 g	I	IV

Digitized by Google

Lau-fende Nr.	Benennung der Waren.	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs.	Tarifklaſſe. Ein-gehend.	Tarifklaſſe. Aus-gehend.
1.	2.	3.	4.	5.
457.	Waren aus anderen animaliſchen oder vegetabiliſchen Schnitzſtoffen als Holz, nicht beſonders genannt, auch in Verbindung mit anderen Materialien, ſoweit ſie dadurch nicht unter Zolltarifnummer 20 fallen	13 g	I	I
458.	Hornſtäbe geebnete, glatte oder ſonſt zur Verwendung vorgerichtete	13 g Anmerk. 1	I	I
459.	Hornknöpfe, gepreßte	13 g Anmerk. 2	I	I
460.	gepolſterte Möbel aller Art: ohne Überzug	13 h 1	I	III
461.	—: mit Überzug	13 h 2		
	14. Hopfen.			
462.	Hopfen, Hopfenmehl, Brauertannin	14	I	III
	15. Inſtrumente, Maſchinen und Fahrzeuge.			
463.	muſikaliſche Inſtrumente: Claviere, Pianinos, Harmoniums und dergleichen Taſteninſtrumente (mit Ausſchluß der Kirchenorgeln), auch Teile davon	15 a 1	I	I
464.	—: Kinderſpielzeug	15 a 1	I	IV
465.	—: andere, auch Teile davon	15 a 1		
466.	vakat.			
467.	aſtronomiſche, chirurgiſche, optiſche, mathematiſche, chemiſche, phyſikaliſche Inſtrumente	15 a 2		
467a.	Inſtrumente und Apparate aus Glas (einſchließlich Glasröhren) zu wiſſenſchaftlichen oder gewerblichen Zwecken	15 a 2		
468.	Lokomotiven, Lokomobilen	15 b 1		
469.	Maſchinen, andere: überwiegend oder ganz aus Holz	15 b 2 α	I	I
470.	—: überwiegend oder ganz aus Gußeiſen, mit Ausnahme der Nähmaſchinen	15 b 2 β		
471.	Nähmaſchinen mit Geſtell, Nähmaſchinengeſtelle und Teile von Nähmaſchinengeſtellen: überwiegend oder ganz aus Gußeiſen	15 b 2 β		
472.	Dampfkeſſel	15 b 2 γ u. 15 Anmerk. zu b 1 u. 2.		

Digitized by Google

Laufende Nr.	Benennung der Waren.	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend
1.	2.	3.	4.	5.
473.	Maſchinen, überwiegend oder ganz aus ſchmiedbarem Eiſen, mit Ausnahme von Lokomotiven, Lokomobilen, Dampfkeſſeln und Nähmaſchinen	15 b 2 γ u. 15 Anmerk. zu b 1 u. 2		
474.	Nähmaſchinen mit Geſtell, Nähmaſchinengeſtelle und Teile von Nähmaſchinengeſtellen: überwiegend oder ganz aus ſchmiedbarem Eiſen	15 b 2 γ		
475.	Maſchinen, überwiegend oder ganz aus anderen unedlen Metallen, mit Ausnahme von Lokomotiven und Lokomobilen	15 b 2 δ	I	I
476.	Kratzen und Kratzenbeſchläge	15 b 3		
477/479.	Eiſenbahnfahrzeuge	15 c 1 α u. β		
480.	Wagen und Schlitten mit Leder- oder Polſterarbeit	15 c 2		
	16. Kalender.			
481.	Kalender, mit Ausnahme von Schreibkalendern	16		
	17. Kautſchuk und Guttaperdha, ſowie Waren daraus.			
482.	Kautſchuk und Guttaperdha, roh oder gereinigt; Kautſchuk- und Guttaperchaabfälle	17 a	II	II
483.	Kautſchukhornmaſſe (Hartgummi), auch polirt oder mit eingepreßten Deſſins verſehen, in Platten, Stäben, Röhren und dergleichen; Hartgummiteig	17 a		
484.	Kautſchukfäden außer Verbindung mit anderen Materialien, oder mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohen (nicht gebleichten oder gefärbten) Garn nur dergeſtalt umſponnen, umflochten oder umwickelt, daß ſie ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können; Kautſchuk- und Guttaperchaplatten; aufgelöſter Kautſchuk und aufgelöſte Guttapercha	17 b		
485.	grobe Waren aus weichem Kautſchuk, unlackirt, ungefärbt, unbedruckt, auch in Verbindung mit anderen Materialien, ſoweit ſie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen; überſponnene Kautſchukfäden	17 c	II	II
486.	Hartgummiwaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, ſoweit ſie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen	17 c		

Laufende Nr.	Benennung der Waren.	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.	5.
487.	feine Waren aus weichem Kautſchuk, lackirt, gefärbt, bedruckt oder mit eingepreßten Deſſins, auch in Verbindung mit anderen Materialien, ſoweit ſie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen	17 d	I	I
488.	Spielzeug aus weichem Kautſchuk	17 d	I	IV
489.	Gewebe mit Kautſchuk oder Guttapercha überzogen, getränkt oder durch Zwiſchenlagen aus Kautſchuk verbunden oder mit eingeklebten Kautſchukfäden; Gewebe aus Kautſchukfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien; Kratzenleder, künſtliches	17 e u. 17 e Anmerk. 1.		
490.	Poſamentier- und Strumpfwaren in Verbindung mit Kautſchukfäden	17 e		
491.	Schläuche aus Hanf, Maſchinentreibriemen und Wagendecken aus groben Zeugſtoffen, in Verbindung mit Kautſchuk	17 e Anmerk. 2.		
	18. Kleider und Leibwäſche, fertige, auch Putzwaren.			
492.	geſtickte und Spitzenkleider	18 a		
493.	Kleider (mit Ausnahme der geſtickten und Spitzenkleider) und Putzwaren aus Seide oder Floretſeide; aus Halbſeide in Verbindung mit Metallfäden; aus Gaze, Krepp, Flor, Spitzen, Blonden, Tüllen oder Stickereien, teilweiſe aus Seide; Leibwäſche aus ſeidenen Zeugſtoffen.	18 a		
494.	Kleider und Putzwaren, andere: aus Halbſeide; Leibwäſche aus halbſeidenen Zeugſtoffen	18 b	I	I
495.	—: aus Baumwolle, Leinen oder anderen vegetabiliſchen Spinnſtoffen, aus Wolle oder anderen Tierhaaren; Leibwäſche aus wollenen Zeugſtoffen	18 c		
496.	Corſets, mit Ausnahme der ſeidenen und halbſeidenen	18 c		
497.	Kleider und Putzwaren aus Geweben mit Kautſchuk oder Guttapercha überzogen oder getränkt, ſowie aus Kautſchukfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	18 d		
498.	Leibwäſche aus baumwollenen oder leinenen Zeugſtoffen	18 e		
499.	ſeidene Herrenhüte (Cylinder), garnirt und ungarnirt	18 f 1		
500.	Herrenhüte aus Filz, garnirt und ungarnirt	18 f 2		
501.	Damenhüte aus Filz oder Zeugſtoffen: garnirt	18 f 3		
502.	—: ungarnirt	18 f 4		

Digitized by Google

Laufende Nr.	Benennung der Waren.	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.	5.
503.	Herrenhüte und Mützen aus Zeugſtoffen, ſoweit ſie nicht unter Nr. 499 und 500 fallen	18f 4	I	I
504.	künſtliche Blumen, fertige, aus Webe- oder Wirkwaren allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen; Beſtandteile künſtlicher Blumen, d. i. einzelne Blätter, Stiele ꝛc. ohne Verbindung untereinander	18 g		
	19. Kupfer und andere nicht beſonders genannte unedle Metalle, Legirungen aus unedlen Metallen, anderweitig nicht genannte, und Waren daraus.			
505.	Aluminium, rein, roh	19 a	I	I
506.	Antimon, metalliſches	19 a	III	II
507.	Arſen, metalliſches	19 a	I	I
508.	Kupfer, rohes	19 a	III	IV
509.	Kupfer- und andere Scheidemünzen; Bruchkupfer; Abfälle von der Kupferverarbeitung	19 a	III	IV
510.	Meſſing und Tomback, auch Bruch	19 a	III	II
511.	Nickelmetall	19 a	I	II
512.	Queckſilber	19 a	I	I
513a.	Kobaltmetall	19 a	I	II
513b.	unedle Metalle, nicht beſonders genannt, und Legirungen daraus, auch Bruch	19 a	I	I
514a.	Kupfer, geſchmiedet oder gewalzt in Stangen und Blechen, unplattirt	19 b	I	I
514b.	Kupferlegirungen und nicht beſonders genannte unedle Metalle und Legirungen aus ſolchen, geſchmiedet oder gewalzt in Stangen und Blechen, unplattirt	19 b		
515a.	Kupferdraht, unplattirt	19 b	III	II
515b.	Draht aus Kupferlegirungen, aus nicht beſonders genannten unedlen Metallen und Legirungen aus ſolchen, unplattirt	19 b		
516.	Telegraphenkabel aller Art; Telegraphenkabeladern (Draht aller Art, mit Kautſchuck oder Guttapercha umgeben)	19 b	I	I
517.	Kupfer und andere nicht beſonders genannte unedle Metalle und Legirungen aus ſolchen: Bleche, plattirt	19 c		
518.	—: Draht, plattirt	19 c		

Digitized by Google

Laufende Nr.	Benennung der Waren.	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.	5.
519.	Siebböden und Metalltücher für Mühlen, Papierfabriken ꝛc., aus Kupfer oder Meſſingdraht	19 d 1		
520a.	grobe Kupferſchmiedewaren	19 d 1	I	I
520b.	grobe Gelbgießerwaren; Röhren von Meſſingblech	19 d 1		
521.	Artilleriezündungen aus Kupfer oder Meſſing; Patronen mit Kupfer- oder Meſſinghülſen, Zündhütchen	19 d 2	I	I
522a.	feine Waren aus Kupfer, auch in Verbindung mit anderen Materialien, ſoweit ſie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen, jedoch mit Ausnahme des Spielzeugs und der unter Nr. 19 d 3 des Zolltarifs genannten . .	19 d 2		
522b.	Waren aus Meſſing, ſoweit ſie nicht unter den Nummern 519, 520 b und 521 aufgeführt ſind; Waren aus anderen Kupferlegierungen und aus nicht beſonders genannten unedlen Metallen und Legierungen aus ſolchen; alle dieſe Waren auch in Verbindung mit anderen Materialien, ſoweit ſie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen, jedoch mit Ausnahme des Spielzeugs und der unter Nr. 19 d 3 des Zolltarifs genannten	19 d 2	I	I
523.	Spielzeug aus Kupfer oder nicht vernirtem Meſſing, nicht vernickelt	19 d 2		
524.	Spielzeug aus Kupfer oder Meſſing, vernickelt oder vernirt, ſowie aus anderen nicht beſonders genannten unedlen Metallen oder Legierungen aus ſolchen	19 d 3	I	IV
525.	Telegraphenapparate, elektriſche und pneumatiſche; Telephone	19 d 3		
526.	andere Waren, ſoweit ſie nicht unter Zolltarifnummer 20 fallen, aus Kupfer oder Meſſing, vernickelt, feine vernirte aus Meſſing, aus Nickel, feine aus anderen nicht beſonders genannten unedlen Metallen und Legierungen aus ſolchen, ausgenommen aus Aluminium	19 d 3		
527.	Waren aus Aluminium, ſoweit ſie nicht unter Zolltarifnummer 20 fallen, mit Ausnahme des Spielzeugs . . .	19 d 3	I	I
	20. Kurze Waren, Quincaillerien etc.			
528a.	Waren, mit Ausnahme der Inſtrumente, ſowie der Taſchenuhren, der Werke und Gehäuſe zu ſolchen, ganz oder teilweiſe aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelſteinen gefertigt	20 a		
528b.	echtes Blattgold, echtes Blattſilber und echtes Blattplatina .	20 a		

Digitized by Google

Laufende Nr.	Benennung der Waren.	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.	5.
529.	Waren, ganz oder teilweiſe aus Bernſtein, Zelluloid, Elfenbein, Gagat, Jet, Lava, Meerſchaum, Perlmutter oder Schildpatt; Zähne in Verbindung mit Stiften oder Röhrchen von Platin oder anderen edlen Metallen ...	20 b 1		
530.	Elfenbein- und Perlmutterſtücke, vorgearbeitet für Gegenſtände der Zolltarifnummer 20 b 1	20 b 1 Anmerk.		
531.	Waren aus unedlen Metallen, mehr oder weniger vergoldet oder verſilbert oder mit Gold oder Silber belegt; feine Galanterie- und Quincailleriewaren (Herren- und Frauenſchmuck, Toilette- und ſogenannte Nippestiſchſachen ꝛc.), ganz oder teilweiſe aus Aluminium; aus Nickel, fein gearbeitet; aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vernickelt oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Halbedelſteinen oder nachgeahmten Edelſteinen, Alabaſter, Email, oder auch mit Schnitzarbeiten, Paſten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen	20 b 2	I	I
532.	Fächer	20 b 3		
533.	Stutz-, Wand-, Reiſe-, Wecker-, Kontroluhren	20 b 3		
534.	Wachswaren, feine boſſirte	20 b 3		
535.	Blattgold und Blattſilber, unechtes	20 c 1		
536.	Brillen, Operngucker, terreſtriſche Fernrohre	20 c 2		
537.	Regen- und Sonnenſchirme	20 c 2		
538.	Wachsperlen und alle ſonſtigen Imitationen echter Perlen ..	20 c 2		
539.	Puppen und Puppenbälge, mit Zeugſtoffen angekleidet oder überzogen	20 c 3	I	IV
540.	Waren aus Geſpinnſten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Tierhaaren, welche mit animaliſchen oder vegetabiliſchen Schnitzſtoffen, unedlen Metallen, Glas, Guttapercha, Kautſchuck, Leder, Ledertuch, Papier, Pappe, Steinen, Stroh- oder Thonwaren verbunden und nicht beſonders tarifirt ſind, mit Ausnahme der in Nr. 539 genannten	20 c 3		
541.	Taſchenuhren: in goldenen Gehäuſen	20 d 1		
542.	—: in ſilbernen Gehäuſen, auch vergoldeten oder mit vergoldeten oder plattirten Rändern, Bügeln und Knöpfen; Taſchenuhren in nicht metallenen Gehäuſen; Werke ohne Gehäuſe	20 d 2	I	I

Digitized by Google

Laufende Nr.	Benennung der Waren.	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.	5.
543.	Taſchenuhren: in Gehäuſen aus anderen Metallen als Gold oder Silber	20 d 3		
544.	Gehäuſe zu Taſchenuhren ohne Werk: goldene	20 d 4		
545.	—: andere als goldene	20 d 5		
	21. Leder und Lederwaren.			
546.	Leder aller Art, mit Ausnahme des unter Nr. 547 bis 549 und Nr. 555 genannten, ungefärbtes; gefärbtes Juchtenleder; Pergament; Stiefelſchäfte	21 a		
547.	Handſchuhleder, Korduan, Marokin, Saffian; gefärbtes Leder, mit Ausnahme von Juchtenleder; lackirtes Leder; bearbeitete Fiſch- und Reptilienhäute	21 b		
548.	Sohlleder	21 b		
549.	enthaarte halbgare Schaf- und Ziegenfelle, auch bereits gegerbte, aber nicht gefärbt oder weiter zugerichtet	21 b Anmerk.		
550.	grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täſchnerwaren, ſowie andere Waren aus ungefärbtem oder blos geſchwärztem lohgaren Leder, oder aus rohen Häuten, auch in Verbindung mit anderen Materialien, ſoweit ſie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen	21 c	I	1
551.	grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täſchnerwaren aus grauer Packleinwand, Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillich, aus Seilerarbeit, aus grobem unbedruckten Wachstuch, auch in Verbindung mit anderen Materialien, ſoweit ſie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen	21 c		
552.	feine Lederwaren: von Korduan, Saffian, Marokin, brüſſeler oder däniſchem Leder, von ſämiſch- und weißgarem Leder, von gefärbtem Leder, von lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, ſoweit ſie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen; feine Schuhe aller Art	21 d		
553.	Spielzeug	21 d	I	IV
554.	Waren aus feinem Wachstuch, Ledertuch, Buchbinderleinen, Wachsmuſſelin, Wachstafft, auch in Verbindung mit anderen Materialien, ſoweit ſie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen	21 d	I	I
555.	lederne Handſchuhe und zu Handſchuhen zugeſchnittenes Leder	21 e		

Digitized by Google

Laufende Nr.	Benennung der Waren.	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.	5.
	22. Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaren, d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaren aus Flachs oder anderen vegetabiliſchen Spinnſtoffen mit Ausnahme von Baumwolle.			
	Garn: ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht:			
556.	Jutegarn bis Nr. 8, auch gezwirnt	22 a 1	II	III
557.	Manillahanfgarn bis Nr. 8, auch gezwirnt	22 a 1		
558.	Leinengarn, eindrähtiges, bis Nr. 8	22 a 1	I	I
559.	Jutegarn über Nr. 8 bis Nr. 20, auch gezwirnt	22 a 2	II	III
560.	Manillahanfgarn über Nr. 8 bis Nr. 20, auch gezwirnt . .	22 a 2		
561.	Leinengarn, eindrähtiges, über Nr. 8 bis Nr. 20	22 a 2	I	I
a 562/563.	Leinengarn, eindrähtiges, über Nr. 20	22 a 3 22 a 4	I	I
b 562/563.	Jute- und Manillahanfgarn, auch gezwirnt: über Nr. 20 . .	22 a 3 22 a 4	II	III
564.	Kokosfaſern, zu Strängen zuſammengedreht, für Fabriken von Decken und ähnlicher Gegenſtände	22 a Anmerk.	V	V
	gefärbt, bedruckt, gebleicht:			
565.	Jutegarn bis Nr. 20, auch gezwirnt	22 b 1	II	III
566.	Manillahanfgarn bis Nr. 20, auch gezwirnt	22 b 1		
567.	Leinengarn, eindrähtiges, bis Nr. 20	22 b 1	I	I
a 568/569.	Leinengarn, eindrähtiges, über Nr. 20	22 b 2 u. 3	I	I
b 568/569.	Jute- und Manillahanfgarn, auch gezwirnt: über Nr. 20 .	22 b 2 u. 3	II	III
570.	Nähgarn, akkomodirtes; leinener Zwirn, ſoweit er nicht unter Nr. 571 fällt	22 c	I	I
571.	Nähzwirn, akkomodirter	22 d		
572.	Seilerwaren: Seile, Taue, Stricke, auch gebleicht oder geteert	22 e 1	II	III
573.	—: andere	22 e 2		
574.	Gewebe, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht, auf 4 qcm quadratiſcher Gewebefläche bis 40 Fäden in Kette und Schuß zuſammen enthaltend: aus Jute	22 f 1	II	III
575.	—: aus Manillahanf	22 f 1		
576.	—: Leinwand; leinener Zwillich und Drillich	22 f 1	I	I
577.	Fußdecken aus Manillahanf-, Kokos-, Jute- oder ähnlichen Faſern: ungefärbt, unbedruckt	22 f 1	II	III

Digitized by Google

Lau-fende Nr.	Benennung der Waren.	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs.	Tarifklaſſe. Ein-gehend.	Tarifklaſſe. Aus-gehend.
1.	2.	3.	4.	5.
578.	Fußdecken aus Manillahanf-, Kokos-, Jute- oder ähnlichen Faſern: gefärbt, bedruckt	22 f 2	II	III
579a.	Gewebe aus Jute, Manillahanf und ähnlichen Spinnſtoffen, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht auf 4 qcm quadratiſcher Gewebefläche in Kette und Schuß zuſammen enthaltend 41 bis 80 Fäden	22 f 2	II	III
579b.	Leinwand, Zwillich, Drillich, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht auf 4 qcm quadratiſcher Gewebefläche in Kette und Schuß zuſammen enthaltend 41 bis 80 Fäden . . .	22 f 2	I	I
580.	Leinwand, Zwillich, Drillich, auch Gewebe aus Jute, Manillahanf und ähnlichen Spinnſtoffen, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht auf 4 qcm quadratiſcher Gewebefläche in Kette und Schuß zuſammen enthaltend: 81 bis 120 Fäden	22 f 3	I	I
581.	—: mehr als 120 Fäden	22 f 4		
582.	Gewebe, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auf 4 qcm quadratiſcher Gewebefläche bis 120 Fäden in Kette und Schuß zuſammen enthaltend: aus Jute	22 g 1		
583.	—: aus Manillahanf.	22 g 1		
584.	—: Leinwand, leinener Zwillich und Drillich.	22 g 1		
585.	Leinwand, Zwillich, Drillich, auch Gewebe aus Jute, Manillahanf und ähnlichen Spinnſtoffen, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auf 4 qcm quadratiſcher Gewebefläche mehr als 120 Fäden in Kette und Schuß zuſammen enthaltend .	22 g 2		
586.	Damaſt aller Art	22 g 3		
587.	verarbeitetes Tiſch-, Bett-, Handtücherzeug; Kittel aus nicht unter Nr. 585 und 586 fallenden Geweben; Frottirkiſſen	22 Anmerk. zu f u. g	I	I
588.	Bänder, Borten, Franſen, Gaze, gewebte Kanten, Knopfmacher- und Poſamentierwaren; Geſpinnſte und andere Waren in Verbindung mit Metallfäden, mit Ausnahme von Strumpfwaren, von Stickereien und Spitzen	22 h		
589.	Strumpfwaren (gewirkt, geſtrickt, gehäkelt), auch in Verbindung mit Metallfäden.	22 h		
590.	Stickereien, auch in Verbindung mit Metallfäden	22 i		
591.	Zwirnſpitzen, auch in Verbindung mit Metallfäden	22 k		
	23. Lichte.			
592.	Lichte	23	IV	IV

Digitized by Google

Laufende Nr.	Benennung der Waren.	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.	5.
	24. Literariſche und Kunſtgegenſtände.			
593.	Bücher, Karten zu wiſſenſchaftlichen Zwecken, Muſikalien; Papier, beſchriebenes (Akten und Manuſkripte)	24 a		
594.	Farbendruckbilder, Kupfer- und Stahlſtiche, Holzſchnitte, Lithographien, Photographien, auch Negativ- und Stereoſkopenbilder, Bilderbogen	24 a	I	I
595.	Gemälde, Zeichnungen	24 b		
596.	Statuen aus Marmor und anderen Steinarten; Statuen aus Metall, mindeſtens in natürlicher Größe; Medaillen, Schaumünzen	24 b		
	25. Material- und Spezerei-, auch Konditorwaren und andere Konſumtibilien.			
597.	Bier: in Fäſſern	25 a	II	IV
598.	—: in Flaſchen	25 a	II	II
599.	Liköre	25 b 1		
600.	Spiritus in Fäſſern............................	25 b 2 α		
601.	Branntwein, mit Ausnahme von Likören und von Spiritus, in Fäſſern	25 b 2 α	I	I
602.	Branntwein, mit Ausnahme von Likören, in Flaſchen, Krügen oder anderen Umſchließungen	25 b 2 β		
603.	Hefe, mit Ausnahme von Weinhefe	25 c u. 25 c Anmerk.		
604.	Eſſig, Eſſigſäure, Eiseſſig und Holzeſſig: in Fäſſern	25 d 1	III	III
605.	—: in Flaſchen und Kruken	25 d 2		
606.	Cider und künſtlich bereitete Getränke, nicht beſonders genannt, in Fäſſern	25 e 1		
607/609.	Wein und Moſt in Fäſſern	25 e 1		
610.	Schaumwein	25 e 2 α		
611.	Cider, mit Ausnahme von Schaumwein, ſowie künſtlich bereitete Getränke, nicht beſonders genannte, in Flaſchen	25 e 2 β	I	I
612.	Wein, mit Ausnahme von Schaumwein, in Flaſchen......	25 e 2 β		
613.	Butter: Milchbutter............................	25 f		
614.	—: künſtliche (Margarine), auch Miſchungen von Milchbutter und Margarine	25 f	IV	IV

Laufende Nr.	Benennung der Waren.	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs.	Tarifklaſſe.	
			Eingehend.	Ausgehend.
1.	2.	3.	4.	5.
615.	Fleiſch von Vieh, friſch und einfach zubereitet	25 g 1	IV	IV
616.	Fleiſchextrakt, Fleiſchpepton, Suppentafeln, Conſommé, Tafelbouillon	25 g 1	I	I
617.	Fiſche: friſche	25 g 2 α		
618.	—: Stockfiſch	25 g 2 β		
619.	—: geſalzene, mit Ausnahme der Heringe, in Fäſſern, Töpfen und dergleichen; getrocknete, mit Ausnahme der Stockfiſche, geräucherte, geröſtete, blos abgekochte (abgeſottene)	25 g 2 β	III	III
620.	—: mit Eſſig, Öl, Gewürzen zubereitete, in Fäſſern, Töpfen und dergleichen	25 g 2 γ		
621.	—: zubereitete andere; Fiſche aller Art in hermetiſch verſchloſſenen Gefäßen	25 g 2 δ	I	I
622.	Federvieh, nicht lebendes	25 g 3		
623.	Wild, auch Federwild, nicht lebendes	25 g 3		
624.	Südfrüchte, friſche: Apfelſinen, Zitronen, Limonen, Cedraten, Pomeranzen, Granaten, Feigen, Mangopflaumen, Piſtazien, Datteln, Mandeln und dergleichen	25 h 1		
625.	Feigen, getrocknete	25 h 2		
626.	Korinthen	25 h 2		
627.	Roſinen	25 h 2	II	II
628.	Datteln, Pomeranzen, Granaten, getrocknete	25 h 3		
629.	Mandeln, getrocknete	25 h 3		
630.	getrocknete Südfrüchte, nicht beſonders genannt	25 h 3		
631.	Gewürznelken	25 i		
632.	Ingwer	25 i		
633.	Kardamomen	25 i		
634.	Muskatblüten, Muskatnüſſe	25 i		
635.	Pfeffer: ſchwarzer	25 i		
636.	—: weißer	25 i	I	I
637.	Piment	25 i		
638.	Saffran	25 i		
639.	Sternanis	25 i		
640.	Vanille	25 i		
641.	Vanillin	25 i		
642.	echter Zimmt (Cannel)	25 i		

Digitized by Google

Laufende Nr.	Benennung der Waren.	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.	5.
643.	Zimmtblüte, Zimmtkaſſia, Holzkaſſia, Zimmtblütenſtengel, gepulverte Zimmtwurzel	25 i	I	I
644.	Guineakörner, Mutternelken, Nelkenzimmt, Nelkenſtengel, Paprika und andere nicht beſonders genannte Gewürze	25 i	I	I
645/646.	Heringe, geſalzene	25 k u. Anmerk. 1	III	III
647.	Heringe, geſalzene: zu Dünger beſtimmt	25 k Anmerk. 2	VII	VII
648.	Honig, auch künſtlicher	25 l	I	I
649.	Kaffee, roher	25 m 1		
650.	Kaffeeſurrogate, mit Ausnahme von Zichorie	25 m 1	III	III
651.	Kaffee, gebrannter, auch gemahlen	25 m 2	I	I
652.	Kakaobohnen: roh	25 m 3 α		
653.	—: gebrannt, ungeſchält	25 m 3 β		
654 a.	Kakaoſchalen	25 m 4		
654 b.	Kakaoöl in flüſſiger oder konſiſtenter Form (Kakaobutter)	25 m 5	III	III
655.	Kaviar, Kaviarſurrogate	25 n	I	I
656.	Käſe	25 o		
657.	Konditorwaren, mit Ausnahme der mit Zucker eingemachten Früchte, Gewürze und dergleichen und der Waren aus Chokolade und Kakao	25 p 1		
658.	Milch, kondenſirte	25 p 1	II	II
659.	Oliven	25 p 1		
660.	Gegenſtände des feineren Tafelgenuſſes, nicht beſonders genannt	25 p 1	I	I
661.	Zichorien, gebrannte oder gemahlene	25 p 2	III	III
662.	Johannisbrot	25 p 2	II	II
663.	Nüſſe, reife; genießbare Kaſtanien; Pinienkerne; Zirbelnüſſe	25 p 2		
664.	Obſt zum Genuß (mit Ausnahme von Johannisbrot, Nüſſen, Südfrüchten, Weinbeeren), getrocknet, gebacken, zerſchnitten oder in ſonſtiger Weiſe zerkleinert, blos eingekocht; eingeſalzen in Fäſſern, Töpfen und dergleichen	25 p 2		
665.	Säfte aus Obſt und Beeren, nicht alkoholhaltige, ohne Zucker	25 p 2	I	I
666.	Sämereien und Küchengewächſe zum Genuß, getrocknet, gepulvert, blos eingekocht oder geſalzen	25 p 2	II	II
667.	Südfruchtſchalen, friſche und getrocknete; unreiſe Pomeranzen	25 p 2		

Laufende Nr.	Benennung der Waren.	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.	5.
668.	Chokolade; Chokoladeſurrogate; Konditorwaren, ganz oder teilweiſe aus Chokolade oder Chokoladeſurrogaten	25 p 3	I	I
669.	Kakaopulver	25 p 3	I	I
670.	Kakaomaſſe in Blöcken oder Tafeln; Kakaoſchalen, gemahlen; gebrannter Kakao, geſchält, gemahlen oder ſonſt zerkleinert	25 p 3	I	I
671.	Dextrin, Kleber	25 q 1 α	II	II
672.	Kartoffelmehl, Kartoffelſtärke	25 q 1 α	II	II
673.	Sago, Sagoſurrogate, Mandiokka, Tapioka	25 q 1 α	II	III
674.	Stärke (mit Ausnahme von Kartoffelſtärke), nicht geröſtet; Kraftmehl, Puder, Arrowroot	25 q 1 α	II	IV
675.	Nudeln, Makkaroni	25 q 1 β	II	II
676.	Backwerk, gewöhnliches (Bäckerware)	25 q 2	III	III
677.	Körner von Getreide, Mais und Hülſenfrüchten, geſchroten, geſchält, geſpalten, geſtampft, gebrochen; Graupen, Gries (auch Reisgries), Grütze	25 q 2	IV	IV
678.	Mehl aus Getreide, Hülſenfrüchten, aus Mais oder Reis	25 q 2	IV	IV
679.	Muſcheln, ausgeſchälte, und Schaltiere aus der See, mit Ausnahme von Auſtern, von Hummern, von Languſten und Schildkröten	25 r 1	I	I
680.	Auſtern	25 r 2	I	I
681.	Hummern, Schildkröten aus der See	25 r 2	I	I
682.	Reis: polirt vom Auslande eingehend	25 s	III	VI
683.	—: in inländiſchen Reismühlen polirt	25 s	III	VI
684.	—: ungeſchälter (Paddy), auch ganz oder teilweiſe geſchält	25 s	VI	VII
685.	Salz (Siede-, Stein-, Seeſalz), ſowie alle Stoffe, aus welchen Salz ausgeſchieden zu werden pflegt	25 t	VII	VII
686 a.	Syrup	25 u	IV	VI
686 b.	Andere Zuckerabläufe (Melaſſe)	25 u	VII	VII
687.	Stärkezucker, Maltoſe, Fruchtzucker und andere nicht beſonders genannte gährungsfähige Zuckerarten: ſyrupartig	25 u	II	VI
688.	Tabakblätter, unbearbeitete	25 v 1	I	I
689.	Tabakſaucen	25 v 1	I	II
690.	Tabakſtengel und Tabakrippen, auch ſaucirte	25 v 1	II	II
691.	Zigaretten	25 v 2 α	I	I
692.	Zigarren	25 v 2 α	I	I

Digitized by Google

Laufende Nr.	Benennung der Waren.	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.	5.
693.	Kautabak	25 v 2 β		
694.	Schnupftabak	25 v 2 β		
695.	Tabakblätter, ganz oder halb entrippt	25 v 2 β	I	I
696.	Rauchtabak, Karotten zu Schnupftabak und andere nicht beſonders genannte Tabakfabrikate	25 v 2 β		
697.	Thee	25 w		
698.	Stärkezucker, Maltoſe, Fruchtzucker und andere nicht beſonders genannte gährungsfähige Zuckerarten: kryſtalliſirt; gebrannter Zucker (Karamel)	25 x	II	VI
699.	Rohzucker, auch Rübenſäfte	25 x	II	VII
700.	raffinirter Zucker, auch flüſſiger	25 x	II	VI
701.	Rohzucker von mindeſtens 90 Prozent Zuckergehalt und raffinirter Zucker von unter 98, aber mindeſtens 90 Prozent Zuckergehalt	25 x	II	VII
702.	Kandis und Zucker in weißen, vollen, harten Broden, Blöcken, Platten, Würfeln oder Stangen, oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinert; ſogenannte Kryſtalls und andere weiße harte durchſcheinende Zucker in Kryſtallform von mindeſtens 99½ Prozent Zuckergehalt	25 x		
703.	alle übrigen harten Zucker, ſowie alle weißen trockenen (nicht über 1 Prozent Waſſer enthaltenden) Zucker in Kryſtall-, Krümel- und Mehlform von mindeſtens 98 Prozent Zuckergehalt, ſoweit dieſelben nicht unter Nr. 702 gehören	25 x	II	VI
704.	Zucker ohne Materialſteuervergütung und ohne Zuſchuß	25 x	II	VII
705.	Zuckerkouleur (Rum-, Bierkouleur ꝛc.), Zuckerfarben (Konditorfarben)	25 x	II	VI
	26. Öl, anderweit nicht genannt, und Fette.			
706.	Öle, mit Ausnahme der Speiſeöle, in Flaſchen oder Krügen	26 a	III	III
707.	Speiſeöle: in Flaſchen oder Krügen	26 a	I	I
708a.	—: Olivenöl in Fäſſern	26 b		
708b.	—: Baumwollenſamenöl in Fäſſern	26 b		
709.	—: andere in Fäſſern	26 b	III	III
710.	Baumwollenſamenöl in Fäſſern, amtlich denaturirt	26 b Anmerk.		
711.	Leinöl in Fäſſern	26 c		

Laufende Nr.	Benennung der Waren.	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs.	Tarifklaſſe.	
			Eingehend.	Ausgehend.
1.	2.	3.	4.	5.
712.	Ölſäure, Öldraß, nicht konſiſtente Abfallfette	26 c		
713.	Olivenöl in Fäſſern, amtlich denaturirt	26 d		
714.	Ricinusöl in Fäſſern, amtlich denaturirt	26 d		
715.	Palm- und Kokosnußöl	26 e	III	III
716.	Vacat.			
717.	Rüböl, Rapsöl in Fäſſern	26 f		
718.	fette Öle, nicht beſonders genannt, in Fäſſern: zum Gewerbegebrauche	26 f		
719.	—: zum Medizinalgebrauche	26 f	I	I
720.	Rückſtände, feſte, von der Fabrikation fetter Öle, auch gemahlen	26 g	VI	VII
721.	Schmalz von Schweinen und Gänſen, ſowie andere ſchmalzartige Fette, als: Oleomargarin, Sparfett (Gemiſch von talgartigen Fetten mit Öl), Rindsmark (beef marrow), mit Ausnahme von Lanolin	26 h	IV	IV
722.	Lanolin	26 h	IV	IV
723.	Stearin- und Palmitinſäure, Paraffin, Wallrath und ähnliche nicht beſonders genannte Kerzenſtoffe	26 i	III	III
724.	Fiſch- und Robbenſpeck, Thran, Walfett	26 k	I	III
725.	Talg von Rindern und Schafen	26 l		
726.	Knochenfett und ſonſtiges Tierfett, nicht beſonders genannt; Abfallfette	26 l	IV	IV
727.	Bienenwachs und ſonſtiges Inſektenwachs; Pflanzenwachs (aus Palmen, Palmblättern ꝛc.)	26 m		
728.	Ozokerit (Erdwachs), gereinigt; Cereſin	26 m	I	I
	27. Papier- und Pappwaaren.			
729.	Halbzeug aus Lumpen, ungebleicht oder gebleicht	27 a	VI	VI
730.	Dachpappe, Asphaltpappe und Röhren hieraus, Schiffsfilz und ſonſtige Teerpappen	27 b	IV	V
731.	graues Löſch- und gelbes rauhes Strohpapier	27 b	IV	IV
732.	Holzſtoff, geſchliffener, in Blöcken und Tafeln, zur Papierfabrikation	27 b	VI	VI
733.	Celluloſe, Stroh-, Eſparto- und anderer Faſerſtoff zur Papierfabrikation, ungebleicht und gebleicht	27 b	VI	VI
734.	Pappen, nicht beſonders genannt	27 b	IV	V

Digitized by Google

Laufende Nr.	Benennung der Waren.	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.	5.
735.	Schleif-, Roſt-, Polir-, Schiefer-, Fliegen-, Gicht-, Veſikatorpapier	27 b		
736.	Packpapier, mit Ausnahme von Strohpapier, ungeglättet	27 c		
737.	Glanz- und Lederpappe, Preßſpäne	27 d	IV	IV
738.	Packpapier, geglättet	27 d		
739.	photographiſches Papier	27 e		
740.	Bunt-, Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuſter; getränktes oder mit Überzügen verſehenes Papier	27 e		
741.	Löſchpapier, mit Ausnahme des grauen; Filtrirpapier; Seidenpapier	27 e		
742.	Schreibpapier; lithographirtes, bedrucktes, liniirtes Papier, welches zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Deviſen ꝛc. vorgerichtet iſt	27 e	I	I
743.	Druckpapier	27 e		
744.	Zeichenpapier	27 e		
745.	Papier, anderes, mit Ausnahme von Asbeſtpapier; Malerpappe, gefärbte Pappen	27 e		
746.	Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt, oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eiſen, jedoch weder angeſtrichen noch lackirt	27 f 1	IV	V
747.	Decken aus Kamptulikon, Linoleum, Korticium	27 f 2		
748.	Patronen aus Papier oder Pappe, gefüllt oder ungefüllt, außer Verbindung mit anderen Materialien	27 f 2	I	I
749.	Spielzeug aus Papier, Pappe, Papp- oder Holzmaſſe	27 f 2	I	IV
750.	andere Waren aus Papier, Pappe, Papp- oder Holzmaſſe; Formerarbeit aus Asphalt, Steinpappmaſſe oder ähnlichen Formerſtoffen, angeſtrichen oder lackirt	27 f 2	I	I
751.	Papiertapeten	27 f 3	III	II
752.	Patronen aus Papier oder Pappe, gefüllt oder ungefüllt, in Verbindung mit anderen Materialien	27 f 3	I	I
753.	Spielzeug aus Papier oder Pappe, Papp- oder Holzmaſſe, in Verbindung mit anderen Materialien, ſoweit es nicht unter Zolltarifnummer 20 oder 21 d fällt	27 f 3	I	IV

Digitized by Google

Laufende Nr.	Benennung der Waren.	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.	5.
754.	andere Waren aus Papier, Pappe, Papp- oder Holzmaſſe, Formerarbeit aus Asphalt, Steinpappmaſſe oder ähnlichen Formerſtoffen: in Verbindung mit anderen Materialien, ſoweit ſie nicht unter Nr. 21 d, 27 f 1 oder 20 des Zolltarifs fallen	27 f 3		
	28. Pelzwerk (Kürſchnerarbeiten).			
755.	überzogene Pelze, Mützen, Handſchuhe; gefütterte Decken, Pelzfutter und Beſätze und dergleichen	28 a	I	I
756.	fertige, nicht überzogene Schafpelze; desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaffelle; ungefütterte Decken, Pelzfutter und Beſätze	28 b		
	29. Petroleum.			
757.	Braunkohlenteer-, Torf-, Schieferöle, auch Deſtillate daraus.	29 a		
758.	Rohpetroleum	29 a		
759/760.	Petroleum, raffinirt	29 a		
761/762.	Petroleumdeſtillate, andere (auch Rohnaphta)	29 a		
763/764.	Schmieröle, mineraliſche	29 b		
765/766.	Mineralöl (mit Ausnahme der Steinkohlenteeröle) für andere gewerbliche Zwecke als die Schmieröl-, Leuchtöl- oder Leuchtgasfabrikation beſtimmt	29 Anmerk. 1	III	III
767.	Steinkohlenteeröle, ſchwere	29 Anmerk. 1		
768.	Mineralöl (mit Ausnahme der Steinkohlenteeröle), für die Reinigung, Raffinirung oder Deſtillirung (einſchließlich der Fabrikation von Vaſelinöl und Vaſelin) in inländiſchen Betriebsanſtalten beſtimmt	29 Anmerk. 3		
769.	Benzin, Ligroin, Petroleumäther und andere Petroleumdeſtillate unter 790 Dichtigkeitsgraden, in inländiſchen Betriebsanſtalten aus Mineralöl gewonnen	29 Anmerk. 3		
	30. Seide und Seidenwaren.			
770 a.	Floretſeide, gekämmte (ungeſponnene), ungefärbt	30 a		
770 b.	Floretſeide, geſponnene (Schappe), ungefärbt: einfach	30 a		
770 c.	—: zwei- und mehrfach bezw. gezwirnt	30 a	I	I
771 a.	ungefärbte Rohſeide, auch einmal gezwirnt	30 a		

Digitized by Google

Laufende Nr.	Benennung der Waren.	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs.	Tarifklaſſe.	
			Eingehend.	Ausgehend.
1.	2.	3.	4.	5.
771b.	ungefärbter Seidenzwirn (zweimal gezwirnte Seide) zum Verweben, zur Wirkerei oder zur Herſtellung von Poſamenten oder Spitzen beſtimmt	30 a	I	I
772.	Seidenabfälle, auch von gefärbter Seide	30 a		
773.	Seidenkokons, auch Abfälle davon	30 a		
774.	Seidenwatte	30 b		
775.	gekämmte Floretſeide, gefärbt, und gekämmte Abfälle von gefärbter Seide (peignées); geſponnene Floretſeide einſchließlich der gezwirnten, gefärbt	30 c		
776a.	Rohſeide der unter Nr. 771 a bezeichneten Art, gefärbt ...	30 c		
776b.	Seidenzwirn der unter Nr. 771 b bezeichneten Art, gefärbt.	30 c		
776c.	Lacets aus Seide oder Floretſeide, auch mit anderen Spinnmaterialien gemiſcht	30 c		
777.	Zwirn aus Seide (Nähſeide, Knopflochſeide u. ſ. w.), gefärbt und ungefärbt........	30 d		
778.	Bänder, ſeidene, ſowie ſeidene und halbſeidene in Verbindung mit Metallfäden; alle dieſe, ſoweit ſie nicht unter Nr. 785 fallen........	30 e 1		
779.	Poſamentier- und Knopfmacherwaren, ſeidene, ſowie ſeidene und halbſeidene in Verbindung mit Metallfäden	30 e 1		
780.	Spitzen und Blonden, ganz oder teilweiſe aus Seide, in Verbindung mit Metallfäden; Tüll, ganz oder teilweiſe aus Seide, auch mit Metallfäden, gemuſtert	30 e 1		
781.	Strumpfwaren, ſeidene, ſowie ſeidene und halbſeidene in Verbindung mit Metallfäden........	30 e 1		
782.	Zeuge, Tücher, Shawls, ſeidene, ſowie ſeidene und halbſeidene in Verbindung mit Metallfäden; ausgenommen Tüll, Gaze, Krepp, Flor........	30 e 1		
783.	Tüll, ganz oder teilweiſe aus Seide, auch mit Metallfäden, ungemuſtert........	30 e 1 Anmerk.		
784.	Spitzen und Blonden, ganz oder teilweiſe aus Seide, außer Verbindung mit Metallfäden; Stickereien, ganz oder teilweiſe aus Seide, mit Ausnahme der beim Eingange zu einem höheren Satze als 600 Mark zollpflichtigen Stickereien, welche unter den Nummern für die betreffenden Grundſtoffe nachzuweiſen ſind........	30 e 2		

Digitized by Google

Laufende Nr.	Benennung der Waren.	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.	5.
785.	Gaze, Krepp, Flor, ganz oder teilweiſe aus Seide, auch mit Metallfäden	30 e 3		
786.	halbſeidene Waren außer Verbindung mit Metallfäden: Bänder, mit Ausnahme der unter Nr. 785 fallenden	30 f		
787.	—: Poſamentier- und Knopfmacherwaren	30 f		
788.	—: Strumpfwaren	30 f		
789.	—: Zeuge, Tücher, Shawls	30 f	I	I
790.	ganz grobe Gewebe aus rohem Geſpinnſt von Seidenabfällen, welche das Anſehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen verwendet werden, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder einzelnen gefärbten Fäden	30 Anmerk. 1		
	31. Seife und Parfümerien.			
791.	Schmierſeife, ſowie Türkiſchrotöl: in Fäſſern	31 a		
792.	Seife, feſte, nicht unter Nr. 793 fallend	31 b	IV	IV
793.	Seife in Täfelchen, Kugeln, geformten Handſtücken, Büchſen, Krügen, Töpfen, Gläſern; parfümirte Seife	31 c		
794.	Fette und fette Öle, wohlriechende, in unmittelbaren Umſchließungen von mindeſtens 10 kg Bruttogewicht	31 d		
795.	Waſſer, wohlriechende, nicht alkoholhaltige, in unmittelbaren Umſchließungen von mindeſtens 10 kg Bruttogewicht	31 d		
796a.	flüſſige alkohol- oder ätherhaltige Parfümerien, einſchließlich der alkohol- oder ätherhaltigen Kopf-, Mund- und Zahnwaſſer	31 e 1	I	I
796b.	anderweit nicht genannte Parfümerien	31 e 2		
	32. Spielkarten.			
797.	Spielkarten	32		
	33. Steine und Steinwaren.			
798.	Alabaſter, Marmor, roh, behauen, gemahlen; rohe oder blos behauene Platten aus ſolchen Steinen	33 a	V	V
799.	Asphaltſteine, bituminöſer Mergelſchiefer, roh, blos behauen oder gemahlen; Asphaltplatten	33 a	VII	VII
800.	Edelſteine, Halbedelſteine, Korallen, echte, roh	33 a	I	I

Digitized by Google

Laufende Nr.	Benennung der Waren.	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.	5.
801.	Steine, nicht beſonders genannte, roh oder blos behauen...	33 a	V	VI
802.	Mühlſteine, auch mit eiſernen Reifen oder mit Metallhülſen	33 b		
803.	Schleif-, Wetz-, Probirſteine; Flintenſteine, gehauen oder geſchnitten	33 b	IV	V
804.	Tafelſchiefer, roher....................................	33 c	III	III
805.	Steine in geſägten Blöcken; grobe ungeſchliffene Steinmetzarbeiten von ſchlichter, nicht verzierter Arbeit, nicht aus Alabaſter und Marmor; Zementwaren, einfarbige, nicht weiter bearbeitete	33 d	V	VI
806.	Dachſchiefer und rohe Schieferplatten	33 e	III	III
807.	Steinmetzarbeiten, ungeſchliffene, aus Alabaſter und Marmor; ungeſchliffene aus anderen Steinen, feiner gearbeitet; ungeſchliffene Steinplatten, geſpalten oder geſchnitten, nicht beſonders genannt	33 f	IV	V
808.	Edelſteine und Korallen, echte, bearbeitet, echte Perlen: ohne Faſſung	33 g		
809.	Glasflüſſe und Halbedelſteine, bearbeitet, ſowie Waren daraus, ſoweit ſie nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen ...	33 g		
810.	Waren (mit Ausnahme der Statuen, Büſten und Tierfiguren) aus Alabaſter, Marmor, Granit, Syenit, Porphyr, Serpentinſtein oder ähnlichen harten Steinen, auch in Verbindung mit unpolirtem, unlackirtem Holz oder Eiſen	33 h 1 α	I	I
811.	Lithographirſteine, geſchliffen, polirt, auch mit Stichen, Zeichnungen oder Schrift	33 h 1 β		
812.	Sandſteinplatten, auf einer Seite abgeſchliffen	33 h 1 β	IV	V
813.	Schieferplatten, geſchliffen, polirt, emaillirt; Schieferwaren, auch in Verbindung mit unpolirtem, unlackirtem Holz oder Eiſen; Schiefertafeln, auch mit rohen, lackirten oder polirten Holzrahmen	33 h 1 β		
814.	Steinwaren (mit Ausnahme der als Kunſtgegenſtände anzuſehenden Statuen, Büſten, Tierfiguren und der Waren aus Edelſteinen oder Lava): nicht beſonders genannt, auch in Verbindung mit unpolirtem, unlackirtem Holz oder Eiſen....................................	33 h 1 β	III	III
815.	—: in Verbindung mit polirtem und lackirtem Holz oder Eiſen oder mit anderen Materialien, ſoweit ſie nicht unter Zolltarifnummer 20 oder 33 h 1 fallen	33 h 2	II	II

Lau-fende Nr.	Benennung der Waren.	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs.	Tarifklaſſe. Ein-gehend.	Tarifklaſſe. Aus-gehend.
1.	2.	3.	4.	5
	34. Steinkohlen, Braunkohlen, Koks, Torf, Torfkohlen.			
816.	Braunkohlen	34	VI	VI
817.	Koks	34	VII	frei
818.	Steinkohlen	34	VII	frei
819.	Torf	34		
820.	Torfſtreu	34	VI	VI
821a.	Feueranzünder, Torfkohlen	34		
821b.	Preßkohlen (Briquettes)	34	VI	frei
	35. Stroh- und Baſtwaren.			
822.	Matten und Fußdecken aus Baſt, Stroh, Schilf, Gras, Seegras, Wurzeln, Binſen, Ginſter, Stuhlrohrabfällen, Holzſpan, Holzwolle und dergleichen, ordinäre, gefärbt oder ungefärbt	35 a 1		
823.	andere ordinäre Waren aus Schilf, Gras, Wurzeln, Binſen und dergleichen; Körbe, ungefütterte, Flaſchenumhüllungen und Schuhe aus Baſt, Stroh oder Palmblatt, ordinäre; Baſt- und Strohſeile; Strohſitze; alle dieſe ungefärbt.	35 a 2	II	III
824.	Strohbänder	35 b		
825.	Waren aus Baſt, Stroh ꝛc., nicht beſonders genannt; Waren aus Baſt ꝛc. (mit Ausnahme der unter Nr. 826 bis 828 fallenden) in Verbindung mit anderen Materialien, ſoweit ſie dadurch nicht unter Zolltarifnummer 20 fallen	35 c		
826.	Hüte aus Stroh, Rohr, Baſt, Binſen, Fiſchbein, Palmblättern, Span (Holzſpan), Haar- oder Hanfgeflechten, Sparterie, ſowie aus Geflechten von ſogenannter Baumwollenſparterie und Stroh, mit Ausnahme der Puppenhüte: ungarnirt	35 d 1	I	I
827.	—: garnirt	35 d 2		
828.	Sparterie	35 e		
	36. Teer, Pech, Harze aller Art, Aſphalt (Bergteer).			
829.	Aſphalt, Harz- und Holzzement, Aſphaltmaſtix	36	VII	VII
830.	Balſame, natürliche, mit Ausnahme der Terpentinbalſame	36	I	I
831.	Gummilack, Schellack	36	III	III
832.	Ozokerit, roher	36		

Digitized by Google

Laufende Nr.	Benennung der Waren.	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.	5.
833.	Pech, mit Ausnahme von Asphalt	36		
834.	Terpentinharze, Terpentinbalſame	36	VI	VI
835.	Teer	36		
836.	Harze, nicht beſonders genannt	36	III	III
	37. Tiere und tieriſche Produkte, nicht anderweit genannt.			
837.	Bienenſtöcke mit lebenden Bienen	37 a	II	III
838.	Blaſen, Därme, Magen, nicht zum Genuß	37 a	IV	IV
839.	Federvieh und Federwild, lebendes	37 a		
840.	Flußkrebſe, auch abgekocht; Land- und Süßwaſſerſchnecken, lebende	37 a	I	I
841.	Milch, friſche; Molken, Rahm	37 a		
842.	Muſcheln aus der See, unausgeſchält, auch abgekocht, mit Ausnahme der Auſtern	37 a	III	III
843.	Waſchſchwämme, animaliſche	37 a		
844.	Tiere, nicht beſonders genannt	37 a	I	I
845.	tieriſche Produkte, nicht beſonders genannt	37 a		
846.	Eier von Geflügel; Eigelb	37 b	IV	IV
	38. Thonwaren.			
847.	Mauerſteine und Dachziegel, gewöhnliche, Klinker: unglaſirt; Putzſteine	38 a		
848.	Thonröhren, nicht feuerfeſte, unglaſirt	38 a	VI	VI
849.	Töpfergeſchirr, gemeines, unglaſirt	38 a		
850.	feuerfeſte Steine, unglaſirt	38 b	V	VI
851.	architektoniſche Verzierungen, auch aus Terracotta	38 c	IV	V
852.	Falz-Dachziegel; Mauerſteine, Klinker, Dachziegel, glaſirt; Thonflieſen; Platten aus gemeinem Steinzeug	38 c	V	VI
853.	Thonröhren, ganz oder teilweiſe glaſirte	38 c	V	VI
854.	Töpfergeſchirr, gemeines, glaſirt; Krüge und andere Gefäße aus gemeinem Steinzeug; irdene Pfeifen; gemeine, nicht modellirte Ofenkacheln und Öfen aus Töpferthon; feuerfeſte Steine, glaſirt	38 c	VI	VI
855.	Schmelztiegel, Muffeln, Kapſeln, Retorten; feuerfeſte Röhren, Platten, Abzugshähne, Brennſtützen, Düſen und Rührſcheite	38 d	V	VI

Digitized by Google

Laufende Nr.	Benennung der Waren.	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs.	Tarifklaſſe. Ein-gehend.	Tarifklaſſe. Aus-gehend.
1.	2.	3.	4.	5.
856.	feine Terracottawaren, mit Ausnahme der architektoniſchen Verzierungen	38 e 1		
857.	Fayence, feines Steinzeug, feines Thonzeug (ausgenommen Terracotta): einfarbig oder weiß, auch engobirt, polirt, lackirt	38 e 1		
858.	—: mehrfarbig, gerändert, bedruckt, bemalt, vergoldet, verſilbert, verplatint; Thonwaren (mit Ausnahme von Porzellan und porzellanartigen Waren) in Verbindung mit anderen Materialien, ſoweit ſie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen	38 e 2	III	IV
859.	Porzellan und porzellanartige Waren, weiß	38 f 1		
860.	Porzellan und porzellanartige Waren, farbig, gerändert, bedruckt, bemalt, vergoldet, verſilbert, verplatint, oder in Verbindung mit anderen Materialien, ſoweit ſie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen: mit Ausnahme des Spielzeugs	38 f 2	II	IV
861.	—: Spielzeug	38 f 2		
	39. Vieh.			
862.	Pferde	39 a 1 und Anmerk. zu a 1		
863.	Mauleſel, Maultiere, Eſel	39 a 2 und Anmerk. zu a 2		
864.	Kühe	39 b		
865.	Stiere	39 b		
866.	Ochſen	39 c	I	I
867.	Jungvieh im Alter bis zu 2½ Jahren	39 d		
868.	Kälber unter 6 Wochen	39 e		
869.	Schweine, mit Ausnahme der Spanferkel	39 f		
870.	Spanferkel unter 10 kg	39 g		
871.	Schafvieh, mit Ausnahme der Lämmer	39 h		
872.	Lämmer	39 i		
873.	Ziegen	39 k		

Digitized by Google

Laufende Nr.	Benennung der Waren.	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs.	Tarifklaſſe. Ein-gehend.	Tarifklaſſe. Aus-gehend.
1.	2.	3.	4.	5.
	40. Wachstuch, Wachsmuſſelin, Wachstafft.			
874.	Wachstuch, grobes unbedrucktes (Packtuch); Öltuch, Deckleinwand, Packingfelt (ungefärbt), Schiefertuch	40 a		
875.	Wachstuch, grobes bedrucktes und feines (mit Ausnahme von Wachsmuſſelin und Wachstafft); Buchbinderleinen, Packingfelt (gefärbt), Ledertuch, Malerleinwand	40 b		
876.	Wachsmuſſelin, Wachstafft	40 c		
	41. Wolle, einſchließlich der anderweit nicht genannten Tierhaare, ſowie Waren daraus.			
877.	Alpacca-, Lama-, Guanaco-, Kameel-, Viennahaare, Angora-, Kaſchmir- und andere Ziegenhaare, roh, geſotten, gehechelt, gekrempelt, gebleicht oder in Lockenform gelegt	41 a		
878.	Haſen-, Kaninchen-, Biber-, Affen-, Biſamratten-, Nutriahaare, roh, geſotten, gehechelt, gekrempelt, gefärbt, gemahlen oder in Lockenform gelegt	41 a		
879.	andere Tierhaare (mit Ausnahme der Borſten und der Pferdehaare aus Schweif und Mähne), roh, geſotten, gehechelt, gekrempelt, gebleicht, gefärbt, gemahlen oder in Lockenform gelegt	41 a		
880.	Schafwolle, roh, gekrempelt oder gebleicht	41 a	I	I
881.	Schafwolle, ſowie die unter Nr. 877 genannten Tierhaare, gefärbt oder gemahlen	41 a		
882.	Kämmlinge	41 a		
883.	Kunſtwolle; Wollenabfälle, mit Ausnahme der Kämmlinge	41 a		
884.	gekämmte Wolle	41 b		
885.	Garn aus Rindviehhaaren, ein- und zweifach aller Art	41 c 1		
886.	Wollenwatte	41 c 1		
887.	hartes Kammgarn aus Glanzwolle über 20 cm Länge, nicht gemiſcht mit anderen Spinnmaterialien; Genappes-, Mohair-, Alpaccagarn: einfach, ungefärbt, ungebleicht	41 c 2 α		
888.	—: dublirt, ungefärbt, ungebleicht	41 c 2 α		
889.	—: einfach, gefärbt, gebleicht	41 c 2 α		
890.	—: dublirt, gefärbt, gebleicht	41 c 2 β		
891.	—: drei- und mehrfach gezwirnt, roh, gebleicht oder gefärbt	41 c 2 β		
892.	Wollengarn, mit Ausnahme von hartem Kammgarn, von Genappes-, Mohair- und Alpaccagarn: einfach, roh	41 c 3 α		

Laufende Nr.	Benennung der Waren.	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs.	Tarifklaſſe. Ein-gehend.	Tarifklaſſe. Aus-gehend.
1.	2.	3.	4.	5.
893.	Wollengarn, mit Ausnahme von hartem Kammgarn, von Genappes-, Mohair- und Alpaccagarn: dublirt, roh	41 c 3 β		
894.	—: einfach, gebleicht, gefärbt	41 c 3 γ		
895.	—: dublirt, gebleicht, gefärbt	41 c 3 δ		
896.	—: drei- oder mehrfach gezwirnt, roh, gebleicht oder gefärbt	41 c 3 δ		
	Wollenwaren, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden:			
897.	Tuchleiſten	41 d 1		
898.	Dachfilz, Aſphaltfilz, ſowie andere mit Teer, Harzen oder ähnlichen Stoffen getränkte Filze	41 d 2		
899.	Filze aus Rindviehhaaren, ungefärbt, unbedruckt; Fußdecken daraus	41 d 2		
900.	Fußdecken, gefärbte oder ungefärbte Garne aus Rindviehhaaren enthaltend	41 d 3		
901.	Filze aus Rindviehhaaren, gefärbt; Wollenfilz ſowie Filzwaren, unbedruckt (auch gefärbt); Hutſache aus Haar; Hutſtumpen zu Filzhüten, noch nicht in Hutform gebracht; Fußdecken von Filz aus Rindviehhaaren, gefärbt, bedruckt; Fußdecken von Wollenfilz	41 d 4	I	I
902.	Fußdecken, gewebte; Decken aus Tuchenden	41 d 4		
903.	Strumpfwaren (Strick-, Wirk- und Häkelwaren), unbedruckt	41 d 4		
904.	Tuch- und Zeugwaren, nicht anderweit genannte, unbedruckt: im Gewicht von mehr als 200 g auf 1 qm Gewebefläche	41 d 5 α		
905.	—: im Gewicht von 200 g und weniger auf 1 qm Gewebefläche	41 d 5 β		
906.	Filze und Filzwaren, aus Rindviehhaaren oder Wolle, bedruckt, mit Ausnahme der Fußdecken	41 d 6 α		
907.	Plüſche	41 d 6 α		
908.	Poſamentier- und Knopfmacherwaren; Wollengeſpinnſte in Verbindung mit Metallfäden	41 d 6 α		
909.	Strumpfwaren (Strick-, Wirk- und Häkelwaren), bedruckt, im Gewicht von mehr als 200 g auf 1 qm Gewebefläche	41 d 6 α		
910.	Tuch- und Zeugwaren, nicht anderweit genannte, bedruckt, im Gewicht von mehr als 200 g auf 1 qm Gewebefläche	41 d 6 α		

Digitized by Google

Laufende Nr.	Benennung der Waren.	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.	5.
911.	Strumpfwaren (Strick-, Wirk- und Häkelwaren), bedruckt, im Gewicht von 200 g oder weniger auf 1 qm Gewebefläche	41 d 6 β		
912.	Tuch- und Zeugwaren, nicht anderweit genannte, bedruckt, im Gewicht von 200 g oder weniger auf 1 qm Gewebefläche	41 d 6 β	I	I
913.	Shawltücher, gewebte, mit 3 oder 4 Farben	41 d 7		
914.	Spitzen, Tülle, Stickereien	41 d 7		
915.	Shawltücher, gewebte, mit 5 oder mehr Farben	41 d 8		
	42. Zink, auch mit Blei oder Zinn legirt, und Waren daraus.			
916a.	Zink: rohes	42 a		
916b.	—: Bruchzink, auch Zinkabfälle	42 a	III	IV
917.	—: geſtrecktes, gewalztes (Platten, Bleche)	42 b		
918.	Zinkwaren: grobe, unlackirte, auch in Verbindung mit Holz, Eiſen, Blei oder Zinn ohne Politur und Lack; Druckplatten, gravirt, geätzt; Wellblech; Zinkdraht	42 c		
919.	—: feine, lackirte, bemalte, bronzirte, verkupferte, ferner vernickelte oder vernirte, oder mit anderen Materialien verbundene Waren, ſoweit ſie nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen oder zum Spielzeug zu rechnen ſind	42 d	I	I
920.	—: Spielzeug, mit Ausnahme der muſikaliſchen Inſtrumente	42 d	I	IV
	43. Zinn, auch mit Blei, Spießglanz oder Zink legirt, und Waren daraus.			
921.	Zinn: rohes; Bruchzinn	43 a	III	IV
922.	—: gewalztes (Platten, Bleche)	43 b		
923.	Zinnwaren (mit Ausnahme der Waren aus Britanniametall): grobe, unlackirte, auch in Verbindung mit Holz, Eiſen, Blei oder Zink ohne Politur und Lack; Druckplatten, gravirt, geätzt; Zinndraht	43 c		
924.	—: feine, lackirte, bemalte, bronzirte, verkupferte, ferner vernickelte oder vernirte, oder mit anderen Materialien verbundene Waren, ſoweit ſie nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen oder zum Spielzeug zu rechnen ſind	43 d	I	I
925.	—: Spielzeug, mit Ausnahme der muſikaliſchen Inſtrumente	43 d	I	IV

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Inhalt
des Reichsgeſetzblatts für 1895.

No. 2206. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Diphtherieſerum. Vom 31. Dezember 1894.

No. 2207. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und ſonſtigen Gegenſtänden des Gartenbaues. Vom 14. Januar 1895.

No. 2208. Bekanntmachung, betreffend die Beſchäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken. Vom 1. Februar 1895.

No. 2209. Bekanntmachung, betreffend die Beſchäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken. Vom 1. Februar 1895.

No. 2210. Verordnung, betreffend das völlige Inkrafttreten der auf die Sonntagsruhe bezüglichen Beſtimmungen der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891. Vom 4. Februar 1895.

No. 2211. Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. Vom 5. Februar 1895.

No. 2212. Bekanntmachung, betreffend eine II. Ausgabe der dem internationalen Übereinkommen über den Eiſenbahnfrachtverkehr beigefügten Liſte. Vom 26. Januar 1895.

No. 2213. Bekanntmachung, betreffend eine neue Faſſung der Anlage B zur Verkehrsordnung für die Eiſenbahnen Deutſchlands. Vom 9. Februar 1895.

No. 2214. Bekanntmachung, betreffend eine neue Vereinbarung erleichternder Vorſchriften für den wechſelſeitigen Verkehr zwiſchen den Eiſenbahnen Deutſchlands einerſeits und Öſterreichs und Ungarns andererſeits. Vom 9. Februar 1895.

No. 2215. Verordnung über die Abänderung der Verordnung, betreffend den Geſchäftskreis, die Einrichtung und die Verwaltung der Deutſchen Seewarte, vom 26. Dezember 1875. Vom 4. Februar 1895.

No. 2216. Bekanntmachung über den Beitritt Serbiens und Liechtenſteins zu der am 15. April 1893 zu Dresden abgeſchloſſenen internationalen Übereinkunft, betreffend Maßregeln gegen die Cholera. Vom 15. Februar 1895.

No. 2217. Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Schiffsvermeſſungsordnung vom 20. Juni 1888. Vom 1. März 1895.

Digitized by Google

No. 2218. Bekanntmachung, betreffend den Wortlaut der Schiffsvermeſſungsordnung. Vom 1. März 1895.

No. 2219. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der dem internationalen Übereinkommen über den Eiſenbahnfrachtverkehr beigefügten Liſte. Vom 28. Februar 1895.

No. 2220. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Vorſchriften über den Nachweis der Befähigung als Seeſchiffer und Seeſteuermann auf deutſchen Kauffahrteiſchiffen. Vom 4. März 1895.

No. 2221. Geſetz, betreffend die Feſtſtellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1895/96. Vom 29. März 1895.

No. 2222. Geſetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseiſenbahnen. Vom 29. März 1895.

No. 2223. Geſetz, betreffend die Feſtſtellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1895/96. Vom 29. März 1895.

No. 2224. Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorſchriften für den wechſelſeitigen Verkehr zwiſchen den Eiſenbahnen Deutſchlands und Luxemburgs. Vom 29. März 1895.

No. 2225. Geſetz, betreffend die Vornahme einer Berufs- und Gewerbezählung im Jahre 1895. Vom 8. April 1895.

No. 2226. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineſeuche, die Schweinepeſt und den Rotlauf der Schweine. Vom 6. Mai 1895.

No. 2227. Geſetz, betreffend die Feſtſtellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1895/96. Vom 15. Mai 1895.

No. 2228. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Geſetzes über die Prüfung der Läufe und Verſchlüſſe der Handfeuerwaffen vom 19. Mai 1891. Vom 8. Mai 1895.

No. 2229. Geſetz, betreffend die Änderung des Zolltarifgeſetzes und des Zolltarifs. Vom 18. Mai 1895.

No. 2230. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Aichordnung und der Aichgebühren-Taxe, ſowie der Bekanntmachung, betreffend die Aichung des Getreideprobers. Vom 6. Mai 1895.

No. 2231. Geſetz wegen Abänderung des Geſetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds. Vom 22. Mai 1895.

No. 2232. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineſeuche, die Schweinepeſt und den Rotlauf den Schweine. Vom 29. Mai 1895.

No. 2233. Erlaß, betreffend den Abgabentarif für den Nord-Oſtſee-Kanal. Vom 4. Juni 1895.

No. 2234. Geſetz, betreffend die Feſtſtellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1895/96. Vom 9. Juni 1895.

Digitized by Google

No. 2235. Geſetz, betreffend die Feſtſtellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1895/96. Vom 9. Juni 1895.

No. 2236. Geſetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elſaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für das Etatsjahr 1894/95. Vom 9. Juni 1895.

No. 2237. Geſetz, betreffend die Ausführung des mit Öſterreich-Ungarn abgeſchloſſenen Zollkartells. Vom 9. Juni 1895.

No. 2238. Geſetz, betreffend Abänderung des Zuckerſteuergeſetzes. Vom 9. Juni 1895.

No. 2239. Geſetz über den Beiſtand bei Einziehung von Abgaben und Vollſtreckung von Vermögensſtrafen. Vom 9. Juni 1895.

No. 2240. Geſetz, betreffend die Kaiſerlichen Schutztruppen für Südweſtafrika und für Kamerun. Vom 9. Juni 1895.

No. 2241. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineſeuche, die Schweinepeſt und den Rotlauf der Schweine. Vom 12. Juni 1895.

No. 2242. Geſetz, betreffend die Fürſorge für die Witwen und Waiſen der Perſonen des Soldatenſtandes des Reichsheeres und der Kaiſerlichen Marine vom Feldwebel abwärts. Vom 13. Juni 1895.

No. 2243. Geſetz, betreffend die Abänderung des Branntweinſteuergeſetzes vom 24. Juni 1887. Vom 16. Juni 1895.

No. 2244. Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Branntweinſteuergeſetzes vom 24. Juni 1887. Vom 17. Juni 1895.

No. 2245. Geſetz, betreffend die privatrechtlichen Verhältniſſe der Binnenſchiffahrt. Vom 15. Juni 1895.

No. 2246. Geſetz, betreffend die privatrechtlichen Verhältniſſe der Flößerei. Vom 15. Juni 1895.

No. 2247. Erlaß, betreffend die Einrichtung und den Geſchäftsgang des Kaiſerlichen Kanalamts. Vom 15. Juni 1895.

No. 2248. Bekanntmachung, betreffend die Unfallverſicherungspflicht der Beſatzung von Hochſeefiſchereidampfern. Vom 14. Juni 1895.

No. 2249. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineſeuche, die Schweinepeſt und den Rotlauf der Schweine. Vom 26. Juni 1895.

No. 2250. Verordnung, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 25. Mai 1894 wegen Erhebung eines Zollzuſchlags für aus Spanien und den ſpaniſchen Kolonien kommende Waren. Vom 30. Juni 1895.

No. 2251. Bekanntmachung, betreffend die Verlegung der Kaiſerlichen Ober-Poſtdirektion in Arnsberg nach Dortmund. Vom 26. Juni 1895.

No. 2252. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Abänderung der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eiſenbahnen Deutſchlands. Vom 1. Juli 1895.

No. 2253. Bekanntmachung, betreffend die Inſtruktion zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Geſetzes vom $\frac{23.\ \text{Juni}\ 1880}{1.\ \text{Mai}\ 1894}$ über die Abwehr und Unterdrückung von Viehſeuchen. Vom 27. Juni 1895.

Digitized by Google

No. 2254. Geſetz wegen Abänderung des Geſetzes vom 1. Juli 1872, betreffend die Gebühren und Koſten bei den Konſulaten des Deutſchen Reichs. Vom 5. Juni 1895.

No. 2255. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und ſonſtigen Gegenſtänden des Gartenbaues. Vom 12. Juli 1895.

No. 2256. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineſeuche, die Schweinepeſt und den Rotlauf der Schweine. Vom 16. Juli 1895.

No. 2257. Bekanntmachung, betreffend die Beſchäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Steriliſirung von Milch. Vom 17. Juli 1895.

No. 2258. Verordnung, betreffend die Einführung der Strandungsordnung in Helgoland. Vom 20. Juli 1895.

No. 2259. Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waffen und Schießbedarf nach Äthiopien. Vom 27. Juli 1895.

No. 2260. Geſetz, betreffend die Beſtrafung des Sklavenraubes und des Sklavenhandels. Vom 28. Juli 1895.

No. 2261. Geſetz, betreffend die Abänderung des Geſetzes, betreffend die Einführung einer einheitlichen Zeitbeſtimmung, vom 12. März 1893. Vom 31. Juli 1895.

No. 2262. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Ubereinkommen über den Eiſenbahnfrachtverkehr beigefügte Liſte. Vom 3. Auguſt 1895.

No. 2263. Verordnung, betreffend die Klaſſeneinteilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine. Vom 13. Auguſt 1895.

No. 2264. Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorſchriften für den wechſelſeitigen Verkehr zwiſchen den Eiſenbahnen Deutſchlands und Luxemburgs. Vom 30. Auguſt 1895.

No. 2265. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Übereinkommen über den Eiſenbahnfrachtverkehr beigefügte Liſte. Vom 5. September 1895.

No. 2266. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineſeuche, die Schweinepeſt und den Rotlauf der Schweine. Vom 8. September 1895.

No. 2267. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Übereinkommen über den Eiſenbahnfrachtverkehr beigefügte Liſte. Vom 3. Oktober 1895.

No. 2268. Bekanntmachung, betreffend Änderung des § 53 der Verkehrs-Ordnung für die Eiſenbahnen Deutſchlands. Vom 18. Oktober 1895.

No. 2269. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineſeuche, die Schweinepeſt und den Rotlauf der Schweine. Vom 23. Oktober 1895.

No. 2270. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom 5. Februar 1895 über Ausnahme von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. Vom 25. Oktober 1895.

No. 2271. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 30. Oktober 1895.

Digitized by Google

No. 2272. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Übereinkommen über den Eiſenbahnfrachtverkehr beigefügte Liſte. Vom 30. Oktober 1895.

No. 2273. Bekanntmachung, betreffend die Invaliditäts- und Altersverſicherung von Hausgewerbetreibenden der Textilinduſtrie. Vom 9. November 1895.

No. 2274. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineſeuche, die Schweinepeſt und den Rotlauf der Schweine. Vom 12. November 1895.

No. 2275. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln. Vom 25. November 1895.

No. 2276. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineſeuche und den Rotlauf der Schweine. Vom 26. November 1895.

No. 2277. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineſeuche, die Schweinepeſt und den Rotlauf der Schweine. Vom 27. November 1895.

No. 2278. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 18. April 1883, betreffend die Kautionen der Beamten und Unterbeamten der Reichs-Poſt- und Telegraphenverwaltung und der Reichsdruckerei. Vom 28. November 1895.

No. 2279. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineſeuche, die Schweinepeſt und den Rotlauf der Schweine. Vom 10. Dezember 1895.

No. 2280. Bekanntmachung über die Ausdehnung der am 15. April 1893 zu Dresden abgeſchloſſenen internationalen Übereinkunft, betreffend Maßregeln gegen die Cholera, auf die britiſchen Kolonien Natal, Ceylon, Lagos, St. Helena und Canada. Vom 14. Dezember 1895.

No. 2281. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Übereinkommen über den Eiſenbahnfrachtverkehr beigefügte Liſte. Vom 14. Dezember 1895.

No. 2282. Bekanntmachung, betreffend die Geſtattung des Umlaufs der Scheidemünzen der Frankenwährung innerhalb des württembergiſchen Grenzbezirks. Vom 19. Dezember 1895.

No. 2283. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineſeuche, die Schweinepeſt und den Rotlauf der Schweine. Vom 28. Dezember 1895.

No. 2284. Zuſatzvereinbarung zum Internationalen Übereinkommen über den Eiſenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890. Vom 16. Juli 1895.

Digitized by Google

Inhalt
des Amtsblatts des Oberzolldirektors der freien Hanſeſtadt Bremen für 1895.

No. 1. Beſtimmungen über die Gewährung einer Zollbegünſtigung beim Schälen von Erdnüſſen.
No. 2. Feſtſetzung einer Sacktara bei der Ausfuhr von Getreide ꝛc. in Säcken gegen Einfuhrſchein.
No. 3. Unterſuchungszeugniſſe für „corned brown“ (amerikaniſche Fleiſchkonſerven).
No. 4. Tarifirung von Kloben zu Flaſchenzügen.
No. 5. Anerkennung eines unregelmäßigen Betriebes für das Betriebsjahr 1894/95 bei landwirtſchaftlichen Kartoffelbrennereien.
No. 6. Abänderung der Beſtimmungen über die Aufſtellung und Veröffentlichung von Nachweiſungen, betreffend die Produktion, die Verſteuerung und den Beſtand inländiſchen Branntweins.
No. 7. Ermächtigung einer Firma zur Zuſammenſetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels.
No. 8. Entſcheidung des Reichsgerichts in einer Zollſtrafſache.
No. 9. Veränderungen in dem Stande oder den Befugniſſen der Zoll- und Steuerſtellen.
No. 10. Bekanntmachung des Senats, betreffend die Flaggenführung auf bremiſchen Staatsfahrzeugen und den ausſchließlich den Zwecken der Seeſchiffahrt dienenden Staatsgebäuden.
No. 11. Muſterpaßverkehr mit künſtlichen Zähnen.
No. 12. Urſprungsnachweis für Saffran bei der Einfuhr aus Frankreich.
No. 13. Verwendbarkeit der Einfuhrſcheine bei der Einbringung von Lagergetreide.
No. 14. Tarifirung ſogenannter Fächerblätter.
No. 15. Steuerfreie Verabfolgung von Salz zur Weizenſtärkefabrikation.
No. 16. Einziehung der wegen Vergehens gegen das Geſetz zum Schutze der Warenbezeichnungen beſchlagnahmten Waren durch die Zollbehörden.
No. 17. Entſcheidungen des Reichsgerichts in Zollſtrafſachen.
No. 18. Bekanntmachung, betreffend die Erhebung von Reichsſtempelabgaben.
No. 19. Ergänzung der Anlage A zum Schiffsbau-Regulativ.
No. 20. Abänderung des Zollregulativs für Reisſtärkefabriken.
No. 21. Ergänzung der Beſtimmungen über die Tara in Bezug auf Petroleum.

Digitized by Google

No. 22. Taraſätze für Malz, welches mit dem Anſpruch auf Erteilung von Einfuhrſcheinen ausgeführt wird.
No. 23. Nichtanwendung des vertragsmäßigen Zollſatzes auf Fleiſch in hermetiſch verſchloſſenen Gefäßen.
No. 24. Tarifirung geplieſzter eiſerner Geldkaſſetten, von „corned brown“ (Gemiſch von gewürztem Rind- und Schweinefleiſch).
No. 25. Abänderungen der Dienſtvorſchriften zu dem Geſetz, betreffend die Statiſtik des Warenverkehrs des deutſchen Zollgebiets mit dem Auslande und Beſtimmungen über Aufſtellung von Überſichten über Einfuhrſcheine.
No. 26. Abänderung der Ausführungsbeſtimmungen zum Salzſteuergeſetz in Bezug auf Abraumſalze.
No. 27. Feſtſtellung des Begriffs „Geheimmittel“.
No. 28. Civilverſorgung in den Schutzgebieten Angeſtellter.
No. 29. Rechtſprechung des Reichsgerichts in Zoll- und Steuerſtrafſachen.
No. 30. Veränderungen in dem Stande oder den Befugniſſen der Zoll- und Steuerſtellen.
No. 31. Berechnung des Wertes der mit Wertzöllen belegten Gegenſtände.
No. 32. Änderung von Taraſätzen.
No. 33. Tarifirung von Taſchenuhren aus minderwertiger Goldlegirung.
No. 34. Ermächtigung einer Firma zur Zuſammenſetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels.
No. 35. Sicherheitsleiſtung bei Beſchlagnahmen vorſchriftswidrig bezeichneter ausländiſcher Waren.
No. 36. Entſcheidungen des Reichsgerichts in Zoll- und Steuerſtrafſachen.
No. 37. Veränderungen in dem Stande oder den Befugniſſen der Zoll- und Steuerſtellen.
No. 38. Geſetz, betreffend die Änderung des Zolltarifgeſetzes und des Zolltarifs. Vom 18. Mai 1895.
No. 39. Beſtimmungen über zollfreien Einlaß der von dem internationalen landwirtſchaftlichen Maſchinenmarkt in Wien zurückgelangenden deutſchen Güter.
No. 40. Zollfreier Einlaß der von der internationalen Ausſtellung für Hotel- und Reiſeweſen in Amſterdam zurückgelangenden deutſchen Güter.
No. 41. Zollfreiheit von Benzin zum Motorenbetrieb.
No. 42. Ergänzung der Beſtimmungen über die Tara.
No. 43. Aufnahme des Artikels Gipsdielen in das Verzeichnis der Maſſengüter.
No. 44. Tarifirung von Fiſchen (Anchovis) in kleinen Tönnchen.
No. 45. Ergänzung der Ausführungsbeſtimmungen zum Salzſteuergeſetz.
No. 46. Zulaſſung von Wermutpulver zur Denaturirung von Salz, bezw. Ergänzung der Beſtimmungen über die Herſtellung von Wermutpulver.
No. 47. Ermächtigung einer Firma zur Zuſammenſetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels.

Digitized by Google

No. 48. Entſcheidungen des Reichsgerichts in Steuerſtrafſachen.
No. 49. Veränderungen in dem Stande oder den Befugniſſen der Zoll- und Steuerſtellen.
No. 50. Geſetz, betreffend die Ausführung des mit Öſterreich-Ungarn abgeſchloſſenen Zollkartells.
No. 51. Geſetz, betreffend Abänderung des Zuckerſteuergeſetzes.
No. 52. Geſetz über den Beiſtand bei Einziehung von Abgaben und Vollſtreckung von Vermögensſtrafen.
No. 53. Steuerfreie Verwendung undenaturirten Branntweins zur Herſtellung von Parfümerien, Kopf-, Mund- und Zahnwäſſern.
No. 54. Anderweite Beſtimmung über die Tarifirung von gekochtem Ochſenfleiſch in hermetiſch verſchloſſenen Büchſen beim Eingange aus Vertragsſtaaten.
No. 55. Tarifirung ſogenannter Baumwollen-linters.
No. 56. Tarifirung von Holzöl (Wood oil).
No. 57. Veränderungen in dem Stande oder den Befugniſſen der Zoll- und Steuerſtellen.
No. 58. Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Branntweinſteuergeſetzes vom 24. Juni 1887 (Reichs-Geſetzblatt S. 253).
No. 59. Änderungen des amtlichen Warenverzeichniſſes zum Zolltarif und des ſtatiſtiſchen Warenverzeichniſſes.
No. 60. Änderung von Taraſätzen.
No. 61. Ergänzung der Ausführungsbeſtimmungen zum Zuckerſteuergeſetz vom 31. Mai 1891 ſowie der Beſtimmungen über die Zuckerſtatiſtik.
No. 62. Beſtimmungen zur Ausführung des Geſetzes, betreffend die Abänderung des Branntweinſteuergeſetzes.
No. 63. Verordnung, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 25. Mai 1894 wegen Erhebung eines Zollzuſchlags für aus Spanien und den ſpaniſchen Kolonien kommende Waren.
No. 64. Abänderung des Eiſenbahn-Zollregulativs und des Begleitſchein-Regulativs.
No. 65. Ergänzung des Privatlager-Regulativs in Bezug auf die Zollbehandlung von Petroleum in Teilungslagern.
No. 66. Zulaſſung gemiſchter Privattranſitlager ohne amtlichen Mitverſchluß für Getreide.
No. 67. Ermächtigung von Zollabfertigungsſtellen zur Abfertigung harter Kammgarne.
No. 68. Ergänzung der Beſtimmungen über die Tara.
No. 69. Zollbehandlung der vom Auslande als Muſter eingehenden Waren.
No. 70. Zollbehandlung ſpaniſchen Olivenöls.
No. 71. Tarifirung von eiſernen Röhren.
No. 72. Ergänzung der Beſtimmungen über die Befreiung des zu landwirtſchaftlichen u. ſ. w. Zwecken beſtimmten Salzes von der Salzabgabe.
No. 73. Verwendung von Vanilleroots bei der Herſtellung von Rauchtabak.

Digitized by Google

No. 74. Anlage 8 der Ausführungsbeſtimmungen zum Branntweinſteuergeſetz vom 16. Juni 1895.
No. 75. Abänderungen der Branntwein-Reinigungsordnung, der Anleitung zur Ermittelung des Alkoholgehalts im Branntwein, des Bundesratsbeſchluſſes vom 22. Mai 1890 — § 278 der Protokolle —, ſowie der Anweiſung zur Beſtimmung des Fuſelöls.
No. 76. Entſcheidung des Reichsgerichts in einer Steuerſtrafſache.
No. 77. Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waffen und Schießbedarf nach Äthiopien.
No. 78. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und ſonſtigen Gegenſtänden des Gartenbaues.
No. 79. Ermächtigung einer Firma zur Zuſammenſetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels.
No. 80. Veränderungen in dem Stande oder den Befugniſſen der Zoll- und Steuerſtellen.
No. 81. Ausfuhr von Waffen und Schießbedarf nach Äthiopien.
No. 82. Verſendung von denaturirtem Gewerbebeſtellſalz.
No. 83. Ermächtigung einer Firma zur Zuſammenſetzung des allgemeinen Branntweindenaturirungsmittels.
No. 84. Befreiung der im Auslande ausgeſtellten, nur im Auslande zahlbaren trocknen Wechſel von der Wechſelſtempelſteuer.
No. 85. Rechtſprechung des Reichsgerichts in einer Zollſtrafſache.
No. 86. Veränderungen in dem Stande oder den Befugniſſen der Zoll- und Steuerſtellen.
No. 87. Kündigung des Handelsvertrags mit Chile.
No. 88. Herausgabe eines neuen amtlichen Warenverzeichniſſes zum Zolltarif und eines neuen ſtatiſtiſchen Warenverzeichniſſes nebſt Verzeichniſſes der Maſſengüter.
No. 89. Zollerlaß bei der Ausfuhr von Fabrikaten für das dazu verwendete Paraffin und Carnaubawachs.
No. 90. Verzeichnis der dem Vereine deutſcher Eiſenbahnverwaltungen angehörigen ausländiſchen Eiſenbahnverwaltungen.
No. 91. Verwendung von undenaturirtem Branntwein im Apothekenbetriebe.
No. 92. Veränderungen in dem Stande oder den Befugniſſen der Zoll- und Steuerſtellen.
No. 93. Zollamtliche Prüfung von Mühlenfabrikaten.
No. 94. Tarifirung von Fleiſch in hermetiſch verſchloſſenen Gefäßen.
No. 95. Tarifirung von „Thierry'ſchen Tropfen".
No. 96. Zollbehandlung gepließter Eiſenwaren.
No. 97. Tara für unbearbeitete Tabakblätter und -Stengel.

Digitized by Google

No. 98. Ermächtigung einer Firma zur Zuſammenſetzung des allgemeinen Branntweindenaturirungsmittels.
No. 99. Verſteuerung von Interimsſcheinen zu Aktien, die zu einem höheren als dem Nennwerte ausgegeben werden.
No. 100. Gebühren für außerordentliche Dienſtleiſtungen im Zollverkehr.
No. 101. Entſcheidung des Reichsgerichts in einer Zollſtrafſache.
No. 102. Veränderungen in dem Stande oder den Befugniſſen der Zoll- und Steuerſtellen.
No. 103. Verordnung, betreffend die Gewährung der Abgabenfreiheit für Salz.
No. 104. Vorſchriften für die Vergütung der Branntweinſteuern bei der Ausfuhr von flüſſigen, alkoholhaltigen Parfümerien ſowie von alkoholhaltigen Kopf-, Zahn- und Mundwaſſern.

Digitized by Google

Sachregiſter
zum Geſetzblatt der Freien Hanſeſtadt Bremen
Jahrgang 1895.

Aemter der Hafenſtädte, Zuſtändigkeit zur Vorbereitung der Anträge gemäß den Ausführungsbeſtimmungen zum Reichsgeſetz v. 13. Juni 95. (V. v. 23. Aug.) **95.** 221.

Allee, kleine, neue Straßen- und Häuſerlinie (V. d. Reg.-Kanzl. v. 13. Dez.) **95.** 279.

Amtsgericht Bremen, führt das Regiſter für Binnenſchiffe (§ 1 der V. v. 28. Dez.) **95.** 283.

Angeſtellte ſ. Beamte, Beamtengeſetz.

Apotheken, Aufbewahrung von Giften (§ 9 der V. v. 21. April) **95.** 181. — Abgabe ſtark wirkender Arzneimittel und Beſchaffenheit der Gläſer und Standgefäße in den A. (§ 22 der V. v. 21. April) **95.** 184.

Approbationen, Zurücknahme der nach § 29 der Gewerbeordnung erteilten (V. v. 14. Febr.) **95.** 24.

Armenſteuer, Zuſätze zu den Geſ. über die A.- u. die Einkommenſteuer (G. v. 8. Febr.) **95.** 17. — Änderung des § 3 des Geſ. v. 31. Dez. 79. u. Aufhebung des Art. 2 des Geſ. v. 8. Febr. 95. (G. v. 30. März) **95.** 147.

Arzneibuch für das Deutſche Reich, Nachtrag zur 3. Ausgabe (V. v. 22. Febr.) **95.** 31.

Arzneimittel ſ. Apotheken.

Auf dem Kamp, neue Straßen- u. Häuſerlinie (V. d. Reg.-Kanzlei v. 13. Dez.) **95.** 279.

Auswanderer ſ. Schiffspaſſagiere.

Baudeputation, Überweiſung der in den §§ 15—17 und §§ 20, 21 der Bauordnung der Bau-Dep. übertragenen Geſchäfte an die Dep. für Regulirung der Baulinien (G. v. 23. Juni) **95.** 211.

Bauholz, Gebühren der Beſichtiger von B., Ergänzung der V. v. 24. Juni 72. (V. v. 15. Mai) **95.** 205.

Baulinien, Straßen- und Häuſerlinien in der Stadt Bremen u. im engeren Landgebiet (G. v. 22. Febr.) **95.** 29. — Deputation für Regulirung der B. (G. v. 23. Juni) **95.** 211.

Bauordnung, Aufhebung des § 26 (§ 38 des Geſ. v. 1. März) **95.** 41. ſ. Baulinien, Grundſtücke, Straßen- u. Häuſerlinien.

Beamte u. Angeſtellte u. deren Hinterbliebene, Fürſorge bei Betriebsunfällen (G. v. 28. April) **95.** 201.

Beamtengeſetz v. 1. Febr. 94., Aufhebung des § 71 Abſ. 2, ergänzende Vorſchriften über die jahrgeldsberechtigten Angeſtellten u. neue Anl. II des Geſ. v. 1. Febr. 94. (G. v. 3. Febr.) **95.** 9.

Berufs- u. Gewerbezählung, Vornahme am 14. Juni 95. (V. v. 25. April) **95.** 193.

Beſichtiger von Bauholz, Gebühren, Ergänzung der V. v. 24. Juni 72. (V. v. 15. Mai) **95.** 205.

Betriebsunfälle ſ. Beamte.

Bevölkerung, Zählung (V. v. 1. Okt.) **95.** 239.

Digitized by Google

Binnenſchiffahrt, Ausführung des Reichsgeſ. v. 15. Juni 95., betr. die privatrechtlichen Verhältniſſe der B. (G. v. 28. Dez. u. V. v. 28. Dez.) 95. 281. 283.
ſ. Flußſchiffe.
Borgfeld ſ. Herrenbrook.
Bremerhaven, Sommerferien für die Volksſchulen (V. d. Sen.-Komm. f. d. U. v. 12. Jan.) 95. 5. — Verbot des Umherlaufens der Hunde auf dem Marktplatz während des Wochenmarktverkehrs (V. d. A. v. 30. April) 95. 206. — Abänderung der Droſchkentaxe v. 6. Nov. 94. (V. d. A. Bremerh. v. 5. Dez.) 95. 280.
ſ. Sonntagsruhe.

Dampfſchiffe, Kennzeichen für D., die auf der Unterweſer unter arbeitender Maſchine vor Anker liegen (V. v. 13. Dez.) 95. 266.
Dänemark, Aufhebung der Beſchränkungen der Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen und Aufhebung der V. v. 8. März 93. u. v. 7. Nov. 94. (V. v. 1. Okt.) 95. 242. — Verbot der Einfuhr von Schweinen und friſchem Schweinefleiſch aus D. (V. v. 15. Dez.) 95. 267.
Deputationsgeſetz v. 1. Jan. 94., Aufhebung der Beſtimmung des § 55, wonach die Hauptſchule zu den frommen Stiftungen zu zählen iſt (§ 3 des Geſ. 26. Jan.) 95. 5. — Änderung des § 46 (G. v. 27. Sept.) 95. 237.
Diphtherieſerum, Vorſchriften über Abgabe und Behandlung des D. (V. v. 14. Febr.) 95. 23. — Vorſchrift über den Verkauf von D. (V. v. 28. April) 95. 204.

Eigentumsübertragung ſ. Eiſenbahnareal.
Einfuhr ſ. Schweine.
Einkommenſteuer, Zuſatz zu § 4 des Geſ. v. 17. Dez. 74. (G. v. 8. Febr.) 95. 17. — Aufhebung des Art. 2 des Geſ. v. 8. Febr. 95. (G. v. 30. März) 95. 147. — E. für 1895/96 (G. v. 30. März) 95. 146.
Eiſenbahnareal in Vegeſack, Eigentumsübertragung (G. v. 4. April) 95. 153.
Enteignungsgeſetz v. 16. April 82., Zuſatz (G. v. 23. Juni) 95. 211.
Entwäſſerung ſ. Grundſtücke.
Ent- u. Bewäſſerungsgenoſſenſchaft im Herrenbrooke in der Feldmark Borgfeld (V. v. 8. Febr.) 95. 19.
Erbe- u. Handfeſtenamt, Durchſchnittspreiſe des Getreides (V. d. E.- u. H.-A. v. 1. Jan.) 95. 5.
Erbſchafts- und Schenkungsabgabe (G. v. 13. Dez.) 95. 255.
Erziehung ſ. Zwangserziehung.

Fabrikenhafen ſ. Holz- u. Fabrikenhafen.
Fahrelzeit, Aufhebung der V. v. 26. Jan. 29., betr. die halbjährige F. (G. v. 26. Jan.) 95. 3.
ſ. Ziehzeiten.
Ferien ſ. Volksſchulen.
Feuer- u. Bakengeld, Änderung des Tarifs v. 2. Juni 77. (V. v. 28. Juni) 95. 213.
Flaggen, unbefugtes Aufziehen und Führen v. Fl. (V. v. 21. April) 95. 192.
Flaggenführung auf brem. Staatsfahrzeugen u. den der Seeſchiffahrt dienenden Staatsgebäuden (V. v. 27. Jan.) 95. 7.
Fleiſch ſ. Schlachthof.
Flößerei ſ. Unterweſer.
Flußſchiffe, Aufhebung d. Geſ. v. 15. Dez. 87., betr. das Regiſter f. Flußſchiffe, u. betr. geſetzliche Pfandrechte an Flußſchiffen (§ 1 des Geſ. v. 28. Dez.) 95. 281. — Aufhebung des Geſ. v. 15. Dez. 87., betr. Verpfändung von Schiffen, bezüglich der Binnenſchiffe, ausgenommen §§ 26—28, 33 (§ 6 d. Geſ. v. 28. Dez.) 95. 282. — Änderung des § 1 des Geſ. v. 15. Dez 87., betr. Zwangsvollſtreckung wegen Geldforderungen in Schiffe, gerichtliche Schiffsverkäufe und Arreſt in Schiffe u. Änderung des § 47 Abſ. 1 des Einführungsgeſ. z. Handelsgeſetzbuch (§§ 7, 8 d. Geſ. v. 28. Dez.) 95. 281.
ſ. Binnenſchiffahrt.

Gebäude, Zählung (V. v. 1. Okt.) 95. 239.
Geheimmittel, Verbot der öffentlichen Ankündigung (V. v. 5. Dez.) 95. 253.
Gerichtsverfaſſungsgeſetz, Änderung des § 14 des Ausführungsgeſetzes v. 17. Mai 79. (G. v. 13. Juli) 95. 215.

Digitized by Google

Geſindeordnung vom 22. Juni 94., Berichtigung des Abdrucks des § 94. 95. 6.
Getreide, Durchſchnittspreiſe (B. d. E.- u. H.-A. v. 1. Jan.) 95. 5.
Gewerbebetrieb ſ. Sonntagsruhe.
Gewerbeordnung, Ausführung zu § 53 Abſ. 1 (B. v. 14. Febr.) 95. 24.
Gewerbeſtatiſtiſche Aufnahmen (B. v. 1. Okt.) 95. 239.
Gewerbe- und Berufszählung, Vornahme am 14. Juni 95. (B. v. 25. April) 95. 193.
Gifte, Vorſchriften über den Handel mit G. (B. v. 21. April) 95. 179. — Aufhebung der B. v. 19. Okt. 72., betr. den Verkauf von Giften u. heftig wirkenden Stoffen (§ 21 der B. v. 21. April) 95. 184.
Grundſtücke, Entwäſſerung u. Anſchluß an das ſtadtbremiſche Kanalnetz (G. v. 1. März) 95. 33.
Güterbeſichtiger ſ. Bauholz.

Handelsgewerbe ſ. Sonntagsruhe.
Hauptſchule, Aufhebung der Stiftungseigenſchaft (G. v. 26. Jan.) 95. 4.
Hauptzollämter, Befugniſſe in Reichsſtempelſachen (B. v. 19. März) 95. 45.
Häuſerlinien ſ. Baulinien, Straßen- u. Häuſerlinien.
Heilſerum ſ. Diphtherieſerum.
Herrenbrook, Statut d. Ent- u. Bewäſſerungsgenoſſenſchaft im H. in d. Feldmark Borgfeld (B. v. 8. Febr.) 95. 19.
Hollerſielacht, Änderung des Statuts (B. d. Kr.-Ausſch. v. 25. Mai) 95. 210.
Holz ſ. Bauholz, Holzmeſſen.
Holz- und Fabrikenhafen, Anwendung d. Geſ. v. 14. Okt. 88. u. v. 11. Mai 93. auf den H.- u. F. (G. v. 16. Juli) 95. 219. — Anwendung der Hafenordnung für den Freibezirk v. 14. Okt. 88. u. 8. Febr. 94. auf d. H.- u. F. (Hafenordnung v. 16. Juli) 95. 219.
Holzmeſſen, Holzmeſſer, Aufhebung der Verordnungen v. 16. April 55., 10. Aug. 57., 3. April 71., 13. Jan. 72., 22. Juni 72., 27. Dez. 72., ſowie des § 3 No. 2 der B. X v. 23. März 79. und neue Vorſchriften mit Regulativ über die Meſſung u. Gebühren (B. v. 25. Dez.) 95. 269.

Jahrgeldsberechtigte Angeſtellte ſ. Beamtengeſetz.
Innungen ſ. Schmiede-Innung.
Jugendliche Perſonen ſ. Zwangserziehung.
Juriſtiſche Prüfung ſ. Prüfung.

Kamp ſ. Auf dem Kamp.
Kanalnetz, ſtadtbremiſches, ſ. Grundſtücke.
Korrektion der Unterweſer ſ. Unterweſer.

Landgebiet ſ. Sonntagsruhe.
Landherr, Zuſtändigkeit zur Vorbereitung der Anträge nach den Ausführungsbeſtimmungen zum Reichsgeſetz v. 13. Juni 95. (B. v. 23. Aug.) 95. 221.
Landlieferung von Pferden im Mobilmachungsfalle, Abänderung der B. v. 2. Nov. 90. (B. v. 13. März) 95. 43.

Marine, Kaiſerliche, ſ. Reichsheer.
Medizinalkommiſſion des Senats, Zuſtändigkeit zur Zurücknahme der nach § 29 der Gewerbeordnung erteilten Approbationen (B. v. 14. Febr.) 95. 24.
Meſſen von Holz ſ. Holzmeſſen.
Mieten ſ. Ziehzeiten.
Militär, Ausführung des Reichsgeſ. v. 22. Mai 95., betr. Unterſtützung hülfsbedürftiger Unteroffiziere und Mannſchaften, die an Kriegen teilgenommen haben (B. d. Militär-Komm. d. S. v. 10. Sept.) 95. 245.
Militäranwärter, Nachtrag zum Geſamtverzeichnis (B. d. Reg.-Kanzl. v. 21. März) 95. 148. (B. d. Reg.-Kanzl. v. 25. April) 95. 207.
Mobilmachung ſ. Landlieferung.

Pfandrechte, Verpfändung ſ. Flußſchiffe.
Pferde ſ. Landlieferung.
Planſtraße zwiſchen der Hemp- u. Findorfſtraße, Verringerung der Breite (G. v. 9. Juni) 95. 209. — Änderung einer P. in der Feldmark Schwachhauſen (B. d. Landh. v. 24. Juni) 95. 215.
Polizeidirektion, Zuſtändigkeit zur Vorbereitung der Anträge nach den Ausführungsbeſtimmungen zum Reichsgeſetz v. 13. Juni 95. (B. v. 23. Aug.) 95. 221.

Digitized by Google

Poſtordnung v. 11. Juni 92., Abänderungen (V. v. 15. Febr.) 95. 25.

Prüfung, erſte juriſtiſche, Ablegung in Roſtock (G. v. 13. Juli) 95. 215.

Reichsheer, Reichsgeſetz vom 13. Juli 95., betr. die Fürſorge für die Witwen u. Waiſen der Perſonen des Soldatenſtandes des Reichsheeres und der Kaiſerlichen Marine vom Feldwebel abwärts nebſt Ausführungsverordnung (V. v. 23. Aug.) 95. 221.
ſ. Militär.

Reichsſtempelabgaben, neue Vorſchriften über die Zuſtändigkeit der Behörden, Aufhebung der Bek. v. 30. Aug. 81. (V. v. 19. März) 95. 45.

Roſenkranz, neue Straßen- u. Häuſerlinie (V. d. Reg.-Kanzl. v. 13. Dez.) 95. 279.

Roſtock, Ablegung der erſten juriſtiſchen Prüfung (G. v. 13. Juli) 95. 215.

Salz, Gewährung der Abgabenfreiheit, Aufhebung der Bek. v. 26. Sept. 70. u. v. 4. Nov. 75. unter 2 c und neue Vorſchriften (V. v. 25. Dez.) 95. 278.

Schenkungsabgabe und Erbſchaftsabgabe (G. v. 13. Dez.) 95. 255.

Schiffahrt ſ. Binnenſchiffahrt, Flußſchiffe.

Schiffahrtsabgabe auf der Unterweſer (§§ 2 ff. des Geſ. v. 29. März) 95. 47. — Regulativ, betr. die Befreiung ſeewärts ausgehender Abfälle u. Nebenerzeugniſſe von der Sch. (Reg. v. 30. März) 95. 115. — Änderungen des Tarifs der Sch. (V. d. Dep. f. H. u. E. v. 19. April) 95. 196. — (V. d. Dep. f. H. u. E. v. 3. Mai) 95. 205. — (V. d. Dep. f. H. u. E. v. 13. Juni) 95. 212. — (V. d. Dep. f. H. u. E. v. 1. Aug.) 95. 236. — (V. d. Dep. f. H. u. E. v. 20. Aug.) 95. 238. — (V. d. Dep. f. H. u. E. v. 30. Okt.) 95. 247. — (V. d. Dep. f. H. u. E. v. 28. Nov.) 95. 250.
Neuer Tarif (V. d. Dep. f. H. u. E. v. 23. Dez.) 95. 283.

Schiffahrtsangelegenheiten ſ. Senatskommiſſion.

Schiffahrtspolizeiliche Vorſchriften für die Unterweſer ſ. Unterweſer.

Schiffspaſſagiere, Berichtigung d. Abdrucks d. Geſ. v. 10. Juli 72. (V. d. Reg.-Kanzl. v. 3. Dez.) 95. 253.

Schlachthof, Verkauf von ſteriliſirtem (gekochtem) Fleiſch auf dem Sch. (V. v. 24. Okt.) 95. 243.

Schmiede-Innung, Verleihung des Rechts des § 100 f, 1 u. 2 der Gewerbeordnung (V. v. 1. Jan. u. 9. Juni) 95. 1. 209.

Schwachhauſen, Veränderung einer Planſtraße (V. d. Landh. v. 24. Juni) 95. 215.

Schweden, Aufhebung von Beſchränkungen der Einfuhr v. Wiederkäuern u. Schweinen u. Aufhebung der V. v. 8. März 93. u. v. 7. Nov. 94. (V. v. 1. Okt.) 95. 242.

Schweine u. Wiederkäuer, Aufhebung der Beſchränkungen der Einfuhr aus Dänemark u. Schweden, Aufhebung der Verordnungen v. 8. März 93. u. 7. Nov. 94. (V. v. 1. Okt.) 95. 242. — Verbot der Einfuhr von Schweinen u. friſchem Schweinefleiſch aus Dänemark (V. v. 15. Dez.) 95. 267.

Schweinefleiſch ſ. Schweine.

Schweineſeuche ſ. Schweine.

Sedanfeier (P. v. 14. Juli) 95. 217.

Senat, Befugniſſe als oberſte Landesfinanzbehörde in Reichsſtempelſachen (V. v. 19. März) 95. 45.

Senatskommiſſion f. Schiffahrtsangelegenheiten iſt höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Reichsgeſ. über die Binnenſchiffahrt (§ 2 der V. v. 28. Dez.) 95. 283.

Soldatenſtand ſ. Militär, Reichsheer.

Sommerferien ſ. Volksſchulen.

Sonntagsruhe, Ausnahmen im Gewerbebetriebe für gewiſſe Gewerbe (V. v. 31. März) 95. 149. — Ausführungsvorſchriften (V. d. Pol.-Komm. d. S. v. 3. April) 95. 153. — Ergänzung d. V. v. 31. März (V. v. 6. April) 95. 177. — Aufhebung der §§ 1—3 der landh. V. v. 25. Jan. 81., betr. die Sonntagsruhe im Landgebiet u. neue Vorſchriften (V. d. Landh. v. 17. April) 95. 195. — S. im Handelsgewerbe, Ergänzung der Verordnungen v. 26. u. 30. Juni 92., (V. v. 19. Nov.) 95. 245. — Aufhebung d. V. v. 5. Mai 94. für Vegeſack

und Änderung des § 2 d. V. v. 26. Juni 92. (V. v. 1. Dez.) **95.** 249. — Aufhebung der V. v. 5. Mai 94. für Bremerhaven u. Änderung d. V. v. 30. Juni 92. (V. v. 1. Dez.) **95.** 250.

Staatsfahrzeuge, Staatsgebäude für Zwecke der Seeſchiffahrt, Flaggenführung (V. v. 27. Jan.) **95.** 7.

Staatswappen, Ergänzung der Vorſchriften v. 17. Nov. 91. u. Aufhebung des § 6 Abſ. 3 der Bek. v. 17. Nov. 91. für brem. Staatsfahrzeuge (V. v. 27. Jan.) **95.** 7.

Statiſtik ſ. Berufs- und Gewerbezählung.

Stempelabgaben ſ. Reichsſtempelabgaben.

Steriliſirtes Fleiſch ſ. Schlachthof.

Steuern, jährliche, für 1895/96 (G. v. 30. März) **95.** 119.
ſ. Armenſteuer, Einkommenſteuer, Waſſerſteuer.

Straße ſ. Planſtraße.

Straßen- u. Häuſerlinien in der Stadt Bremen u. dem engeren Landgebiet (G. v. 22. Febr.) **95.** 29. — neue St. u. H. (V. d. Reg.-Kanzl. v. 13. Dez.) **95.** 279.

Strompolizei a. d. Unterweſer ſ. Unterweſer.

Unfälle ſ. Beamte.

Unterweſer, Korrektion, Aufhebung d. Geſ. v. 18. März 88. u. neue Vorſchriften über die Aufbringung der Mittel für die U. K. (G. v. 29. März) **95.** 47. — Ausführungsbeſtimmungen gemäß § 15 des Geſ. v. 29. März 95. (V. d. Steuerdep. u. d. Dep. f. H. u. E. v. 20. Aug.) **95.** 238. (desgl. v. 28. No.) **95.** 251. — Abgeänderte polizeiliche Vorſchriften für die Schiffahrt und Flößerei auf der Weſer unterhalb der Kaiſerbrücke in Bremen (V. v. 5. April) **95.** 163.
ſ. Dampfſchiffe, Feuer- u. Bakengeld, Schiffahrtsabgabe.

Uthbremerſtraße, neue Straßen- u. Häuſerlinie (V. d. Reg.-Kanzl. v. 13. Dez.) **95.** 279.

Vegeſack, Sommerferien der Volksſchule (V. d. Sen.-Komm. f. d. U. v. 12. Jan.) **95.** 5. — Eigentumsübertragung von Eiſenbahnareal (G. v. 4. April) **95.** 153. ſ. Sonntagsruhe.

Veteranen ſ. Militär.

Volksſchulen in der Stadt Bremen u. in den Hafenſtädten, Sommerferien (V. d. Sen.-Komm. f. d. U. v. 12. Jan.) **95.** 5.

Waſſerſteuer für 1895/96 (G. v. 30. März) **95.** 147.

Wiederkäuer ſ. Schweine.

Witwen u. Waiſen ſ. Reichsheer.

Wohnungsmieten ſ. Ziehzeiten.

Zählung der Bevölkerung u. der Gebäude, ſowie gewerbeſtatiſtiſche Aufnahmen (V. v. 1. Okt.) **95.** 239.

Ziehzeiten für Wohnungsmieten, Aufhebung d. V. v. 12. Okt. 29. u. neue Vorſchriften (G. v. 26. Jan.) **95.** 3.

Zolldirektion iſt Direktivbehörde in Reichsſtempelſachen (V. v. 19. März) **95.** 45.

Zwangserziehung jugendlicher Perſonen, Aufhebung d. Geſ. v. 19. Juni 77. u. neue Vorſchriften (G. v. 3. Febr.) **95.** 14.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

image
not
available